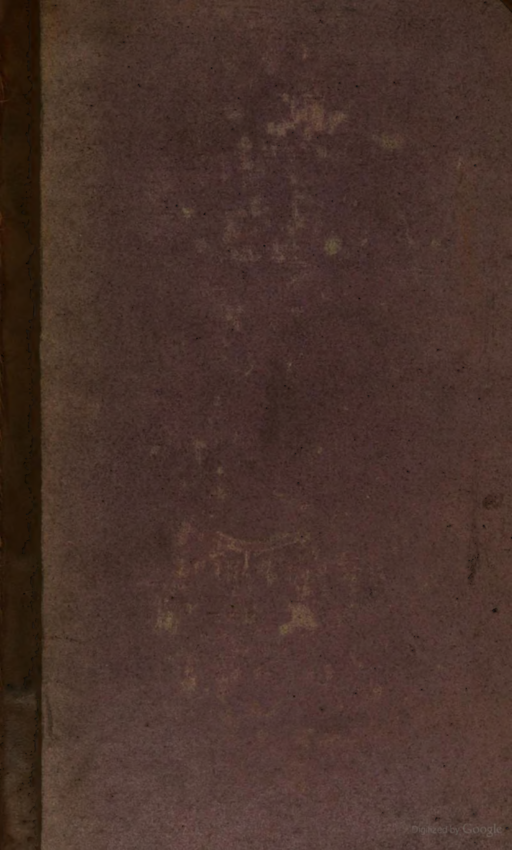
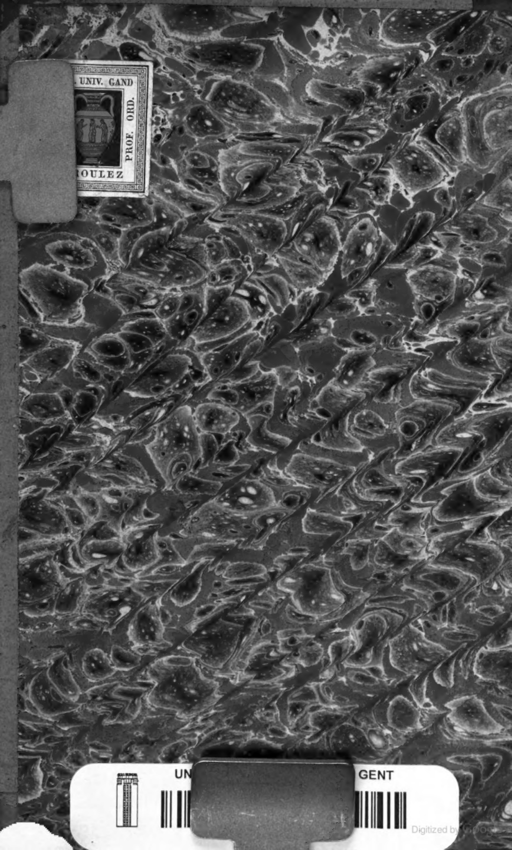
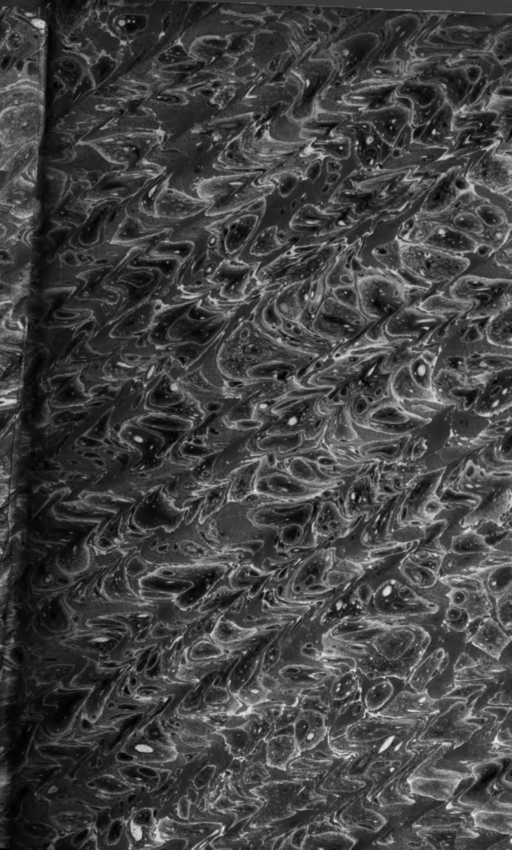




UNIV. GAND
PROF. ORD.
ROULEZ
UN
GENT



Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

D. Karl Heinrich Rau,

Großh. Bad. Hofrath und Professor zu Heidelberg.

Des dritten Bandes erste Hälfte.

Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Erste Abtheilung.

Heidelberg,

Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.

1832.

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

D. Karl Heinrich Rau,

Großh. Bad. Hofrath und Professor zu Heidelberg.

Erste Abtheilung.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,

Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.

1832.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

§. 1.

Zu dem Wesen des Staates gehört eine, von der höchsten Gewalt ausgehende, die gemeinsamen Zwecke befördernde Regierungsthätigkeit (I., §. 4.) Das Bedürfniß einer solchen Thätigkeit hat überall, wo Menschen in näherer Berührung miteinander lebten, die Anerkennung eines Oberhaupts veranlaßt, sowie es auch die Vernunftnothwendigkeit der Unterwerfung unter dasselbe begründet. Jedoch wird jenes Bedürfniß auf verschiedenen Bildungsstufen der Völker in sehr ungleichem Maaße und Umfange empfunden. In einem uranfänglichen Zustande, wo das Staatsoberhaupt nur auf das Richteramt und wenige andere, an dieses sich anschließende Verrichtungen beschränkt ist, ohne hiezu Gehülfen nöthig zu haben, kann es geschehen, daß die höchste Würde die einzige Belohnung für diese Geschäfte bildet und daher nur von einem Begüterten bekleidet werden kann (*a*); auch könnte durch Reihendienst der einzelnen Bürger für die untergeordneten, kunstlosen Geschäfte gesorgt werden, und in einer demokratischen oder aristokratischen Verfassung ist es möglich, daß die Aeltesten, die gewählten Beamten oder die Reichen sich unentgeltlich dem Staatsdienste widmen (*b*). Wird zugleich die Staatsvertheidigung durch aufgerufene Bürger bewirkt, die im Kriege sich selbst zu erhalten suchen, so besteht der Staat ohne ein für ihn ausgeschiedenes Vermögen.

(*a*) Hieher gehörende Züge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. histor. Magazin V, 197 (1789).

(*b*) Ueber die nordamerianischen Jägervölker s. Ferguson, essay of the history of civil society, S. 129, (Bas. 1789).

§. 2.

Bei einer höheren Ausbildung des Volkes und der Regierungskunst muß das Gesetz der Arbeitsvertheilung (I., §. 114) auch auf die Wirksamkeit für den Staat seine Anwendung finden, indem

1) die Mehrzahl der Bürger ihren Privatgeschäften ohne Unterbrechung obzuliegen begehrt, weil sie die Störungen in denselben höchst nachtheilig findet,
2) die höchste Gewalt den Beistand einzelner Menschen vor den übrigen in Anspruch nehmen muß, es sei nun,
   a) um diejenigen, welche vermöge ihrer Anlagen, Kenntnisse, Erfahrungen und Geschicklichkeiten besonders dazu fähig sind, ausschließlich für die immer schwieriger werdenden Staatsdienste in Anspruch zu nehmen, oder wenigstens
   b) um nöthige sachliche Güter (*a*) von den Erzeugern oder Verkäufern, oder auch einzelne Arbeitsleistungen von denen erhalten zu können, die sich gerade solchen Arbeitszweigen gewidmet haben.

(*a*) Z. B. Kriegsbedarf, Hülfsmittel für wissenschaftliche Anstalten.

§. 3.

Diese Ungleichheit der Leistungen für den Staat würde eine Ungerechtigkeit seyn, wenn es nicht möglich wäre, sie mit Hülfe sachlicher Güter aufzuwägen, indem diejenigen Bürger, welche mehr als die übrigen zur Erreichung der öffentlichen Zwecke beitragen, dafür eine ihrer Mitwirkung angemessene Vergütung erhalten, die Gesammtheit der Bürger aber der höchsten Gewalt einen zu dieser Ausgleichung hinreichenden Gütervorrath zur Verfügung stellt. So geräth die Regierung auf eine ähnliche Weise, wie Privatpersonen, in Abhängigkeit von sachlichen Gütern, sie bedarf eines regelmäßigen Zuflusses derselben, den sie durch ihre Organe herbeischaffen zu lassen genöthigt ist, sie muß fortdauernd Ausgaben vornehmen und Verzehrungen unterhalten, folglich eine Wirthschaft führen (I., §. 2). Diese von der Staatsgewalt geführte Wirthschaft, die man auch als die Sorgfalt der ersteren für die Befriedigung

der Staatsbedürfnisse vermittelst sachlicher Güter erklären kann, ist das **Finanzwesen** (*a*), welches öfter **Staatswirthschaft**, **Staatshaushalt**, am besten aber **Regierungswirthschaft** genannt wird. (I., §. 14).

(*a*) Ueber die Ableitung des Wortes Finanz. Im Latein des Mittelalters, namentlich im 13. und 14. Jahrhundert, verstand man unter Finatio, Financia, auch wohl Financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke werden am natürlichsten von Finis hergeleitet, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man auch bei uns durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal bezahlen. In der älteren Kanzleisprache hieß Finis auch ein vor dem König über den Kauf von Grundstücken abgeschlossener Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), ferner die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des *antretenden* Pachters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia u. finatio. Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1654. p. 228). Mehrere Schriftsteller halten den Stamm des Wortes Finanz für germanisch; sie deuten entweder auf das englische Fine (Geldstrafe, Privilegientaxe u. dgl.), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen eher mit finis zusammenhängt, — oder auf finden, schwed. finna, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig ist, daß im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderisch erinnerte und die finationes selbst mit vielen Bedrückungen verbunden seyn mochten, weßhalb z. B. Schottelius (von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) Untreu, Finantz, Neid und Haß zusammenstellt; vgl. Frisch, deutsch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals finance eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, sprach der Canzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirthschaft. Der Einfluß der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen Wortsinn gänzlich.

§. 4.

Jede Wirthschaft erfordert einen zu verwaltenden Gütervorrath, der von den Ausgaben angegriffen, durch die Einkünfte wieder ergänzt wird, also ein gewisses Vermögen.

Der Gegenstand der Regierungswirthschaft ist das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt steht, aber nothwendig der Staatsgesammtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes sorgfältig unterschieden werden muß. Dieß ist die Folge von der Stellung der höchsten Gewalt, die nicht ihrer selbst willen, sondern nur zur Beförderung des allgemeinen Wohles existirend und mit Rechten, denen auch Pflichten zur Seite stehen, bekleidet gedacht werden muß. Das Staatsvermögen ist kein Theil des Volksvermögens, sondern von demselben ausgeschieden; beide verhalten sich zu einander wie Volk und Regierung (I., §. 48). Jedoch könnte man sich den Inbegriff des Volks- und Staatsvermögens als ein Ganzes denken und diese Summe der, einem einzelnen Staate zustehenden sachlichen Güter im weiteren Sinne des Wortes Staatsvermögen nennen. Welche Dinge zu dem eigentlichen Staats- Regierungs-) Vermögen zu rechnen seien, das läßt sich nicht aus allgemeinen Sätzen, sondern nur in jedem Lande besonders aus geschichtlichen Thatsachen erkennen und diese Untersuchung fällt in das Gebiet des positiven Staatsrechts.

§. 5.

Die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft, oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter, ist die Finanzwissenschaft (*a*), ein Theil der politischen Oekonomie (I., §. 15). Andere Benennungen derselben sind:

1) Kameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes (*b*), welcher sich daraus erklärt, daß ursprünglich die Kammersachen nichts anders als das Finanzwesen waren (*c*);

2) Staatswirthschaftslehre, welcher Ausdruck wenigstens mit gleichem Rechte in diesem engeren, als in dem weiteren Sinne für politische Oekonomie gebraucht werden dürfte, nur aber seiner Vieldeutigkeit willen (vgl. I, §. 15.) leicht zu Mißverständnissen führt.

(*a*) Es ist dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beischaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittlung sachlicher Güter, z. B. das

Conscriptionswesen, in die Finanzwissenschaft zu rechnen, auch ist dieses Geschäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, von der Wirthsch. des Staates S. 190.

(b) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonomischen, Policei- und Cameralwissenschaften 6. Aufl. v. Schreber, S. 19. (Frankf 1769). Es giebt eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft, welche jetzt fast vergessen ist. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den, ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren. S. z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der teutschen Staatswissenschaft, S. 20 (Halle, 1783). Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6.

(c) Rau, über die Kameralwiss. S. 8.

§. 6.

Da das Finanzwesen die sachlichen Hülfsmittel zu allen Anstalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, so ist dasselbe ein nothwendiger und höchst wichtiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirksamkeit aller Regierungsmaaßregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzwesens bedingt, und wenn gleich dieses für sich allein nicht zureicht, um die Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu verbürgen, so ist es doch außer Zweifel, daß ein nachlässiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzwesen auf den ganzen Zustand des Staates, auf dessen äußere Unabhängigkeit sowie auf die innere Wohlfahrt den nachtheiligsten Einfluß üben muß, auch hat die Erfahrung dieses vielfach bestätigt (*a*) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verschafft. Je mehr die Regierungskunst vervollkommnet wird, je mehr die Bedürfnisse öffentlicher, kostbarer Anstalten sich erweitern, desto künstlicher und schwieriger muß das Finanzwesen werden.

(*a*) Beispiele giebt die Staatengeschichte in Menge. Man bedenke nur die Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem **18. Brumaire VIII. (1800).**

§. 7.

Das Finanzwesen, als eine Wirthschaft, muß unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche aus dem Zwecke der Wirthschaft entspringen und den Vortheil jedes wirthschaften=

den Subjectes betreffen (*a*). Hieraus ergiebt sich, daß das Finanzwesen mit der Wirthschaft einzelner Familien Manches gemein hat. Wie diese auf das Privatvermögen, so ist jenes auf ein besonderes ausgeschiedenes Staatsvermögen angewiesen. Die Nothwendigkeit, Einnahmen und Ausgaben mit einander ins Gleichgewicht zu setzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (Nachhaltigkeit) sorgfältige Rücksicht zu nehmen, also den Vermögensstamm, aus dem die Einkünfte fließen, zu schonen (*b*), den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl zu unterscheiden, in den Ausgaben sich der Sparsamkeit zu befleißigen, alle wirthschaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung festzuhalten und hiedurch eine Uebersicht derselben zu bereiten, — dieß alles gilt als Vorschrift in der Finanzwissenschaft wie in der Privatwirthschaftslehre (*c*).

(*a*) Vgl. Rau, Grundriß der Kameralwiss. §. 32. ff.
(*b*) Bergius, Pol. u. Kam. Magaz. II, 293.
(*c*) Versuch, jene aus dieser abzuleiten, Genovesi, bürgerl. Oekonomie, I, 362.

§. 8.

Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch, zufolge seines eigenthümlichen Zweckes und Wesens, in vielen Hinsichten von einer Privatwirthschaft, und die Beleuchtung dieser Verschiedenheiten ist sehr geeignet, die Gegenstände der Finanzwissenschaft vorläufig anzudeuten. Der Unterschied beider Arten von Wirthschaften zeigt sich schon, wenn man auf die Menge und Mannigfaltigkeit der vorzunehmenden Geschäfte Rücksicht nimmt. Im Finanzwesen findet sich nämlich

1) ein Belauf der Ausgaben und Einnahmen, welcher wenigstens in den großen und mittleren Staaten die Einkünfte eines Privatmannes weit übersteigt,
2) eine Anzahl von verschiedenen Quellen der Einnahmen und von Gegenständen der Ausgaben, wie sie ebenfalls die Privatwirthschaft nicht besitzt. Beide Ursachen machen die Anstellung eines zahlreichen Personales und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewir-

ken, ist er nicht im Stande, wie ein Private, die Geschäftsführung der unteren Beamten an Ort und Stelle zu beobachten, er kann dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelst schriftlicher Befehle leiten oder sogar blos mittelbar leiten lassen. Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit ist öfters die Ursache, weßhalb die Maaßregeln im Staatshaushalte von denen der bürgerlichen Wirthschaft abweichen müssen.

§. 9.

Eine erheblichere, das Wesen beider Arten von Wirthschaften (§. 7.) betreffende Verschiedenheit derselben äußert sich in den **Quellen der Einnahme**. Der Einzelne kann sich nur Güterzuflüsse durch den Erwerb verschaffen, d. h. durch die Uebernahme einer Beschwerde, die das Mittel zur Erlangung der Einnahme bildet. Diese Beschwerde besteht in der Leistung einer Arbeit, oder in der Aufopferung des Genusses einer Gütermenge, oder in der Verbindung dieser beiden Mittel (*a*). Die Staatsgewalt kann zwar solche Erwerbswege ebenfalls benutzen, sie ist aber auf dieselben nicht beschränkt, vielmehr steht es ihr frei, den Bürgern die Entrichtung sachlicher Güter aufzuerlegen, ohne daß sie ihnen eine besondere Leistung dafür darböte. Auf diese Weise hat die Regierung eine Macht, die Einnahmen zu vergrößern, die im Privatleben, wo die Einzelnen sich frei gegenüberstehen, nicht vorkommt, und die daher zur härtesten Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung und von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(*a*) Rau, über die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht erworben, sondern unentgeldlich erlangt sind, allein man hat es nicht in seiner Gewalt, solche Ereignisse zu bewirken.

§. 10.

Nicht minder wichtig ist diejenige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft, welche sich in dem

Maaße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen läßt. Die erstere hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, erhebt sich aber über denselben hinaus zu dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke irgend eine Unterstützung gewähren können, die Neigungen und Wünsche aber mit dem Umfange der Befriedigungsmittel fortwachsen, so läßt sich keine bestimmte Gränze des zu begehrenden Vermögens oder der Ausgaben annehmen. Jede nicht widerrechtliche und nicht unsittliche Verwendungsart der Einkünfte, sie mag die Befriedigung eines Bedürfnisses oder einen andern Zweck betreffen, steht dem Bürger frei, nur die Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl., und nur in der jedesmaligen Größe der Einnahmen findet er eine äußere Beschränkung seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen ist auf die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse gerichtet, welche aus der Vernunftbestimmung des Staates hervorgehen. Diese ist zwar sehr ausgedehnt und begreift so viele einzelne Zwecke in sich, daß man oft nicht Mittel genug besitzt, um alles das, was in sie gerechnet werden kann, auf einmal zu verwirklichen, aber es lassen sich doch Verwendungen des Staatsvermögens angeben, welche als unzweckmäßig und widerrechtlich verworfen werden müssen. Die Staatsverbindung soll das Privatleben nicht zerstören, sondern sich nur in der Beförderung derjenigen gemeinsamen Zwecke wirksam zeigen, zu deren Erreichung die Privatbestrebungen nicht genügend sind. Die Regierungswirthschaft muß daher, die bürgerliche Wirthschaft voraussetzend, sich auf die gesellschaftlichen, in den Staatszwecken begründeten Bedürfnisse beschränken (*a*).

(*a*) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus regler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgesetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfnisse braucht; gewöhnlich verhält es sich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII., Cap., 1. Vgl. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei rc. III, §. 13.

§. 11.

Aus diesen Sätzen ergibt sich die weitere Folge, daß das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, den allgemeinen Vernunftgesetzen untergeordnet werden müsse, welche das Wesen des Staates und die in demselben obwaltenden Rechtsverhältnisse aussprechen. So wie die Befugniß der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen (die sogenannte Finanzgewalt), in diesen Gesetzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die Gränzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig das Versprochene zu halten, theils aus einem rein staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. (*a*). Die Finanzverwaltung schöpft demnach einen Theil ihrer Principien aus der philosophischen Staatswissenschaft (*b*) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre und namentlich der Staatsverwaltungslehre (I., §. 21), wie die Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u. a. eine Stelle in dem Systeme der gesammten Staatswissenschaft in Anspruch.

(*a*) Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II, 154. — v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, I, 22.

(*b*) Welche auch reine Staatslehre oder Wissenschaft des natürlichen oder allgemeinen Staatsrechts genannt wird, jus publicum universale.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung müssen in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen, daß keiner den Zwecken eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt von irgend einer Seite befördern zu können. Am leichtesten würde durch die Finanzmaaßregeln der Zweck des Volkswohlstandes (II., §. 1) beeinträchtiget und so dasjenige, was in dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege geschieht, fruchtlos gemacht werden können, wenn man nicht

bei jeder Art von Finanzgeschäften eifrig darauf bedacht wäre, eine solche nachtheilige Einwirkung zu vermeiden. Dies kann nur dann geschehen, wenn man die Gesetze der Volkswirthschaft zu Rathe zieht und nach denselben untersucht, von welchen Stellen des Nahrungswesens die, für den Staat nöthigen Summen mit der geringsten Störung der Betriebsamkeit aufgebracht werden können, und bis zu welchem Belaufe der Staatsaufwand ausgedehnt werden dürfe, ohne die Gütererzeugung zu lähmen. Es wäre höchst fehlerhaft, wenn das Finanzwesen, welches nur die äußere Bedingung zur Erhöhung des gemeinen Wohles darbieten soll, in der Art, wie es diese Bedingung verwirklicht, einem wichtigen Bestandtheile dieses Wohles hinderlich würde. Auch wird die Schonung des Volkswohlstandes selbst aus dem richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthschaft geboten, weil ohne sie die Fortdauer reichlicher Einnahmen für die Regierung nicht zu erwarten wäre. Eine drückende, die Verarmung des Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag nun sich harter Gewaltstreiche oder listiger Kunstgriffe bedienen, um die Staatscasse zu füllen (*a*), kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen.

(*a*) Solches Verfahren wird Plusmacherei genannt, Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der, dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock de aerario, S. 1062. Tholozanus de republica, libr. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde (§. 12) stets auf die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann daher als Ergebniß einer Anwendung dieser Wissenschaft auf die Staatszwecke angesehen werden. In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Lehre von der Volkswirthschaftspflege. Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volks-

wirthschaftslehre zu einen wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I., §. 3. 14), vereinigen. Die ausländischen Schriftsteller pflegen die Finanzwissenschaft gar nicht als einen besonderen递haupttheil der politischen Oekonomie zu behandeln, sondern schalten gewöhnlich ihren Inhalt in den, der letztern Wissenschaft gewidmeten Werken, zwischen den volkswirthschaftlichen Lehrsätzen und den Regeln der Volkswirthschaftspflege, auch wohl an mehreren Stellen zerstreut, ein. Das Finanzwesen und die Volkswirthschaftspflege, obgleich ihre Zwecke verschieden sind, lassen doch die Verwandtschaft ihres Gegenstandes, indem sie beide sich mit den Wirthschaftsangelegenheiten beschäftigen, in mancherlei Berührungen erkennen. Es giebt Einrichtungen, welche beiden Gebieten zugleich angehören, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl. Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich durchkreuzen, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere, minder schädliche Einnahmsquelle auffinden kann, als die Volkswirthschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hindernisse emporzuheben vermöchte.

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach aus 3 verschiedenen Grundwissenschaften herzunehmen und von dreifacher Art:

1) allgemein-wirthschaftliche (§. 7),
2) philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11),
3) volkswirthschaftliche (§. 12).

Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft die Ergebnisse mehrerer Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören:

1) die Theile der Gewerbskunde (I., §. 22), nämlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte wil-

len einzelne Gewerbsgeschäfte selbst unternehmen kann, oder doch an den Früchten solcher Unternehmungen Theil hat, sondern auch, weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann.

2) Die Geschichte und die Statistik (I., §. 23. 24). Die Geschichte des Finanzwesens ist in die der Staaten verflochten und muß in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die, in einem gewissen Zeitpunct herrschend gewesene Vorstellung von dem Umfang der gesellschaftlichen Bedürfnisse, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfassung oder Trotz derselben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beschaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rücksichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältnissen beruhten. Kennt man jedoch diese Beziehungen, so gewährt auch die abgesonderte Bearbeitung der Finanzgeschichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenständen der Statistik ist nicht bloß die Beschreibung des Finanzwesens, sondern auch die Darstellung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des ersteren von dem Zustande der Volkswirthschaft, höchst lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*a*).

3) Die Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung mannigfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftiget. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. Für die Finanzgeschäfte sind besonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*b*).

(*a*) Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzstatistik von **Balbi** in Revue encycloped. 1831. Aug. S. 249.

(*b*) Der Engländer **Petty** (1699) wird als Begründer dieses Zweiges

der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen u. politischen Rechenkunst. Altenburg, 1781. — Michelsen, Anleitung zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst. Halle 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung). — v. Langsdorf, arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissenschaftliche Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelb. 1810. — Gremilliet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse, übs. von Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische und staatswirthschaftliche Rechnungen. Leipz. 1829. (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnungen abkürzen.)

§. 15.

Bei der alten Streitfrage über das Verhältniß der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis), die auch in Bezug auf das Finanzwesen häufig besprochen worden ist, können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

I. **Die bloße Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniß muß mit Entschiedenheit als unzureichend erklärt werden.** Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sey denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des Gedankenvorrathes entbehren, der in der Wissenschaft niedergelegt ist, selbst in dem Falle, wo die letztere noch unreif wäre und erst mit Hülfe der Geschäftserfahrungen die rechte Klarheit geben könnte. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch wird diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und

aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden müssen. Die Erfahrung beweißt, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Aussprüche, selbst die irrigen, auf vielerlei Wegen, früher oder später, in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden und daß nur hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. **Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit.** Weil sie in ihrer jedesmaligen Gestaltung einem ganzen Zeitalter, nicht einem einzelnen Volke angehört, so muß sie nach Allgemeinheit streben. Sie kann bei der Entwicklung der Stammsätze nicht in alle denkbaren oder thatsächlichen Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß sich oft begnügen, die in der Mehrzahl der Fälle zu erwartende gewöhnliche Lage der Dinge vorauszusetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also immer erst die Umstände, in denen man seine Thätigkeit äußern soll, auf das Genaueste erforschen und überdenken, um aus den allgemeinen und unwandelbaren Lehrsätzen richtige Folgerungen für die gegebene Besonderheit zu ziehen. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge eines höheren, allgemeineren Princips. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden wirklichen Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat= und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, die Nahrungsquellen und die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. **Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand**, d. h. sie war noch unvollkommen und es zeigte sich,

wenn man ihre Lehren in Vollzug zu bringen unternahm, daß diese noch einer Läuterung bedurften. Das jugendliche Alter der ganzen politischen Oekonomie und die häufigere Beschäftigung mit den volkswirthschaftlichen Grundlehren erklären es zur Genüge, daß manche Theile der Finanzwissenschaft bisher nicht genug durchgedacht waren, daß hie und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, daß Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu großer Allgemeinheit aufgestellt wurden, die drei Arten von obersten Grundsätzen (§. 14) sich nicht immer ganz durchdrangen und bald das egoistisch-wirthschaftliche Princip auf Kosten des rechtlichen und volkswirthschaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintansetzung der übrigen *einseitig* verfolgt wurde, daß endlich über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden sind (*a*). Je glücklicher man in der Vermeidung dieser Klippen seyn, je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Theorie wurzeln (*b*).

(*a*) Wo dieß noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder, besonderer Regeln zu verweisen. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Kreis.

(*b*) Vergl. v. Jakob Finanzwissenschaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche sich nicht zur vollen Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch ihre unreifen Aussprüche den Geschäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hierdurch ein Vorurtheil gegen die Theorie selbst veranlaßten, ist bekannt. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker der sich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die gesammte politische Oekonomie (I., §. 26), so ist insbesondere die Finanzwissenschaft von unzweifelhaftem Nutzen

1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung. Manche dieser Zweige wurden früherhin blos nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des

Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens rc. behandelt, in unserem Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Lehrsätze zurückgehen muß, um jedem dieser Geschäftszweige seine richtige Stellung zu geben;

2) für den Justiz- und Polizeibeamten, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiskalischen) und Vergehen die Natur der Sache auf Begriffen und Einrichtungen des Finanzwesens beruht, und weil manche Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirthschaftspflege (Wohlstandspolizei) und der Regierungswirthschaft zugleich betreffen, also beide Gebiete berühren §. 13 (*a*).

3) für den Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen, oder auch in Gemeindeämtern, auf Provincial- und Landtagen zu einer Art von öffentlicher Wirksamkeit gelangen will (*b*).

(*a*) Cassenvisitationen und Sportelwesen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeschäften in Berührung.

(*b*) Die Wirthschaft einer Gemeinde (Kämmereiwesen) ist in vielen Stücken als ein Finanzwesen im verjüngten Maaßstabe anzusehen.

§. 19.

Die Geschichte der Finanzwissenschaft ist von der Geschichte des Finanzwesens zu unterscheiden, obgleich beide in vielfachen Beziehungen zu einander stehen und oft Ereignisse in der einen aus Ursachen, die in der andern liegen, hergeleitet werden müssen. In der früheren Zeit, wo es noch keine finanzwissenschaftliche Literatur, d. h. kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze gab, läßt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Vorstellungen und Regeln schließen, nach denen die Staatsmänner handelten, doch muß man bei diesem Schlusse sehr vorsichtig seyn, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Dem ganzen Alterthume war eine wissenschaft-

liche Behandlung des Finanzwesens fremd und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand in einer Geringschätzung, deren nachtheilige Folgen wir in der Geschichte der alten Staaten nicht verkennen können. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind für die Theorie von sehr geringem Werthe, obschon für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: πορoι 'η περι προσοδων, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders die empfohlene Erweiterung des Bergbaues auf Silber und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik, wahrscheinlich unächt, enthält viele Finanzanekdoten antiker Kunstgriffe, um die Staatscasse zu füllen. Vgl. jedoch Heeren, 4. Ausg. III, 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen, aber die ersten Versuche sowohl in größeren Werken (*a*), als in der abgesonderten Darstellung der Finanzwissenschaft (*b*), waren sehr mangelhaft, sie zeugten mehr für den Sammlerfleiß als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfasser und bewiesen keine Einsicht in die Bedürfnisse der Gegenwart. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen die Principien der Wissenschaft (§. 14) nicht vollständig vor den Augen, sie waren fast nur von dem einen, dem egoistisch-wirthschaftlichen, durchdrungen und beschäftigten sich mit entschiedener Vorliebe mit der Domänenwirthschaft, die man damals als den wahren Kern des Finanzwesens betrachtete. Das Steuerwesen war höchst unvollkommen und erregte noch wenig Interesse, die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch rangen deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig nach Ordnung, Gerechtigkeit und Milde, obschon sie dieses Streben nicht methodisch zu begründen vermochten (*c*).

(a) Z. B. Gregor. Tholozanus de republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd (bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof., welche vermuthlich noch nicht die älteste ist. Naudé (bibliographia politica, Hal. 1712 S. 28) schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, primae lineae historiae politices, S. 32.— Jo. Bodinus (Bodin) de republica, Lib 6. cap. 2. Zuerst französ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. War neben seiner unermeßlichen Gelehrsamkeit auch in Geschäften bewandert.— M. Z. Boxhorn, institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in dess. varii tractatus politici, Amstel. 1643, pag. 51., (kurz, aber bemerkenswerth), und viele andere.

(b) Besold, de aerario. Tubing. 1615. 4. — Klock, de aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol., weitschweifig und gedankenlos.

(c) V. L. von Seckendorf, der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, fürstliche Schatz- und Rentenkammer, 1686 u. ö.

§. 21.

In gleicher Weise wurden im 18. Jahrhundert die schriftstellerischen Arbeiten fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden, gewann doch die Finanzwissenschaft sowohl eine bessere Anordnung als eine sorgfältigere Ausführung und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Hierzu trug die Entstehung und Ausbildung des kameralwissenschaftlichen Inbegriffs viel bei, in welchem die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung gesetzt und von allen Seiten durchgedacht wurde (*a*). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (*b*) sind noch jetzt brauchbar, zumal weil sie die in der Ausübung angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theile noch in der Ausübung erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen Schriftsteller, welche Gegenstände der politischen Oekonomie bearbeiteten, lieferte für das Finanzwesen wenige Ausbeute, einzelne Aufklärungen über Münz- und Steuerwesen ausgenommen (*c*).

(a) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zinke, Kameralistenbibliothek, III. 780 ff. (1751).

(b) de Bielefeld, institutions politiques. 1760. I. Ch. 11 und 12. — G. H. von Justi, System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4° und dess. Staatswirthschaft, IIr B. 1. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758. Die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen

Artikel in Bergius Polizei- und Kameralmagazin, 1767 ff. IX Bde. Das neue P. und K. Mag. dess. Verf. enthält meistens Technologie. — v. Sonnenfels, Grundsätze d. Polizei, Handlung und Finanz, 1. Ausg. 1765, 7. 1804, 3r B.; das beste Werk vor Smith. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipz. 1781 und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonomischer u. Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Rössig, die Finanzwissenschaft, 1789 (Fleiß ohne Urtheil.)

(c) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, s. dess. Grundsätze der bürgl. Oekonomie, I Theil, Kap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

Das Smithische System, indem es die volkswirthschaftliche Grundlage des Finanzwesens darbot, verbreitete ein neues Licht über dasselbe. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze Statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Es kam jedoch noch der Umstand hinzu, daß die Fortschritte des philosophischen Forschens in Deutschland und die, von der französischen Staatsumwälzung angeregten staatswissenschaftlichen Untersuchungen eine merkwürdige Aufhellung der staatsrechtlichen Begriffe und Lehrsätze zur Folge hatten, und so auch von einer anderen Seite der Finanzwissenschaft vorgearbeitet wurde. Diese gewann hiedurch eine feste systematische Gestaltung, an der es ihr bisher noch gefehlt hatte, und es bereitete sich in Gemäßheit dieser Vervollkommnung der Theorie ein Umschwung der Ausübung vor, der noch im Gange ist und lange nicht beendet seyn wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politischen Oekonomie seit Adam Smith (*a*) erstreckten sich immer auch in das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in vielen Werken ener Art, hauptsächlich von nicht deutschen Verfassern, nicht voll-

ständig vorgetragen, sondern vorzüglich in der Absicht berührt, volkswirthschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerwesens und der Staatsausgaben, die man bei der volkswirthschaftlichen Lehre von der Consumtion einschaltete. — In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, fanden sich viele Schriftsteller bewogen, die zusammenhängende und vollständige Abhandlung derselben beizubehalten und sie als einen der drei Haupttheile der politischen Oekonomie in das System dieser Wissenschaft einzureihen (*b*). Oefters wurde sie auch zum Gegenstande ausschließender Darstellung (*c*). Diese bis jetzt auf Deutschland beschränkt gebliebene Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert. In den, der ganzen Staatswissenschaft oder der Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) gewidmeten Werken wurde die Finanzwissenschaft nur in Umrissen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze (*d*). Die Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft, und das so sich sammelnde Material erhielt durch die, sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils blos beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und praktisches Interesse. In dieser Hinsicht wurden auch die Verhandlungen der Ständeversammlungen sehr lehrreich, so wie dagegen die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältnisse auch für die Fortschritte der Finanzpraxis günstig zu wirken anfieng. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern (*e*), das der Gegenwart von blos berichtenden oder auch urtheilenden Schriftstellern (*f*) beleuchtet.

(*a*) Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garve'schen Uebers.) — Nach ihm am ausführlichsten: Say, traité d'écon. pol., 3. Buch, 6—9 Cap. Dess. Cours complét d'économie politique pratique (deutsch von J. v. Th.: vollst. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3 Abschnitt (im V. B.) und 8. Theil (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, nouveaux principes d'éc. pol. 6. Buch (de l'impôt). — Ricardo, principles of politic. econ. Cap. 8 — 18. 29.

(*b*) Krug, Abriß der Staatsökonomie, S. 116 — Ende.
Harl, Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, 2. Abtheilung 1811.
Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VIr B., 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft.)
Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, 2. A. 1820. S. 255 — Ende.
Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II, 152 — Ende.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, IIIr B.
Pölitz, die Staatswissenschaften, II, 263 — Ende (2. Ausg. 1827.)
Krause, National- u. Staatsökonomie IIr B. 1830.

(*c*) Stockar v. Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft, Rothenb. a. d. T. 1807. II B.
v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. Halle, 1821 II.
Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipz. 1822.
Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tüb. 1826.
v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830 II.

(*d*) Behr, System der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)
Craig, Grundzüge der Politik, IIIr B. deutsch Leipz. 1816.
v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortges. durch v. Rotteck, II, 295. 1827.
Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. 1827.
Eiselen, Handb. des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. 1828.
Schmitthenner, Grundriß der politischen u. historischen Wissenschaften. I. 215. 1830.
Schön, die Staatswissenschaft, S. 311 — 360. 1831.

(*e*) Heeren's Ideen u. Reynier's Schriften, s. I. §. 28. Ferner:
Böckh, die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. II.
Reynier, sur l'économie publique et rurale des Grecs. Gen. 1825. S. 271—334.
Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani.
Hegewisch, historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona, 1804.
Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig 1806. 7. II.
Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.
v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschw. 1820.
Schätzbares Material enthalten Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, und von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, V. Absatz IV.
Sinclair, history of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III.
de Forbonnais, recherches et considerations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758. II. 4°. — Liège, 1758 VI, 8°.
Arnould, histoire générale des finances de la France. P. 1806. 4°
de Monthion, Particularités et observations sur les ministres.

des finances de la France les plus célébres depuis 1660 jusqu'en 1791. P. 1812.

Ganilh, essai politique sur le revenu public. P. 1806. II (größtentheils französ. u. engl. Finanzgeschichte.)

Bresson, histoire financière de la France. P. 1828. II. (größtentheils Plagiat aus Monthion.)

Bailly, histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.)

(f) 1) Deutsche Staaten.

Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819. (ist größtentheils Finanzstatistik). — Deff. Materialien zu einer Finanzstatistik d. deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823.

Borowski, Abriß des praktischen Kameral- u. Finanzwesens in den K. Preußischen Staaten 3. Ausg. II. Berlin 1805.

Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipz. 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt rc. Berl. 1821.

Geret, systemat. Repertorium der k. bair. Finanzverordnungen. 1812 1825. II. deff. Samml. ungedruckter Verordnungen.

Rudhart, über den Zustand des. K Baiern, Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.

Eigenbrodt, Handb. d. Gr. Heff. Verordnungen. IIr B. 1817.

2) Großbritanien.

v. Raumer, das britische Besteuerungssystem. Berl. 1810. (betrifft auch andere Einkünfte.)

Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem E. v. Jakob. Leipz. 1823.

Dupin, système de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823.

Parnell, on financial reform. 2d. ed. London. 1830.

3) Frankreich.

Necker, de l'administration des finances de la France. P. 1785. III. u. öfter.

offe, Uebersicht der französ. Staatswirthschaft. Braunschw. 1806 —07. II. (der I. B. historisch.)

Wehnert, über den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung Berl. 1812.

Ganilh, la science des finances P. 1825. (gegen Villèle's Verwaltung.)

Duc de Gaëte (Gaudin) Memoires. II. 1826.

de Gerando, Instituts du droit administratif français. III. zum Theile, IV ganz. P. 1830.

Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1830. (von Graf Chabrol, mit 38 Tabellen und einer Sammlung von Verordnungen.) 4°.

4) Niederlande.

(Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813. Amsterd. 1829.

5) Neuere Staaten überhaupt.

Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.

Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826 — 27. V.

Erstes Buch.
Staatsausgaben.

1. Abschnitt.
Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 24.

Die Gütermassen, welche von der Staatsgewalt verwendet werden, sind bestimmt, Wirkungen hervorzubringen, die näher oder entfernter den gesellschaftlichen Zwecken entsprechen. Diese Wirkungen erfolgen durch die Thätigkeit vieler einzelner Menschen, deren Leistungen nach einem ausbedungenen oder sonst festgesetzten Maaße vergütet werden müssen, so wie auch für die, den Staatsgenossen aufgelegten Abgaben an die Regierung und die von dieser auf eigene Rechnung betriebenen Erwerbsgeschäfte Preise, in Geld ausgedrückt und entrichtet, nicht ohne die größte Unbequemlichkeit entbehrt werden könnten. Das Finanzwesen bewegt sich also, wie eine Privatwirthschaft (I., §. 58, 62) wesentlich in dem Gebiete der Preise und hängt von dem jedesmaligen Stande derselben bei seinen Ausgaben und Einnahmen ab, obschon auch die Werthe der Dinge bei jedem, von der Regierung zu veranstaltenden Gebrauche sorgfältigst in Betracht gezogen werden müssen (I., 69, 60).

§. 25.

Insgemein betrachtet man die Staatsconsumtion als gleich groß mit der Summe der Geldausgaben des Staates. Beide Größen sind zwar nicht genau dieselben, indem

1) die für Geld angeschafften Dinge nicht immer sogleich, sondern zum Theile nur allmählig aufgezehrt werden, z. E. Waffen, Gebäude, Straßen,

2) auch manche Sachen für Staatszwecke verbraucht werden, welche nicht erkauft, sondern in den, vom Staate betriebenen Gewerben erzeugt worden sind (*a*).

Man kann jedoch, ohne sehr zu fehlen, bei obiger Annahme stehen bleiben, weil

zu 1) in der Regel und im Ganzen die jährliche Nachschaffung dem Abgange durch die Consumtion gleichkommt; doch verdienen solche Geldausgaben, welche eine dauernde Mehrung des Gebrauchsvorrathes herbeiführen, z. E. für neue Gebäude, Zuwachs der öffentlichen Sammlungen, von der Mehrzahl der übrigen, denen eine baldige gleich große Consumtion nachfolgt, unterschieden zu werden;

zu 2) in diesem Falle das Ergebniß im Ganzen nicht anders sich darstellen würde, wenn die Erzeugnisse gegen Geld verkauft und wieder baar eingekauft würden (*b*).

(*a*) z. E. Holz aus den Staatswaldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eisen aus diesen in den Waffenfabriken verarbeitet u. dgl.

(*b*) Für die Beurtheilung einzelner Finanzunternehmungen ist dieß allerdings nicht gleichgültig, zumal wenn nicht die Marktpreise der abgelieferten Gegenstände aufgerechnet werden.

§. 26.

Die Staatsausgaben ziehen Consumtionen nach sich und müssen, um gerechfertigt zu seyn, wieder irgend einen Nutzen für die Zwecke des Staates hervorbringen. Man kann sie in dieser Hinsicht unter 2 Abtheilungen ordnen:

1) Ausgaben, welche zunächst bloß für die Wirthschaft der Regierung Vortheil bringen, indem sie die Erlangung oder die Vermehrung der Staatseinkünfte bewirken. Solche Ausgaben verhalten sich zu den Einkünften, auf welche sie sich beziehen, wie die Kosten zu dem rohen Einkommen (I., §. 70) und sind daher w e r b e n d, doch kann hier, wegen der Mannigfaltigkeit anderer Rücksichten, die Gewinnung des größten Reinertrages nicht so unbedingt, wie in der

Privatwirthschaft, beabsichtiget werden. Wo die Regierung durch Betreibung von Productionszweigen sich Einnahmen verschafft, da sind ihre auf dieselben gerichteten Ausgaben wahrer Capitalaufwand (I., §. 321).

2) Ausgaben, welche unmittelbar für das Gemeinwohl, d. h. für die einzelnen, in der Bestimmung des Staats begriffenen Zwecke, gemacht werden, und deren Zuträglichkeit aus der Vergleichung des bewirkten persönlichen Gutes mit der Größe des Aufwandes beurtheilt werden muß (I., §. 322). Die Gegenstände solcher Ausgaben sind theils zu bewirkende persönliche Dienste, theils anzuschaffende Gebrauchsvorräthe.

§. 27.

Wendet man die der Volkswirthschaftslehre angehörende Unterscheidung einer productiven und unproductiven Verzehrung (I., §. 321, 322) auf die Staatsausgaben an, insofern nämlich die zu denselben angewendeten Gütermassen aus dem Volksvermögen herstammen, so ergibt sich, daß im Finanzwesen

1) ein unmittelbar productiver Aufwand vorkommt, welcher theils in die von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten helfend eingreift, z. B. Urbarmachung (II., §. 103), Erbstollen I., §. 42), theils von der Regierung in den, zur Deckung des Staatsaufwandes bestimmten Productionszweigen vorgenommen wird,

2) ein, dem Wohlstande des Staates nicht minder förderlicher mittelbar productiver (I., §. 105 ff.) und zwar

   a) zu mancherlei Beförderungsmitteln der Stoffarbeiten und des Handels, welcher besonders große und kostbare Hülfsanstalten erheischt (II., §. 241 ff.),

   b) zur Bewirkung von persönlichen Diensten (I., § 107), welche, indem sie die Sicherheit des Staates, die Bildung des Volkes unterstützen, dadurch den Erfolg der unmittelbar productiven Kraftäußerungen des Volkes verstärken. Ohne die Rückwirkung auf die Stoffarbeiten einzeln verfolgen zu können, darf man mit Entschiedenheit jeden wahrhaft nützlichen, von irgend einer Seite die Wohlfahrt des Staates erhöhenden

Staatsaufwand auch für einen mittelbar productiven ansehen, weil hier Alles organisch zusammenwirkt, und der Bürger nur in einem gut eingerichteten Staate seine Nahrungsgeschäfte mit Lust und vollständigem Erfolge betreiben kann. Das Mehr oder Weniger dieses Einflusses auf die Stoffarbeiten entscheidet übrigens nicht allein über die Nützlichkeit der Staatsausgaben, weil der Staat nicht bloß wirthschaftliche Zwecke hat.

3) Ein unproductiver Staatsaufwand würde derjenige sein, welcher gar keine gemeinnützige Wirkung äußerte. Ein solcher wäre unbedingt verwerflich.

§. 28.

Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in jeder Wirthschaft, also auch in dem Finanzwesen die Hauptregel für die Ausgaben bildet, und aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens im Vergleich mit den Verwendungszwecken entspringt, fordert eine verständige Anordnung der Ausgaben und des unmittelbaren Verbrauches, so daß mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird nicht allein durch die wirthschaftliche Klugheit (§. 7.) geboten, sondern auch von der Gerechtigkeit gefordert. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger schmälert, es mögen nun die, zu seiner Deckung dienenden Einkünfte durch unmittelbare Entrichtungen aus dem Privatvermögen, oder durch Betreibung von Erwerbsgeschäften, die außerdem von den Bürgern unternommen werden könnten, herbeigeschafft werden, und da ferner den Mitgliedern der Staatsverbindung nur solche Lasten aufgelegt werden dürfen, welche durch die Vernunftbestimmung des Staates nothwendig werden, so folgt, daß jeder Aufwand, der nicht zur Befriedigung eines Staatsbedürfnisses wesentlich erfordert wird, widerrechtlich sein müsse (*a*).

(*a*) Beredte Entwicklung dieses Satzes bei Necker, admin. des fin. de la Fr. I, 30 der 1. Ausg.

§. 29.

Man hat früherhin, und bisweilen selbst noch in neuester Zeit, den Eindruck dieser Schlußfolge aufzuheben gesucht, indem man den Beweis zu führen unternahm, daß der Staatsaufwand auch über das Bedürfniß hinaus ins Ueberflüssige erweitert, kein volkswirthschaftliches Uebel nach sich ziehe. Es ist in dieser Beziehung gesagt worden, die ausgegebenen Geldsummen kehrten wieder in das Volk zurück, von welchem sie aufgebracht worden seien; es vergüte sich hiedurch der Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung finden könnten, so daß selbst die Gütererzeugung von einer solchen Benutzung der öffentlichen Einkünfte befördert werde. Diese Sätze sind öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

§. 30.

Das Irrige der angeführten Behauptung liegt hauptsächlich darin, daß die Wichtigkeit des Geldumlaufs zu hoch angeschlagen (I., §. 255, 256), die Statt findende Verzehrung sachlicher Güter dagegen übersehen oder doch nicht genug beachtet wird. Wenn die in die Staatscasse gelangten Geldsummen wieder durch Ausgaben in die Hände der Bürger gelangen, so hat sich doch bei diesem Vorgange die Lage der Sachen gänzlich verändert. Jeder Bürger muß die Gütermenge entbehren, aus deren Verkauf er seine Staatslasten bestritt, und die Regierung ruft, indem sie ausgiebt, einen Verbrauch von Gütern hervor, welcher die Stelle einer, aus Privatzwecken erfolgenden Güterverzehrung einnimmt. Es ist auf keine Weise zu besorgen, daß bei geringeren Staatsausgaben überhaupt bedeutend weniger consumirt werden würde (*a*), denn die Bürger werden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig läßt, immer zu irgend einem vortheilhaften Behufe anwenden, und sogar die als Capitale angelegten Güter werden unmittelbar oder mittelbar zum Ankauf von Erzeugnissen bestimmt werden (I., §. 338, 339).

(*a*) Der Unterschied könnte höchstens so viel betragen, als die Einzelnen

weniger erzeugten, weil sie sich etwa wohlhabend genug fänden, um in ihrem Erwerbseifer etwas nachzulassen.

§. 31.

Es ist demnach außer Zweifel, daß die Staatsausgaben als solche, abgesehen von ihrer Anwendung für nützliche Anstalten und Einrichtungen, weder den Absatz noch die Production im Ganzen vergrößern können, sie bewirken nur, daß der Verbrauch sich auf andere Gegenstände richtet und an anderen Orten erfolgt, als es außerdem der Fall sein würde. Kommt nun in dieser Hinsicht der Staatsaufwand der Privatconsumtion gleich, so muß ersterer, soweit er ohne wahres Bedürfniß vorgenommen wird, als höchst verwerflich erscheinen, weil unvermeidlich ein Theil der Bürger durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthiget, ein anderer Theil derselben wenigstens von der hervorbringenden Anlegung seines reinen Einkommens abgehalten wird, und diese Nachtheile in obiger Voraussetzung von keiner gemeinnützigen Wirkung der Staatsausgaben aufgewogen werden (*a*). Nicht fortwährend also, nur in einzelnen schwierigen Zeitabschnitten, z. B. bei einer Theuerung oder einer ungewöhnlich großen Stockung von Gewerben, ließe es sich billigen, daß man auf Staatskosten beträchtliche Arbeiten anordnet, die bloß zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden (II., §. 347).

(*a*) Say, Darstell. d. Nat. Oekon. II, 288. Handbuch. V, 94. — Storch, Handbuch der Nationalwirthschaftsl. II, 202. — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, II, 47. — Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu, deutsch von Morstadt, II, 8.

§. 32.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Sparsamkeit:

1) Es darf keine Ausgabe ohne einen, in der Bestimmung des Staats liegenden, dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder bloße Privatvortheile vorgenommen werden (*a*).

2) Man darf auf minder dringende Zwecke keine Summe

verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und minder dringliche, leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der unumgänglich nothwendigen an die Reihe kommen (*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des, aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheiles bemessen, wobei man sich nicht bloß auf die Betrachtung der nächsten Folgen beschränken darf. Indeß läßt sich kein allgemeines Verhältniß zwischen der Größe einer Ausgabe und der Wichtigkeit ihres Gegenstandes auffinden, indem jene von äußeren Schwierigkeiten mannigfaltig bedingt wird.

3) Jede einzelne Ausgabe muß, soweit keine andere Rücksicht ein anderes Verfahren erheischt, auf die Weise eingerichtet werden, daß sie, ihrer Bestimmung unbeschadet, die geringste Gütermenge in Anspruch nimmt.

(*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der Sinecuren, d. h. der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte, beurtheilt werden. Großbritannien hatte eine Menge von Sinecuren, die erst in der neuesten Zeit großentheils abgeschafft wurden. Man schlug ihren Belauf auf 360,000 Pf. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vergl. Say, Handb. V, 100.

(*b*) Justi, Staatsw. II, 488 ff. unterscheidet 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) schlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weise Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlstandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schatzes, Pflege der Wissenschaften, Künste und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Eine solche Rangordnung läßt sich im Allgemeinen nicht mit Sicherheit aufstellen. Einfacher könnte man so abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverschiebliche, b) verschiebliche, 2) befördernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche zunächst eine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes betreffen, durch die Entwicklung der Kräfte ebenso wichtig sind als die erhaltenden.

§. 33.

Der Grundsatz der Sparsamkeit würde mißverstanden werden, wenn man, um ihm Genüge zu leisten, solche Ausgaben unterlassen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanstalten wesentlich bedingt wird. Die

Folgen dieses Mißgriffes würden sich unfehlbar in einem mangelhaften Zustande der öffentlichen Einrichtungen äußern und könnten sogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Indeß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich sind, und es ist sehr schwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenstände ausfindig zu machen, bei denen sich mit dem geringsten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft eine Ersparung ausführen läßt. Rücksichtsloses Abbrechen an den Staatsausgaben wäre eine nicht minder verderbliche Handlungsweise, als der entgegengesetzte Fehler, die Verschwendung. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und zugleich ein beharrliches Festhalten der allgemeinen Grundsätze dazu, um gleichförmig und mit den geringsten nachtheiligen Folgen das System der Sparsamkeit durchzuführen (*a*).

(*a*) Vergl. Parnell, on financial reform, S. 97 ff. « Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen ꝛc. »

§. 34.

Der Staatsaufwand würde schon übermäßig sein, wenn er das ganze reine Volkseinkommen verschlänge, er würde aber vollends den Vermögenszustand des Volkes zu Grunde richten, wenn er noch mehr als das reine Einkommen hinwegnähme, das Capital angriffe und somit die Production verminderte (I., §. 327). Wenn unglückliche Ereignisse öfters eine solche Vergrößerung der Staatsausgaben nach sich gezogen haben, so ist man nur darum im Stande gewesen, dies zu ertragen, weil der Druck solcher Lasten nicht lange dauerte und nach seiner Entfernung verdoppelter Fleiß und Sparsamkeit die entstandenen Lücken wieder ausfüllten. Der Grund, weßhalb die Staatsausgaben den Bürgern einen Theil des reinen Einkommens übrig lassen müssen, liegt darin, daß dieses zu verschiedenen nützlichen und selbst nothwendigen Privatzwecken dient, denen es ohne die empfindlichsten Nachtheile nicht ganz entzogen werden dürfte (I., §. 250).

§. 35.

Man hat sich, um diesen Satz in Anwendung zu bringen, öfters mit der Untersuchung beschäftiget, in welchem Zahlenverhältniß der Staatsaufwand verschiedener Länder zu dem rohen und reinen Einkommen des Volkes stehe und stehen könne (*a*). Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Vergleiche künftig zu lehrreichen Ergebnissen führen könne. Man wird vielleicht in den Stand gesetzt werden, aus statistischen Thatsachen für einen gegebenen Staat auszumitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne schädliche Folgen ausgeben kann. Bis jetzt hat diese Forschung noch keine Früchte gebracht, weil man in der Berechnung des Volkseinkommens (I., §. 245 ff) noch zu wenig geleistet hat und von keinem einzigen Lande diese Größe mit einiger Zuverlässigkeit bekannt ist. Auch wird die Staatsausgabe nicht in allen Staaten gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die anderen Verwendungen desselben neben der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bald dringender, bald entbehrlicher sind (*b*). Es bleibt daher für jetzt nichts übrig, als aus verschiedenen Kennzeichen sich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Größe der Staatsausgaben und folglich der Staatseinnahmen den Wohlstand aller Volksclassen hemme oder fortschreiten lasse.

(*a*) z. B. v. Sonnenfels, III, §. 30 ff.
(*b*) Beispiele.
Großbritannien. Rohes Volkseinkommen nach Moreau de Jonnès gegen 8550 Mill. Fr., wovon die Staatsausgabe gegen 1240 Mill. oder 14½ Proc. ausmacht. Die Statistical illustrations, S. 38, schätzen das rohe Einkommen des Volks auf 480, das reine auf 93 Mill. Pf. St., demnach wäre die Staatsausgabe 10,4 Proc. des ersteren und 53 Proc. des letzteren.
Frankreich. Der obige Anschlag (I, §. 247) ergiebt, daß die Staatsausgabe 12½ Proc. des rohen und 52 Proc. des reinen Volkseinkommens zu betragen scheint.

§. 36.

Die Erfahrung zeigt, daß vielerlei Ausgaben unbeschadet des Erfolges von Einzelnen sparsamer eingerichtet werden können als von der Regierung. Diese kann nämlich 1) nur vermittelst besoldeter Diener oder bezahlter Gehülfen wirken, von denen man im Allgemeinen nicht erwarten kann, daß sie mit

solchem Eifer, mit solcher Nichtachtung von Beschwerden, Anfeindungen und Anstrengungen auf Ersparungen bedacht sind, wie es Personen thun, welche dadurch selbst gewinnen können. Hierzu kommt 2) daß die Geschäftsformen, die mit der Verwicklung und Ausdehnung des Finanzwesens unzertrennlich verbunden sind, nicht selten die Wahl des kürzesten Weges erschweren und 3) bei der großen Zahl von Angestellten einzelne Veruntreuungen nicht zu verhüten sind. Deßhalb ist es bisweilen nützlich, eine Ausgabe, die aus mehreren einzelnen Theilen besteht und nicht im Voraus genau festgesetzt werden kann, die aber einen wohlbegränzten und bestimmbaren Zweck hat, z. B. Bauten, Transporte u. dgl., an einen Privaten in Verding zu geben, so daß derselbe sie für eine ausbedungene Summe bestreitet und das, was er bei der Ausführung zu ersparen weiß, ihm als Gewinn zufällt. Eine solche Uebereinkunft wird Admodiation genannt (a). Der Uebernehmer (Accordant) haftet hiebei für die vorschriftsmäßige Ausrichtung des verdungenen Geschäftes und man muß durch die sorgfältigste Aufsicht sich davor zu sichern suchen, daß derselbe nicht in solchen Stücken spart, wo der Erfolg der Ausgabe leiden kann. Wo die Besorgniß eines solchen Verfahrens nahe liegt, und wo man sich nicht auf die anzuordnende Aufsicht verlassen kann, oder wo diese zu kostspielig und umständlich sein würde, da muß die ganze Maaßregel unterbleiben.

(a) Bergius, P. u. K. Mag. I, 18.

§. 37.

Bei der Verdingung einer Ausgabe muß man die bisherigen Erfahrungen benutzen, um die geforderte Summe richtig beurtheilen zu können. Nimmt man das Mitwerben durch mündliche Versteigerung an den Wenigstfordernden oder durch Zulassung schriftlicher Vorschläge (Submissionen), von denen sodann der für die Regierung vortheilhafteste die Zusage erhält, zu Hülfe, so kann man hoffen, die Ausgabe so wohlfeil zu bewirken, als es die unvermeidlichen Kosten gestatten. Indeß darf man nicht unbedingt auf die größte Wohlfeilheit sehen, weil man von einem unfähigen und unzuverlässigen Unternehmer sowohl in der Zeit als in der Art der Aus-

führung Schaden haben könnte. Schriftliche Submissionen, die man nur von wohlbekannten und sicheren Personen annimmt, und bei deren Abfassung der Mitwerber Muße zur reiflichen Ueberlegung hat, sind in diesen Hinsichten den Versteigerungen vorzuziehen, wobei oft der Leichtsinnige oder der Unredliche sich hervordrängt (*a*).

(*a*) In Frankreich sind diese Submissionen allein gestattet. Genaue Vorschriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen gesammelt bei De Gerando, droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten).

§. 38.

Die von älteren Schriftstellern aufgestellte Regel, man solle die Ausgaben wo möglich so einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen (*a*), kann nur unter gewissen Einschränkungen gebilligt werden, nämlich:

1) wenn der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und auch der Aufwand nicht vergrößert zu werden braucht (*b*). In diesem Falle ist die Verwendung im Inlande, da sie Arbeiter und Unternehmer beschäftiget, Capital- und Grundrente erstattet, ohne Zweifel nützlicher (1, §. 340).
2) wenn das, was die inländische Vornahme der Ausgabe mehr kostet, einen Nebenvortheil hervorbringt und deßhalb auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie, welche zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbszweiges dient.

Wo diese Voraussetzungen nicht eintreffen, da muß die zweckmäßigste und wohlfeilste Art ohne Rücksicht auf In- und Ausland gewählt werden.

(*a*) v. Justi, Staatsw. II, 482.

(*b*) z. B. Pensionen im Lande zu verzehren.

§. 39.

Die Staatsausgaben können nach verschiedenen Gesichtspuncten eingetheilt werden. Sieht man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für welches eine Ausgabe bestimmt ist, so lassen sich unterscheiden (*a*):

1) **ordentliche** Ausgaben, welche im regelmäßigen Gange der Staatsangelegenheiten vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entsprechen. Sie werden alljährlich oder doch in bestimmter Wiederholung vorgenommen, man kann ihr Eintreten schon voraussehen und es ist nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzusuchen.

2) **außerordentliche** Ausgaben, welche, ohne darum weniger dringend seyn zu müssen, durch ein, einem einzelnen Zeitpuncte angehörendes besonderes Bedürfniß herbeigeführt werden. Es ändert im Begriffe dieser Ausgaben nichts, daß sie bisweilen gleich den ordentlichen vorherzusehen sind und daß sie öfters mehrere Jahre hindurch fortwähren. Solche Ausgaben sind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte sehr störend, weil man nicht im Stande ist, die Einnahme schnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfnisses zu erweitern. Für einen niedrigen Belauf außerordentlicher Ausgaben kann man sich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (**Reservefonds**) in Bereitschaft hält; sind aber große Summen erforderlich, so müssen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung gesetzt werden.

(a) Vergl. v. **Malchus**, Finanzwiss. II, 55.

§. 40.

Die ordentlichen Ausgaben können zwar nicht in Ansehung ihres Eintretens, aber wohl in der Größe des Bedürfnisses einer Ungewißheit unterworfen seyn. Man unterscheidet daher bei denselben wieder

a) **ständige** Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können,

b) **unständige**, von wechselnder Größe. Obschon jede Ausgabe einen Beschluß der Regierung voraussetzt, so ist diese doch in der Festsetzung des Aufwandes nicht ganz frei, weil zur Erreichung mancher Zwecke nach den Zeitumständen bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig wird und das jedesmalige Bedürfniß doch unfehlbar seine Befriedigung finden muß, z. B. bei Bau-

kosten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkosten. Um aber doch auf zureichende Einkünfte schon vorher Bedacht nehmen zu können, muß man bei den unständigen Ausgaben sich wenigstens eine, der Wahrheit so nahe als möglich kommende Vermuthung über ihre zu erwartende Größe bilden, wozu die Erfahrungen über ihren bisherigen Betrag eine gute, doch nicht unfehlbare Hülfe geben. Der Durchschnitt aus mehreren vorhergehenden Jahren würde insbesondere dann zu einem ganz falschen Schlusse führen, wenn die einzelnen Jahressummen kein Auf- und Niederschwanken, sondern ein fortschreitendes Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man, bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen, hoffen, daß, während ein Theil der ersteren mehr hinwegnimmt als man erwartete, dagegen auch an einem andern Theile etwas erspart werden wird. Da es jedoch nicht sicher ist, daß beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hülfsvorrath (§. 39) sehr nützlich, dessen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist (*a*). Die Umwandlung der unständigen Ausgaben in ständige, wo sie ohne andere Nachtheile ausgeführt werden kann, ist für die Ordnung im Staatshaushalte sehr förderlich (§. 36).

(*a*) Der Reservefonds beträgt im Verhältniß zur ganzen jährlichen Einnahme 1832 in Preußen 3 Procent (1,711,000 Rthlr.), er wird aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuß wird zum Staatsschatze geschlagen. In den meisten Staaten ist 1—2 Proc. zum Hülfsvorrath bestimmt, z. E. Würtemberg 1830—32, 0,^{91} Proc. (85,000 fl.), Baiern 1825—30, 1,^{37} Proc. (400,000 fl.).

§. 41.

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche sogar staatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (*a*), ist da mit einer besonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Classe fallen, deren Gesammtzweck fest steht, wo aber von Jahr zu Jahr die nächsten Gegenstände der Ausgaben wechseln. So sind z. B., neben der ohne Zweifel ordentlichen, aber unständigen Ausgabe für Baureparaturen sehr häufig neue Gebäude für den Staatsdienst aufzuführen,

indem bald ein altes unzureichend wird, bald noch gar keines an einem gewissen Orte für einen bestimmten Zweck vorhanden war. Jede solche Bauunternehmung erscheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn ihre Wiederholung tritt nie oder nur nach einem unbestimmbar langen Zeitraume ein. Erwägt man aber die Menge und Manchfaltigkeit der für öffentliche Zwecke nöthigen Häuser, Brücken, Landstraßen u. dgl., so erkennt man, daß unfehlbar jährlich ein oder das andere Bauwerk neu aufgeführt werden müsse, und man muß daher, in Rücksicht auf die ganze Classe von Ausgaben, jenen Aufwand für einen zwar unständigen, aber nichts desto weniger ordentlichen ansehen.

(*a*) Im Königreich der Niederlande wird das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr festgesetzt, und es wurde über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundsätze öfters gestritten. Vergl. von Malchus, II, 113.

§. 42.

Sieht man auf die durch jede Ausgabe zu erreichende Bestimmung, so findet man eine große Verschiedenartigkeit, wobei sich aber höhere und Unterabtheilungen machen lassen. Die ältere Eintheilung dreier Classen, nämlich

1) Ausgaben für den Hofstaat,
2) für die Civilverwaltung (Civiletat),
3) für das Militärwesen (*a*),

empfiehlt sich durch Einfachheit und Deutlichkeit, ist aber nicht logisch zu rechtfertigen, weil das Militärwesen nur einer der Gegenstände der Staatsverwaltung ist. Die in den Finanzplanen der meisten Staaten anzutreffende Aufstellung vieler Abtheilungen neben einander ohne einen leitenden Begriff erschwert die Uebersicht, welche füglich auf folgende Weise erlangt werden kann:

1) Ausgaben, welche durch die Verfassung des Staates nothwendig werden, indem sie die, zur Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar mitwirkenden Personen betreffen. Es hängt von dem Inhalte der Verfassung ab, ob hieher bloß der Hofstaat eines Fürsten, oder auch die Kosten einer Ständeversammlung, oder bloß der Aufwand für eine Volksvertretung ꝛc. gehören.

2) Regierungsausgaben, welche die, von der höchsten Gewalt für die Staatszwecke angewendeten Mittel zu bestreiten dienen.

(a) Justi und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 u. Fulda, Handb. S. 21.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden
1) formell, nach der Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. Besoldete, untergeordnete Bediente, Gebäude, gemeinnützige Anstalten von mancherlei Art,
2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewisse Hauptzweige des Staatsdienstes (Ministerien) vertheilt zu sein pflegen. Es giebt daher
   a) allgemeine, alle öffentlichen Zwecke umfassende Oberbehörden,
   b) besondere, deren nächste Richtung ist
      α) auf das Wohl der Staatsgesellschaft selbst, welches in sich begreift
         aa) die Sicherheit des Staates im Ganzen und seiner Mitglieder,
            αα) im Innern des Staates (Ausgaben für das Justizwesen und die Sicherheitspolizei),
            ββ) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten (Ausgaben für Militärwesen und auswärtige Verhandlungen),
         bb) den Wohlstand des Volkes (Ausgaben für die Volkswirthschaftspflege),
         cc) die Bildung (Ausgaben für Schulen, Kirchen und andere Anstalten der Volksbildung).
      β) auf den bloßen Vortheil der Regierung, nämlich die Versorgung derselben mit sachlichen Gütern (Ausgaben für das Finanzwesen).

2. Abschnitt.

Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes.

§. 44.

Die nähere Betrachtung der Staatsausgaben führt, wie die Verhandlungen der ständischen Versammlungen über den Finanzplan zeigen, zu einem Ueberblicke aller Staatseinrichtungen und man könnte hiedurch in Versuchung gerathen, einen großen Theil der ganzen Staatsklugheitslehre in die Finanzwissenschaft hereinzuziehen (*a*). Dieß würde jedoch nicht blos unpassend sein, sondern selbst schaden, weil dabei eine allseitige gründliche Betrachtung der verschiedenen Anstalten und Gegenstände der Staatsverwaltung verhindert und leicht der finanzielle Gesichtspunct anderen Rücksichten vorgezogen werden könnte. Um sich genau in den Gränzen der Finanzwissenschaft zu halten, ist es nicht gerade nothwendig, die Untersuchung der verschiedenen Arten von Ausgaben ganz aufzugeben, aber man muß sich darauf beschränken, bei jedem Gegenstande derselben zu erforschen, wie sich in ihm Gelegenheit zeigt, die Grundsätze der Sparsamkeit in Anwendung zu bringen.

(*a*) Wie es zum Theile von Krause geschehen ist, National- u. Staatsökonomie, 2ter Theil.

1. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfassung.

§. 45.

In monarchischen Staaten hat der Fürst auf einen, seiner Stellung als Oberhaupt entsprechenden Unterhalt aus den Staats-

einkünften Anspruch. Der hiezu bestimmte Theil des Staatsaufwandes bildet die Hofstaatsausgaben. Die Nothwendigkeit derselben im Allgemeinen kann, da das Oberhaupt ganz für den Staat da ist und wirkt, keinem Zweifel unterliegen, obgleich sie in besonderen Fällen dadurch aufgehoben werden kann, daß die fürstliche Familie gewisse Ländereien in ihrem Privateigenthume besitzt, aus denen sie herkömmlich ihren Unterhalt bestreitet und durch die sie in den Stand gesetzt ist, auf eine Versorgung aus der Staatscasse zu verzichten. Dieser, dem Staatsrechte der einzelnen Gebiete angehörende Umstand pflegt sich in solchen Monarchieen zu finden, wo die höchste Gewalt noch in derjenigen fürstlichen Familie sich vererbt, aus deren Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich die Landeshoheit ursprünglich entwickelt hat und wo das alte Stammgut ungeschwächt erhalten worden ist. In Staaten, welche Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie zeigten, giengen jene Stammgüter meistens in das Staatseigenthum über oder gelangten in Privathände und es trat dann die Verpflichtung des Volks ein, den Bedarf des Hofes auf andere Weise zu decken; dasselbe erfolgte dort, wo durch freien Entschluß des fürstlichen Geschlechts die Privatgüter desselben in Staatsgüter umgewandelt wurden (*a*).

(*a*) Vergl. unten §. 90 und Vollgraff, Systeme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in diesem Falle bei der Bestimmung der Hofausgaben darauf Rücksicht zu nehmen, was diese Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er sie beibehalten hätte.

§. 46.

Die Beibehaltung der Stammgüter des Fürstenhauses könnte demselben in unglücklichen Ereignissen, z. B. einer Umwälzung oder einer Verkleinerung des Staatsgebietes, von wesentlichem Nutzen sein, und in Rücksicht auf solche, wenigstens mögliche Unfälle muß die Hingabe jener Besitzungen in das Staatsvermögen als ein Opfer betrachtet werden, auf welches das Volk keinen Anspruch hat. Doch hat man sich die Vortheile eines solchen Familiengutes in Bezug auf die Hofstaatsausgaben zu erheblich gedacht (*a*).

1) Der Aufwand des Hofes soll dadurch sein Anstößiges verlieren, daß er aus den eigenen Einkünften des Oberhauptes vorgenommen wird; allein das Urtheil der Bürger wird,

wenn der Hofaufwand unverhältnißmäßig groß ist, nichts desto weniger ihn misbilligen, weil es am Tage liegt, daß, was an ihm erspart würde, den gemeinnützigen Anstalten oder den Steuerpflichtigen zu Gute kommen könnte.

2) Es soll die Abhängigkeit von landständischer Bewilligung, die besonders bei zufälliger Mehrung der Bedürfnisse unanständig sei, beseitiget werden. Aber
   a) die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses sind veränderlich und ein solches Stammgut, welches auch für alle, durch besondere Ereignisse vergrößerten Hofstaatsausgaben noch zureichte, müßte so beträchtlich sein, daß es in gewöhnlichen Zeiten zu überflüssigen Ausgaben Anlaß geben würde;
   b) um für den möglichen Fall eines Zwiespaltes mit den Landständen das fürstliche Haus sicher zu stellen, kann auch da, wo dasselbe nicht aus Familiengütern sein Einkommen bezieht, durch ein Gesetz eine gewisse, auf den Ertrag bestimmter Staatsgüter angewiesene Summe für den Hofstaat ausgeschieden werden (*b*).

(*a*) Vergl. v. Jakob, II, §. 835 ff.
(*b*) In Preußen werden $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Budget nicht aufgeführt sind.

§. 47.

Wenn man über die Größe der Hofstaatsausgaben nachdenkt, so geräth man in die Nothwendigkeit, zwei Sätze anzuerkennen, die sich gegenseitig beschränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg gefunden wird. I. Der Fürst darf nicht in die Lage versetzt werden, so sparsam und einfach wie ein Privatmann leben zu müssen, er bedarf eines größeren Einkommens (*a*),

1) um seine hohe Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloß anständigen, sondern geschmückten und selbst glänzenden Umgebung anzukündigen und hiedurch die Ehrerbietung zu verstärken, die ihm gebührt und welche zur vollen Wirksamkeit seiner Anordnungen erfordert wird;
2) um Handlungen der Gnade und Wohlthätigkeit üben zu können, in denen desto nothwendiger seine Persönlichkeit

einen freien Spielraum finden muß, je mehr bei der Schwierigkeit und Künstlichkeit der Regierungsgeschäfte mittelbar durch die Minister gewirkt wird.

(a) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthg.

§. 48.

II. Gerade der Umstand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängstlich berechnende Sparsamkeit nicht füglich angewendet werden kann, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeiten beweisen, sehr oft die Veranlassung zu einer Verschwendung geboten, welche für die Volkswirthschaft die traurigsten Folgen geäußert hat (*a*). Wenn auch die vielfachen Verbindungen der europäischen Höfe eine gewisse Gleichförmigkeit ihrer Einrichtungen verursachen, so muß man doch in kleineren und minder wohlhabenden Ländern die Hofstaatsausgaben zu beschränken suchen und auch selbst in größeren Staaten den Aufwand mäßigen. Als unabweislicher Bedarf läßt sich nur soviel betrachten, als erfordert wird, damit der Fürst von keinem seiner Unterthanen an Einkommen und an dem, hievon zum Theile bedingten Ansehen übertroffen werde. Die Prachtliebe der Höfe darf nicht mit schweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden und die vorhin (§. 47) angegebenen Rücksichten können nicht zur Beschönigung eines weit getriebenen Luxus dienen, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher die für die Hofhaltung zu verwendende Summe im Ganzen und so festgesetzt werden, daß die übrigen Staatsbedürfnisse nicht verkürzt und die Bürger nicht zu sehr belastet werden. Diese Summe wird in den Ländern, wo ihre Bestimmung mit Zuziehung einer landständischen Versammlung geschieht, Civilliste genannt (*b*).

(a) Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip. utiles aleret, urtheilte Alex. Severus. Vergl. Klock, de aerar. S. 911. Bekannt ist die Prunkliebe Ludwigs XIV. Vergl. Geschichte Frankreichs, Leipz. 1829. S. 777. 782. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. »Je déclare à V. M., sagte er 1666, qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme

et mes enfants, et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir s'il était necessaire.« Bresson, I, 339. — Man findet in den französ. Finanzrechnungen, daß im J. 1685 die verschiedenen, den Hof betreffenden Ausgaben $^1/_4$ des ganzen Aufwandes oder 25 Mill. 917,828 Liv. betrugen. Da nun seit 1679 die Mark feines Silber zu 29 Liv. $6^{11}/_{12}$ Sous, vor der Revolution aber zu $54,^{95}$ Liv. ausgebracht wurde (Praun, vom Münzwesen, S. 209. Necker, admin. III, 6.), so ist jene Summe auf 49 Mill. Liv. der letzteren Zeit zu schätzen. Neckers Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt doch nur 33·700,000 Liv. von 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder $5^1/_2$ Proc. a. a. O. II, 362. — Die Anlagen von Versailles und die naheliegenden Schlösser Trianon, Marly ꝛc. kosteten zwischen 1674 und 1690 die Summe von $87^2/_3$ Mill. Liv, in späterem Gelde 157 Mill. Schlözer, Staatsanz. XII, 65. — Noch Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; s. Duchesne, essai sur les finances, P. 1831.

(b) Vergl. v. Jakob, II, §. 851. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Man hatte in der ersten Zeit nach der Herstellung des Königthums gewisse Einkünfte (civil-list-revenues) für den Hofaufwand angewiesen, deren Betrag aber nicht ständig war. Diese Einnahmen wurden 1676 (Karl II.) auf 462,115 Pf. St., 1689 auf 680,000 Pf. St. angeschlagen. Erst unter Georg II. wurde die Summe von 800,000 Pf. St. so festgesetzt, daß, wenn die dem Könige zugetheilten Einkünfte weniger betrügen, das Fehlende aus der Staatscasse zugeschossen werden sollte. Die heutige Bedeutung des Worts Civilliste stammt also erst von 1728 her; s. Sinclair, history, I, 290, 292. II, 38, 63. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1·057,000 Pf. Sterl., außer 248,000 Pf. Sterl. Pensionen (Apanagen) für die königl. Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so daß nur 799,000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 720,000 Pf. gemindert. Rede des Kanzlers der Schatzkammer Althorp, Unterhaus, 4. Febr. 1831. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800,000 Pf. St., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralitätsgeldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich werden. — Die Erbgefälle von Lancaster u. Cornwallis sind, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. — 720,000 Pf. St. sind $1^1/_2$ Proc. der reinen Staatseinnahme. — In den deutschen Staaten schwankt die Civilliste zwischen $4^3/_4$ Proc. (Preußen) und 16 Proc. der reinen Einnahme; sie ist in Baiern 11, in Würtemberg $12^3/_4$, in Baden $18^{31}/_{33}$ 13 (987,000 fl.), im Gr. Hessen (1829) 14, in Kurhessen 16 Proc. In Frankreich waren bis 1830 25 Mill. Fr. für den König und 7 Mill. für die königl. Familie bestimmt; die jetzige Civilliste (1832) ist 12 Mill. Fr. oder $1^1/_4$ Proc. der ordentlichen Ausgabe. Vergl. v. Malchus, Handb. II, 61.

§. 49.

Die Civilliste wird von einer Finanz- (Etats-) Periode zur

andern, oder auf die Lebenszeit des Monarchen festgesetzt, ohne jedoch in diesem Falle eine allmälige Vermehrung durch spätere Beschlüsse auszuschließen (*a*). Die Einkünfte der fürstlichen Wittwen und der Seitenverwandten des Fürstenhauses (Apanagen) werden entweder in der Civilliste mit begriffen, oder neben derselben besonders angewiesen, welches Letztere den Vorzug verdient, weil dann das Hinwegfallen dieser Ausgaben beim Aussterben der Empfänger oder anderen Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse sich von selbst ergiebt. Die Verwendungsart der Civilliste hängt lediglich von dem Beschlusse des Fürsten ab, doch ist es zweckmäßig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste zur Last fallen (*b*). Man kann unterscheiden:

1) ordentliche Ausgaben.
   a) Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatoulle) des Fürsten und derjenigen Familienmitglieder, welche keinen eigenen Hofstaat erhalten.
   b) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung (*c*):
      α) persönliche Bedienung,
      β) Tafel,
      γ) Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung, Heitzung (*d*),
      δ) Marstall.
   c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B.
      α) Musik (Capelle),
      β) Theater,
      γ) Jagdwesen,
      δ) Sammlungen,
      ε) Feste.
2) außerordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl.

(*a*) Bad. Verf. Urk. §. 57: Die einmal bestimmte Civilliste darf ohne Einwilligung des Großherzogs nicht erniedrigt, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht werden. — Es ist streitig, ob nach diesem Satze die Civilliste auch auf jeden Thronfolger ohne neue Beschließung übergehen könne (vgl. Prot. d. 2. K. v. 1831. 2. Beil. H. S. 39), wie

dieß in Bezug auf Baiern v. Closen behauptet hat. Baier. Landtagsverhdl. 1828. XV, 525.
(b) z. B. Bad. Ges. v. 2. Nov. 1831.
(c) Der Hofdienst pflegt in Stäbe getheilt zu sein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3858 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3'363,815 Rubel, welche, nach dem damaligen Curse der Assignaten von 151 gegen 2¼ Mill. Silberrubel = 4'140,000 fl. ausmachen. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.
(d) In Frankreich und Baden ist unter ständischer Mitwirkung festgesetzt worden, welche Gebäude, Gärten, Waldungen zc. zur Civilliste gehören, so daß ihre Erhaltung aus denselben bestritten wird, dagegen ihr Ertrag derselben zu Gute kommt. Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. De Gérando, droit administratif, III, 480. A. Bad. Ges. v. 1831.

§. 50.

In repräsentativen Monarchieen sind auch die landständischen Versammlungen (*a*), welche an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt und selbst an einzelnen Beschlüssen der Vollziehung Theil nehmen, der Gegenstand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, um die Berathungen vielseitig genug werden zu lassen, würden die Kosten der Sitzungen zu lästig werden, wenn man nicht wieder durch seltenere Einberufung sparen könnte, welche auch unschädlich ist, weil das Bedürfniß neuer Gesetze nicht so häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen

1) die Diäten und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung pflegt, wo zwei Kammern bestehen, nur bei den gewählten Abgeordneten vorzukommen und hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt ist, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten reisen und in der Hauptstadt sich erhalten müßte (*b*).
2) Das bleibend angestellte Personal, nämlich die permanenten Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare zc.
3) Sitzungsgebäude, Heitzung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben,
4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl. (*c*).

(a) Dieser Ausdruck ist hier im weiteren Sinn genommen, so daß er sowohl die eigentlichen, von den einzelnen Ständen beschickten Landtage

als die Zusammenkünfte der bloßen Volksrepräsentanten bezeichnet. Man hat übrigens den Gegensatz beider Formen zu stark angenommen; denn die Abgeordneten der verschiedenen Stände vertreten, wenn nur alle Interessen ihre Organe finden, ebenfalls das Volk, und am besten. Vergl. v. Rotteck in v. Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, III, 174.

(b) Anderer Meinung ist v. Jakob, II, §. 857 ff. Nach dem englischen und dem bisherigen französischen Wahlgesetze bedurften die Deputirten wegen ihres, zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten anderen Staaten ist dieselbe eingeführt. In Frankreich und den Niederlanden kommen auch Zahlungen an die Mitglieder der ersten Kammer vor.

(c) In Großbritannien wurden 1826 für die Parlamentssitzung 96,274 Pf. St. bezahlt. Baierisches Finanzgesetz für 1825 — 1831: jährl. 60,000 fl., also jede Sitzung auf 180,000 fl. angeschlagen; die 9monatliche Sitzung von 1828 kostete 264,000 fl. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Systeme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republiken) kann an der Stelle der, in Monarchieen üblichen Civilliste nur eine viel geringere Ausgabe vorkommen, ein Umstand, aus welchem kein Verständiger sich verleiten lassen wird, die monarchische Staatsform bei ihren großen anderweitigen Vorzügen der republikanischen nachzusetzen. In Aristokratieen bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, daß sie bedacht sind, nicht durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen, in Demokratieen kann, wenn sie von einer Versammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, Congreß), die Bezahlung von Tagegeldern an letztere nöthig werden (*a*). Das Organ der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landammann, Consul, Doge), obgleich seiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberste Beamte im Staate, muß doch ein, seinem Range entsprechendes Einkommen erhalten, was schon darum unvermeidlich ist, weil er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen Staat repräsentirt (*b*).

(*a*) In Nordamerica z. B. ist dieß der Fall (tägl. 8 Doll. für jedes Mitglied in beiden Häusern), in den Republiken der Schweiz nicht. In St. Gallen kostete 1827 der große Rath 416 fl., in Appenzell A. Rh. 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. S. Bernoulli, schweiz. Archiv, III, Nr. 1.

(*b*) In den nordamericanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25,000 Doll., der Vicepräsident 5000, der Secretär des Senats 600, der Repräsentantenversammlung 500 Doll. S. Lips, Statistik von America, S. 181.

2. Abtheilung.
Regierungsausgaben.

1. Hauptstück.
Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§. 52.

Der Staat besteht aus vielen Gemeinden, deren Verbindung sich nicht bloß in dem Besitze und der Verwaltung eines besonderen Communalvermögens, sondern auch in Veranstaltungen zur Erreichung mancher, aus dem örtlichen Zusammenleben entspringenden Zwecke äußert. Die Regierung muß, den allgemeinen Grundsätzen ihrer Wirksamkeit zufolge, alles dasjenige den Gemeinden überlassen, was, obgleich in den Umfang der Staatszwecke fallend, doch besser von jenen als von ihr selbst ausgerichtet werden kann. Verschiedene locale Bedürfnisse eignen sich vollkommen dazu, aus Gemeindemitteln und von den Gemeindevorständen unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden befriediget zu werden. Auf diese Weise beschränkt sich der Regierungsaufwand auf Gegenstände, die entweder gar keine locale Beziehung haben, oder doch nicht der Beurtheilung der Gemeindevorsteher anheim gegeben werden dürfen.

§. 53.

In Monarchieen mit einer Repräsentativ-Verfassung, wenigstens in größeren Staaten, kann nach demselben Grundsatze, wie bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinsame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreisen, Regierungsbezirken, Departements ꝛc.) überlassen werden. Diese Ausscheidung der Bezirksausgaben von den allgemeinen Ausgaben der Staatscasse (*a*) setzt voraus, daß in den Bezirken eine besondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialstände ꝛc.) der landes-

herrlichen Behörde (Bezirksregierung, Präfect ꝛc.) zur Seite stehe, welche, zwischen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeversammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten vervollständigt, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der verschiedenen Landestheile zur Sprache bringt, und zur Vervollkommnung der Staatsanstalten kräftig mitwirkt. Wenn nun gewisse Ausgaben in den einzelnen Landesbezirken, mit Zuziehung der Bezirksrepräsentanten, beschlossen und die dazu erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, so daß für die dahin gehörenden Gegenstände jeder größere Landestheil seine eigene Wirthschaftsführung erhält, so kann dieß sich darin nützlich erweisen, daß (b)

1) die Leistungen der Bürger mit den daraus entspringenden Vortheilen in richtigem Verhältnisse stehen,
2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten durch den deutlicher sichtbaren Nutzen verstärkt wird,
3) die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet,
4) die sparsamsten Arten ihrer Bestreitung ausgewählt werden können.

(a) v. Jakob, II, §. 828. 985. — Fulda, Handb. §. 21. — Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung v. 1828, 2. Kammer, Band I. V. XII. XIV. und Beilage LVIII. LXXXII. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein modificirtes Gesetz zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3 602,000 fl. oder 13⅓ Proc. des gesammten Staatsaufwandes ausmachen.

(b) s. Motive des baier. Gesetzentw. in den a. Verhdl. I, 323. Rudhart ebd. V, 34.

§. 54.

Das Verfahren, welches bei den Bezirksausgaben zu beobachten ist, kann am passendsten so eingerichtet werden: Die Bezirksstände entwerfen in Verbindung mit der Landesbehörde des Bezirkes den Plan (Budget) der Ausgaben und der zur Deckung dienenden Einkünfte, wohin hauptsächlich Bezirkssteuern (Umlagen) gehören. Diese Plane werden sodann von dem Ministerium der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt,

geprüft, genehmigt oder modificirt und in den Finanzplan des ganzen Staates aufgenommen (*a*). Ohne die Untersuchung durch die Landstände würde man nicht sicher sein, daß nicht die Bezirksausgaben zum Nachtheile der allgemeinen Landesanstalten zu weit ausgedehnt und daß nicht Einnahmsquellen gewählt würden, welche aus einem höheren Standpuncte unzweckmäßig erscheinen. Daher kann es auch dienlich sein, über die Art, wie die Bezirkseinkünfte aufgebracht werden sollen, Einiges gesetzlich vorzuschreiben (*b*). Würde man aber soweit gehen, den Bezirken gewisse Summen für ihre Ausgaben aus der Staatscasse zuzuweisen (*c*), so gienge ein Theil der bezeichneten (§. 53) Vortheile verloren, weil dann die Gerechtigkeit eine gleichmäßige Austheilung der Summen nach dem Maaße des Steuerbeitrages erforderte und der freien Entschließung kein Spielraum offen bliebe (*d*). Es versteht sich übrigens, daß beim Beginne dieser Ausscheidung an den allgemeinen Staatslasten ein verhältnißmäßiger Theil nachgelassen werden muß.

(*a*) Vergl. Niederländ. Fundamentalges. v. 1815, §. 143 bei v. Malchus, Politik, III, 36. — Nach dem Baier. Ges. über die Einführung der Landräthe, 15. Aug. 1828, §. 2, soll vom König und den Ständen auf je 3 Jahre ein Maximum für die Kreisausgaben festgesetzt werden, und zwar a) eines für die nothwendigen Ausgaben, b) eines für die facultativen.

(*b*) Angef. baier. Landrathsgesetz, §. 4.

(*c*) Dahin gieng der Beschluß der baier. Kammer der Reichsräthe, welchem auch die Kammer der Deputirten beitrat; s. Verhandl. der 2. Kammer v. 1828, Beil. 82, S. 42, und Band XII, S. 37. — In diesem Sinne ist auch der 1831 den Ständen vorgelegte Entwurf des Ausscheidungsgesetzes abgefaßt, doch mit der Bewilligung von facultativen Ausgaben innerhalb einer gewissen Gränze, nämlich bis zu $1^2/_3$ Proc. der sämmtlichen directen Steuern. Jeder Kreis soll für die nothwendigen Ausgaben einen Theil der in ihm zu entrichtenden directen Steuern erhalten, und da die Quote dieser Steuerantheile in allen Kreisen dieselbe ist, so soll der Staat denjenigen, in welchen die Ausgabe durch diese Bewilligung nicht gedeckt ist, einen besonderen Zuschuß geben. Nach der Berechnung des Ausschusses der 2. Kammer würde die Ausgabe und Einnahme der Kreise 4·269,000 fl. betragen, die Centralausgabe 23·774,000 fl.

(*d*) In Frankreich existirt dem Namen nach eine Departementseinnahme von $6,^4$ Proc. Zuschlag zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer für Gehalte der Departementsbeamten, Büreaukosten der Präfecten, Arbeitshäuser, Gerichtsgebäude und Sanitätsanstalten. Dieser Steuerzuschlag (**centimes additionels**) beträgt jetzt $11^1/_2$ Mill. Fr., wird aber aus der Staatscasse unter der Benennung **depenses departementales fixes ou communes à plusieurs departements** dem Minister des Innern überwiesen. Ein anderer Zuschlag von $7,^6$ Proc.

wird wirklich in die einzelnen Departementscassen gegeben, um für Präfecturgebäude, Gendarmeriecasernen, Gefängnisse, Gerichtskosten, Bauten, Armenwesen, Findelhäuser, Landstraßen ꝛc. verwendet zu werden. Da diese Ausgaben in manchen Depart. den Belauf der 7,° Centimen übersteigen, so wird ein dritter Zuschlag von 5 Proc. dem Ministerium des Innern zur Deckung solcher Bedürfnisse zugestellt. Endlich darf der Departementsrath für nützliche Ausgaben einen Zuschlag bis zu 5 Proc. (centimes facultatifs) und einen andern für die Steuermessung beschließen. So ergiebt sich eine Summe von 47·467,000 Fr. Departementseinkünften; s. Rapport au Roi, S. 52. Ordonn. vom 22. Nov. 1829. v. Malchus, II, 47.

§. 55.

Die Zuträglichkeit dieser Maaßregel hängt hauptsächlich von der Auswahl der, den Bezirken zu übertragenden Ausgaben ab (*a*). Würde man alle, in die Gränzen des Bezirkes fallenden Staatsanstalten, z. E. die Besoldung der Beamten, darunter mit begreifen, so würde die Besorgniß entstehen, daß die einzelnen Landestheile allzusehr auf Kosten der Anhänglichkeit an das Ganze sich mit ihrem besonderen Interesse beschäftigten (Provincialgeist), und daß die Regierung in vielen Anordnungen, die aus allgemeinen Gründen des Staatswohles geschehen müssen, sich beengt fände. Man wird demnach nur bei solchen Ausgaben die völlige Ueberlassung an die Bezirke für dienlich erachten können,

1) deren Wirkungen in ihrem ganzen Umfange von den Bürgern deutlich empfunden werden können, deren Zweckmäßigkeit und beste Einrichtungsart also die Bewohner eines Landestheiles hinreichend zu beurtheilen wissen,
2) bei denen kein unerlaßlicher Bedarf aus allgemeinen Staatsrücksichten anzugeben ist, sondern ohne Nachtheil nach den Hülfsquellen und Neigungen der Bürger bald mehr, bald weniger Mittel für einen gewissen Zweck angewendet werden können, z. B. Straßen- und Wasserbau, Gebäude, Anstalten für Gesundheit, Armenwesen, Schulwesen und manche andere gemeinnützige Zwecke (*b*).

(*a*) Höchst abweichende Ansichten über das Princip der Ausscheidung in den baier. Verhandlungen. Das Ministerium stellte folgenden Grundsatz auf (Verhdl. v. 1828 I, 326): die Ausscheidung ist rathsam »bei allen Gegenständen des Staatszwecks, die nur innerhalb bestimmter engerer Bezirke zu erfüllen und zu verwirklichen sind, bei jenen Interessen, die einzelnen Theilen des Ganzen eigenthümlich angehören, bei jenen Ge-

schäften endlich, die innerhalb eines einzelnen Kreises vollzogen werden müssen.« Vgl. Ministerialvortrag v. 20. Juli 1831. Beil. XXXIV. — Der Ausschußreferent der 2. Kammer (Vetterlein) macht die Ausscheidung jeder Ausgabe davon abhängig, ob der Landrath bei ihr Interesse habe.

(*b*) Bei anderen, innerhalb der Bezirke vorfallenden Ausgaben dürfte wenigstens nicht der Betrag selbst, sondern nur etwa die Art der Aufbringung in den Wirkungskreis der Bezirksstände (Landräthe) gegeben werden. — Der ang. baier. Entwurf v. 1831 überträgt den Kreisen die Unterhaltung der schon vorhandenen Straßen, nicht die Neubauten; wo jedoch die Trennung von Staats- und Bezirksstraßen besteht, da eignet sich auch der Neubau der letzteren vollkommen zur Bezirksausgabe.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche theils von den förmlich in einem Staatsamte angestellten Staatsdienern, theils von dem, für Verrichtungen niederer Art temporär und widerruflich angenommenen Unterpersonal verrichtet werden. Die Belohnung der letzteren Art von Geschäften kann auf dieselbe Weise geschehen, wie bei Privatdiensten, die Kosten der Staatsbeamten aber erfordern eine besondere Untersuchung. Es muß hiebei unterschieden werden:

1) die Ausgabe, mit welcher den Beamten während der Dienstzeit ein Einkommen gegeben wird, **Besoldung**,
2) die Ausgabe, die noch nach der Dienstzeit derselben vorgenommen werden muß, **Ruh- und Wittwengehalt**.

§. 57.

Die Ausgabe für Besoldungen läßt sich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung sparsam einrichten (*a*):

1) indem man den Geschäftsgang von unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (*b*),
2) indem man nicht mehr Staatsdiener anstellt, als zur guten Besorgung der vorkommenden Geschäfte nöthig ist und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen (*c*),
3) indem man für Verrichtungen, die von Beamten eines niedrigeren Ranges und geringerer Kostbarkeit ebenso gut vollzogen werden können, keine höher besoldeten anstellt (*d*),

4) indem die Besoldung jeder Dienststelle nur so hoch bestimmt wird, als es die Beschaffenheit derselben fordert (*c*). Würde man aber nicht einmal eine angemessene Vergütung jeder Art von Staatsdiensten bewilligen, so würde dieß sehr schädlich sein. Selbst dann, wenn augenblicklich ein großer Andrang solcher Personen, welche Anstellung suchen, vorhanden und die Besetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die nachtheiligen Folgen nicht ausbleiben, es würden Gewissenlosigkeit, Erpressungen, Bestechlichkeit, im besten Falle Nachlässigkeit und geringe Vorbereitung zu einem so wenig belohnenden Wirkungskreise herrschend werden. Eben so wenig ist es zu billigen, wenn man, um an den Besoldungen zu ersparen, den Beamten gestattet oder nachsieht, sich Einkünfte unmittelbar von den Bürgern zu verschaffen, die leicht zur Venalität und Ungerechtigkeit führen. Man findet häufig das Mißverhältniß, daß die höheren Aemter zu reichlich, die unteren dagegen zu kärglich bezahlt sind. Würde bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung des Gehaltes zu kostbar sein, so könnte wenigstens durch Anordnung mehrerer Besoldungsclassen den verdienten Beamten die Aussicht auf Fortrücken zu einer besseren Einnahme, auch ohne Veränderung des Geschäftskreises, verschafft werden (*f*).

(*a*) Vergl. Lips, Deutschlands Nationalökonomie, S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).
(*b*) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff.
(*c*) Ueberzählige, Vicepräsidenten &c.
(*d*) Widerruflich angestellte Subalternen — Assessoren neben den Räthen.
(*e*) Zu reichliche Besoldungen setzen die Staatsämter dem Zudrange begünstigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müssiggang beabsichtigen. Parnell, S. 192.
(*f*) Entwurf eines Normaletats für die bad. Staatsdiener. Verhandl. v. 1831 V. Beil. S. 1. XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Beseldungen in Frankreich, 1831 u. 1832.

§: 58.

Während der Lohn von Arbeiten, welche für Privatpersonen geleistet werden, sich durch die Concurrenz von selbst regelt, muß die Besoldung des Staatsbeamten durch den Beschluß der Regierung auf eine angemessene Größe gesetzt werden. Diese hängt von folgenden Umständen ab:

1) von dem conventionellen standesmäßigen Bedarfe des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle ein gewisser Rang verknüpft ist und wenigstens die Abstufung zwischen den Besoldungen verschiedener Grade nicht verabsäumt werden darf. Die Steigerung des Luxus unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen, indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen.
2) von den Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied gründlicher wissenschaftlicher Bildung und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist.
3) von der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, dem Grade von Verantwortlichkeit und der Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*). Dieß war sehr zweckmäßig, in einer Zeit, wo zum Lebensunterhalte wenigere Kunstwaaren erfordert wurden, wo der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, wo es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen beziehen und verwenden zu können und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine und dieselbe Geldbesoldung kann bald bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bald bei hohen unzureichend werden, während doch die Angestellten meistens unterlassen, in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurückzulegen. Sie werden von dieser Vorsicht abgehalten sowohl wegen einer sehr allgemeinen Neigung zum augenblicklichen Genuß, als wegen der Ungewißheit, ob nicht die

eingetretene Wohlfeilheit längere Zeit anhalten werde. Wird nun ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte auf Getreide gesetzt, so hat dieß den Nutzen:

1) für die Besoldeten, daß sie beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden,
2) für die Regierung, daß sie keine Theurungszulagen zu geben braucht und daß sie einen Theil ihrer Getreideeinkünfte immer nach einem Durchschnittspreise ausgiebt, folglich von den Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen empfindet.

(a) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich Liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Spickschwein, 3 Viertel Goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39.

(b) Nassau. Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149. — Würtemberg. Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290. — In Baiern war 1819 gewünscht werden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zn setzen. Protokolle der Dep. Kammer, IX, 19. X, 457 Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. 1826 wurde bei neuen Anstellungen der Anfang gemacht. Diese Einrichtung würde aber die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil als ein solcher Nebenzweig betrachtet würde, der bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Mussinans Antrag an die baier. 2. Kammer v. 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg. Budg. Beil. XLIV. C.

§. 60.

Nur ein Theil der, zum Unterhalte gehörenden Dinge folgt den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Gemüse, Bier, Talg. Andere Gegenstände, wohin auch die Lohnarbeit gerechnet werden muß, steigen oder sinken gewöhnlich erst nach einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren aber halten sich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren. In Bezug auf letztere kann eine Naturalbesoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Classe von Waaren ist der Zusammenhang mit den Getreidepreisen zu unsicher und ungleichförmig, als daß die Besoldeten vermittelst eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden

könnten. Es sollte daher nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmaßlich für den täglichen Nahrungs- und Beleuchtungsbedarf verwendet wird, auf Getreide gesetzt werden. Dieser Theil könnte z. E. bei niederen Dienststellen $1/4$, bei höheren wegen des größeren Aufwandes für Wohnung, Kleidung, Hausgeräthe u. dgl. nur $1/8$ oder noch weniger von der ganzen Jahresausgabe betragen. Man muß in jedem Lande nach genauen Erkundigungen diese Abstufung anordnen (*a*).

(*a*) Man habe z. B. eine Besoldung von 1200 fl. und der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen sei 2 fl., so könnte, wenn $1/6$ in Getreide bestimmt werden soll, die Einrichtung so getroffen werden:

baare Einnahme	1000 fl.
100 Scheffel zu 2 fl. . .	200 fl.
	1200 fl.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbesoldungen:

1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für viele Beamte lästig, zumal für solche, die keine eigene Haushaltung führen. Die Regierung kann ihnen, ohne von dem allgemeinen Grundsatze abzugehen, sehr leicht dadurch helfen, daß sie statt der Früchte den Marktpreis derselben ausbezahlt, wobei sie ebenfalls nicht verliert (*a*).

(*a*) So wird es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen werden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheff. Waitzen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Haber betrug 1819—28 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber

$18^{26}/_{27}$ — 173 fl. 42 kr.
$18^{27}/_{28}$ — 204 fl. 18 kr.
$18^{28}/_{29}$ — 252 fl. 12 kr.

Die Vergütung erfolgt nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhgehalte (Pensionen) entspringt

1) aus der milden Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entfernter Staatsdiener vielleicht nach vieljähriger treuer Pflichterfüllung in den meisten Fällen gerathen würde,

2) aus der Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um davon Ersparnisse für den Fall der Dienstlosigkeit zu machen,

3) aus dem, wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatze, daß der Staatsbeamte nicht anders, als durch eigenes Verschulden nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, sein Diensteinkommen verlieren dürfe. Eine Folge hievon ist, daß die Versetzung in Ruhestand, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. veränderter Einrichtung der Behörden, den Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse begründet.

§. 63.

Viele Staaten sind in der neuesten Zeit mit einer Menge von Pensionen belastet (*a*), die größtentheils aus den Veränderungen in den Staatsgebieten und dem Organismus der Verwaltung herrührt und insoferne nur eine vorübergehende Ausgabe verursachen kann. Indeß hat man doch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten sich erlaubt und hiedurch die Ausgabe vergrößert; es ist also sehr rathsam, diese für die Staatsbürger immer kostbare Maaßregel nur nach reiflichster Ueberlegung und nur da, wo sie ohne Nachtheil für den Staatsdienst oder für das Leben des Beamten nicht zu vermeiden ist, wirklich auszuführen. Es ist nicht wohl möglich, die Bedingungen, unter denen allein eine Versetzung in Ruhestand erfolgen dürfe, gesetzlich näher zu bestimmen, weil es mancherlei Beweggründe geben kann, die sich nicht im Voraus erschöpfend aufzählen lassen (*b*); aber gerade darum, weil die Regierung hierin nicht speciell gebunden werden kann, ist sie desto stärker verpflichtet, ihre Befugniß nicht zu mißbrauchen (*c*). Der

Ruhegehalt eines Beamten muß gesetzlich geregelt, er kann aber geringer sein als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen (*d*).

(*a*) Betrag derselben in einigen Staaten:
Baiern: alle Pensionen und Wittwengehalte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5·282,000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. d. 2. K. v. 1828. Beil. XLVI, 7. Die neuen Ruhgehalte im Durchschnitt der 4 Jahre $18^{25}/_{26}$ — $^{28}/_{29}$ belaufen sich auf 290,742 fl.
Baden: 798,090 fl. für $18^{29}/_{30}$ oder 10,3 Proc. ohne die Ausgaben der Privatwittwencassen. 726,000 fl. für $18^{31}/_{33}$ oder 9,6 Proc. der reinen Einnahme. Vgl. Verhandl. v. 1831. X. Beil. H. S. 626.
Gr. Hessen, $18^{27}/_{29}$: 8,6 Proc. (506,000 fl.)
Würtemberg, $18^{30}/_{33}$: 8,4 Proc. (788,000 fl.)
Preußen, 1832: 5,6 Proc. (2·887,000 Rthlr.) Hievon kommen aber 1·921,000 fl. auf Pensionen zufolge früherer Territorialveränderungen.
Großbritanien, 1828: 4 Proc. (2 Mill. Pf. St.)
Frankreich, 1832: 5,9 Pr. der ordentl. Ausg. (56⅓ Mill. Fr.)

(*b*) Aus diesem Grunde haben Privatpensionscassen große Schwierigkeit, weil man sich gar keine Rechnung über die, nicht von natürlichen Ereignissen abhängige Menge der künftigen Pensionisten machen kann. Dagegen v. Jakob, II, 815. — Indeß steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Besoldungen nach einem solchen Abzuge noch zureichend bleiben, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschossen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824.

(*c*) In Baiern wurden jährl. in der neueren Zeit $2^{1}/_{10}$ Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. Von den Pensionen fallen jährlich 5 Proc. durch den Tod anheim — dieß ist wenig, weil es 20jährige Lebensdauer der Pensionirten andeutet.

(*d*) Doch ist die Einrichtung sehr zweckmäßig, daß die Pension einen desto größeren Theil der Besoldung ausmacht, je länger der Beamte im Dienste stand, denn mit dieser Zeit wächst sein Verdienst und sein Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Baiern, Gr. Hessen und Nassau im 1sten Decennium $^{7}/_{10}$, im 2ten $^{8}/_{10}$, im 3ten $^{9}/_{10}$ der Besoldung, nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vergl. v. Malchus, II, §. 12. Jedoch ist neuerlich in Baiern der Dienstgehalt, welcher auf die Pensionssumme keinen Einfluß hat, im Gegensatze des Standesgehaltes noch weiter ausgedehnt worden. — Dienlich ist ferner die Bestimmung eines gesetzlichen Maximum für die Pension; in Baden 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine

Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nicht wohl zu entbehren, weil die Hinterbliebenen eines Besoldeten in der Regel weder Gelegenheit noch Fähigkeit haben, sich durch ein Gewerbe zn erhalten, und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein Beamter, der nicht ansehnliches Vermögen besäße oder zu hoffen hätte, stets von der Sorge wegen des künftigen Schicksals seiner Familie beunruhiget werden würde. Die Versorgung der Wittwen und Waisen ist auf verschiedene Weise möglich:

1) Durch freie Privatinstitute (II, §. 368). Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag nach dem Alter des Versorgers sowohl als der zu Versorgenden bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Aus diesem Grunde, bei der Ungleichheit der Kosten, kann den Beamten der Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht befohlen werden, und ohne einen Zwang zur Theilnahme ist für den Staat keine Sicherheit vorhanden, daß die Hinterbliebenen ein Auskommen finden werden, welches seine Beihülfe entbehrlich machte.

§. 65.

2) Durch Cassen, welche zwar das Eigenthum der Gesellschaft von Theilnehmern sind, zu denen aber jeder Beamte mit einem bestimmten Theile seiner Besoldung beizutragen verpflichtet wird. Solche Wittwencassen sind insoferne unvollkommen, als sie jene Abhängigkeit der Einlagen von dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder nicht zulassen (*a*), und als deßhalb der Sicherheit willen die ausbezahlten Pensionen geringer ausfallen müssen, indeß haben sie doch den Vortheil, als Privatanstalten bei den Wechselfällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar zu sein. Der Beamte muß so besoldet sein, daß er neben seinem Unterhalte auch die Entrichtung an die Wittwencasse bestreiten kann, und dieses Mittel ist nicht ausführbar, wenn die Einnahme zu beiden Zwecken nicht zureicht. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufsicht

der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten müssen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird), noch unbillig oder unzweckmäßig (weil dieselben auch weniger für sich bedürfen).

3) Durch eine, aus der Staatscasse zu bezahlende Pension, welche durch die Existenz einer Privatwittwencasse mit erzwungenem Beitritt (2) nicht ganz entbehrlich gemacht wird, wenn nicht die Besoldungen ansehnlich sind und starke Abzüge gestatten, und die bei niedrigem Stande derselben allein übrig bleibt (*b*). Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört:
   a) daß sie nicht bloß Gnadensache seien, sondern daß ein gewisser Betrag derselben (Minimum) jeder Wittwe gesetzlich gebühre, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses nicht ausschließt,
   b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Ehemannes stehe,
   c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere verhältnißmäßige Unterstützung ausgesetzt werde, die mit einem gewissen Alter aufhört und die bei mutterlosen Waisen größer ist als bei blos vaterlosen.

(*a*) v. Malchus, II, 74.

(*b*) Beispiel: Bad. Civildiener-Wittwencasse, O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Jan. 1819 §. 20. Von jeder Besoldung werden jährl. 1½ Proc. abgegeben, und die Wittwe erhält dafür mindestens das 11fache, also 16½ Proc. Die Staatscasse schießt noch 50 Proc. der Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind zu. Dieser Zuschuß beträgt jetzt 16,000 fl., neben 16,200 fl. Sterbquartal, welches die Staatscasse von jeder Besoldung in die Wittwencasse bezahlt. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten überdieß ein Gnadenquartal. — Die in Baiern 1825 begonnenen Beiträge der Beamten zum Wittwen- und Waisenfonds tragen im 4jähr. Durchschnitt 68,910 fl., aber der Bedarf für Pensionen dieser Art ist auf 140,000 fl. berechnet, indem man erfahrungsmäßig annimmt, daß er ⅕ vom Belaufe der Ruhgehalte ist; Mäzlers angef. Vortrag v. 1831.

§. 66.

An die Besoldungen und Pensionen (§. 56) schließen sich **verschiedene, mit der Geschäftsführung verbundene**

Nebenausgaben, die bei jeder Staatsbehörde vorkommen, ohne in einem gleichförmigen Verhältniß zu den Kosten der Besoldungen zu stehen. Diese sogenannten Regie- (Neben-) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfnisse, als Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst vieler überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).
2) Diäten und Reisekosten-Ersatz. Man muß nicht allein die Größe der, einem jeden commissarisch Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen, sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.
3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirkes, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. Der ganze Büreaubedarf (oben, Nr. 1) wird bei den bad. Domänenverwaltungen mit 180 fl., 140 fl. und 100 fl. jährl. vergütet, jenachdem 3, 2 oder 1 Scribent vorhanden sind.

§. 67.

Auch die **Gebäude** verursachen einen, in jedem Verwaltungszweige erscheinenden nicht unerheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten (*a*). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes die Regierung mehr zu kosten pflegt, als Privatpersonen, und da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, so muß man eifrig bedacht sein, Ersparungen zu bewirken, wozu unter anderen folgende Mittel sich darbieten:

1) Verkauf der, für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Städten, gehören, weil eine Entschädigung für die Beamten in der Regel weniger kosten wird, als die Zinsen der, aus dem Verkaufe zu lösenden Summe nebst den Reparatur- und Assecuranzkosten ausmachen (*a*).

2) Genaue Unterscheidung bloßer Ausbesserungen, die zur Erhaltung dienen und sogleich nach dem Eintreten einer Beschädigung vorgenommen werden müssen, weil sich bei längerem Verzuge die Ausgabe stets vergrößert, — von Neubauten, welche häufig eher verschoben werden können und bei denen man besonders bedacht sein muß, das wahre von dem vorgeblichen Bedürfniß zu sondern.

3) Auswahl der wohlfeilsten Ausführungsart, die mit der Rücksicht auf die Dauer verträglich ist. Man wird daher, ohne Anstand und Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen, genaue Anschläge entwerfen und die Arbeiten dem Wenigstfordernden in Verding geben müssen (§. 35).

(*a*) Baiern, 4jähr. Durchschnitt (1825—28) 763,000 fl. oder 2⅔ Proc. der reinen Einnahme.

2. Hauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte.

---

§. 68.

Es giebt in jedem Staate Beamte und Behörden, bei denen alle, in den verschiedenen Regierungszweigen vorkommenden Angelegenheiten zusammentreffen. Dieselben erfordern nur einen kleinen Theil des Staatsaufwandes und geben deßhalb zu keinen besondern Ersparungsmaaßregeln Gelegenheit. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, der Ministerrath, der Staatsrath, dessen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter zu bekleiden und aus denselben ihren Unterhalt zu beziehen pflegen. Jedem selbstständigen Zweige der Regierungsgeschäfte (Ministerium) steht ein Beamter (Minister, Staatssecretär, Chef) vor, der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet ist und eine Anzahl von Gehülfen (Ministerialräthen) zur Seite hat. Die unschädlichste Ausgabenverminderung in kleineren Staaten ist dadurch zu bewirken, daß man die Ministerien ganz

oder zum Theile durch Beamte eines niedrigeren Ranges verwalten läßt (Staatsräthe ꝛc.). Auch in den großen Staaten ist häufig an den unverhältnißmäßig großen Besoldungen der Minister eine Ersparung möglich (*a*). Die Zahl der Ministerien und der Minister ist in den verschiedenen europäischen Staaten sehr ungleich, indem man in größeren Ländern zu einer weiteren Spaltung der Geschäftsgebiete veranlaßt und gezwungen ist, als in kleinen, wo der Einzelne mehr umfassen kann. Es ist daher für den gegenwärtigen Behuf zweckmäßig, die Regierungsausgaben nach einem, in ihrem Wesen liegenden Grunde abzutheilen, wie dieß schon in §. 43 angedeutet worden ist.

(*a*) Dagegen hat in den nordamericanischen Freistaaten jeder der 4 Staatssecretäre 6000 Doll. (14,800 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (first clerk) 2000 Doll. ꝛc.

§. 69.

Die Ausgaben für das Justizwesen (bürgerliche und peinliche Rechtspflege) nehmen nur einige Procente des ganzen Aufwandes hinweg (*a*), und es ist für einen sehr günstigen Umstand zu erachten, daß eine der unentbehrlichsten und heilbringendsten Staatsanstalten, diejenige, welche sich am frühsten gebildet hat, mit einem so mäßigen Opfer bestritten werden kann. Die Kosten betreffen:

1) das Justizministerium mit Einschluß der zur Verbesserung der Rechtsgesetzgebung aufgestellten Beamten (Gesetzgebungs-Commission).
2) die Gerichte mehrerer Instanzen (*b*). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verursacht, so kann wiederum durch manche unschädliche Vereinfachung des Proceßganges, besonders durch eine friedensrichterliche Vermittlung, welche viele Rechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche theilweise die Kosten decken.
3) Die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträf-

linge einwirkt, allgemein und lebhaft gefühlt. Vollkommenere Strafanstalten sind zwar kostbarer als die bisherigen, indeß vermindert sich der erforderliche Aufwand durch das, was die Sträflinge bei zweckmäßiger Beschäftigung mit Gewerbsarbeit der Anstalt leisten (*c*).

(*a*) Z. B. in Würtemberg, $18^{30}/_{33}$, $7,^{3}$ Proc. (685,000 fl.) — Baiern, $18^{25}/_{28}$, 6 Procent (1·726,000 fl.) — Baden, $18^{32}/_{33}$, 6 Procent (438,000 fl.) — Preußen, 1832, $3,^{6}$ Proc. (1·850,000 Rthlr.) ohne die Sporteln — Frankreich $2,^{4}$ Pr. (19 Mill. Fr.) — Brasilien, 1829, $2,^{37}$ Proc. — Auf den Kopf der Einwohner treffen in Frankreich 16 kr., in Baden 21 kr., in Baiern 25 kr.

(*b*) In Baiern kosteten im Durchschnitte von 1825 bis 1827

das Justizministerium	56,300 fl.
das Oberappellationsgericht . .	111,366 fl.
die 8 Appellationsgerichte . .	369,600 fl.
die Gerichte 1ster Instanz mit den Criminalgerichtskosten . . .	1·140,300 fl.

also verhalten sich diese 4 Theile der Ausgabe ungefähr wie 1, 2, 6 und 20. In Baden kosteten 1828—30

Justizministerium	21,400 fl.
Oberhofgericht.	45,200 fl.
3 Hofgerichte	110,800 fl.
Bezirksämter, die Hälfte der sämmtlichen Kosten gerechnet .	223,500 fl.

Diese Zahlen verhalten sich beiläufig wie 1, 2, 5 und 10.

(*c*) Vgl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuser. — Die gesammten Kosten der Strafhäuser betrugen auf den Kopf der Sträflinge jährlich:

in Lausanne (vortreffliche Anstalt, zu 80 Köpfen im Durchschnitt), 1826—29	259 fl.
in Baden, 1828—30	123 fl.
in Hamburg, 1814—27	$109^{1}/_{2}$ fl.
in Trier, 18.0—22	$105^{4}/_{5}$ fl.
in Brauweiler, R. B. Köln, 1826	$97^{1}/_{8}$ fl.
Naugardt (Pommern), 1821, 1824, 1826, Durchschnitt	$89^{1}/_{3}$ fl.

Ein arbeitender Sträfling verdiente ab in den 4 badenschen Zucht- und Correctionshäusern 21 fl., in Hamburg $24^{1}/_{3}$ fl., in Trier $41,^{88}$ fl., in Naugardt 58 fl., in Eberbach (Nassau) im Durchschn. von 1821 und 1824, 59 fl., in Lichtenburg 1826, 79 fl., s. Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizeifama, 1827. S. 227. In dieser Zeitschrift sind auch die Nachweise über Eberbach und Naugardt zu finden. — In Lausanne wurden an 20 Proc. der Ausgabe durch das Arbeitsproduct gedeckt. Die großen Abweichungen in obigen Zahlen erklären sich nicht allein aus der mehr oder weniger wirthschaftlichen Einrichtung, sondern auch 1) aus mancherlei localen Umständen, z. B. Preise der Lebensmittel und Absatzgelegenheit für die Arbeitsproducte, 2) aus der besseren oder schlechteren Behandlung der Sträflinge, 3) aus dem verschiedenen Umfange der Anstalt, indem bei einer großen Zahl von Sträflingen die Kosten verhältnißmäßig geringer werden.

§. 70.

Die Polizei im engeren Sinn (II., §. 6), d. h. die Sorge für Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maaßregeln, findet sich in den meisten Staaten, mit der Pflege der Volkswirthschaft und einzelnen Geschäften der Volksbildungssorge verbunden, dem sogenannten Ministerium des Innern übertragen, dessen Wirkungskreis die Polizei im ausgedehnteren Wortverstande bildet (II, §. 7). Doch pflegt die wesentliche Verschiedenheit dieser Geschäftsgebiete durch die Aufstellung mehrerer Abtheilungen in diesem Ministerium oder mehrerer Centralstellen unter demselben (Sanitätscommission, Kirchen- und Schulrath ꝛc.) angedeutet zu sein. Die Mittelbehörden in den Landestheilen sind bei collegialischer Einrichtung kostbarer, als bei der Büreauverfassung (II, §. 7 Nr. 2), doch kann in diesem Puncte die Wohlfeilheit nicht entscheiden (*a*). Die Unterbehörden für die Polizei im weiteren Sinn sind noch jetzt in vielen Staaten zugleich Justizbeamte; allein die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Administrativ-) Geschäfte ist für die gute Ausführung beider hochwichtiger Regierungszweige so unerläßlich nothwendig, daß man die Kosten, welche diese Maaßregel, vornehmlich anfangs, verursacht, nicht scheuen darf

(*a*) Vgl. v. Malchus, Politik, II, §. 68 ff. — Bei größeren Bezirken und sorgfältiger Vermeidung überflüssiger Anstellungen können auch die Collegialbehörden ziemlich wohlfeil sein. — Die Kosten auf den Kopf der Einwohner betragen

12 kr. nach dem französ. Präfectursystem für Departements- und Bezirksverwaltung (nach Benzenberg).

14 kr. für die Kammer des Innern und die Landgerichte als Polizeiämter in Baiern.

15 kr. für die Preuß. Regierungen (beide Kammern) und Oberpräsidenten ohne Landräthe.

18 kr. für Kreisdirectorien und halbe Kosten der Bezirksämter in Baden.

§. 71.

Zu den einzelnen Polizeianstalten, welche besondere Kosten verursachen, sind hauptsächlich zu zählen (*a*):

1) die Sicherheitsmannschaft (Landjäger, Gensdarmerie), welche, wenn gleich militärisch organisirt und in einigen

Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der rechtlichen Sicherheit so kräftig bei, daß sie, obschon mit nicht unerheblichem Aufwande verknüpft (*b*), doch in keinem Lande fehlen sollte.

2) die Zwangsarbeitshäuser (II, §. 348).

3) die verschiedenen Einrichtungen, die zur Gesundheitspolizei gehören, wobei inzwischen die Krankenhäuser, die Gebär-anstalten, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln bestritten zu werden pflegen. Außer dem ordentlichen Aufwande für Medicinalbeamte, Rettungs-anstalten, Impfung, Irrenhäuser, Quarantaine rc. kommt auch ein außerordentlicher vor, den Epidemieen und Epizootien (Viehseuchen) verursachen (*c*).

(*a*) Die Verwerflichkeit der Ausgaben für geheime Polizei ist keinem Zweifel unterworfen. Sie betrugen in Frankreich früher 2·200,000 Fr. (1824), jetzt sind sie auf 1½ Mill. verringert.

(*b*) Kosten derselben in Frankreich, 1830: 15 Mill. Fr. — Canton Zürich, Durchschnitt 1816—25, 32,953 Fr., s. die Staatsrechnungen dieses Cantons in der Helvetia, neue Folge, II, 133 ff. 1828. — Baden, Anschlag für 1831: 112,879 fl., oder 377 fl. für den Kopf aller Grade. Die Einnahme des Gemeinen stellt sich im Ganzen auf 250 fl. Das Budget nimmt nur 93,000 fl. auf. — Baiern. Bedarf auf 1785 Mann berechnet 572,230 fl., oder 320 fl. auf den Kopf, aber es sind hierunter 128 berittene Brigadiers und Gemeine.

(*c*) Kosten der Gesundheitspflege in Baden 94,950 fl., in Baiern 147,600 fl. — Im Heidelberger Irrenhause machen die Kosten aller Art auf den Kopf der Irren 245 fl. jährlich oder 40 kr. täglich; nach Abzug der von den Begüterten bezahlten Vergütung bleiben noch 206½ fl. Kosten.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die **Staatsvertheidigung** oder das Militärwesen dient, die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates zu behaupten. Dieser Zweck ist von solcher Nothwendigkeit, er bedingt so sehr die Erreichung aller anderen Zwecke, daß man sich keinem Opfer entziehen kann, welches er gebietet. Die Vernachlässigung der Rüstungen zum Kriege, in denen das sicherste Mittel liegt, den Frieden zu erhalten, hat sich öfters mit dem Untergange eines Staates bestraft oder doch denselben in eine Abhängigkeit gebracht, bei der seine Entwicklung lange Zeit gehemmt wurde. Da die Gefahr von außen kommt,

nämlich von der Macht und Ungerechtigkeit anderer Staaten, so darf das Maaß der aufzustellenden Streitkräfte nicht blos aus den inneren Verhältnissen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, es muß zugleich mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt werden, weil sonst benachbarte Staaten, die sich stärker rüsteten, eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten. Deßhalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand ist hiedurch auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedroht, und die Anwendung von Ersparungen dringend fordert (*a*). Diese werden erleichtert werden, wenn die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundsatze der Regierungen wird, wenn man die innere Entwicklung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Seegnungen des Friedens stets in ihrer Größe anerkennt. Das herrschende System mehrerer großer, das Gleichgewicht aufrecht haltender Mächte scheint für die Befestigung des völkerrechtlichen Zustandes von Europa und die Beschränkung der Militärausgaben sehr günstig zu wirken.

(*a*) Die rasche Fortschreitung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer		die Kosten
unter dem großen Kurfürsten	28,000	Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	36,000	»	1·420,000
Friedrich Wilhelm I.	76,000	»	5·800,000
Friedrich II.	200,000	»	13½ Mill.
Friedrich Wilhelm II.	235,000	»	17 M.
Fr. Wilh. III. bis 1806	256,000	»	20 M.
1806—1812	42,000	»	8 M.
seit 1815	122,000	»	22 M.

s. v. Zedlitz, Geogr. u. Stat. v. Preußen, I, 522. In Frankreich berechnete Necker (administr. II, 283) 1784 die Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. In der neusten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe:

49 Proc. in Spanien, 1828.
42 » » Preußen, Budget 1832 (22·798,000 Rthlr.)
37 » » Brasilien, 1830 (7158 Mill. reis)
32 » » Frankreich, B. 1832 (307 Mill. Fr.), aber zufolge außerordentlicher Rüstungen; 1829 nur 23 Proc. (193 Mill. Fr.)
32 » » K. Sachsen, 1831 (1·490,000 Rthlr.)
28 » » Neapel, B. 1829 (7·377,000 Duc.)

22 Proc. in Grosbritanien, 1829 (9·084,000 Pf. St. Armee und 1·446,900 Pf. ordnance, d. i. Artillerie und Genie-C.)
22 » » Baiern, wirklicher Betrag in den J. 1826—28 (6·258,000 fl., die Gensdarmerie schon abgezogen.)
20 » » Würtemberg, B. 1830—32 (1·879,000 fl.)
19 » » Baden, Budget 1831—32 (1·413,500 fl.); die wirkliche Ausgabe 1827—1829 war 24 Proc. (1·709,000 fl.)
16 » » Gr. Hessen, 1827—29 (911,000 fl.)
12 » » C. Zürich, wirkl. Ausg. 1816—25 (985,000 Fr.)

Bei solchen Vergleichungen muß man sorgfältig bedacht sein, in allen Staaten nur gleichartige Ausgaben und Einnahmen in Anschlag zu bringen. Es sind daher hier durchgängig die Ausgaben für die Erhebung der einzelnen Zweige von Einkünften außer Rechnung geblieben, weil sie in mehreren Staaten nicht bekannt sind.

§. 73.

Die Größe des für die Staatsvertheidigung zu machenden Aufwandes (*a*) wird hauptsächlich bestimmt:

1) von der politischen Stellung eines Staates. Kleinere Staaten (z. B. des dritten und vierten Ranges), die nur durch Anschließen an größere oder durch innige Verbindung mit mehreren anderen gleicher Art im Falle eines Krieges sich behaupten können, sind zu keiner solchen Anstrengung gezwungen, als solche, die einen höheren Rang der Macht einnehmen;

2) von der Lage und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines feindlichen Angriffs bald vergrößert, bald mindert. Dieser Umstand hat nicht bloß auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluß (*b*);

3) von dem Dasein oder der Abwesenheit einer ansehnlichen Handelsschiffahrt und entfernter Besitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsseemacht auf Kosten des Staates aufgestellt werden muß, welche auch Arsenale, Häfen für Kriegsschiffe u. dgl. erfordert (*c*).

(a) Von dieser ganzen Ausgabe kamen in folgenden Ländern:

	Baden $18\frac{28}{30}$	Baiern $18\frac{26}{28}$	Frankr. 1830
	Proc.	Proc.	Proc.
auf die Löhnung und Gage .	46	49,7	40
Brot und Pferdefutter . . .	17,9	16,8	14,2
Kleidung	6,94	8,2	4,9
Waffen, Geschütze, Munition .	—	3,9	4,3
Baukosten	—	6,6	4,4
Pensionen	6,6	5,3	—
Casernirung	4,4	3,4	2,5

(b) Natürliche (Gebirgs-) und Meergränzen im Vergleich mit solchen, die in flachem Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes.

(c) Eigenes Seeministerium der größern Seemächte. Die Marine kostete in Frankreich (Budget für 1829) an 7 Proc. der Ausgaben, in Grosbritanien (1829) 12 Proc. Für 1832 ist der Aufwand für die Marine in Frankreich ebenfalls auf 7 Proc. oder 65 Mill. Fr. geschätzt.

§. 74.

Die von Ad. Smith (*a*) als in Europa herrschend angeführte Regel, daß das Heer ohne den größten Nachtheil für den Wohlstand des Volkes nicht über 1 Procent der Einwohnerzahl betragen dürfe, ist nicht blos den Militäreinrichtungen des deutschen Bundes zu Grunde gelegt (*b*), sondern von den meisten europäischen Regierungen so berücksichtigt worden, daß die streitbare Mannschaft jene Gränze nicht völlig erreicht. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem stehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten sehr wenig kostenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, aber freilich nur für solche Kriege, deren Unvermeidlichkeit anerkannt ist, und welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind (*c*). Zwar wird es nur in wenigen Staaten rathsam sein können, ganz ohne stehendes Heer zu bleiben (*d*), weil in diesem sich ein höherer Grad von Uebung und Geschicklichkeit im Waffendienste fortpflanzt, besonders bei der Reiterei und Artillerie, bessere Offiziere und Unteroffiziere gezogen werden und für die ersten Unternehmungen nach Ausbruch eines Krieges besser gesorgt ist, allein ein großer Theil der Mannschaft kann füglich

aus Landwehr bestehen, welche immer weniger Aufwand verursacht als ein stehendes Heer, selbst bei häufiger Beurlaubung (e).

(a) Buch 5. Cap. 1. Abth. 2.

(b) Klüber, öffentl. Recht, §. 198.

(c) Vrgl v. Rotteck, über stehende Heere, 1816. — v. Aretin, Staatsr. II, 157. — Say, Handb. V, 140. — Welckers Vorschlag einer neuen Wehrverfassung für Baden, s. Protok. v. 1831. Beil. XIII. H. S. 90.

(d) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6196 Mann. Unter der Ausgabe von 5·675,000 doll. sind viele fremdartige Posten. Röding, America. 1829. I. 340.

(e) Im Preuß. Staate sind neben dem stehenden Heere 2 Aufgebote der Landwehr, zusammen mit den Kriegsreserven 410,000 M. stark. Die ganze Streitmacht erreicht also 4,2 Proc. der Einwohner, der Aufwand auf den Kopf der Einwohner vertheilt ist ungefähr 3 fl. In Baiern kosten 1,37 Proc. Militär (55,180 Mann im Durchschnitte v. 1826—29) 1 fl. 33 kr. auf den Kopf, in Baden 5/6 Proc. (9909 Mann) 1 fl. 25 kr. auf jeden Einwohner. — Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt ist die Einrichtung der österreichischen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein, zugleich als Landwirth angesiedelt ist. Aehnlich die russischen Militärcolonien in den Krondörfern, die aber den großen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; vgl. Lyall, die russ. Militärcolonien, a. d. E. Leipzig. 1284.

§. 75.

Andere Mittel zur Ersparung sind:

1) Vermeidung eines kostbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, während man nichts verabsäumen darf, was zur Gesundheit derselben und zur guten Bewaffnung beiträgt.

2) Beschränkung der Zahl von Oberoffizieren auf das wirkliche Bedürfniß. Die übergroße Menge von Generalen in manchen Ländern verursacht eine empfindliche Ausgabe, an der sich viel ersparen ließe, obgleich man allerdings auch darauf Bedacht nehmen muß, verdiente Männer allmälig in eine bessere Lage fortrücken zu lassen. An der Löhnung der Gemeinen kann desto weniger etwas abgebrochen werden, denn wenn man auch nicht gerade behaupten kann, daß dieselbe so groß sein müsse, um bei vollkommener Freiheit dem Waffen-

dienste die nöthige Mannschaft zuzuführen, so muß doch der nach dem Gesetze zum Dienste berufene Soldat in den Stand gesetzt werden, sich ohne Zuschuß von seiner Familie, die ohnehin schon seine Thätigkeit entbehrt, zu erhalten (*a*).

3) Häufige Beurlaubung, wenigstens des Fußvolkes, weil die anderen Waffengattungen diese Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung gestatten (*b*).

(*a*) Löhnung eines gemeinen Infanteristen in Baden jährl. 42 fl., eines Dragoners 48 fl., eines Kanoniers 48 fl., eines Oberkanoniers 72 fl. s. Verhandl. v. 1831. Beil. X, 495.

(*b*) Zur Erläuterung einige Zahlenabgaben.

Durchschnitt von 18 15/20	Köpfe	Davon beurlaubt	Kosten
1 Bair. Linien-Infanterie-Regiment	1680	786	156,200 fl.
1 » Chevauxlegers-R. .	833	292	178,000 »
1 » Garde du Corps-R.	987	113	313,329 »
1 » Artill. - R.	2674	1168	271,960 »
1828			
1 Bad. Infanterie - R.	1742	1056	139,506 »
1 » Garde-Cavallerie-R.	589	216	144,354 »
1 » Dragoner - R.......	636	217	146,582 »
1 » Artillerie-Brigade...	851	355	138,217 »

s. die ausführlichen Berechnungen in den Verhandl. der 2. Kammer in Baiern, 1822, Beil. VI, 1. VII, 19—80. — Bad. Verhandl. d. 2. K. von 1828, II, Beil. 3. zum 14. April. — 1 dienstthuender Gemeiner kostet in Baiern jährlich:

bei der Infanterie	98	fl.
» den Cürassieren	113	»
» » Chevauxlegers	114	»
» der Artillerie	128	»

Ein Reiterpferd kommt jährlich auf 168 fl. zu stehen, mit Einschluß der Nachschaffung. Schülers Vortrag 1831. Beil. XLIV. E.

§. 76.

4) Sorge für die wohlfeilste Anschaffung derjenigen Gegenstände, die zur Unterhaltung und Ausrüstung der Mannschaft dienen;

a) die Brotlieferung wird erleichtert, wenn die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Ge-

fällen bezieht, wofern kein weiter Transport der Vorräthe nöthig ist (*a*).

b) Kleidung, Pferdegeschirr u. dgl. wird durch Lieferungsverträge mit denjenigen Unternehmern, welche die benöthigten Dinge in vorgeschriebener Güte zu den billigsten Preisen und in zureichender Menge beizuschaffen versprechen und genügende Sicherheit darbieten, angekauft. Die Strafanstalten können zur Fertigung solcher Waaren benutzt werden (*b*).

c) Waffen sind wohlfeiler aus Privatfabriken als aus solchen, die die Regierung selbst betreiben läßt, zu erhalten. Geschütze müssen dagegen in der Regel in Gießereien und Bohrwerken auf Rechnung des Staats gefertiget werden, doch können kleine Staaten dieselben vertragsmäßig aus größeren beziehen.

d) Pferde werden am sichersten und wohlfeilsten erworben, wenn die inländische Pferdezucht, mit Hülfe der Landgestütes (II. §. 168.) die erwünschte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (*c*).

(*a*) Eine Brotportion von $1\frac{1}{2}$ Pfd. Roggenbrot kostete in Baiern im 7jährigen Durchschnitt von $18\frac{12}{20}$ bis $18\frac{25}{26}$ 3 kr., max. war $3\frac{5}{8}$ kr. im J. $18\frac{21}{22}$, min. $2\frac{1}{4}$ kr. im J. $18\frac{24}{25}$. Verhandl. v. 1828. Beil. 79 D. S. 20. — In Baden kostete 1 Portion von 2 Pfd. Brot $3\frac{3}{4}$ kr. Es ist $\frac{1}{2}$ Kern, $\frac{1}{4}$ Roggen und $\frac{1}{4}$ Gerste.

(*b*) Bemerkenswerth ist das Verfahren, dem Soldaten nach den bisherigen Erfahrungen eine zur Anschaffung und Ergänzung seiner Montur zureichende Summe zu vergüten und ihm dagegen die einzelnen Kleidungsstücke gegen Bezahlung zu verabreichen. Dieß hat den Vortheil, daß es in seinem Interesse liegt, die Kleidung zu schonen, und daß er doch nie daran Mangel zu leiden braucht. Spitaltage werden gar nicht, Urlaubszeiten nur zu $\frac{1}{4}$ gerechnet. In Baiern ist das jährliche Monturgeld eines gemeinen

Garde du Corps	32	fl.	32	kr.	4	h.
Chevauxleger	26	»	23	»	3	»
Artilleristen	23	»	—	»	4	»
Infanteristen	19	»	57	»	2	»

A. Verhandl. v. 1822. VII. Beilagenband, S. 66. — Dauer der Monturstücke in Baden, Verh. v. 1831, Beil. X, 530.

(*c*) In Baiern sind zu diesem Zwecke Fohlenhöfe angelegt worden, wo man Pferde auf Rechnung des Staates erzieht. Die Anstalt hatte im J. 1826 27,452 Morgen Land, 53 Hengste, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieser Zeit hatte sie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obschon die

Preise für die abgegebenen Pferde diese waren: Für die Garde 320 fl., Cürassierpferde 310 fl., leichte Reiterei 220 fl., Fuhrpferde 150 fl. — Im J. 1829 waren vorhanden 11,245 Morgen Garten, Acker, Wiese und Wald, 8289 M. Weide u. a. schlechteres Land, nebst den Gebäuden auf 890,416 fl. geschätzt, ein Mobiliar von 416,778 fl., aber keine Hengste und Zuchtstuten mehr, sondern nur 1136 Fohlen und 199 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wurden 873 junge Pferde zu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es giengen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchschnitt $18\frac{26}{28}$ war die Jahresausgabe um 30,217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung ist durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. E. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. sehr verwickelt; s. Scheuing's Bericht v. 1831, Beil. XLIV. E. Abth. II.

§. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verursacht die nächste Rüstung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Magazinen ꝛc.), eine noch schwerere von unabsehbarer Größe der Krieg selbst. Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auflegt, bestehen nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscasse, sie begreifen in sich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Verluste, welche das Privateigenthum in der Nähe des Kriegsschauplatzes erleidet. Selbst der glücklichste Ausgang des Krieges kann nur selten alle diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Man hat sich bisweilen durch die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, zu der Meinung verleiten lassen, als sei derselbe der Volkswirthschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksclassen achtet und den, durch gewaltsame Ausschließung der fremden Concurrenz erlangten temporären Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, so ist zu bedenken, daß derselbe wandelbar ist, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechsel der Ereignisse desto schwerere Buße nachfolgt (*a*). Erwägungen dieser Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig ist, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Eingriffe zu schützen, sie können aber das Gewicht

der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verstärken, um von solchen Kriegen abzumahnen, deren Veranlassung den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit widerstreitet und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeschichte nicht bestehen können.

(*a*) Was ein kriegführendes Volk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, läßt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maaß fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des Evénemens militaires, XIX. Band, vrgl. Memoiren des Herz. v. Rovigo I, 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die französische Staatscasse nur vom 1. Octob. 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818? Die Ausgaben der französ. Staatscasse von 1802—1815 für Kriege werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, u. so viel sollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 u. 1815. Bloß allein die vertragsmäßigen Leistungen beliefen sich sehr hoch, nämlich:

Contribution an die verbündeten Mächte	700	Mill.	Fr.
Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill.	390	»	»
Privatentschädigungen, 16 Mill. Fr. Renten . .	320	»	»
zusammen	1410	Mill.	Fr.

Von 1814—1819 hat die franz. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der französ. Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Kosten der Einnahme und Behauptung sind ohne Zweifel weit größer.

§. 78.

Die auswärtigen Angelegenheiten verursachen zufolge der stehenden Gesandtschaften, die ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunst sind, einen fortwährenden Aufwand, der jedoch, weil im Innern des Staates keine anderen Einrichtungen für diesen Zweck als die Ministerialverwaltung vorkommen, nicht sehr beträchtlich ist (*a*). Vertragsmäßige Zahlungen eines Staates an andere, welche bisweilen in den auswärtigen Verhandlungen ihre Veranlassung gefunden haben, sind nur zulässig, um damit einen wahren Vortheil zu erkaufen oder sich von einem nicht anders zu hebenden Uebel zu befreien. Der Aufenthalt der Gesandten und ihres Hülfspersonales in

fremden Hauptstädten, wo überdieß die Sitte einen gewissen Luxus in ihrer Lebensweise fordert, macht eine reichliche Besoldung nothwendig (*b*). Ersparungen lassen sich hauptsächlich so bewirken,

1) daß man häufiger Gesandte eines niedrigeren diplomatischen Ranges anstellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen (*c*),

2) daß man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt.

(*a*) In vielen Staaten sind diesem Ministerium die Archive übertragen. Die Ausgaben betragen
2,[6] Proc. des ganzen Staatsaufwands in Baden, Durchschnitt 1827 — 29 (185,800 fl.). Budget für 1831 — 32: 121,300 fl. oder 1,[6] Proc.
2 » in Würtemberg 1830—35 (198,000 fl.).
1,[5] » in Baiern, 1825—28 (445,000 fl.).
1,[1] » in Preußen, 1829 u. 1832 (586,000 Rthlr.).
1 » in Frankreich, 1829 (870,000 Fr.).

(*b*) Say (Handb. V, 169) hält die Gesandtschaften für eine alt hergebrachte Albernheit. Diese Meinung ist durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anwesenheit fremder Gesandten entstehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfnisses besondere Gesandtschaften abordnen, so würde dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.

(*c*) Man unterscheidet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) bloße Residenten und Geschäftsträger (Chargés d'affaires).

§. 79.

Unter den Ausgaben, welche die Maaßregeln der **Volkswirthschaftspflege** veranlassen, sind besonders zu erwähnen:

1) Prämien und Unterstützungen, wodurch man neue und vorzüglich nützliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befördern sucht, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, und dessen Anwendung in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.

2) Die Kosten des Landgestütes (§ 76), welche bei guter Einrichtung dieser Anstalt sich selbst finanziell belohnen (*a*).

3) Der Straßen- und Wasserbau (II, §. 269 ff.), welcher zwar gewöhnlich dem Geschäftsgebiet des Finanzministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Volkswirthschaftspflege angehört, obgleich bei den Flüssen und Meeresküsten der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (*b*).

a) Die Landstraßen, welche das ganze Staatsgebiet durchschneiden, müssen aus der Staatscasse, die Bezirksstraßen aus den Beiträgen der einzelnen Landestheile bestritten werden (§. 55), und es gehört dieser Aufwand unter diejenigen, welche zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes am meisten beitragen. Die durch die Straßenbaufrohnen bewirkte Ersparung an den Kosten ist nach der gewöhnlichen Einrichtung eine zu ungleich vertheilte und zu drückende Last, um gebilliget werden zu können. Nur durch Vermeidung eines zwecklosen Luxus, z. B. in der Breite der Straßen, und durch die Wahl der wohlfeilsten Art, dieselben unbeschadet der Güte zu Stande zu bringen, kann mit Nutzen gespart werden, auch zeigt die Erfahrung, daß die jährliche Unterhaltung weniger kostet, wenn die Straßen mit einem beträchtlichen Aufwande in guten Stand gesetzt worden sind (*c*).

b) Eisenbahnen und Canäle können Privatgesellschaften überlassen werden, wenn sich Neigung, Geschicklichkeit und Capitale dazu vorfinden (II, §. 272). Doch kann es auch in den Umständen begründet sein, daß die Regierung mit einem Beispiel vorausgehen und, woferne die baldige Beendigung solcher Werke sehr wünschenswerth ist, den Betrag der Kosten borgen muß (*d*).

c) Die schützenden Bauten an den Gewässern können durch Beiträge der gefährdeten Grundeigenthümer bestritten werden (*e*).

(*a*) Kosten in Baden 56,000 fl.; 1825 waren 162 Hengste in 41 Beschalstationen. Verhdl. 1825, V, 496. In den Jahren 1826 — 30 waren von den Beschälern (gegen 140) im Durchschnitt jährl. 3989 Stuten belegt und hiedurch 2470 Fohlen erhalten worden. — Frankreich, 1830: 1·840,000 Fr. — Preußen: 163,000 Rthlr. — Baiern: 100,000 fl.

(b) Diese Ausgabe für Straßen- und Wasserbau ist ein nicht unbeträchtlicher Theil des ganzen Aufwandes. Sie macht

12,7 Proc. in Baden, 1831—32 (925,810 fl.), nach Aufhebung der Straßenfrohnen.
7,4 » » Zürich, 1816—25 (60,100 Fr.).
4,19 » » Frankreich, 1830 (39·850,000 Fr.), ohne die Departementsstraßen.
4,4 » » Baiern, 1825—28 (1·254,730 fl.), nebst 159,321 fl., die von den Kreisen getragen werden.

(c) Nach den in Frankreich 1829 angestellten Berechnungen kostet der jährl. Unterhalt der Wegstunde Straßenlänge in unvollkommenem Zustande bei Pflasterstraßen (routes en pavé) 5433, bei gewöhnlichen Chausseen 3149 Fr., wären aber die Straßen vollkommen gut, so könnten sie mit resp. 3088 und 1776 Fr. jährlich erhalten werden. Ein einmaliger Aufwand von 119 Mill. Fr. würde die Jahresausgabe von 22·873,000 auf 16·452,000 Fr. erniedrigen. — Preußen hatte 1820 nur 480, 1828 aber 840 Meilen königl. Straßen; der Unterhalt kostet auf die Meile 1100 Rthlr. Baierns Staatsstraßen, 1709 St. lang im Jahr 1829, kosten auf die Stunde im Durchschnitte von 3 Jahren 380 fl.; Baden hat 504 Stunden, zu 500 fl. Unterhalt. Vgl. II, §. 270 (a).

(d) Es läßt sich zwar annehmen, daß eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieser Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müsse, denn ihr Nutzen besteht darin, daß sie die Frachtkosten um mehr erniedrigt, als die Bau- und Unterhaltskosten ausmachen, wodurch die Consumtion und Production vermehrt werden. Consumenten (soweit die Preise der Waaren sinken) und Producenten theilen sich in diesen Vortheil und büßen ihn nicht gänzlich ein, wenn sie auch die Kosten des Canals und der Eisenbahn den Erbauern vergüten müssen. Indeß giebt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht sogleich eine solche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinsen und Reparaturen leicht zu vergüten, wo man es rathsam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production diese Ausgaben fürs Erste nicht im Weggelde sich ganz ersetzen zu lassen, wo also die Rechnung auf einen langen Zeitraum hinaus gemacht werden muß. Dieß kann nur von der Regierung geschehen. Gleichwohl wäre es irrig, jede solche Kunststraße ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei sehr auf die Gegend und Richtung an. — Vgl. Say, Handb. V, 177. — Die große Canalunternehmung der französischen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloß (5. Aug. 1821, 14. Aug. 1822) eine Anleihe von 125·400,000 Fr., um eine Anzahl von Canälen zu beendigen. Die Summe wird bis 1832 ganz eingezahlt sein, aber die Anschläge waren so ungenau verfertiget, daß man noch einen weiteren Aufwand von 58 Mill. für unvermeidlich erkannt hat. Der Canal von Nivernois wurde auf 8 Mill. Fr angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im J. 1830 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5·100,000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Revue enc. 1828. Aug. S. 444. Moniteur, 1829. 9. April 1830. 7. Nov. — Die Canal-Anleihen wurden durch Actiengesellschaften herbeigeschafft. Die Actien tragen 5 Proc. Zinsen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von ½ Proc. von 1833 an, und sie geben auch nach der gänzlichen

Einlösung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Feller, Archiv der Staatspapiere, S. 37—44 (1830). — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, der Staat Pensylvanien z. B. hat für 12½ Mill. Dollars Canäle gebaut, Ohio zu gleichem Behufe 4·400,000 Doll. geborgt; s. American Almanac for 1832.

(c) Diese Flußbaugelder betragen jetzt in Baden 254,000 fl.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der **Volksbildung** beziehen sich vornehmlich auf folgende Gegenstände (*a*):

1) **Unterrichtsanstalten.**

a) Niedere; **Volks-** (Elementar-) **Schulen.** Die Güte des Volksschulwesens hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluß, daß die Regierung auf das dringendste verpflichtet ist, für die Aufstellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude und für eine solche Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (*b*). Weil jedoch zunächst die Hülfsmittel innerhalb der einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Schulkosten in Anspruch genommen werden, z. B. die hiezu bestimmten Einkünfte der Kirche und der Gemeindecasse, so liegt es dem Staate nur ob, da Zuschüsse zu bewilligen, wo jene Quellen nicht genügen, und so wird es möglich, mit einer sehr mäßigen Summe überaus viel Wohlthätiges zu bewirken.

b) Höhere, sowohl gelehrte (Gymnasien, Universitäten), als Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks-, Handels-, Schiffahrts-) Schulen, Kunst-, Militairschulen u. dgl. In kleinen Staaten ist es nicht möglich, für alle diese Zweige der Bildung besondere Lehranstalten zu errichten, doch sind Gymnasien nirgends entbehrlich und die Wissenschaft ist überhaupt dem Staate so nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung sich nicht genug angelegen sein

lassen kann (*c*). Höhere Bürger= (Real=) Schulen zu errichten, wird den Stadtgemeinden überlassen.

2) Beförderung der wissenschaftlichen und Kunstbildung durch Bibliotheken, Kunstsammlungen, gelehrte Gesellschaften (Akademieen) (*d*) u. dgl.

3) Die Kirche. Ohne eine Anstalt des Staates zu sein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denselben ertragen zu können, steht dieselbe doch in Ansehung ihrer Bestimmung in einer so nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß sie von der Regierung nicht bloß Schutz, sondern auch äußeren Beistand fordern darf. Wo die kirchlichen Gesellschaften ohne eigenes oder doch ohne zureichendes Vermögen sind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienstes und der Seelsorge entsprechende Beisteuer aus der Staatscasse nothwendig.

(*a*) Ganzer Betrag:
an 5 Proc. Frankreich, 1831 (38 Mill. Fr.)
» 7 » Baiern, 1825—28 (1'976,000 fl.)
» 4½ » Baden, 1831—32 (328,000 fl.) neben dem Ertrage des eigenen Vermögens der beiden kirchlichen Confessionen.

(*b*) In vielen europäischen Staaten ist hierzu noch nicht genug geschehen, noch fehlt es an Schulen in einem Theile der Gemeinden (in Frankreich nach **Dupin** in 14,109 von 38,479, im J. 1829 noch in 13,984), noch sind manche Schullehrer zu entwürdigendem Nebenerwerbe gezwungen. Selbst in Baiern (Verhandl. d. 2. K. von 1819. IV, 96) und Baden (Verhandl. von 1819. II, 154) waren noch Lücken; wie viel lassen erst andere Staaten vermissen! Verhältniß der Zahl von Schulkindern zur Zahl von Einwohnern, vgl. **Dupin**, forces product. de la Fr. II, 251. **Balbi**, das russ. Reich, Abth. XV. Auf 1000 Menschen kommen 153 Kinder von 6 — 14 Jahren, dieß ist also das Maximum der Schulbesuchenden, welches sich aber nur in Deutschland erreicht findet, Frankreich hatte 1820 nur 36, 1829 im Winter 43 per mille Schulkinder (1'372,206), im Sommer nur 21 (**Berghaus** Annalen, 25. Lief. S. 105), Südfrankreich nur 20, Portugal an 11, Rußland 3½.

(*c*) Ad. **Smiths** tadelnde Bemerkungen über die Universitäten beziehen sich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. **Say** verwirft die Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die medicinischen, weil die Menschen doch die Quacksalber vorziehen! Handbuch V, 237, 239. — In Deutschland sind die Meinungen über den Einfluß der Hochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt.

(*d*) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als die, oft wie ein Theil des Hofprunkes behandelten Akademieen, welche jedoch für manche Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ist, sehr ersprießlich werden können. Vgl. **Say**, Handb. V, 254.

§. 81.

Ausgaben für das Finanzwesen. Die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Staatseinkünfte verursacht Kosten, die theils nur einzelne Zweige von Einnahmen betreffen und in den Finanzplanen mehrerer Staaten sogleich von dem Betrage derselben in Abzug gebracht werden, theils sich auf die gesammte Finanzverwaltung beziehen. Unter letzteren nehmen auch die Ausgaben für die Staatsschuld ihre Stelle ein. Die Regeln für die vortheilhafteste Einrichtung dieser ganzen Classe von Ausgaben sind in der Finanzwissenschaft zerstreut.

Zweites Buch.

Staatseinkünfte.

Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

§. 82.

Es sind sehr manchfaltige Quellen der Staatseinkünfte denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Da die Finanzwissenschaft nicht auf einen, nach Ideen neu zu gründenden Staat, sondern auf die bestehenden Staatsvereine gerichtet werden muß, da sie die eingewurzelten Einrichtungen, von denen man sich nicht plötzlich losreißen, die man nur allmälig verbessern kann, sorgfältig zu berücksichtigen hat, so kann sie nicht umhin, die in den christlich-civilisirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen der Betrachtung zu unterwerfen, ihre Vortheile und Nachtheile zu beleuchten, und neben den allgemeinen Lehren hierüber auch auf die besondern Umstände hinzudeuten, welche hier oder dort die Befolgung der allgemeinen Vorschriften erschweren können. Es ist deßhalb unerläßlich, daß die beste Gewinnungsart auch solcher Einnahmen aufgesucht werde, die man überhaupt wünschen muß mit weniger störenden vertauschen zu können und auf deren Abschaffung man hinzuarbeiten verpflichtet ist.

§. 83.

Bei jeder Art von Einnahmen sind mehrere allgemeine Erfordernisse zu bemerken, welchen nicht allein der Vortheil der Staatscasse, sondern auch das Wohl des Volkes zu Grunde liegt, indem beide Rücksichten, wenn sie richtig aufgefaßt werden, nicht mit einander im Widerstreite stehen können.

1) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch die in den ewigen Vernunftgesetzen begründeten Rechte verletzen.

2) Jede Einnahme soll die volkswirthschaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugnisse, lebhaften Verkehr, zweckmäßige Güterverzehrung, so wenig, als es mit der Befriedigung des Staatsbedürfnisses vereinbar ist, beeinträchtigen (§. 13), und unter übrigens gleichen Umständen ist diejenige Einnahme die beste, welche in jenen Hinsichten am wenigsten schadet. In Betreff der Consumtion gehört es insbesondere zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn sie mit der geringsten Aufopferung von anderen Vermögenstheilen zu Wege gebracht wird (*a*).

3) Eine Staatseinnahme muß, abgesehen von den Folgen, welche sie für den wirthschaftlichen Zustand der Bürger haben kann, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dgl. frei von störenden Einwirkungen sein.

4) Sie muß durch pünctliches, sicheres Eingehen die Ordnung im Staatshaushalte zu erhalten dienen.

(*a*) D. h. wenn der reine oder Nettoertrag im Verhältniß zum rohen (Brutto-) groß ist. Es macht indeß hiebei einen merklichen Unterschied, ob die in die Staatscasse fließenden Gütermassen ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen sind (I, §. 251), weil im ersten Falle die Kosten eine productive, im letzten aber eine unproductive Verzehrung bilden.

§. 84.

Die Staatseinnahmen können nach der wirthschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen so eingetheilt werden (*a*):

1) Die Regierung erwirbt Güter, indem sie sich dieselben auf den nämlichen Wegen, wie Privaten, durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung verschafft, ohne daß ein

Zwang bestände, von dieser Leistung, die sich die Regierung bezahlen läßt, Gebrauch zu machen. Die Mittel, welche überhaupt zu einem solchen Erwerbe benutzt werden können, sind Arbeit und Vermögensstämme; beide werden entweder vereinzelt, oder in Gewerbsunternehmungen verbunden angelegt, und letztere können wieder theils einen Zweig hervorbringender Thätigkeit, theils eine Leistung von persönlichen Diensten betreffen. In jedem Falle ist die Regierung bei diesen Einnahmen von dem Erfolge der betriebenen Unternehmung, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es sind, und sie muß wie diese die Vergrößerung der Einnahmen, oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen.

2) Die Regierung verpflichtet die Bürger, einen Theil ihres jährlichen Einkommens abzugeben, ohne daß dieselben mit dieser Abgabe eine Gegenleistung im Verkehre erkauften. Solche, durch obrigkeitlichen Befehl bewirkte Entrichtungen können **Auflagen** genannt werden (*b*). Sie fließen in ihrer ganzen Größe unmittelbar aus dem Volksvermögen, was von den Einkünften aus Erwerbsgeschäften nur in dem Falle gilt, wenn die auf Staatsrechnung betriebenen Unternehmungen in einem nicht hervorbringenden Dienste bestehen. Die Auflagen können durch bloße gesetzliche Veränderung des Entrichtungsverhältnisses ergiebiger gemacht werden.

(*a*) Rau, über die Kameralwiss. S. 77. Vor der Ausbildung der Nationalökonomie war es üblich, die Staatseinkünfte bereitestes Vermögen des Staates, opes reip. paratissimae, zu nennen.

(*b*) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also ist für die von der Regierung angeordneten der Name Staatsauflagen zu brauchen.

§. 85.

Die **Erwerbseinnahmen** der Regierung, geschichtlich die frühste Quelle von Einkünften, lassen wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbtreibenden obwaltet, eine weitere Abtheilung zu. Es sind nämlich folgende zwei Fälle möglich:

a) Die Regierung stellt sich den Bürgern in einem Erwerbszweige völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen eine Einnahme, welche ihr demnach ohne allen Einfluß der Staatsgewalt zufällt und keine andere Bedingung voraussetzt, als den Besitz der Erwerbsmittel (§. 83), und zwar, weil aus der bloßen Veranstaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entstehen könnte (*a*), den Besitz eines Vermögensstammes. Diese Classe von Einkünften kann folglich als aus reinem Privaterwerbe oder, was dasselbe sagt, aus bloßem Staatsvermögen herrührend bezeichnet werden und aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsgewinn bestehen.

b) Das Mitwerben der Bürger wird in einem besonderen Zweige der Gewerbsthätigkeit ganz untersagt oder wenigstens erschwert und beschränkt. Der Erwerb ist nicht bloße Folge eines werbenden Vermögens, sondern eines Vorrechts. Dieß hat die Folge, daß die Regierung einen, das gewöhnliche Maaß übersteigenden monopolistischen Gewerbsgewinn bezieht, oder daß sie doch da einen Gewinn erntet, wo ihn, wenn volle Freiheit waltete, die Einzelnen genossen haben würden. Eine solche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine gesetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchsten Gewalt vorzugsweise die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die sonst ihrer Natur nach in den Händen von Privatpersonen sich befinden könnten. Vorrechte dieser Art heißen Finanzregalien, Regalien im engsten Verstande. Schon der Begriff dieser Einnahmsquelle deutet an, daß von derselben, wenn sie willkührlich ausgedehnt würde, der Betriebsamkeit der Bürger tiefe Wunden geschlagen werden könnten.

(*a*) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermiethete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Auch die Auflagen zerfallen in zwei Arten. Die Verpflichtung, eine gewisse Summe an die Regierung abzugeben, kann nämlich auf mehrfache Weise näher bestimmt werden.

1) Wird sie nach einem wirthschaftlichen Umstande bemessen, nämlich nach den Vermögensverhältnissen der Bürger, so daß man demjenigen eine größere Abgabe auferlegt, der wohlhabender ist und sie leichter entrichten kann, so entstehen die **Steuern**. Wenn es auch nicht stets gelingen mag, dieselben genau nach der Vermöglichkeit anzuordnen, so ist dieß doch immer die Aufgabe, um deren vollständigste Lösung man sich bemühen muß. Die Regierung gewährt den Steuerzahlenden keine besondere Gegenleistung, aber der Genuß aller Staatseinrichtungen ist eine hinreichende Vergütung für die hingegebenen Summen.
2) Eine Auflage, die nach einem, dem Vermögensstande fremden Maaßstabe gefordert wird, kann eben so leicht den Dürftigen stärker treffen, als den Reichen, und es ist etwas Zufälliges, wenn sie gerade im Verhältnisse der Beitragsfähigkeit getragen wird. Hieraus erklärt sich, daß Auflagen dieser Art **zufällige** genannt werden. Wenn man dieselben nach irgend einem, dem Privatleben angehörenden Umstande erheben wollte, so wäre das Willkührliche und Unzweckmäßige ganz einleuchtend. Man hat sich deßhalb begnügt, solche zufällige Auflagen nur bei Veranlassungen, die sich in der Staatsverwaltung ergeben, in Anspruch zu nehmen, nämlich dann, wenn der Bürger dem Staate einen besonderen Vortheil verdankt, oder einer Staatsbehörde eine Bemühung verursacht, oder eine, ihn individuell treffende Belastung verschuldet. Solche, bei der Ausübung von Verrichtungen, die wesentlich in den Befugnissen und Pflichten der Staatsgewalt liegen, erhobene zufällige Auflagen lassen sich deßhalb mit der Benennung **Gebühren** bezeichnen. Sie stehen in so ferne den Regalien näher, als dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet wird, aber dieß ist ein wesentliches Regierungsgeschäft, welches in der Einnahme der Staatscasse keineswegs seinen Grund findet, weßhalb auch zwischen dieser Einnahme und der Größe der Leistung kein Ebenmaaß zu bestehen braucht.

§. 87.

Nach dem Gegenstande, in welchem die Einnahmen bezogen

werden, unterscheidet man **Geld-** und **Naturaleinkünfte** (*a*). Letztere bestehen aus rohen Stoffen, wie sie hauptsächlich die Land- und Forstwirthschaft liefert, denn außer dem Gelde eignen sich nur jene Güter dazu, von der Regierung regelmäßig in Empfang genommen und verwendet zu werden, weil die meisten anderen nicht gleichmäßig genug beschaffen sind und nicht in so unveränderlicher Weise gebraucht werden, um ohne Unbequemlichkeit und Verlust in großen Massen angehäuft werden zu können. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigeren Absatz der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theurung eine Aushülfe in Bereitschaft zu halten, die den bedrängten Unterthanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137). Allein die Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, die Gefahr der Verluste und die größere Lebhaftigkeit des Verkehres haben bewirkt, daß man von jenem Verfahren allmälig zurückkommt und die viel einfacheren Geldeinkünfte vorzieht, außer in so weit man zu Besoldungen (§. 58) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76) Getreide nöthig hat.

(*a*) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der fructus naturales und civiles her.

1. Abschnitt.

Privaterwerb der Regierung.

§. 88.

Das der Regierung zur Verfügung stehende Vermögen ist theils werbend, theils dient es unmittelbar zu verschiedenen öffentlichen Zwecken. Zu der letzteren Art, die als Gebrauchsvorrath angesehen werden kann (I, §. 51), gehören die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürsten (§. 49), und zum Staatsdienste (§. 67) bestimmt sind, die Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten, Waffen und anderem Kriegsbedarf, die botanischen Gärten rc. Alle diese Vermögenstheile, welche, statt Einnahmen zu gewähren, sogar noch Ausgaben verursachen, beschäftigen die Sorgfalt des Finanzbeamten nur in so fern, als ihre gute Erhaltung mit dem geringsten Aufwande bewirkt werden muß. Das werbende Vermögen, dessen zweckmäßigste und einträglichste Benutzungsweise hier zu untersuchen ist, kann aus folgenden Theilen bestehen:

1) Hülfsmittel zur Betreibung eines hervorbringenden Gewerbes, wohin zu rechnen sind:
   a) Grundstücke,
   b) Capitale, und zwar
      α) stehende, nämlich sowohl Gebäude und unbewegliche Gewerbseinrichtungen, als Geräthschaften;
      β) umlaufende, nämlich Vorräthe verschiedener Art, worunter auch die zum Betriebe von Gewerben erforderlichen Geldsummen gehören (*a*).
2) Rechte auf gewisse Einkünfte, welche entweder

a) unveränderlich auf bestimmten Privatländereien ruhen und der Regierung eine jährliche oder doch öfters wiederkehrende Einnahme (**Grundgefälle**) zu Wege bringen, oder

b) aus dargeliehenen Geldsummen entspringen und ganz persönlich oder blos durch ein beigefügtes Hypothekenrecht zugleich dinglich geworden sind. Diese Vermögenstheile, welche zwar in Geldform ausgeliehen und zurückbezahlt werden, in der Zwischenzeit jedoch mit dem Gelde nichts gemein haben, heißen im Sinne der Privatwirthschaft ebenfalls und sogar vorzugsweise Capitale (I, §. 54).

In der näheren Betrachtung dieser Erwerbsmittel können die Grundstücke und die wahren Capitale zusammengefaßt werden.

(a) Diese zu Anfange eines Jahres vorhandenen Vorräthe müssen am Ende desselben sich wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen. Die Größe der in verschiedenen Zweigen der Staatseinkünfte erforderlichen umlaufenden Capitale, die man öfters vorzugsweise Betriebscapitale nennt, kann zu dem ganzen stehenden Capitale und den Grundstücken nicht bei allen Gewerben gleiches Verhältniß haben. In Baiern waren die Cassenvorräthe im Durchschnitte von 1826—28 4·686,000 fl. In Baden hat man neuerlich angefangen, die Ausdehnung dieser Betriebsfonds gesetzlich zu bestimmen, mit Einrechnung der ausstehenden Reste und mit Einschluß der Cassenvorräthe und Ausstände bei den, nicht gewerblichen Finanzverwaltungszweigen, z. B. der Steueradministration. Im J. 1828 war die Summe derselben, doch unvollständig, auf 3·620,000 fl. berechnet worden. Verhandl. d. 2. K. v. 1828. III, 341. IV, 40. — Neueste Angabe:

	Wirklicher Bestand 18²⁹/₃₀.	Budgetssatz für 1831—32.
	fl.	fl.
Cassenvorräthe	900,000	837,190
Naturalienvorräthe	1·528,000	1·558,000
Forderungen	4·221,000	2·546,000
Summa	6·649,000	4·941,190
Abzuziehende Passiva	780,000	783,946
Rest	5·869,000	4·157,243

Die stärksten Cassenvorräthe sind 600,000 fl. bei der allgemeinen Cassenverwaltung, 75,000 fl. bei der Cameraldomänenadministration; die stärksten Naturalvorräthe haben die Cameraldomänenadministration mit 350,000 fl., die Berg- und Hüttenverwaltung mit 580,000 fl. Finanzges. v. 1832.

1. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundstücken und zugehörigen Capitalen.

1. Hauptstück.

Domänen im Allgemeinen.

§. 89.

Das Einkommen der Regierung aus der Benutzung von Grundstücken (*a*) ist das älteste (*b*). Dieß liegt in der Natur der Sache, da die Landwirthschaft unter die am ersten ausgebildeten Gewerbe gehört, in einem rohen Zustande der Gesellschaft die meisten Bedürfnisse zu befriedigen ausreicht und den Vorzug der Sicherheit besitzt (I, §. 361 fg.), die Steuern erst bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben sind, überdieß aber in einem noch schwach bevölkerten Lande Grundstücke, die noch von keinem Einzelnen in Besitz genommen sind, in Fülle vorhanden zu sein pflegen und Niemand etwas dabei verliert, wenn das Oberhaupt dieselben sich zueignet (*c*). Bei einem künstlicheren und manchfaltigen Nahrungswesen, in welchem ein reger Verkehr Statt findet, ist dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrlich, oder sie kann doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabsinken.

(*a*) Gasser, Einleitung. Cap. 1—11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, 1754. 4. — Bergius, Polizei- u. Kameral-Magaz., II. Art. Domainen. — (Borgstede), Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen d. Dom. in den Preuß. Staaten; Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, ökon. juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preuß. Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, über die vortheilhafteste Benutzung u. den Verkauf der Domainen. Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, über die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenstern, über Domänenwesen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807.

(*b*) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Priester und die Kriegerkaste getheilt. Die jü-

dischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließend darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaats hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys v. Halikarnaß soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weideplätze und Waldungen, aus denen bedeutende Weidegelder (Scriptura, Einschreibgeld) floßen. — Große Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme hatte namentlich Eduard der Bekenner (1042—65) 1422 Landgüter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, history of the public revenue, I, 26. 67.

(c) In den nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer nicht occupirter Flächen in den neuen Staaten, die man jetzt, mit Einschluß des weiten westlichen Gebietes zwischen dem Mississippi und dem stillen Meere, auf 1061 Mill. Acres schätzt; hierunter sind aber nur 205 Mill., auf welche die Indier keine Ansprüche mehr haben. Auf das westliche Gebiet von 750 Mill. Acr. machen die Engländer ebenfalls Anspruch und es soll daher bis 1840 von demselben nichts in Besitz genommen werden. Obige schon jetzt verkäufliche 205 Mill. Acr. zu $1^1/_4$ Doll. betragen $256^1/_4$ Mill. Doll. Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch 597 Mill. Acres. s. Art. America in London Encyclopaedia (von Woodbridge.) Röding, America im J. 1829. II, 110. American Almanac for 1832 = Heidelb. Jahrb. 1832. N. 29.

§. 90.

Die Grundstücke, deren Ertrag von der Regierung verwendet wird, sind nicht durchgängig Staatsgüter, d. h. Eigenthum des ganzen Staates, zur Verfügung des Oberhauptes gestellt, sie können sich auch im Eigenthum der fürstlichen Familie befinden, fürstliche Stammgüter. Da man beide Arten von Besitzungen mit dem Namen Domänen zu bezeichnen pflegt, so kann der Begriff der letzteren nur so erklärt werden, daß es unbewegliche Güter seien, aus denen das Oberhaupt ein, nach Gesetz oder Herkommen für öffentliche Zwecke verwendbares Einkommen bezieht (*a*). In Deutschland insbesondere waren zwar die kaiserlichen Domänen wahre Staatsgüter, sie verloren sich aber allmälig bei dem öfteren Uebergang der Kaiserwürde von einem Geschlechte zum andern (*b*). Die Kammergüter der einzelnen Landesfürsten dagegen waren ursprüng-

lich Privateigenthum, welches in den glücklicheren Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen u. dgl. sich nach und nach mehrte (*c*), und, wie aus den Grundherrn mit der Zeit Landesherrn wurden, ganz von selbst, ohne daß es eines Gesetzes bedurft hätte, zur Bestreitung des Hofstaates und der noch geringen Regierungskosten angewendet wurde. Es ward als rechtlicher Grundsatz angenommen, daß die Kammergüter diese Bestimmung haben, und daß erst dann, wenn sie und die Hohheitsrechte (Regalien) die Staatsbedürfnisse zu befriedigen unzureichend würden, Steuern aufgelegt werden dürften (*d*).

(*a*) Vgl. Klüber, öff. Recht, §. 232, 233 der 3. Ausg.
(*b*) Hüllmann, Finanzgesch. S. 1 ff. — v. Bosse, Darstellung des staatsw. Zustandes, S. 73, 113.
(*c*) Wurden ganze Ortschaften und selbst größere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggrafthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreibung des Fürstenthums Anspach, I, 81—110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung des baden'schen Staatsgebietes, in Pfister, geschichtl. Darstellung d. Staatsverf. des Großherzogthums Baden, I, 142 (1829).
(*d*) Die Belege hiezu aus dem deutschen Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der Nassauischen Herrenbank, 1819. Beilagen S. 287—295. Vgl. Lotz, Staatsw. L. III, 93 Note *).

§. 91.

Diese Kammergüter erhielten auch aus ehemaligen Reichsgütern, aus Lehngütern und späterhin aus aufgehobenen geistlichen Stiftern manchen Zuwachs. Sie blieben jedoch nicht freies Privateigenthum des Regenten, sondern wurden als Eigenthum der ganzen fürstlichen Familie angesehen, es wurde durch Hausgesetze dafür gesorgt, daß sie unvermindert und unbelastet beisammen blieben, von dem jedesmaligen Regenten blos benutzt wurden und sich, wie die Geschlechtsfideicommisse der adelichen Familien, nach der Erstgeburt im Mannsstamme, also immer zugleich mit der Fürstenwürde, vererbten. Auf diese Weise vertraten diese fürstlichen Stammgüter factisch die Stelle wahrer Staatsgüter und unterschieden sich von den Privatgütern der Fürsten (**Chatoulgütern**) (*a*). In neuerer Zeit zeigt sich die merkwürdige Verschiedenheit, daß in einigen deutschen Staaten die Domänen für wahres Staatsgut erklärt worden sind (*b*),

was dieselben in den außerdeutschen Gebieten, zufolge des öfteren Wechsels der regierenden Geschlechter, schon früher geworden waren (*c*), während dagegen in anderen und zwar den meisten deutschen Ländern der fürstlichen Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen (*d*), vorbehalten (*e*), jedoch auch die Verwendung des Domänenertrags zur Staatsausgabe im Allgemeinen (*f*) oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben (*g*) zugesichert worden ist.

(*a*) Es giebt auch Familiengüter, die nicht Domänen sind, deren Einkünfte also nicht zur Bestreitung der Staatsausgaben in Anspruch genommen werden. Klüber, §. 335.

(*b*) Baiern (Verf. Tit. III, §. 1, 2), Würtemberg, in Ansehung des königl. Kammergutes, während das Hofkammergut Privateigenthum geblieben ist, Kurhessen (mit Vorbehalt einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes, Verfass. v. 1831, §. 139, 140), Preußen (Nicolai, a. a. O. I, §. 1) mit der näheren Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hofstaatsausgaben abgezogen und der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: »Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten.«

(*c*) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Schweden rc. s. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich wird das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die dem Könige zur Benutzung überlassenen Staatsgüter, als Schlösser, Gärten, Sammlungen rc., bilden das domaine de la couronne.

(*d*) Vollgraff, S. 500.

(*e*) Z. B. Baden, §. 58 d. Verf., Hildburghausen, Koburg, Altenburg, Oesterreich. Im Großh. Hessen (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) ist $^1/_3$ der Domänen an den Staat abgegeben worden, zum allmäligen Verkaufe Behufs der Schuldentilgung, die übrigen $^2/_3$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofstaatsausgaben sind vorzugsweise darauf radicirt.

(*f*) Protok. d. Nass. H. B. a. a. O. S. 300.

(*g*) Hannover, Braunschweig, Nassau rc. In diesen Staaten wird zwar der Hofstaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landständischen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Nassau hat das Ansprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seite der Regierung neben den geschichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Kosten der deutschen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man sie nicht aus Stammgütern bestritten sähe und daß eine gewisse Unabhängigkeit des Fürstenhauses wünschenswerth sei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung verkauft worden seien. S. Protok. d. Nass. Herrenbank. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173.

§. 92.

Der Umstand, daß die Kammergüter Eigenthum der fürstlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachten Summen offenbar den Charakter des Staatseigenthums an sich trugen, hat bei der Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die sich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Steuern geben, da sie nur einen obrigkeitlichen Befehl erfordern, leicht zu einer übermäßigen Belastung des Volkes, oder wenigstens zu einzelnen willkührlichen Handlungen Gelegenheit und verursachen in jedem Falle wegen der Entrichtung aus dem Privatvermögen eine widrige Empfindung bei den Zahlenden. Daher ist in jenen Staaten das Recht der Steuererhebung, wenigstens in Bezug auf die Einkommenssteuern, durchgängig von der Bewilligung der Landstände abhängig gemacht, es ist zugleich häufig angeordnet worden, daß der Ertrag der Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissäre, oder sogar ganz ausschließend von diesen erhoben, aufbewahrt und verwendet wurde, während die Einkünfte aus den Kammergütern und aus den Hohheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen (*a*), nämlich

1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 45), jedoch auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm,

2) der Landes- (auch Steuer-, Obersteuer-) Casse, in welche die Steuergefälle flossen und aus welcher die meisten Regierungsausgaben, zunächst und vornehmlich die Kosten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die einer jeden von beiden Cassen zugetheilten Einkünfte und Ausgaben waren nicht in allen Ländern dieselben, und es kamen mancherlei Verschiedenheiten vor, die sich leicht daraus erklären lassen, daß man jene Scheidung nicht sowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfnisse und örtlichen Umständen vornahm (*b*).

(a) v. Seckendorf, t. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. C. Magazin, II, 294 ff. — Die römische Trennung von fiscus und aerarium trugen vielleicht bei, diese Einrichtung zu empfehlen. Der fiscus, von Augustus geschaffen, sollte die Kriegscasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse angesehen, nahm fast alle neu eingeführten Auflagen ein, der Unterschied beider Cassen hörte endlich ganz auf. — Hegewisch, S. 178. 195.

(b) In Würtemberg hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercasse ausschließlich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscassen ab. — In Braunschweig besteht noch jetzt ein Landessteuercollegium, welches (Verf. von 1820) zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen besetzt werden soll. Solche Steuercollegien mit besonderen Cassen sind auch noch in Sachsen, Hannover, Weimar (die Landstände ernennen 2 Beisitzer des Landschaftscollegiums und den Cassier der Hauptlandschaftscasse; die Kammercasse erhält einen Zuschuß aus Steuern, bezahlt aber auch das Ministerium, die Regierungen, Consistorien, Gesandtschaften, Anstalten in Jena u. dgl.), in Hildburghausen, Meiningen, Waldeck (die Landeskammer steht unter den Landständen), in Koburg und Nassau. Hier steht zwar die Landessteuercasse nicht unter ständischer Mitverwaltung, aber der Bedarf wird wenigstens bei der Steuerbewilligung von den Ständen geprüft. Die Scheidung jener von der Domänencasse ist erst im Jahr 1816 eingeführt worden. Letztere übernahm die dermaligen Pensionen und Landesschulden, ohne Verpflichtung in Ansehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencasse auf ungefähr 1·343,000 fl., wovon die Administrationskosten gegen 500,000, die Pensionen 273,000, die Schuldzinsen 289,000 fl. wegnahmen und für die Hofhaltung nur gegen 223,000 fl. übrig blieben. Prot. d. Herrenbank, 1819. Beil. S. 259. 332. Neuerlich (1831) wird nach 14jährigem Durchschnitte der Rohertrag der Domänen auf 1·420,000 fl., der reine auf 516,000 fl. angegeben. — Die Einnahme der Landessteuercasse betrug im J. 1818 gegen $1^1/_2$ Mill. fl. — In Koburg schlagen die Landstände dem Herzoge die Person des Landescassiers vor und nehmen an der Abhörung der Landescassenrechnung Theil. Diese Casse empfängt hier auch den Ertrag der Regalien. — In Altenburg (Vfg v. 1831) bestehen zwar eine Kammer- und eine Obersteuercasse, aber beide stehen in genauer Verbindung und es wird eine Civilliste bewilliget. — Die ungarische Hofkammer in Ofen erhebt keine Steuern, vielmehr fließen diese in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, s. v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 177. 232. Vgl. überhaupt v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I, 180. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die ganz abgesonderte Stellung der Domänenbehörden ist für die Güte der Finanzverwaltung keinesweges zuträglich. Es leidet darunter die Einfachheit des Geschäftsganges, es wird die Uebersicht des

ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Gesammtheit der Einnahmen erschwert und leicht veranlaßt, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indeß auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriediget bleiben (*a*). Besser ist es daher, wenn auch da, wo die Domänen Familieneigenthum geblieben sind, ihr Ertrag und die Einnahme aus Hohheitsrechten in dem Finanzplan des Staates ihre Stelle finden, den Landständen mit verrechnet werden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dagegen eine, den Hülfsquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird (§. 48). Wo dieß geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Finanzbehörden stehen, wo ihrer Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist (*b*), da sind sie in finanzieller Hinsicht den eigentlichen Staatsgütern fast ganz gleich zu achten und der Unterschied beider Arten von Gütern wird sich unter jenen Voraussetzungen im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden (§. 96).

(*a*) Vgl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, über die gegenw. Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.
(*b*) Z. B. Baden, Großh. Hessen.

§. 94.

In der neuesten Zeit hat man sich vielfältig mit dem Gedanken beschäftiget, das aus Domänen fließende Einkommen gänzlich aufzugeben und diese Güter durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. In den meisten Staaten ist die, in England (*a*) schon früher bewerkstelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (*b*). Für diese wichtige Maaßregel, deren Zweckmäßigkeit einer sorgfältigen Untersuchung bedarf (*c*), können folgende Gründe angegeben werden (*d*):

1) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer vermögen in der Regel, eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge zu benutzen als jene, weil sie sich dem Geschäfte mit einem, auf den eigenen Vortheil gerichteten größeren Eifer widmen, unermüdet auf Verbesserungen bedacht sind und jeden einzelnen Productionszweig kraftvoller betreiben, während die Regierung ein kostbares Personal

von unteren und höheren Beamten für das Domänenwesen erhalten muß. Es ist also zu erwarten, daß die Domänen, in Privathände übergegangen, einen größeren Reinertrag abwerfen werden, und dieser Ueberschuß kommt in jedem Falle dem Volkseinkommen zu Statten. Er ist am größten, wenn man Sorge trägt, die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zu zertheilen, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen und dadurch den Wohlstand so wie die Volksmenge vergrößern. Die Erfahrung vieler Länder beweißt, daß der Domänenertrag im Vergleich mit dem Einkommen, welches die Bürger aus ihm zu ziehen wissen, gering ist. Wenn daher der Erlös aus dem Verkaufe auch nur der Regierung vergütet, was sie aus den Domänen fortwährend bezog, so vergrößert sich das Volkseinkommen um jenen Ueberschuß und es wird hiedurch auch die Möglichkeit begründet, künftig größere Staatslasten zu ertragen (*e*).

(*a*) Elisabeth und Jakob I. verkauften viele Domänen, letzter für 775,000 Pf. St. Sinclair, a. a. O. I, 205. 232.

(*b*) In Oesterreich sind in der neuesten Zeit sehr viele große Domänenherrschaften veräußert worden. Im Preuß. Einnahmenetat für 1829 und für 1832 ist 1 Mill. Rthlr. aus gleicher Quelle aufgeführt.

(*c*) Vergl. v. Malchus, Fin. I, 26.

(*d*) A. Smith, III, 208. — Schmalz, Staatsw. L. II. 180. — Lotz, III, 87. — »Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe« Smith.

(*e*) Natürlich würde man anders urtheilen müssen, wenn die Privaten in der Landwirthschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, daß sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden.

§. 95.

2) Ist der Staat mit Schulden belastet, so ist der Verkauf der Domänen ein bequemes Mittel, sich von jenen zu befreien (*a*), auch erhält man dabei einen beträchtlichen Vortheil, indem der Kaufschilling gewöhnlich im Vergleich mit dem bisherigen Reinertrage ziemlich groß ausfällt, so daß er, zur Schuldentilgung verwendet, mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert.

Kann man z. B. den 33fachen Reinertrag als Kaufpreis erlangen und damit Schulden abzahlen, die $^1/_{25}$ oder 4 von hundert Zinsen kosten, so macht man einen Gewinn, welcher jährlich an 1 Proc. dieses Kaufpreises oder gegen $^1/_3$ des Domänenertrages beträgt (*b*).

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie theils in Versuchung setzt, allgemeinen Verbesserungen, z. E. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt zu sein, theils aber wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur sicheren Deckung des Staatsaufwandes Domänen keinesweges erforderlich sind und daß in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen (*c*).

(*a*) Schon im alten Rom geschah dieses, bei der Geldverlegenheit im Jahr 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Consuln den Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 As für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder einlösen könne. Livius, XXXI, 13.

(*b*) In den Jahren 1826—28 sind in Baiern für 2·350,557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54,151 fl. oder 2,3 Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45,000 fl. Vorschüsse u. 35,000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4,2 Proc. s. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Vetterleins Vortr. §. 13.

(*c*) Verhältniß des Domäneneinkommens zur reinen Staatseinnahme, die Grundgefälle mit eingerechnet:

28 Proc. Würtemberg, 1830—32 Budg. (2·615,000 fl.)
24,4 » Großh. Hessen, 1827—29 Budg. (1·439,000 fl.)
23,4 » Baiern, Durchschnitt 1825—28 (6·956,000 fl.)
16,8 » Baden, Budg. 1831—32 (1·242,000 fl.)
15,6 » Sachsen, B. 1831 (754,000 Rthlr.)
13,2 » Preußen, B. 1832 (6·780,000 Rthlr.)
3,7 » Frankreich, 1831 (31 Mill. Fr.)
unbedeutend: Großbritanien, Niederlande, Neapel.

§. 96.

Dagegen ist die Beibehaltung der Domänen aus anderen Gründen in Schutz genommen worden (*a*).

1) Von allgemein=staatswissenschaftlicher Seite sind die Domänen als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenwürde angesehen worden, weil diese aus dem Reichthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd auf ihm ruhen müsse; das Domäneneinkommen wird wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen für vorzüglich nutzbar erklärt (*b*). — Wenn auch Rücksichten dieser Art eine Veräußerung derjenigen Domänen, welche fürstliche Stammgüter sind, verhindern mögen, so läßt sich doch die Unentbehrlichkeit der wahren Staatsländereien nicht behaupten und die Erfahrung zeigt nicht, daß diese der Staatsgewalt eine größere Festigkeit geben, wenigstens nicht in Zeiten, wo der Verkehr und die Kunst der Besteurung hinreichend ausgebildet sind, um die Auflagen zu einer eben so zuverlässigen Quelle von Einkünften zu machen.

2) Das Domäneneinkommen erregt am wenigsten Unzufriedenheit und Mißbehagen, weil es nicht aus der Casse der einzelnen Bürger abgegeben wird und Niemand durch dasselbe eine Entbehrung empfindet. Die Auflagen dagegen werden ungern getragen und geben, wie viel man sich auch um ihre gute Anlegung bemühen mag, doch unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlaß. Würden vollends die Kaufgelder für veräußerte Domänen nicht mit strenger Wirthschaftlichkeit verwendet, so müßten sogleich, um den Ausfall in der Einnahme zu decken, die Steuern erhöht werden. — Hierauf läßt sich erwiedern:

a) Jenes Gefühl kann nicht entscheiden, wenn, ohne daß die Einzelnen es gewahr werden, doch wegen des geringeren Ertrags der Domänen die Production im Ganzen beträchtlich geringer ist. Nur bei einer, der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen wäre dieser Umstand bedeutend.

b) Werden die Kaufsummen unfehlbar zur Schuldentilgung angewendet, so macht der Verkauf gar keine Vermehrung der Auflagen nothwendig, und steigen aus andern Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch

die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen Mißbrauch der erlößten Summe aber kann eine gesetzliche Vorkehrung schützen.

(a) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, §. 76. 192. — Herzog, staatswirthsch. Blätter, II, 5 (1820).

(b) v. Haller. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, history. III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.

§. 97.

3) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente, aus der es besteht, mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse und dem besseren, kunstgemäßeren Anbau der Ländereien erhöht wird (I, §. 224). Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schade ist desto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo die Gegend noch nicht Capitale und Arbeitskräfte genug hat, um fürs Erste eine bessere Bewirthschaftung der an Privaten gelangenden Ländereien eintreten zu lassen und wenn deßhalb die Kaufschillinge niedrig sind. — Das Gewicht dieser Sätze kann nicht verkannt werden und muß von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch zu erwägen:

a) daß die Grundrente, welche Privaten beziehen, schneller zunimmt, als die der Regierung zufallende (*a*),

b) daß die Staatscasse von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheil zieht, z. B. in der Grundsteuer.

4) Daß Domänen bei Staatsanleihen ausgedehnten Credit geben, ist in der neueren Zeit von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf und besonders die landständische Beistimmung dem öffentlichen Vertrauen weit mehr nützt.

5) Domänen leisten gute Dienste, wenn man landwirthschaftlichen Verbesserungen Eingang verschaffen will, die auf jenen

am leichtesten ihren Anfang nehmen und von da sich weiter verbreiten können (*b*).

(*a*) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Rthlr., und auch 1805 nicht höher als für 3900 Rthlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Rthlr. gestiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der von Heinrich VIII. 1542 aufgehobenen Clöster gegen 273,000 Pf. St. eingebracht haben mögen, und drittehalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

(*b*) Domänen mit beträchtlichen Gebäuden dienen auch zu Arbeits- und Irrenhäusern, Schullehrerseminaren u. dgl.

§. 98.

Das Ergebniß dieser Untersuchungen läßt sich in nachstehenden Sätzen aussprechen (*a*):

1) Man kann nicht eine einzige, unbedingte Regel für diesen Gegenstand aufstellen, vielmehr ist das in Ansehung des Domänenbesitzes zu wählende Verfahren von den besonderen Umständen abhängig, die man sorgfältig ausmitteln und berücksichtigen muß.

2) In Staaten, die keine, oder nur wenige, leicht abzutragende Schulden haben, würde meistens eine gute Gelegenheit zur Anlegung der Kaufgelder fehlen und daher der, von einem Verkaufe der Domänen erwartete Vortheil verloren gehen (*b*). Hier ist also die Beibehaltung derselben rathsam, und man muß dann eine solche Benutzungsweise, die den volkswirthschaftlichen Zwecken am wenigsten entgegensteht, aufzufinden suchen, auch die Domänen von allen, der Privatindustrie hinderlichen Rechten und Zubehörungen trennen, z. B. Bannrechten, Frohnen ꝛc.

3) Der Verkauf ist, in Verbindung mit der Schuldentilgung (2), da zweckmäßig, wo die Bevölkerung, die Masse der Capitale und die landwirthschaftliche Geschicklichkeit erwarten lassen, daß die, zu einem sorgfältigen Anbau fähigen Ländereien schon jetzt gut benützt werden können. Das Kennzeichen hievon kann man im Preise der Grundstücke finden, welcher auf das jedesmalige Bedürfniß von Bauland im Vergleich mit dem Umfang der übrigen Güterquellen schließen läßt, und zwar hat man zu beobachten:

a) das Verhältniß des Preises der Ländereien zu ihrem mittleren Reinertrage in einer gewissen Gegend, ob man z. B. die 20=, 25= oder 30fache Grundrente beim Verkaufe erhalten kann,

b) die Preise der einen Gegend, mit denen der anderen Gegenden verglichen.

Man muß also mit denjenigen Staatsgütern, deren Verkauf in beiden Hinsichten am meisten einzubringen verspricht, den Anfang machen. Diese werden in der Regel in den bevölkertesten und am weitesten in der Ausbildung der Betriebsamkeit fortgeschrittenen Gegenden zu finden sein.

4) Auch die besondere Beschaffenheit der Domänen muß beachtet werden, indem solche, welche viele Arbeiter zu beschäftigen und dem Kunstfleiße einen ausgedehnten Spielraum darzubieten geeignet sind, bei dem Uebergange in Privathände die beträchtlichste Ertragserhöhung möglich machen und am frühesten zu verkaufen sind. Dahin gehört zunächst Gartenland, sodann, in etwas geringerem Grade, Ackerland, am wenigsten aber der nicht zur Urbarmachung taugliche Waldgrund.

5) Der Domänenverkauf darf aber auch schon darum nur allmälig geschehen, weil sonst die Beschränktheit der zum Ankaufe und zum Betriebe verwendbaren Capitale den Preis zu sehr herabdrücken würde. Es ist deßhalb nothwendig, den größten Theil der Domänen fortwährend zu behalten.

6) Die Nützlichkeit einiger unvertheilt bleibender Landgüter zu dem oben (§. 97 Nr. 5)) genannten Zwecke ist nicht zu verkennen.

7) Wenn es möglich ist, ohne gänzliches Aufgeben des Domäneneinkommens die Vortheile des mittleren und kleinen Grundbesitzes und den Eifer des mit einem erblichen Nutzungsrechte begabten Landwirthes eintreten zu lassen, so muß dieß bei dem, noch auf längere Zeit beizubehaltenden Theil der Domänen ausgeführt werden.

(a) Vergl. v. Malchus, Fin. II, 42.

(b) Es wäre denn, daß man die Kaufgelder zu wichtigen productiven Werken, z. E. Straßenbauten, einträglich anwenden könnte, ohne daß die Regierung etwas an ihren Einkünften einbüßte, wobei aber noch in Betracht kommt, daß große Unternehmungen vom Staate

immer kostbarer als von Privaten zu Stande gebracht werden. — Schwierigkeit, den Domänenerlös gut anzulegen, im C. Zürich, s. die kleine Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung d. Zürcherischen Domänen. Dec. 1831.

§. 99.

Das, früherhin sehr üblich gewesene Verbot, Domänen anders, als mit der Anschaffung eines Ersatzes in anderen Grundstücken gleiches Werthes zu verkaufen, ist demnach unter der Voraussetzung eines gut geregelten Finanzwesens unzweckmäßig, obgleich es in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien bloß dieser Neigung willen verkaufte, gute Dienste geleistet haben mag und zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden ist. Der nämliche Zweck wird, ohne nützliche Veränderungen zu verhindern, eben so sicher erreicht, wenn das Gesetz die Zustimmung der Landstände zu Domänenverkäufen fordert (*a*), oder wenigstens eine solche Anwendung der Kaufgelder vorschreibt, daß entweder die Staatseinkünfte nicht verringert oder entsprechende Zinsersparungen bewirkt werden (*b*). Eine Vermehrung der Domänen ist in der Regel nicht rathsam. Man hat folgende Mittel zu ihrer Ausführung in Vorschlag gebracht (*c*):

1) Heimfallende Lehngüter. Aber der, unserer Zeit nicht mehr entsprechende Lehenverband sollte lieber unter billigen Bedingungen aufgelößt und die Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum (Allod) gestattet werden.
2) Urbarmachung öder Landstriche. Dieses Mittel kann, die dem Wasser abgewonnenen Flächen ausgenommen, keine wahre Mehrung, nur eine Verbesserung der öffentlichen Ländereien bewirken und es wird am besten für die Erweiterung des Anbaues gesorgt, wenn solches Neuland den Ansiedlern für geringe Summen verkauft oder in Erbzins gegeben wird.
3) Ankauf. Dieß kann auch in einem schuldenfreien Staate nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise gebilliget werden, z. B. bei außerordentlichen, nicht anderweitig gut anzulegenden Geldzuflüssen, oder um eine gemeinnützige Maaßregel auszuführen, wie die Anlegung von Waldungen auf Gebürgen (II, §. 160) u. dgl.

(a) Z. B. Bad. Verf. Urk. §. 58. Ausgenommen sind die Ablösung von Grundgefällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgecasse zur Verzinsung übergeben werden. Aehnlich Kurhess. V. §. 141. Auch in Frankreich, Brasilien, Koburg &c. ist Zustimmung der Landstände zu jedem Verkaufe erforderlich.

(b) Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. 7. Es sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die »zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung« für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Großh. Hess. Verf. Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen &c.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abgezahlt sind.

(c) Bergius, Pol. u. Cam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Viceköníg von Aegypten, hat in der neuesten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeschätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscasse abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundsteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Ersatz ab. Die Fleißigen werden im Besitze der Güter gelassen; s. v. Prokesch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien, II, 117. (1830.)

§. 100.

Bei einem, für zweckmäßig erkannten Domänenverkaufe kommen nachstehende Regeln in Anwendung:

1) Der Verkauf in großen Massen ist weniger einträglich. Soweit daher eine Abtheilung in kleinere Stücke ausführbar ist, ohne daß der Staat den Aufbau von Wirthschaftsgebäuden auf den einzelnen Landgütern zu übernehmen brauchte, muß man dieß berücksichtigen.

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag vorgelegt.

3) Man beraumt eine Versteigerung an, bei der jedoch unbekannte oder unsichere Personen nur mitbieten dürfen, wenn sie einige Sicherheit geleistet haben.

4) Der Einsatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

5) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kaufschillings abgeführt hat. Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Eigenthum vor. Ein anderer Theil könnte, wenn es die Vermögensumstände des Käufers für denselben wünschenswerth machen, einige Zeit verzinslich und gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben, ferner könnte man statt einiger Fristzahlungen auch eine Zeitrente von längerer Dauer einführen, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtiget würde (*a*).

(*a*) v. Münch, über Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vgl. II, §. 60.

§. 101.

Dasjenige Geschäft bei den Domänen, welches allen anderen vorausgehen muß, weil es sie erst möglich macht, ist die genaue Bestimmung und Aufzeichnung aller, zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtsame (*a*). Wo noch Ungewißheit über den Umfang der Ländereien oder der Rechte obwaltet, da wird eine sorgfältige Untersuchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundstücke berichtiget und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniß des zu bewirthschaftenden Stammes erlangt, so muß fortwährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten, indem jeder, aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohende Verlust an den Bestandtheilen der Domänen sogleich beachtet und verhindert wird.

(*a*) v. Malchus, Politik, II, 38.

§. 102.

Die Domänen sind entweder

1) zum Betriebe der Erdarbeit geeignet, und können dann bestehen

   a) aus Feldgütern, d. h. aus Ackerland, Wiesen und Weiden (*a*),

b) aus Waldungen (*b*), oder

2) sie enthalten Vorrichtungen zum Betriebe von Gewerken, als Mühlen, Brauereien u. dgl.

Die Unterscheidung dieser verschiedenen Gegenstände ist bei der Untersuchung über die beste Benutzungsart derselben sehr wichtig. Die Beaufsichtung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forstwirthschaftlicher Kenntnisse soviel Eigenthümliches, daß sie besonderen Beamten übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Staatsdienern mit der Besorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beschäftigt wird (*c*).

(*a*) Unterschied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. solchen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner verbunden sind.

(*b*) Die vom Staate betriebenen Bergwerke können größtentheils nicht zu den Domänen gerechnet werden.

(*c*) Diese beiden letzteren Theile des, zur Deckung von Staatsausgaben bestimmten Vermögens werden bisweilen unter der Benennung Cameraldomänen zusammengefaßt, s. Regenauer, Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der Gr. Bad. Cameraldomänen. Karlsr. 1827.

2. Hauptstück.

Verschiedene Arten der Domänen.

I.

Einkünfte aus Feldgütern.

§. 103.

Bei den Feldgütern hat man die Wahl zwischen einer Manchfaltigkeit von Benutzungsarten, welche durch eine Eintheilung in mehrere Classen nur dann vollkommen übersichtlich werden, wenn man beachtet, daß hier zwei sehr verschiedene Endglieder durch mehrere Mittelglieder verknüpft werden und nirgends der Uebergang von der einen zur nächstfolgenden Art einen großen Unter-

schied bemerken läßt. Es tritt nämlich immer die Erwerbsthätigkeit der Bürger in stärkerem Grade hervor, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer erscheint. Dieß läßt sich so darstellen:

I. Keine erblichen Nutzungsrechte von Privatpersonen.

1) Reine Administration auf Rechnung der Regierung,
2) anfangende Beiziehung des Privatinteresses, Gewährsverwaltung,
3) die Bewirthschaftung wird auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit einem Pachter überlassen, bisweilen sogar den Erben desselben, Zeitpacht.

II. Erbliches Benutzungsrecht von Privaten.

4) Erbpacht. Hieran reihet sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehen bleibenden Kaufschilling oder auf Zeitrenten (§. 99).

A. Bewirthschaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates, durch Verwalter, welche bestimmte Besoldung erhalten und alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbstverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung (*a*). Wo die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wird, ist gegen sie wenig einzuwenden, wenn man nur der Redlichkeit der Verwalter gewiß sein kann. Auch späterhin, bei einem höheren Grade von landwirthschaftlicher Kunst, kann der einzelne Grundeigenthümer sich bei der Selbstverwaltung wohl befinden, weil er im Stande ist, sich einen Verwalter auszuwählen, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Grundstücke aus eigener Anschauung die Güte des eingeführten Betriebes zu beurtheilen und zugleich Mißbräuchen jeder Art zu begegnen vermag. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders, und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser

Benutzungsweise so hinreichend entschieden, daß man dieselbe in der Regel verwerfen muß (*b*).

(*a*) Hüllmann, Geschichte der Dom. Benutzung in Deutschland. Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 76. — Im Mittelalter war fast allgemein die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat, S. 373) lehrte indeß schon, daß man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin. Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Große, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann (judex) hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Kleinere Güter standen unter Vögten (villici). Vgl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I, 177. (Hüllmann, Dom. Benutz. S. 13 nimmt villicus und judex für gleichbedeutend.) Es läßt sich annehmen, daß die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter fortrückte, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, bezeichnet war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt wurde, und bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Naturalien verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Administration nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrh. wieder erkennen; s. die Bestallungen beider im Anhang bei Seckendorfs Fürstenstaat, Nr. IX u. XII. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfieng (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden, s. H. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. v. Büsching, II, 282 (1823).

(*b*) Bei einzelnen Feldstücken, die dem Staate gehören, ohne mit einem Hofgute in Verbindung zu stehen, ist die Selbstverwaltung gar nicht ausführbar.

§. 105.

Die Gründe, aus denen man die Selbstverwaltung mißbilligen muß, sind hauptsächlich diese (*a*):

1) Der überhaupt bewirkte rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei anders behandelten Landgütern, weil Verwalter, deren Einnahme unveränderlich ist, im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf zu bemühen, und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Domänenhöfen gehörige Anwendung finden werde. Auch darf man nicht hoffen, durch Instructionen und einzelne Befehle den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren zu vermögen, wenn er nicht aus eigenem gutem Vorsatze dasselbe erwählt.

2) Es bleibt im Verhältniß zum rohen ein geringer reiner Ertrag übrig, weil zu viele Abzüge von jenem vorkommen;
   a) die Verwaltung geschieht nicht mit derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, um mit Beharrlichkeit und Unverdrossenheit jeden Aufwand ungeachtet des Widerstrebens der Untergebenen nach Möglichkeit zu beschränken;
   b) es sind auch Verluste, die aus absichtlicher Veruntreuung erwachsen, nicht ganz zu verhüten (*b*).
   c) die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist so umständlich, daß die Zahl der Beamten dieses Geschäfts willen beträchtlich sein muß.

3) Eine wichtige Folge der Selbstverwaltung ist, daß durch sie die Regierung genöthigt wird, das ganze zur Bewirthschaftung erforderliche Capital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während bei einer anderen Art der Bewirthschaftung, z. B. der Verpachtung, öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Dieses, dem Verwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Verminderungen ausgesetzt,

sondern verzinset sich auch nicht so gut, als man es bei der Anwendung für andere Zwecke, vorzüglich zur Schuldentilgung, benutzen könnte.

4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel ausgesetzt, der die Regelmäßigkeit im Finanzwesen stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.

(a) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54. §. 68 ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsatze gemäß, z. B. Nassauische Verwaltungsordnung der Gen. Dom. Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht begeben werden. Bad. Hofdom. K. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5 (Regenauer, S. 419): Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung Statt finden.

(b) Häufige Klagen über die Untreue der Verwalter, s. Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benutz. S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28, 34,819 Pf. Sterl. getragen und 35,733 Pf. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytechn. Journ. XXXVI, 407.

§. 106.

Unter besonderen Umständen kann dennoch ausnahmsweise die eigene Verwaltung den Vorzug verdienen, wenn entweder die Besorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Gründe dafür sprechen, sich denselben vorübergehend gefallen zu lassen. Solche Fälle sind z. B.

1) Die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften, welche als Vorbilder einer kunstmäßigen Betriebsart für die Umgegend aufgestellt werden (II, §. 147), oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehrassen, die man im Lande zu verbreiten beabsichtiget (II, §. 168. 170. 172). Hier ist die augenblickliche Geldeinnahme zwar nur Nebensache, es wird jedoch ein, von einem hinreichend fähigen Manne musterhaft bewirthschaftetes Landgut auch für die Staatscasse nicht unvortheilhaft sein können (*a*).

2) Die Nähe der Hofhaltung, so daß die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden können.

3) Wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter oder durch Unglücksfälle verschlechtert worden ist und einige Zeit lang schonend benutzt werden muß, wenn man durchgrei-

fende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnden, oder den Verkauf beabsichtiget u. dgl. (*b*).

(*a*) Beispiele: Die Weimarischen Kammergüter Tieffurt, Lützendorf und Oberweimar (hier vorzügliche Rindviehrassen) — die Würtembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (s. Weckherlin im Corresp. Bl. des landw. Vereins in W. 1825 II, 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Großhohenheim — die Baierischen Staatsgüter Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried bei München, unter Schönleutners rationeller Behandlung stehend. Schleißheim hat ungünstigen Boden und brachte, bei einer Größe von 8300 baier. Morgen, im Durchschnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuß! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährl. 6972 fl., 1819, 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22,463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Rohertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleißheim von 1 Scheff. auf 2⁵/₆ Scheff. vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22,463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht :c. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35,341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter :c. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landwirthsch. Lehranstalten zu Schleißheim, I, 28. II, 38. (1828. 1829).

(*b*) Nicolai, I, 232. — Befinden sich Weinberge im Eigenthum des Staates, die man, etwa wegen ihrer ausgezeichneten Lage, nicht verkaufen will, so muß man bei der Mißlichkeit der Verpachtung solcher Ländereien gleichfalls die Verwaltung durch einen kundigen Weingärtner, unter guter Aufsicht, vorziehen. Nassauische a. Instruction, §. 18.

§. 107.

Wo die eigene Verwaltung aus einem der angegebenen Gründe beibehalten werden muß, da hat man hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Rohertrag, den wahrscheinlichen Belauf der Wirthschaftskosten und den, hiernach zu erwartenden Reinertrag ausspricht. Obgleich der Verwalter nicht verbindlich gemacht werden kann, den Anschlag streng einzuhalten, so muß er doch die Abweichungen von demselben aus ihren Ursachen befriedigend zu erklären vermögen.

2) Man sucht für die Verwaltungen Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntnisse mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornschreiber ꝛc.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

3) Es wird eine ausführliche Instruction entworfen, welche den Verwaltern vorschreibt, welches ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind, wie sie z. B. sich in Ansehung einzelner Wirthschaftszweige nach den Regeln der Landwirthschaftslehre zu benehmen, bei welchen außerordentlichen Ausgaben sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann sie die baaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Es ist nicht möglich, in einer allgemeinen Instruction alle die, den einzelnen Domänenhöfen eigenthümlichen Mittel und Wege einer guten Wirthschaft anzugeben, man muß daher, wenn nicht die Persönlichkeit des Verwalters so viel Vertrauen einflößt, daß man ihm zu seiner Ermunterung einen freieren Spielraum vergönnen kann, die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Gesindes, die Weise des Verkaufes der Erzeugnisse u. dgl. ihm noch besonders vorschreiben.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der berichteten Umstände, den guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ꝛc. zu erproben.

§. 108.

Um den Eifer des Verwalters stärker zu beleben, kann es nützen, wenn sein eigener Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung gesetzt, wenn ihm also ein Weg eröffnet wird, ohne Verletzung seiner Pflichten seine Einnahme zu vergrößern. Dieß geschieht durch die Zusicherung eines Antheils an dem, aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage über einen gewissen angenommenen Satz und zwar so, daß mit diesem in einer festgesetzten Abstufung auch die dem Verwalter

bewilligten Procente steigen (*a*). Eine aus bloßen Preisveränderungen entspringende Vermehrung des Ertrages dürfte dem Verwalter auf diesen Antheil keinen Anspruch geben, weil sie, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf, von seiner Thätigkeit unabhängig ist, übrigens aber würde eine Unterscheidung natürlicher und künstlicher Ursachen der erhöhten Einnahme, um nur bei letzteren dem Verwalter die satzmäßigen Procente zukommen zu lassen, zu sehr verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung großentheils vereiteln.

(*a*) Z. B. der Anschlag sei 3000 fl. und es werden von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 12 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 15 Proc. ꝛc. bewilliget.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die Absicht, das eigene Interesse des Verwalters anzuregen, hat noch zu einem anderen, mehr verwickelten Verhältnisse geführt, welches zwischen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte stehet und unter dem Namen der Gewährsverwaltung bekannt ist. Diese hat

1) einen Verwalter, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird;
2) derselbe haftet, wie ein Pachter, für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag;
3) dagegen wird ihm von dem, was das Gut über diesen Satz abwirft, ein bestimmter Theil bewilliget.

Diese Bedingungen scheinen zwar auf eine, für den Staat höchst zuträgliche Weise die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen; man kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nützlichkeit dieser Anordnung zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne daß er für diese Gefahr auch wieder die Wirkungen günstiger Umstände oder besonderer Bemühungen in vollem Maaße genießen könnte. Wer einiges Capital besitzt,

wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß nothwendig die Folge haben, daß die Contracte nur mit einem sehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht werden können. Es fehlt bei dieser, wenig versuchten Methode noch an besonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie nicht empfehlenswerth (*a*).

(*a*) Höchst mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom. Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (*a*) ergeben sich zum Theile schon aus den, bei der Selbstverwaltung genannten Unbequemlichkeiten (§. 105). Sie sind hauptsächlich diese:

1) Der Pachter hat in der Aussicht, zu gewinnen, einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlichen Pachtzins geben kann.
2) Es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart.
3) Die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital (§. 105 Nr. 3) selbst aufzuwenden.
4) Die Pachtgelder gehen an den festgesetzten Terminen ein.
5) Nach dem Ablauf der im Vertrage bestimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, woferne nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Gutes rc. sich günstiger gestaltet haben.

(*a*) Die athenischen Staatsgüter waren allgemein verpachtet, und vermuthlich an Generalpachter, welche die einzelnen Stücke wieder in Afterpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom befand sich von früher Zeit an ein Theil der Staatsgüter in den Händen der Patricier, die sich der Entrichtung des Pachtzinses mit der Zeit zu entziehen wußten. Niebuhr, röm. Geschichte, I, 259. Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, s. v. Raumer, Hohenstaufen, VII, Buch 6. Hauptst. Nr. XIV. In Deutschland be-

gann nach Hüllmann die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, besonders eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußischen, 1699 in Oesterreich. Gesch. d. Dom. Benutzung, S. 74—86.

§. 111.

Dennoch ist die Zeitpacht auch von Mängeln nicht frei. Der Vortheil des Pachters ist von dem eines Eigenthümers verschieden, denn während dieser sich eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte in dem Landgute zu erschaffen sucht, ist jener darauf bedacht, aus demselben innerhalb der Pachtzeit den größten Nutzen zu ziehen, und zeigt sich nicht selten unbekümmert um den Zustand der Erschöpfung, in welchem er das Gut seinem Nachfolger hinterläßt. Vor dem Ablaufe jeder Pachtperiode findet sich von Neuem Grund, eine solche aussaugende Wirthschaftsweise, welche die Ergiebigkeit der Ländereien auf einige Zeit verringert und den Ertrag der weiteren Verpachtung verkürzt, zu besorgen. Ohne von dem ganzen Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt es, daß diesem Anreitze öfters nachgegeben wird (*a*). Zu dieser, durch die Schwierigkeit der genauen Aufsicht bei Domänen verstärkten Gefahr gesellen sich andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dieß aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der Nachlässe, des Inventariums, der Baureparaturen u. dgl. ergeben wird. Die geschickte Abfassung des Pachtvertrages mildert diese Nachtheile, aber beseitiget sie nicht ganz, auch wird ein Pachter immer abgeneigt bleiben, kostbare Grundverbesserungen vorzunehmen, die zwar eine immerwährende Steigerung der Production bewirken, aber nicht schon innerhalb der Pachtzeit sich mit Gewinn bezahlen. Hieraus folgt, daß die Zeitpacht zwar der Selbstverwaltung weit vorzuziehen, doch in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht noch merklich unvollkommen ist, obgleich sie, unter besonderen Umständen des Orts, der Zeit und der Personen die beste Methode sein kann (*b*).

(a) Thaer, rationelle Landwirthschaft, I, 80. Hier werden viele Kunstgriffe unredlicher Pachter aufgezählt, Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putsche's allg. Encyklopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft der Deutschen, V, 565. 577. (1828).

(b) Z. B. bei sicheren Pachtern, in deren Familien die Domänen sich längere Zeit erhalten haben, bei einer zu schwachen Menschen- und Capitalmenge, um die Zertheilung noch rathsam zu machen.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Massen, mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken, verpachten (Generalverpachtung), oder diese Bestandtheile soviel als möglich von einander trennen solle, sind die Meinungen getheilt (*a*). Für die letztere Methode spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371), nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon der größeren Concurrenz willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Die Generalverpachtung empfiehlt sich dagegen zunächst darum, weil es sehr bequem für die Regierungsbehörden ist, nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun zu haben, denen man oft zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die Theilnahme an der niederen Justiz und Polizei (*b*) anvertraut hat, so daß sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldung empfiengen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringen Kosten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeschäfte mit der Pachtung ist aber fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebensache verabsäumt, oder nach eigennützigen Absichten willkührlich besorgt werden, so daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgesetzt sind.

(a) Vgl. v. Malchus, I, 46.

(b) Bergius, Mag. VII, 43.

§. 113.

Die Erfahrung muß darüber entscheiden, welche Art der Pachtungen der Staatscasse mehr Nutzen gewähre. In einer

Gegend, wo sich viele große Güter befinden und wo es eine zahlreiche Classe von begüterten Pachtlustigen giebt, könnten die Generalpachtungen beliebter und daher einträglicher sein (*a*). In den meisten Fällen, besonders da, wo die Bevölkerung beträchtlich und die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, läßt sich vermuthen, daß die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein werde, selbst dann, wenn sie die Aufstellung besonderer Beamten für die Beaufsichtung der Pachter und die Erhebung der verschiedenen Gefälle zur Folge haben sollte (*b*). Die Vereinzelung kann am weitesten getrieben werden, wo die Bevölkerung sehr groß ist, z. B. in der Nähe von Städten; hier bringt es öfters Gewinn, die zu einem einzigen Landgute gehörenden Feldstücke von einander zu trennen (*c*). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen, welche wenig in den landwirthschaftlichen Betrieb eingreifen, auszuführen. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien stehen durch die gute Verwendung der Früchte und auch der Abgänge mit dem Landbaue in naher Verbindung und werden daher besser bei dem Hauptgute gelassen, es wäre denn, daß sie nach der Trennung von demselben in größerer Ausdehnung betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können.

(*a*) Nach Nicolai (a. a. O. I, 241.) soll im Preuß. Staat die Generalverpachtung nützlicher befunden worden sein.
(*b*) So die südpreußischen Intendanten, s. Nicolai, I, 245.
(*c*) Wie ungefähr nach dem v. Mahrenholz'schen Vorschlage, Bergius, Magaz. II, 216. — Doch machen solche Verhältnisse wohl eher den Verkauf räthlich.

§. 114.

Regeln für die Einrichtung der Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes, dem der Pachtlustige bisweilen, um sein geringeres Angebot zu rechtfertigen, einen Gegenanschlag zur Seite stellt, worin er die Einnahme und Ausgabe nach seiner Vermuthung aufrechnet.

2) Ein Pachtzins, der so hoch wäre, daß er dem Pachter nicht den landüblichen Gewerbsgewinn nebst den Zinsen

seines Betriebscapitales übrig ließe, der also z. B. keine Vergütung für die Gefahr kleinerer und größerer Unfälle darböte, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pachter in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder wenigstens ihm Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge.

3) Die Versteigerung an den Meistbietenden ist bei Generalverpachtungen ganz unpassend, weil diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen, sie ist aber auch bei einzelnen Pachtgütern nicht ohne Bedenklichkeit, denn es geschieht nicht selten, daß ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Findet man ohne Versteigerung einen Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, so kann ihm die Pachtung zugesagt werden (*b*). Kann man das Mitwerben nicht entbehren, so sollte man doch nur diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen. Begüterte Pachter sind dürftigen weit vorzuziehen.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II, 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126.

(*b*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. Allerdings könnte aber diese Befugniß der vorgesetzten Behörde gemißbraucht werden, um einem Begünstigten die Pachtung sehr wohlfeil zuzuwenden.

§. 115.

4) Die Caution dient, um sowohl in Ansehung der dem Pachter anvertrauten Gebäude und Inventarienstücke, als auch wegen des Pachtzinses der Regierung Sicherheit zu geben. Am bequemsten ist es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel, als die Zinsen betragen, weniger bieten wird (*a*).

5) Eine lange Pachtzeit hat den Vorzug, daß sie eine größere Ermunterung zu bedeutenden Bodenverbesserungen und anderen Unternehmungen giebt, welche den Ertrag des Gutes zu erhöhen dienen (II, §. 96), auch läßt sie die, mit dem Wechsel des Pachters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (*b*). Giebt man bei einem langjährigen Pachte dem Pachter die Aussicht, daß er im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger, und lebenslang, im Besitze des Gutes bleiben könne, und läßt man ihn hoffen, daß nach seinem früheren oder späteren Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dieß mehr Einfluß auf sein Angebot und seine Wirthschaftsmethode haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pachters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (*c*).

(*a*) Man setzt die Caution nach den Umständen etwa auf ½ oder ¼ des Pachtzinses.
(*b*) Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre Regel.
(*c*) Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau soll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwaltungsordnung von 1816. §. 13. Nr. 2.

§. 116.

6) Ein in Geld angesetzter Pachtzins kann bei geänderten Preisen der Bodenerzeugnisse und einer langen Pachtzeit dem einen oder anderen Theile sehr beschwerlich werden; namentlich richten Pachtungen, die in Zeiten dauernd hoher Fruchtpreise angetreten wurden, dann, wenn diese sinken, einen Theil der Pachter zu Grunde. Zwar könnte in solchen Fällen durch Nachlässe nach billigem Ermessen geholfen werden, doch ist es besser, schon vorher die Regel aufzustellen, nach welcher die Leistung des Pachters den Umständen angepaßt werden kann, zumal da die Regierung ohne solche Bestimmungen nicht zur Steigerung des Pachtschillings in theuern Jahren berechtiget sein würde. Denselben ganz in Körnern

anzusetzen und nach den Marktpreisen bezahlen oder in natura abführen zu lassen, wäre fehlerhaft, weil die Preise sich in umgekehrtem Sinne wie die gewonnenen Vorräthe ändern und also für den erniedrigten Preis wenigstens einiger Ersatz in den reichlicheren Ernten zu liegen pflegt. Es bieten sich drei Auswege dar; man könnte

a) einen Theil des Pachtzinses in Körnern oder nach dem Marktpreise baar entrichten lassen (*a*); dieß ist das einfachste Mittel;

b) den Pachtzins in einem Fruchtquantum ausdrücken und von 5 zu 5 Jahren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld setzen (*b*);

c) ausbedingen, daß der in Geld zu zahlende Pachtzins sich zwar einigermaßen nach den Preisen richten, aber doch schwächer als diese sich verändern solle (*c*).

(*a*) Baden: Von Ackerland werden 2/3 des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. — Nassau: Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parzellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Anq. O. §. 13. Nr. 6.

(*b*) Sturm, I, 219.

(*c*) Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um 1/4 steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um 1/8 erhöht oder erniedrigt rc. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. per Scheffel. Kommt der Scheffel auf 2 fl. 30 kr., so erhöht dieß das Pachtgeld um 1/8 oder um 375 fl.

§. 117.

7) Obgleich kleinere Verluste schon in den Anschlag des Pachters aufgenommen sein müssen und durch die Möglichkeit großer Gewinnste sich vergüten (*a*), so ist es doch unvermeidlich, bei bedeutenden Beschädigungen einen **Nachlaß** (**Remission**) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, weil, selbst wenn der Pachter es sich gefallen lassen wollte, doch die Regierung es nicht für vortheilhaft halten könnte, ihn in einem außerordentlichen Beschädigungsfalle zu Grunde gehen zu lassen. Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten

vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßwesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte auf das genaueste geregelt sein (*b*).

a) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und nur ein besonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugnisse zerstört, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben, nicht das bloße Fehlschlagen einer einzelnen Speculation. Ist ein Mißwachs so allgemein, daß er die Preise erhöht, so sollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchschnittsbetrag war, nach dem sich die Preise richten.

b) Die Größe des Verlustes, bei welcher Nachlaß gefordert werden kann, muß im Verhältniß zu dem mittleren anschlagsmäßigen Ertrage angegeben werden (*c*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebensovielsten Theil des Pachtgeldes, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.

d) Der Verlust muß sogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*d*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25. §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).

(*b*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 244. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügen nicht, weil der Staat seine Pachter schonender behandeln darf und soll, als ein Privatmann schuldig ist.

(*c*) Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von ¼ der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. Regenauer, S. 85. 368.

(*d*) Nach den Umständen kann eine nochmalige Taxation bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwerfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren.

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), ein Theil des stehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, wozu auch Bestandtheile des umlaufenden Capitales sich gesellen können, wie Futtervorräthe, müssen dem Pachter anvertraut werden. Zwar wäre es sehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter sich mit diesen Gegenständen selbst versorgte, allein derselbe hätte hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthschaftung entgienge und die Concurrenz der Pachtlustigen verringerte. Man kann deßhalb nicht leicht von dem üblichen Verfahren abgehen, nach welchem das Inventarium dem neuen Pachter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung übergeben, und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen wird, wobei der Pachter das Fehlende baar oder in natura nachzuschaffen verbunden ist, den Ueberschuß aber (Superinventarium) entweder mit hinwegnimmt oder nach einem verabredeten Anschlage vergütet erhält. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Taxation lassen sich Verluste aus der Verschlechterung der Inventarienstücke nicht ganz vermeiden. Dieselben können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, man muß zugleich auch auf ihre jetzige Beschaffenheit und ihren hiedurch bedingten jetzigen Mittelpreis Bedacht nehmen (*a*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede man um ihren gutachtlichen Anschlag einzeln befragt, um sodann den Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zu ziehen (*b*).

(*a*) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der jetzige verringerte Werth (Nützlichkeit) zu dem vollen Werthe im Zustande der Neuheit verhält, so auch der anzusetzende Preis zu dem Anschaffungspreise. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(*b*) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, daß der abziehende Pachter besäetes Land zurück lassen

muß, und mehr Aecker von ihm bestellt worden sind, als er von seinem Vorgänger erhielt, so müssen die Bestellungskosten des Ueberschusses ihm vergütet werden.

§. 119.

9) Die Wirthschaftsgebäude verursachen einen jährlichen Bauaufwand. Die kleineren Ausbesserungen, deren Umfang bestimmt angegeben werden muß, fallen dem Pachter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebäude (§. 67) zur Last. Größere Reparaturen, da sie nicht gewöhnlich in jeder Pachtperiode, sonst erst nach längerer Zwischenzeit in gleicher Art zurückkehren, können nicht ganz vom Pachter getragen werden, es ist vielmehr üblich, daß der Staat sie bestreitet. Dasselbe gilt von Neubauten für wirthschaftliche Zwecke, wodurch die vorhandenen Gebäude erweitert oder vermehrt werden. Die Erfahrung zeigt hiebei den Uebelstand, daß die Pachter sich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen sein lassen, kleine Ausbesserungen aufschieben, bis größere nothwendig werden, auch oft auf unnöthige Neubauten eifrig antragen. Die jährliche Untersuchung, ob ihnen keine Nachlässigkeit zur Last falle, sichert nicht genug, aber auch der Vorschlag, dem Pachter an allen Ausbesserungen einen Theil der Kosten aufzulegen, ist nicht zu billigen, weil bei der Unmöglichkeit, manche sehr kostbare Bauten zu verhüten und nur vorauszusehen, die Lage eines Pachters durch diese Bedingung zu mißlich werden könnte. Eher wird es dienlich sein, dem Pachter nach einer genauen Ausscheidung alle diejenigen Reparaturen aufzulegen, welche, von einer regelmäßigen Verschlechterung herrührend, einigermaßen überschlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Kosten geschehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparsamkeit Nachtheil für das Gebäude zu besorgen hat (*a*).

(*a*) Die Bestimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pachter geschehen muß, z. B. 10 Rthlr., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. I, 240. — In jedem Falle ist die Ausscheidung dessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im §. ausgesprochenen Grundsatze schwierig. Die

Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinsung der Kosten abfordern.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht, indem er irgend eine unbedeutende Melioration nachweißt, sich von der Verpflichtung befreien. Die lange Dauer der Pachtzeit, die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung entbehrlich machen, die jedoch dann nicht ohne Nutzen bleibt, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar auf solche bezieht, deren Vortheil während der Pachtzeit noch nicht in solchem Umfange genossen wird, daß man erwarten könnte, sie aus eigenem Antriebe veranstaltet zu sehen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln ꝛc. (*a*).

11) In den Contract werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche die Sicherung des Staates gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise bezwecken. Man muß sich auf solche Puncte beschränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Stroh- und Heuverkaufes und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder ꝛc. (*b*). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern (§. 111).

(*a*) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263. — Bei kostbaren Meliorationen dieser Art ist es dienlich, wenn der Staat einen Theil des Aufwandes vergütet.

(*b*) Sturm, I, 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — v. Jakob, I, §. 170.

Anhang.

Von den Pachtanschlägen der Domänen.

§. 121.

Unter dem **Anschlage** eines Landgutes oder einzelnen Grundstückes versteht man die ausführliche Vorausberechnung des, von der Bewirthschaftung desselben zu erwartenden Ergebnisses. Die Regeln der Veranschlagung sind in Deutschland sehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargestellt worden (*a*). Dieß Geschäft setzt gründliche landwirthschaftliche Kenntnisse voraus und beruht daher auf Sätzen der Landwirthschaftslehre; da inzwischen die Anschläge der Domänen von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertiget zu werden pflegen, da hiezu in Staaten, welche viele Domänen-Landgüter besitzen, die Entwerfung einer besonderen Veranschlagungs-Instruction nöthig ist, um die Taxationen gleichförmig und zuverlässig zu machen, so muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

(*a*) Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. O., II, 1. — Borowski, a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis, I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49. III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge, Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, IIr Bd., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung z. Fertigung der Grund-Anschläge, Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbess. Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 631.

§. 122.

Das, durch Taxation auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthschaftung kann sein:

1) der reine Ertrag, den der Bewirthschafter als Grundrente (wenn er Eigenthümer ist), oder blos als Gewerbsgewinn und Capitalrente in seinen Händen behält. Dieser Reinertrag läßt sich unter verschiedenen Voraussetzungen erforschen:

a) wie er unter den jetzigen Umständen, bei der üblichen Behandlungsweise des Landgutes in der nächsten Zukunft zu vermuthen ist. Diese Veranschlagungsweise ist für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei solche Nutzungen ganz außer Ansatz, die dem Pachter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächsten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag versprechen, z. E. neue Obstpflanzungen; ferner werden Zeitverhältnisse, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berücksichtiget, wenn auch ihr längerer Fortbestand nicht wahrscheinlich ist. Anschlag des nächstbevorstehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes;
b) wie er, ebenfalls unter Voraussetzung der ortsüblichen Bewirthschaftungsweise, im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes sich hoffen läßt. Anschlag des dauernden Ertrages, wie er vom Verkäufer gemacht wird, um den angemessenen Verkaufspreis zu finden, und ferner bei der Vererbpachtung, der Anlegung der Grundsteuer, der Arrondirung (II, §. 100) benutzt wird;
c) wie er auch unter ungünstigen Umständen wenigstens noch ausfallen kann; ein solcher Anschlag des geringsten, sichern Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein (II, §. 114 ff.);
d) wie er, bei einem höheren Grade von Kunst und Capitalaufwand, erzielt werden könnte; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie hoch er im äußersten Falle ein Gut erkaufen darf, aber der Verkäufer wird seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten dürfen, weil auf die Concurrenz solcher Kauflustiger in der Regel nicht zu rechnen ist.

2) der auf den Reinertrag gegründete Werth und muthmaßliche Preis. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben (I, §. 64),

so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Multiplication (z. B. mit 25 oder 33) der Werth leicht gefunden. Indeß ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung zur Berechnung des Werthes nicht zu brauchen, weil er zu sehr nach den Zeitumständen wechselt; man muß folglich, um einen, für Kauf- und andere Fälle dienlichen Capitalwerth zu erhalten, eine der drei anderen Ertragsbestimmungen (oben Nr. 1, b — d) zu Grunde legen (*a*).

(*a*) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittelung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansatze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. E. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergiebt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b — d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124) giebt feste, unwandelbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanschlag kann auf doppelte Art begründet werden:

1) aus allgemeinen Erfahrungen. Es wird nämlich untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftszweig bei einer angenommenen Behandlungsweise und der erkannten Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dgl. zufolge der, in die Landwirthschaftslehre aufgenommenen Zahlenverhältnisse durchschnittlich erwarten läßt.

2) aus besonderen Erfahrungen, welche die Geschichte des einzelnen Landgutes darbietet, d. h. aus dem Ertrage, welchen die Bewirthschaftung desselben wirklich gegeben hat. Diese Erwägung des wirklichen Reinertrages würde für sich allein höchst ungenügend sein, denn es läßt sich bei ihr der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit ꝛc. liegen, nicht ausscheiden. Gleichwohl können

diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf ein gegebenes Local zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände bemerklich zu machen. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (*a*).

(*a*) Schmalz, Anleitung, §. 2—5.

§. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte ist ungefähr diese:

1) Der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen zu tarirenden Gute bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörenden Gerechtsame u. s. f.
2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Material gebraucht werden können. Von dieser Art sind die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtcontracte, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pachters, wenn nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausdrusch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventarienstücke.
3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht durch Vernehmung dieser Personen diejenigen Puncte auszumitteln, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen werden durch Gegenüberstellen derer, die in ihren Erklärungen von einander abweichen, gehoben.
4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln (**Bonitirung**). Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und zeichnet genau auf, wie groß die in jede Classe fallende Morgenzahl sei.

5) Aus den, durch diese Untersuchung erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämmtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung bedient man sich nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen folgender Methode: Man pflegt die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau, Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abgesondert zu behandeln, so daß

1) der Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausgemittelt,
2) hievon die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an gewonnenen Stoffen abgezogen,
3) der Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld angesetzt,
4) von dieser Summe der Inbegriff der besonderen Geldausgaben abgerechnet wird, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert.

Auf diese Weise erlangt man eine Anzahl von getrennten Anschlägen, deren Ergebnisse sodann zusammengerechnet werden. Doch muß man von der so gebildeten Summe noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abrechnen, welche keinem Zweige ausschließlich zur Last gelegt werden können, als Gesindelohn, Taglohn, Handwerkslohn, Heitzung und Beleuchtung, Erhaltung der Gebäude, Unterhalt des Pachters oder Verwalters u. dgl. Nachdem diese Abzüge gemacht sind, so bleibt der reine Ertrag übrig.

§. 126.

Diese Berechnungsart ist zwar in Bezug auf die Richtigkeit des Ergebnisses nicht zu tadeln, und hat das Gute, daß man leicht erkennen kann, in welchem Grade jeder Theil des ganzen Betriebes zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als der gesammte rohe Ertrag gar nicht erscheint und daher auch das zwischen ihm und dem

Kostenaufwande Statt findende Verhältniß nicht gefunden wird. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schlusse aus den getrennten Specialanschlägen auch den rohen Ertrag zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdieß die Ausscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Specialisirung der Anschläge durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (*a*).

(*a*) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn der Taglöhner dann, wenn diese anhaltend mit einer einzigen Verrichtung beschäftigt sind, nach der Bestimmung derselben (Ackerbau, Weinbau, Fischerei, Schaafwäsche u. dgl.) ihre besondere Stelle erhalten, vergl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Die Veranschlagung des aus dem Ackerbau fließenden Ertrages hat die meisten Bemühungen auf sich gezogen, weil die große Masse des Ackerlandes, die Menge und Wichtigkeit seiner Erzeugnisse und die Abhängigkeit seiner Ergiebigkeit von physischen Umständen zur Untersuchung am meisten auffordern mußte. Die Bonitirung des Ackerlandes ist neuerlich durch die Fortschritte der Landwirthschaftslehre, besonders der Bodenkunde, sehr vervollkommnet worden (*a*), doch hat man sich noch nicht über eine erschöpfende und dabei bequem zu überblickende Eintheilung der Bodenarten vereinigt, auf welche man sich in jeder Gegend stützen könnte. Auch würde bei einer solchen feststehenden und allgemein anwendbaren Classification dennoch der auf jede Classe und Art des Bodens kommende Ansatz des rohen und reinen Ertrages nur in jeder einzelnen Oertlichkeit bestimmt werden können, weil er neben den physischen Eigenschaften des Bodens auch von mancherlei anderen Umständen bedingt wird (*b*).

(*a*) Von den älteren Taxationsarten ist die sogenannte brandenburgische, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet ist, am bemerkenswerthesten. Diese

Taxationsprincipien wurden bei der Gründung des Creditvereines (II, §. 113 (c)) zum Stützpunct genommen. Thaer hat in der Aufstellung besserer Unterscheidungen die Bahn gebrochen, s. besonders dessen ration. Landw. II, 130. Annalen d. Fortschritte d. Landw. IV, 361. Mögelin. Annalen, VII, 506. — v. Flotow a. O. S. 50. — Schübler zu Chaptals Agriculturchemie, II, 351. — v. Schwerz, Anleit. zum prakt. Ackerb. I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165.

(b) Block (Mittheilungen, I, 397. 1830) will deßhalb nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen. Aber man sollte das Unterscheiden der Bodenarten nach den Bestandtheilen nicht aufgeben, sondern vielmehr vervollkommnen.

§. 128.

Hat man die Bonitirung beendigt, so kommt zu untersuchen

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Classe, wobei man erwägen muß:
   a) das Klima,
   b) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben (*a*),
   c) die Stärke der Düngung, welche sich nach den allgemeinen Wirthschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters, richtet (*b*);
2) der abzuziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten statt einer sorgfältigen Berechnung nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirthschaftskorn, anzunehmen (*c*), ist als ganz unzuverlässig aufgegeben worden.
   a) Um die Verzehrung von Ackerfrüchten in der Wirthschaft zu ermitteln, muß man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geschäfte ableiten und die Speise- und Futterordnung zu Hülfe nehmen.
   b) Geldausgaben sind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthschaftsausgaben diejenigen hieher verweise, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (*d*).

(a) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpassend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Ansatz zu lassen. Auch verschiedene

Handelsgewächse dürfen eingerechnet werden, wenn sie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.

(*b*) Vergl. Schmalz, §. 42.

(*c*) Man nahm an, daß auf einem Acker, der die Aussaat dreifach wiedergiebt, die Kosten der Aussaat gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage sollten die Kosten 1½mal, bei höherem 2mal soviel als das Saatquantum ausmachen.

(*d*) Z. B. Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erster Güte gleich 100, so wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclassen bis zur schlechtesten herab nach Flotows Anschlägen in folgender Abstufung ausgedrückt: 2) 79 — 3) 62 — 4) 40 — 5) 28 — 6) 17 — 7 u. 8) 10 — 9) 7 — 10) 2. Nach Klebe sind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8.

§. 129.

Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder nothwendig, weil der Ertrag großentheils von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Da in der Regel das gewonnene Futter nicht verkauft, sondern in der Wirthschaft verbraucht wird, so kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag, im Durchschnitt trockener und feuchter Jahre, darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Ueberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen. Bei der Viehzucht muß zuvörderst aus der Vergleichung des Futtererzeugnisses mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes bestimmt werden, wieviel Nutzvieh gehalten werden kann, sodann ist für die vorhandene Art desselben (Milchkühe, Mastochsen, Schaafe ꝛc.) das Jahresproduct an Milch und Molkenwaaren, an Jungvieh, Wolle ꝛc. zu suchen, die eigene Consumtion abzuziehen, der Rest nach den Marktpreisen, der Absatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzusetzen und davon abzuziehen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthschaften u. dgl. ausgegeben wird.

D. Erbpacht.

§. 130.

Die **Erbpacht** ist eine, zwischen Zeitpacht und Verkauf in der Mitte stehende Art, über die Domänen zu verfügen. Der Pachter erhält ein erbliches Benutzungsrecht, er darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nicht zerstücken oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Zins (**Kanon**), welcher für alle Zeit hinaus festgesetzt wird, und beim Anfang dieses Erbpachtsverhältnisses zugleich eine Einkaufssumme (**Erbbestandgeld**), welche, wie die Caution des Zeitpachters (§. 115), zur Sicherung der Regierung dient. Das Verhältniß beider Entrichtungen zu einander läßt sich so verdeutlichen, daß man sich, wie im Falle eines Verkaufes, einen Kaufpreis (Capitalwerth) vorstellt, einen Theil desselben als Erbbestandgeld abtragen, und von dem anderen Theile die Zinsen als Kanon bezahlen läßt (*a*). Der Erbpachter wird zwar nicht als Eigenthümer, aber doch als Inhaber eines erblichen Nutzungsrechtes betrachtet, welches nur durch fortdauernde Unterlassung der Entrichtung des Kanons unterbrochen werden darf (*b*). Uebrigens werden diese neuen Erbpachtsverträge nach Maaßgabe der volkswirthschaftlichen und finanziellen Zweckmäßigkeit abgeschlossen, ohne daß man sich genau an eines der, aus früheren Zeiten herstammenden Colonatverhältnisse anzuschließen genöthiget wäre. Verschieden von der Begebung in Erbpacht ist die **Erbzinsverleihung**, wobei der Kanon nicht die Stelle eines Pachtzinses vertritt, vielmehr weit niedriger ist und nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig bei Besitzveränderungen ein Laudemium gefordert wird (*c*). Da bei letzterer Einrichtung die Einkünfte der Domänen sehr gering sein würden, so kann sie nicht bei schon ertraggebenden Ländereien, sondern nur bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden.

(*a*) Z. B. das Gut sei auf 36,000 fl. anzusetzen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28,000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.

(*b*) Vgl. **Mittermaier**, Privatrecht, I, §. 436. — Die Baden'schen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 ha ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.

(c) Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I, §. 180. Viele Ansiedlungen dieser Art im Preußischen Staate. Borowski, I, 211.

§. 131.

Die Vortheile der Erbpacht sind (*a*):

1) daß die Verwaltungsgeschäfte überaus vereinfacht werden, denn die vielerlei, durch die Zeitpacht theils jährlich, theils bei der Erneuerung der Pachtcontracte nothwendig werdenden Bemühungen fallen gänzlich weg und nach geschehener Vererbpachtung hat man neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130) zu verhüten;

2) daß die Ländereien mit dem größten Eifer und mit allem, dem Besitzer zu Gebote stehenden Capitalaufwande bewirthschaftet werden, denn der Erbpachter ist sicher, daß die Früchte der vorgenommenen Verbesserungen von seinen Erben vollständig genossen werden, sei es nun durch eigene Benutzung des Gutes oder durch einträglichen Verkauf. Dieß hat die Folge, daß die Production und der reine Ertrag der Grundstücke erhöhet wird, wovon auch der Regierung ein Gewinn zugeht, indem

   a) die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, die Remissionen, Baukosten ꝛc. erspart werden,

   b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (*b*),

   c) die Erhöhung der Production auch in mancherlei anderen Zweigen des Staatseinkommens eine Zunahme nach sich zieht.

(*a*) Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues. Jul. 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 231. — Burger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832).

(*b*) Allerdings können sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann in größter Ausdehnung empfunden, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung der großen Domänenhöfe in kleinere Güter (Dismembration, Abbau) in Verbindung gesetzt wird. Dieß ist auch

wirklich da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, geschehen (*a*), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen könnte. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und mit ihm zugleich die Macht des Staates gesteigert (I, §. 368) (*b*),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter, der Weiderechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63), und in Erwägung des von der ganzen Operation zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(*a*) Die Sackbauern (uomini di Sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. von Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Domänen, ohne Erfolg. Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555 — 1570, 300 Domänen zerschlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmanns Untersuchungen noch problematisch und vielleicht nur von Ansiedlungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im Preußischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den, bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessendarmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fieng man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dies seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Hüllmann, Geschichte der Dom. Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit dissertations, S. 193. — Bergius, Magazin, II, 207. — Kamphövener, Beschreib. d. bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänen-Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Kopenhag. 1787. — Nöldechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berl. 1800. — Krug, Nationalreichth. des Preuß. Staats. II, 418. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274 (Ibersheimer Hof).

(*b*) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der waffenfähigen Mannschaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr

kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig erweiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87, 52 Domänen von 44,356 Tonnen (116,000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106,039 Rthlr., hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596,252 Rthlr. mit 23,850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . .	129,889	Rthlr.
die vorherige Einnahme war	87,246	»
also Mehrertrag . . .	42,643	Rthlr.

Der Gewinn ist schon 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphövener, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldechens Mittheilungen (s. (a)) ergiebt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Pesedin und Wilhelmsaue, zusammen 3610 Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor der	nach Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	595	Köpfe
2) Pferde	10	124	»
3) Kühe	16	333	»
4) Kornertrag	521	1414	Wisp.
5) Kornconsumtion	28	439	»
6) verkäuflicher Ueberschuß	410	752	»
7) Viehnutzung, Stroh, Eier ꝛc. . .	7765	8229	Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugnissen	15537	22726	»
9) Einnahme für den Staat . . .	4077	5175	»

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Staatsertrag um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maaßregel wurden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeitpacht, bald den Verkauf vorzog. Im Vergleich mit der Zeitpacht wurde gegen die Erbpacht erinnert:

1) daß der Staat die Verfügung über die Güter verliere und außer Stand gesetzt werde, bei veränderten Umständen eine andere Benutzungsweise zu wählen. Dieß ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, son-

dern auch sogleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die, in der Zeitpacht liegende Gelegenheit, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, verliert, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. Hiebei ist Folgendes zu bemerken:

a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrente haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie keine hinreichend günstigen Bedingungen verspricht und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpachtern zufallen würde.

b) Daß jedoch, wenn nach der Begebung in Erbpacht durch sorgfältigeren Anbau und Bodenverbesserungen der reine Ertrag der Ländereien erhöht wird, die Regierung keinen unmittelbaren Vortheil dabei genießt, darf kein Abhaltungsgrund sein, denn die vermehrte Grundrente trägt auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei und bei der Zeitpacht würden solche Verbesserungen in gleichem Grade nicht unternommen werden.

c) Auch kann eine solche Erhöhung der Grundrente, welche aus den in einer Gegend fortdauernd gestiegenen Getreidepreisen erwächst, durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, s. §. 134.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Revision der Erbpachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (*a*), hat Vieles gegen sich, weil sich die Grundsätze, nach welchen eine solche Untersuchung angestellt werden muß, nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich für den Erbpachter einige Besorgniß entsteht, daß seine Nachkommen einer willkührlichen Behandlung, einer un-

rechtmäßigen Verschlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern. Dagegen ist es leicht, den Kanon nach Getreidepreisen zu bestimmen. Dieß ist bereits auf die Weise geschehen, daß man ihn in einem Quantum von Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchschnittspreise in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgestellten Sätzen (II, §. 59) sollte ein Theil des Kanons nach den Durchschnitts-, ein anderer nach den Marktpreisen eines jüngstverflossenen Zeitraums baar bezahlt werden.

(*a*) Z. B. nach v. Sentter, S. 36.

(*b*) Im ostpreußischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat. Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124) wird die Erbpacht getadelt, indem der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, nicht nach Gutbefinden einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrößern (*a*). Daß die Lage des Eigenthümers zu Culturverbesserungen noch günstiger sei, kann nicht in Abrede gestellt werden, doch ist der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen, wo man sich aus anderen Gründen zu derselben hinneigt; zudem läßt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn 1) bei der Zerschlagung darauf Rücksicht genommen wird, daß man Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Größe bildet, 2) die Veränderung der Benutzungsart (facies fundi) dem Erbpachter gestattet, auch 3) in einzelnen Fällen der Verkauf eines oder des anderen Grundstückes erlaubt wird, wobei ein verhältnißmäßiger Kanon von den verkauften Stücken auf den Käufer übergeht, oder ganz oder zum Theile abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle

ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden müßte (II, §. 61), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte (II, §. 57).

(a) Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Olufsen, Beiträge zu einer Uebersicht der National-Industrie in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820)

§. 136.

Die Erbpacht ist nach diesen Betrachtungen für die beste Benutzung derjenigen Domänen zu halten, deren Verkauf aus erheblichen Gründen (§. 98) nicht rathsam ist. Zur Ausführung der Erbpacht gehören noch folgende Regeln:

1) Man muß die Größe der zu bildenden Güter nach den örtlichen Verhältnissen bemessen. Mittlere und kleine Bauerngüter verdienen den Vorzug, damit es jedoch an Taglöhnern nicht fehle, sind auch Familien mit so kleinen Landtheilen anzusetzen, daß sie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (*a*).

2) Es ist auf die Bildung abgerundeter Güter Bedacht zu nehmen (II, §. 97) (*b*).

3) Wenn es an solchen Erbpachtlustigen fehlt, die vermögend genug wären, aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen, so kann es nothwendig werden, dieß auf Rechnung des Staates zu thun, wobei man dann die wohlfeilste Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus gestampfter Erde (Pisébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut ist, den Kanon sogleich bei der Bekanntmachung der Erbpachtsbedingungen festzusetzen und dann nur in Ansehung des Erbbestandgeldes eine Versteigerung an den Meistbietenden zuzulassen, weil sonst, wenn man Mehrgebote bei dem Kanon gestattete, aus Unbedachtsamkeit Anerbietungen erfolgen könnten, deren Erfüllung nicht möglich wäre (*c*).

5) Die Erbpachter haben keinen rechtlichen Anspruch auf Remissionen, doch sollten dieselben bei großen Unglücksfällen bewilligt werden (§. 117).

(a) Vgl. Nöldechen, S. 100.
(b) Ebend. S. 117.
(c) Kamphövener, S. 2.

II.

Einkünfte aus Waldungen.

§. 137.

In den meisten Staaten befinden sich so ausgedehnte Domänenwaldungen, daß die Regierung zur Bewirthschaftung derselben ein zahlreiches niederes und höheres Personal zu besolden hat. Dieser, aus der entferntesten Vorzeit beibehaltene, später mit mehr und mehr Sorgfalt behandelte Forstbesitz der Regierung, den man bisher aus volkswirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz fortwährend zu sichern, für unerläßlich gehalten hat, ist in der neuesten Zeit der Gegenstand mancher Einwendungen geworden. Es ist also zu untersuchen, ob die allgemeinen, für die allmälige Veräußerung der Staatsländereien sprechenden Gründe auch auf die Staatswaldungen anwendbar sind, oder diese nach eigenthümlichen, aus ihrer Natur entspringenden Regeln beurtheilt werden müssen. Die Prüfung der gegen die Staatsforstwirthschaft ausgesprochenen Gründe (*a*) muß der Aufstellung von Regeln für diesen Verwaltungszweig vorausgehen und wird jedenfalls zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe dienen können.

(*a*) Früher v. Hazzi u. Trunk, neuerlich besonders: Lotz, Handb. III, 111. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft, I, 324, womit aber in demselben Werke II, 19. 37, zu vergleichen sind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff.

§. 138.

Die Gründe, aus denen man den Verkauf der Staatswaldungen angerathen hat, lassen sich auf folgende zwei zurückführen:

1) Die Beibehaltung von Waldungen im Eigenthume des Staates sei zur Befriedigung des Holzbedürfnisses der Nation nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelangt wären, aus eigenem Interesse zur guten Behandlung derselben sich hinreichend angetrieben finden und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse

zu verschaffen suchen, ohne daß deßhalb Staatsforstbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscasse bezieht, es sei nun

a) daß sie die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandelten, oder

b) die beibehaltenen Forsten besser benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, dessen Ursachen in der Kostbarkeit des Personals, in dem geringeren Eifer besoldeter Verwalter, in der Vernachlässigung der Nebennutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges liegen.

Der Staat werde also im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde aus ähnlichen Motiven im J. 1831, als man zu den Kriegsrüstungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300,000 Hekt. (1·170,000 p. M.) Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagte Laffitte (Dep. K. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de defricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dèslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90,000 Hekt. ausgerodet und fast ebensoviele neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Proc. des mittleren Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein, Humann, Commiss. Bericht, 24. Decbr. 1830. — Man muß hiebei erwägen 1) die Mängel der französischen Forstwirthschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, §. 391) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit einer anderen Bewirthschaftungsweise.

§. 139.

Diesen Sätzen widerstreiten erhebliche, für die Beibehaltung der Staatswaldungen sprechende Gründe (*a*).

1) Die Forstwirthschaft hat in der Langsamkeit, mit welcher das Erzeugniß zur Ernte heranreift, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, §. 389) und in der geringen

Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftiget (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für einen Unternehmungsgeist, der in kurzer Zeit durch Verbesserungen im Gewerbsbetriebe ansehnliche Gewinnste erstrebt, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitales beabsichtiget, der kann die regelmäßige Benutzung eines Waldes, zumal von Hochstämmen, nicht für vortheilhaft halten und wird eher bedacht sein, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, wenn auch auf Kosten der Nachhaltigkeit (**Ueberhauen**), eine baldige Einnahme zu erlangen, die ihn früher für den Kaufpreis entschädiget. Obgleich für reiche Personen die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß für die Staatswaldungen viele Käufer dieser Art sich finden würden, weil schon ein beträchtlicher Theil des Vermögens solcher begüterter Personen in Privatwaldungen besteht. Es ist nicht zu verkennen, daß diese oft, z. B. in den Händen von Standes- und Grundherren, forstmäßig und mit Rücksicht auf die Nachkommen benutzt werden, nur sind die Besitzer von beträchtlichem beweglichem Vermögen nicht sehr geneigt, dasselbe zur Erwerbung von Waldgrund anzulegen (*c*).

(*a*) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyklop. II, 744 ff. der 1. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Dess. Forstpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, §. 225. 239. — Behr, Wirthsch. des Staates, S. 61. — Krause, National- u. Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirthschaftspflege, §. 182.

(*b*) Nach Hundeshagen ungefähr auf 500 Morgen 1 Arbeiter.

(*c*) Daß die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Axt anlegen, wird bestätigt in Verhandl. der Deput. K. in Baiern, 1822, Beil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen so benutzt, daß sie in kurzer Zeit die Kaufsumme vergüten, so hat dieß zwar nicht sogleich wahren Holzmangel zur Folge, aber doch leicht einen geringeren Ertrag des Waldbodens, eine daraus entspringende Holzvertheurung und vielleicht das Bedürfniß einer größeren Waldfläche, um das Volk fortwährend mit Holz

zu versorgen. Auf das Anlegen neuer Waldungen darf man wenig rechnen, denn sie ist kostbar und fordert einen langen Vorschuß der Cultur- und Beaufsichtungskosten, so wie der Steuern, und die meisten Menschen lieben es nicht, ihr Capital auf eine solche Weise anzuwenden, zumal da auch der Waldbesitz nicht frei von Gefahren ist (*a*). Ueberdieß giebt es Wälder, deren Boden sich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerstört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte nicht wieder hergestellt werden können und die deßhalb, auch wenn sie jetzt noch wenig eintragen, unbedingt erhalten werden müssen, was immer am besten von der Regierung geschehen kann (*b*). Demnach ist eine, den Zwecken der Nationalökonomie entsprechende Forstwirthschaft am besten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der, den Holzbedarf deckenden Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

(*a*) Hundeshagen, S. 44. Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbesitzer, besonders wenn sie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlstandes in ihrer Familie bedacht sind, öfters neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern ist dieß wenig zu erwarten und am wenigsten die Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland sind allerdings seit der Ermahnung Sam. Johnsons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden, s. Riemann, Waldberichte, I, 428, aber man muß auch die hohen Preise des Bau- und Nutzholzes in Großbritanien bedenken.

(*b*) Pfeil, II, 42. — Es giebt viele Beispiele von Landstrichen, die durch Verwahrlosung der Wälder verödet sind. Hundesh. F. Pol. S. 97.

§. 141.

3) Zwar führt der Erwerbseifer in der Regel das Bestreben mit sich, die zur Betreibung der Gewerbe dienlichen Kenntnisse zu erlangen; allein in Bezug auf die Forstwirthschaft ist unter den gegenwärtigen Umständen die Erhaltung einer im Dienste des Staates stehenden Classe von kundigen Forstbeamten noch nicht entbehrlich. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen wünschenswerth geworden ist, und der geringere Reitz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von dem Wunsche nach Belehrung ab.

Mag es sein, daß späterhin, bei noch mehr angewachsener Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung Privatpersonen sich dem Studium der Forstwissenschaft häufig widmen, so ist dieß jetzt noch so selten der Fall, daß die Fortpflanzung gründlicher Kenntnisse und reifer Erfahrung ohne die Staatsforstbeamten nicht gehörig gesichert sein würde.

4) Es wäre jedoch fehlerhaft, alle vorhandenen Waldungen unbedingt erhalten zu wollen, denn diejenigen, deren Boden baufähig und bauwürdig ist, und deren Ertrag weder zur inländischen Verzehrung (bei holzsparenden Einrichtungen) nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, müssen als entbehrlich angesehen und allmälig dem Feldbaue übergeben werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie zeitgemäß sind, allein bei sehr ausgedehnten Staatswaldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Plätze (*a*). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirthschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(*a*) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, §. 235. 249. — Waldcolonien im bad. Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten 600 fl. jährliche Unterstützung.

§. 142.

5) Die behauptete Unergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen (§. 138) ist zwar in vielen Fällen nicht zu bestreiten, aber sie ist theils nicht unvermeidlich, insoferne sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung (*a*) oder mangelhaften Bewirthschaftungsgrundsätzen, namentlich vom Verkaufe nach niedrigen Preissätzen, herrührt, theils aber gereicht sie der Staatsforstwirthschaft nicht zum Tadel, denn sie wird auch bewirkt

a) von den vielen auf den Staatswaldungen ruhenden Lasten, deren sich die Privatwaldbesitzer mit besserem Erfolge erwehrten, z. B. Holzabgaben, Weideservituten,

Pfarrbesoldungen u. dgl. (*b*). Jene Servituten schmälern zwar den Reinertrag für den Staat, sind aber für die Volkswirthschaft nützlich und erscheinen daher nicht als bloßer Verlust;

b) von dem Umstande, daß die abgelegeneren Waldungen, im Inneren der Gebirge, oft auf felsigem Boden, weniger als die den Ortschaften näheren von den Privaten in Besitz genommen wurden und daher dem Staate verblieben, dem sie wegen der Kostbarkeit des Holztransportes wenig einbringen können (*c*);

c) von den großen, in den ausgedehnten Forstrevieren mit enthaltenen Blößen, die bei der Berechnung des Flächenraumes außer Ansatz bleiben müßten, wenn der Ertrag richtig ausgemittelt werden sollte (*d*).

(*a*) Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurhess. Morgen ($0,^{93}$ pr. M.) mit 24 kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauer ꝛc. ausreichen, mit 6 kr. für die Direction ($25,^{8}$ und $6,^{4}$ kr. auf 1 pr. M.). Hiebei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage ꝛc. vorausgesetzt. In Baden kosten auf 1 pr. Morgen Staatswald:

1) Förster und Gehülfen, nebst Unterhalt der Jagdgebäude	19 kr.
2) Holzhauer, Wege, Culturen	16 kr.
3) Forstämter und Inspectoren	$8,^{6}$ kr.
4) Centralverwaltung, 1831 (1832 nur $3,^{7}$ kr.) . . .	$4,^{34}$ kr.
Summe	48 kr.

In Baiern kosteten 1826—28 auf den pr. Morgen:

die gesammte Verwaltung	$20\frac{1}{4}$ kr.
der wirthschaftliche Betrieb (Holzhauer ꝛc.)	$17,^{6}$ kr.

(*b*) Hundeshagen, Enc. II, §. 781. — Auf den bad. Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120,533 fl. Reallasten. v. Kettner, Darstellung der bad. Forstadministration, S. 19. Karlsruhe, 1820. In den Jahren 1827—29 waren durchschnittlich

der Rohertrag . . .	942,634 fl.
die Ausgaben . . .	452,802 fl.
Reinertrag . . .	489,832 fl.

Dieß macht auf den alten Karlsruher Morgen $3\frac{1}{2}$ fl. brutto und 1 fl. 48 kr. netto (auf den pr. M. 2 fl. 48 kr. und 1 fl. 26 kr.) — In Würtemberg sind die Reallasten auf 14 Proc. angeschlagen worden. Nach dem Anschlage von 1830—33 ist der reine Ertrag (693,200 fl.) $46,^{2}$ Proc. des rohen (1·499,587 fl.), oder mit Einrechnung jener Lasten $60,^{2}$ Proc, also resp. $1,^{16}$ fl. und $1,^{47}$ fl. auf den würt. Morgen ($55\frac{1}{2}$ kr. und 1 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. der pr. M.). Vgl. v. Tessin, Forststatistik von Würtemberg, S. 274. 341. Im Durchschnitt des ganzen Landes ist der steuerbare Reinertrag des Morgens Waldgrund 1 fl. 3 kr.,

d. h. sogar weniger als jene Zahl von den Staatswaldungen. Die baierischen Forsten trugen 1826—28

brutto . . . 3·529,000 fl.
netto . . . 1·884,000 fl.

oder 53 Proc. Auf den baier. Morgen wirklichen Wald (s. Note (*d*)) kommen also 1¾ fl. roher und 55 kr. reiner Ertrag. Die Servituten, die hier nicht eingerechnet sind, betragen auf den Morgen 27 kr. und erhöhen den Rohertrag auf 2 fl. 12 kr., den Reinertrag auf 1 fl. 22 kr. (1 fl. 39 kr. und 1 fl. 6 kr. auf den pr. M.). Nach Rudhart (III, 45) müssen in Baiern 15⅔ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeldlich, 15¼ Proc. vertragsmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesammtertrag an ½ Klafter (0,47) vom Morgen ist, kann demnach nur ⅓ Klafter frei verkauft werden. — In Frankreich ist für den Hektar Staatswald

roher Ertrag . . . . 25¼ Fr.
Kosten . . . . . 3¼ Fr.

reiner Ertrag . . . 21 Fr.

oder 86 Proc. Dieß macht auf den pr. Morgen 2⅗ fl. rein. Das Verhältniß des reinen Ertrages zum rohen kann übrigens nichts beweisen, da es zum Theile von den, in einem Lande bestehenden Holzpreisen abhängt, und in Frankreich wegen des Holzverkaufs auf dem Stamme die Kosten sehr gering sind. Die Privatwaldungen sollen, da sie schlechter gehalten werden, weniger eintragen, s. Faiseau-Lavanne, Recherches statist. sur les forêts de la France, 1829. = Bulletin des sciences agricoles, XIII, 273. Chaptal nimmt für ganz Frankreich 20 Fr. für den Hektar an. Industr. fr. I, 218. — Die Verkümmerung des Forstertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. begann sehr frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald seine Stütze. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schmälerungen reduit comme à néant. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede. — In den Leberbergischen Aemtern des Cantons Bern trägt das Juchert Staatswald 1,7 Fr. oder der pr. Morgen 1 fl. 9 kr. rein.

(*c*) Vgl. Rudhart, III, 47.

(*d*) Hundeshagen, II, 778. — Der 22,000 Morgen große Sachsenwald im Fürstenthum Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 M. Blöße auf 24,725 M. Wald. Niemann, Waldberichte, I, 523. — Die baier. Staatswaldungen (2·261,000 baier. M.) begreifen 246,000 M. Blöße, Sumpf, Fels u. s. w.

§. 143.

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß:

1) die meisten Staatswaldungen in dem jetzigen Zustande der Dinge beibehalten zu werden verdienen,

2) jedoch einzelne Theile derselben sich ausnahmsweise zum Verkaufe eignen, nämlich:

a) die culturfähigen und entbehrlichen (§. 141 Nr. 4),

b) die kleinen, zerstreut liegenden, mühsam zu beaufsichtigenden, dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (*a*);

3) die Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen so eingerichtet werden müsse, um bei der besten und nachhaltigen Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse abzuwerfen.

(*a*) Aus beiden Gründen sind seit Kurzem in Baiern 140,000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25,000 Morgen davon wurden zu 900,000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43.

§. 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man neuerlich die Vererbpachtung von Waldungen in Vorschlag gebracht, gegen einen in Holz angesetzten Erbzins und ein, für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (*a*). Diese Einrichtung hätte zwar dieß für sich, daß ein Erbpachter bei jeder Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gienge, als ein Theil der Staatsforstbedienten, allein sie ist auch wieder erheblichen Bedenken ausgesetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufsicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate angestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendige Beschränkung würde die Concurrenz der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und das zu fordernde Erbbestandgeld mäßig genug, um einiges Mitwerben zuzulassen.

2) Der Erbpachter hat wenig Gelegenheit, andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vorzunehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (*b*).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (*c*), und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(*a*) Zuerst v. Jakob, I. §. 270 ff. — Pfeil, II. 24. 39. (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maaßregel) — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyklop. II, §. 787, hatte Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(*b*) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.

(*c*) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. Arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q. Ruthen (23 Pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Bleibt in Gemäßheit der vorstehenden Betrachtungen die Fortsetzung der üblichen Staatsforstverwaltung unumgänglich, so müssen die Grundsätze derselben, sowohl formelle als materielle, kürzlich untersucht werden (*a*). Was die Form (Organisation) der Staatsforstwirthschaft (*b*) betrifft, so entspringt aus der Natur der letzteren eine Verschiedenheit mehrerer Wirkungskreise, wobei man zu sondern hat:

1) das untergeordnete, beschützende Personal (Forstwärter, Waldschützen ꝛc.), welches, ohne andere Erfordernisse als den Besitz der Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit haben zu müssen, nur zahlreich genug zu sein braucht, um alle Frevel und Störungen zu verhüten;

2) das unmittelbar bewirthschaftende Personal (Revierförster), dem man, so wie es sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet hat, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit angewiesen hat (*c*) und dessen Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*d*);

3) das zur Oberaufsicht berufene Personal, bei welchem nach der Größe des Landes bald zwei Abstufungen (Forstmeister, Oberforstbehörde, welche in kleineren Staaten die allgemeine Domänenbehörde sein kann (*e*)), bald drei nöthig sind. Da die Curatel der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt, so muß sie von der zur Volkswirthschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern rc. II, §. 7) geübt werden, doch mit Beiziehung eines Mitgliedes der obersten Forstbehörde, damit nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht werden könne;

4) die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen), die am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen wird.

(*a*) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht als aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspflege sich der Forstwirthschaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, die Forstdirection 1824. — Pfeil a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831.

(*b*) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forst-Organisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenst. beim F. u. Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321.

(*c*) Vgl. Papius, über die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so noch Hartig a. a. O. — Antrag zur Erweiterung des Wirkungskreises der Revierförster in Baden, Verhandl. d. 2. K. v. 1831, IX. Beil. Heft, S. 121. X. 2. Abth. S. 167.

(*d*) Pfeil, II, 57.

(*e*) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden.

§. 146.

Uebersicht der materiellen Grundsätze des Domänenforstwesens.

1) Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Staatswaldungen, welche durch Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung der Waldgränzen, Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand ꝛc., endlich durch Abschätzung der Holzmasse und des jährlichen Zuwachses (Taxation) erlangt wird. Die Taxation kann jedoch ihrer Umständlichkeit willen nur allmälig bewerkstelliget werden. Das Ergebniß dieser Arbeiten ist die vollständige Forststatistik, welche in der Statistik des einzelnen Staates ihre Stelle findet.

2) Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebsplane schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit), die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Sind diese Plane festgestellt (Betriebsregulirung), so wird dann aus ihnen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan) (*a*). Man muß hiebei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und deßhalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wuchses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieselben für die Staatsforstwirthschaft empfehlen (*b*).

(*a*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.
(*b*) I, §. 313.

§. 147.

3) Die Anordnung neuer Waldanlagen (Culturen) setzt die Erwägung voraus, ob diese Unternehmung, da sie nicht unerhebliche Kosten verursacht, unter gegebenen Umständen auch verhältnißmäßige Vortheile für die Zukunft erwarten lasse. Sie eignet sich für solche Ländereien, die zu einer anderen Benutzung weniger taugen, insoferne sie Staatseigenthum sind oder leicht als solches erworben werden

können. Solche Saaten oder Pflanzungen, verbunden mit der Erleichterung des Holztransportes, sind im Stande, auch bei steigenden Holzpreisen die Rodungen des zum Anbau dienlichen Waldgrundes unschädlich zu machen (*a*).

4) Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen äußeren störenden Einwirkungen beschützt werden, diese seien nun Naturereignisse oder menschliche Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entsprungen. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenanstalten, welche das Eintreten aller jener Beschädigungen verhüten sollen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6), jedoch müssen sie, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften, dem Forstpersonale übertragen werden (*b*). Der Reitz zum Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der arbeitenden Classe. Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung, Belehrung der Jugend in den Volksschulen über die Schändlichkeit dieses Verbrechens (*c*), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (*d*), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (*e*).

(*a*) Die Ausfüllung von Blößen im Walde durch künstliche Holzzucht setzt nicht so viele Ueberlegung voraus. Vgl. v. Wedekind a. a. O. S. 376.

(*b*) Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*c*) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. II. §. 24 ff.

(*d*) Raff- und Leseholz, Rodung der Stöcke ꝛc.; auch Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter, damit diese nicht zu stehlen brauchen. Vgl. die Anträge des 2. Ausschusses in der baier. 2. Kammer v. 1831, Beil. XLIV. S. 250.

(*e*) Niemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132.

§. 148.

5) **Servituten**. In Ansehung der auf den Staatswaldungen lastenden Servituten treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind (II, §. 161—63). Die Beholzungsrechte können durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes leicht abgelößt werden (*a*), die Weide- und Streubenutzung aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine, der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landleute in waldreichen Gegenden großen Nachtheil haben und überhaupt volkswirthschaftlich schädlich werden würde (*b*); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keinesweges in allen Fällen vorhanden. Man muß daher diese »Purification« der Staatswaldungen nur mit großer Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen eine Gewinnung des Futter- und Streubedarfes ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses möglich werde (*c*).

(*a*) Code forestier, Art. 63: Die Regierung darf die Staatswaldungen von jeder Beholzungsgerechtigkeit befreien vermittelst einer Abtretung von Waldgrund (cantonnement), welche durch Uebereinkunft, oder, im Falle der Nichtvereinigung, von den Gerichten geregelt wird. Der Antrag zu dieser Ablösung darf nicht von den Holzberechtigten ausgehen.

(*b*) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I, 335. — Hundeshagen, die Waldweide und Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. — Das Streusammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(*c*) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz u. dgl.

§. 149.

6) **Verwendung**. Da der größte Theil des Holzerzeugnisses aus den Staatsforsten verkauft wird, so muß man darauf hinwirken, daß der Erlös vergrößert werde. Hiezu können folgende Maaßregeln beitragen:

a) Herstellung guter Transportmittel, insbesondere Floßanstalten, die den Geldertrag der Waldungen überaus zu vermehren dienen (II, §. 166);

b) sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können, als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*a*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder gespalten von verschiedenen Handwerkern, z. E. Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchsenschäftern, Siebmachern, zur Maschienenfabrikation, zur Lohe, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (*b*);

c) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch wo möglich nicht vom Staate selbst betrieben werden sollten.

(*a*) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1⅓ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein Baumstamm bringt schon, wenn er zu Sägeklötzen verwendet wird, ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird.

(*b*) Ehemaliges Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels (Murgthal); s. Medicus, Forsthandbuch, S. 648. — Diese Anstalt erwies sich jedoch nicht als vortheilhaft.

§. 150.

7) Bei dem Verkaufe des Holzes würde eine künstliche Vertheurung zu Gunsten der Staatscasse da, wo sie ausnahmsweise in der Gewalt der Regierung stünde, keine Billigung verdienen, weil sie einem Theile der Consumenten sehr empfindlich fallen und zugleich den Privatwaldbesitzern einen Gewinn auf Kosten der Holzkäufer verschaffen würde (*a*). Es ist jedoch selten die Regierung in der Lage, wie ein Monopolist die Holzpreise beherrschen zu können, welche sich

vielmehr nach allgemeinen Concurrenzverhältnissen zu bestimmen pflegen. Wo aber die anwachsende Volksmenge und die Ausbreitung des Feldbaues den Holzpreis in einer Gegend auf eine gewisse Höhe gebracht haben, da kann unbedenklich derselbe auch bei den Holzverkäufen aus den Staatswaldungen benutzt werden (*b*). Eine Holzabgabe um einen niedrigeren Preis wäre, weil sie unmöglich allen Bürgern gleichmäßig zu Theil werden könnte (*c*), eine Begünstigung Einzelner, und ließe sich nur aus wichtigen Gründen des Gemeinwohles rechtfertigen (*d*). In früheren Zeiten hat man öfters die Hüttenwerke und Fabriken der Privaten durch solche wohlfeile Holzlieferungen begünstiget, was nur von der sparsamen Holzconsumtion abhielt und der Staatscasse ein Opfer auflegte. Insoferne man nicht durch Verträge unausweichlich gebunden ist, muß man auf die Zurücknahme solcher Begünstigungen bedacht sein, diese Maaßregel jedoch nur allmälig und nach vorgängiger Ankündigung vornehmen, um den Privaten Zeit zu gönnen, daß sie sich anders einrichten (*e*).

(*a*) Vgl. a. Anträge des baier. 2. Aussch. von 1831, Beil. XIV. »Es sollen zwar die Verkaufspreise immer aus den laufenden Preisen regulirt werden. Allein dort, wo wahrer Holzmangel die Preise künstlich steigert, sind Ausnahmen nothwendig, damit nicht ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Preise erzielt wird.«

(*b*) Vgl. Pfeil, II, 89. — v. Wedekind, S. 276. — In Frankreich wurde bei der Versteigerung gelöst vom Hectare .

Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr.
» » 1824—28: 1110 »

Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hectare nur 31, im zweiten aber 59 Bäume übergehalten. Rapport, Tab. 14.

(*c*) Dagegen Schenk, Volkswirthschaftspflege, S. 318.

(*d*) Z. B. um Dürftige mit dem nöthigen Holzbedarfe zu versorgen oder das Versiegen einer Nahrungsquelle zu verhüten, die für den Augenblick nicht zu ersetzen sein würde.

(*e*) Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837.

§. 151.

8) Was die Form des Holzverkaufes betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen.

a) Versteigerung, welche geschehen kann

α) auf dem Stamme, so daß der Käufer das Fällen, Aufarbeiten und Fortschaffen selbst zu bewirken hat. Diese, in Frankreich übliche Weise (*a*) ist, wo kein kahler Abtrieb Statt finden soll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil der Käufer bei der Ungewißheit, wieviel Holz die bezeichneten Bäume geben werden, auf den schlimmsten Fall rechnet (*b*);

β) nach erfolgter Zugutemachung. Dieß bewirkt noch vollkommener, daß sich der Preis nach der Concurrenz stellt. Die Mehrzahl der Consumenten nimmt zwar an den Versteigerungen im Walde nicht Theil, weil sie die Besorgung der Abfuhr scheut, allein das Mitwerben der Holzhändler und der stärkeren Holzconsumenten ist mächtig genug, die Preise so hoch zu treiben, daß sie nur ungefähr um die Fuhrkosten von den Verkaufspreisen in den Ortschaften abweichen. Auch hat man keinen Aufkauf der Holzhändler zu fürchten, denn die Verkäufe aus den Privatwaldungen und die Zufuhr aus anderen Orten, auch der freie Zutritt zu den Versteigerungen sichern hinreichend vor monopolistischen Unternehmungen, wozu es auch beiträgt, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert wird. Indeß kann bei dieser Verkaufsweise auf die Dürftigeren keine Rücksicht genommen werden.

b) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztare). Dieß altübliche Verfahren schadete darum, weil man sich gewöhnlich an ältere niedrige Preissätze hielt, so daß der Regierung der unterdessen gestiegene Marktpreis nicht zu Statten kam. Würde die Tare jederzeit nach dem letzteren abgemessen, so wäre nichts gegen sie einzuwenden und sie gewährte den Consumenten eine erhebliche Bequemlichkeit im Ankaufe. Man kann daher das Verabreichen nach einem festen Satze (*c*) wohl

beibehalten, wenn man sich nur aus den Verkäufen der Privatwaldbesitzer oder aus der Versteigerung eines Theiles der Holzvorräthe stets den sicheren Maaßstab des Marktpreises verschafft, die Taxe nach den Veränderungen desselben und nach den örtlichen Verhältnissen jedes Revieres einrichtet und nicht einzelne Käufer durch Ablieferung eines größeren Quantums begünstiget (*d*). Holzmagazine (Holzhöfe, Holzgärten) verursachen ansehnliche Verwaltungskosten und können da entbehrt werden, wo der Privatholzhandel hinreichende Lebhaftigkeit hat, um die Käufer versorgen zu können (*e*).

(*a*) Code forestier, Art. 17—46. — Ordonnance d'exécution vom 1. Aug. 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden vermessen, die zu verschonenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (Cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne ¹/₅ mehr geboten wird. Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines Cahier des charges in Annales forest. 2. année. S. 290. — Eine Folge dieser Einrichtung ist, daß die Kosten der Forstadministration nur 14 Procente betragen (§. 141), was jedoch über den Nutzen keinesweges entscheidet.

(*b*) Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216.

(*c*) Neben dem ein zweiter niedrigerer für Dürftige besteht.

(*d*) Anleitungen zur Berechnung einer Holztaxe in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — Man muß, wo Taxen bestehen, den Preis der verschiedenen Holzarten und Sorten in richtiges Verhältniß setzen, wobei im Allgemeinen der Werth (Hitzkraft der Brennhölzer 2c.) entscheidet, doch mit der Rücksicht auf Gewohnheit und Meinung. So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, konnte das jährliche Hiebsquantum nicht sicher nach der Nachhaltigkeit festgesetzt werden, man ließ sich häufig nach den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten werden.

(*e*) Holzmagazine dieser Art werden wo möglich an solchen Orten angelegt, wo das Holz verschifft oder verflößt werden kann. Vergl. Gr. v. Sponeck, über die Anlegung der Holzgärten, Heidelb. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttg. 1821. — Der Etat für 1830—32 setzt die Bruttoeinnahme

von den kön. würtemb. Holzgärten auf 130,903 fl., die reine Einnahme auf 34,200 fl. — Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313. — Die Anlegung von Holzmagazinen in Städten, um die unbemittelten Bewohner zu versorgen, die nicht im Großen einkaufen können, ist Sache der Communalbehörde.

§. 152.

9) Die forstlichen Nebennutzungen, z. B. Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, insoferne sie nicht schon durch Servituten der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, müssen soweit beschränkt werden, daß sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht mehr schaden, als sie eintragen (*a*). In dieser Gränze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie zu dem Erlöse aus dem Holze eine schätzbare Zugabe zu gewähren vermögen. Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung, unter solchen Bedingungen, welche den Pachter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen Namentlich wird den Jagdpachtern sowohl die Schonung des Wildstandes, als die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht (*b*).

(*a*) Es kommt hiebei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren rathsam sein, während es bei gutem Absatze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

(*b*) Für die Selbstverwaltung der Jagd in den Staatswaldungen Pfeil, II, 760.

III.

Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Gebäude, Maschienen u. a. Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerkszweigen stehen nicht selten mit Landgütern in Verbindung und werden zugleich mit diesen in Selbstverwaltung oder Zeitpacht gegeben; z. B. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- u. a. Mühlen u. dgl. Kommt es

zu einer Zerschlagung solcher Domänen-Complexe, so ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen. Dasselbe läßt sich als Regel von solchen Gewerkseinrichtungen behaupten, welche einzeln bestehen. Denn wenn schon der Betrieb der Landwirthschaft sich nicht für den Staat eignet, so können es Fabrikunternehmungen noch weniger, bei denen noch mehr von dem Kunstfleiße und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, bei denen man stets auf technische Verbesserungen oder auf die Veränderungen im Begehre Acht zu geben hat und für welche es wenigere feststehende allgemeine Vorschriften giebt (II, §. 227). Die Erfahrung bestätiget es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalien geringen Gewinn zieht und daß die Uebergabe der Vorrichtungen und Berechtigungen (*a*) in Privathände in finanzieller Hinsicht ebensowohl als in nationalökonomischer Vortheil bringt (*b*).

(*a*) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie sie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen.

(*b*) Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Gesundheitsgeschirr ausgenommen, Ferber, Beiträge rc. S. 133); s. Weber, Beiträge z. Gewerbe- und Handelskunde, II, 310. — Die Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1819 — 25 jährlich 8717 fl. Zuschuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wird ein jährlicher Zuschuß von 14,988 fl. gefordert. — Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht verlohnten.

§. 154.

Ausnahmsweise kann der Betrieb von Gewerken auf Rechnung des Staates rathsam werden:

1) bei Hüttenwerken (*a*), welche zum Theile mit dem Bergbau so genau zusammenhängen, daß dieser ohne jene nicht vortheilbringend ist. Daher ist der Mangel solcher Werke für die Gesammtproduction nachtheilig (*b*), und wo die Größe des erforderlichen Capitals oder der Mangel gründlicher Kenntnisse Privatpersonen von dieser Unternehmung abhält, da kann die Einmischung der Regierung zum Bedürfniß werden. Die Erfahrung zeigt, daß viele Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse einträglich geworden sind, wofern man nur neben dem

kunstmäßigen Betriebe auch die Sparsamkeit nicht vernachlässigte;

2) bei der Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (s. §. 75);

3) bei Gewerken, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher nicht unter den finanziellen Gesichtspunct fallen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*c*).

(*a*) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammerwerke ꝛc. Die baier. Hüttenwerke sind 1831 — 36 mit einem Reinertrage von 38,171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth soll 1½ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6 — 8000 Morgen Wald. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Beil. XLIV, §. 366 — 70. — Die 6 badischen Eisenhüttenwerke nebst den 2 Bergwerken, 1 Schmelzhütte und 3 Thongruben brachten 1827 — 29 i. D. 82,771 fl. Reinertrag, das ganze stehende und umlaufende Capital ist zu 1·309,000 fl. geschätzt, folglich ist der Reinertrag (ohne Abzug der Centralverwaltungskosten) 6,³ Proc. — Das Eisenwerk Zizenhausen ist für 11,839 fl. verpachtet. Verh. v. 1831. Beil. VIII, 99. X, 79.

(*b*) Vorausgesetzt, daß es an Holz nicht gebricht.

(*c*) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, §. 228) ist zu einer Unterrichtsanstalt für Färber, die k. Porzellanfabrik zu Sevres mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

2. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundgefällen.

---

§. 155.

Viele europäische Regierungen sind aus früheren Zeiten her noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (*a*), welche größtentheils ehemals mit landwirthschaftlichen Domänen in Verbindung standen, aber auch nach der Veräußerung derselben beibehalten wurden. Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie die Domänen und werden

von den Domänenämtern mit verwaltet (*b*). Die hieher gehörenden Einnahmen, als Zehnten, Handlohne, Gilten und Grundzinse verschiedener Art sind privatrechtlicher Art; sie werden vom Staate in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, stehen in gleicher Weise vielen Privatpersonen zu und lasten nur auf einem Theile der Ländereien. Unläugbar hat eine, aus Grundrente bestehende Einnahme, welche von den selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern entrichtet wird, den Vorzug der Einfachheit und Sicherheit, weil ihr Maaß feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist. Dagegen haben die Einkünfte dieser Art, wie sie gewöhnlich vorkommen, in der veränderlichen Größe, der unbequemen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer (II, §. 52), womit zugleich für die Regierung eine kostspielige Erhebung und ein ungleicher Betrag der Einnahme von Jahr zu Jahr zusammenhängt. Auch bringen niedrige Getreidepreise einen Ausfall für die Staatscasse zu Wege (*c*). Hieraus ergiebt sich, daß man nicht bloß

1) die jetzige Erhebungsweise auf das Sparsamste einrichten, sondern auch
2) die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinse betreiben und
3) die gänzliche Ablösung derselben erleichtern muß, damit wenigstens die begüterteren Landwirthe ihr Eigenthum von allen Belastungen zu befreien im Stande seien.

(*a*) Baiern, Durchschnitt von 1819—24 jährlich 5·055,403 fl. oder 17 Proc. der Staatseinnahme. Die Erhebungskosten machten 13,^{6} Proc. 1826—28 im Durchschnitt 5·371,765 fl. brutto, 4·694,297 fl. rein, also mit 12,^{7} Proc. Kosten, worunter jedoch 159,000 fl. Lasten. Im Budget für 1831—37 sind 10,^{9} Proc. Kosten mit Einschluß der Lasten, 7,^{7} Proc. ohne diese angesetzt. — In Baden bilden die Gefälle den größten Theil des Cameral-Domänen-Einkommens (mit Ausschluß des Forstertrags), welches im Durchschnitt von 1824—27, 1·583,407 fl. (ebenfalls 17 Proc. der Staatseinnahme) ausmachte und 37,^{7} Proc. (591,644 fl.) Ausgaben verursachte. 1827—29 war im Mittel der Rohertrag 1·774,953 fl., der reine 870,744 fl. (12,^{3} Proc. der Staatseinnahme). Die Abzüge vom rohen Ertrage sind nicht ganz für Erhebungskosten zu halten, weil auch mancherlei Lasten auf den Gefällen ruhen. Im Jahr 1829 z. B. waren

Rohertrag der Domänen	1·582,616	fl.
Lasten (an 20 Proc.)	314,336	»
gesammte Verwaltungskosten (an 21 Proc.)	331,048	»
Reinertrag (59 Proc.)	937,232	»

Der Budgetssatz für den Rohertrag 1831—32 ist 1·461,000 fl., wovon auf die eigentlichen Gefälle 929,700 fl. kommen. S. Verhandl. d. 2. K. v. 1828, Beil. 4 zum 31. März. Verhandl. v. 1831, Beil. H. VII, 279. X, 2. Abth. 117. — Auch mehrere Schweizercantone haben erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern gegen 330,000 Schw.-Fr. (1/6 der Staatseinnahme), Zürich 1815—25 i. D. 198,750 Fr. oder fast ¼ der Einnahme.

(*b*) Daher finden sie sich in den Budgets gewöhnlich nicht besonders angegeben, sondern zu den Domäneneinkünften gezählt.

(*c*) In Baiern belief sich derselbe im Durchschnitt obiger 6 Jahre auf 799,967 fl. oder beinahe 16 Proc. der Einnahme. Der Waitzen war auf 70, der Roggen auf 62 Proc. des Budgetssatzes gesunken.

§. 156.

Regeln für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede Schmälerung wahrnimmt und verhindert und den Anfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt.

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene temporäre Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (*a*). Bei der Einziehung derjenigen Gefälle, welche nicht in Geld, sondern in Bodenerzeugnissen entrichtet werden, darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich gesundes und reines Getreide, annehmen (*b*).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trocknen Magazinen (Kellern, Speichern) untergebracht. Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen ꝛc.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung, werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenfalls ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen. Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen. Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, bis zu welchem Betrage eine solche Verminderung den Beamten nachgesehen werden solle (*c*); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als ob letztere überhaupt nur verpflichtet wären, das um

diesen Belauf verminderte Quantum abzuliefern. Alljährlich müssen die Vorräthe nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

(*a*) Bad. Execut. Ordn. v. 13. Dec. 1827, Verordnungsblatt der Dom. Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt, wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt, und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsexequenten angezeigt 2c.

(*b*) Unreine Frucht wird auf Kosten der Ueberbringer gereinigt und das Fehlende denselben abgefordert. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markt gebrachte, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, §. 71.

(*c*) Baiern: jährlich $^1/_{70}$ des Roggens, $^1/_{40}$ des Habers. Baden: glatte Frucht $^1/_{50}$, rauhe $^1/_{33}$, Heu $^1/_{10}$, Stroh $^1/_{20}$. — Ueber Kornmagazine s. II, §. 138.

§. 157.

Die Kosten, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues unvermeidlich verknüpft sind, machen es rathsam, daß die Regierung sich so wenig als möglich hiermit befasse, also statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten lasse, wobei die Vorrathsgebäude, deren Unterhalt immer einen merklichen Aufwand verursacht, entbehrlich werden und verkauft werden können, auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und sämmtliche veränderliche Gefälle, nach sorgfältiger Ausmittlung ihres vieljährigen Durchschnittsbetrages, und mit billigem Abzuge für die, der Regierung zur Last fallenden Erhebungskosten, in einen Grundzins umzuwandeln, welcher entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermaßen von den Jahrespreisen abhängig gemacht werden könnte (II, §. 58. 59). Diese Zinsen sind abkäuflich, auch kann die Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten gestatten (*a*).

(*a*) Vgl. II, §. 60. — Wer z. E. 5 fl. Rente schuldig ist, der wird bei einem angenommenen Zinsfuße von $4^1/_2$ Proc. frei

in 14 Jahren durch jährliche $10,^{06}$ fl.
» 20 » » » 8 fl.
» 30 » » » $6,^{58}$ fl.

§. 158.

Unter den Grundgefällen des Staates ist in vielen Ländern der **Zehnte** von Feldfrüchten und jungem Vieh das beträchtlichste, aber auch dasjenige, dessen Beseitigung, wie wünschenswerth sie immer zur Beförderung des Landbaues sein mag, doch mit den meisten Schwierigkeiten verknüpft ist (*a*). Der hohe Belauf des Zehnten macht einen vollständigen Abkauf von Seite der Pflichtigen durch ein Capital so kostbar und beschwerlich, daß derselbe nur langsam von Statten gehen kann. Man wird wohl thun, ihn den begüterten Landwirthen möglich zu machen, er kann aber nicht als Regel aufgestellt oder sogar geboten werden, wie denn auch die Umwandlung des Zehnten in eine feste Rente nicht ohne die Zustimmung der Zehntpflichtigen geschehen sollte. Die bisher unbezweifelt gemachte Voraussetzung, daß der Zehnte, sowohl des Staats als der Privaten, nur gegen vollständigen Ersatz von Seite des Pflichtigen aufgehoben oder umgewandelt werden dürfe, ist in der neusten Zeit lebhaft bestritten worden, indem man theils sich auf die ehemalige Steuernatur der Zehnten bezog, theils aber aus dem dringenden Bedürfnisse der Entfernung dieser drückenden Last als eine Forderung der Gerechtigkeit und Staatsklugheit ableitete, daß der Staat einen Theil der Entschädigungssumme übernehme (*b*). Demnach würden nicht allein die Staatszehnten gegen eine, den Capitalwerth derselben nicht erreichende Leistung der Pflichtigen aufgegeben, sondern es würde auch noch zur Entschädigung der Privatzehntberechtigten zugeschossen werden müssen, welche Ausgabe dann unter den Kosten der Volkswirthschaftspflege (§. 79) ihre Stelle finden würde.

(*a*) Die Untersuchung, wen der Zehnte eigentlich treffe, ob die zehntpflichtigen Grundeigenthümer oder die Consumenten der zehntbaren Producte (durch Erhöhung des Preises derselben), gehört in die Nationalökonomie. Wäre letztere Wirkung allgemein anzunehmen, so fände kein dringender Grund Statt, die Zehnten abzuschaffen.

(*b*) v. **Rotteck** verlangt die unentgeldliche Aufhebung des Staatszehnten. Privatzehntherren sollen mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verh. d. bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. **Aretin** u. v. **Rotteck's** Staatsr. d. constit. Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer erhielte der Berechtigte das 16fache, wovon das

9fache dem Pflichtigen zur Last fiele, und demnach würden auch die Domanialzehnten mit dem 9fachen Reinertrage abgekauft werden; der Staat schösse bei den Privatzehnten das 6fache zu. — Die Minorität will dem Zehntpflichtigen das 13fache des jährlichen reinen Ertrages auflegen und den Zuschuß der Staatscasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon $^2/_3$ zahle.

§. 159.

Die rechtliche Begründung jener Forderung beruht auf dem historischen Satze, daß der Zehnte ursprünglich eine Steuer gewesen sei. Dieß ist jedoch, wenigstens in der behaupteten Allgemeinheit, keinesweges erweislich (*a*), und selbst wenn es sich so verhielte, so wäre doch längst die Steuereigenschaft des Zehnten (nur den Neubruchzehnten ausgenommen) erloschen. Derselbe hat seit Jahrhunderten die Natur einer unveränderlichen, dem Verkehre anheim gegebenen privatrechtlichen Reallast angenommen, auch sind die zehntbaren Ländereien im Laufe einer langen Zeit von den früheren, sowie von den jetzigen Eigenthümern ungefähr um soviel, als die Zehntlast beträgt, wohlfeiler erworben worden (*b*). Würde der Staat die fiscalischen Zehnten gegen einen unvollständigen Ersatz aufgeben und zu dem Abkaufe der Privatberechtigungen noch etwas zulegen, so würde die Gesammtheit der Steuerpflichtigen an dieser Last mitzutragen haben, die sie bisher nicht berührt hat und an deren Stelle sie vielleicht andere, nicht minder empfindliche Beschwerden, z. B. Schuldenzins, auf sich liegen hat, von deren Beseitigung nicht die Rede sein kann. Die Erfahrung zeigt, daß eine Umwandlung des Zehnten in eine Grundrente nach billigen Grundsätzen mit keinem oder nur geringem Verluste für die Staatscasse und doch mit ansehnlicher Erleichterung für die Zehntpflichtigen möglich ist (*c*), daher kann das unabweisliche Bedürfniß jener, durch die Gerechtigkeit keineswegs gebotenen Abschaffungsweise des Zehnten nicht mit Grund behauptet werden.

(*a*) Zachariä, die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten. Heidelb. 1831. — (Birnbaum) Ueber den Ursprung des Zehnten. Karlsr. 1831. — Birnbaum, die rechtliche Natur des Zehnten. Bonn, 1831.

(*b*) Vgl. Möser, patriot. Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, histor. Entwickl. der teutschen Steuerverfass. S. 38. — Mittermaier, Grunds. des deutschen Priv. R. §. 161. — v. Babo u. Rau, über d. Zehnt-

ablösung, Heidelb. 1831. S. 21. — Kröncke, über Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten. Darmst. 1831. S. 49.

(c) Namentlich im Großh. Hessen. Gesetz vom 15. Aug. 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Gr. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Goldmann, S. 65. Es sind bis zum 1. Jan. 1831 in 320 von 604 Gemarkungen die fiscalischen Zehnten ganz, in anderen dieselben vorläufig theilweise umgewandelt worden.

§. 160.

Die Abschaffung des Zehnten ist übrigens so wünschenswerth, daß der Staat, um ein ermunterndes Beispiel zu geben, bei den fiscalischen Zehnten immerhin einige Erleichterungen bewilligen kann, die nicht einmal wahre Verluste sind, weil sie sich später, wenn der Anbau und der Wohlstand des Landes zunimmt, wieder belohnen. Man beginnt damit, den Reinertrag der Zehnten, nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten, auszumitteln, so daß der Unterschied zwischen der Größe der Zehntlast und dem Vortheile für die Staatscasse den Zehntpflichtigen zu Gute kommt (*a*). Diese Ausmittelung kann aus den Rechnungen der Domänenverwaltungen in dem Falle, wo der Zehnte von denselben bisher unmittelbar erhoben worden ist, nach dem Durchschnitte einer Jahresreihe leicht geschehen. In anderen Fällen ist sie mit mehr Schwierigkeiten verbunden, durch die man sich aber nicht abhalten lassen darf, weil sonst die ganze Maaßregel scheitert (*b*). Die auf den Zehnten ruhenden Lasten, z. E. Pfarrbesoldungen, Kirchenbau ꝛc., können nicht mit in Abzug kommen, weil sie fortdauern. Der Reinertrag giebt die, zunächst an die Stelle des Zehnten tretende ablösbare Grundrente (*c*) an die Hand, welche die zehntpflichtige Gemeinde entrichtet und von den einzelnen Eigenthümern der zehntbaren Ländereien nach einem billigen Fuße einzieht, so aber, daß die Erhebung des eigentlichen Zehnten aufhört (*d*). Der Ablösungsfuß der Zehntrente wird gesetzlich ausgesprochen und so billig bestimmt, als es ohne Erhöhung der Steuern und ohne Schmälerung des Staatsbedarfes angeht, z. B. auf das 18- oder 15fache des Reinertrages.

(*a*) Vergl. II, §. 70. — In Baden hat man vorläufig die Kosten bei den Zehnten des Staates, der Standesherren und der kirchlichen Recepturen auf 25 Proc. angeschlagen, die darauf ruhenden Lasten zu 35 Proc.,

so daß von den 1 Mill. fl. betragenden fiscal. Zehnten nur 400,000 fl. rein übrig bleiben. Diese Ansätze können nur als ein ungefährer Ueberschlag gelten. Verh. v. 1831. Beil. V. Im Gr. Hessen hat sich bei der wirklichen Umwandlung des Zehnten die Rente nur auf 45 Proc. des Bruttoertrages gestellt, so daß die Zehntpflichtigen 55 Proc. gewinnen, nur muß die Gemeinde noch 2 Proc. zur Deckung der Einforderungskosten für sich aufbringen. Kröncke a. a. O. S. 10.

(b) Im Gr. Hessen sollen nach §. 4 des ang. Gesetzes drei, von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der drei Sachverständigen allmälig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1832. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des lastfreien Landes; nur müßte hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage ꝛc. genau geachtet werden.

(c) Der Festsetzung einer solchen Grundrente steht die in vielen Staaten gesetzlich ausgesprochene Ablöslichkeit der Grundzinse ꝛc. nicht im Wege, es kann auch diese Zehntrente abgekauft werden, und dieß ist der zweite Schritt zur Befreiung des Grundeigenthums von den auf ihm liegenden Lasten, während die Verwandlung des Zehnten in eine, nicht mit dem Rohertrage steigende Rente als der erste dringend nöthige Schritt zu betrachten ist. Bestehen freilich für die Ablösung der Gülten Normen, die man ohne großen Verlust für die Staatscasse nicht auf die neu entstehende Zehnrente anwenden lassen könnte, so müßte das Zehntumwandlungsgesetz dieser Anwendung vorbeugen. Vgl. Regenauer, über die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, S. 52.

(d) Daher ist der Vorschlag, daß die Gemeinde die Zehntrente an den Staat entrichten, zugleich aber den Zehnten versteigern solle, um aus dem Ueberschusse des Erlöses über die Rente das Mittel zur allmäligen Tilgung zu erhalten (Sensburg, die Abschaffung der Zehnten, Heidelb. 1831), nicht angemessen. Ebensowenig kann der Verkauf der Zehnten an Privatpersonen rathsam sein; richtig v. Seutter, Dom. S. 142.

§. 161.

Was die Beschaffenheit der anzuordnenden Rente betrifft, so hat man sich häufig zu Gunsten einer in Getreide ausgedrückten und zu entrichtenden Leistung ausgesprochen (*a*). Eine solche hat die Aehnlichkeit mit der früheren Zehntabgabe und die Unabhängigkeit von den Absatz- und Preisverhältnissen für sich, weßhalb die Landleute sich vor einer Geldrente zu scheuen pflegen. Dagegen bleibt sie dem Uebelstande unterworfen, daß sie in schlechten Jahren, bei hohem Fruchtpreise, schwer aufzubringen und zu entbehren ist, indem sie dann einen beträchtlichen Theil des ganzen Jahreserzeugnisses ausmacht, während in einem

solchen Zeitpuncte der Zehnte selbst weniger betragen haben würde (II, §. 58). Diese Unbequemlichkeit verliert ihr Drückendes,

1) wenn durch Nachlässe in Mißjahren eine Erleichterung gegeben wird (*b*),

2) wenn die Zehntrente sich durch den Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten so niedrig stellt, daß sie auch in schlechten Erntejahren nicht mehr hinwegnimmt, als früher der Zehnte (*c*).

Indeß sind die Nachlaßbestimmungen in ihrer Anwendung umständlich und daher nur für Fälle eines sehr großen Verlustes rathsam, die unter Nr. 2 erwähnte Milderung hängt von dem Ergebniß der Abschätzung ab und läßt sich nicht allgemein erwarten, auch bleibt in jedem Falle die Folge, daß die jährliche Entrichtung einen sehr ungleichen Theil von dem Einkommen des Zehntpflichtigen ausmacht; daher wird es immer den Vorzug verdienen, daß nur ein Theil der Rente, z. B. die Hälfte, in Körnern (oder nach den Marktpreisen des einzelnen Jahres) regulirt, die andere nach den Durchschnittspreisen des letzten Zeitraums, etwa von 20 Jahren, angesetzt wird (II, §. 59) (*d*). Der Novalzehnte des Staates kann ohne Bedenken aufgehoben werden, auch der Blutzehnte ist im Verhältniß zu seinen nachtheiligen Folgen so unergiebig, daß er ohne Ersatz abgeschafft werden kann.

(*a*) Angef. Gr. Hess. V. §. 12. — Baier. V. über die Umwandl. der Zehnten rc. des Staates v. 8. Febr. 1825. §. 4. Bis zu Ende des Jahres 1831 waren in Baiern Zehntrenten fixirt für 11,837 baier. Scheff. Waitzen, 64,633 Sch. Roggen, 28,820 Sch. Gerste, 30,203 Sch. Spelz, 70,692 Sch. Haber nebst 106,335 fl. für den kleinen Zehnten. — Regenauer, a. a. O. 55.

(*b*) Regenauer, S. 69. — Baier. V. §. 11.

(*c*) Kröncke, a. a. O. S. 18. Bei dem großen Abzuge von 55 Proc. in Hessen findet dieß allerdings Statt.

(*d*) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weßhalb die dem Reinertrage gleich kommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.

§. 162.

So lange eine gänzliche Umwandlung des Zehnten noch nicht zu Stande gekommen ist, muß man zwischen folgenden Benutzungsarten desselben wählen:

1) eigene Einziehung auf Rechnung des Staates,
2) temporäre Entrichtung einer Vergütungssumme durch die Gemeinde,
3) Verpachtung an den Meistbietenden.

Das erste dieser Mittel ist das unbequemste und kostspieligste (*a*), man sucht also dasselbe zu umgehen und ergreift es nur ausnahmsweise in Fällen, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Die hiebei zu beobachtenden Regeln sind hauptsächlich folgende:

a) Es muß eine hinreichende Anzahl sicherer verpflichteter Aufseher, welche die zur Hand gehenden Zehntknechte unter sich haben, aufgestellt werden. Für die Bezahlung beider ist ein Stücklohn das Vortheilhafteste.
b) Man hat dafür zu sorgen, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (*b*), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (*c*) u. dgl.
c) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreschen und Keltern muß sorgfältige Aufsicht gehalten und müssen Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten.

(*a*) Beim Weinzehnten sind diese Kosten, zumal in schlechten Jahren, am größten. Hiezu kommt, daß der Zehntwein wegen der Mengung vieler verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein muß, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.

(*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern verkürzt den Eigenthümer des letzteren. Verbot im bad. Landrecht, Art. 710 cq, ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, V. v. 23. Juni 1828. — Befohlen in Würtemberg, s. Reyscher, alphabet. Handb. d. Amtspraxis f. würtemb. Cameralbeamten, S. 83.

(*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Keltern, nicht schon nach dem Zerquetschen der Trauben, entrichtet wird.

§. 163.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich von

einem Pachter eingezogen, sondern statt seiner eine Ersatzsumme gegeben wird, deren Umlegung die Mitglieder der Gemeinde nach freier Wahl verabreden können. Dieses Mittel ist als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden. Man kann dasselbe auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, in welchem Falle dann nicht, wie bei der Abfindung für ein Jahr, der Stand der Früchte auf dem Felde und überhaupt die Vermuthung über die Ergiebigkeit der nächsten Ernte, sondern ein Durchschnitt mehrerer Jahre über die zu fordernde Summe entscheidet. Man muß zu diesem Behufe ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde legen. Die Summe wird in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.

§. 164.

Regeln für die Zehntverpachtung.

1) Aus rein finanziellen Gründen würde sie vortheilhafter nur auf ein einziges Jahr geschlossen (*a*), doch kann die Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen das Gegentheil rathsam machen.

2) Man nimmt sie im ersteren Falle erst im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Besichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abschätzung des muthmaßlichen Ernteertrages veranstaltet hat.

3) Den Pachtlustigen werden die Bedingungen vorgelegt, welche sich beziehen können

   a) auf die Entrichtungsart des in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist (*b*),
   b) auf die Nachlässe, die bei später eintretenden Unfällen dem Pachter bewilligt werden sollen,
   c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß ist es den Pachtlustigen annehm-

licher, wenn die zur Verpachtung beauftragten Beamten befugt sind, solche Angebote, die eine gewisse Gränze erreichen, sogleich unbedingt zu genehmigen,

d) auf den Gebrauch und die bauliche Erhaltung der, den Zehntpachtern einzuräumenden herrschaftlichen Zehntscheunen u. dgl.

4) Sodann wird die Versteigerung abgehalten.

(*a*) Weil in diesem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte Statt findet, Regenauer, S. 23.

(*b*) Baden: Am 1. Sept. wird den Pachtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinses die Regierung in natura bedarf. Der Rest wird nach dem Mittelpreise der 4 nächsten Wintermonate in Geld angesetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorte. V. v. 21. Mai 1822. Regenauer, Gesetze 2c. S. 291.

3. Abtheilung.

Einkünfte aus Schuldzinsen.

§. 165.

Wenige Regierungen sind im Besitze dieser Einnahmsquelle (*a*), die meisten haben sogar noch ansehnliche Schuldzinsen an ihre Gläubiger zu entrichten. Ist ein bereits angesammeltes bewegliches Staatsvermögen vorhanden, oder ist dasselbe sogar schon verzinslich ausgeliehen, so kann der Fortbezug der Zinsen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine, zwar nicht zinsentragende, aber doch sonst durch große gemeinnützige Wirkung unfehlbar sich belohnende und für die Uebernahme von Seite der Staatsgewalt wohl passende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land- und Wasserstraßen, Urbarmachungen u. dgl. nach den Umständen vorziehen müßte. Ist dieß nicht der Fall, so werden die, in der Hand der Regierung befindlichen Capitale am besten im Lande gegen gehörige hypothekarische Sicherheit ausgeliehen, wobei es dienlich sein wird, auf die Unterstützung productiver Unternehmungen zugleich Rücksicht zu nehmen. Anleihen ins Ausland sind sowohl wegen der geringeren Sicherheit,

als wegen der Verminderung des inländischen Capitals minder angemessen (*b*). Neues Sammeln von Capitalen kann nicht gerathen werden.

(*a*) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abschn. 1. — v. Jakob, I, §. 48. — Der Canton Zürich hat im Durchschnitt von 1816 — 25 jährlich 65,900 Fr. Zinsen eingenommen; 1826 waren sie 91,117 Fr., für 1827 sind 87,498 Fr. angegeben. Doch heißt die Rubrik: »Zinsen von Schuldbriefen u. s. w.« Bernoulli, Archiv, III, 27. Vergl. mit Franscini, Statistik, S. 367. — Canton Luzern 1825: 11,842 Fr. Aargau, 1827: 149,561 Fr — Auch Appenzell A. Rh., Basel und mehrere andere Cantone sind im Besitze solcher Zinsforderungen, vor allen Bern, dessen Forderungen, nebst den in die Staatshandlungen verwendeten Summen, dem Cassenvorrathe und den vorhandenen Naturalien 1831 auf 11 Mill. Fr. angeschlagen wurden. Der größte Theil ist im Auslande verzinslich angelegt. — In Kurhessen ist 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürsten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate gleichmäßig getheilt worden.

(*b*) Smith a. a. O. gegen das Verfahren von Bern.

2. Abschnitt.

Einkünfte aus Hohheitsrechten.

1. Abtheilung.

Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der dem deutschen Staatsrechte angehörende Ausdruck **Regal** ist in verschiedenem Sinne gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters sämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet, wobei man sich aber genöthigt sah, die wesentlichen Hoheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterscheiden, welche auf einem besonderen thatsächlichen Grunde beruhen und die Benutzung gewisser Einnahmsquellen betreffen. Diese sogenannten **nutzbaren** oder **Finanzregalien** (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen **Regalien** vorzugsweise. Sie entstanden im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Gebieten aus mancherlei Veranlassungen (*b*) und vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshoheit. Der Umstand, daß sie der Einwirkung der Landstände entzogen waren, trug bei, sie beliebt zu machen, weil sie den Fürsten eine unabhängige Einnahme zu Wege brachten. Die Regalität erstreckte sich mehr oder weniger weit, jenachdem die landesherrliche Gewalt stärker oder schwächer war. Wie aber auch staatsrechtlich die Ausdehnung der Regalien sein mag, so wird die Finanzwissenschaft, da sie in positiven Staatseinrichtungen keine unabweichliche Richtschnur, nur

einen Stoff zur Prüfung und Erwägung anerkennt, bei diesen Zweigen von Einkünften zu untersuchen haben, ob sie eine eigenthümliche, unter einen besonderen Begriff fallende Classe bilden, und sie wird solche, bei denen dieß der Fall nicht ist, aus der Reihe der Regalien ausschließen müssen, z. B. das Zollregal.

(a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncalischen Feldern, im J. 1158, was Regalien seien, d. i. kaiserliche Gerechtsame, welche andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenstaufen, IV. B. 3. H. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Vorstellungen der deutschen Publicisten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit, schrieb Klock, de aerario, S. 83 d. 2. Ausg. — Matthaeus de Afflictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Ebend. S. 107. — Vgl. Bergius, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 99.

(b) Mittermaier, Privatrecht, II, §. 257 ff.

§. 167.

Da man die Regalien dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen ebensowohl, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengestellt hat, so liegt das Eigenthümliche derselben in der Benutzung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt (§. 85). Zwar werden dabei Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung der Privatconcurrenz hinzu, welche den Ertrag höher stellt, als bei den, ohne alle Vorzugsrechte geführten Gewerbsunternehmungen. Das reine Einkommen aus einem solchen Regale kann folglich bestehen:

1) aus der Capital- und Grundrente des zu einem Gewerbe verwendeten Vermögens, auch einigem Gewerbsgewinne, der jedoch nicht erheblich ist, weil der Staat die Verwalter besolden muß und diese nicht mit solcher Anstrengung, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, thätig zu sein pflegen;
2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer künstlichen Vertheurung der gewerbemäßig zum Verkaufe gebrachten Leistungen (a). Dieser Bestandtheil des Regal-Einkommens fällt ganz hinweg, wenn die ausländische Concurrenz, z. B. bei dem Bergbaue auf edle Metalle, oder die nicht ganz ausgeschlossene inländische, z. B. bei der Jagd, jene künst-

liche Preiserhöhung verhindert. Wollte man nur die Frucht einer solchen Vertheurung für die Staatscasse in Anspruch nehmen, so könnte man den eigenen Gewerbsbetrieb aufgeben und dafür von dem Erzeugnisse desselben eine Abgabe in der Form einer Steuer fordern. Jener Monopolgewinn kommt daher, seiner Wirkung nach, mit einer Steuer überein und kann darum nicht allseitig beurtheilt werden, ohne daß man die allgemeinen Grundsätze der Besteurung auf ihn anwendet, er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbseinkommen (Nr. 1).

(*a*) Würde z. B. der Centner Salz bei freiem Mitwerben für 1 fl. 30 kr. zu verkaufen sein und verkauft ihn die Staats-Salinen-Verwaltung für 5 fl., so ist der Monopolgewinn 3 fl. 30 kr. oder 70 Procent des Preises.

§. 168.

Die Regalität darf sich nicht über viele Gewerbe erstrecken, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes vernichtet. Privaten vermögen gewöhnlich die Kosten einer Unternehmung sparsamer einzurichten, als die Regierung, sie beziehen daher ein größeres reines Gewerbseinkommen und können die Production zufolge eines regeren Eifers, sowie einer freieren Bewegung weiter ausdehnen. Wenn also auch der, aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn, aus dem Gesichtspuncte einer Steuer betrachtet, für unschädlich zu halten wäre, was bei manchen Regalien nicht der Fall ist, so würde doch immer der Nachtheil einer kostbareren Production und einer geringeren Menge von Producten bestehen. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck derjenigen Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um die, der Einträglichkeit eines Regales Gefahr drohende Concurrenz von Privaten zu verhindern (*a*). Wie sich folglich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, so muß derselben ein freierer Spielraum vergönnt werden und es können immer wenigere Einkünfte ohne sehr fühlbaren Nachtheil auf dem Wege der Regalienbenutzung bezogen werden. Die Errichtung neuer Regalien würde übrigens schon darum große Schwierigkeiten finden, weil sie den bereits mit einem Gewerbs-

zweige beschäftigten Bürgern eine unrechtmäßige Bedrückung auferlegte. Die meisten Regalien wurden auch in solchen Erwerbswegen gegründet, die noch von Niemand oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(a) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigsten Gewerbe gezogen worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ꝛc. erzeugt, muß es gegen bestimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künstliches Fabrikensystem geschaffen hat. Bis 1826 hatte dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt, s. v. Prokesch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201. — Ein merkwürdiges Beispiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das brasilische Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesische Regierung die Verwaltung der Diamantenwäschereien selbst. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittschriften und auf bestimmte Zeit gestattete. Der Bezirk wurde von Wachtposten umgeben, selbst die Einwohner durften nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überschreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengste visitirt. Dieß hat neuerlich, bei der Verpachtung jener Wäschereien, wieder aufgehört. v. Spix u. v. Martius, Reise in Brasilien, II, 429. 433 ff.

§. 169.

Die Beibehaltung eines Regales kann nur unter folgenden Bedingungen gerechtfertiget werden:

1) Wenn ein Gewerbe ausnahmsweise von der Regierung mit nicht geringerem Vortheile als von Privatunternehmern betrieben werden kann, was von dem Vorhandensein hinreichend kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrühren könnte. Umstände dieser Art sind jedoch, auch wo man sie unbezweifelt anerkennen muß, nicht fortdauernd.

2) Oder wenn andere, nicht den Ertrag eines Gewerbes, sondern das Gemeinwohl betreffende Gründe es nicht rathsam machen, dasselbe der Privatbetriebsamkeit hinzugeben (a).

3) Wenn in dem Falle, wo vermittelst eines Regales ein Monopoleinkommen bezogen wird, dieses den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. nicht den nöthigsten

Lebensunterhalt schmälert und die Wohlhabenden ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft. Selbst dieser Grund würde aber, wo der unter Nr. 1 angeführte nicht zugleich Statt fände, von sehr zweifelhafter Gültigkeit sein.

(*a*) Diesen Grund hat man früherhin zu leichthin, ohne ihn immer bewiesen zu haben, vorgeschützt. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales rechtfertigen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1) (§. 169). Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht von ihr beachtet werden konnten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität Statt findet, da wird der allmälige Uebergang eines regalisirten Gewerbszweiges in Privathände eher befördert als verhindert werden müssen.

Zu 2). Man sollte dem Erwerbseifer der Bürger nur solche Beschränkungen auferlegen, welche aus Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gefordert werden, wie bei den Posten und Lotterieen. Was mit diesen Rücksichten nicht genau zusammenhängt, kann frei gegeben werden.

Zu 3). Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht soweit gehen, daß sie den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke hinderte, auch sollte man darnach streben, eine solche Einnahme, wenn man sich überhaupt für sie entschieden hat, ohne die lästigen Formen der Regalität durch einfache Besteuerung aufzubringen.

§. 171.

Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher man über volkswirthschaftliche Gegenstände keine hellen Begriffe hatte, werden nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden, man

wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die ohne Theilnahme der Regierung an Gewerbsgeschäften ausgeübt wird und dem Unternehmungsgeiste der Bürger kein Hemmniß mehr entgegenstellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann nicht plötzlich bewerkstelliget werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu sein. In einem gegebenen Zeitpuncte kann leicht die Schwierigkeit einer Steuererhöhung einen hinreichenden Beweggrund darbieten, ein Regal, obgleich man dessen Mängel einsieht, noch fortdauern zu lassen. Die Aufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges setzt auch voraus, daß man die in denselben verwendeten Capitale, stehende wie umlaufende, von den neuen Privatunternehmern erstattet oder verzinset erhalten könne. — Die Gegenstände der Regalien sind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammlung von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dgl.
2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzung, Tabaksbereitung 2c.
3) Handelsgeschäfte; Salzhandel 2c.
4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Post, Lotterie.

2. Abtheilung.

Betrachtung der einzelnen Hohheitsrechte.

---

1. Hauptstück.

Das Bergwerksregal.

---

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*), d. h. die Befugniß der Regierung, aus der bergmännischen Gewinnung von

Mineralien eine Einnahme zu beziehen, bildete früherhin eine sehr erhebliche Quelle von Staatseinkünften, welche aber in neuerer Zeit, theils wegen der Erschöpfung vieler lange gebauter Lagerstätten (*b*), theils wegen der hochgestiegenen Holzpreise und des erhöhten Arbeitslohnes, theils wegen der zunehmenden Concurrenz anderer Länder und Erdtheile, an ihrer Ergiebigkeit viel verloren hat. Im Alterthume, wo die Betriebsamkeit und die Capitale der Privatpersonen zur Betreibung eines schwierigen Bergbaues weniger als jetzt zureichten, wo namentlich die Neigung zu gemeinschaftlichen Actienunternehmungen, denen auch leicht die nöthige Sicherheit gefehlt haben würde, nicht vorhanden war, zogen die Regierungen die Verfügung über die mineralischen Schätze dergestalt an sich, daß sie entweder den Bau auf eigene Rechnung vornahmen, oder von den Privatunternehmern eine Abgabe forderten (*c*), und diese beiden Benutzungsarten des Bergregales stehen noch heutiges Tages neben einander (*d*). Die auf den Domänen befindlichen Bergwerke würden zwar der Regierung auch ohne alle Existenz eines Regales Einkünfte zu Wege bringen, aber da dieses Hohheitsrecht die auf Privatländereien lagernden Mineralien denen gleichstellt, die schon mit dem Boden Eigenthum des Staates sind, und beide Abtheilungen derselben auf ganz gleiche Weise benutzt werden, so ist es angemessen, sie in der Betrachtung zusammenzufassen (*e*).

(*a*) Den älteren Stand dieser Lehre überblickt man vorzüglich in Bergius neuem P. u. Kam. Magaz I, 229 ff. und v. Cancrin, Berg-Kameral- und Bergpolizeiwissenschaft. 1791. — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Jakob, I, §. 277 ff. §. 344 ff. — Lotz, III, 127. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83.

(*b*) Im baier. Fichtelgebirge z. B. waren vor Alters viele Seifen- (Wasch-) Werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde viele abgespülte Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Halden) auswusch (auskuttete), s. Dürrschmid, Beschreib. v. Goldkronach, S. 118. 137.

(*c*) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Wichtigkeit der Silbergruben von Laurion und der thrazischen Goldbergwerke für

Athen; auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $^1/_{24}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Böckh, Staatsh. I, 332. Reynier, Grecs, S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke bloß Unternehmungen der Grundeigenthümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein. Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog. Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holzmangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, de vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I, 195. — Sinclair, history of the public rev. III, Append. S. 10.

(d) In Deutschland gehörten die Mineralien lange Zeit zum Grundeigenthume, allmälig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Mittermaier, Priv. R. §. 296. a. b.

(e) Getrennt bei v. Jakob a. a. O., vereinigt unter den Domänengefällen bei v. Malchus. Auch bei den Bergwerken auf Domanialboden kommt der Betrieb durch Privatgesellschaften vor, und der Unterschied gegen die, in Privatgrundstücken angelegten zeigt sich dann nur darin, daß von ersteren die dem Grundeigenthümer zu bewilligenden Erbkuxe der Staatscasse zustehen.

§. 173.

Ueber welche mineralische Stoffe sich das Bergwerksregal erstrecke, dieß ist ein thatsächlicher, dem positiven Staatsrechte angehörender Umstand (*a*), der sich keineswegs durch eine Vernunftnothwendigkeit (naturrechtlich) entscheiden läßt. Die Zweckmäßigkeit des Regales hat man daraus abzuleiten gesucht, daß der Bergbau sich wenig für Privaten eigne und dann vollends nicht gedeihen könne, wenn er in die Rechte der Grundeigenthümer falle. Dieser allerdings richtige Grund spricht zwar dafür, daß der Regierung die Befugniß zustehen muß, die Erlaubniß zur Betreibung des Grubenbaues unter gewissen Bedingungen und für eine hinreichend große Strecke zu verleihen

(II, §. 33—36), allein die Erfahrung zeigt, daß einzelne Privaten (Eigenlehner) und Gesellschaften (Gewerkschaften) bergmännische Unternehmungen mit gutem Erfolge führen können. Es würde daher in Bezug auf Bergwerke, welche erst neu angelegt werden sollen, ohne Nachtheile die Regalität aufgehoben werden können.

(*a*) Bergius a. a. O. §. 6. 7. — Klüber, öff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, §. 298. — In Großbritanien nur Gold und Silber. In anderen Ländern sind alle metallischen Fossilien (Erze) Gegenstand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ꝛc. hier und da. Da man übrigens nur wenige Fossilien kennt, die keine Metalloxyde enthalten, so muß der Begriff von Erz dadurch näher bestimmt werden, daß man das Merkmal einer leichten und belohnenden Ausscheidung eines Metalles beifügt.

§. 174.

Die auf Staatsrechnung gebauten Bergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sein mögen, in vielen europäischen Staaten einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (*a*). Die Ursachen hievon liegen großentheils in den allgemeinen Verhältnissen des Bergbaues, der in stark und seit lange bevölkerten Ländern seine Einträglichkeit verliert (§. 172 und I, §. 351). Doch tragen hiezu auch einige, in der Staatsadministration liegende Umstände bei, nämlich:

1) Die Kosten des Personals, welches zur Verwaltung und zur höheren Leitung bestellt ist, jedoch auch zur Beaufsichtung der Privatbergwerke nützliche Dienste leistet und bei dem ansehnlichen Umfange der Staatsbergwerksverwaltung in den meisten Ländern nicht viel verringert werden kann.

2) Die Aufführung unnöthiger Bauten, die Anstellung unzweckmäßiger Versuche und ähnliche Maaßregeln, welche ein auf eigene Rechnung wirthschaftender Verwalter unterlassen würde (§. 105). In dieser Hinsicht läßt aber auch der gewerkschaftliche Bau Vieles zu wünschen übrig, weil hier die Actionäre (Kuxinhaber) wegen ihrer Abwesenheit oder ihrer Unkunde gleichfalls zum Theile außer Stand sind, Mißgriffe jener Art zu verhüten.

3) Die Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse.

(a) Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Westphalen trugen in 12jährigem Durchschnitt jährlich roh 9·829,100 Fr., rein 1·259,311 Fr. oder $12,^{81}$ Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben machten

die Kosten des Grubenbaues und der Erzförderung	$41,^{56}$	Proc.
die Aufbereitung und Schmelzung (Hüttenarbeit)	$28,^{66}$	»
die Besoldungen der Beamten	$8,^{33}$	»
andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Wasserleitungen rc.)	$8,^{55}$	»

S. v. Malchus, Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maschienen steckenden Capitale wird sich jener Reinertrag als ziemlich gering darstellen. — Die Hannoverschen Harzbergwerke brachten reinen Ertrag:

1763 — 1806	im Ganzen	1·431,575	Rthlr.	Conv.
1814 — 1830	in die Staatscasse .	533,335	»	»
	von den Eisenhütten in die Clausth. Zehntcasse	254,961	»	»

S. Hausmann, über den gegenwärtigen Zustand des Hannov. Harzes, S. 404 (1832). — Die baierischen Berg- und Hüttenwerke trugen 1819 — 25 im Jahresdurchschnitt 15,023 fl. rein. In den 7 älteren Kreisen war i. D.

die rohe Einnahme . .	777,844 fl.
die reine » . .	1,583 fl.

oder $^1/_5$ Procent. Unter den 6 Jahren waren 3 mit Zubuße verbunden und 2 hatten wenigstens soviel Ausgabe als Einnahme, indeß tilgte man doch auch 90,000 fl. ältere Schulden und wandte 240,905 fl. auf Verbesserungen. Das ganze in den Werken enthaltene Vermögen schlug man auf 1·735,000 fl. an, wovon 4 Proc. Jahreszinsen schon 69,400 fl. betragen. Verhandl. der Dep. K. v. 1828. Beil. 79 B. S. 25. In den Jahren 1826 — 28 war i. D. der Jahresertrag roh 506,798 fl., rein soviel wie null, nämlich 113 fl., welches auch beabsichtiget war. Nur die Einnahmen aus den Vorjahren gaben einen Ueberschuß von 40,340 fl. über die zugehörigen Ausgaben. Budget von 1831 — 36: roh 527,214 fl., rein 0. — Das bad. Budget für 1828 — 30 setzte den Reinertrag auf 90,000 fl., das gesammte Vermögen wurde 1827 auf 1·370,000 fl. geschätzt, wovon 445,000 fl. ausstehende Forderungen und 502,000 fl. Materialvorräthe. Die Einnahme dieser Periode war i. D. 82,771 fl. oder 6 Proc. des Vermögens. Für 1831 — 32 sind 600,000 fl. Rohertrag und 512,560 fl. Kosten, also 87,440 fl. rein angenommen. — In Rußland dagegen sind die Bergwerkseinkünfte im Steigen, in Schweden und Oesterreich erreichen sie noch einen hohen Betrag, indem sie für letzteren Staat auf 5 Mill. fl. angegeben werden, v. Malchus, II, Beil. S. 31.

§. 175.

Die letztere dieser drei Ursachen bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des

Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so verursacht es, finanziell betrachtet, immer einen Verlust, die Zubuße mag nun aus der Ausbeute anderer Bergwerke, oder aus irgend einer anderen Quelle von Staatseinkünften bestritten werden. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcasse die Zubußgruben im Baue erhält, und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält sich hiebei wie mit einem Landwirthe, der seine nicht bauwürdigen Aecker aus der Grundrente seiner besseren bestellen läßt und hiedurch ungeachtet des größeren rohen einen kleineren Reinertrag übrig behält. Man hat ehemals, wegen der irrigen Ueberschätzung der edlen Metalle, die Gewinnung derselben selbst mit Verlust noch für nützlich gehalten, weil man die dabei consumirten Güter für minder werthvoll erachtete (*a*); eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Auch die anderen Gegenstände des Bergbaues können, wenn das Ausland sie wohlfeiler erzeugt, von dorther bezogen werden, und der Gefahr, daß es in Augenblicken eines dringenden Bedürfnisses daran fehlen könnte, z. B. an Eisen in einem Kriege, läßt sich vorbeugen, wenn man einen Hülfsvorrath anlegt. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen.

(*a*) v. Justi und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. »Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.« v. Justi, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es müssen jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Erwägungen angestellt werden:

1) Das in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Gesenke), Maschienen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Capital geht, mit Ausnahme weniger herauszunehmender Stücke, verloren, wenn die Arbeiten ganz aufhören, und auch schon eine länger dauernde Unterbrechung ist so verderblich, daß man beim Wiederbeginnen sehr große Kosten

aufwenden muß (II, §. 34). Ist nun jenes stehende Capital zu keiner anderen Verwendung zu benutzen, so muß man seinen Reinertrag in jedem Falle aufgeben. So lange also noch Hoffnung bleibt, eine größere Einträglichkeit wiederkehren zu sehen, z. B. durch das Auffinden reicherer Gänge, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen u. dgl., so läßt sich der fortgesetzte Bau bei bloßem Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einiger Zubuße, in Schutz nehmen und der hierüber zu fassende Beschluß muß von der technischen Beurtheilung der Umstände bestimmt werden (*a*).

2) Die plötzliche Einstellung der Arbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen ins Elend stürzen (I, §. 355). Man darf deßhalb da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, doch nur allmälig die Zahl der Arbeiter vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen (II, §. 43), wobei man jedoch mit einer Abneigung der Bergleute zu kämpfen hat.

(*a*) Es giebt Beispiele von Gruben, die nach langer Zeit wieder einträglich werden und dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich lohnen. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809 ohne Ausbeute. Zwei andere Harzbergwerke trugen seit 1683 und 1697 keine Ausbeute mehr, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, über den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — In Baiern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke verzichtet (§. 175 (*a*)), und zur Bestreitung von Versuchsbauten selbst den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrichs-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831 Beil. XLIV. II.

§. 177.

Wenn ein Staatsbergwerk ohne Verminderung des Reinertrages, den die Staatscasse bisher davon gezogen hat, in Privathände übergehen kann, so ist dieß unbedenklich zu veranstalten, weil dabei noch immer einiger Nutzen von volkswirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsspeculationen,

sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. erwartet werden darf. Die Uebernahme durch Privaten hat aber manche Schwierigkeiten, indem in der Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gebauten Lager, in der Besorgniß zunehmender Holztheurung, in dem erfahrungsmäßigen Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ꝛc. Abhaltungsgründe liegen können, während die Regierung aus der Verbindung vieler verschiedenartiger Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (*a*). Bei den in geringerer Teufe streichenden, leichter zugänglichen Steinkohlenflötzen ist jene Ungewißheit nicht vorhanden, diese lassen sich daher am leichtesten an Privatunternehmer abgeben, zumal da ihr Betrieb keine so großen Capitale erheischt, um nicht auch von begüterten Eigenlehnern geführt werden zu können. Dasselbe gilt von manchen, unter ähnlichen Verhältnissen vorkommenden Erzlagern (*b*).

(*a*) Z. B. gute Benutzung der Aufschlagewasser, Vermengung der Erze aus verschiedenen Gruben bei der Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ꝛc.

(*b*) Z. B. Bohnerz, Rasenerz.

§. 178.

Was die Art der Ueberlassung betrifft, so ist ein **Verkauf** am schwersten zu bewerkstelligen, denn er erfordert eine große Geldsumme und setzt die Käufer in die Gefahr eines großen Verlustes, falls die Einträglichkeit der Unternehmung aufhörte. Eine **Zeitpacht** auf eine lange Jahresreihe, oder auch eine **Erbpacht** (**Verleihung**), läßt sich leichter ausführen (*a*). Zum Behufe der Verhandlungen muß der bisherige Durchschnittsertrag ausgemittelt werden, doch kann man sich nicht unbedingt an ihn halten, weil man das ganze umlaufende Capital zurückziehen kann und dessen Zinsen gewinnt. Da übrigens die pachtenden Einzelnen oder Gesellschaften sich nicht auf lange Zeit zur Entrichtung eines festen Pachtzinses anheischig machen können, und dagegen eine Pachtung auf wenige Jahre den Reitz zu einer nicht nachhaltigen Benutzung zu sehr erhöhen würde, so bleibt nichts übrig, als entweder eine einfache Quotenpacht, z. B. um die Hälfte des Reinertrages, oder wenigstens die Verabredung, daß an dem bedungenen Zinse etwas nachgelassen wer-

den solle, wenn der Reinertrag unter einen gewissen angenommenen Satz sinkt. Diese Bestimmungen sind leicht auszuführen, weil der Pachter oder Erbpachter wie jeder Privatunternehmer unter einige Aufsicht der Bergbaubehörden gestellt und somit der rohe und reine Ertrag eingesehen werden würde.

(a) v. Jakob, I, 206.

§. 179.

Werden bauwürdige Lagerstätten neu aufgefunden, und sind Privatunternehmer zur Eröffnung des Baues bereit, so ist es am besten, ihnen denselben ganz zu überlassen. Es ermuntert zu Nachsuchungen und zur Bildung von Gewerkschaften, wenn gesetzlich ausgesprochen wird, daß denen, die einen Gang, ein Flötz rc. aufgefunden (erschürft) haben, die Verleihung unfehlbar ertheilt werden wird, ohne daß die Regierung von ihrer Befugniß zur ausschließlichen Betreibung oder zur Theilnahme Gebrauch machte (§. 173. — II, §. 37). Diese Verfügung wird Freierklärung des Bergbaues genannt. Zeigt sich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerläßlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, so wird dann erst zu überlegen sein, ob dieß von Seite des Staates mit geringerer Schwierigkeit und mit naher Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges geschehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, ist es zwar nicht zu bedauern, daß sie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieser Hinsicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerksamkeit nicht vorgegriffen werden (a), doch ist auch zu bedenken, daß die Theurung des Holzes späterhin die Benutzung mineralischer Schätze ganz verhindern könnte, und daß bisweilen Vorurtheile die Privaten abhalten, die man durch ein aufgestelltes wohl gelungenes Beispiel am besten bekämpft, sowie auch unter manchen Umständen ein neues Werk von Niemanden so leicht als von der Regierung in Gang gebracht werden kann (§. 177). Dasselbe kann von großen Entwässerungsstollen (Erbstollen) und Wasserleitungen behauptet werden (II, § 42).

(a) v. Jakob, I, 262. 265.

§. 180.

Die Regeln, nach denen die Staatsbergwerke verwaltet werden, sind

1) höhere (*a*), welche die Oberleitung der gesammten Bergwerksunternehmungen der Regierung betreffen. Mit diesem Geschäfte wird die Beaufsichtung der Privatbergwerke in Verbindung gesetzt, aber der nicht finanzielle Zweck der letzteren gebietet, wie bei den Privatwaldungen (§. 145), die Unterordnung unter ein anderes Ministerium (*b*). Die Staatsbergwerksadministration erfordert eine Abstufung sachkundiger Beamten von den Steigern, Schichtmeistern und Geschwornen aufwärts bis zur höchsten Bergwerksbehörde, in welcher aber nicht allein die bergmännische Kunst in der Ausbildung, die sie zu einer gewissen Zeit erreicht hat, sondern auch die geläuterten Grundsätze der politischen Oekonomie ihre Vertretung finden müssen;
2) niedere, welche die vortheilhafteste Bewirthschaftung einzelner Gruben zum Gegenstande haben und der Privatbergbaukunde, einem Zweige der bürgerlichen Wirthschaftslehre, angehören. Sie betreffen hauptsächlich:
   a) die Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, gute Absatzgelegenheit, Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, angemessene Verarbeitung, bessere Transportmittel;
   b) die sparsame Einrichtung der beschlossenen Ausgaben, Gedingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwendbar ist (*c*), wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl.;
   c) den Nachhalt der Grubenarbeiten;
   d) die zweckgemäße Auswahl derselben nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit, Feuersetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen, die Benutzung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, durch Wasserräder, Roßkünste u. a. m.;
   e) die Führung der nöthigen Rechnungsbücher.

(a) Wie man der niederen oder Privatforstwirthschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt (§. 145 (a)), so muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft.

(b) Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche, dieselben von einer nachtheiligen Concurrenz zu befreien, hervorgegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, vergl. II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 130. v. Malchus, I, 91.

(c) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wieviel Zeit ein gewisses, genau begränztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben von den Privatbergwerken sind nicht auf den Betrag einer Steuer beschränkt worden (§. 172), man hat sie zufolge der Regalität als einen Zins für die Verleihung oder als eine Art von Pachtgeld betrachtet und auf eine Höhe gebracht, welche bei einem Theile der Bergwerke entmuthigend auf die Unternehmer wirkte, hie und da allen Ueberschuß über die Betriebskosten aufzehrte oder sogar nur durch größere Zubuße aufzubringen war. Obgleich nun bei den schon bestehenden Gruben eine unbedingte Herabsetzung der Abgaben auf den Fuß der Einkommenssteuern nicht gefordert werden kann, weil hiebei die Eigenthümer einträglicher Gruben eine unverdiente Begünstigung erhalten würden und auch die Regierungen zu Gunsten der Bergwerksbesitzer wieder manche Verbindlichkeiten übernommen haben (a), so ist doch eine Ermäßigung mit Rücksicht auf den bisherigen reinen Ertrag sehr rathsam. Wo neuen Unternehmungen der Ermunterung willen eine niedrigere Abgabe auferlegt wird, da muß zur Herstellung der Gleichheit bei den älteren Werken, die mit jenen in Concurrenz stehen, das Nämliche geschehen. Ueber das aufzustellende Maaß der Entrichtungen kann nur nach Erwägung der örtlichen Verhältnisse entschieden werden.

(a) Auf dem Harze z. B. unentgeldliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Oel, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 116.

§. 182.

Die gewöhnlichen Abgaben von den Privatbergwerken sind (a):

1) Der Bergzehnte (II, §. 41), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage. Die unverhältnißmäßige Höhe dieser Last ist so einleuchtend, daß man sie schon häufig in einen festen mäßigen Zins, oder wenigstens in eine niedrigere Quote, z. B. $^1/_{20}$, umgewandelt und bei Zubußgruben Nachlaß bewilligt hat. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel), oder nach einem verabredeten Preise in Geld geschehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet. Es ist rathsam, statt des Zehnten nur einen Theil des reinen Ertrages in Anspruch zu nehmen, so daß bei Zubußgruben von selbst die Abgabe wegfällt (b), auch sollten nach einer angemessenen Festsetzung derselben die beiden folgenden Arten von Einkünften aufgehoben werden, wie sie in mehreren Ländern bereits aufgehört haben.

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleistung, welche einen Beitrag zu den Besoldungen der Staatsbergbeamten zu liefern bestimmt ist und in der wohlthätigen Wirkung der Aufsicht auf die Geschäfts- und Rechnungsführung der Gewerkschaften ihre Erklärung findet. Sie richtet sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Receßgelder, eine Art von Kanon, der aus dem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, §. 37 (c)) bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung konnte den Verlust der Berechtigung nach sich ziehen (c).



4) Vergütung für den Bau von Erbstollen (§. 179) von Seite derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man bedingte sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages, z. B. den neunten Kübel, daher der Namen **Stollenneuntel**, auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächst liegenden Erze (**Stollenhieb**).

5) **Poch- und Hüttenzins**, im Falle Privaten von den landesherrlichen Poch- und Schmelzwerken Gebrauch machen.

(*a*) S. besonders **Bergius** a. a. O., §. 61 ff.

(*b*) Nach dem franz. Gesetz vom 21. April 1810, Art. 34, dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Der Ertrag ist jetzt gegen 200,000 Fr. — Auch in Baden (Gesetz von 1828) besteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages; den Standesherren konnte aber der Bergzehnte, wo sie ihn zu beziehen haben, nicht genommen werden.

(*c*) In Frankreich besteht nach obigem Gesetze ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 Pr. Morgen).

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das **Vorkaufsrecht** der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse. Bei den edlen Metallen findet dieses Recht wegen der Münzprägung am allgemeinsten Statt, doch ist es auch häufig auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist eine Beschwerde, die den Speculationen der Unternehmer hinderlich werden kann, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (*a*). Diese Maaßregel ist fehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(*a*) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, während der Marktpreis der Bergwerksproducte oft hoch gestiegen war. Die Folge hievon war, daß manche Gruben von den Besitzern aufgegeben wurden und in die Hände der Regierung geriethen, wodurch die Inhaber von Kuren ihre Auslagen einbüßten. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, 1819 stieg er über 6 Rthlr., 1830 sank er bis auf 3 Rthlr. 19 Gr. herab.

Die Glötte stand 1818—29 ebenfalls über 5 und zum Theile über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a. a. O. S. 116 und Anlage XII.

2. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

---

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes, als den Handel mit demselben im Großen innerhalb des Landes. Beide Bestandtheile des Salzregales kamen schon im römischen Staate vor (*a*). In Deutschland und mehreren anderen Ländern war ursprünglich die Production und der Absatz des Salzes den Privaten überlassen, allmälig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochsalz zum Gegenstande eines Regales zu machen (*b*), welches sich durch seinen verhältnißmäßig großen Monopolgewinn und folglich durch seine Einträglichkeit auszeichnet. Die gewöhnlichen Einrichtungen desselben lassen sich so überblicken:

1) Die Einfuhr von Kochsalz auf Rechnung von Privatpersonen ist verboten.
2) Wo noch Privatsalinen bestehen, da muß das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben an den Staat abgeliefert werden für einen vertragsmäßig festzusetzenden, die Erzeugungskosten deckenden Preis.
3) In Ländern, die gar kein oder doch nicht genug Salz erzeugen, tritt die Regierung mit auswärtigen Salinen oder mit anderen Staaten in Verbindung und übernimmt das erforderliche Quantum um einen gleichfalls bedungenen niedrigen Preis. In dieser Hinsicht ist also das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(*a*) Ancus Martius soll Salinen bei Ostia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staats. Im Kriege mit Porsena wurde »salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum,

omni sumtu ademtum privatis «, Liv. II, 9. Ob es Pachter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle ungewiß. Die Censoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreises ein, mit Ausschluß der Stadt Rom, und so, daß an verschiedenen Orten der Preis verschieden war. Den Verkauf übernahmen Pachter. Liv. XXIX, 37. Später kam es vor, daß der Transport von einer Provinz in die andere untersagt wurde, damit die Pachter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L, 15) beweißt keine besondere Abgabe, sondern nur die Beiziehung der Privatsalinen zur Grundsteuer. Vgl. Burmann, de vect. S. 90. Bosse, I, 83, 193. Hegewisch, S. 59.

(b) Hüllmann, d. Fin. Geschichte, S. 61. — Mittermaier, §. 311. 312.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Rechnung der Staatscasse verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Concessionen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (*a*).

5) Das Kochsalz wird theils an den Salinen selbst verkauft, theils auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile versendet, in Niederlagen gebracht und von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) abgegeben, doch nur in größeren Massen, so daß den Kaufleuten der Verkauf im Kleinen überlassen bleibt. Man legt diesen die Verbindlichkeit auf, nicht mehr als einen gewissen Preis zu fordern, welcher hinreicht, ihnen einen angemessenen Gewinn über den Einkaufspreis zu sichern.

6) Zur Verhütung des Einschwärzens (*b*) sind verschiedene Veranstaltungen getroffen worden:

a) Bewachung der Gränzen durch Zollbediente,

b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzustellen,

c) Verminderung des Verkaufspreises in den, einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist, nahe liegenden Niederlagen,

d) Die sogenannte Salzconscription, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein ihrem muthmaß-

lichen jährlichen Salzverbrauche entsprechendes, nach der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnetes Salzquantum bei Vermeidung einer Strafe aus den Salzniederlagen anzukaufen (*c*).

(*a*) Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem, zum Großherzogthum Hessen gehörigen Gebiete. Diese, einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statist. des Großherzogthums Hessen, I, 179.

(*b*) Nirgends hat die Regalität des Salzes soviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landestheilen. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners:
62 Liv. in den 11 Provinzen der grande gabelle,
33½ » in 12 Provinzen der petite gabelle,
21½ » in den Landschaften, wo Salinen waren,
16 » in einem Theile der Normandie,
6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war,
2— 9 » in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden.
Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen zu großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Die erste künstliche Vertheurung des Salzes durch die Regierung geschah 1328 und betrug nur gegen 1 Proc. Bodin, de rep. VI, 2. Necker, administr. II, 8.

(*c*) Aeltere Salzconscription im Preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Metzen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Metzen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abholung bescheinigte. Borowski, pr. Cam. u. Fin. Wesen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole, in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder von dem Gemeindevorstande auf die einzelnen Haushaltungen. V. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. sämmtl. neuer Preuß. Gesetze über die indirecten Steuern. 1830. S. 348—52.

§. 186.

Ist Gelegenheit vorhanden, Salz aus den Staatssalinen ins Ausland zu verkaufen, so kann man hiebei auf keinen Monopolpreis rechnen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Jahresauslagen ersetzt und die stehenden Capitale angemessen verzinset. Der inländische Verkaufspreis ist um den Be-

trag des Monopolgewinnes (§. 167) höher. Man läßt ihn entweder von Station zu Station mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, oder setzt ihn im ganzen Lande gleichförmig an, wozu erfordert wird, daß entweder die Regierung allein den Transport im Großen besorgt, oder daß den Käufern aus entfernteren Orten nach gehörigem Ausweise ein verhältnißmäßiger größerer Rabatt bewilligt wird. Die Gleichheit des Verkaufspreises im ganzen Lande hat mehrere Gründe für sich:

1) sie erleichtert die Verwaltung,
2) sie vermindert den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden (*a*).
3) Es ist zwar richtig, daß zur Versorgung dieser entlegeneren Gegenden der Staat mehr Transportkosten aufzuwenden hat, und es könnte daher scheinen, als müßten diese neben dem Monopolgewinne vollständig von den einzelnen Käufern vergütet werden. Allein es ist gerade die Folge des Monopoles, daß diese nicht Erlaubniß haben, von auswärtigen Salinen sich mit geringeren Kosten zu versorgen, was zwar nicht überall, aber doch in vielen Gegenden von den Gränzbewohnern geschehen könnte (*b*).

(*a*) Schilderung des Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meersalz nach Deutschland eingeschwärzt wird, Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(*b*) Vgl. v. Malchus, I, 101. — Zustand des Salzregals in einigen Ländern:

1) Baden. Bedarf des Landes auf 218,000 Centner Kochsalz (18 Pf. auf den Kopf) und 12,000 Ctr. Viehsalz berechnet, zusammen 100 Pf. auf die Familie. Ins Ausland gehen gegen 56,000 Ctr. Die beiden Staatssalinen zu Dürrheim und Rappenau, deren Anlegung gegen 1·300,000 fl. kostete, könnten weit mehr liefern.

	Durchschnittsbetrag 1828—30:	Budget für 1831—32:
Rohertrag	1·367,355 fl.	1·416,799 fl.
Ausgaben	335,548 fl.	354,075 fl.
Reinertrag	1·031,807 fl.	1·062,724 fl.
oder im Verhältniß z. rohen Ertrag	75,47 Proc.	73,5 Proc.

Der Verkaufspreis im Großen ist 3½ kr. vom Pf. oder 5 fl. 50 kr. vom Ctr., der Kostensatz 1 fl. 30 kr. — 40 kr., welches letztere auch der übliche Preis beim Verkaufe ins Ausland ist. Viehsalz wird um 3 fl. 20 kr. verkauft. Unter den Ausgaben sind nur 35,500 fl. Frachtvergütung. Verhdl. d. 2. Kammer, 1825, VII, 74. 1828, III, 275. 1831, Beil. IV, 84. VII, 109. X, 2. Abth. 70.

2) Baiern. Durchschnitt von 1819—25: 1826—28:

	1819—25	1826—28
Rohertrag	4·259,840 fl.	3·953,976 fl.
Ausgaben	2·096,047 fl.	1·621,552 fl.
also rein	2·163,793 fl.	2·332,424 fl.
oder	50,^{8} Proc.	58,^{9} Proc.

Jetziger Mittelpreis 5 fl. 29 kr. für den Centner, inländischer Verbrauch 630,000 Ctr. oder 15¾ Pf. auf den Kopf. In den 7 älteren Kreisen schwankt der Preis der einzelnen Salzämter und Factoreien zwischen 5 fl. und 6 fl. 40 kr., der Durchschnitt der Preissätze, oder Rücksicht auf die verkauften Quantitäten, ist 6 fl. 9 kr. In den Jahren 1823 und 24 insbesondere war der Mittelpreis 5 fl. 16 kr., der Reinertrag nur 46,^{84} Proc. Im Budget 1831—36 werden berechnet:

1) Rohertrag auf	3·952,218 fl.		
2) Reinertrag	2·188,022 »	oder 55,^{36}	Proc.
3) Kosten	1·764,196 »	» 44,^{64}	»
und zwar			
a) Centralverwaltung	40,982 »	» 1,^{02}	»
b) Salinenämter	122,355 »	» 3,^{08}	»
c) Productionskosten	451,151 »	» 10,^{91}	»
d) Baukosten	255,286 »	» 6,^{54}	»
e) Bau- u. Betriebs-Material-Ergänzung	113,245 »	» 2,^{81}	»
f) Verkaufs- und Speditionsämter	77,513 »	» 1,^{96}	»
g) Verpackung u. Fracht	618,985 »	» 15,^{66}	»
h) Andere Ausgaben	104,679 »	» 2,^{64}	»

Die Schweiz kauft gegen 70,000 Centner und bezahlt für den Centner 2 fl. 29 kr., was demnach als Kostensatz angesehen werden kann. Der Mehrbetrag der Kosten gegen Baden rührt sowohl von der größeren Reichhaltigkeit der Soole, als von der besseren Vertheilung der beiden großen Salinen in letzterem Lande her. Das stehende und umlaufende Capital sammt den zugehörigen Grundstücken betrug im Durchschnitte des Zeitraums 1819—25 5·158,000 fl., wovon die Vorräthe 3½ Mill. fl. ausmachten. Verhandl. d. Dep. Kammer v. 1828, Beil. 43. Verhandl. v. 1831, Beil. XLIV. H.

3) Frankreich. Die Einrichtungen weichen von denen anderer Staaten sehr ab.

a) Die Salzwerke an den Meeresufern, bei denen mit bloßer Sonnenwärme Meer- (Bay-) Salz gewonnen wird, erzeugen den metrischen Centner (200 Pf.) zu 70 Cent. — 1 Fr., also 100 Pf. für 9½ — 14 kr. Hievon wird durch die Zollstationen an der Gränze die Salzsteuer von 30 Fr. für 200 Pf. erhoben, da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen werden, so ist die Abgabe wirklich nur 28½ Fr., 6 fl. 42 kr von 100 Pf. Sie hat sich seit 1817 bis 1828 von 46·804,000 auf 54·243,000 Fr. gehoben.

b) In den Departements Meurthe, Doubs und Jura befinden sich mehrere dem Staate gehörende Salinen (Salines d'Est), zu denen das 1819 gefundene reiche Steinsalzlager zu Vic kommt, dessen 11 Flötze zusammen 240 Fuß mächtig sind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise

wurden diese Werke 1829 auf 99 Jahre an eine Actiengesellschaft verpachtet. Außer den dafür an den Staat zu leistenden Entrichtungen wird gleiche Abgabe wie vom Meersalze gegeben. Letztere ist in obigen 12 Jahren von $5^2/_3$ Mill. auf 6 Mill. 877,000 Fr. gestiegen. Der ganze inländische Salzverbrauch ist gegen $13^1/_2$ Pf. auf den Kopf. Die Pachtleistungen bestehen in verschiedenen festen Zahlungen, zusammen gegen 2 Mill. Fr., und in 59 Proc. des Reinertrags. Die Gesellschaft kann aber nicht bestehen, 1) weil die Käufer das minder weiße und schwerer lösliche Steinsalz nicht lieben, 2) weil der Absatz nach Deutschland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Depart. der Mosel (seit 1825); s. Rapport au Roi, S. 85. 114. 136.

4) In Großbritanien ist die Salzsteuer 1825 aufgehoben worden. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht, s. Rees, Cyclopedia, B. XXXI. Art. Salt.

5) Gr. Hessen. In den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen besteht das Regal, bei einem Preise von 4 kr. für das Pfund, und es werden gegen 64,000 Ctr. oder 14 Pf. auf den Kopf abgesetzt, Oberhessen hat freien Handel und entrichtet dafür 70,000 fl. Salzsteuer. Gesammter jährl. Rohertrag für 1830—32 auf 480,762 fl. angeschlagen; s. Wagner, Stat. des Gr. Hessen, S. 305. (1831) — v. Hoffmann, Beiträge zur nähern Kenntniß d. Gesetzgeb. u. Verwalt. des Gr. Hessen, S. 83. 141. (1832)

6) Nassau. Bei einem Preise von $3^1/_2$ kr. vom Pfund wurde der Ertrag der Regie in dem ganz salzarmen Lande auf 98,000 fl. geschätzt. Die Consumtion auf den Kopf nur $10^2/_3$ Pfund, wegen des starken Smuggels an den Gränzen. Die Kosten des Ankaufs, Transportes und der Verwaltung scheinen gegen 2 kr. auf das Pfund zu machen. Sitzungsprotokolle der Deput. Versamml. 1825, S. 102.

7) Preußen. Budget für 1829: Reinertrag des Salzmonopols 4·783,000 Rthlr., daneben von den Berg-, Hütten- u. Salzwerken 1 Mill. Rthlr. Gleichförmiger Preis (V. v. 17. Jan. 1820) 15 Rthlr. für die Tonne von 405 Pfund oder 6 fl. 33 kr. der Centner.

8) Schweiz. Nur Waat hat ein eigenes Salzwerk (Bex), die anderen Cantone verbrauchen das vom Auslande eingekaufte Salz. Bern, Reinertrag 423,000 F. oder $48^1/_2$ kr. auf den Kopf; Zürich, 1816—25 i. D. 105,000 Fr. oder 20 kr. a. d. K., Basel, 1816—25, 49 kr., Luzern, 1828, auf den Kopf 37 kr., Schaffhausen, 1829, 36 kr, St. Gallen, 1829, 19 kr. &c.

9) Würtemberg. Budget 1830—35. Rohertrag 1·652,149, rein 875,482 fl. oder 53 Proc. Inländischer Preis vom Kochsalz 4 kr., vom Steinsalz (aus dem 1822 entdeckten Lager Wilhelmsglück bei Hall) 2 kr. Innerer Verbrauch $17^1/_2$ Pf. auf den Kopf. Ausfuhr gegen 145,000 Centner, besonders nach der Schweiz. Vgl. v. Malchus, I, 105.

§. 187.

Die Regalität der Salzproduction und des Salzhandels ist zur Versorgung des Volkes mit Salz und zur guten Betreibung dieses Gewerbszweiges auf keine Weise nothwendig, vielmehr verspricht die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur den Gewerbsgewinn ihrer Salinen bezöge, manche Vortheile.

1) Die Käufer würden, außer dem Aufhören der, die Stelle einer Steuer vertretenden Abgabe, auch geringere Productions- und Transportkosten zu tragen haben, indem bei der Freigebung des Mitwerbens die sparsamere Betriebsweise der Privatunternehmer und der Einkauf von den nächstgelegenen Salinen, sie seien in- oder ausländisch, die Preise herabdrücken würden (*a*). Wenn das Ausland nicht gleichen Grundsatz annähme, so könnte allerdings durch starke Einfuhr bei verhinderter Ausfuhr die inländische Erzeugung vermindert werden, indem manche Gränzprovinzen ausländisches Salz vorzögen, doch ließe sich dieser Folge durch Verbesserung der Transportmittel einigermaßen entgegenwirken.

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den Verbrauch desselben auf eine nützliche Weise.

   a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er bei niedrigerem Preise zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen (*b*).

   b) Für die Gesundheit der wiederkauenden Hausthiere ist das Kochsalz unentbehrlich, und die Wohlfeilheit desselben hat auf die Rindvieh- und Schaafzucht günstigen Einfluß (*c*).

   c) Auch als Reizmittel des Pflanzenwuchses (mineralisches Dünzemittel) ist das Kochsalz von unbezweifelter Wirksamkeit (*d*).

   d) Es giebt manche Verwendungen desselben in Gewerken, die vielleicht bei niedrigerem Preise noch einer Erweiterung fähig sein würden (*e*).

(*a*) In der Nähe der Küsten besonders durch das Seesalz.

(*b*) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verschiedenen Landestheilen (§. 186 (*b*)) 9 1/6 Pfund bei der grande, 11¾ Pfund bei der petite gabelle, 14 in den pays de salines, 18 Pf. in den befreiten Provinzen, 19½ Pf. in der Normandie.

(*c*) Man rechnet auf 1 Schaaf jährlich 1½ — 2 Pf., auf 1 Stück Rindvieh 18 Pf., 1 Ochsenmästung 25 Pf. Hieran wird aber insgemein viel abgebrochen, wenn nicht ein wohlfeiles Viehsalz zu kaufen ist.

(*d*) S. Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correspondenzblatt 1824, I, 195 (Johnston). — Chaptal, ind. franc. II, 170. — Milleret, de la reduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. = Bulletin des scienc. agric. XI, 235.

(*e*) Seifensieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Töpferglasur, Ausscheidung des Natrum (Soda), Glasbereitung, Bereitung von Chlor und dessen Verbindungen, besonders des zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalkes 2c.

§. 188.

Nach der Aufgebung des Salzregales könnten die vorhandenen Staatssalinen verkauft oder verpachtet werden, auch würde bei der Fortsetzung des Betriebes auf Staatsrechnung die Concurrenz anderer Werke des In= und Auslandes den Maaßstab darbieten, um die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Kostenersparung zu beurtheilen. Diese Einrichtung muß aus den oben (§. 187) angegebenen Gründen an und für sich als entschieden wünschenswerth betrachtet werden, zumal da das Salzmonopol die Bürger keineswegs genau im Verhältniß ihrer Vermöglichkeit belegt, sondern die Lohnarbeiter, besonders bei einer zahlreichen Familie, übermäßig stark belastet, ohne die Reichen in verhältnißmäßig stärkerem Maaße zu treffen. Dagegen empfiehlt sich das Regal wenigstens wegen seiner Einträglichkeit, indem es jede Familie trifft, und wegen seiner Vertheilung in ganz kleine Summen (*a*). Das Hinwegfallen des Monopolgewinns würde eine empfindliche Lücke in den Staatseinkünften nach sich ziehen und es muß in jedem Lande nach dem Zustande der Besteuerung untersucht werden, ob der Ausfall auf eine leichtere Weise aufzubringen wäre. Hiezu sind zwei Wege möglich:

1) Erhöhung anderer Abgaben, insbesondere der Steuern, durch einen Zuschlag;

2) eine besondere, zu diesem Behufe eingeführte Steuer, **Salzgeld** (*b*). Dieses Mittel kann nur da in Betracht

kommen, wo die schon vorhandenen Steuern zu unvollkommen angelegt sind, um eine Erhöhung rathsam zu machen, es hat aber den erheblichen Nachtheil, daß die Umlegung, Erhebung und Verrechnung mit besonderen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist. Eine, nach der Kopfzahl der Familien angelegte Salzsteuer würde weder ein genaues Surrogat sein, weil die Dürftigeren sich doch auch im Salzkaufe einschränken, noch sonst gerechtfertiget werden können. Man müßte daher wenigstens einige Abstufung nach Graden des Wohlstandes anordnen. Die Erhebung könnte von den Gemeindevorständen geschehen, indem man die Einrichtung der Salzconscription zu Grunde legte und nur die Abgabe für sich allein, ohne Verbindung mit einem Kaufpreise des Salzes, einzöge (*c*).

(*a*) In Baden trägt der Kopf bei der Consumtion von 18 Pfunden gegen 45 kr. zu dem Monopolgewinne bei, die Familie von 5 Köpfen gegen 3 fl. 45 kr. In Baiern kommen bei dem Quantum von 16 Pf. auf den Kopf 28 kr, auf die Familie 2 fl. 5 kr., aber die Ausgabe für Salz ist hier wegen der höheren Productionskosten nur um Weniges geringer. Die Zahlen stellen sich, wegen verschiedener Nebeneinkünfte, anders, wenn man den ganzen Reinertrag des Salzregals (ohne die Einkünfte des bloßen Gewerbsbetriebes) auf die Einwohnerzahl ausschlägt. Dann kommt auf den Kopf in Frankreich 54 kr., Baden 53, Preußen 37¾, Würtemberg 34⁴⁄₅, Baiern 32⁴⁄₅ kr.

(*b*) Vgl. v. Langsdorf, Gedanken über die nothwendige Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland, Heidelb. 1822. Dess. Anleitung zur Salzwerkskunde, 1824, S. 696. — Benzenberg a. a. O. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Salzpreis von 5 kr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzsteuer von 64,200 fl. oder gegen 15 kr. auf den Kopf eingeführt, Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 109. Vgl. §. 186 (*b*) Nr. 5.

(*c*) Ein Zuschlag zu den anderen Steuern würde immer viele Mühe ersparen. Müßte aber eine eigene Salzsteuer vorgezogen werden, so wäre es fehlerhaft, sie der bisherigen Belastung durch das Salzregal nachzubilden, weil sie dann nicht blos weit schwerer von den unteren Classen einzutreiben, sondern auch ungerecht wäre. Allenfalls könnte man auch jeder Gemeinde die Umlegung des Salzgeldes auf ihre Mitglieder überlassen.

§. 189.

Wo diese Maaßregeln nicht für ausführbar gehalten würden, da müßte man wenigstens die nachtheiligen Folgen des

Salzregales zu mildern suchen, wozu folgende Mittel beitragen können:

1) Ermäßigung des Salzpreises, mit Rücksicht auf die Nachbarländer, so daß die Besorgniß des häufigen Schleichhandels beseitigt und auch den unteren Ständen eine Erleichterung gegeben wird. Die Erweiterung des Verbrauches würde zum Theile den aus dieser Herabsetzung zu befürchtenden Verlust wieder vergüten.

2) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hiezu des minder reinen Sud- oder Steinsalzes. Wenn dieses, zur Beförderung der Viehzucht um niedrigeren Preis abgegebene Salz gleichfalls für menschlichen Genuß verwendet wird, so verkürzt dieß die Einnahme aus dem Salzregal. Man hat daher darauf Bedacht genommen, das Viehsalz, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zum Verspeisen unbrauchbar zu machen (*a*).

3) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*b*).

4) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Fabrikanten, bei denen man keinen Mißbrauch der Begünstigung zu befürchten hat.

5) Anwendung aller Mittel, welche zur technischen Vervollkommnung des Betriebes und überhaupt zur Verringerung der Erzeugungs- und Versendungskosten dienen können (*c*).

6) Es verdient versucht zu werden, ob man nicht einzelne Salinen unter vortheilhaften Bedingungen verpachten könne. Der Pachter müßte entweder das Salz um einen gewissen Preis an den Staat abliefern, oder, wenn ihm der inländische Verkauf überlassen würde, von jedem Quantum die verhältnißmäßige Abgabe für den Monopolgewinn bezahlen. Im letzteren Falle wäre aber der Betrug schwerer zu verhüten als im ersten, auch würde dann keine Gleichheit des Salzpreises im Lande zu erzielen sein (*d*).

(*a*) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenstaub oder auch Kleie beigemengt. Beides läßt sich aber durch Auflösen des Salzes in Wasser ausscheiden. Besser wäre ein stark tingirender, der Soole beizumischender Stoff, der sich inniger mit dem Salze verbindet.

(b) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die eingeäscherten incrustirten Dornen der Gradirwände. Der Pfannenstein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.

(c) Meer- und Steinsalz sind am wohlfeilsten zu gewinnen. Letzteres kann bei gehöriger Reinheit in großen Stücken ausgehauen und versendet werden, wie in Wieliczka (im Jahr 1818 mit 549,000 Centnern) geschieht. Unreines Steinsalz gewährt wenigstens den Vortheil, daß man das in das Lager geleitete Wasser in eine gesättigte, keine Gradirung mehr erfordernde Soole umwandeln kann. Dieß geschieht schon länger in mehreren Salinen der deutschen Alpen durch ausgehauene, mit Wasser angefüllte Kammern (Sinkwerke), in anderen Salzwerken neuerlich blos mit Hülfe von Bohrlöchern, die bis auf das Steinsalzlager hinabreichen und sich von selbst mit Wasser füllen. Diese Verbesserung erspart die Gradirungskosten und hat den Stillstand mehrerer älterer, auf geringhaltiger Soole angelegter Salinen zur Folge gehabt. — Ersparung am Brennmaterial, z. B. durch den Gebrauch des Torfes (Rappenau). In Baiern kostet der Centner Salz 15½ kr. an Brennholz. — Den Transport können schiffbare Flüsse, Eisenbahnen (die böhmische ist vorzüglich auf die Zufuhr des Salzes berechnet), Soolenleitungen (z. B. in den oberbaierischen Salinen), Accorde mit den Gemeinden wegen der Verführung der Salztonnen, gute Verpackung u. dgl. erleichtern.

(d) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöset werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absatz hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellschaft nicht mehr bestehen konnte, vgl. §. 186 Nr. 3.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (*a*) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht blos in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an solchen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hiezu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen, in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.
2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne durch den Widerspruch der Eigenthümer gehindert werden zu können, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.
3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkaufe um einen gewissen Preis anbieten.

(a) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier 2c. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittermaier, Grundſ. §. 298.

(b) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1·114,000 Kilogr. (2·228,000 Pfund) Schießpulver. Hiezu sind gegen 1⅓ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Thenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(c) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigesetzt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weßhalb der ostindische Salpeter, ungeachtet des weiten Transportes, nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(d) Die Verordnungen über das Preußische Salpeterwesen in Bergius, Sammlung teutscher Landesgesetze, XI, 1.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn

zu 1) durch die Abgabe und die ausschließliche Berechtigung für einen gewissen Bezirk wurde die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätten aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (*a*),

zu 2) es wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (*b*). Diese Beschwerde fällt hinweg, wenn man die Verordnung dahin abändert, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen.

zu 3) wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht rathsam macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden.

Nach diesen Anordnungen hört das Salpeterwesen auf, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(*a*) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrication unterwiesen.

(*b*) Es war sogar verboten, die Wellerwände eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. — Häufig geschah es, daß Gemeinden das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens entrichteten, blos um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der baier. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern.

3. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

§. 192.

Das **Jagdregal**, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd in den Privatwaldungen auszuüben, darf nicht mit der **Jagdhohheit** und dem **Wildbanne**, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit hat zunächst keinen finanziellen Zweck, sondern bezieht sich auf die Erhaltung des Wildstandes im Ganzen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehe, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, §. 153) ähnlich, aus der man irrig die Existenz eines Forstregales abgeleitet hat (*a*). Das in vielen Ländern bestehende Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich, nur mit der Eigenthümlichkeit, daß wegen der späten Entstehung der Regalität viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, sich in der Ausübung des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (*b*). Durch

diese häufigen Ausnahmen sowohl, als durch die eng damit verbundene polizeiliche Sorge des Wildbanns unterscheidet sich das Jagdregal wesentlich von den gutsherrlichen Rechten, welche der Regierung nur aus einer privatrechtlichen Veranlassung, wegen des vormaligen oder noch bestehenden Besitzes einer Domäne, zustehen (§. 155).

(a) Die Annahme eines Forstregals beruht auf einem Mißverständnisse, denn die Rechte, welche der Staatsgewalt über die Privatwaldungen zustehen, entspringen aus einem nationalökonomischen Zwecke, betreffen nur die Leitung der Privatforstwirthschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisegeld, Beförsterungsabgabe &c.), das fällt in den Begriff einer Gebühr, die bei Gelegenheit von wesentlichen Regierungshandlungen erhoben wird. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da wie die Jagd landesherrliches Reservat; s. z. B. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.

(b) Es lassen sich hiebei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hüllmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, §. 270 ff. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Riemann, dän. Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein Eingriff in die Rechte der Grundeigenthümer nicht gebilliget werden können. Wo jedoch dieses Hohheitsrecht schon eingewurzelt ist, und wo die jetzigen Besitzer der Waldungen bei der Erwerbung derselben darauf Rücksicht nahmen, daß ihnen das Jagdrecht nicht zustehen würde, da stehen der Fortsetzung der Regalität keine rechtlichen Gründe im Wege. In volkswirthschaftlicher Hinsicht ist das Jagdregal unschädlich, weil

1) die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Nachtheil für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann, folglich

auch die Privatindustrie keinen höheren Rohertrag erzielen könnte,

2) die Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, sogar Nachtheile haben würde;

a) das Wild würde bei der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung des Jagdrechtes nicht gehörig geschont werden und somit eine, immer schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, §. 174 (*a*),

b) der Reiz des Jagdvergnügens würde viele Menschen von der Arbeit abziehen (*b*). Aus diesen Gründen hat man auch da, wo das Jagdregal gesetzlich aufgehoben worden war, die Ausübung der Jagd zu erschweren gesucht (*c*).

(*a*) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pursch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.

(*b*) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.

(*c*) In Frankreich wurde am 11. Aug. 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westphalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Febr. 1808. — In den preuß. Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigner zwar, zufolge jenes französischen Gesetzes, die Nutzung der Jagd behalten, aber nicht die Ausübung derselben, sie wird nämlich zu Gunsten jener verpachtet. V. v. 17. April 1830. Diese Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verschieden. — Vgl. Memorial forestier, Ann. X, 124.

§. 194.

Das Jagdregal kann benützt werden (*a*):

1) durch Selbstverwaltung, indem das von dem unteren Forstpersonale erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird,

2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die

Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152),

3) indem größeren Gutsbesitzern die Jagd in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen, überlassen wird. Dieß trägt nicht ganz soviel ein, als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und beseitigt auf unschädliche Weise die in der Regalität liegende Unbequemlichkeit für den Grundeigenthümer.

Zur Sicherung des Jagdertrages gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Hut in den Waldungen auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen können die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt wurden, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl., auf keine Weise vertheidigt und müssen vollständig aufgehoben werden.

(*a*) Rohertrag in Baiern, Budget 1831—36, 103,200 fl. oder 2¾ Proc. des Forstertrages, in welchem jener mit enthalten ist; in Baden, 1831–32, 25,000 fl. oder 2,85 Proc. der Forsteinnahme.

§. 195.

Die Befugniß der Regierung, nutzbare Gegenstände aus den Gewässern ausschließlich zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten **Wasserregales** (*a*), ist ein eigenes Hohheitsrecht, nicht die Folge des Staatseigenthums, weil die größeren Gewässer und Meeresküsten zwar in demselben sich befinden, aber dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet sind, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die **Fischerei** in größeren Gewässern, bei denen die Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die jedoch auch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen. Die Fischerei in Flüssen, Strömen und Seen, wo sie nicht herkömmlich oder vermöge förm=

licher Uebertragung einer nahen Gemeinde, einem Gutsherrn ꝛc. zusteht, pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können (II, §. 176) (*b*). Die Fischerei auf dem Meere könnte nur in der Nähe der Küsten als Regal in Anspruch genommen werden, es ist aber am zweckmäßigsten, sie gänzlich freizugeben, weil sie nicht ergiebig genug ist, um eine Abgabe ertragen zu können und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei an den Flüssen ist in Deutschland ebenfalls von geringer Einträglichkeit, so daß sie kaum einen reinen Gewinn über die Kosten gewährt, sie verdient daher dadurch befördert zu werden, daß man sie Jedermann erlaubt und daß das gewonnene Gold, ohne Zwang zur Abliefeferung, in der Münzstätte ungefähr nach dem Marktpreise übernommen wird (*c*). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (*d*).

(*a*) Klüber, öff. R. §. 456 ff.

(*b*) Bergius, P. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachanische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 24—80.

(*c*) Wo der zum Auswaschen dienende Goldsand nicht aus dem Bette eines Flusses genommen wird, sondern von Privatgrundstücken, da hat dieß Geschäft gar keine Beziehung zu den Gewässern und müßte, wenn der Staat es sich vorbehalten wollte, unter das Bergregal gebracht werden. — Außer dem Rhein führen auch viele andere Flüsse Gold, z. B. Arriège (Aurigera), Isar, Inn, Eder, Reuß, Aar, Emme, Po, Tajo ꝛc., doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen. In Baden ist dieß freigegeben, jeder Grundeigenthümer, der Lager von goldführendem Kiese besitzt, kann darüber verfügen. Das Verfahren ist seit alter Zeit sich gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit 4½ fl.). Der abgelieferte Betrag war 1822, 1408 Kr., 1823, 2300 Kr., 1824, 3378 Kr., 1827, 2317 Kr., 1828, 2999 Kr., 1829, 1607 Kr., Durchschnitt 2332 Kr. oder 15,68 bad. Pf., ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten als die Anschaffung des Quecksilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 kr. — 1 fl. für den Arbeiter.

(*d*) Baiern hat einige Perlenbäche im Main-, Regen- und Unterdonaukreise, sie tragen 467 fl. und kosten zu verwalten 1030 fl. Es wäre

daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeldlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Bad. Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den Preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, ist vielen Defraudationen ausgesetzt und macht strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; s. Nancke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

4. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Das Bedürfniß einer festen Leitung des Münzwesens durch die Regierung (*a*) hat schon früh zu einer finanziellen Benutzung dieses Gegenstandes Anlaß gegeben (*b*). Kraft des so entstandenen Münzregales wird die Prägung der Münzen ausschließlich von der Regierung betrieben, der dazu nöthige Metallvorrath angeschafft, auch hat man bei dem Verbote des Umlaufs fremder Münzen neben dem volkswirthschaftlichen Zwecke (II, §. 260) zugleich die Schmälerung der Einkünfte aus jenem Regale zu verhüten gesucht. Das Prägen der Münzen ist mit einem Kostenaufwande verbunden, den man vermittelst des Schlagschatzes (II, §. 257) sich ersetzen kann, indeß hat man sehr häufig noch über diesen Kostenersatz hinaus einen reinen Gewinn beabsichtigt und zu diesem Behufe dem Schlagschatze eine große Ausdehnung gegeben. Man hatte in früheren Zeiten so irrige Begriffe über die Natur des Geldes, daß man den Feingehalt der Münzen als etwas ziemlich Zufälliges betrachtete und wähnte, die Bürger ließen sich lediglich durch die Benennung Thaler, Gulden ꝛc. bestimmen, einem geprägten Stücke eine gewisse Geltung beizulegen, so daß eine Verringerung des Gehaltes bei gleichem Namen unbemerkt oder doch ohne störende Folgen bleiben könne. Dieß verleitete zu jenem Mißbrauche des Münzregales, der das Münzwesen der meisten Staaten zerrüttet und dem Verkehre viel geschadet hat, von welchem man aber in der neusten Zeit zufolge der besseren volkswirthschaftlichen Kenntnisse zurückgekommen ist.

(a) S. II, §. 249 und die dort angegebenen Schriften. Dazu noch Klüber, das Münzwesen in Deutschland, 1828. — Dess. öffentl. Recht, S. 567 der 3. Ausgabe.

(b) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Im Jahr 264 a. C. wurde das As von 1 Pfund auf 1/6 Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Plin. — Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiel des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmälig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

§. 197.

Wenn man eine gewisse Menge rohes Münzmetall mit einer kleineren Metallmenge in geprägten Stücken sich verschafft, so heißt der Unterschied dieser beiden Quantitäten der Schlagschatz (a). Die Einträglichkeit des Münzregales beruht auf der Größe des Schlagschatzes. Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeldlich prägen, so müßten die Prägekosten aus der Staatscasse getragen werden und das Münzwesen verursachte dann nur eine Staatsausgabe, keine Einnahme. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (b) sind nicht zureichend (c), es kann also unbedenklich der Schlagschatz auf den Betrag der Prägekosten gesetzt werden. Wird er aber höher als diese bestimmt, so entspringen daraus nachtheilige Folgen, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hiebei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(a) Vgl. II, §. 257. Beispiele: An der Wiener Münzstätte wird die köln. Mark Silber zu 19 fl. 40 kr. angenommen und zu 20 fl. ausgeprägt, welches 1 2/3 Proc. Schlagschatz ausmacht. — Die französ. Münzstätten übernehmen das Kilogramm feines Silber für 218,888 Fr. und prägen daraus 222,222 Franken, der Schlagschatz ist folglich 3 1/3 Fr. oder 1½ Proc. Legirtes Silber von 0,9 Korn wird zu 197 Fr. erkauft und zu 200 Fr. ausgebracht, was ganz dasselbe Verhältniß giebt. Reines Gold wird zu 3434,44 Fr. angenommen und zu 3444,44 Fr. ausgeprägt, der Unterschied ist 0,29 Proc. Bei legirtem Golde von 0,9 Korn sind die beiden Zahlen 3091 und 3100 Fr. Man sieht, daß der in II, §. 257 (a) angeführte Art. 11 des Münzgesetzes sich auf beschicktes Metall bezieht.

(b) v. Jakob, I, §. 414 ff.

(c) II, §. 257. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeldlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand,

daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. O. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des in einem Staate bestehenden Münzfußes (§. 197) kann ein Schlagsatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dieß Gewerbe entschieden fehlerhaftes Mittel (§. 182),

2) durch Einkauf von Privatpersonen, welche mit edlen Metallen handeln. Eine erzwungene Ablieferung um einen niedrigeren Preis würde allen Handel dieser Art zerstören, man hängt also von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisses Maaß des Schlagschatzes von der Regierung aufgestellt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Inhaber derselben es vortheilhafter finden, sich dafür Münzen zum inneren Verkehre zu verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder wieder ungeprägt außer Landes gehen zu lassen. Die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens wird theils von dem umlaufenden Geldvorrathe des Landes, theils aber von dem Preise bestimmt werden, den sich die Regierung für die Prägung bezahlen läßt (*a*), und man kann annehmen, daß Münzen, deren Schlagschatz beträchtlich über die Prägekosten hinausgeht, wenig begehrt werden, zumal da im Welthandel die Preise der Münzmetalle häufig so hoch stehen, daß sie nicht einmal eine völlige Vergütung der Ausmünzungskosten gewähren (*b*). In einem solchen Falle ist es rathsam, die Ausmünzung einstweilen einzustellen;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß kann bei den kleinsten Sorten unschädlich sein, wenn weder die Größe des Schlagschatzes noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreiten, II, §. 258. 259 (*c*).

(a) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft und mit Münze bezahlt, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine, um den Schlagschatz verminderte Quantität Münze zurückerhalten (wie die Müller den Mahllohn im 16ten Scheffel zurückbehalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle in reinem Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt, und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendiget ist.

(b) Z. B. der jetzige Marktpreis der köln. Mark Silber ist 20 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuße, welches im 24 fl. Fuße 24 fl. 15 kr. ausmachen würde. Dieser Preis, nach welchem das rohe Metall höher als das geprägte zu stehen scheint, wird nur daraus erklärlich, daß man ihn in Münzen des 24½ fl. Fußes bezahlt, wobei dann noch 1 Procent Schlagschatz übrig bleibt. — Auch in Paris ist gewöhnlich der Marktpreis des Goldes und Silbers noch um ein kleines Aufgeld von einigen **per mille** höher als der bei der Münzanstalt angenommene. Die kleinen Staaten, deren Münzen weniger begehrt werden, können öfters ohne Schaden nicht prägen.

(c) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort eine so große Menge von Kupfermünzen ausgab, daß dasselbe im inländischen Geldumlaufe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. Als man den Gewinn soweit trieb, daß 1 Rubel in Kupfer nur 15 Proc. des Silberrubels werth war, strömten 6 Mill. nachgemachtes Kupfergeld vom Auslande ein. Storch, III, 53. — In Preußen wird der Centner Kupfer in 1, 2, 3 und 4pfennigstücken zu 93 Rthlr. 26 Sgr., also ungefähr zu dem Dreifachen des Metallwerthes, ausgeprägt. — Man könnte in Deutschland noch die Stücke von $^1/_{12}$ Rthlr. oder $^1/_5$ fl. in dem Korne der groben Sorten und ohne Münzgewinn prägen, und bei den kleineren, die einer stärkeren Legirung bedürfen, möchte es nicht nöthig sein, die Abtreibekosten zu berücksichtigen, II, §. 259 (d), weil es doch selten vorkommt, daß man die stärker mit Kupfer versetzten kleinen Münzen wieder einschmelzt. Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geschlagen werden. In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreistigkeit getrieben wird, hauptsächlich daraus entstanden, daß man keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hat, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. Man hat in öffentlichen Münzstätten die köln. Mark in Dreikreuzerstücken bis auf 47 fl. gebracht (Klüber, Münzwesen, S. 73), während die Prägekosten bei 3- und 6kreuzerstücken nicht über 5 Proc. machen. — In Baden zog die Regierung 1828 einen Gewinn von 9630 fl. aus der Prägung von 20,000 fl. an Kupferkreu-

zern, 1829 einen Gewinn von 18,873 fl. aus der Prägung von 14,900 fl. in Gold, 260,000 fl. in Thalern, 88,000 fl. in Zehnkreuzer-, 64,000 fl. in Groschenstücken und 12,000 fl. in Kupferkreuzern. Im Durchschnitte dieser ganzen Summe von 438,000 fl. betrugen die Kosten 1,54 Proc. Verhandl. von 1831, Beil. VIII, 111.

§. 199.

Veränderungen des Münzfußes waren ehemals eine sehr beliebte Finanzspeculation, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten und die Verschiedenheit des Feingehaltes bei gleicher gesetzlicher Geltung die Größe des bezogenen Schlagschatzes bezeichnete. Geschah eine Münzverschlechterung öffentlich, so daß sie durch eine landesherrliche Verfügung angekündigt wurde, so verband man damit gewöhnlich eine Verrufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die bisherigen Besitzer einen Verlust erlitten und die Staatscasse gewann (*a*). Eine der Wirkung nach gleiche Maaßregel bestand darin, daß man, ohne die Beschaffenheit der gröberen Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren entweder wirklich vorhandenen oder nur in der Rechnung angenommenen Münzeinheiten gleich gelten ließ (*b*). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18te Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte und jede Abweichung des Marktpreises vom gesetzlichen zu einer Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zählung der Münzen nöthigte, II, §. 250. Die Verringerung des Feingehaltes der üblichen Rechnungseinheit, wenn diese von der Regierung noch eben so hoch gerechnet wird als vorher, muß eine niedrigere Annahme der Landesmünzen im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise verursachen, sie muß denjenigen einen Verlust zu Wege bringen, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete rc.), dagegen die Schuldner begünstigen und den Verkehr verwirren, II, §. 256.

(*a*) Z. B. französ. Gesetz vom 30. Oct. 1785, über die Ausprägung der neuen Louisd'or, 32 Stück aus der rauhen Mark Troyes, im Korn

von 22 Kar. (nach dem Remedium nur 21⅔ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louis geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livre gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also um 15½mal so hoch als das Silber angenommen (vorher seit 1726 14,45mal). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold

1) ausgeprägt zu 850,7 Livres (21⅔ Kar. Korn angenommen),
2) angenommen
   a) in Barren und fremden Münzen zu 828,6 L.,
   b) in älteren Louisd'or, welche außer Cours gesetzt wurden:
      α) im ersten Halbjahre für 830¾ L.,
      β) späterhin zu 822,46 L.

Die Inhaber älterer Louisd'or büßten also zum Mindesten 2⅓ Proc. ein. Das Gesetz steht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwesens, II, 100.

(b) Im Jahre 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or	Louisd'argent
die bisherige Geltung	12 Liv. 10 S.	3 Liv. 6 S.
man nahm sie bei der Münzstätte an zu	11 » 14 »	3 » 3 »
und rechnete die neuen zu	13 » — »	3 » 8 »

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 Liv., und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! s. v. Braun, gründliche Nachricht vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

(c) Die Abweichung vom 24 fl. Fuße im südwestlichen Deutschlande (II, §. 260 (a) und Klüber, Münzwesen, S. 44, auch dess. öff. Recht, §. 429) hat keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kronthalerfuß von 24,54 bis 24,62 fl. auf die Mark fein nur ungefähr um 2 Proc. leichter ist als der 24 fl. Fuß, weßhalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des Kronenthalerfußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.

§. 200.

Wird eine Münzverschlechterung im Geheim vorgenommen, so läßt sie sich nur bei den vorhandenen Massen von rohem Metalle und bei den, durch die Staatseinkünfte in die öffentlichen Cassen gelangenden Münzstücken ausführen, nicht bei der ganzen umlaufenden Menge derselben. Diese Maaßregel ist daher nur allmälig und nie vollständig zu bewerkstelligen, weil, sobald die Veränderung bekannt wird, auch Privatpersonen anfangen, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen. So weit

man mit dem verschlechterten Gelde Staatsgläubiger und Beamte bezahlt, hat man zwar finanziellen Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, die anderen Staatsausgaben werden dagegen bald eine größere Summe in Anspruch nehmen, indem es nicht ausbleiben kann, daß die Preise der Waaren erhöht werden, II, §. 256, weßhalb die Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und die Staatslasten gesteigert werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die jedoch der Aufmerksamkeit der Kaufleute nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger schadet und überhaupt das Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung zerstört (*a*).

(*a*) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14thalerfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2groschenstücke sogar zu 45 Rthlr. geschlagen, auch die während des Krieges geschlagenen Friedrich- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und die späteren, weßhalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfund Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. O., II, 53. 56.

§. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlich-europäischen Regierungen (*a*) bei dem Prägen gröberer Münzsorten allgemein auf den Gewinn verzichtet, den Schlagschatz auf den Betrag der Kosten gesetzt und in der Schönheit und Gleichförmigkeit ihrer Münzen gewetteifert. Daher ist auch der Reinertrag des Münzregals sehr unbeträchtlich geworden, weil er nur noch aus den Scheidemünzen entstehen konnte (*b*), bei denen er in manchen Fällen nur gerade hinreichte, die Verluste zu vergüten, die man bei der fortgesetzten Ausmünzung grober Stücke aus den gestiegenen Preisen der edlen Metalle zu empfinden hatte, doch wären solche Verluste vermeidlich gewesen, wenn man bei einem so hohen Metallpreise und geringem Begehre der Landesmünzen die Prägung einstweilen eingestellt hätte (*c*). Es gereicht zum Lobe einer Regierung, wenn sie beim Münzwesen den finanziellen Zweck dem volkswirthschaftlichen nachsetzt, auf allen Münz-

gewinn im Ganzen verzichtet und darnach strebt, ihre Münzen in Bezug auf Schönheit des Gepräges und Genauigkeit des Schrots und Korns immer vollkommener zu machen. In kleineren Staaten können sogar, um den Münzen die zur Erleichterung des Verkehrs dringend nöthige Gleichförmigkeit zu geben, noch besondere Kosten einer Umprägung in die vertragsmäßig festgesetzten Sorten erforderlich werden (*d*).

(*a*) Die Pforte hat sich bis auf die neueste Zeit des heimlichen Verschlechterns ihrer Piaster bedient, um etwas zu gewinnen. Man rechnet gewöhnlich den türkischen Piaster zu 50 kr., allein von den geprägten Stücken giengen auf die feine köln. Mark:

um 1760	18⅝ Stücke,	Werth	1 fl. 17 kr.
» 1780	25¾ »	»	55½ kr.
» 1800	38⅖ »	»	37½ kr.
» 1820	53½ »	»	27 kr.

Neuerlich sollen gegen 114 Stücke, zu 12½ kr., aus der Mark geschlagen werden. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müssen.

(*b*) Z. B. Baden, 3jähriger Durchschnitt, 1832 fl. rein. Aber der Ueberschuß des bezogenen Schlagschatzes über die Betriebskosten und die Anschaffung neuer Maschienen war i. D. 3665 fl., da jene geringere Summe von der Errichtung des Münzgebäudes in Karlsruhe herrührt. — Würtemberg, Budget 3149 fl. — Baiern, Frankreich ꝛc. kein Reinertrag.

(*c*) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Vertheurung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschriftmäßigen Schrot und Korn. Vgl. Brückl, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannov. 1831. 2. A. S. 29.

(*d*) Z. B. zufolge des Schweizerischen Münzconcordates von 1825.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschienen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten. Da die Sorgfalt eines Privatunternehmers immer Einiges zur Ersparung an diesen stehenden und umlaufenden Capitalen oder an den Betriebsausgaben beitragen kann, so ist die Uebertragung der Prägung an einen solchen, gegen eine bestimmte Vergütung, unter der nöthigen Aufsicht, welche darüber wacht, daß die Stücke genau in der gesetzlichen Beschaffenheit gefertiget werden, nicht unvortheilhaft.

Dem Unternehmer, welchem ein landesherrlicher Commissär zur Seite stehen muß, und dessen Münzen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, kann das rohe Münzmetall von der Regierung übergeben werden; man kann ihm aber auch die Anschaffung desselben überlassen und den Prägegewinn von den Scheidemünzen nach Abzug der Kostenvergütung sich berechnen lassen (*a*). In kleinen Staaten wird am meisten gewonnen, wenn man die Ausmünzung an einen in= oder ausländischen Unternehmer (*b*) verdingt, oder wenn mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen, bei der man mit einem viel geringeren stehenden Capitale, auch mit geringerem Arbeitslohne ausreicht, als wenn jeder Staat seine eigene Münzstätte mit dem erforderlichen Personale von Beamten und Werkmeistern zu unterhalten hat. Der Abschluß von Münzconcordaten wird diese Einrichtung sehr erleichtern (*c*).

(*a*) Ein Beispiel giebt Frankreich. Jede der 13 Münzstätten hat einen Unternehmer (directeur), welchem 1½ Proc. der geprägten Silber- und 0,^{0029} der Goldmünzen vergütet werden. Ein königl. Commissär und 2 Controleure sind dem Director beigegeben. Ist eine Quantität fertig geworden, so werden 6 Stücke an die Pariser Münzcommission zur Prüfung eingesendet. Die Pariser Münzstätte hat in den 9 letzten Jahren 341 Mill. Fr. geprägt, wozu man für 300,000 Fr. Maschienen und Geräthe, 150—200 Arbeiter und 20—25 Pferde zu den Streckwerken brauchte. Diese große Thätigkeit ist größtentheils der Umprägung der älteren Stücke in Sorten des Decimalsystems zuzuschreiben, wofür die Regierung im Durchschnitt 1,^{78} Proc. ausgeben muß. Inzwischen enthalten die bis 1793 geschlagenen Münzen 1 per mille Gold, und man erhält von den Unternehmern der Ausscheidung desselben eine Vergütung von 6—6½ Fr. per mille, was die Kosten der Umprägung wieder verringert. Die Directoren kaufen auch meistens das rohe Silber und Gold im Auslande, die Regierung bezahlt es ihnen nach Abzug des Schlagschatzes und erstattet diesen bei der Beendigung des Prägegeschäfts. S. Rapport, S. 130—135. Constitutionel, 19. Febr. 1832. — Der Vorschlag, die Prägung der freien Concurrenz zu überlassen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit. S. v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, §. 412.

(*b*) Fabricanten von Metallknöpfen entschließen sich hiezu wegen der Aehnlichkeit des Geschäfts leicht und können sehr wohlfeil prägen.

(*c*) Vgl. Hoffmann in Preuß. Staatszeitung, 1832, Nr. 133—137.

5. Hauptstück.

Verschiedene Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hoheitsrechte, die sich auf den Alleinhandel mit gewissen Waaren oder auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund haben, als die Absicht, die Erhebung einer Steuer zu erleichtern (§. 169), z. B. das Tabaks- und Spielcharten-Regal. Mag auch die Steuer, welche man sich auf diese Weise zu sichern sucht, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Fabrication ein nachtheiliges Mittel, welches desto störender auf die Betriebsamkeit wirkt, je häufiger die besteuerte Waare erzeugt und verbraucht wird. Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen:

1) die inländischen Erzeuger, welche die dem Regale unterworfene Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbskunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und nur die gewohnten Formen und Sorten begehrt,
2) die Käufer, weil ihnen die Gelegenheit entzogen wird, die Einkäufe nach Neigung und Bedürfniß vorzunehmen, weil sie die Vortheile entbehren, welche in Absicht auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. die Concurrenz mehrerer Erzeuger gewähren würde, und weil, zufolge der kostbaren Verwaltung des Staates, die Preise auch nach Abzug der Steuer sich höher stellen, als bei freigegebenem Handel (*a*).

(*a*) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz, 1778—90, und das Preuß. Zuckermonopol mit Einschluß der Raffinirung.

§. 204.

Erstreckt sich die Regalität auch auf die **Verfertigung** einer Kunstwaare (*a*), so sind noch andere Nachtheile in ihrem

Gefolge, weil dann auch der Betrieb eines Gewerkes gestört wird. Die Regierung, welche denselben auf ihre Rechnung ausschließlich unternimmt, ist nicht im Stande, ihn mit solchem Erfolge zu führen, als es den Bürgern möglich wäre, es wird daher die Production vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beengt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen und zugleich, da die Staatsunternehmungen nicht so sparsam verwaltet werden können, eine kostbarere Erzeugung oder eine geringere Güte der Waaren zum Schaden der Käufer verursacht. Diese Wirkungen sind namentlich bei dem Tabaksregale überall wahrzunehmen. Da man, um die heimliche Fabrication durch Privaten zu verhindern, den Landwirthen den Anbau des Tabaks untersagt oder sie wenigstens den beschwerlichsten Aufsichtsmaaßregeln unterwirft, so wird die Landwirthschaft in einem Zweige, der bei gewissen Beschaffenheiten des Bodens und des Klimas sehr einträglich werden könnte, beeinträchtiget, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet und der Preis des fabricirten Tabaks noch über den Betrag der Steuer hinaus merklich vertheuert. Bei voller Freiheit des Anbaus und der Verarbeitung würde in manchen Ländern ein erheblicher Absatz im Auslande erreicht werden können. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß der Tabak, als ein beliebter, sehr verbreiteter und doch entbehrlicher Genuß sich vorzüglich gut zur Besteurung eignet, und es kann daher augenblicklich schwierig sein, den Ertrag des Tabakregales durch eine andere, nicht drückendere Abgabe zu ersetzen; aber gleichwohl muß man, im Interesse der Betriebsamkeit, auf die Beseitigung dieses Hohheitsrechtes eifrig Bedacht nehmen (*b*).

(*a*) Branntweinmonopol in Rußland, nur in den 29 Gouvernements des eigentlichen Rußlands in seiner Vollständigkeit bestehend, wo die Branntweinbrennerei von Pachtern, die gegen 70 Mill. Rubel Assignaten entrichten, geübt wird und der Verkauf nur in bestimmten, der Krone gehörigen Schenken erlaubt ist. Der Adel darf überall für seinen Hausbedarf selbst brennen. Schnitzler, statist. de la Russie, S. 288. 450. — Schießpulverregal in Frankreich; Rohertrag etwas über 4 Mill. Fr., 1828 namentlich 4·098,000 Fr., wovon der Reinertrag 2·455,000 Fr. gewesen zu sein scheint. 1832 im Budget: Einnahme 4·200,000, Kosten 2·383,000 Fr.

(*b*) In Betreff des Tabaksregales sind aus Frankreich die meisten Nachrichten bekannt. 1629 wurde ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches

man anfangs für 500,000 Liv. verpachtete, dann der Compagnie d'occident, hierauf der C. des Indes übertrug und später den Generalpachtern für 7·600,000 Liv. überließ (II, §. 236). Elsaß, Flandern rc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 150,000 Centner verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1·800,000 — 2·400,000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1,[15] Fr. vom Kilogr.) 4·785,000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufsichtsmaaßregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. 1811 wurde das Regal (regime exclusif) wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Die Kammern genehmigten von Zeit zu Zeit die Fortdauer des Regales, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von der Tabaksconsumtion nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Nur in 8 Depart. ist der Tabaksbau gestattet, es ist für jeden einzelnen Landwirth besondere Erlaubniß nöthig, und für die Production zum inländischen Verbrauche wird selbst die Morgenzahl in jedem Departement vorgeschrieben, auch muß der hiezu gebaute Tabak bei Strafe abgeliefert werden. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Controle im Gange. Die Direction macht in jedem Herbste bekannt, wieviel sie im nächsten Jahre kaufen will, es werden dann Lieferungsverträge für jedes Departement im Ganzen oder mit den einzelnen Pflanzern geschlossen. Die Käufe betrugen 1826—29 i. D. 245,000 Centner, welche von 24,000 Pflanzern gewonnen werden, auf etwa 10,000 Hektaren (39,000 pr. M.) Land. Der Preis der verschiedenen Sorten von Blättern (45 — 70 oder 80 Fr. von 100 Kilogr., d. i. 10 — 16 oder 18 fl. vom Centner) ist im Vergleich mit Deutschland hoch, er würde bei freiem Anbaue nicht viel über die Hälfte dieser Summe sein. Der fabricirte Tabak, den vor 1811 450 Privatunternehmer verfertigten, stand damals zu $^1/_3$ des jetzigen Preises, der Landbau lieferte vor der Wiedereinführung der Regie 441,000 Centner; nur in dem einzigen Arrondissement Lille sank die Cultur von 4·411,000 auf 1·052,000 Kilogr. — Die Bruttoeinnahme des Staates war 1825 — 31 im D. 67·283,000 Fr., die Kosten 22 Mill. Für 1832 ist der Rohertrag auf 67·300,000, der Kostenbetrag auf 21·313,000 Fr. geschätzt, wovon 935,000 Fr. für die Besoldung von 310 Beamten. Der mittlere Verkaufspreis vom Kilogr. des Fabricates ist 5,[45] Fr. oder 1¼ fl. vom Pfund. S. Necker, II, 70. — Herbin, statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, industr. fr. I, 167. — Cordier, agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der franz. Dep. Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1829 (Chabrol), 10. Nov. 1829. — De Gérando, IV, 150 (die gesetzl. Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114.

In Preußen war 1765 — 1781 ein Tabaksregal. In Oesterreich besteht dasselbe. Es sind 8 Fabriken, die dem Staate gehören und in denen 1821 223,000 Centner Blätter verarbeitet wurden. Ungarn, Siebenbürgen und Tirol sind frei. — Spanien hat dieß Regal gleichfalls. Die aus ihm entsprungene Belästigung für die Landwirthe gehörte unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in anderen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau

darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. Bourgoing kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde, wie der Rauchtabak, zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme; neue Reise nach Spanien, I, 232 (1789). — In Würtemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150,000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40,000 fl. einbrachte. S. Ueber den Tabakshandel in Würtemberg, Stuttg. 1815. — Ernste Worte über Finanzmaaßregeln, 1815. — Auch Baiern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

6. Hauptstück.

Post-Regal.

§. 205.

Das Postwesen (*a*) ist eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ein sehr mächtiges Beförderungsmittel der Betriebsamkeit und der Bildung (II, §. 242. 243), und eine sehr wesentliche Hülfsanstalt für die Regierungen. In der letzteren Hinsicht dient es dazu, in kürzester Zeit Nachrichten an den Mittelpunct der Verwaltung und Befehle an jeden Ort im Staatsgebiete zu bringen und die verschiedenen Staatsbehörden unter einander in die leichteste Verbindung zu setzen; in ersterer Beziehung sind die Posten bestimmt, das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen zu beseitigen und Menschen, die in verschiedenen Gegenden, Ländern oder Erdtheilen leben, in Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander zu bringen, so daß für mancherlei Bestrebungen eine ähnliche Erleichterung entsteht, wie sie das Beisammenwohnen Vieler (hohe Bevölkerung), freilich in viel stärkerem Maaße, gewährt. Die Post ist in allen Ländern entweder ganz Staatsanstalt geworden, oder doch unter die nähere Obhut der Regierung gesetzt worden, weil man annahm, daß sie, um vollkommen nützlich zu sein, zu einem Ganzen verbunden werden müsse (*b*). Sie ist hiedurch zugleich eine Quelle von Einkünften

geworden (c). Je deutlicher es vor Augen liegt, wie sehr die Post durch schnelle und sichere Versendung der Briefe und Frachtstücke, so wie durch die große Erleichterung des Reisens nicht allein zur Blüthe der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Verbreitung der Kenntnisse und zur Erregung des Denkens beigetragen hat, desto entschiedener muß von den Regierungen diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache angesehen und die finanzielle Nutzung als eine Zugabe behandelt werden, die jener hochwichtigen Bestimmung keinen Eintrag thun darf.

(a) Klüber, das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Dess. öff. Recht, §. 433 – 445. — (v. Imhof), über Postanstalten nach ihrem Finanzprincip. Halle, 1817 (excentrisch, wie des Verf. Aufsätze in Hartlebens Justiz- und Polizeifama). — v. Jakob, I, §. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Post in Pierers encyklopäd. Wörterb. XVI, 626.

(b) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in Stationen mit unterlegten Pferden abgetheilt ist. Solche Stafetten waren im alten Persischen Reiche, im Römischen seit Augustus und im Fränkischen unter Karl dem Großen. Ludwig XI. legte sie von Neuem 1464 an, nachdem die Pariser Universität schon früher Fußboten für Briefe und Gelder der Studirenden veranstaltet hatte und zwischen den deutschen Handelsstädten mancherlei Botenanstalten und Landkutschen in Gang gekommen waren. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen gieng, allmälig zu einem Postwagen wurde (v. Buch, Reise durch Scandinavien I, 31). In Deutschland errichtete Franz von Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuches ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgiengen. 1543 wurde Leonhard v. T. zum niederländischen Generalpostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte Souverainität der Landesfürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der Taxischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtsame des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofern nur dieses entschädiget würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. 12 deutsche Staaten haben blos eigene Posten, 23 haben ihre Posten an Taxis überlassen, 4 an andere Bundesstaaten. Die Hansestädte haben sowohl eigene als fremde Posten, s. Klüber, öff. R. §. 440. 441.

(c) Ertrag in einigen Staaten: Großbritanien, 1822—31 i. D. 1·423,000 Pf. St. rein. Sind die Kosten gegen 600,000 Pf. (v. Malchus, I, 137 von 1824 und 25), so ist der Rohertrag etwas über

2 Mill. In den Jahren 1817, 20 und 23 war aber i. D. der rohe Ertrag 2·352,000, der reine 1·598,000 Pf. St. (Statistical illustrat. S. 124), was 754,000 Pf. Kosten anzeigt. Der Nettoertrag stellt sich nach der ersten Angabe auf 67,^{6}, nach der zweiten auf 67,^{9} Proc. Dieß ist aber bloß das Ergebniß der Briefpost, denn die Abgabe von Postpferden und Postwägen ist unter den Taxen mitenthalten. — Frankreich: Der Bruttoertrag der Briefpost und der Geldsendungen hat sich seit 1816 bis 1830 von 19·325,000 auf 30·447,000 Fr. gehoben; rechnet man die kön. Eilposten (malle-postes), die Packetboote und die Einnahme vom Auslande hinzu, so ist die ganze Summe im J. 1816 20·973,000, 1830 aber 32·742,000 Fr. gewesen, 15jähr. Durchschnitt 25·844,000 Fr. Kosten 1824: 11·982,000, 1828 aber 16·230,000 Fr. Nimmt man das Mittel beider Sätze mit 14·106,000 Fr., so bleibt ein Reinertrag von 11·738,000 Fr. oder 45,^{4} Proc. Hiezu kommt die Abgabe von den Privatpostwägen, welche 1825 — 28 i. D. 5·325,000 Fr. ausmachte, folglich steigt der reine Ertrag auf 17·063,000 Fr. oder 54,^{7} Proc. des rohen. — Preußen, 1832: 1·100,000 Rthlr. rein. — Baiern, Durchschnitt der Jahre 1818 — 20, 1823, 24, 1826 — 28: roh 1·100,000 fl., rein 347,800 oder 31,^{6} Proc. — Baden: Budget 1831. 32 i. D. brutto 435,660, netto 217,830 fl. oder 44 Proc. Der Kopf der Einwohner bringt demnach reines Posteinkommen:

in Frankreich 14,^{7} kr.
» Baden 10,^{8} »
» Preußen 9,^{8} »
» Baiern 5,^{2} »

§. 206.

Dasjenige, was der Postanstalt ihr Eigenthümliches, ihr hohes Interesse und ihre bedeutende Nützlichkeit verleiht, liegt in ihrem Zusammenhange, der, sich über die Gränzen des einzelnen Landes hinauserstreckend, ein verbindendes Gewebe über die ganze civilisirte Erde zieht. Diese Gestaltung des Postwesens wäre nicht möglich, wenn dasselbe nicht in jedem Lande unter einiger Aufsicht und Oberleitung der Regierung stünde. Es sind daher Beschränkungen der Privatconcurrenz nicht ganz zu vermeiden, die jedoch nur soweit gehen dürfen, um der Post die hohe Gemeinnützigkeit zu sichern, die in ihrer Bestimmung liegt, nicht aber bloß zur Erhöhung des Ertrages für die Staascasse gebraucht werden sollten. Deßhalb darf man die anderen Mittel der Versendung und Fortschaffung von Personen, die neben der Post bestehen und von ihr durch die Art ihrer Wirkung unterschieden sind, nicht zerstören oder belasten. In der Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Transportes giebt es mehrere Grade, es sind verschiedene Combinationen derselben denkbar und der Verkehr gewinnt dabei, wenn den Bürgern die

Wahl verschiedener Mittel solcher Art freisteht, z. B. die bequeme Bestellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langsamere Reisegelegenheit mit Lohnkutschern, der wohlfeile Transport auf geringe Entfernung durch Landkutschen u. dgl. (II, §. 243). Diese anderen Transportmittel können in der Geschwindigkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der Post nicht wetteifern, desto leichter kann man sie aber in ihren natürlichen Gränzen ungestört und unbelastet fortbestehen lassen (*a*).

(*a*) Nur eine förmliche Privatpost mit unterlegten Pferden würde nicht wohl gestattet werden können, weil sonst die große Postanstalt in ihrem Bestande gefährdet wäre. Das Verbot, daß versiegelte Briefe und Packete unter einem bestimmten Gewichte von Boten und Kutschern bestellt werden (in Frankreich dürfen Boten und Landkutschen bei 150—300 Fr. Strafe keine Briefe, Zeitungen, Zeitschriften und Packete von 2 Pfund und darunter annehmen, De Gérando, IV, 218), wird gewöhnlich aus dem Grunde in Schutz genommen, weil ohne sie die Postanstalt weniger gebraucht würde, an ihrer Einnahme viel verlöre (namentlich durch das Wegfallen der zahlreichen Handelsbriefe an nahe Orte) und daher die Taxen erhöht werden müßten. Indeß ließe sich, wenn man auf einen Theil des reinen Ertrages verzichtete, auch ohne Steigerung des Tarifes auskommen. Das Verbot für die Kutscher, Reisende, die mit Extrapost angelangt sind, an demselben Tage weiter zu führen, beruht darauf, daß die Posthalter, denen die lästige Verbindlichkeit obliegt, um gleichen Preis zu aller Zeit die Reisenden fortzuschaffen, dafür einige Begünstigung verdienen, die jedoch nicht bis zur Verpflichtung der Lohnkutscher zu einer Abgabe von jeder Fahrt an die Postcasse gehen sollte (im Preuß. Staat 1 Sgr. von der Meile). — Die neuerlich aufgekommenen Eilfuhren der Fuhrleute beeinträchtigen die Post sehr wenig, indem diese für große Massen verkäuflicher Waaren weder eingerichtet noch wohlfeil genug ist.

§. 207.

So wenig es gerechtfertigt werden könnte, wenn man den Ertrag der Posten durch Einschränkung der anderen Transportgelegenheiten erhöhen wollte (§. 206), ebensowenig ließe sich auch die Bestimmung sehr hoher Preise für die Benutzung der Postanstalt billigen, weil hiedurch dem Verkehre die erwünschte Beförderung entzogen würde. Indeß würde, wenigstens in größeren Staaten (*a*) dieses Mittel auch seinen Zweck verfehlen, indem es von dem häufigen Gebrauche der Post abhalten und zum Aussinnen manchfaltiger Ersatzmittel des Briefverkehres ermuntern würde (*b*). Die Erfahrung beweißt, daß wohlfeile

Posten, wie sie die gemeinnützigsten sind, so auch finanziell sich empfehlen (*c*). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaxen nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es geschehen kann, ohne daß der Postertrag wieder abnimmt. Läge dieß nicht im Interesse jedes Postunternehmers, so würde eine Ueberlassung der Posten an Privaten gegen eine Abgabe an die Regierung kaum nur in Anregung kommen können, weil man dann einen höchst schädlichen Mißbrauch des Regales zur Erhöhung der Posttaxen zu besorgen hätte. Doch ist durch diese Betrachtung die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keineswegs außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(*a*) In kleinen Ländern könnte die Vertheurung ohne Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen vorgenommen werden, wenn sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur retorquirenden Nachahmung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Circulare an mehrere Correspondenten 2c. Klüber, das Postwesen, S. 162.

(*c*) Als z. B. in Frankreich 1806 das Briefporto um 1/3 erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war

1805: 9·987,761 Fr.
1808: 9·568,844 Fr.

Klüber, a. a. O., S. 179 — 183. — Schmalz, Staatsw. L. II, 40.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poststrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unter der Aufsicht des Staates, unterscheiden. — Die Briefpost, welche zugleich der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes ist (*a*), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung sich befindet. Dieß ist eine Folge von der großen Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe, welche einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit,

Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seiten des, mit der Annahme, Versendung und Austheilung beschäftigten Personales erheischt. Das, bei weniger guter und zertheilter Verwaltung nicht zu vermeidende öftere Verlorengehen von Briefen würde durch eine Geldentschädigung nicht völlig vergütet, auch selten nur derjenige ausgemittelt werden können, der die Schuld trägt. Viele Briefe die innerhalb des Staatsgebietes einen längeren Weg zurückzulegen haben, würden nach einander von verschiedenen Postunternehmern befördert werden müssen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit mehrmaliger Umspedition die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger machen, wobei auch das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände und das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Directionskosten. Wollte man aber vollends die Concurrenz mehrerer Unternehmer auf einer Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (*b*).

(*a*) Beispiel. In Baiern war 1826 — 28 im Durchschnitt

	Briefpost	Fahrpost
roher Ertrag	695,158 fl.	317,828 fl.
Kosten	332,054 fl.	283,262 fl.
Reinertrag..	363,104 fl.	34,566 fl.

Allein da noch 34,620 fl. Kosten der Centralverwaltung abgehen und wieder 841 fl. Einnahme bei derselben hinzukommen, so ist der Reinertrag nur 363,524 fl. — Hiebei sind 188,241 fl. ausländisches Porto als durchlaufender Posten der Fahrpost gar nicht eingerechnet. Diese giebt 18, die reitende 52 Proc. ihrer ganzen Einnahme reinen Ertrag. S. Verhandl. v. 1831. Taf. zu Beil. XXI. E.

(*b*) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426. und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die sämmtlichen Briefposten eines Landes einem einzigen Unternehmer übergeben werden, welcher sie nach gewissen, ihre Gemeinnützigkeit beabsichtigenden Vorschriften verwaltet, so ist es unvermeidlich, daß derselbe in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, als Gewerbsmann handelt, indem er die größte Einnahme mit der geringsten Ausgabe, also den stärksten Rein-

ertrag zu erzielen sucht, so daß er nicht blos die Zinsen seines angewendeten Capitales, sondern auch einen Gewerbsgewinn genießt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Brieftaxe, insoferne er sie frei festsetzen oder doch zu ihrer Regulirung einwirken darf, so bestimmen, daß sie ihm den größten Ertrag abwirft, also nicht sehr hoch, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst auch die häufige Benutzung ihm keinen Gewinn mehr brächte (*a*). Diese Uebertragung der Post an einen solchen Unternehmer hat zwar nicht die augenscheinlichen und großen Nachtheile, die mit der Zersplitterung der Briefpost in einzelne kleinere Unternehmungen verbunden sind, ist jedoch im Allgemeinen ebenfalls nicht zu empfehlen.

(*a*) Gesetzt, es kämen bei einer Taxe von 12 kr. für eine gewisse Entfernung jährlich 100,000 Briefe zu spediren vor, welche brutto trügen 20,000 fl.

bei 9 kr.	150,000 Briefe,	....	22,500 »
» 6 »	230,000 »	....	23,000 »
» 5 »	260,000 »	....	21,666 »
» 4 »	270,000 »	....	18,000 »

Hier wäre die Taxe von 6 kr. die einträglichste, denn wollte man noch wohlfeiler spediren, so nähme ungeachtet der, durch die größere Briefzahl vermehrten Kosten der Rohertrag ab.

§. 210.

Dieß beruht auf nachstehenden Gründen:

1) Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Unternehmer die Verwaltungskosten viel sparsamer einrichten könne, als die Regierung, weil er sein sehr ausgedehntes Geschäft nicht mit einer ins Kleinste gehenden Sorgfalt leiten kann, weil er insbesondere ein zahlreiches Personal nöthig hat, dem er in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften eine angemessene Bezahlung nicht verweigern kann, die Fortschaffung der Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Posthaltern geschieht.

2) Es giebt wenige Menschen, die so vermögend sind und soviel Vertrauen einflößen, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen kann. Der Mangel einer größeren Concurrenz muß die Folge haben, daß der Unternehmer auf ansehnlichen Gewinn Anspruch macht, wozu ihm das Monopol

manchfaltige Gelegenheit giebt. Der Staat wird nur eine sehr mäßige Summe als Pachtzins oder Concessionstaxe erhalten, während die Bürger solches Porto bezahlen müssen, daß der Unternehmer sich stark bereichert.

3) In den Fällen, wo das Interesse des Postunternehmers mit dem allgemeinen Besten im Widerstreite steht (*a*), kann man nicht erwarten, daß derselbe ein Opfer bringen werde, es bleiben also mancherlei Unvollkommenheiten, welche eine, die höhere Bedeutung des Postwesens berücksichtigende Staatspostverwaltung leichter verbessern kann. Vergeblich würde man suchen, bei der Abfassung der Pachtbedingungen schon im Voraus alle Collisionsfälle dieser Art zu regeln.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine nützliche Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es könnte die Besorgniß bestehen, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(*a*) Z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu Statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren rc.

§. 211.

Diese Umstände geben der Staatspostverwaltung einen Vorzug. Die Staatscasse bezieht durch dieselbe einen Reinertrag, den sonst der Unternehmer genossen haben würde, und die Taxen können so mäßig und schonend sein, daß sie die Bürger wenig belästigen, auch ist die Regierung zu jeder Zeit im Stande, mit Verzichtleistung auf einen Theil der Einnahme mancherlei Erleichterungen des Verkehres eintreten zu lassen. Indessen kommen andere Rücksichten hinzu, wenn man das Postwesen mehrerer kleiner, an einander gränzender Staaten, wie in Deutschland, der Schweiz und Italien, betrachtet. Das Bestehen eigener, nicht nach übereinstimmenden Regeln verwalteter Staatsposten in kleinen Gebieten hat für die Güte der Anstalt erheb-

liche Nachtheile, denn sie vervielfacht die Berechnungen, erhöht die Kosten der Aufsichtsbehörden und vertheuert schon hiedurch das Porto, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach Erweiterung ihrer Einnahmen in noch höherem Maaße geschieht, es giebt ferner zu manchen Mißbräuchen, z. E. zur Umleitung der Briefe, Anlaß, und schwächt selbst die Sicherheit, weil es die Entdeckung des Unterschleifes erschwert; überhaupt leidet der Zusammenhang der Posten. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten. Es ist jedoch möglich, auch mit Beibehaltung der Staatsverwaltung das Postwesen mehrerer kleiner Staaten zu einem wohlverbundenen Ganzen zu bilden, wenn man sich nämlich dahin vereinigte, gleiche Grundsätze zu befolgen, eine gemeinschaftliche Postbehörde, eine allgemeine Postordnung, gleichen Tarif zu errichten, und mit Hintansetzung kleinlicher fiscalischer Rücksichten die Vollkommenheit der Anstalt sich zum Ziele zu setzen. Auf diese Weise könnte den Staatscassen bei gleicher Ausgabe der Bürger ein größerer Reinertrag, als sie ihn bei der Verwaltung eines Privatunternehmers beziehen, zugewendet werden. Wo indessen ein solches Einverständniß nicht zu erreichen wäre, da würde die Verleihung der Post an einen Einzigen den Vorzug verdienen, wobei aber noch zu bemerken ist, daß selbst diese Einrichtung mangelhaft bleibt, wenn die Bedingungen der Uebertragung und die Aufsicht auf den Pachter nicht in allen Staaten gleichförmig gemacht werden.

§. 212.

Die Fahrpost ist von anderer Art. Sie besteht nicht aus einer Menge von einzelnen Postläufen, die in vielen Richtungen zusammentreffen und das Bild eines über das Land gelegten Netzes darbieten, sondern aus einer kleineren Anzahl von Cursen zwischen gewissen Endpuncten, die weniger häufig mit Seitencursen in Verbindung stehen. Auch bewegt sich auf dieser Post neben den Reisenden nur eine, gegen die Masse der Briefe geringe Menge von Frachtstücken, deren Preis angegeben wird, die man sorgfältig verzeichnen und beim Empfange quittiren lassen kann, weßhalb der Verlust leichter zu verhüten, und, wenn er

dennoch eintritt, leichter zu erweisen ist (*a*). Es können also einzelne Curse der Fahrpost füglich Privatunternehmern überlassen werden, welche eine Abgabe entrichten, wie dieß in England und Frankreich üblich ist. Gesetzliche Vorschriften und obrigkeitliche Aufsicht sorgen dafür, daß sowohl die Benutzung solcher Privatpostkutschen (Stage-coaches, voitures publiques oder diligences) mit Sicherheit und Bequemlichkeit geschehen könne, als auch die Abgabe an den Staat nicht gefährdet werde; die Concurrenz der Unternehmer treibt von selbst zur billigen und guten Einrichtung der Posten an, und die Regierung wird ohne sonderlichen finanziellen Nachtheil einer mühsamen Verwaltung überhoben (*b*). In sehr bevölkerten und betriebsamen Gegenden wird man mit bloßen Privatanstalten dieser Art am leichtesten ausreichen können. Doch sind keine überwiegenden Gründe vorhanden, die Fahrpost des Staates, wo sie bereits besteht, aufzugeben, weil sie doch auf der anderen Seite in der strengeren Ordnung, dem besseren Zusammenhange und in der genauer geregelten Verbindung mit den Posten der Nachbarländer Vorzüge besitzt, weil sie auch solchen Gegenden eine Postverbindung zu verschaffen erlaubt, wo eine isolirte Unternehmung sich nicht würde halten können, und weil die zahlreichen Sendungen von Geldern, Acten ꝛc. im Staatsdienste auf diese Art viel weniger kosten, als wenn man sie den wenigstfordernden sicheren Privatpostinhabern übertrüge. Um dem Publikum den Nutzen der Concurrenz zuzuwenden, kann man, etwa versuchsweise, Privatpostwagen auf einzelnen zahlreich besuchten Strecken gestatten, wo dann die Staatspost auf einen, auch für den Transport von Reisenden bestimmten Briefcourier (malle-poste) beschränkt bliebe (*c*).

(*a*) Dennoch ist der Ersatz nicht so sicher zu erlangen, als bei Staatsposten, wo er unfehlbar geleistet wird, wenn nur der Verlust selbst außer Zweifel ist.

(*b*) Eine Stage-coach in England bezahlt von jeder Meile 2 pences oder 24 kr. auf die deutsche Meile, V. v. 25. u. 27. Jahre Ge. III, auch muß der Unternehmer eine Concessionstaxe von 5 — 9 sh. entrichten; s. **Rees**, Cyclopaed. XXVIII. Art. Post. — In Frankreich entrichtet der Messagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Licenz von 2 — 5 Fr., $^1/_{10}$ vom Preise der Plätze nach Abzug von $^1/_3$ derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich $^1/_{15}$, und $^1/_{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Re-

gister nachgewiesen wird. Nicht regelmäßige öffentliche Wagen zahlen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, s. De Gérando, dr. adm. IV, 214.

(c) Die vom Staate administrirte französische Malle-poste ist schneller und kostbarer als die Privatfuhrwerke. Z. B. von Straßburg nach Paris fährt erstere in 50, die Diligence in 70 Stunden, die Person bezahlt auf dieser 23 fl. 13 kr., auf jener 43 fl. 2[illegible] kr.

§. 213.

Nach dem Bisherigen ist wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität, obgleich nicht gerade der eigene Betrieb durch die Regierung, als nothwendig dargethan. Doch ist es bezweifelt worden, ob der Staat wohl thue, einen reinen Ertrag aus dem Postwesen zu ziehen, ob er nicht vielmehr auf denselben verzichten und die Posttaxen so niedrig setzen solle, daß sie nur die Kosten vergüten (*a*), um dem Verkehre jede mögliche Unterstützung zu gewähren (*b*). Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

1) Eine Ermäßigung der Taxen auf jenen Kostensatz würde ohne Zweifel eine große Annehmlichkeit für die Staatsangehörigen, eine nützliche Erleichterung der Verbindungen in Gewerbs- und persönlichen Angelegenheiten zur Folge haben.

2) Man muß jedoch, wie in anderen ähnlichen Fällen, auch die Folgen erwägen, welche das Aufhören der reinen Posteinnahme für die Staatscasse haben muß. Der Ersatz derselben ist in der Regel nur durch Steuererhöhung möglich, Steuern aber verursachen ebenfalls lästige Empfindungen und Störungen der wirthschaftlichen Verhältnisse.

3) Wenn die künstliche monopolistische Vertheurung der Post (die sogenannte Poststeuer) soweit erniedriget wird, als es wegen des häufigeren Gebrauches der Anstalt ohne Schaden für die Postcasse geschehen kann, und wenn man auch die Ersparungen an den Verwaltungskosten benutzt, um die Postgebühren herabzusetzen und die Einrichtungen billig und schonend zu machen, so vertheilt sich die Entrichtung jener in die Staatscasse fließenden reinen Einnahme in so kleine Summen, unter so viele Personen, daß sie keineswegs drückend wirkt, sondern nur wenig gefühlt wird.

4) Auch die Ausländer tragen hiezu bei. Wollte ein Staat auf den Reinertrag verzichten, so würde dieß den Fremden einen Gewinn geben, der sich nicht durch stärkere Benutzung der Landesposten vergütete und der um so unvortheilhafter wäre, weil man doch den auswärtigen Postanstalten bei Versendungen in ihrem Gebiete eine höhere Taxe fortwährend zu ersetzen hätte.

(a) Sowohl die Betriebskosten, als die Wagniß aller Art und den Zins des stehenden und umlaufenden Capitales.

(b) Man hat sich hiebei öfters auf die americanischen Freistaaten berufen, in denen die Union von dem Postwesen keinen Gewinn nimmt, ja wohl noch zulegt; 1828 z. B. war die Einnahme 1½ Millionen Dollar (3·700,000 fl.), die Ausgabe noch 25,000 Doll. mehr. Es ist jedoch zu bedenken, daß auch die Landstraßen, auf denen Postläufe angelegt werden, zur Postverwaltung gehören und viel auf den Straßenbau verwendet wird. Die schnelle Ausdehnung des americanischen Postwesens ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

	Zahl der Postexpeditionen	Länge der Postläufe in engl. Meilen
1790:	75	1875
1800:	903	20817
1810:	2300	36406
1820:	4500	72492
1830:	8450	115176

§. 214.

Uebersicht der Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, wo und so lange dasselbe in der Verbindung der Brief-, Packet- und Personenpost besteht.

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgeschieden stehender Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (a) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen in den verschiedenen Landestheilen macht die scharf geregelte Art und Weise des Postdienstes entbehrlich. Die Anforderungen an das in den Expeditionen (Bureaux) arbeitende Personal sind von der Art, daß man mit bloßen Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208) (b), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülfen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privat-

schreiber gestatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Expeditoren anzustellen, die noch ein anderes Geschäft treiben und mit einem Theile des Reinertrages entschädiget werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(*a*) Der Finanzen, in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten.

(*b*) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutiges Tages viel künstlicher, erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Curse. Die Briefpost erfordert und gestattet es, daß das Land in allen Richtungen von Postzügen durchschnitten werde, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Expedition entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stationspuncte sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu wählen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geographische Meilen), daß die sich kreuzenden Züge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege erfordert werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (*a*). Die Züge und Stationen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen. Durch gut berechnetes Ineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiger Weise liegen bleiben zu müssen, ihren Weg zurücklegen. Die inländischen müssen mit den ausländischen Posten genau in Verbindung stehen, was nur durch Verträge mit den Nachbarstaaten und vielfache Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen zu erreichen ist. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern

auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (b).

(a) Wo möglich auf jedem Zuge einen Tag um den andern. In Frankreich sind neuerlich 5000 Fußboten angestellt worden, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. Nach dem Budgetgesetz von 1832 Tit. 4 soll in den Dörfern, wo es als Bedürfniß erkannt wird, täglich ein Postdienst hergestellt werden.

(b) Die two-penny-post in London hat 257 Briefträger und 49 andere Bediente. Die kleine Post in Paris bestellt täglich 15,000 Briefe.

§. 216.

III. Taxwesen. Die Erhebung der Taxen für die Benutzung der Post geschieht nach Tarifen, die durch leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung Jeden in den Stand setzen müssen, sich von der Gesetzlichkeit der geforderten Taxe selbst zu überzeugen. Die Entwerfung der Tarife ist wegen vieler zusammenkommenden Rücksichten ein ziemlich verwickeltes Geschäft (a), bei welchem man vor Allem sich darüber verständigen muß, ob nur die Kosten der Postanstalt zu ersetzen sind, oder ob auch ein Reinertrag beabsichtiget wird und bei welcher Erhöhung der Tarifsätze über die Kosten am meisten gewonnen wird (§. 209). Die Brief- und Packettarife steigen sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte der versendeten Gegenstände und werden daher durch Zahlen, die nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

1) Brieftarif.

a) Man bestimmt ein gewisses Gewicht des einfachen Briefes, von welchem die niedrigste Taxe bezahlt wird. Für die unteren Stände, die sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen, ist es schonend, wenn der einfache Satz nicht zu niedrig gesetzt wird (b).

b) Die Steigerung in Gemäßheit der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Curseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstande der Orte bemessen werden (c). Auch sollte man den Satz in häufigen Abstufungen weiter steigen lassen, nicht etwa bloß von 10 zu 10 Meilen, wobei z. E. eine Entfernung von

61 und 69 Meilen gleiche Taxe bezahlen würde. In mehreren Ländern steigt die Taxe nicht völlig in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Entfernungen, so daß z. B. ein doppelt langer Weg nicht ganz doppelt soviel kostet, als der einfache, die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden. Dieß kann gerechtfertigt werden, weil die Kosten nicht genau mit der Entfernung steigen, vielmehr die Mühe des Annehmens, Taxirens und Austheilens gleich bleibt (*d*).

c) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz erhöht nicht in gleicher Fortschreitung die Taxe, indem z. B., wenn jener Satz $^1/_2$ Loth ist, bei 1 Loth zwar das Doppelte des einfachen Briefes, aber bei $1^1/_2$ und 2 Lothen nicht das 3= und 4fache desselben, sondern nur etwa das $2^1/_2$ = und 3fache erhoben wird (*e*).

d) Zur Begünstigung der Literatur erhalten Druckschriften unter Kreuzband eine niedrigere Taxe, als ihr Gewicht mit sich bringt (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert.

(*a*) Der neueste französische Brieftarif ist 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist
156 holl. As oder $7^1/_2$ Grammen in Frankreich seit 1827, vorher nur 6 Grammen,
162,⁶ » » » $^1/_2$ Loth in Baden,
182 » » » $^1/_2$ » » Baiern (das Pfund hat 11,655 As),
228 » » » $^3/_4$ » » Preußen.
Letztere Bestimmung verdient als die schonendere den Vorzug. Dagegen wird in Baiern 1 Loth (364 As) auch nur $1^1/_2$fach bezahlt, wie in Preußen, und das preuß. Loth ist nur 304 As; $1^1/_2$ Loth, in Baiern 546, in Preußen 456 As, zahlen 2fach.

(*c*) Hiedurch erhalten die Taxen eine, von dem jedesmaligen Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. Preußisches Tax-Regulativ vom 18. Dec. 1824, §. 2.

(*d*) Z. B.

Meilen.	Baier. Tarif.	Preuß. Tarif.	Meilen.	Baier. Tarif.	Preuß. Tarif.
	kr.	kr.		kr.	kr.
1	3	3½	30—35	12	21
2— 3	3	5¼	36—39	14	21
4— 5	3	7	40—41	14	24½
6— 9	4	7	42—47	16	24½
10—11	4	10½	48—49	18	24½
12—14	6	10½	50—53	18	28
15 - 17	6	14	54—59	20	28
18—19	8	14	60— 65	22	31½
20—23	8	17½	66—69	24	31½
24—29	10	17½	70	24	35

Der Preuß. Tarif steigt von 20 Meil. an für je 10 Meil. um 1 Sgr. — Nordamerica: Bis 30 engl. Meil. 6 Cents (9 kr.), über 30—80 M. 10 C., 80—150 M. 12½ C., 150—400 M. 18¾ C., über 400 M. 25 C. (Hier kommt die deutsche Meile nach Maaßgabe der steigenden Entfernung auf 1,38 — 0,86 — 0,57 — 0,34 — endlich auf ungefähr 0,28 kr.). Auch in England werden die Sätze mit zunehmender Entfernung verhältnißmäßig immer geringer: 15—30 miles (deren 23 gerade 5 deutsche Meilen machen) zahlen 5 p. (13½ kr.), 30—50 m. 6 p., 50—80 m. 7 p., 80—120 m. 8 p., 120—180 m. 9 p., 180—230 m. 10 p., 230—300 m. 11 p., s. 41. Ge. III, cap. 7 und 45. Ge. III, cap. 11. Als einfach gilt der Brief, der nur aus einem Stück Papier besteht, wenn es 2 Loth nicht erreicht. Zwei Stücke zahlen 2fach ꝛc. American Alman. for 1832. S. 155. — Um ein Princip zu erhalten, könnte man die Brieftaxe zusammensetzen 1) aus einem unveränderlichen Theile, der sich auf jene gleichbleibenden Geschäfte bei jedem Briefe bezöge, 2) aus einem, genau mit der Entfernung wachsenden. Weil man indeß keine Brüche von Kreuzern und nicht weniger als 3 Pfennige bei der Thalerwährung zuläßt, so kann die Taxe nicht völlig genau diesem Principe entsprechen. Es sei **a** der fixe Theil, **b** die Transportgebühr für die Meile, **m** die Meilenzahl, **t** die ganze Taxe, so ist $t = a + m\ b$. Setzt man z. E. $a = 2$ kr. und $b = \frac{1}{3}$ kr., so kommt ein Tarif heraus, der mit dem baierischen von 12 Meilen an ganz übereinstimmt. — Für die genau mit der Entfernung steigenden Sätze v. Imhoff. — Spielberg in Harls allg. Archiv, 1827, 1s H. — Eine Vertheurung ist es, wenn die Tarifsätze exclusive gestellt werden, wenn z. B. ein Brief von 48 — 54 Meilen zu 18 kr. gesetzt ist, aber die vollen 54 Meilen schon in den nächst höheren Satz von 54 — 60 Meilen mit 20 kr. fallen, doch läßt sich dieß nur mißbilligen, wenn in diesem Beispiel der Tarifsatz für 48 — 54 Meilen nach der Länge von 54 Meilen berechnet wäre.

(*e*) Z. B. bei 30 Meilen bis ½ Loth 12 kr., von ½ — 1 Loth 18, von 1 — 1½ Loth 24 kr. u. s. f. für ½ Loth immer um 6 kr. theurer. — Nur in England zahlt doppeltes und dreifaches Gewicht eben so vielfältig. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.

(*f*) In Preußen ¼ der Brief- oder Fahrpost (Schrifttaxe).

§. 217.

2) Packettarif. Die langsamere Versendung mit einem Post- oder Packwagen, der weit größere Frachtstücke faßt, fordert einen niedrigeren Portosatz. Es muß dagegen bestimmt werden, bis zu welchem Gewichte herab briefartige Packete noch auf der Fahrpost angenommen werden dürfen (*a*). Packete von einem angegebenen Werthe eignen sich gar nicht für die Briefpost. Auch bei der Fahrpost ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Taxe zu nehmen als von größeren (*b*).

3) Tarif für Geldsendungen, welche, weil die Haftung für jedes Loth, Pfund ꝛc. kostbarer ist als bei den meisten anderen Gegenständen, ein höheres Porto als diese entrichten müssen (*c*).

4) Tarif für die Personen auf den Postwagen, wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (*d*), endlich

5) für Estaffetten.

6) Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, Provision für den Postvorschuß u. dgl. müssen genau geregelt sein.

(*a*) In Preußen kann jeder Brief über 2 Lothe auch auf die Fahrpost gegeben werden, aber es wird für geschriebene Gegenstände etwas mehr als der Packetsatz bezahlt.

(*b*) Z. B. Preußen: Der Portosatz für Packete ist ¼ Silbergroschen per Pfund und Meile, aber kleine Packete bis 4 Pfund zahlen doppeltes Briefporto, solche über 4 Pfund dreifaches, bis zu dem Gewichte, wo jener Packetsatz mehr beträgt.

(*c*) Bequem ist die neuerdings in Frankreich getroffene Einrichtung, daß man Geldsummen, statt sie zu versenden, der Post übergiebt, welche sie durch eine Anweisung von der Postexpedition des Bestimmungsortes ausbezahlen läßt. — Aehnlich der Vorschuß, den die Post giebt und wieder einzieht, gegen eine Provision. Preuß. Geldtarif: Von je 100 Rthlr. Silber bei Summen von 100 bis 1000 Rthlr. für je 5 Meilen 4 Sgr., über 1000 Rthlr. für je 100 Rthlr. 3 Sgr.; Gold halb soviel.

(*d*) Die Taxe derselben für die Meile wird von Zeit zu Zeit nach den Preisen des Habers und Heues neu regulirt.

§. 218.

IV. Versendungsgeschäfte. Die Stellung der Pferde und Postknechte ist Sache von Privatunternehmern (Posthaltern), welche mit der Postverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abschließen und für jede einzelne Leistung eine bedungene Vergütung erhalten. Sie und die Postknechte stehen übrigens unter Aufsicht der Postbehörden.

1) Briefe.

a) Sie dürfen nur von sicheren Personen angenommen und müssen sogleich mit Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem Tarife taxirt werden.

b) Dem Aufgebenden muß es frei stehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postsachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (*a*).

c) Es wäre zu mühsam, wenn die Briefe einzeln bis an das Postamt gesendet werden sollten, zu welchem sie bestimmt sind (*b*); viel leichter ist es, alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Packet zu verschließen und dasselbe an dasjenige größere Postamt zu senden, von welchem sie, ohne einen Umweg nehmen zu müssen, an ihre Bestimmungsorte vertheilt werden können. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des »Packetschlusses« stehen und bei denen die sogenannte Umspedition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umspeditionspunctes haben die Richtigkeit der Taxirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpackete wird die Zahl und das Gewicht der eingeschlossenen Briefe aufgezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes nach seiner Adresse in eine Liste, deren Abschrift in dem Packete mit versendet wird, vermehrt die Geschäfte sehr und verstärkt die Sicherheit nicht erheblich (*c*).

e) Für jedes Packet wird auch die Berechnung über das Porto beigefügt, welches, soweit es dem eigenen Staate angehört, von der Expedition, die es baar einzieht, der Staatscasse verrechnet wird (*d*).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und specieller Chartirung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr (recommandirte Briefe).

2) Packete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefert. Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(*a*) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(*b*) Man bedenke die große Menge. Von Paris gehen täglich 65,000 Briefe, Zeitungen, Brochuren ꝛc. ab; von London täglich 78,000, wovon 36,000 des Morgens.

(*c*) Klüber, das Postw. S. 99—113.

(*d*) In den meisten Staaten müssen auch die inländischen Postexpeditionen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief ꝛc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dieß Verfahren vervielfacht indeß die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn ein Brief von A nach B geht, so sind folgende Fälle möglich:

1) er ist bezahlt;

a) er bleibt in B oder der Umgegend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift franko der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so wird von demselben der inländischen Gränzstation der den inländischen Posten daran gebührende Antheil vergütet;

b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik Weiterfranko;

2) er ist nicht frankirt;

a) kam er vom Auslande, so wird A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung Auslage zur Last setzen. Diese Auslage wird

durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen;

b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dient außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern:

a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu verdienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (*a*);

b) die Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Conducteur mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern;

c) Verpflichtung der Posthalter, eine genügende Zahl von Pferden zu halten;

d) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck die vorgeschriebene Manipulation bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdient noch bemerkt zu werden:

a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich auch in der Bewahrung des Briefgeheimnisses (*b*),

b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher Gegenstände (*c*); ferner solcher, deren Adresse nicht deutlich und bestimmt genug ist,

c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden ꝛc.

3) Bequemlichkeit. Es giebt viele Gelegenheiten, denen, welche die Postanstalt benutzen, mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit zu verschaffen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wagen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen rc.

4) Einträglichkeit, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches, der oft mit der Portofreiheit einzelner Personen getrieben wird. Am sichersten ist es, nur die Dienstcorrespondenz der öffentlichen Behörden zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufzuheben (*d*).

(*a*) Oesterreich leitet die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung des baierischen Gebietes durch Tirol und Vorarlberg, ohne eine höhere Taxe zu nehmen, aber zum Nachtheil der baierischen Postcasse und auf Kosten der Geschwindigkeit, zumal da Baiern täglich, Oesterreich aber nur 4mal wöchentlich Versendungsgelegenheit hat. Verhandl. der 2. K. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200. Verhandl. von 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.

(*b*) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhess. §. 38. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Die Weimarische Verordn. vom 1. Jan. 1820 bestimmt: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, Bad. V. v. 1822, Fink, Repertor. II, 21. — In Baiern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausstellung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Diplomatie!

(*c*) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten rc.

(*d*) So Baden, 28. Dec. 1831. — In England sind die Parlamentsglieder seit 1660 frei.

7. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Die Regalität der Lotterieen ist zwar noch immer der Gestattung solcher Anstalten in den Händen von Privatunter-

nehmern vorzuziehen, weil bei diesen noch mancherlei Anlockungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht, weil dieser der Spielsucht gewisse Schranken und Erschwerungen entgegenstellen kann, die dem Interesse eines Privat-Lotterie-Inhabers widerstreiten, und weil wenigstens eine Einnahme für die Staatscasse gewonnen wird, welche andere Abgaben zu erniedrigen gestattet; allein diese Umstände reichen doch nicht hin, um die Beibehaltung der Lotterieen zu rechtfertigen. Es giebt kaum eine verderblichere Art, eine Staatseinnahme aufzubringen, als durch diese Anstalt, welche vom Sparen abhält, und an die Stelle des beharrlichen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch die trügerischen Bilder des leicht zu erlangenden Reichthums gefangen nimmt, die Classe der Lohnarbeiter am meisten verlockt und Tausende von Familien der Armuth, Unredlichkeit und dem sittlichen Verderben Preis giebt. Je weniger die durch die Lotterie zu Grunde gerichteten Personen sich über den Staat beklagen, weil sie ohne ihren eigenen Leichtsinn nicht gefallen wären, desto dringender ist es nöthig, eine solche Versuchung zu entfernen, welcher, wie die Erfahrung zeigt, immer Viele unterliegen. Je ungebildeter an Verstand, je phantasiereicher und ärmer an Willensstärke ein Volk ist, desto schädlicher muß in ihm die Lotterie wirken; auch in Deutschland ist die Masse des Volkes nicht im Stande, dem Reitze dieses Spieles hinreichend zu widerstehen (*a*).

(*a*) Häufigkeit der Lotterieen in Italien. Bronn, Reisen, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterieen ist hauptsächlich angeführt worden:

1) Die Menschen hiengen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, auch wenn der Staat auf den Ertrag derselben verzichten wollte, doch ins Geheim, besonders in ausländischen Anstalten, diesen Reiz befriedigen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscasse keinen Vortheil mehr bezöge (*a*). Dieser Grund hat am meisten Gewicht in kleinen Staaten, in deren Nachbarschaft ausländische Lotterieen fortbestehen. Man darf jedoch darauf

bauen, daß, wenn inländische Privatlotterieen streng verboten sind, wenn das Sammeln für ausländische Anstalten untersagt wird und auf diese Weise der tägliche Anreitz wegfällt, wenn endlich auch die Nachbarstaaten gleichen Grundsätzen huldigen, die Summen, die man dennoch zum Lotteriespiele verwendet, nicht erheblich sein werden und besonders die unteren Volksclassen von dieser Sucht werden abgelenkt werden (*b*).

2) Die Ausgabe der Spielenden sei ein Mittel, den Gewinnenden eine beträchtliche Summe, die aus kleinen Beiträgen Vieler gesammelt werde, zuzuwenden, die Lotterie wirke also einer Ersparung aus den Einkünften ähnlich (*c*). Hierauf ist jedoch Folgendes zu erwiedern: Die Lotteriegewinnste können keinesweges als eine günstige Vertheilung des Vermögens angesehen werden, denn sie werden meistens leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervorzubringen. Wenn also auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsätzen das Maaß ihres disponibeln Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinnste zu verschleudern, so findet doch bei sehr vielen Theilnehmern, besonders aus der Classe der Lohnarbeiter, in beiden Hinsichten eine entgegengesetzte Handlungsweise Statt, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.

(*a*) Z. B. Möser, patriotische Phantas. I, 161. — Rapport au Roi, S. 126.

(*b*) Der Rapport a. a. O. sagt, in Frankreich habe die Aufhebung der Staatslotterie im J. 1793 nichts genützt; man habe desto mehr in geheimen Privat- und in ausländischen Anstalten gespielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und so sei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergestellt worden, en se fondant sur cette maxime...., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(*c*) Auf diese Seite des Gegenstandes hat neuerlich Bernoulli aufmerksam gemacht, schweiz. Archiv, III, 112.

§. 222.

Es sind zwei Arten von Lotterieen üblich, die nicht blos in der inneren Einrichtung, sondern auch in der Wirkung auf

die Menschen sehr von einander abweichen. Die **genuesische Zahlenlotterie**, von neuerem Ursprunge als die Classenlotterie und bisweilen durch die Benennung **Lotto** (Lotto di Genua) von dieser unterschieden (*a*), ist in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung besteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, und den Spielern die Wahl frei steht, nur eine Zahl, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Größe des Einsatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (**simpler Auszug**) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (**Ambe**); noch höher die **Terne**, **Quaterne** und **Quinterne**. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zahlen setzt, auch gestattet, die in denselben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, so daß, wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnste bezogen werden können. Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes, dessen Größe bis zu einem gewissen Minimum herab beliebig ist. Der Nutzen für den Unternehmer entsteht daraus, daß man die Gewinnste niedriger bestimmt, als sie nach der geringen Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetischen Gesetze sein sollten (*b*). Nach der gewöhnlichen Einrichtung solcher Lotto's zeigt die Erfahrung, daß die Spielenden ungefähr 2/3 der Einsatzsumme gewinnen. Von dem an den Staat fallenden Drittheil gehen die Besoldungen, Ziehungskosten und der den Einnehmern zu bewilligende Antheil an den Einsätzen ab. Der Belauf des reinen Ertrages hängt von der Größe des Landes, der Bevölkerung, der Spielsucht einzelner Gegenden u. dgl. ab (*c*).

(*a*) Ursprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien, 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach :c. Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erfindungen, V, 334—39.

(*b*) Nach den Lehrsätzen der Combinationstheorie befinden sich unter 90 Zahlen

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben überhaupt zu gewinnen (unbestimmter Auszug), $\frac{1}{18}$, aber bei einem

auch der Ordnung nach bestimmten, z. B. dem Dritten (bestimmter Auszug) nur $\frac{1}{90}$. Gewöhnlich bezahlt die Anstalt jenen nur 15-, diesen 70fach.

2) $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2}$ oder 4005 Amben (verschiedene Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also $\frac{4005}{10}$ oder $400\frac{1}{2}$, die Bezahlung desselben geschieht nur 270fach.

3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117{,}480$ Ternen; in den 5 Zahlen sind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hoffnung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt gewöhnlich 5300-, 5400- oder höchstens 7100fach (Ansbach bei 1 kr. Einsatz).

4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2 \cdot 555{,}190$ Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 Quat. sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Vergütung 60—64,500fach.

5) 43·949,260 Quinternen, deren Besetzung aber meistens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei der höchst geringen Wahrscheinlichkeit die Spieler selten nur dazu geneigt sein würden.

(c) Zur Erläuterung: **Frankreich**, Durschnitt von 1792—1828:

die Gewinnste betragen ...... $72,^{27}$ Proc.
die Verwaltungskosten ...... $8,^{82}$ „
der reine Ertrag .... $18,^{91}$ „

Von den Kosten machen wieder die Antheile der Collecteurs an $^2/_3$ (64 Proc.) aus, und die Kosten sind $31,^{27}$ Proc. der dem Staate nach Abzug der Gewinnste bleibenden Summe. Die Einnehmer bezogen früher 6, später 5 Proc. Von 1816—28 wurden i. D. jährlich 52 Mill. Fr. eingesetzt und davon 37·900,000 Fr. gewonnen. Zahl der Büreaux: in Paris 150, in den Departements seit 1830, 440. Rapport au Roi, S. 126. und Tabl. 13. 24. — Die Ordonnanz vom 22. Febr. 1829 regelt den Bezug der Einnehmer so: für die ersten 100,000 Fr. 5 Proc., für die zweiten 4 Proc., für die folgenden 50,000 3 Proc., für die nächsten 2, und von 300,000 Fr. an 1 Proc. — Der Reinertrag war 1816—28 i. D. 14·250,000 Fr.
1829 „ 12·727,000 „
1830 „ 10·035,000 „

1832 Budget: 29 Mill. Fr. Einsätze, 21 Mill. Gewinnste ($72,^{4}$ Proc.), 2·262,200 Fr. Kosten ($7,^{8}$ Proc.), 5·737,800 Fr. ($19,^{7}$ Proc.) rein; die Abnahme rührt von den großen Beschränkungen her, s. §. 223.

Baiern.

	Durchschnitt 1819—22:	1826—28:
Einsätze	4·324,361 fl.	3·814.102 fl.
Gewinnste	2·826,893 „	2·388,385 „
oder Procente:	$65,^{3}$	$62,^{6}$
Kosten	360,918 „	314,104 „
oder Procente:	$8,^{34}$	$8,^{23}$
Reinertrag	1,136,550 „	1,111,613 „
oder Procente:	$26,^{36}$	$29,^{17}$

Indeß kam der Lottostempel und manche kleine Einnahme anderer Art hinzu, so daß der gesammte Reinertrag der 3 letzteren Jahre sich jährlich auf 1·279,712 fl. stellt. Neuestes Budget: 1·190,000 fl. — **Beide Sicilien**: 1·300,000 Duc. (2·535,000 fl.) Reinertrag. **Spanien**

9 Mill. Real. (1'100,000 fl.). Toscana 1 Mill. Fr. Kirchenstaat $3^1/_2$ Mill. Fr. — Auf den Kopf der Einwohner kommt demnach neuerlich

	Einsatz	Reinertrag d. Staats
in Frankreich	43 kr.	8,6 kr.
» Baiern	57 »	19 »
» Beiden Sicilien ...	— »	20 »
» Toscana	— »	21 »
im Kirchenstaate	— »	39 »

Von der Summe, die dem Staate nach Bezahlung der Gewinnste bleibt, machten die Kosten in Frankreich im D. von 1798—1828 31,27 Proc., in den letzten Jahren 28 Proc., in Baiern neuerlich 22 Procent.

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbesondere (*a*) beruht auf folgenden Umständen:

1) Die Einsätze sind bis zu einem so niedrigen Betrage herab gestattet, daß auch Personen von sehr geringem Einkommen, wie namentlich die Lohnarbeiter, mitspielen können, für welche gerade die Versuchung zum Spiele und der Reitz des Gewinnes am stärksten, dagegen auch der wirthschaftliche und sittliche Verderb am größten ist.

2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden und die Menge der bei einer Ziehung überhaupt gemachten Gewinnste von der häufigen Besetzung dieser Zahlen abhängt, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wieder herauszukommen pflegt, so geschieht es leicht, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Zahlen auszufinden sucht, denselben mancherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsucht zum unwiderstehlichen Hange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indeß meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (*b*).

(*a*) Merkwürdige Nachrichten hierüber sind von dem Baron Dupin mitgetheilt worden, Deput. K. 22. März 1828. Moniteur Nr. 83.

Frankreich hat 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebsameren, mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord, Ober- und Niederrhein, Moselle, Rhone, Isère, Gard, Vaucluse, Rhonemündungen rc. Die Einsätze betrugen 1826 in einem der spielsüchtigen Departements i. D. 2·200,000 Fr., in einem der besonnenen nur 81,000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52·870,000 und 101·884,000 Fr. beträgt, also die 21 leichtsinnigeren Depart. nur $^1/_3$ des ganzen Grundeinkommens beziehen, ist die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrecher in den 21 Dep. zusammengenommen fast so groß, als in den 65 anderen. Die 5 Departements, worin die Ziehungsorte liegen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), liefern allein 37·417,000 Fr. oder über $^2/_3$ aller Einsätze, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebstähle am größten.

(*b*) Es ist in mehreren Lotterieen bestimmt, daß im Falle des beharrlichen Besetzens einer und derselben Zahl die Annahme des Einsatzes verweigert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewisse Summe gesetzt werden darf. Baier. Verhandl. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorschriften müssen sehr genau geregelt sein, um jede Willkühr auszuschließen, und sie können dennoch den Schein derselben nicht völlig zerstreuen, wenn sie erst nach der Ziehung angewendet werden und die Freude des vermeintlichen Gewinnstes wieder vernichten. — Betrügereien, z. B. durch Taubenpost, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einsätze annehmen.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie ist demnach ein so dringendes Bedürfniß, daß man sich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscasse wieder zu ergänzen sei, nicht abhalten lassen sollte; denn gute Steuern sind nicht so schädlich als die Lottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu diesem Schritte, nicht als zureichende Heilmittel des Uebels, sind solche Maaßregeln anzusehen, welche die Ziehungen seltener, die Einsätze kostbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch besonderer Anlockungen von Seite derselben verbieten (*a*). Diese Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu lassen ist auch darum nicht unrathsam, weil dadurch die Spielsucht allmälig geschwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall sein würde.

(*a*) Frankreich, angef. Ort v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Collecteurs sind, sollen auch keine angesetzt werden (hierunter befinden sich die beiden Depart. Creuse und Corrèze, welche sich durch die äußerst geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen, 1 auf resp. 17,312 und 13,551 Einwohner, s. Compte général de l'administrat. de la

justice criminelle en Fr., J. 1825, 26, 27), in 28 anderen sollen die Einnehmereien aufhören, der geringste Einsatz ist von ½ auf 2 Fr. erhöht. — Budg. Ges. v. 21. April 1832, Tit. 6: 1836 hört das Lotto ganz auf, bis dahin werden obige Beschränkungen fortgesetzt. — In Baiern wurde 1828 der Beschluß der zweiten Kammer, einstweilen die Zahl der Collecteurs, besonders auf dem Lande, zu vermindern, von der ersten Kammer verworfen.

§. 225.

Bei der holländischen oder Classenlotterie (*a*), die man auch im Gegensatze des Lotto's Lotterie im engeren Sinne nennt, wird eine bestimmte große Zahl von Loosen gemacht und eine gewisse Summe von Gewinnsten verschiedener Größe angeordnet (*b*). Um zur Theilnahme sowohl Erleichterung als Anreiz zu geben, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zusammengehörenden Loose in mehreren Abtheilungen, nach bestimmten Zwischenzeiten, und so, daß man den Betrag des Looses theilweise, für jede Ziehung (Classe), entrichtet, auch nicht gezwungen ist, dasselbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hiezu wird man indeß durch den Umstand leicht bewogen, daß in den letzten Ziehungen die größten Gewinnste vorkommen (*c*). Der Ertrag für den Unternehmer einer solchen Lotterie wird gleichfalls schon im Voraus in einem gewissen Procentsatz der Gewinnste (10—12) festgesetzt, wovon die Kosten 4—5 Procent hinwegzunehmen pflegen (*d*). Da hierin nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Vorstehers aber viel dazu beitragen kann, den Absatz der Loose zu befördern (*e*), so kann eine solche Anstalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathsam ist, weil es Verbesserungen und Einschränkungen verhindert, auch nicht soviel Vortheil bringt, als die Selbstverwaltung. Den Einnehmern wird eine, nach der Zahl der verkauften Loose sich regelnde Vergütung zugesichert. Lotterieen dieser Art sind allerdings weit weniger schädlich als das Zahlenlotto, und um so weniger, wenn der Preis eines Looses für einen großen Theil des Volkes unerschwinglich ist, während bei sehr niedrigen Preisen des ganzen oder getheilten Looses die verderblichen Folgen am Tage liegen (*f*). Doch ist auch der geringere Nachtheil noch immer beherzigenswerth genug, um eine Abschaffung aller Lotterieen nachdrücklich zu empfehlen (*g*).

(*a*) Genau betrachtet ist der Name Classenlotterie nicht ganz passend, denn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie denn z. B. bei den kleineren Preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausdruck holländische oder alte Lotterie braucht schon **Bergius**, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (tesserae) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (missilia), welche zum Theile Gewinnste trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die Lotterieen, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und Anfangs in einzelnen Ausspielungen von Waaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Geldgewinnste an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staats in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnste in Silbergeschirr, der Ueberschuß zum Unterhalte der Seehäven bestimmt (Revue encycl. Cah. 58 S. 134); in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen. Hamburg 1615, Nürnberg 1699 ꝛc. **Beckmann** a. a. O.

(*c*) Z. B. Frankfurter Stadtlotterie, 1832: 21,000 Loose, deren eines durch alle 6 Classen (Ziehungen) 90 fl. kostet, und zwar der Zeitfolge nach 6 — 14 — 24 — 22 — 16 — 8 fl. Erste Ziehung 20. Juni, letzte 8. Nov. Die 10,400 Preise neben 50 Prämien zu 100 — 400 fl. und 16,300 Freiloose zur nächsten Classe betragen 1·499,650 fl., ebensoviel die Loose, welche darum nicht 21,000mal 90 fl. ausmachen können, weil für die zweite Classe nach Abzug der 2000 Gewinnste der ersten nur noch 19,000 Loose bleiben u. s. f. Die Preise belaufen sich in den 6 Classen auf 32,500 — 30,960 — 39,750 — 51,500 — 70,640 und 846,800 fl., in der letzteren ist 1 Preis von 100,000 fl. und eine ebenso hohe Prämie, welche beide sogar zusammentreffen können.

(*d*) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. für die Unternehmung 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen. Bei den Preuß. Lotterieen, wovon 2 größere Classenlotterieen mit 90,000 Loosen zu 30 Rthlr., und 4 kleine zu 10 Rthlr., zieht der Staat 16 Proc. ab, wovon aber 6% auf die Kosten gehen. Der Reinertrag ist für 1832 auf 574,000 Rthlr. gesetzt.

(*e*) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen. Dieß zieht ihr eine erhebliche Wagniß zu, falls nämlich auf ihre eigenen Loose weniger Gewinnste fallen, als im Durchschnitte zu erwarten ist.

(*f*) Angaben über die waadtländische Lotterie bestätigen dieß. 1 Billet kostet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 22 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an »Arme, Falliten und Unterstützte« abgesetzt wurden. Der Staat hat von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14,000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. S. **Forel** und **Jaquet** in den N. Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, V, 353 (1829).

(*g*) In Großbritanien wurde 1826 durch Parlamentsschluß die Lotterie für immer aufgehoben. Die letzte Ziehung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30,000 Pf. St. dar. — Beschlossene Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen, 1832. Sie war 1815 — 32 für jährliche 8900 fl.

verpachtet worden. S. v. Hoffmann, Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen, S. 94 (1832).

§. 226.

Außer den Lotterieen sind in Paris und in den größeren deutschen Badeorten auch andere Glücksspiele erlaubt und werden von Privatpersonen, die der Staatscasse einen Pachtzins entrichten, veranstaltet. Man sucht ihre Gestattung in den Badeorten aus dem Zusammentreffen vieler unbeschäftigter und begüterter Personen, aus der Unmöglichkeit, heimliches Hazardspielen zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht blos Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (*a*). Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei dem einmal eingewurzelten Hange nach Glücksspielen, die gänzliche Aufhebung der Spieltafeln unrathsam machen, aber man sollte wenigstens auf die weitere Einschränkung derselben Bedacht nehmen, und die das ganze Jahr hindurch geöffneten Spielhäuser einer Hauptstadt müssen unbedingt gemißbilliget werden (*b*).

(*a*) Auch kommt vielleicht die Erwägung hie und da hinzu, daß es meistens Ausländer sind, die sich zu Grunde richten.

(*b*) Die Pariser Spielhäuser tragen 6 Mill. Fr. Pacht, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Millionen, in der roulette 100 Mill. Fr. eingesetzt werden, zusammen 230 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15mal über die Tafeln gehen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Banquiers erfordern. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, neuerlich wird er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1·880,000 Fr. reiner Ueberschuß bleiben sollen; s. Zschokke's Prometheus, I, 262 (1832).

3. Abschnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

§. 227.

Die unter den Begriff der Gebühren (§. 86 Nr. 2) fallenden Staatseinkünfte werden von den meisten Schriftstellern als Steuern betrachtet und in die Classe der indirecten Steuern gebracht. Dieß ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt und damit alle diejenigen Entrichtungen versteht, welche oben mit der Benennung Auflagen bezeichnet worden sind (§. 84 Nr. 2); indeß unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den anderen Auflagen, daß es immer nöthig ist, beide Abtheiluugen in der Betrachtung von einander zu trennen. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der Bürger mit der Regierung oder einer ihrer Anstalten in Berührung tritt, sie können als eine partielle Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen der Regierung die einzelne Aeußerung der Staatsgewalt verursacht und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit. Dagegen wird die Regierungshandlung oder die Staatsanstalt, die zur Erhebung einer Gebühr Anlaß giebt, nicht etwa dieser Abgabe willen angeordnet, sie geht aus den Pflichten der höchsten Gewalt hervor, zur Erreichung der Staatszwecke alle dienlichen Mittel zu ergreifen, sie kommt mit vielen unentgeldlichen Leistungen des Staats für das Wohl der Bürger überein und könnte, ohne ihr Wesen zu verändern, selbst unentgeldlich sein, wie denn auch in den verschiedenen Staaten darin manche Verschiedenheit obwaltet, daß

einerlei Staatsleistung bald gegen eine Gebühr, bald unentgeldlich geschieht.

§. 228.

Daß man in früheren Zeiten, wo es an einem Ueberblicke der Volkswirthschaft und an leitenden Finanzgrundsätzen fehlte, eine Mannichfaltigkeit von Gebühren zu Hülfe nahm, um die Staatscasse zu füllen, ist bei der Planlosigkeit der ganzen damaligen Finanzverwaltung leicht erklärlich. Viele offenbar unzweckmäßige Arten von Gebühren sind in neuerer Zeit aus den Budgets der Staaten verschwunden (*a*), mehrere andere Arten hat man ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taxen, Sporteln, Weggelder rc. Gegen ihr Fortbestehen läßt sich im Allgemeinen anführen:

1) daß die Eigenschaft, welche dieser Classe von Einkünften den Namen der **zufälligen** erworben hat (§. 86), unverkennbar die Unvollkommenheit derselben andeute, indem sie sich nicht nach der Fähigkeit der Bürger richten, zu den Staatslasten beizutragen, sondern nach einem anderen Maaßstabe, der leicht die unbillige Schonung des Wohlhabenden und die schwere Bedrückung des Dürftigen zur Folge haben kann, und der in jedem Falle nicht nach einem Grundsatze, sondern nur nach Gutdünken oder einer gewissen Willkühr geregelt wird;

2) daß es unpassend sei, die Benutzung der Staatsanstalten durch eine daran geknüpfte Abgabe zu erschweren oder wohl gar in manchen Fällen ganz unmöglich zu machen, daß vielmehr die Kosten der Staatseinrichtungen, soweit der Privaterwerb der Regierung nicht zureicht, auf dem Wege der Besteurung aufgebracht und die Leistungen des Staates für die Einzelnen ganz unentgeldlich gemacht werden sollten.

(*a*) Z. B. die Abgaben, welche sonst die Juden, abgesehen von allen Vermögensverhältnissen, blos für ihre persönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Opferpfennig rc., vergl. **Bergius**, Magazin, V, 260. — **Lang**, Geschichte der deutschen Steuerverfassung, S. 198. v. **Kremer**, Steuerwesen, I, 43. — In Frankreich kam beim Regierungsantritt eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc - fief, eine Entrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

Diese Unvollkommenheiten der Gebühren lassen sich nicht in Abrede stellen und verbieten die neue Einführung derselben ebensowohl als die Steigerung der schon bestehenden. Aber die Beibehaltung derjenigen, welche schon länger üblich sind und daher durch lange Gewöhnung aufgehört haben, ein Gefühl von Druck hervorzubringen, läßt sich unter der Bedingung, daß man die Art und das Verhältniß der Entrichtung auf alle Weise schonend einrichte, in solchen Staaten in Schutz nehme, wo die Erhöhung der Steuern Schwierigkeit findet, es sei nun wegen der bereits hoch gestiegenen Steuerlast, oder wegen der Abneigung der Bürger gegen Steuern (*a*), oder wegen noch mangelhafter Steuerregulirung u. dgl. Mit den Fortschritten des Steuerwesens muß jedoch allmälig eine Ermäßigung und theilweise eine Aufhebung von Gebühren eintreten, welche deren gänzliches Aufhören vorbereitet, mit Ausnahme einiger Arten, bei denen eigenthümliche Gründe obwalten.

(*a*) In den Schweizer Cantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein. Z. B. in Genf, 1825: Enregistrement 681,000 fl., Thorgeld (eigentlich eine städtische Einnahme) 57,921 fl., Gewerbseinschreibtaxe 29,765 fl., zusammen 768,686 fl. oder 44 Proc. der ganzen Einnahme von 1·747,000 Genfer Gulden (369,780 fl. des 24 fl. Fußes). Bernoulli, schweiz. Archiv, III, 9.

§. 230.

Die einzelnen, in den europäischen Staaten vorkommenden Arten von Gebühren lassen sich so überblicken, daß man unterscheidet:

1) **diejenigen, welche in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommen, ohne Rücksicht auf einen einzelnen Staatszweck. Dahin gehören**
   - **I. Stempelgefälle (§. 231),**
   - **II. Taxen von Amts- und Würdenertheilungen (§. 233),**
2) **diejenigen, zu denen ein oder der andere Zweig von Regierungsgeschäften Veranlassung giebt. Hiezu können gezählt werden**
   - **a) aus der Justiz- und Polizeiverwaltung:**
   - **III. Gerichtskosten (§. 234).**

IV. Registergebühr von Contracten (§. 236),
V. Erbschaftsgebühren (§ 237),
VI. Strafen (§. 237),
b) aus der Volkswirthschaftspflege:
VII. Straßengeld (§. 238),
VIII. Wasserzoll (§. 244),
IX. Gewerbsconcessionstaxe (§. 245),
X. Erfindungspatentabgabe (§. 245),
XI. Beförsterungskosten (§. 245),
c) aus der Bildungssorge:
XII. kirchliche Dispensationstaxen (§. 246).

§. 231.

I. **Stempelgebühr.** Diese Abgabe von Schriften, die einer Staatsbehörde vorgelegt oder von ihr selbst ausgefertiget werden, erhält durch den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempelpapieres eine leichte und sichere Erhebung (*a*). Sie könnte als eine Vergütung für die Bemühung angesehen werden, die der Stempelpflichtige den Staatsbeamten verursacht; allein es ist weder leicht ausführbar, noch auch rathsam und billig, sie genau nach diesem Umstande abzumessen; auch hat man sie gewöhnlich nur aufs Ungefähre nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, den eine solche Schrift betrifft, steigen lassen, und zwar:

1) wo Vermögensverhältnisse vorkommen, wie bei Kauf- und Miethverträgen, Handwerksrechnungen, Quittungen rc., nach der Größe der in denselben ausgesprochenen Summe (**Gradationsstempel**),
2) in anderen Fällen nach einer Abstufung, bei welcher einfache Eingaben (Bitten, Klagen rc.) den niedrigsten, Reisepässe, öffentliche Zeugnisse, Vollmachten, Testamente, Concessionen, auch wohl richterliche Erkenntnisse u. dgl. einen immer höheren Satz bezahlen (*b*) (**Classenstempel**).

In mehreren Staaten hat man späterhin auch solche Schriften der Stempelgebühr unterworfen, welche gar nicht dazu bestimmt sind, bei einer Staatsbehörde eingereicht zu werden, sondern nur vielleicht als Beweismittel eines Anspruches dienen könnten, z. B. kaufmännische Wechsel (*c*), Frachtbriefe, Register der Kaufleute, Fabricanten, Mäkler, Gastwirthe u. dgl. (*d*). Auch

Spielcharten, Zeitungen und Calender pflegen zum Behufe einer von ihnen zu erhebenden Gebühr gestempelt zu werden. Diese Abgabe, obgleich in die Stempelform gehüllt, trägt mehr den Charakter einer Verbrauchssteuer an sich, weil sie sich an die Consumtion einer käuflichen Waare anschließt und insbesondere als eine Belegung des Luxus angesehen werden kann.

(a) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Boxhorn von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in der Nov. 44 vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, II, 300—310.

(b) Beispiele, aus der Preuß. Stempelgesetzgebung, s. Philippi, Sammlung sämmtlicher neuen Preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). Das Hauptgesetz ist vom 7. März 1822. Einen Stempel von
- 5 Silbergr. brauchen Gesuche und Eingaben, Gesinde-Entlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen,
- 15 Sgr. Dienstabschiede, amtliche Atteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestallungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl.
- 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpässe, Majorennitätserklärungen, Testamente,
- 5—20 Rthlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann,
- 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse,
- 5—50 Rthlr. Entscheide in Straf- und Injuriensachen.

Den Gradationsstempel bezahlen mit
- $\frac{1}{24}$ Proc. Wechselbriefe, im Lande trassirt (vor 1830 doppelt soviel),
- $\frac{1}{12}$ Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden,
- $\frac{1}{3}$ Proc. Käufe von Mobilien, soferne schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotokolle,
- $\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie, Assecuranz-Polizen,
- 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbschaften von Ehegatten, Civilproceß-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Belaufe des Gegenstandes resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$ Proc.),
- 2 Proc. Erbschaften der natürlichen legitimirten und der Adoptivkinder, der Geschwister und ihrer Descendenten,
- 4 Proc. Erbschaften von anderen Verwandten bis zum 6. Grade, von Stief- und Schwiegerältern und Kindern,
- 8 Proc. Erbschaften im 7. und einem weiteren Grade, von Schwägern und Nichtverwandten.

In Frankreich besteht kein Classenstempel, sondern statt desselben nur ein Dimensionsstempel, weil man nämlich sechserlei Papiersorten von verschiedener Größe hat, vom Octavblatt bis zum grand

registre von 16 und 22½ rheinl. Zoll. Die Gebühr steigt von ½ bis 1½ Fr., dabei ist die Zahl der Zeilen gesetzlich beschränkt, grand registre bis 35 Zeilen auf die Seite. Der Gradationsstempel beträgt durchgehends ½ p. mille. Gesetz v. 13. Brum. VII (3. Nov. 1798), in Rondonneau, Code de l'enregistrement, du timbre, des droits de greffe et des hypothèques, S. 25 (1810). — De Gérando, droit administratif, IV, 227.

(c) Von dem in der neueren Zeit immer häufiger gewordenen Wechselstempel leitet man den Verfall des Wechselhandels her, Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234.

(d) Am weitesten gehen hierin die französischen Stempelgesetze, alle Verhandlungen, Aufsätze, Abschriften, Register ꝛc., die vielleicht vor Gericht gebraucht werden könnten pour obligation, decharge, justification, demande ou défense, sind stempelpflichtig.

§. 232.

Die, in mehreren europäischen Staaten sehr einträgliche Stempelgebühr (*a*) ist eine in vieler Hinsicht mangelhafte Art von Einnahmen. Sie erregt bei unzähligen Veranlassungen ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht unbequeme Formalitäten, giebt zu vielen Contraventionen Anlaß und erfordert eine ausführliche, umständliche Gesetzgebung, sie trifft ohne Wahl und Unterschied die Bürger bei solchen Handlungen und Ereignissen, in denen auf keine Weise das Kennzeichen einer größeren Vermöglichkeit liegt (*b*), sie hält endlich bei starkem Betrage von manchen sonst nützlichen Geschäften ab. Dagegen läßt sich für die Stempelgebühr die bequeme einfache Erhebungsart und, wofern die Sätze mäßig sind, die Geringfügigkeit jedes einzelnen Beitrages anführen, der nicht leicht Jemanden bedrückt, durch längere Gewöhnung noch erträglicher geworden ist und doch im Ganzen eine ansehnliche Einnahme zu Wege bringt. Gleichwohl trifft der Stempel die verschiedenen Volksclassen zu ungleich und zufällig, um mit einem vollkommenen Finanzsysteme vereinbar zu sein (§. 229). Wo seine Aufhebung noch nicht ausführbar ist, da muß man ihn wenigstens auf die mildeste Weise einzurichten suchen, um einstweilen die Nachtheile, von denen er nie frei ist, zu verringern. Dahin gehören:

1) gelinde Strafbestimmungen für den Nichtgebrauch, zumal in solchen Fällen, wo offenbar nur Nachlässigkeit oder Unkenntniß, nicht gesetzwidrige Absicht obwalten (*c*),

2) niedrige Bestimmung des geringsten Stempelsatzes (*d*), mäßiges Aufsteigen desselben und Vermeidung eines durch seine Höhe belästigenden Betrages,

3) Aufhebung des Stempels von solchen Schriften, bei denen seine Entrichtung oder seine Controlirung besonders unbequem wäre, zu Contraventionen starke Versuchung darböte, oder auch, wie bei Anweisungen, Wechseln, Assecuranzen, dem Verkehre schaden würde,

4) Befreiung der Dürftigen, der wohlthätigen Stiftungen u. dgl.

(*a*) In Großbritanien zwischen 6 und 7 Mill. Pf. Sterl., nur 1828 über letzterem Betrage mit 7·107,000 Pf., in den Jahren 18³⁰/₃₁ u. 18³¹/₃₂ (vom 5. April an) 6½ Mill. (78 Mill. fl.). Der Contractsstempel z. B. kostet für die ersten 30 Seiten 1½ Pf. St., für je 15 folgende 1 Pf.; bei Obligationen ist der Satz von 1½ Proc. an immer abnehmend, je größer die Summe ist, bei 20,000 Pf. nur 1 p. m. ꝛc., s. Wiederhold, Handb. der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, S. 281 (1820). — Frankreich: gegen 28 Mill. brutto, namentlich 1830: 27·991,000 Fr., 1831 im Budget: 28 Mill. Die Niedrigkeit der Stempelgebühr wird durch das hohe enregistrement mehr als aufgewogen. — Preußen: 1821 auf 2·910,000 Rthlr. angeschlagen. — Baiern: 1826 — 28 i. D. 778,700 fl. rein, Kosten 102,600 fl. oder 11,6 Proc. des Rohertrages. — Baden: 1826 — 28 i. D. 91,155 fl., Budget 1831 — 32: 95,200 fl., wovon die Kosten (Papier ꝛc.) 12,500 fl. oder 13 Proc. hinwegnehmen. — Gr. Hessen, 1830 — 32: 460,500 fl.

(*b*) Obgleich der Stempel von Kauf-, Miethverträgen u. dgl. sich nach der Summe richtet, worüber man contrahirt, so kann doch die Abgabe nicht als eine, nach der Vermöglichkeit abgemessene Steuer angesehen werden, weil sie nur die zufällige Bewegung des Vermögens trifft, nicht die Größe desselben überhaupt, und aus der Eingehung eines solchen Vertrages auf keine Weise die größere Wohlhabenheit der Contrahenten zu vermuthen ist.

(*c*) Die Strafe besteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Gesuchen u. dgl. sollte nur die einfache Gebühr eincassirt werden (a. Preuß. G. §. 23).

(*d*) Baiern 3½ kr, Baden 3 kr., Preußen 5 Sgr. (17½ kr.). — Für manche Fälle, wo keine einfache Summe, sondern eine mehrmalige Leistung ꝛc. vorkommt, muß erst eine Regel zur Berechnung der, die Stempelgebühr bestimmenden Summe aufgestellt werden.

§. 233.

II. **Taxen von Anstellungen, Beförderungen und Standeserhöhungen**, z. B. der Ertheilung eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens. Unter der Voraussetzung, daß Bewilligungen solcher Ehrenvorzüge nur

Belohnungen persönlicher Verdienste sind, und daß die Anstellung von Beamten ebenfalls des Staatsdienstes, nicht der Angestellten willen erfolge, kann man keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund von Taxen dieser Art anerkennen. Man ist darüber einig, daß Belohnungen in der Hand einer weisen und gerechten Regierung ein wichtiges Hülfsmittel sind, um zu solchen Leistungen zu ermuntern, die nicht erzwungen werden könnten; die Ertheilung solcher Begünstigungen an Minderwürdige wirkt dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung. Daher ist ihre Käuflichkeit unbedingt verwerflich (*a*) und die Taxe wenigstens unbillig. Ausnahmen machen

1) solche Taxen, welche bei einer Anstellung oder Beförderung von Beamten als Zuschuß zur Wittwencasse erhoben werden (§. 64),
2) Taxen von solchen Begünstigungen, die herkömmlich nicht sowohl für Belohnungen der Würdigkeit, als für Ausflüsse des Wohlwollens und der Gnade angenommen werden.

(*a*) Frühere Venalität der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (procuratori per denari und per dignità wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung gänzlich herabsetzen.

§. 234.

III. **Gerichtskosten** (**Sporteln**, **droits de greffe** in Frankreich) werden von den Privaten für die Bemühung entrichtet, die sie in ihren Angelegenheiten einer Justizbehörde verursachen (§. 69). Es gehören dahin die Proceßkosten des in einem Rechtsstreite unterliegenden Theils, die Kosten der Criminal- oder Polizeiuntersuchungen, falls sie mit einer Verurtheilung endigen; ferner die Entrichtungen für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Testamenten, Erbtheilungen, Vormundschaften, Beglaubigungen u. dgl. Diese in allen Ländern vorkommende Abgaben liefern einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten der Justiz- und Polizeiverwaltung, die sonst ganz aus den allgemeinen Einkünften der Staatscasse bestritten werden müßten (*a*). Der häufig ausgesprochenen Behauptung, daß

die Bürger des Staates für ihre Steuern auf unentgeldliche Rechts- und Polizeipflege Anspruch hätten, liegt insoferne ein Mißverständniß zu Grunde, als die Aufhebung der Sporteln eine Erhöhung der übrigen Auflagen nach sich zieht und also alle Bürger desto stärker belastet. Nur die Frage ist hiebei zu untersuchen, ob es nützlich und billig sei, wenn diejenigen, welche bei der Gerichts- und Polizeistelle eine Privatangelegenheit anhängig haben, einen Theil des Staatsaufwandes für diese Verwaltungszweige decken. Da, wo die Einzelnen etwas verschuldet haben, ist dieß nicht zu bezweifeln, es läßt sich auch bei den Gerichtshandlungen, die ihnen einen besonderen Vortheil gewähren, mit Entschiedenheit bejahen, und bei den Rechtsstreitigkeiten spricht die Besorgniß, daß die Aufhebung der Sporteln der Proceßsucht unendliche Nahrung geben würde, für deren Beibehaltung.

(a) Frankreich: 1816—28 i. D. 3·222,000 Fr., nebst 1·598,000 Fr. Gebühren für Reise- und Waffenpässe, 663,000 Fr. Criminalkostenersatz und 27,523 Fr. Vergütung von Anklagen, zusammen 5·512,000 Fr. Ein Theil der zum enregistrement gehörenden Abgaben, nämlich das droit fixe von Ausfertigungen der Gerichtsstellen, Scheidungsbriefen, Adoptionen, Zeugnissen, Vollmachten u. dgl., muß ebenfalls zu den Sporteln im obigen Sinne gezählt werden. — Baiern: Taxen und Sporteln zusammen, 1819—24 i. D. 2·013,424 fl., 1826—28 i. D. 1·903,000 fl. rein, 1832—37 Budget 1·685,000 fl. — Baden: 1826—28 i. D. 656,817 fl., Budget 1831—32, 686,400 fl. In letzteren beiden Staaten ist diese Einnahme größer als der Aufwand für die Justiz allein (ohne Polizei). — Würtemberg 375,000 fl., über die Hälfte der Justizkosten. — In Preußen ist der Ertrag der Sporteln nicht mit in Einnahme gesetzt, sondern an der Ausgabe für das Justizwesen sogleich abgezogen.

§. 235.

Die Sporteln werden unter folgenden Bedingungen mit den wenigsten Nachtheilen verbunden sein:

1) Ihr Belauf muß so niedrig sein, daß er nur einen Theil der ganzen Ausgabe für Justiz und Polizei vergütet. Dieß ist schon darum billig, weil das Bestehen dieser Amtsbehörden allen Staatsbürgern fortwährend nützt, indem es ihnen die beruhigende Gewißheit giebt, in jedem vorkommenden Falle Schutz ihrer Rechte zu finden, und zugleich durch die wahrscheinliche Erfolglosigkeit der Rechtsverletzungen einen Abhaltungsgrund von der Begehung derselben bildet.

2) Es muß eine ausführliche, deutliche, nach gleichförmigen, billigen und schonenden Grundsätzen entworfene Sportelordnung vorhanden sein, welche alle Willkühr beseitiget und die Sportelschuldigkeit in allen Fällen bestimmt ausspricht. Der Mangel dieses Erfordernisses hat oft die Staatsangehörigen schweren Bedrückungen Preis gegeben.

3) Die Sporteln dürfen nicht den Beamten als Besoldungstheil zugewiesen werden, weil sonst eine allzugroße Versuchung vorhanden sein würde, die Geschäfte des größeren Sportelbezugs willen in die Länge zu ziehen und die Gebühr auf alle Weise zu steigern (*a*). Daher hat man in neuerer Zeit allgemein die Einrichtung getroffen, daß die Sporteln mit Anwendung der nöthigen Controle an die Staatscasse abgeliefert werden, die Justiz- und Polizeibeamten aber feste Besoldungen beziehen. Es sind hiezu besondere Sportelverrechner bei den einzelnen Amtsstellen angesetzt (*b*).

(*a*) Im baier. Budget für 1831 — 37 ist ohne Veränderung der Tarifsätze doch der Ertrag der Taxen und Sporteln um 300,000 fl. niedriger, als in den letzten Jahren, berechnet worden, weil man nach dem Aufhören des bisherigen Sportelantheils der Landrichter annahm, daß die Sporteln von nun an um soviel billiger würden angesetzt werden!

(*b*) Antrag, die Sporteln in eine leichter zu erhebende Stempelgebühr umzuwandeln, in Baiern vom 2. Ausschuß der 2. Kammer, Verhdl. von 1831, Beil. XLIII, in Baden von Welcker, Bad. Verhandl. 1831, B. IV. VII. Die Ausführung dieses Vorschlages würde allerdings die Erhebungsart vereinfachen, ohne jedoch das Wesen der Abgabe zu ändern.

§. 236.

IV. Registergebühr von Contracten über Vermögens-Angelegenheiten, Handänderungs-Abgabe (Schweiz), Kaufaccise (Baden), enregistrement (zum Theile). Diese Abgabe von solchen Kauf-, Schenkungs-, Pacht- ꝛc. Contracten, die zu ihrer Gültigkeit in Gemäßheit der Gesetze gerichtliche Protokollirung erfordern (*a*), ist in mehreren Staaten sehr beträchtlich (*b*), läßt sich jedoch auf keine Weise mit den Grundsätzen der Finanzwissenschaft vereinigen (*c*). Die Gegenstände solcher Verträge sind schon einer Steuer unterworfen, es ist daher kein rechtlicher Grund vorhanden, bei ihrer

Veräußerung, die ohnehin oft ein Zeichen bedrängter Vermögensumstände ist, noch eine besondere Entrichtung zu fordern. Wenn auch die Gebühr zunächst vom Käufer bezahlt wird, so fällt sie doch größtentheils dem Verkäufer zur Last, weil dieser in der Regel mehr gedrängt ist zu verkaufen, als jener zu kaufen, weßhalb dieser sich nicht leicht entschließt, im Ganzen, mit Einrechnung der Gebühr, mehr hinzugeben, als ihm der zu erwartende Reinertrag der Sache rathsam macht. Außer der, in jener doppelten Belastung liegenden Fehlerhaftigkeit hat diese Abgabe noch mehrere andere Mängel:

1) Wenn sie nicht bestünde, so würde bei Käufen von Immobilien der Kaufpreis verhältnißmäßig höher sein und in der Regel vom Verkäufer selbst oder in 2ter, 3ter Hand productiv angelegt werden. Die Gebühr, indem sie den Erlös des Käufers verringert, schmälert also unverkennbar das Capital, welches der Käufer angesammelt oder irgendwie erworben hat.

2) Viele Contracte, welche beiden Theilen Nutzen gebracht haben würden, unterbleiben, weil man sich der starken Entrichtung nicht unterwerfen will.

Es ist deßhalb die Aufhebung dieser Gebühr höchst rathsam.

(a) Das sehr lästige französische enregistrement wurde am 19. Dec. 1798 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen späteren Milderungen. Ueber das droit fixe von 1 — 15 Fr. s. §. 234. Das droit proportionnel beträgt
- ¼ Proc. bei Weidepachten, Viehvermiethungen, Vererbung von Mobilien in gerader Linie,
- ½ Proc. bei Assecuranzen (von der Prämie), Accorden für Bauten ꝛc. mit der Regierung, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Kost-, Lehrverträgen, Handelseffecten mit Ausschluß der Wechsel,
- 1 Proc. bei Accorden unter Privaten, Zeitpachten, Darleihen, Vererbung von Immobilien in gerader Linie,
- 1¼ Proc. von Schenkungen, Vererbung von Mobilien an Collateralen oder Nichtverwandte,
- 2 Proc. Kauf von Mobilien, Rentenverträge, Tausch von Grundstücken ꝛc.,
- 2½ Proc. Schenkung von Grundstücken an Descendenten, Ascendenten oder Ehegatten, von Mobilien an andere Personen,
- 4 Proc. Kauf, Cession ꝛc. von Grundstücken, Erbpacht ꝛc.
- 5 Proc. Schenkung und Vererbung von Grundstücken an Collateralen oder Nichtverwandte.

Die Bad. Verkaufs- oder Immobilien-Accise (Hauptv. v. 4. Januar 1812) beträgt 2½ Proc. (1½ kr. vom Gulden) vom Kaufe

von Grundstücken und Grundgefällen. Mehrere Milderungen sind 1828 verordnet worden, die Gebühr fällt weg, wenn Immobilien durch Tausch oder Kauf an Descendenten, Ehegatten oder öffentliche Anstalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Lasten. (Regenauer) Gr. Bad. Accis- und Ohmgeldordnung in ihrem gegenwärtigen Umfange, 1822, S. 55. — (Heß) Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis ꝛc. 1827. S. 665.

(*b*) Das französische enregistrement trug 1816—28 i. D. 126·854,000 Fr., im Durchschnitte der Jahre 1824—28 aber 136·813,000 Fr. — Baden, 1829: 292,903 fl., wovon aber 74,581 fl. Erbschafts- und Schenkungsaccise sind, also 223,322 fl. Kaufaccise, was einen Immobilienverkauf von 8·932,886 fl. anzeigt. — Genf, 1831: 386,000 fl. — Waadt, 1821—30 i. D. 224,000 Fr. oder 20 Proc. der ganzen Einnahme. — Niederlande, 1829 mit Stempel- und Erbschaftsabgabe 11·200,000 fl. oder 18 Proc. der Staatseinnahme.

(*c*) Bernoulli, Archiv, III, 34. — Bad. Verh. von 1831, 2. Kammer, Beil. VII, 56. — Es ändert im Wesen dieser Gebühr nichts, wenn sie in der Form einer Stempelabgabe erhoben wird, wie dieß in einigen Staaten geschieht, wo der Vertragsstempel sich durch seine Höhe von den anderen Stempelsätzen unterscheidet.

§. 237.

V. **Erbschaftsabgabe.** Diese alte und in den meisten Staaten übliche, bald in Stempelform, bald als Bestandtheil der Registergebühr vorkommende Entrichtung (*a*) pflegt nach dem Verwandtschaftsgrade der Erben abgestuft zu werden (§ 231 (*b*) 236 (*a*)), so daß in gerader Linie oder wenigstens von erbenden Descendenten gar nichts, bei bloß testamentarischer Erbfolge aber oder entfernter Verwandtschaft am meisten bezahlt wird. Die Erbschaftsgebühr hat zwar ebenfalls (§. 236 Nr. 1) den Grund gegen sich, daß sie das Capital angreift (*b*), jedoch gilt dieß von ihr in viel geringerem Grade, wie von der Registergebühr, weil die Erfahrung zeigt, daß ererbtes Vermögen keineswegs so sorgfältig wie der Erlös aus Liegenschaften seinem ganzen Betrage nach werbend angelegt zu werden pflegt. Es ist in der That eine Empfehlung dieser Gebühr, daß sie keinem Einzelnen das Gefühl einer Entbehrung auferlegt und man kann es nicht für unrechtmäßig erachten, wenn der Staat das positivrechtliche Institut der Collateral- oder Testaments-Erbfolge mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil des zu vererbenden Vermögens für öffentliche Zwecke abgegeben werden müsse,

und zwar eine desto größere Quote, je geringere Hoffnung und Ansprüche der Erbe auf die Succession besaß. Doch sollte die Gebühr einige Procente nicht übersteigen, weil sonst jene nachtheilige Wirkung auf die Capitale dennoch merklich werden könnte (*c*). Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (*d*), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

VI. Geldstrafen. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (*e*), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (*f*). Für viele leichtere Uebertretungen, z. B. von Polizeigesetzen, sind dagegen Geldstrafen zweckmäßiger (*g*) und werden stets einen, wenn auch geringen Beitrag in die Staatscasse liefern.

(*a*) Vicesima hereditatum in Rom seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein »Lacherbengeld« vor. Die heutige bad. Erbschaftsaccise läßt Descendenten frei und fordert von den erbenden Ascendenten, Geschwistern, Neffen und Nichten und Ehegatten 1 kr. vom Gulden ($1^2/_3$ Proc.), von anderen Erben 3 kr. (5 Proc.). Ang. Ges. v. 4. Jan. 1812. — Baier. Stempelges. v. 11. Sept. 1825 (Landtagsabschied) §. 7: Geschwister und deren Kinder zahlen ¼ Proc., Erben des 3. u. 4. Grades ½ Proc., über den 4. Grad 3 Proc., Nichtverwandte 5 Proc.

(*b*) Graf v. Hogendorp (lettres sur la prospérité publique, II, 44. 1830) erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten, er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird ein Erbe sich entschließen, auf diese Weise die Wirkung der Abgabe aufzuheben! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.

(*c*) Vgl. v. Ulmenstein, von Steuern und Abgaben, 1794, S. 203 (nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Dieß muß in einem wohlgeordneten Finanzwesen immer der Fall sein).

(*d*) Detractus, Nachschoß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche B. Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) auf. — Erbfolgerecht des Staates in bona vacantia.

(*e*) Ausgenommen Wuchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Accisebetrug rc.

(f) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Deserteure ausgenommen.

(g) Allerdings werden jedoch manche Polizeivergehen besser mit Freiheitsstrafen belegt.

§. 238.

VII. **Straßen-, Weg-, Chausseegeld**, mit Einschluß des **Brückengeldes**. Man hat diese Abgaben von dem Gebrauche der Kunststraßen früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167), nicht anerkannt werden kann. Die Sorge des Staates für die Landstraßen ist eine unabweisbare Pflicht (II, §. 269), die Kosten dieser Maaßregel sind nothwendig unter den Staatsausgaben begriffen (§. 79), und der Straßenbau ist weit entfernt, eine einträgliche Gewerbsunternehmung zu sein, da seine Kosten den Ertrag des Weggeldes gewöhnlich um Vieles übersteigen (a). Letzteres kann folglich nur als eine Gebühr betrachtet werden, welche nicht einmal in allen Staaten besteht. Es verletzt weder die Gerechtigkeit noch die Billigkeit, wenn diejenigen, deren Waaren und Fuhrwerke auf einer Kunststraße sich bewegen, zu der Verschlechterung derselben beitragen, dafür eine verhältnißmäßige Abgabe entrichten, weil ihnen auch der Vortheil des erleichterten Transportes zunächst zufällt. Diese Entrichtung darf sich nicht nach der Art der versendeten Gegenstände, sondern nur nach ihrem Gewichte und der Beschaffenheit der Fuhrwerke richten.

(a) In Baden z. B. kosten die Straßen gegen 340,000 fl., das Weggeld trug 190,000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — Großh. Hessen: Kosten der Chausseen und Brücken 198,300 fl., Weggeld 1831: 140,088 fl. oder 70 Proc., v. Hoffmann, Beitr. S. 146. 189.

§. 239.

Das Weggeld muß in Ansehung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkosten betrachtet werden, welche in dem Kostensatze der verkäuflichen Waaren ihre Stelle finden und in der Regel von den Käufern im Preise vergütet werden. Die Aufhebung des Weggeldes zieht demnach

eine Ersparung an den Versendungskosten nach sich und äußert hiedurch nachstehende Wirkungen:

1) sie erniedrigt die Preise der Waaren, was nicht bloß den Consumenten, sondern zufolge der erweiterten Consumtion und Production auch den Erzeugern zu statten kommt (*a*) und insbesondere denselben den Verkauf ins Ausland, bei dem sie insgemein mehrfache Concurrenz zu bestehen haben, erleichtert;

2) sie verschafft solchen Erzeugnissen Absatz, die wegen der größeren Entfernung des Entstehungsortes von den Märkten bisher nicht versendet werden konnten. Diese Wirkung wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und den Erzeugern solcher Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meisten empfunden;

3) sie wird zugleich die häufigere Durchfuhr ausländischer Waaren zur Folge haben, welche zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt, aber auch schon wegen des manchfaltigen Erwerbes der an den Straßen liegenden Ortschaften schätzbar ist;

4) sie bereitet den Reisenden eine Kostenersparniß. Dieß ist übrigens in Beziehung auf Reisen, die bloß des Vergnügens wegen unternommen werden, kein Vortheil, weil einige Belastung derselben zum Besten der Staatscasse nicht gemißbilligt werden kann und viel weniger empfindlich wirkt als die meisten Steuern.

(*a*) Das Weggeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn diese ist allgemein, jenes trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Chaussee kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktortes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

§. 240.

Erwägt man neben diesen Vortheilen noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes (*a*), so kann man nicht

umhin, die Aufhebung desselben für sehr zuträglich zu erachten (*b*). Die Bestreitung der Straßenbaukosten aus den Steuerbeiträgen der Bürger ist ebensowenig, als das Bestehen des Weggeldes, der Gerechtigkeit entgegen (§. 238), weil der Nutzen der Straßen auch mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Einkaufpreis vieler Güter fühlbar wird. Da indessen nur bei sehr weiter inländischer Versendung und nur bei Waaren, von denen der Centner einen ganz niedrigen Preis hat, die Wirkung des Weggeldes und seiner Aufhebung beträchtlich ist (*c*), so kann das Fortbestehen desselben, bei sonst guter Einrichtung, wenigstens nicht als drückend oder als ein Hemmniß der Betriebsamkeit angesehen werden, es ist also zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, auf welche Weise der durch das Aufhören des Weggeldes entstehende Ausfall in der Staatscasse gedeckt werden kann, und ob keine anderen, der Volkswirthschaft noch feindlicheren Einnahmsquellen vorhanden sind, deren Nachlaß noch dringenderes Bedürfniß ist. Wo ein Staat das Beispiel der unentgeldlichen Straßenbenutzung gegeben hat, da kann das wetteifernde Bestreben, jedem Lande die Vortheile des Waarenzuges zu sichern, die Nachahmung dieser Maaßregel nothwendig machen (*d*).

(*a*) In Baden war 1828—30 i. D. der rohe Ertrag 226,191 fl., der reine 199,936 fl., was einen Erhebungsaufwand von 11,6 Proc. anzeigt. Verhdl. von 1831, Beil. VII, 151. 156. Hiebei ist die Bemühung der Obereinnehmer nicht angeschlagen.

(*b*) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der Baier. Verhandlungen von 1828.

(*c*) Das bad. Weggeld betrug 2 kr. auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 15 Centnern auf jedes Pferd machte dieß auf jeden Centner bei 7½ Stunden 1 kr., bei 30 Meilen 4 kr. Das Preuß. Weggeld beläuft sich, unter Annahme gleicher Beladung, für den Centner bei 30 Meilen auf 7½ kr., bei 120 Meilen auf 30 kr. etc.

(*d*) Frankreich hat kein Weggeld mehr; es wurde nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 wieder aufgehoben. — Die Baierisch-Würtemb. Vereinszollordnung vom 26. Sept. 1828 verfügt, daß im inländischen Verkehre und beim Transporte zur Ausfuhr kein Weggeld Statt finden solle; bei Einfuhrgegenständen wird ein Zuschlag zu dem Zolle erhoben, der von der Größe des letzteren bedingt wird. Die am höchsten belegten Gegenstände zahlen 25 kr. per Centner, Eimer, Scheffel, Guldenwerth oder Stück; der niedrigste Weggeldsatz ist 6¼ kr. per Centner, ohne Rücksicht auf den Weg. Durchgehende Waaren zahlen

¼ kr. per Stunde und Centner oder im Ganzen 12½ kr. vom Centner. — Die provisorische Badische Verordnung vom 22. April 1830 sprach die Aufhebung des Weggeldes aus und wurde durch die Kammern im Jahre 1831 genehmigt (Beschluß der 2. K. am 30. August, s. Verhandl. XX, 362).

§. 241.

Wo sich dem gänzlichen Nachlasse des Weggeldes noch zu große Schwierigkeiten entgegenstellen, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Einziehung desselben auf den Straßen zu entfernen, indem die Ausländer leicht beim Eintritte in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten werden können, der auf die Inländer treffende Theil aber auf anderem Wege, durch Umlegung auf die Besitzer von Spannvieh, aufgebracht würde. Ein mißlungener Versuch (*a*) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Classen derer, welche die Straßen benutzen, zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deßhalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch ꝛc. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umgewandelte Gebühr zu einem genauen Surrogate des Weggeldes zu machen, indem die von den Kunststraßen weiter entfernten verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angesetzt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art würde zwar, da sie leicht mit den Steuern einzufordern wäre, um den Betrag der Erhebungskosten des Weggeldes mäßiger sein können als dieses, soweit es überhaupt auf die Staatsbürger fällt, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung noch als sehr problematisch angesehen werden muß.

(*a*) Baierische Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 16. Aug. 1808), aufgehoben in Folge der Landtagssitzung von 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut

ausgesprochen hatte. Die Hauptursache hievon lag in der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20, 455,000 fl. Verhdl. von 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Weggeld beibehalten wird, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten:

1) Der Tarif muß nach dem Grade, in welchem jede Benutzungsart die Straßen verschlechtert, abgestuft, zugleich aber im Ganzen so billig sein, daß er dem Verkehre keine merkliche Last verursacht (*a*).

2) Solche Fuhren, für welche das Weggeld aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden müßte, werden von der Entrichtung befreit, z. B. Hof-, Militärfuhren, Postwägen, Dienstreisen der Beamten mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (*b*).

3) Es wird Jedem, der einen längeren Weg zurückzulegen hat, erlaubt, das Weggeld sogleich für die ganze Strecke zu entrichten.

4) Die Einnehmer erhalten eine, nach der Menge ihrer Verrichtungen abgemessene Gebühr (*c*).

5) Die Quittungen, welche für jede Weggeldentrichtung ausgestellt werden, dienen dem Staate zur Sicherung wegen der Ablieferung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher von den Reisenden entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder ihnen wenigstens häufig abgefordert werden (*d*).

(*a*) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger. Doch wird z. B. eine Gebühr von ¼ kr. per Centner und Meile noch für sehr mäßig und wenig störend gelten können. Die Fracht beträgt im nördlichen Deutschland gegen 7 kr., im südlichen Frankreich nur gegen 4 kr. vom Centner auf die Meile, jener Satz des Weggeldes ist folglich ungefähr 4—6 Proc. der Fracht. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Kutschenpferde. Bei Fuhrwägen wenigstens ebensoviel, nur wird bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierrädrige, von mehr als 2 Pferden für zweirädrige Wägen 2—3

Silbergr. entrichtet. — Nach dem Baier. Zollgesetze vom 11. Sept. 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen 1/2 kr.

(b) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfuhren.

(c) Eine Verpachtung der Weggeldseinnahme ist nicht rathsam, denn bei gehöriger Controle kann auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden. An wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel ꝛc. bestimmt; z. B. Bad. Minist. Verf. v. 22. Mai 1821: von jedem Manualeintrage 1/2 kr., von jedem eingesammelten Zettel 1/4 kr., ferner (Instruction v. 7. Febr. 1821 §. 19) von jeder Abrechnung 18 kr. und eine Hebgebühr von 1/2 — 1 1/2 kr. per Gulden; s. (Heß) Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll ꝛc. S. 810. 826.

(d) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorräthig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, Bad. Straßengeldordnung §. 11 und angef. Instruction §. 6 ff.

§. 243.

Außer dem Weggelde wurden auch die **Straßenfrohnen** der in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238) betrachtet, sie sind aber eher für eine besondere, zu einem einzelnen Zwecke bestimmte Steuer der Anwohner, die sogleich unmittelbar in Arbeit geleistet wird, zu erachten, und stehen mit den Flußbaugeldern der Ufergemeinden (§. 79), wie mit den Provincial- und Bezirksabgaben in gleicher Linie. Diese Frohnen werden entweder bloß auf die Beifuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Spannvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, der ersten Anlegung wie der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund für die Straßenfrohnen, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der Straßen, die ihnen vorzüglich nützlich seien, etwas durch ihre Arbeit beizutragen, ist bei einem vollkommenen Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahrszeit und

Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig, so wie er auch eine stärkere Verpflichtung der Landleute nicht beweisen kann, da offenbar nicht blos die Besitzer von Zugvieh, sondern alle Gewerbsleute und selbst alle Consumenten in den benachbarten Ortschaften den Vortheil der Straße empfinden. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Weggelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (*a*) und dieselben verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keinesweges ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkühr der Beamten überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer stark bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit geringer wird, als in einer solchen, wo längs der Straßen nur wenige Ortschaften liegen (*b*). Könnte ein solcher Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues, wie ihn die Frohnen geben, nicht leicht entbehrt werden, so möchte es angemessener sein, allen Gemeinden bis zu einer gewissen Entfernung von einer Straße einen, alle Mitglieder nach ihrer Vermöglichkeit abgemessenen Steuerbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der jeder Ortschaft gestatteten Wahl, die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20,000 fl. angeschlagen, der Belauf der Frohnen aber auf mindestens 200,000 fl.

(*b*) Vgl. Bad. Verhandl. 1828, III, 26 – 77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*c*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 244.

VIII. Gebühren bei der Benutzung der Gewässer (II, §. 280) sind dem Weggelde ähnlich und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (*a*), die jedoch, dieser Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beschaffenheit der Waaren eingerichtet, sondern blos nach dem Gewichte der verschifften Quantitäten bemessen werden müssen, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunsten mancher, für

ihren Preis sehr schwer ins Gewicht fallender Waarengattungen eine Ermäßigung des gewöhnlichen Wasserzolles bewilliget (II, §. 281). Neben der niedrigen Festsetzung dieses Zolles ist besonders darauf zu achten, daß er mit dem geringsten Zeitverluste von den Schiffern erhoben werde. Die Stationen dürfen nicht zu nahe an einander sein und die Entrichtung muß so einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es sich aus den einzelnen Verladungsscheinen und dem Verzeichnisse aller geladenen Frachtstücke (Manifest) ergiebt, geschehen. Zu diesem Behufe muß die Form des zu führenden Manifestes vorgeschrieben sein, es werden für Gegenstände, die man nicht zu wiegen pflegt, z. B. Holz, Reductionssätze auf Gewicht oder auch sogleich die Zollsätze selbst aufgestellt, um alle Willkühr zu beseitigen, auch wird für die besondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe seiner Größe noch neben der Abgabe von den Frachtstücken zu entrichten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Untersuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeschrieben. Auf den, durch mehrere Gebiete laufenden Strömen ist es nur durch vertragsmäßige Bestimmungen möglich, die Abgaben schonend einzurichten (*b*); auf Binnenströmen ist ihre Aufhebung wie die des Weggeldes zu beurtheilen, doch kann sie, bei geringem Betrage der Gebühr, wegen der ohnehin sehr wohlfeilen Wasserfracht nicht für dringend nothwendig gehalten werden (*c*). Canalzölle und Schleußengelder können sich in den Händen von Privaten befinden, wenn solche Communicationsmittel von ihnen angelegt werden, doch unter der Aufsicht des Staates (II, §. 277). An den Ausladeplätzen kommen Kran-, Waggelder etc. hinzu.

2) Haven- oder Ankergelder (Tonnengeld), welche man nach der Größe der in einem Haven einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schifffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge Statt, welche jedoch neuerlich durch Schifffahrtsverträge zwischen den Staaten aufgehoben worden ist (II, §. 283). Die nie-

drige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häven förderlich werden.

3) **Gebühren der Müller (Mühlenzins, Wasserlaufzins)** für den Gebrauch des Wassers (*d*).

(*a*) Z. B. außer den Rheinzöllen in Baden 119,000 fl., Großherzogthum Hessen 10,000 fl.

(*b*) S. II, §. 281. Neuer Rheinschifffahrtsvertrag vom 31. März 1831. Die Abgabe ist jetzt auf allen 19 Zollstellen zusammen, mit Einschluß der niederländischen Rheinzölle, vom Centner zu Berg 2,564, zu Thal 1,978 Franken; die Gebühr von jedem Fahrzeuge beträgt bei den größten Schiffen (5000 Centner und darüber) 15 Fr. an jeder Zollstätte, bei 2000 — 2500 Centnern 6 Fr. ꝛc. — Von den Rheinzöllen bezog Baden 1827 — 29 i. D. 102,813 Fr. Jetzt ist der Anschlag nur 63,000 Fr. oder 29,000 fl. brutto, mit 10,300 fl. Kosten. — Großherzogthum Hessen 59,000 fl. brutto.

(*c*) Abgaben von dem Verflößen des Lang- und Scheitholzes, wobei, da die Ufer, Brücken und andere Werke leicht verletzt werden, die Unternehmer des Flößens auch eine Haftung für Beschädigungen dieser Art zu übernehmen haben. Bei den Flößgassen in Mühlwehren kommt auch eine Abgabe an die Müller vor.

(*d*) Z. B. im Herzogthum Nassau gegen 12,000 fl. — Man hat sonst wohl auch ein förmliches **Mühlenregal** angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung beruht nur auf polizeilichen Gründen; vergl. **Möser**, patriot. Phant. II, Nr. 63.

§. 245.

IX. **Die Taxe für die Concession** zur Betreibung von Gewerks-, Handels- und Dienstgeschäften sollte nicht als eine pränumerirte Steuer von dem Gewerksertrage behandelt werden, weil sie dann ungerechter Weise alle einzelnen Unternehmer gleich belastet, wie verschieden auch ihre Einnahmen sich gestalten mögen. Hohe Taxen dieser Art (*a*) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Kosten der Abnehmer begünstigenden Beschränkung der Concurrenz erschwungen werden und bilden selbst ein solches Beschränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

X. **Gebühren für die Ertheilung eines Erfindungspatentes.** Wenn bei dieser Maaßregel die Zweckmäßig-

keit der Erfindung nicht vom Staate untersucht wird, so hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachsuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebige Neuerungen zu verhüten (II, §. 204), doch sollte sie in keinem Falle so hoch sein, daß sie nur von Begüterten aufgebracht werden könnte und es möchte dienlich sein, sie iu Fällen, wo das Verdienstliche der Erfindung außer Zweifel ist, noch zu ermäßigen.

XI. **Beförsterungskosten**, eine Abgabe der Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forstbediente des Staates mit beaufsichtet und bewirthschaftet werden, an die Staatscasse, um einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu der Besoldung dieser Männer zu bilden, deren Thätigkeit zum Theile den Staatswaldungen entgeht. Da solche Forsten ohnehin aus volkswirthschaftlichen Gründen unter der näheren Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen müssen (II, §. 155), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, ohne daß den Gemeindevorständen dadurch die Mitwirkung zu der Wahl der Benutzungsart oder auch im Falle eines großen Waldbesitzes die Anstellung eines eigenen Gemeindeförsters entzogen würde. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (*b*) (*c*).

(*a*) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II, §. 184 (*a*).

(*b*) Diese Entrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird, denn sie trifft die vom Staate nicht beförsterten Waldungen nicht. — Code forestier, Art. 106: Die Beförsterungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Entrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihn die Beförsterung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, s. de Vaulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26. 92. (1827). — Bad. Verordnung vom 14. Mai 1828. Die bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben hören auf, dafür wird für jetzt eine Summe von 20,000 fl. jährlich entrichtet, außer den für erhebliche Geschäfte an die Förster und Forstmeister zu bezahlenden Diäten. Solche Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vergl. Verhandl. von 1828, II, 72. — Der Betrag ist 6 kr. von 100 fl. Waldsteuercapital. Verhandl. von 1831, Beil. VIII, 168.

(c) Es können in dem Wirkungskreise der Volkswirthschaftspflege noch mancherlei andere Gebühren vorkommen, z. B. die im franz. Finanzgesetze erwähnten Eichungsgebühren (droits de vérification des poids et mésures), die nach der Bad. Maaßordnung (2. Januar 1829, §. 27) an die Gemeinde und die Eicher fallen.

§. 246.

XII. Die Dispensationen von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt. In wichtigeren Fällen kann da, wo die Taxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden.

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

D. Karl Heinrich Rau,
Großh. Bad. geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg,
Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Des dritten Bandes zweite Hälfte.

Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Zweite Abtheilung.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.
1837.

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

D. Karl Heinrich Rau,
Großh. Bad. geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg,
Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Zweite Abtheilung.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.
1837.

Vorrede.

Indem der Verfasser günstigen Lesern, deren Zustimmung ihm oft zur Ermunterung gereichte, die zweite Abtheilung des dritten Bandes und mit ihr den Schluß des ganzen, vor eilfthalb Jahren begonnenen Werkes übergiebt, fühlt er lebhaft, daß es eine schwierige Aufgabe ist, die Finanzwissenschaft in systematischer Gestalt, in genauer Verbindung mit der Volkswirthschaftslehre nach ihrer heutigen Ausbildung, und zugleich in stetem Hinblicke auf die Finanzpraxis darzustellen. Wieviel auch, namentlich in Deutschland, besonders in einzelnen Gegenständen, schon geleistet worden ist, so zeigen sich doch dem, der nach jenen Gesichtspuncten das Ganze durchzuarbeiten unternimmt, nicht wenige Lücken, unvollständig erhellte Streitfragen und neu aufsteigende Zweifel. Je mehr man, um den gerechten An-

forderungen der Geschäftsmänner zu entsprechen, bei der Beleuchtung der Finanzmaaßregeln ins Einzelne geht, und je mehr man eigene Anschauung praktischer Verhältnisse gewinnt, desto deutlicher erkennt man, wie viel in der Anwendung allgemeiner Grundsätze noch zu thun, und wie Manches an diesen selbst noch zu berichtigen ist. Billige Beurtheiler werden hoffentlich, wo ihnen in diesem Bande das Ziel noch nicht erreicht scheint, wenigstens das Bestreben des Verfassers, die Wissenschaft demselben näher zu führen, nicht verkennen. Wo übrigens aus allgemeinen Gründen solchen Einrichtungen das Wort geredet worden ist, die dem Praktiker schwer ausführbar scheinen, da mag es dienlich seyn, daran zu erinnern, daß dieß schon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war und daß sich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man für gerecht und zweckmäßig erkennen mußte. — Die Lehre vom Steuerwesen hat große und eigenthümliche Schwierigkeiten und schließt mehrere Streitfragen in sich, über die man noch sehr getheilter Meinung ist. In Ansehung der Capitalsteuer insbesondere scheint eine Vereinigung nicht nahe zu seyn, doch werden sowohl die Gegner als die Vertheidiger darin übereinstimmen, daß eine neue Untersuchung dieses Gegenstandes nicht überflüssig war.

Daß die zweite Abtheilung erst vier und ein halbes Jahr nach der ersten beendiget werden konnte, dieß rührt, etwa die unterdessen begonnene Herausgabe des Archivs

der politischen Oeconomie abgerechnet, von unvermeidlichen äußeren Ursachen her. Dahin gehören die Ausarbeitung der zweiten Ausgabe des ersten Bandes, die Landtage von 1833 und 35, an denen der Verfasser als Mitglied der ersten Kammer Theil nahm, und noch ganz kürzlich die Besorgung der, gleichzeitig mit dieser Abtheilung erscheinenden 3. Ausgabe des ersten Bandes, was übrigens wegen der vielfachen Beziehungen der Finanzwissenschaft auf die Volkswirthschaftslehre für den inneren Zusammenhang beider Theile vielleicht von einigem Nutzen gewesen ist.

Literarische und statistische Nachrichten sind fortwährend, noch während des Druckes, eingeschaltet worden, um überall die neuesten Zustände darzustellen. Daher wird man in den späteren §§. bisweilen Angaben finden, die in den früheren noch nicht benutzt werden konnten. Die Schrift des Grafen von Tessières-Boisbertrand traf zu spät ein, als daß noch Gebrauch von ihr hätte gemacht werden können*). Auch die Veränderungen, die sich in Hinsicht auf die Gegenstände der 1. Abtheilung in den europäischen Staaten während der letzten Jahre ereignet haben, lassen sich, da sie zu zahlreich sind, für jetzt nicht wohl nachträglich angeben. Dagegen wird es zweckmäßig sein, den Schuldenstand des Großherzogthums Baden vom letzten Juni 1836 aus den, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Nachweisungen als Ergänzung zu §. 507 mitzutheilen.

*) Ebenso Nebenius, über die Herabsetzung der Zinsen.

I. Passivstand.

1. Lotterie-Anlehen von 1808	1074 fl.	— kr.
2. » » von 1820	5·006,766 »	— »
3. Rentenscheine zu 4 Proc.	12,276 »	— »
4. » zu $3\frac{1}{2}$ Proc.	3·565,602 »	— »
5. Passivcapitalbuch	189,379 »	— »
6. Lehencapitalbuch	863,403 »	8 »
7. Cautions-Capitale	316,220 »	— »
8. Militär-Einstands-Capitale	663,075 »	58 »
9. Contocorrent-Buch	1·116,647 »	15 »
10. Entschädigungsreserve-Conto	302,950 »	19 »
	12·037,394 fl.	10 kr.
11. Grundstocksvermögen	12·633,877 fl.	27 kr.
	24·671,271 fl.	37 kr.
II. Activstand, worunter 850,794 auf Contocorrent 942,661 Cassenstand	2·243,852 fl.	18 kr.
III. Reiner Passivstand	22·427,419 fl.	19 kr.
und ohne das Grundstocksvermögen	9·793,541 fl.	52 kr.

Letztere Summe macht 7,96 fl. auf den Kopf der Einwohner.

Bei dem Abschnitte von dem Postregale ist die gefällige Unterstützung eines ausgezeichneten auswärtigen Geschäftsmannes mit Dank zu erwähnen.

Den 19. März 1837.

K. H. Rau.

4. Abschnitt.

Steuern.

1. Abtheilung.

Das Steuerwesen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter denjenigen Entrichtungen der Bürger an die Regierung, welche Auflagen oder Steuern (α) im weiteren Wortsinne (§. 84) genannt werden, bilden die Steuern in engerer Bedeutung, d. h. die nach dem Vermögenszustande der Staatsbürger erhobenen Abgaben (§. 86. 1)), die wichtigste Classe (*b*). Sie unterscheiden sich wesentlich von den Gebühren, die zwar ebenfalls zum Theile nach Summen, welche im Vermögen der Bürger erscheinen, z. B. bei Käufen von Grundstücken, eingerichtet sind, aber doch keineswegs auf eine gleichmäßige Belastung Aller nach dem Maaße ihrer Beitragsfähigkeit hinzielen. Doch haben die Steuern und Gebühren die Eigenthümlichkeit mit einander gemein, daß sie, ohne eine Erwerbsthätigkeit der Regierung, aus dem Privatvermögen gezogen werden, also kein ursprüngliches, sondern nur ein abgeleitetes Einkommen (I, §. 251) gewähren. Die Besteuerung ist also eine Einziehung von Staatseinkünften unmittelbar aus dem Volksvermögen, und zwar insbesondere aus dem Volkseinkommen, wobei die

Staatsgewalt sich darauf beschränkt, die Regel der Entrichtung gesetzlich auszusprechen und sodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten. Die Steuern ändern die Vertheilung des Volkseinkommens beträchtlich ab. Daher ist die Untersuchung der Wirkungen, die mit jeder Art von Steuern verbunden sind, eine Anwendung volkswirthschaftlicher Lehren. Manche Schriftsteller haben diese Betrachtung in die Nationalökonomie selbst aufgenommen. Diese Anordnung ist darum unvollkommen, weil mit jener Untersuchung die Entwicklung der praktischen Grundsätze zur guten Einrichtung des Steuerwesens verwebt sein muß, und die Volkswirthschaftslehre nach der genaueren Bestimmung ihres Inhaltes das Nahrungswesen der Völker ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen hat.

(*a*) Steuer (ehmals Sture, Stior) heißt im Allgemeinen Stütze, Hülfe; — Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. Engila Stiura, Schutz der Engel, bei Otfried. Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 146. — Abgabe hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind Auflagen, s. §. 84. (*b*). - Anders Schön, Grundsätze der Finanz S. 55: „Sie (die Steuer) ist für den Bürger Abgabe, für den Staat Auflage." — Tributum und aide, adjutorium kommen ungefähr mit Steuer überein, impôt mit Auflage. Beede wird bald von Baten, Helfen, abgeleitet (Möser), bald von Bitten, oder auch von Gebieten, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55.

(*b*) Schriften über das Steuerwesen:

A. Im Allgemeinen.

C. Klock, Tractatus de contributionibus. Francof. 1655. Fol. (mehr zum deutschen Staatsrechte, als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen Dissertationen aus jener Zeit.)

(J. D. Eulner) Praktische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution . . . . einzurichten seyen, . . . 1721. 2te A. mit Benennung des Verfassers. Marburg 1741. 4°. (Ohne theoretische Untersuchungen.)

C.A. Broggia, Trattato de'tributi. Nap. 1743. = Class. ital., Parte antica, IV. (Die älteste geordnete Steuertheorie.)

J. M. von der Lith, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Berlin, 1751. — Dess. neue Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766.

(Strelin), Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. — Dess. Revision der Lehre von Auflagen. Erlangen, 1821 (mit dem Namen des Verf.)

F. W. von Ulmenstein, Versuch einer . . . Einleitung in die Lehre des t. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.

K. Kröncke, Das Steuerwesen nach seiner Natur u. s. Wirkungen. Darmst. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg, 1819.

de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie les peuples? Paris, 1808. deutsch von Zimmermann. Gießen, 1814.

(Hofer), Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.

D. C. H. Eschenmaier, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelberg, 1808. 4°.

Seeger, Das Abgabe-System. Heidelberg, 1811.

J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen, 1814. 16. II.

Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prosperité publique. Paris, 1814.

Krehl, Das Steuersystem, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erlangen, 1816.

H. Keßler, Abgabenkunde. Tübingen, 1818.

A. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825. (Sehr brauchbar.)

A. L. von Seuter, die Besteuerung der Völker. Speier, 1828.

V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.

G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prosperité publique. Amsterd., 1830. II.

C. Ph. v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen. Heidb., 1831.

K. Murhard, Theorie und Politik der Besteurung. Göttingen, 1834.

Ueber verhältnißmäßige Besteurung. Leipzig, 1834.

Außerdem die oben, §. 23, N. (a), (b) und (c), genannten Werke über politische Oekonomie überhaupt und Finanzwissenschaft insbesondere, vor Allen Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch.

B. Steuerwesen einzelner Staaten. (Eine Steuergeschichte fehlt noch.)

v. Savigny, Röm. Steuerverfassung unter den Kaisern, in den histor. philolog. Abhandl. der Berliner Akad. aus den Jahren 1822 und 23, S. 27.

K. H. Lang, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin, 1793.

W. A. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin, 1797. II.

Fr. L. v. Berlepsch, Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Frankf. 1799.

Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt, 1810. — Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankf. a. M. 1815.

(Freih. v. Du-Thil), über Besteurung im Großh. Hessen, 1814.

G. Sartorius, über die gleiche Besteurung der Landestheile des K. Hannover. Göttingen, 1815.

J. G. L. W. Ubelohde, über die Finanzen des Königreichs Hannover. H., 1834. S. 209.

K. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteurung in den Preuß. Staaten. Berl., 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)

D. Hansemann, Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch. 2te A. Leipz., 1833. (Handelt größtentheils vom Steuerwesen.)

Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. Stuttgart, 1835.

Ueber die directen Steuern in Oesterreich, s. v. Kremers a. W., IIr Bd.

Mémoires concernant les impositions et droits. Paris, 1768, ff. IV. B., 4°. (Band 2—4 handeln von Frankreich.)

Fr. v. Raumer, Das britische Besteurungssystem. Berlin, 1810. — Derselbe, England im Jahr 1835. Berlin, 1836. II. B.

Parnell, On financial reform, 1830.

Montgommery Martin, Taxation of the british Empire, 1833.

Ueber die Niederlande, s. v. Hogendorp a. a. O.

Ueber die Literatur des Steuerwesens, s. Peffinger, Vitriarii institut. juris p. illustrat. III. 383. — Zincke, Kameralistenbibliothek, S. 808—868. — Bergius, Kameralistenbibliothek. — Harl, Handb. I., S. 464.

§. 248.

In den ältesten Zeiten eines jeden Volkes, wo die Staatsgewalt erst im Entstehen war, gab es noch keine Steuern. So lange wenig Verkehr, und kein, oder nur ein schwacher Geldumlauf bestand, fand die Besteurung auch in diesem Umstande eine große Schwierigkeit, weil Auflagen in natura nur eine beschränkte Anwendbarkeit haben. Als man nach und nach, bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse, genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen und dieselben zu vermehren, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der Vervollkommnung der Staatskunst, besonders in der neueren Zeit, lieferten dagegen die Steuern einen immer größeren Theil des Staatsbedarfes und vermehrten sich deßhalb in stärkerem Maaße, als dieser selbst.

Hiezu trug in den letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militairausgaben (*a*), so wie die Vergrößerung der Staatsschulden und die hierdurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96) Vieles bei (*b*); andere Ursachen lagen in der regeren Betriebsamkeit, dem erhöhten Wohlstande und der mehr ausgebildeten Kunst, die Steuern anzulegen. Diese Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlicher Verhältnisse nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungestörter walten läßt und sich darauf beschränkt, einen Theil seiner Früchte in Anspruch zu nehmen.

(*a*) Ueber den genauen Zusammenhang zwischen den Militairausgaben und dem Steuerwesen, s. Lang, T. Steuerverfassung, S. 4.

(*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, 33,000 fl. Domäneneinkünfte aufopferte und die Ländereien verkaufte, so wurden hiedurch die Staatslasten zwar eher gemindert als gemehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, stieg.

(*c*) Man würde daher sehr irren, wenn man ohne Weiteres diejenigen Staaten für die am besten regierten hielte, in denen die Steuern die mehrsten Procente der Staatseinnahme tragen, weil der geringe Belauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge starker Verschuldung oder anderer ungünstiger Ereignisse ist. — Der reine Ertrag der Steuern, nach Abzug der Gebühren, verglichen mit dem ganzen reinen Staatseinkommen einiger Länder, ist in folgender Tabelle dargestellt:

	1. Reines Einkommen.	2. Reiner Steuer-Ertrag.	3. Verhältn. v. 2 zu 1
			Proc.
Rußland,			
(nach v. Malchus.)	190 Mill. fl.	160 Mill. fl.	84
Hayti, Rechnung v. 1832	2·336,000 d.	1·949,000 d.	83
Großbritanien u. Irland,			
Rechnung v. 1831	50·056,000 Pf	41·715,000 Pf	82
» » 1835	49·255,000	39·500,000	80
Frankreich,			
Budget f. 1833	809 Mill. fr.	572 Mill. fr.	70
» » 1835	835 Mill. fr.	560 Mill. fr.	67
Preußen,			
Budget f. 1835	54·240,000 rl.	38·164,000 rl.	70
K. Sachsen,			
Budget f. 1834 — 36	5·150,000 rl.	3·500,000	67
Hannover,			
Budget f. 1835	6·043,000 rl.	3·843,000 rl.	64
Gr. Hessen,			
Budget f. 1833 — 35	4·700,000 fl.	2·918,000 fl.	62

	1. Reines Einkommen.	2. Reiner Steuer-Ertrag.	3. Verhältn. v. 2 zu 1
			Pro
Baden,			
Budget f. 1834	7·760,800	4·714,400	60
Budget f. 1836	8·169,709	4·822,600	59
Würtemberg,			
Budget f. 1833—35	9·027,000 fl.	4·876,000 fl.	54
Baiern,			
Durchschn. 1825—28	29·695,000 fl.	15·520,000 fl.	52
Budget f. 1831—36	27·885,000 fl.	13·885,000 fl.	49
Kurhessen,			
Budget f. 1833	2·891,000 rl.	1·214,196 rl.	42
» » 1834—36	3·069,540	1·326,850	43
Canton **Waat**, Rechn. v. 1834	1·173,259 fr.	418,309 fr.	35
Canton **Zürich**, Rechn. v. 1834	1·302,780 fr.	366,000 fr.	28

Bei Frankreich ist der reine Ertrag des Tabacks-Regals und der Schießpulverregie mit eingerechnet, dagegen sind die Ausfuhrprämien von den Kosten ausgeschlossen worden. Bei Preußen mußte der für den k. Hof bestimmte Theil des Domänenertrages dem Staatseinkommen beigeschlagen werden, dagegen fehlen die Sporteln, die das Budget nicht anführt. Bei Sachsen sind die Stempelgefälle mit unter den Steuern begriffen. Bei Großbritanien ist eine genaue Berechnung schwierig, weil die Ausgaben unter vielerlei Rubriken zerstreut sind. Für 1835 wurden in Ermanglung ausführlicher Notizen die Kosten der Steuererhebung nach den Ansätzen von 1831 angenommen.

§. 249.

Die Steuern sind jedoch auch eine, dem Mißbrauche ganz besonders ausgesetzte Art von Einkünften. Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirthschaft erheischt, und übermäßige Anwendung der Herrschermacht haben, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen die Besteurung soweit getrieben, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurde, daß das Eigenthum der Bürger den Eingriffen der Steuergewalt ohne Schutz Preiß gegeben war und das Capital des Volkes angegriffen wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung der Steuerlast unter die Volksclassen und Einzelnen. Es ist daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geschicklichkeit erforderlich, um theils das, mit der allgemeinen Wohlfahrt noch vereinbare Maaß der Steuern zu beobachten, theils dieselben, wenn ihre Größe festgesetzt ist, so einzurichten, daß sie so wenig als möglich wirthschaftliche Störungen hervorbringen (*a*). Zugleich ist aber auch die

Aufstellung fester und zuverlässiger allgemeiner Grundsätze in diesem Gegenstande, in dem man sich sonst nur mit schwankenden, der Staatspraxis entnommenen, keine schärfere Prüfung aushaltenden Regeln beholfen hatte, überaus wohlthätig und zur Erleichterung der überbürdeten Classen von Bürgern unentbehrlich. Die Wissenschaft und Kunst der Besteurung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift sehr langsam und scheint, obgleich sie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortschritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu seyn. Die Steuertheorie wird hauptsächlich von der jedesmaligen Ausbildung der Volkswirthschaftslehre bedingt und hat daher erst seit A. Smith wissenschaftliche Haltung erlangt.

(a) Das Bedürfniß von Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammengerufen wurden und eine der Hauptursachen von der Ausbildung der landständischen Verfassung. Die Steuern wurden meistens nur auf einmal oder auf bestimmte Zeit bewilligt und die Landesfürsten gaben Versicherungen gegen eigenmächtige Belastung. So versprach Ludwig der Brandenburger 1342 im Tiroler Freiheitsbrief: — auch sullen wir dhein ungewenlich Stuir nicht uflegen, en der Landluet Rat." Erzbischof Friedrich von Salzburg erklärte 1327: – „da gaben uns unseres Gotteshaus Dienstmannen (also noch nicht alle 3 Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die sie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenleuten in unserem Gebiete nämen eine gemeine Schatzsteuer." Föderation des Adels in Oberbaiern 1302, wobei eine Viehsteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belastung Vorkehr getroffen wurde; 1307 die erste Einigung der 3 Stände daselbst, aus gleichem Anlaß, s. von Krenner, Anleit. zu dem näheren Kenntnisse der baier. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. u. II. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1816. I, 51. 55. — Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfass. in Kurhessen, 1834, S. 74. — Die deutschen Kaiser waren durch die Capitulationen in gleicher Weise an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dagegen erweiterte sich allmählig die Steuergewalt der Landesfürsten, indem sie, wie es zur Festigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreis-Steuern, die Kosten des Kammergerichts und der Befestigungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, ferner alle Steuern, die hergebrachter Maßen ohne ständische Bewilligung erhoben worden waren, (z. B. die Prinzessinsteuer in Kurhessen, Pfeiffer, S. 86), für sich allein einziehen durften; auch kamen ständige Abgaben zur Bezahlung der Armee und zur Verzinsung der Schulden allmählig hinzu. **Pütter, Institut. jur. publ. gem. §. 254 ff.** — Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1836, III. 181.

1. Hauptstück.

Entwicklung der obersten Besteurungsgrundsätze.

---

§. 250.

Dem Rechte der Staatsgewalt, Auflagen zu erheben, steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, dieselben zu entrichten(*a*). Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Seegnungen der Staatsverbindung empfinden und die Vortheile mancher einzelner Anstalten genießen, dafür auch an den Beschwerden und Aufopferungen Theil nehmen müssen, ohne welche der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. Wo daher Auflagen als Ergänzung der erworbenen Staatseinkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, wie dieß in unseren Staaten ohne Zweifel der Fall ist, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Die Gewähr, welche der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, ist deßhalb keine unbedingte, sondern nur unter dem Vorbehalte zu verstehen, daß nöthigenfalls ein, nach gerechten Regeln zu bestimmender Theil desselben für die Staatseinnahmen in Anspruch genommen werden dürfe (*b*). Da die Verbindlichkeit, Auflagen zu entrichten, eine bloße Folge des staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen besonderen persönlichen Beziehungen steht und für alle Genossen des Staatsverbandes eines und dasselbe sein soll (*c*), so folgt:

1) Alle Staatsbürger sind schuldig, Auflagen zu tragen (Allgemeinheit der Auflagen), es wäre denn:
   a) daß einzelne von ihnen durch besondere, freiwillige oder gezwungene Aufopferungen anderer Art einen zureichenden Ersatz leisteten (*d*), oder
   b) daß ihre Vermögensumstände sie unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*e*).
2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und gleichem Maaßstabe zu den Staatsauflagen beigezogen werden (Gleich-

förmigkeit der Auflagen). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß; nur bedarf die Wahl des anzuwendenden Maaßstabes noch einer weiteren Untersuchung.

(a) Es ist nothwendig, bei dieser Untersuchung von den Auflagen auszugehen und darzuthun, daß die Steuern nach dem aufgestellten engeren Begriffe dieses Wortes den Bedingungen einer guten Auflage am vollkommensten entsprechen.

(b) Ein zweiter Vorbehalt besteht in der Befugniß, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz, verlangen zu dürfen. Auf dieses sogenannte jus eminens und das Besteurungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt gestützt.

(c) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Im römischen Reiche erlangte noch zur Zeit der Republik Italien die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fortdauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem jus Italicum. Steuerfreiheit des Prälaten- und Ritterstandes im Mittelalter und zum Theile noch bis in die neueste Zeit. Die Aufhebung dieser Ungleichheit ist am schwersten, wenn diese auf verfassungsmäßigen Rechten beruht. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, histor. Entwickl. der heut. Staatsverfass. des t. Reichs, II. 200.

(d) So war vor der Einführung geworbener Heere, so lange die Staatsvertheidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vgl. Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen, S. 298. — Im Preuß. Staate sind die Hebammen von den, nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.

(e) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, um zu leben, so ist es natürlich, daß zwischen ihnen und den Begüterteren eine Classe gefunden wird, die weder empfängt, noch geben kann.

§. 251.

Dem Grundsatze der Gleichförmigkeit in den Auflagen (§. 250. 2.) würde zwar scheinbar Genüge geschehen, wenn Jedem ein gleich großer Geldbetrag zugemuthet würde, allein eine solche Gleichheit der Auflagen wäre, genau betrachtet, doch sehr fehlerhaft. Es würde bei diesem Verfahren den einzelnen Bürgern ein überaus verschiedener Grad von Beschwerde auferlegt werden; ein Theil derselben würde in einem fast unfühlbaren Maaße getroffen,

ein anderer aber schon zu sehr empfindlichen Entbehrungen genöthigt. Dieß ließe sich noch billigen bei einem Vereine, der für irgend einen einzelnen Zweck gestiftet wäre, und dessen Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten wären; aber es ist nicht passend im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher und entfernter berührt, und den ganzen Güterbesitz der Bürger umfaßt. Hiezu kommt, daß jene Gleichheit darum, weil der zu erhebende Betrag nach der Abgabefähigkeit der mindestbegüterten Classe bestimmt werden müßte, im Ganzen nur eine sehr beschränkte Einnahme zu Wege brächte. Es kann folglich nur eine Verhältnißmäßigkeit beabsichtigt werden. Dieß ist, wenn man nicht alle überhaupt denkbaren, sondern nur diejenigen Verhältnisse in Betracht zieht, welche mit dem Wesen der Auflagen in wesentlichem Zusammenhange stehen, auf doppelte Weise möglich; es kann nämlich jeder Bürger belegt werden:

1) nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung,
2) nach der, in den Vermögensumständen begründeten Beitragsfähigkeit.

§. 252.

Viele Schriftsteller haben sich zu dem Grundsatze bekannt, daß die Auflagen nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollten (*a*). Hierzu hat die vielverbreitete Ansicht beigetragen, daß der Staat nur eine Sicherheitsanstalt sei, weil man daraus folgern konnte, daß die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genossen nach der Menge der schutzbedürftigen Gegenstände sich bemessen ließen. Diesem Besteurungsgrundsatze stehen wichtige Gründe entgegen.

1) Die einzelnen Staatsanstalten sind nur die verschiedenen Lebensäußerungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit und Bedeutung bei einem solchen Zerreißen seiner Glieder unerkannt bleibt. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenschlichen Existenz und Entwicklung darbietet, kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelößt werden, die doch genau unter sich zusammenhängen.

2) Der Vortheil, den der Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, ist durchaus unbestimmbar. Denn wenn man auch alle Fälle der unmittelbaren Berührung und Benutzung derselben mit Gebühren belegen wollte, so würde doch der nicht minder mächtige Einfluß auf Sicherheit, Gewerbsthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, der nicht meßbar ist, und doch unzweifelhaft von dem Dasein verschiedener Anstalten ausgeht, z. B. der Schutz, den schon das bloße Bestehen guter Gesetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, und deren Kosten der Staatscasse ebenfalls zu ersetzen sind, fehlt es ebenfalls an einem Vergleichungsmaaßstabe (*b*).

3) Der Genuß der Staatsanstalten ist ferner in vielen Fällen so veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, daß es schon darum nicht passend ist, nach ihm die Auflagenpflicht festzusetzen (*c*).

(*a*) Z. B. Krehl a. a. O. — Krönke, Grundsätze, S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck, in der Fortsetzung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, II, 324. Desselben ökonomische Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieses Grundsatzes.) Dagegen Schön, Grundf., S. 61. — Zachariä, Staatsw., S. 411.

(*b*) Krönke, a. a. O. räumt ein, daß man alle persönlichen Vortheile bei der Besteurung außer Betracht lassen, und bloß auf den, dem Eigenthum gewährten Schutz Rücksicht nehmen müsse; gegen jene Vortheile bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, z. B. den Waffendienst, in Anschlag. Indeß ist diese Compensation willkührlich.

(*c*) Die Untauglichkeit des erwähnten Besteurungsmaaßstabes ist auch in der That so einleuchtend, daß selbst die Vertheidiger desselben darauf verzichtet haben, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beschränken sich darauf, nur für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches sie in dem Vermögensbesitze zu finden glauben. Wenn nun auf diese Weise nur das Ergebniß erlangt wird, daß die Auflagen überhaupt sich nach der Vermöglichkeit der Staatsbürger richten sollen, so ist dieß bloß eine umständlichere Ableitung, zugleich aber eine Bestätigung eines Satzes, der sich auch ohne diesen Umweg darthun läßt. Leitet man aber aus der Beschützung des Eigenthums die Folgerung ab, daß die Auflagen genau nach der Menge der zu schützenden Gegenstände, d. h. nach dem Vermögensstamme, ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit, zu erheben seien, so ist dieß eine materielle Abweichung von dem zweiten der in §. 251 genannten möglichen Vertheilungsgrundsätze der Auflagen und wird in der folgenden Entwicklung dieses Grundsatzes seine Widerlegung finden. Uebrigens liegt in dem

Hinblicke auf den Genuß der Staatseinrichtungen, der nicht so ungleich sein kann als das bloße Vermögen, wenigstens ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande ist, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belasten als die Minderbegüterten. — Eine unklare und unergiebige Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes bei v. Kremer, a. a. O., S. 72. 88. — v. Rotteck ist der Meinung, daß man sich, obschon das Genußprincip richtiger sei, doch an das leichter ausführbare und nicht bedeutend von jenem verschiedene Vermöglichkeitsprincip halten jedoch einzelne Modificationen mit Rücksicht auf ersteres vornehmen könne, ök. Politik, a. a. O.

§. 253.

Wie stark die in der Entrichtung einer gewissen Auflage enthaltene Beschwerde sei, dieß kann nicht aus der Größe der Summe an und für sich erkannt werden, weil es zugleich davon abhängt, wie viel dem Entrichtenden zu seiner eigenen Verwendung noch übrig bleibt. Eine und dieselbe Geldsumme hat für den Besitzer einen desto höheren Werth, je wenigere Güter er noch außer ihr zur Verfügung hat, weil sie desto werthvollere Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse vorstellt und anzuschaffen dient, I, §. 63. a. Die Unerforschlichkeit der individuellen Werthschätzung (I, §. 60.) macht es unmöglich, sich auf diese zu stützen, man kann sich also nur nach dem Thatsachlichen, dem Güterbesitze richten und annehmen, daß eine gegebene Geldsumme für alle diejenigen, welche gleichviel besitzen, beiläufig von gleichem Werthe sein möge (*a*). Die Belastung durch die Auflagen wird also am vollkommensten in die, von der Gerechtigkeit gebotene Gleichförmigkeit oder Verhältnißmäßigkeit gebracht, wenn sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abgestuft wird und deßhalb ungefähr jedem derselben einen gleichen Grad von wirthschaftlichem Verluste zufügt. Werden nun die, nach der Vermöglichkeit geforderten Auflagen Steuern im engeren Sinne genannt, so erhellt, daß diese die vollkommenste Art der Auflagen bilden und weit mehr als die Gebühren dazu geeignet sind, bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse, so wie bei der Verminderung der Einnahmen aus eigenem Erwerbe der Regierung nach und nach vermehrt zu werden (*b*).

(*a*) Die oben (I, §. 57. a) aufgestellte Unterscheidung des concreten und Gattungswerthes findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß man

jenen nicht nach den Empfindungen, Gewohnheiten &c. der Individuen, sondern nach allgemeinen Erfahrungssätzen anschlägt. Die obigen Sätze dürfen jedoch nicht so ausgelegt werden, als stünde auch numerisch der concrete Werth einer Summe für mehrere Menschen genau in dem umgekehrten Verhältniß ihres Vermögens, denn es kommt, wie die folg. §§. zeigen werden, auf das Einkommen an.

(b) Es ist für diese Darstellung ziemlich gleichgültig, ob man sich an den hier angenommenen engeren, oder an den üblichen weiteren Begriff der Steuern halten will. Im letzteren Falle würde nur in den bisherigen Erörterungen statt „Auflagen" überall sogleich „Steuern" zu setzen sein, und das letzte Ergebniß wäre so auszudrücken, daß diejenigen Steuern den Vorzug verdienen, welche der wirthschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen angepaßt sind. — Dieser Besteurungsgrundsatz ist in Folge eines gewissen Gefühls seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen, auch ohne genügenden Beweis, angenommen worden; z. B. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. c. 10, §. 18, Nro. IX: In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par fit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes. — A. Smith, B. V. C. 2. Abth. 2 giebt Statt einer eigentlichen Begründung nur die Hindeutung auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von mehreren gemeinschaftlich bewirthschafteten Landgutes (Garve hat hier III, 211 einen Satz eingeschaltet, der im Original nicht steht). — Auf ähnliche Weise sagt Say, Handb. VI, 44, es sei billig, daß Jeder zu den Staatsausgaben im Verhältniß seiner Einkünfte beisteure, „denn der dem Steuerpflichtigen geleistete Dienst ist um so wichtiger, je bedeutender seine Einkünfte sind." — Den im §. angegebenen Hauptgrund hat schon Craig bemerkt, Grundzüge der Politik, II, 210. Vgl. III, 6.

§. 254.

Der Vermögenszustand, insoferne er die Möglichkeit begründet, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse Steuern zu geben, heißt Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit). Man kann daher den Satz, daß die Auflagen nach Vermögensverhältnissen geordnet werden sollen, auch so ausdrücken: sie sollen die Einzelnen im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit treffen. Bei denjenigen Staatsbürgern, welchen die Steuerfähigkeit gänzlich fehlt, muß, so lange dieß der Fall ist, die Steuerpflicht als ruhend angesehen werden, weil die materielle Bedingung ihrer Vollziehung nicht vorhanden ist (§. 250). Worin diese Steuerfähigkeit des Volkes und der Einzelnen bestehe, und aus welchen Zeichen sie erkannt werde, dieß ist aus der Anwendung volkswirthschaftlicher Lehren zu entwickeln. Es gehört wesentlich zur Güte eines Steuersystems, daß es die Gütererzeugung im Volke nicht schmälere, die Erwerbung des Nöthigsten

nicht hindere, das Volksvermögen nicht schwäche und somit auch die finanzielle Nachhaltigkeit nicht zerstöre (III, §. 83). Dabei darf man sich aber nicht darauf beschränken, blos die Volkswirthschaft im Ganzen ins Auge zu fassen, denn sie besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81.), und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Es müssen nun diejenigen Stellen in der Volkswirthschaft aufgesucht werden, von denen ein gewisser Steuerbetrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Hiebei bietet sich folgende Unterscheidung dar:

1) Diejenigen Vermögenstheile, aus denen die Steuern bestritten werden können, d. h. deren man sich zum Theile entäußert, um den Steuerbetrag aufzubringen, sind Steuerquellen.
2) Diejenigen, nach welchen blos die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen bemessen und ausgesprochen wird, sind Steuerobjecte, Steuergegenstände (*a*). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen, daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden.

(*a*) Unpassend hat man sie auch Steuerregulative genannt.

§. 255.

Der Besteuerte kann den, ihm abgeforderten Beitrag entweder aus seinen Einkünften nehmen, indem er an anderen Verwendungen desselben etwas abbricht, oder aus seinem Stammvermögen. So lange es angeht, zieht er, wie die Erfahrung beweißt, die erstere Art, die Steuer zu bestreiten, vor, um den Stamm seines Vermögens zu schonen, und es ist leicht zu zeigen, daß die zweite, wie sie von dem Einzelnen nur mit Widerstreben angewendet wird, so auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht nicht zuträglich sein würde. Der Vermögensstamm besteht aus einer Manchfaltigkeit von Sachgütern, welche, mit wenigen Ausnahmen, schon ihre besondere Bestimmung erhalten haben. Da der Regierung mit Steuern, die in diesen verschiedenartigen Gütern entrichtet würden, nicht gedient sein könnte, so müßte

der Eigenthümer eines Vermögensstammes, der aus demselben eine Steuer bestreiten wollte, denselben theilweise veräußern, um sich die nöthige Geldsumme zu verschaffen. Die Bestandtheile dieses Stammes würden hiebei, so weit es angeht, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig einer schnelleren Verzehrung Preis gegeben werden. Bei den **Grundstücken** ist dieß nicht möglich, es bliebe also, vorausgesetzt, daß die Steuer nicht aus den Einkünften genommen werden kann, nichts übrig, als eine oft wiederholte Veräußerung, die in einem beklagenswerthen Wechsel des Besitzes, der ihrer guten Benutzung überaus im Wege stände, ihren Preis mehr und mehr verringern müßte. Eine Verminderung der **Capitale** ist höchst verderblich, weil sie eine Abnahme der Production, des Volkseinkommens und der Hülfsmittel zur Beschäftigung der Arbeiter bewirkt (*a*). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüber ziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte bei der beginnenden und rasch fortschreitenden Verarmung des Volks eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten, durch welche auch die Regierung ihre Hülfsquellen von Jahr zu Jahr mehr dahin schwinden sähe. **Schonung des Nationalcapitales ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem** (*b*).

(*a*) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewendet wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

(*b*) Vgl. **Ricardo**, Cap. 8. (C. 7 der deutschen Uebers.)

§. 256.

Eine auf die **Genußmittel** (I, §. 51.) fallende Steuer ist zwar nicht in dem Maaße unheilbringend, wie eine Schmälerung des Capitals, vielmehr befinden sich unter jenen manche leicht entbehrliche Gegenstände, deren Verminderung eine der geringsten, von den Steuern überhaupt verursachten Beschwerden

sein würde. Gleichwohl ist eine solche Steuer ebenfalls unter der Voraussetzung, daß man sie nicht auf die Einkünfte übernehmen kann, mit erheblichen Nachtheilen verbunden:

1) Sie ist nicht nachhaltig, weil sie die Genußmittel, zuerst die bloß dem Prunke dienenden, sodann auch die werthvolleren, nach und nach aufzehrt.

2) Hiebei haben die Besteuerten größere Verluste, als die Einnahme der Staatscasse beträgt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, die Veräußerung, allenfalls sogar außer Landes, oder die Consumtion zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (*a*), die Anschaffungskosten nicht vergütet.

3) Die Genußmittel sind von sehr verschiedener Beschaffenheit, wie es die unzählige Menge der menschlichen Zwecke und der Mittel zur Erreichung derselben mit sich bringt. Manche Dinge sind bald für die Einzelnen, bald für die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. E. Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen als Hülfsmittel der geistigen Bildung. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich (*b*).

4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer regelmäßigen Besteurung wiederholt ergriffen und verringert, die schnell verzehrbaren dagegen ihres wechselnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine solche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden.

Hiezu kommt, daß man selten einen großen Vorrath von Genußmitteln bei geringem Einkommen, häufiger das Gegentheil antrifft und die viel leichtere Besteurung der Einkünfte die zur Ergänzung der Genußmittel bestimmten Summen mit trifft, also eine besondere Belegung der letzteren ersetzt.

(*a*) Z. B. wenn eine Münzsammlung oder ein metallenes Kunstwerk eingeschmolzen, ein schönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

(*b*) Manche Dinge, die in volkswirthschaftlicher Hinsicht unter die Genußmittel gerechnet werden müssen, gehören im Sinne der Privatwirthschaft unter die Capitale, weil sie als Erwerbsmittel gebraucht werden, z. B. bei einem Schauspielunternehmer, Feuerwerker, Kutscher, Kunstreuter ꝛc.

§. 257.

Aus diesen Gründen folgt zugleich, daß das regelmäßig wiederkehrende Einkommen, bei welchem alle diese Nachtheile und Unbequemlichkeiten wegfallen, die beste Quelle ist, aus welcher Steuern nachhaltig, ohne tief eingreifende wirthschaftliche Nachtheile, geschöpft werden können. Eine solche Steuer, wenn sie sich auf den entbehrlichen Theil der Einkünfte beschränkt, ist nachhaltig und trifft solche Gütermassen, die noch keine bestimmte Verwendung erhalten haben, sondern in Geldform vorhanden sind. Doch ist hier die Unterscheidung des rohen und reinen Einkommens von großer Wichtigkeit, denn es ist einleuchtend daß aus dem ersteren vor Allem die Kosten vergütet werden müssen, mit denen dasselbe erworben wird. Wenn die Steuern diesen Kostenersatz nicht verschonten, so wäre die Fortdauer des Einkommens in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und sogleich die Steuerfähigkeit bedroht. Die von dem rohen Einkommen vorweg zu nehmende und immer von Neuem aufzuwendende Gütermenge ist bei den hervorbringenden Gewerben wahres volkswirthschaftliches Capital, bei anderen Erwerbsarten wenigstens für den Empfänger eines gewissen Einkommens gleich wesentliches Erforderniß (§. 256 (*b*)). Steuern können also nur aus dem, nach Abzug dieses Ersatzes übrigbleibenden Theile, d. i. aus dem reinen Einkommen (I, §. 71.) fortdauernd gegeben werden. Dieses ist in Bezug auf den Fortgang der Wirthschaft beliebig verwendbar (disponibel), es dient zur Erreichung aller anderen persönlichen Zwecke des Nutzens und Vergnügens, denen die Befriedigung der Staatsbedürfnisse an Wichtigkeit theils nicht nachsteht, theils unzweifelhaft vorgeht, und man darf bei einer guten Regierung sicher annehmen, daß die Entbehrung, welche nach einer solchen Einrichtung der Steuern den Einzelnen auferlegt wird, sich in den damit erkauften Vortheilen des Staatslebens reichlich vergüte. Demnach besteht die Steuerfähigkeit eines Jeden vorzüglich in sei-

nem reinen Einkommen, und nach welchem Maaßstabe auch immer zunächst die Steuerschuldigkeit ausgesprochen werden mag, so müssen die Steuern so viel als möglich nach dem Verhältniß des reinen Einkommens vertheilt werden. Es ist dieß neben den beiden früher erklärten (§. 250.) der dritte Hauptgrundsatz des Steuerwesens, und seine Durchführung ist es vornehmlich, wovon die Vollkommenheit der Steuertheorie, so wie eines jeden in Ausübung gebrachten Steuersystemes bedingt wird (*a*).

(*a*) A. Smith hat diesen Satz zwar nicht in seinem förmlichen Ausdrucke hingestellt, aber nichts destoweniger denselben der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den 3 Quellen aller Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn herfließen könne (III, 210.) und zeigt später, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze ꝛc.

§. 258.

Die nächsten Folgerungen aus dem aufgestellten Principe sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der sämmtliche Steuern geschöpft werden müssen, so wie daraus überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Productionskosten gerechnet werden können. Die Steuern dürfen aber diese Summe nicht erschöpfen (§. 34.), weil sonst für viele, ebenfalls auf dieses Einkommen angewiesene Privatzwecke, namentlich für den Unterhalt aller nicht mit hervorbringender Arbeit beschäftigten Einwohner, nichts übrig bliebe, also ein Theil des Volkes in Armuth gestürzt, das ganze Privatleben aber, jedes behaglichen Gütergenusses beraubt, von der ängstlichen Sorge um Erwerb und Einschränkung der Bedürfnisse verkümmert würde. Den wievielsten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern ohne erhebliche Nachtheile verschlingen dürfen, dieß kann nicht in einer, für alle Staaten gültigen Zahlenbestimmung ausgesprochen werden (§. 35.), was schon aus dem Umstande erhellt, daß eine und dieselbe Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem

anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, den empfindlichsten Druck äußern kann.

2) Auch jede Volksclasse, die Einwohnerschaft eines jeden Landestheiles und jeder Einzelne soll nach Maaßgabe seines reinen Einkommens steuern. Kein reines Einkommen darf ohne Beiziehung zu den Steuern bleiben, weil sonst eine unverdiente Begünstigung des Empfängers und eine stärkere Belastung der anderen Steuerpflichtigen entstände und die Gleichförmigkeit verletzt würde.

3) Hieraus ergiebt sich, daß auch die einzelnen Zweige des reinen Volkseinkommens nach dem Verhältniß ihrer Größe von den Steuern getroffen werden sollen, daß man z. B. von der gesammten Grundrente den ebensovielsten Theil zu erheben suchen muß, als von der Capitalrente.

4) Man kann statt des reinen Einkommens auch den reinen Ertrag als die Quelle und das Maaß der Besteurung annehmen, denn jene beiden Begriffe stehen in genauer Verknüpfung. Ein gewisser Güterzuwachs heißt Ertrag, insoferne man ihn als das Ergebniß einer Erwerbsquelle, z. E. eines Grundstückes, oder einer Unternehmung betrachtet, und zwar Reinertrag nach Abzug der Kosten. Das jährliche reine Einkommen einer Person kann den Reinertrag mehrerer Quellen in sich schließen, es kann aber auch ein einzelner Reinertrag sich unter mehrere Personen vertheilen und jeder derselben ein reines Einkommen gewähren, wie z. B. der reine Ertrag eines Gewerbes an den oder die Unternehmer, den Capitalisten und die Arbeiter gelangt. Die Summe des Reinertrages ist mit dem reinen Volkseinkommen einerlei Größe, nur objectiv, ohne Rücksicht auf die Empfänger gedacht. (*a*)

(*a*) v. Jakob, I, §. 465 ff., geht von dem reinen Ertrage aus, und wendet dann diesen Satz auf das reine Einkommen an.

§. 259.

Die mehrfach verhandelte Streitfrage, ob bei der Besteurung der Einkünfte der Unterhaltsbedarf eines jeden Bürgers in Abzug zu bringen und mithin nur der Ueberschuß zu belegen sey (*a*), läßt sich lösen, indem man die verschiedenen Zweige

des Einkommens unterscheidet und sich streng an den Grundsatz hält, daß die Steuerfähigkeit von dem reinen Einkommen bestimmt werde. Der Arbeitslohn und der Gewerbsgewinn werden durch die Thätigkeit des Arbeiters und Unternehmers bedingt, der nothwendige Unterhalt beider ist folglich ein Kostenbetrag, der unfehlbar von jenen Einkünften bestritten werden muß und in der Regel nur den kleineren Theil als reines Einkommen übrig läßt. Die Grundrente und größtentheils auch die Capitalrente (I. §. 224 ff.) ist dagegen reines Einkommen, welches keine Mitwirkung der Empfänger voraussetzt und dessen Verwendungsart auf die Fortdauer der Einnahme gar keinen Einfluß hat.

Es ist also vollkommen gerecht und zweckmäßig, daß eine gewisse Grund- und Capitalrente weit stärker besteuert wird, als der gleiche Betrag an Arbeitslohn und Gewerbsgewinn. Auf die gegen diesen Satz gerichtete Einwendung, daß doch auch der Rentenempfänger leben müsse, und daß alle dringenden Bedürfnisse der Familien auf billige Berücksichtigung bei der Steueranlegung Anspruch hätten, kann man folgendes erwiedern:

1) Der Rentner steht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer sehr im Vortheil, denn er ist Herr seiner Zeit, kann seinen Neigungen leben, oder irgend eine einträgliche Beschäftigung ergreifen, um sich noch eine andere Einnahme zu verschaffen, z. B. im Staatsdienste, oder aus der Betreibung eines Gewerbsgeschäftes, wozu der Vermögensbesitz gute Gelegenheit eröffnet. Unterläßt er dieß, so handelt er zwar in seinem Rechte, und kann für die Gesellschaft noch auf mancherlei Weise nützlich werden (I., §. 336), aber er verzichtet wenigstens darauf, daß die Ausgaben für seinen Unterhalt, wie Produktionskosten behandelt werden. Wollte man ihn jenen beiden arbeitenden Classen gleich setzen, so wäre dieß eine ungebührliche Begünstigung, welche sich unter andern auch darin schädlich zeigen müßte, daß sie den Reitz zum unthätigen Leben sehr verstärkte.

(a) Kröncke (Grundsätze einer ger. Besteur. S. 10 ff.) ist der Meinung, die Steuern müßten nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, aufgelegt werden, weil jene,

nicht bloß das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht bloß die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparpfennig bei der Besteurung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von K. Murhard der Satz ausgeführt worden, daß nur die Besteurung nach dem, von dem Vf. sogenannten subjectiven reinen Einkommen, d. h. demjenigen, von welchem der nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sey, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente, ohne Rücksicht auf die persönlichen Bedürfnisse des Rentners; s. dessen Theorie und Politik der Besteurung, S. 438, 447. — Nach v. Rotteck (Oekon. Politik S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Vf. unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht.

§. 260.

2) Der Unterhaltsbedarf hat kein festes, bestimmbares Verhältniß zur Rente, wie er es zum Lohne und Gewerbsgewinne aus dem Grunde hat, weil diese ein gewisses Maaß von Arbeit erheischen, sowie auch jede Art derselben dem Arbeiter oder Unternehmer eine bestimmte Stelle und Rangstufe anweis't. Der Rentner, dessen Bedürfnisse lediglich von persönlichen Verhältnissen, Erziehung, Gewohnheit rc. abhängen, kann sich ohne äußere Schwierigkeit je nach dem Umfange seines Einkommens eine kostspieligere und einfachere Lebensweise wählen. Eine gegebene Einnahme ist für den Einen nicht zureichend, für den Anderen schon überflüssig. Es wäre kaum mit der Gerechtigkeit zu vereinigen, wenn man hiernach gleiche Rentenbezüge ungleich besteuern wollte. (*a*)

3) Die stärkere Belastung der Renten ist auch schon längst eingeführt worden, obgleich mehr wegen der naheliegenden Wahrnehmung, daß auf diesem Wege am leichtesten eine beträchtliche Einnahme zu erlangen sey, als aus tiefer liegenden Beweggründen, doch mit der Ahnung einer viel größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern. (*b*) Es ist folglich im Allgemeinen als freier Entschluß zu betrachten, daß viele Personen ungeachtet dieser Steuerbelastung bloß von ihren Renten zehren. Nur diejenigen Familien leiden

hiebei, die weil sie aus irgend einer Ursache zum Erwerbe aus ihrer Arbeit unfähig sind, sich durch äußere Nothwendigkeit auf ihre Renten beschränkt sehen, und von denselben nur gerade noch spärlich leben können; es ist wünschenswerth, daß auf diesen Umstand einige Rücksicht genommen werde. (c)

4) Da die Steuern in keinem Falle die reinen Einnahmen ganz verschlingen werden, so bleibt den Rentenempfängern immer noch ein für ihre Bedürfnisse verwendbarer Theil übrig.

(a) Eine Person kann in verschiedenen Ländern Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltskosten Anspruch machen. — Murhard verlangt nur, daß der absolute Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie frei bleibe. Hiebei ist wenigstens die Größe der Familie ein sehr zufälliger Umstand, und abgesehen hievon wäre es eine Ungerechtigkeit gegen den Arbeiter, der 600 fl. verdient, wenn er soviel steuern sollte, als der, dessen Rente gleiche Summe ausmacht.

(b) Man hat die, den arbeitenden Classen gebührende Schonung bei den Steuern auch aus einem anderen Grunde, nämlich aus der kürzeren Dauer ihrer Einnahme, abzuleiten versucht.

(c) Mit dem Inhalte dieser beiden §§. hängt die Untersuchung über die steigende oder gleich bleibende Proportion der Steuern zu dem Einkommen zusammen. Für die Steigerung mit der Größe der Einkünfte, so daß z. B. mit jedem weiteren Tausend ein höherer Procentsatz genommen wird, haben sich Craig (II., 214), Say (Handb. VI. 45), Schön (Grundf. S. 59. 68.) erklärt. Sie ist auch nothwendig, wenn man das rohe Einkommen der Arbeiter, z. E. der Besoldeten, und der Gewerbsunternehmer zum Grunde legen will. Bei den Renten ist nur etwa aus der oben angedeuteten Rücksicht die Freilassung der ganz geringen und die niedrigere Belastung der nächstfolgenden Rentensummen angemessen.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und soll, so macht es keinen Unterschied, aus welcher Quelle dasselbe fließt, und das abgeleitete Einkommen ist gerade wie das ursprüngliche (I., §. 251) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach sich, daß eine und dieselbe Gütermasse zweimal besteuert werden kann, bei zwei verschiedenen Empfängern, für deren jeden sie reines Einkommen ist. Was z. B. die Grund- und Capitalbesitzer für verschiedene nützliche und angenehme Dienste, wie des Arztes, Lehrers, Künstlers, Anwaltes

u. dgl. bezahlen, das ist kein Bestandtheil der Productionskosten, sondern wird aus dem reinen Einkommen derer bestritten, welche von den Diensten Gebrauch machen. Ist nun die Bezahlung der letzteren reichlich genug, so kann ein Theil des so entstehenden Einkommens der Dienstleistenden wieder als rein angesehen werden. Der Umstand, daß es ein abgeleitetes ist, hat auf die Steuerschuldigkeit gar keinen Bezug (a); nur muß man bei der Ausmittlung des reinen Einkommens nicht allein die wahren Erzeugungs-, sondern überhaupt alle Erwerbskosten, also auch die Auslagen in den Dienstgewerben, in Abzug bringen.

(a) Es würde auch in der That schwer sein, eine solche Unterscheidung bei der Anlegung der Steuern zu berücksichtigen, weil die Gränzlinie der productiven und unproductiven Beschäftigungen sich nicht deutlich ziehen läßt, I., §. 109.

§. 262.

Die Steuerforderung ist zunächst gegen die, dem Staate angehörigen Personen, wegen und in Gemäßheit ihres Einkommens, gerichtet. Weil man indeß ein leichtkenntliches und bestimmbares (objectives) Maaß der Steuerpflicht aufstellen muß, um die Willkühr bei der Erhebung zu beschränken, so wird die Steuer häufig auf gewisse Gegenstände (§. 254) gelegt, die man, wie bei rentetragendem Vermögen, als Ursache eines gewissen reinen Ertrages, oder wenigstens, wie bei manchen Genußmitteln, als Kennzeichen eines reinen Einkommens ansehen kann. Hiezu kommt, daß es bei unbeweglichem Vermögen, dessen Eigenthümer entfernt sein kann, eine große Erleichterung gewährt, die Abgaben von dem Besitzer zu fordern und ihm zu überlassen, daß er sich von jenem schadlos halten lasse. So geschieht es, daß die Regierung bei der Steuerforderung sich bisweilen an die Vermögenstheile selbst zu halten und die Persönlichkeit ihrer jedesmaligen Eigenthümer aus dem Gesichte zu verlieren scheint. Hiebei muß man sich stets erinnern, daß nicht die Vermögenstheile an und für sich, sondern die Bürger in Bezug auf jene besteuert werden sollen. Die bequemere Einziehung von dem jedesmaligen Inhaber gewisser steuerbarer Objecte ist daher nur insoweit zulässig, als dabei eine, den Besteuerungsgrundsätzen entsprechende Vertheilung der Steuer unter

diejenigen, welche von derselben getroffen werden sollen, durch den Verkehr von selbst zu erwarten ist. Diese unmittelbare Besteurung der Güterquellen in Hinsicht ihres Reinertrags kann also zur Erleichterung des Einzuges da angewendet werden, wo sie in ihren Wirkungen mit der Belegung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen übereintrifft (*a*).

(*a*) Vergl. hierüber Nebenius, Der öffentliche Credit, I., 242. — Schön, Grundſ. S. 66. 69. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 291.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen wird es sich leicht entscheiden lassen, welche Personen im Staate steuerpflichtig seien. Dieß ist

1) Bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genusse eines eigenen reinen Einkommens, also steuerfähig sind, sogleich außer Zweifel (*a*).
2) Bei Gesellschaften, deren Theilnehmer ein Einkommen als Gewinn aus dem eingelegten Vermögen beziehen, z. B. für Bergwerks- oder Bank-Unternehmungen, ist die Besteurung des Reinertrages, der entweder unter die Mitglieder vertheilt, oder zu neuen werbenden Anwendungen zurückgelegt wird, und den man unter den Einkünften der sämmtlichen Theilnehmer viel schwerer ausmitteln und treffen könnte, ebenfalls keinem Bedenken unterworfen.
3) Gemeinheiten (Corporationen), z. E. Gemeinden, Universitäten, Klöster und andere Kirchengesellschaften. Haben dieselben, wie viele Handwerkszünfte und manche unbegüterte Gemeinden keine anderen Hülfsmittel, als die eingelegten Beiträge der Mitglieder, so können sie nicht besteuert werden, weil sie nur die gemeinschaftliche Erreichung gewisser Privatzwecke bewirken und diese Beiträge lediglich eine Verwendungsart der schon belasteten Privateinkünfte bilden. Sind sie dagegen im Besitze eines rentetragenden Stammvermögens, so dürfen sie nach den hieraus fließenden Einkünften belegt werden. Denn wenn auch diese Steuer eine Vermehrung der Gemeindeumlagen nach sich zieht, so wird hiedurch nur ein Theil des Nutzens aufgezehrt, den die jedesmaligen Mitglieder aus dem Genusse des, für die Angele-

genheiten der Gemeinheit verwendeten Einkommens derselben erlangen, und sie befinden sich noch in besserer Lage, als die Genossen einer unbegüterten Gemeinheit. Wäre indeß die Ergänzung des Bedarfes durch Umlagen nicht möglich, wie bei Klöstern, so treten dieselben Verhältnisse ein, wie bei Stiftungen.

(a) Auch das Staatsoberhaupt in seinen Privatangelegenheiten, d. h. in Ansehung desjenigen Vermögens und Einkommens, welches ihm nicht zufolge seiner Regenteneigenschaft, sondern aus irgend einem Privattitel zusteht. Dieß ist auch ein anerkannter Grundsatz. v. Kremer, Darstell. des Stw. 175.

§. 264.

4) Wenn **Stiftungsvermögen** der Steuer unterworfen wird, so läßt sich diese, da die Renten dieses Vermögens nicht durch eingelegte Beiträge ergänzt werden können, nur so aufbringen, daß man die Ausgaben für den Stiftungszweck beschränkt (*a*). Hierin liegt im Allgemeinen kein anderer Nachtheil, als der mit jeder Steuer verbunden ist und in den nützlichen Wirkungen der Staatsausgaben seine Vergütung findet. Der Nachtheil ist auch da geringer, wo die Bestimmung einer Stiftung kein gewisses Maaß des Bedarfes in sich enthält, vielmehr der Aufwand je nach den disponiblen Mitteln größer oder kleiner sein kann. Anders verhält es sich bei solchen Stiftungen, deren Gegenstand in die Staatszwecke fällt, und daher, wenn jene nicht vorhanden wären, eine Staatsausgabe rechtfertigen würde. Haben solche zugleich einen scharf bestimmbaren Bedarf, und reichen die Einkünfte nur gerade zur Deckung desselben hin, so ist eine Steuerbefreiung vollkommen zu rechtfertigen, weil sie nur die Befriedigung eines Staatsbedürfnisses auf dem kürzesten Wege bewirkt, und im entgegengesetzten Falle ein Staatszuschuß nothwendig werden könnte. Wenn nun gleich die Steuerpflicht der Stiftungen als Regel auszusprechen ist, so sollte doch beim erweislichen Eintreten der eben bezeichneten Umstände eine Ausnahme zugelassen werden, die jedoch wieder vorübergehend in schwierigen Zeitverhältnissen, wo alle Kräfte für einen dringenden Zweck aufge-

boten werden müssen, z. E. Kriegführung, hinwegfallen kann (*b*).

(*a*) Es müßte denn schon ein Ueberschuß über diese Ausgaben vorhanden sein.

(*b*) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist nicht zu bezweifeln. Stephani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsb. 1810. — Harl, Handb. I, 533.

§. 265.

5) Eine Besteurung des Domänen- und Regalien-Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, weil dieser Ertrag keine andere Bestimmung hat, als die Steuern selbst, weil beide in der Hauptstaatscasse zusammenfließen und dem Zuwachse der einen Einnahme nur der gleich große Abgang an der anderen gegenüberstehen würde. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfuße umzulegenden Beitrags zu den Gemeindekassen, die Steuerschuldigkeit jener Besitzungen ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten beruhen, bis zu einer Veräußerung (*a*). Eine Ausnahme dieser Regel tritt ein:

a) Wo die Trennung einer Kammer- und Steuercasse besteht (§. 92). Hier macht es einen wesentlichen Unterschied, ob die Domänen einen Beitrag zur Steuer-Einnahme liefern, weil diese zu einer anderen Verwendung bestimmt ist, obgleich bei offenbarer Unzulänglichkeit der Kammergefälle wieder ein Zuschuß aus der Steuercasse nothwendig wird. (*b*)

b) Wo die Befreiung von einer Steuer, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richtet und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöht, ein Staatsgewerbe so sehr begünstigen würde, daß es deßhalb den gewerbtreibenden Privaten die Concurrenz bedeutend erschweren oder ganz verderben könnte. Dieß ist nicht wohl bei den Domanial-Landgütern der Fall, weil der Preis der rohen Stoffe sich nicht nach dem Kostenbetrage einzelner Verkäufer abändert, eher

könnte es bei Gewerksunternehmungen eintreten, wenn z. E. ein auf Staatsrechnung betriebenes Hüttenwerk durch die Befreiung von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungsstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheil der Privathütten begünstiget würde, ohne daß der Unterschied wieder von anderen Umständen, z. B. wohlfeilerer Verwaltung, ausgeglichen würde (c).

(a) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Die (näml. bad.) Kameraldomänenadministration, Carlsruhe, 1833. S. 156.

(b) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Kurhessen, S. 80.

(c) Vergl. (du Thil) Ueber Besteurung im Großh. Hessen, §. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde werden häufig bei der Besteurung getroffen. Dieß geschieht

a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß befinden, an welches eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, z. B., wenn sie eine Waare kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen ist (a), oder wenn sie Grundeigenthum innerhalb des Staatsgebietes an sich bringen. Diese sich von selbst ergebende Beiziehung der Ausländer ist keineswegs ungerecht, weil diese doch theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen genießen.

b) Zufolge einer absichtlichen Veranstaltung, indem den Fremden, die im Staatsgebiete irgend einen Vortheil in Anspruch nehmen, hauptsächlich der Gleichstellung mit den Einheimischen wegen, eine besondere Art von Abgaben abgefordert wird, z. B. Gewerbssteuer von Handelsreisenden.

Diese Entrichtungen sind keine wahren Steuern, denn es fehlt ihnen das Merkmal der Auflegung auf die Staatsbürger nach dem Vermögenszustande derselben, indeß pflegt man sie in der Steuertheorie mit in Betracht zu ziehen, weil sie den ei-

gentlichen Steuern ähnlich sind und zum Theile mit Rücksicht auf diese angeordnet werden. Auch fehlt es nicht an erheblichen Gründen, diese nicht für ungerecht zu haltenden Abgaben mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen einzurichten, um nämlich den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen, und nicht die Ausländer von dem Gebrauche der besteuerten Leistung abzuhalten. Hieher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(a) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von Concurrenzverhältnissen ab.

§. 267.

Die Steuern sind in Bezug auf die, den Zahlenden zugemuthete Entbehrung immer ein Uebel, welches durch die gute Verwendungsart der erhobenen Summe vergütet werden muß (a). Da die Steuerpflicht bloß auf die, der öffentlichen Zwecke willen nothwendigen Lasten bezogen werden kann (§. 250), so folgt, daß die Regierung ihrerseits verpflichtet ist, die Steuerlast so gering als möglich zu machen. Dazu dient außer der, schon in den vorhergehenden §§. erörterten guten Vertheilung der Steuern:

1) die sparsamste Einrichtung der Ausgaben, von der eine Verminderung des Bedarfes bewirkt werden kann,
2) eine solche Anordnung der Steuern, daß sie die wenigsten Unannehmlichkeiten und Beschwerden jeder Art verursachen; s. 3. Hauptstück.

(a) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf persönlicher Güter mit sachlichen nennen. Je vollkommner die von der Regierung veranstalteten persönlichen Güter sind, und je richtiger der Steuerpflichtige sie zu schätzen weiß, desto mehr nähert sich jener Kauf einem freiwilligen.

2. Hauptstück.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

---

§. 268.

Die Untersuchung dieser Wirkungen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie, kann aber im allgemeinen Theile derselben (1. Abthlg.) nicht weit fortgeführt werden, weil das Nähere des Erfolges bei jeder Art von Steuern, und selbst wieder bisweilen bei den verschiedenen Arten, eine jede derselben anzulegen, insbesondere beleuchtet werden muß.

Die allgemeinste Wirkung (*a*) ist, daß Jeder, der von einer Steuer getroffen wird, sich in den entbehrlicheren Genüssen beschränken muß. Dieß bleibt immer eine Beschwerde, wenn sie auch durch die wohlthätigen Verwendungen des Steuerertrages ihren Ersatz findet (*b*). Nur dann fiele jener Verlust hinweg, wenn die Steuer zu einem Antriebe würde, mit verstärktem Eifer eine Vermehrung der Einnahmen zu Wege zu bringen, und wenn demzufolge auch wirklich im ganzen Volke eine Productionsvermehrung einträte. Dann empfände der Besteuerte keine andere Belästigung, als daß er mit mehr Anstrengung arbeiten müßte, und auch dieß könnte durch die fortschreitende Gewerbskunst unnöthig gemacht werden. Die starke Vergrößerung der Steuern in der neueren Zeit ist ohne Zweifel zum Theile auf diese Weise leichter erträglich geworden, es sind manche Rentner allmälig in die Reihen der Unternehmer übergetreten, und diese sowie die Lohnarbeiter haben ihre Beschäftigungen mit einem stärkeren Kraftaufwande zu betreiben angefangen. Auf diese nur allmälig zum Vorscheine kommende Folge der Steuervermehrung kann man aber nicht sicher rechnen, ihr Umfang läßt sich nicht erkennen und sie hat in dem erforderlichen Capitale, sowie in äußeren Bedingungen der Production eine natürliche Gränze, weßhalb man sich hüten muß, von ihr zu große Erwartungen zu hegen (*c*).

(*a*) Nämlich bei gut angelegten Steuern, die das Capital nicht angreifen. Vgl. überhaupt Ricardo, 8. Cap.

(b) Ueber die irrigen Vorstellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldsummen in das Volk das Daseyn dieses Uebels ganz in Zweifel zog, s. §. 29 ff. und Murhard a. a. O. S. 40—50.
(c) Vergl. die bei Murhard, S. 56 angeführten Stellen, und von Rotteck a. a. O. S. 300.

§. 269.

Schränken die Besteuerten ihre Consumtion ein, so nimmt der Absatz mancher, von ihnen bisher gebrauchter Güter ab, deren Preis wegen des geringeren Begehres sinken muß. Um dem Verluste auszuweichen, suchen die Erzeuger dieser Gegenstände das Angebot zu vermindern, indem sie ihre Capitale anders anlegen. So kann es geschehen, daß der Preis dieser Dinge sich wieder auf die vorige Höhe erhebt, und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen Begehre entspricht. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht bei den werthvollsten Dingen, auch nicht durchgehends bei einer und derselben Art von Genußmitteln, weil die Neigungen der Menschen in Hinsicht auf die Consumtion sehr verschieden sind. Werden, wie es in der Regel geschieht, die Staatseinkünfte innerhalb des Landes verwendet, so bewirken sie unfehlbar eine beträchtliche Consumtion auf Seite der Besoldeten, der vom Staate beschäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entspringende Absatzvermehrung kann zum Theile gerade solche Güter betreffen, an denen sich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgesehen von diesem Falle, muß, da die Ausgabe im Ganzen nach der Einführung einer gewissen Steuer dieselbe bleibt, wie vorher, der Absatz der Gewerbsunternehmer, sowie die Beschäftigung der Arbeiter und der Capitale ungefähr gleichen Umfang behaupten. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die, mit der geänderten Richtung der Consumtion verbundenen Störungen sich verlieren, namentlich bis die Besteuerten sich in eine andere Lebensweise, mit geringerem Aufwande, gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich mit dem nunmehrigen Begehre ins Gleichgewicht gesetzt hat, bis die, in dem einen Geschäfte außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter, z. B. in Fabriken von Luxusgegenständen oder Dienstleistende, ein anderes Unterkommen erzielt, und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich verwendet haben, besonders da sich in den Staatsausgaben mancherlei

Veränderungen zutragen und die durch sie in Nahrung gesetzten Gewerbe und Landestheile wechseln. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese verliert mit der Zeit, durch die Gewöhnung, einen Theil ihrer Beschwerlichkeit.

§. 270.

Die anfängliche Wirkung einer Steuer ist aus diesen Ursachen nicht selten von derjenigen verschieden, welche nach einiger Zeit eintritt und dann fortdauert. Hierauf beruht der Vorzug, den alte Steuern bei gleicher Güte vor neuen behaupten, wie denn diese gemeiniglich viel mehr Anlaß zu Klagen darbieten (*a*). Bei den, auf den Besitz von unbeweglichen Gütern gelegten Steuern kommt noch ein besonderer Grund hinzu, weshalb dieselben mit der Zeit fast unfühlbar werden, s. §. 310. Aus diesem unbezweifelten Umstande hat man die Folgerung abgeleitet, daß die Steuern so wenig, als es nur irgend möglich ist, verändert werden sollten. Allerdings sollte man sich auch vor unnöthigen Veränderungen sorgfältig hüten, und bei allen Neuerungen mit großer Umsicht zu Werke gehen (*b*). Indeß lassen sich in vielen Fällen die bisherigen Steuern nicht beibehalten:

1) Bei denjenigen, die eine bestimmte Festsetzung des Beitragsverhältnisses der Einzelnen gestatten, muß dieß Verhältniß der Gerechtigkeit willen abgeändert werden, wenn sich Irrthümer zeigen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben und daher Ueberbürdungen oder zu niedrige Belegungen zum Vorschein kommen;
2) von Zeit zu Zeit fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse oder das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse eine Erhöhung oder Erniedrigung der ganzen, durch eine gewisse Steuer aufzubringenden Summe.

(*a*) Canard (Grundſ. d. p. Oek., überſ. von Völk, S. 174) geht zu weit, indem er den Satz so faßt: jede alte Auflage ist gut und jede neue schlecht. Er nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unfühlbar werde und Niemand weiter zur Last falle (ebend. S. 157). Aber dieß kann man, selbst unter der Voraussetzung der, in

der Wirklichkeit unmöglichen vollkommensten Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung wenigstens von den Abgaben der arbeitenden Classe nicht behaupten, die sich weit leichter gewöhnt, die Vortheile der Staatseinrichtungen zu übersehen, als die Steuern ohne das Gefühl einer Entbehrung hinzugeben. — Ohnehin ist jener Ausspruch Canards dem Mißbrauche leicht ausgesetzt, wenn man z. E. sich darauf stützen wollte, um jede fehlerhafte Steuereinrichtung mit der Länge ihres Bestehens zu rechtfertigen.

(b) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13.

§. 271.

Die Ueberwälzung einer Steuer findet dann statt, wenn diejenigen, welche sie an den Staat entrichteten, sich von Anderen ganz oder theilweise eine Entschädigung verschaffen, indem sie eine Veränderung im Preise einer Waare oder Art von Leistungen bewirken. Der Wunsch und das Bestreben, den Steuern vermittelst der Ueberwälzung auszuweichen, ist eine natürliche Folge der unangenehmen Empfindung, die sie erregen. Ein solches nicht vorhergesehenes Hinüberschieben einer Steuerlast auf andere Personen vereitelt bisweilen die Absicht, die die Staatsgewalt bei der Anlegung einer Abgabe gehabt hat. Bei der Aufstellung der nachstehenden allgemeinen Erfahrungssätze über diesen Gegenstand muß man immer bedenken, daß die Concurrenzverhältnisse in ihren mannichfaltigen Gestaltungen sehr verschiedene Erscheinungen hervorbringen und daß sich nur aus der genauen Erforschung der Umstände in einem gegebenen Falle der zu erwartende Erfolg mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Getroffenen zu einer Aenderung in ihrer Handlungsweise antreibt und auf diese Weise, durch das veränderte Verhältniß des Begehrs und Angebotes, einen Wechsel in den Preisen bewirkt. Dieß ist möglich

   a) auf Seite des Begehrs, wenn die besteuerten Käufer einer Waare oder Leistung nicht mehr die nämliche Quantität einkaufen wollen;

   b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten,

und zu deren Vergütung eine Steigerung des Preises durchzusetzen suchen oder, wenn dieß nicht sogleich gelingt, die Production einer gewissen Waare theilweise aufgeben.

§. 272.

2) Die Ueberwälzung von den Käufern auf die Verkäufer einer Waare findet seltener als die umgekehrte in beträchtlichem Grade Statt, weil die Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben sehr vielerlei Waaren betreffen können (§. 269), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnliche Verringerung des zu Markt gebrachten Vorrathes aufgewogen wird. Doch giebt es Fälle, wo eine Steuer Viele zu gleicher Art der Einschränkung auffordert, wenn sie nämlich gerade die Besitzer einer gewissen Art von Gütern besonders trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde. Hiebei kommt es auf die Verkäufer und Arbeiter an, ob sie die Verringerung ihres Absatzes oder die Erniedrigung des Preises für das größere Uebel ansehen. Im ersteren Falle, wenn sie sich in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, werden sie vielleicht die Aufopferungen ertragen, die ihnen der gesunkene Preis auferlegt, im zweiten Falle aber wenden sie sich lieber zu anderen Beschäftigungen, so daß das Angebot ebenfalls kleiner wird und der Preis wieder zunimmt (§. 269).

§. 273.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer gelingt da am leichtesten, wo alle Verkäufer einen gleich starken Antrieb haben, sie durch Beschränkung des Angebotes zu bewirken. Dieß ist der Fall bei solchen Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältniß zu- und abnimmt, wie Zölle und Accise. Dieselben haben für den Verkäufer ganz die Eigenschaft einer Kostenvermehrung und ziehen wie diese eine Preiserhöhung nach sich, (I., §. 163. 1). Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt man die Ueberwälzung auf die Käufer auch

wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtiget. Gleichwohl leiden auch bei vollständigem Ersatze die Verkäufer doch wegen des verringerten Absatzes eine Einbuße an ihrem Einkommen, die noch größer ist, wenn die obwaltenden Umstände der beiderseitigen Concurrenz es ihnen nicht möglich machen, den Preis der verkäuflichen Gegenstände um den ganzen Betrag der Steuer zu steigern (*a*).

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere durch die Preiserhöhung der Leistungen, welche die letzteren zu bezahlen haben, ist einigen Classen der Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, weil ihre Einkünfte bereits festgesetzt sind; dahin gehören vorzüglich Beamte des Staates, der Kirche, der Gemeinden und Staatsgläubiger. In gleicher Lage befinden sich während der Contractsperioden die Eigenthümer verpachteter Grundstücke und vermietheter Gebäude.

(*a*) Canard a. a. O. S. 145.

§. 274.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der Menge von feilgebotenen Waaren richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das angebotene Quantum zu vermindern, vielmehr kann leicht ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wann eine Classe von Verkäufern so stark mit Steuern belegt wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

6) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. E. der Grundstücke oder der Arbeit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte Mittel findet, durch irgend eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage auszuweichen und so ein höheres Einkommen zu erzwingen (*a*). Aus diesen Ursachen bleiben die meisten Steuern auf den Renten des Stammvermögens, die auch

den größten Theil des steuerbaren Einkommens ausmachen, liegen oder werden noch auf sie hinübergewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müssen für eine Steuerlast, die im Verhältniß ihres reinen Einkommens zu groß ist, und ihren nothwendigeu Unterhalt zu schmälern droht, durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit ꝛc. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (*b*).

(*a*) Z. B. man weicht einer Steuer auf Ackerpferde aus, indem man Zugochsen anschafft.

(*b*) Canard a. a. O. nimmt zu allgemein an, jede Steuer, sie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile sich in beiden Fällen auf gleiche Weise unter beide Betheiligte, und zwar in demselben Verhältniß, in welchem die Concurrenz dem einen oder dem anderen günstiger ist. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres sich wie 2 zu 3 verhält, so würden jene 10 fl. in eben diesem Verhältniß von beiden Classen getragen, die Waare stiege auf 106 und die Verkäufer büßten 4 fl. ein. — Ueberhaupt hat man sich zuweilen, ohne die verschiedenen Fälle deutlich zu unterscheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgestellt und deßhalb die gute Anlegung derselben vernachlässigt. Hiezu neigt sich auch Ricardo Cap. 8. „Obgleich einige Steuern diese Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, so muß man doch zugestehen, daß die verderblichen Folgen der Besteurung weniger von der Wahl der besteuerten Gegenstände, als von ihrer ganzen Summe herrühren."

§. 275.

In der Ausübung muß man sorgfältig darauf bedacht seyn, die Wirkungen der Steuern auf dem Wege statistischer Erforschung zu erkennen, indem man die Veränderungen in den Preisen der Waaren und Leistungen, sowie in den Quantitäten der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und den Einfluß der neuen Steuereinrichtungen auf diese Erscheinungen ausmittelt. Das Uebermaaß der Steuern gibt sich durch die harten Entbehrungen der unbegüterten Classe von Einwohnern, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheurung werthvoller Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, die Abnahme des Steuerertrages wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten Consumtionen u. dgl. kund. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige lassen sich aus partiellen Erscheinungen ähnlicher Art wahrnehmen. Es ist jedoch schwer,

bei solchen Umständen die Mitwirkung fremdartiger Ursachen genau auszuscheiden. Die von den Statistikern öfters entworfene Berechnung, welche Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, ist zwar in manchem Betrachte nützlich (*a*), nur muß man sich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung sie nicht zureicht. Auch wenn man die Rechnung, wie es geschehen soll, bei allen Staaten auf gleiche Weise führt, gleiche Arten von Abgaben annimmt (*b*), überall den Brutto- oder den Nettoertrag anwendet ꝛc., so beweist dieser Ausschlag doch

1) nicht den verschiedenen Druck der Steuern,
   a) weil der Wohlstand in den verglichenen Ländern sehr ungleich seyn kann (*c*),
   b) auch der Preis des Metallgeldes gegen die anderen Güter keineswegs derselbe ist, und deßhalb die gefundenen Geldsummen eigentlich noch einer Berichtigung bedürfen, zu der es aber an sichern Anhaltspunkten fehlt (*d*);
2) nicht den Wohlstand jedes Landes, denn es läßt sich nicht annehmen, daß die wirkliche Besteurung demselben überall gleichmäßig entspreche, vielmehr stehen die Steuersummen der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, bald näher, bald ferner;
3) nicht die Kostbarkeit oder Sparsamkeit der Staatsverwaltung, weil man
   a) zugleich auf die anderen Einnahmsquellen Rücksicht nehmen muß, und ferner
   b) zu untersuchen ist, ob nicht der Staat, in welchem die Steuern höher sind, auch in guten Regierungsanstalten verhältnißmäßig mehr leistet (*e*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es dienlicher, sämmtliche Auflagen zu nehmen, weil sie die, aus dem Einkommen der Bürger geschöpften Summen anzeigen, während in der, §. 248 gegebenen Berechnung die Gebühren weggelassen wurden, weil es dort gerade auf die Ausdehnung der eigentlichen Steuern ankam.

	Summe der Auflagen, netto	Auf den Kopf.	
Großbritanien und Irland, Budget 1835	41 Mill. Pf. St.	20,[5]	fl.
Frankreich, Budg. 1835 (inclus. Salz u. Tabak)	740 Mill. fr.	10,[4]	—
Preußen, Budg. 1835 (die Sporteln ꝛc. zu 4 Mill. gerechnet)	47·500,000 rl.	6,[38]	—
Genf, Budg. 1832	272,697 fl. G.	5,[4]	—
Gr. Hessen, Budg. 1833 — 35	3·939,954 fl.	5,[2]	—
Kurhessen, Budg. 1834 — 36	1·447,000 rl.	4,[48]	—
Sachsen, » » »	3·500,000 rl.	4,[3]	—
Baden, Budg. 1836	5·400'000 fl.	4,[3]	—
Hannover, Budg. 1835	3·554'800 rl.	3,[88]	—
Baiern, Budg. 1831 — 37	14·171,545 fl.	3,[4]	—
Würtemberg, Budg. 1833—35	5·225,000 —	3,[26]	—
Waat, Rechn. 1834	57,936 fr. Schw.	2,[4]	—
Zürich, Budg. 1834	439,000 » »	1,[36]	—
Bern, » »	646,333 » »	1,[16]	—

(*b*) Es kommt z. B. viel darauf an, ob man neben den in die Staatscasse verrechneten Steuern auch Provincial-, Bezirks-Abgaben ꝛc. mit einrechnet. Bei Nordamerica wäre es irrig, bloß die Einkünfte der Bundesregierung berücksichtigen zu wollen.

(*c*) Dieß beweist am besten die Verschiedenheit im Steuerbeitrage der, gleichen Steuergesetzen unterworfenen Landestheile. — In Nordamerica ist bei niedrigen Kornpreisen der Lohn 3 mal so hoch, als in Frankreich. — Wie viel mehr kann jeder Einwohner einer reichen Handelsstadt zahlen, als einer entlegenen Gebirgsgegend!

(*d*) Man weiß nur im Allgemeinen, daß eine gewisse Geldsumme in England am wenigsten ausrichtet, in Frankreich und den Niederlanden mehr, in Deutschland noch mehr u. s. f.

(*e*) Vergl. v. Hoffmann, Gesetzgeb. des Gr. Hess. S. 208 ff. (Rechtfertigung der höheren hessischen Steuerquote.)

3. Hauptstück.

Einrichtung des Steuerwesens.

I.

Zusammenhang der Steuern.

§. 276.

Es wäre fehlerhaft, jede Steuer für sich, in Hinsicht auf ihre Einträglichkeit, Unschädlichkeit, Kostbarkeit und Wohlfeil-

heit, Leichtigkeit ꝛc. zu betrachten, und eine lediglich nach diesen Eigenschaften ausgewählte Anzahl von Steuern beizubehalten oder einzuführen, wobei es ziemlich zufällig wäre, wer stärker und schwächer getroffen würde; die Verwirklichung der im 1sten Hauptstück aufgestellten obersten Grundsätze erfordert vielmehr, daß die Steuern sich an die Verzweigung des Volkseinkommens anschließen, um dieses in allen seinen Theilen gleichmäßig und vollständig zu treffen. Die sämmtlichen, in einem Staate bestehenden Steuern, deren Inbegriff man das Steuersystem zu nennen pflegt, verdienen nur dann diesen Namen in der That, wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden, so daß weder ein einzelnes reines Einkommen frei gelassen oder zu sehr geschont, noch eines überbürdet wird. Schon die Gerechtigkeit fordert zu diesem Streben nach Vollständigkeit und Gleichförmigkeit auf, wobei es leicht geschehen kann, daß man einzelne Steuerarten bestehen lassen und einführen muß, die sonst in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind, als die übrigen.

§. 277.

Das Steuerwesen der wirklichen Staaten bildete sich, aus geringem Anfange, allmälig so aus, daß man, wie es die anwachsenden Bedürfnisse der Regierung mit sich brachten, von Zeit zu Zeit neue Steuern zu Hülfe nahm, und dabei, ohne von allgemeinen Grundsätzen auszugehen und einen gewissen Plan im Auge zu haben, nur auf die leichte Aufbringung der nöthigen Summen achtete. Diejenigen Auflagen, denen man sich am wenigsten entziehen kann, und zu deren Anlegung die besten Stützpunkte vorhanden sind, wurden zuerst eingeführt, andere unterblieben bloß der äußeren Schwierigkeiten wegen. Da man die Ungenauigkeit der Anlegungsart mancher Steuern, die aus dem Mangel an statistischen Vorarbeiten, an Controlmitteln und Erfahrungen leicht zu erklären ist, wohl fühlte, und sich scheute, Klagen zu erregen, so zog man es vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, setzte die Steuerpflichtigen ebenfalls einer unnützen Mühe aus und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwe-

sens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt und eine Menge von Auflagen abgeschafft, die bei der genaueren Anlegung der übrigbleibenden und dem höheren Betrage derselben leicht entbehrlich wurden. Deßhalb findet sich in den jetzigen Staaten nur noch eine kleine Zahl von Steuerarten vor, deren Wirkungen und Ebenmaaß weit leichter wahrzunehmen sind, als bei dem früheren Zustande. Die Unterscheidung der wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern und derjenigen Abgaben, welche als privatrechtliche Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Grundgefälle) anzusehen sind, ist in manchen Fällen nur mittelst sorgfältiger historischer Untersuchungen auszuführen (*a*).

(*a*) Diese Ausscheidung hat zugleich besonders darum praktisches Interesse, weil den deutschen Standes- und Grundherrn die grundherrlichen Gefälle verblieben, die Steuern aber entzogen worden sind. In mehreren deutschen Staaten hat die Aufhebung aller Abgaben mühsame Nachforschungen veranlaßt; s. v. Gensburg Unters. des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben, Erl. 1823. — Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben. Gießen, 1826.

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerwesens findet nothwendig darum eine Gränze, weil man keinen Theil des reinen Einkommens im Volke unbesteuert lassen darf, und, wenn die Steuern auf die sorgfältige Ausmittlung aller Einkünfte der Einzelnen gegründet werden, das hiezu dienliche Verfahren, sowie die Weise der Steueranlegung bei den einzelnen Zweigen von Einnahmen verschieden ist, so daß man sich genöthigt sieht, mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, nebeneinander bestehen zu lassen. Hiezu kommt, daß man bisher auch noch nicht für rathsam gehalten hat, diejenige Steuergattung, bei der man nur mittelbar auf die Einkünfte der Steuerpflichtigen schließt, aufzugeben. Manche Schriftsteller haben gerathen, nur eine einzige Steuer einzurichten, was freilich, wenn es sonst mit den Principien der Besteurung vereinbar wäre, allerdings die Verwaltung sehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelst der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorschlägen (*a*), die von den Physiokraten empfohlene einzige Grundsteuer (I., §. 41), deren Unzweckmäßigkeit aus der klareren Einsicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), sowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Besteurungsmethode außer Zweifel ist;
2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer, die man sich als eine Zusammensetzung und Verschmelzung mehrerer Arten von Steuern denken kann. Hiebei würden diejenigen Steuern, welche nach einem anderen Grundsatze angelegt werden, als die mit einander verschmolzenen, ganz aufzuheben seyn, s. §.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlsteuer, von einem spanischen Finanzmanne; s. Delecourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter anderen ist Canards Preisschrift (I., §. 45 (d)) hauptsächlich zur Beleuchtung dieses physiokratischen Satzes bestimmt gewesen, s. auch v. Jacob, St. Fin. Wiss. I., §. 502 — 7.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäischen Staaten entstanden großentheils durch allmälige Verschmelzung mehrerer kleinerer Gebiete. Wo diese Vereinigung noch neu ist, wie in Deutschland (Reichsdeputationsreceß von 1803, Territorialveränderungen von 1815), oder das Andenken an die frühere Trennung sich noch in der verschiedenen Gesetzgebung und Verwaltungsweise der Provinzen erhalten hat, z. E. in Frankreich bis 1789, im Oesterreichischen Staate und in Spanien bis jetzt, da verursacht die ungleichartige Steuerverfassung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie hat zunächst die Folge, daß die Bewohner verschiedener Bezirke desselben Staates nicht in gleichem Verhältniß von den Steuern getroffen werden, sie erschwert die Oberleitung und die fortdauernde Vervollkommnung des ganzen Steuerwesens, verwickelt das Rechnungswesen, und kann selbst dem Verkehre im Inneren des Staatsgebietes schaden (*a*). Dieser nachtheilige Zustand läßt sich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue statistische Vorarbeiten dazu gehören, um ein und dasselbe Steuersystem im ganzen Lande

einzuführen, weil ferner diese Maaßregel dann, wenn in keinem Theile des Staates die bisherige Steuerverfassung vorzüglich gut ist, nicht genügen kann und es viel rathsamer ist, sogleich eine neue, bessere Einrichtung zu gründen.

(*a*) In Baiern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgesetzes) 19 verschiedene in einzelnen Landestheilen üblich gewesene Abgaben aufgehoben. — Hannover hat seit 1817 ein gleichförmiges Steuersystem. Bis dahin war wegen der ungleichen Consumtionssteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieser Staat hat noch jetzt vielerlei Grundsteuersysteme. Die bad. V. v. 22. März 1811 spricht von 40—50 verschiedenen Steuersystemen, die damals im Lande bestanden.

§. 280.

Wenn man noch nicht im Stande ist, die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, aber doch vorläufig die Ungleichheiten entfernen will, welche in der Belastung der verschiedenen Gegenden sichtbar sind, so muß man suchen, den Betrag der jetzigen, noch einige Zeit beizubehaltenden Auflagen durch Zuschläge oder Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu dem reinen Einkommen der Bewohner jedes Landestheils zu setzen. Zum Behufe dieser vorläufigen Ausgleichung hat man einen einfachen, mit höchster Leichtigkeit anwendbaren Maaßstab aufzufinden sich bemüht, es ist aber leicht zu zeigen, daß es keinen solchen gibt, der für sich allein die Steuerfähigkeit der Provinzen ohne erhebliche Fehler anzeigte (*a*). Daß der Flächenraum hiezu nicht geeignet ist, liegt wegen der ungleichen Fruchtbarkeit, Benutzung, Bevölkerung des Landes und der verschiedenen Ausbildung der Gewerbe und des Handels am Tage. Eher könnte man noch die Volksmenge zum Anhaltspunkte nehmen. Doch wird auch sie sehr unzuverlässig, wenn in den vorhin genannten Umständen große Verschiedenheiten obwalten. Die Erfahrung zeigt, daß bei gleichen Steuergesetzen auf jeden Kopf der großen Städte ein höherer Beitrag kommt, als sonst im Lande, und daß öfters die bevölkerteren Gegenden im Verhältniß zu ihrer Kopfzahl mehr entrichten, als die schwächer bewohnten, woraus man schließen kann, daß hier in der Regel eine größere Steuerfähigkeit Statt finde (*b*). Doch dürfte man nur da jedem Kopf nach Maaßgabe der dichteren Bevölkerung eine stärkere Summe auflegen, wo man in dem

guten Fortgange der Gewerbe, im Arbeitslohn und der Lebensweise der Einwohner die Merkmale eines höheren Wohlstandes erkennt, weil doch auch hie und da eine hohe Bevölkerung in ungünstigen Nahrungsverhältnissen angetroffen wird (*c*). Hat man einen Anschlag der Gebäude, so läßt sich aus diesem einigermaßen abnehmen, ob man die Bevölkerung zum Maaßstabe nehmen dürfe.

(*a*) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77, 131. — Ganilh, Théorie de l'écon. pol. S. 192 (unklar). — (Hofer) Ideen zu einer leichtausführbaren Steuerperäquation in einem Staate, wie das Gr. Baden, Karlsr. 1808. — Hätten wir mehr statistische Thatsachen, welche aus mehreren Staaten zeigten, wie sich der Steuerbeitrag der Landestheile bei gleicher Steuerverfassung stellt, so würden wir über den besten Repartitionsmaaßstab für den entgegengesetzten Fall sicherer urtheilen können. Die meisten hierauf sich beziehenden Nachrichten nehmen entweder nicht alle Steuern auf, oder lassen es zweifelhaft, ob die ungleichen Beiträge der Provinzen auch wirklich dem Grade von Steuerfähigkeit einer jeden entsprechen.

(*b*) Dieß ergiebt sich z. E. aus den, bei Cordier, Flandre française, abgedruckten Angaben über die Steuerquoten der französischen Departements, wenigstens im Ganzen. — Rechnet man im Großh. Hessen die directen und die Tranksteuern zusammen, so ergiebt sich Folgendes für die 3 Provinzen:

	Auf den Kopf.	Verhältniß-Zahlen.	Bevölkerung.	Verhältniß-Zahlen.
Rheinhessen	4 fl. 17 kr.	100	7670	100
Starkenburg	2 » 49 »	65	4755	64
Ober-Hessen	2 » 45 »	64	3670	59

Material hiezu in v. Hoffmann, Beiträge, S. 142. 213.

In Baiern berechnete man 1819 den Steuerbeitrag der Kreise so:

		Bevölkerung.
Isarkreis	6 fl. 23 kr.	1610
Rezatkreis	6 » 22 »	3700
Regenkreis	5 » 49 »	1870
Rheinkreis	5 » 25 »	2870
Ob.-D.-Kr.	5 » 21 »	2970
U.-D.-Kr.	5 » 14 »	1800
Ob.Mainkr.	5 » 3 »	2540
U.-Mainkr.	4 » 45 »	3150

Verhandl. der 2. K. v. 1822, VII., 76. Hiebei bleibt aber ungewiß, ob dieses von der Bevölkerung ganz abweichende Verhältniß mit der Steuerfähigkeit übereintreffe, denn die Auflagen wurden nach verschiedenen Normen erhoben. Die Provinzen des Preuß. Staates verhalten sich nach Hansemann, wenn man die directen Steuern, die Mahl-, Schlacht- und Classensteuer zusammenfaßt, so:

	Auf den Kopf.	Heutige Bevölkerung.
Sachsen	2,8 rl.	3100
Rheinpreußen	2,6 »	4630
Westphalen	2,48 »	3380
Schlesien	2,4 »	3260
Brandenburg	2,3 »	2100
Pommern	2,1 »	1560
Preußen	1,7 »	1680
Posen	1,6 »	1950

wo aber die Tranksteuern und Zölle fehlen.

(e) Merkwürdig ist die, von der Schweizerischen Tagsatzung aufgestellte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaß des Wohlstandes hält, und die, wegen der großen Ungleichheit in den Nahrungsquellen, mit der Bevölkerung weniger genau zusammentrifft. Sie zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden, im Vergleich mit den fabrik- und handeltreibenden, größere Städte und fruchtbaren Boden besitzenden Cantonen. Die Geldsummen drücken den, auf je 100 Köpfe der Einwohner treffenden Beitrag aus.

50 Schweizer fr. Genf (11,700 M. auf d. □ M.), Basel, vor der Trennung, (4320 M.)

40 Zürich (4850 M.), Aargau (3900 M.), Schaffhausen (3700), Neuenburg (3200), Waat (2400).

36 Bern (2020 M.)

30 Thurgau (4860 M.), Solothurn (4080), Freiburg (3600), St. Gallen (3600), Lucern (3200).

20 Appenzell a. Rh. (g. 6000), Tessin (1900).

15 Glarus (1300), Appenzell i. R. (g. 3600), Wallis (750), Bündten (630).

10 Zug, wahrscheinlich zu gering belegt (2600), Unterwalden (2000), Schwyz (1400), Uri (590). S. Franscini, Statistik der Schweiz, S. 425. — Hofer a. a. O. schlägt vor, zur Steuerperäquation zwischen den einzelnen Provinzen $\frac{2}{3}$ der Summe nach der Volkszahl, $\frac{1}{3}$ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber $\frac{1}{2}$ nach dem Flächeninhalte und mit der Reduction des schlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des besseren. Dieß widerlegen die vorstehenden Erfahrungen.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Die nächste und wichtigste Erwägung bei den Steuern ist zwar immer darauf gerichtet, ob sie den allgemeinen höchsten

Grundsätzen, sowohl in Ansehung des Gegenstandes, auf den sie gelegt sind, als in Betreff ihrer Größe entsprechen; indeß darf doch auch die Art und Weise, wie sie zur Ausführung gebracht werden, keinesweges für unbedeutend erachtet und vernachlässiget werden. Diese äußerliche und formelle Anordnung kann, wenn sie unzweckmäßig ist, die Beschwerde, welche eine gewisse Steuer schon ihrem Wesen nach den Staatsbürgern zufügen muß, noch durch weitere zufällige Uebel vergrößern, im entgegengesetzten Falle die Erreichung jener materiellen Grundsätze befördern; sie kann auch der Regierung mehr oder weniger Vortheile und Bequemlichkeit gewähren. Zwar sind bei jeder Gattung und Art der Steuern die besonderen Regeln für ihre beste Verwirklichung zu untersuchen, jedoch giebt es auch verschiedene allgemeine Betrachtungen, welche hier anzudeuten sind. Zur Ausführung der Steuern gehört:

1) Die Anlegung,
2) die Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
3) die Erhebung für die Staatscasse.

§. 282.

Unter der Anlegung oder Regulirung einer Steuer versteht man die Aufstellung derjenigen Zahlenbestimmungen, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt werden kann. Dazu gehört

a) die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, und der bald ein Vermögenstheil, bald ein Einkommen, bald eine Consumtion ꝛc. sein kann.

b) Die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; ein Geschäft, welches bei manchen Steuergattungen schwierige und kostbare Untersuchungen erfordert, bei andern aber nur sehr geringe Mühe verursacht.

c) Die Festsetzung des Zahlenverhältnisses, welches allgemein zwischen einem Steuergegenstande und der davon zu entrichtenden Abgabe statt finden soll, d. i. des Steuerfußes, welcher, wenn beide Zahlen gleichartige Größen sind, ein Bruch sein muß. Man kann ihn

auf verschiedene Art bezeichnen, z. B. in Procenten, oder, mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung, in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Der Steuerfuß wird entweder öfters verändert oder bleibt längere Zeit hindurch gleich. Es gewährt sowohl Bequemlichkeit als Schutz vor möglicher Willkür von Seite der Erhebungsbeamten, wenn derselbe nicht blos genau für alle Fälle bestimmt, sondern auch so leicht verständlich ausgedrückt wird, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (*a*). Die obrigkeitliche Verkündung des Steuerfußes und die darauf gebaute Berechnung der Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen heißt das **Steuerausschreiben** (*b*).

(*a*) Die Gewißheit dessen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, ist im Steuerwesen von so großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Gr d von Ungleichheit kein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Ungewißheit. A. Smith, III., 212. (IV., 166. Bas. Ausg.)

(*b*) Bad. Instruct. v. 4. März 1816 §. 1.

§. 283.

Während die Wahl des Steuergegenstandes und die Bestimmung des Steuerfußes in einem Gesetze allgemein ausgesprochen werden können, ist die Ausmittlung der, die Zahlpflicht aller Einzelnen regulirenden Quantitäten des Steuerobjectes auf die Erkenntniß thatsächlicher Umstände gerichtet, bei denen die Unredlichkeit zu Verheimlichungen oder Entstellungen der Wahrheit antreibt. Man hat in dieser Hinsicht, so weit es die Natur einer jeden Steuer gestattet, darnach zu streben, daß

a) das Eindringen der Steuerbeamten in häusliche Angelegenheiten und jede, den Widerwillen der Bürger erregende Ausspähung vermieden, vielmehr nur auf solche Umstände geachtet werde, welche offen genug da liegen,

b) daß der Reitz zum Betruge durch sichere Erforschung der Thatsachen, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig läßt, geschwächt, und daß, wo möglich, die eigene Angabe des Steuerpflichtigen nur in solchen Fällen zu Hülfe genommen werde, wo man im Stande ist, sich von ihrer Richtigkeit auf anderen Wegen zu

überzeugen. Es ist auch in sittlicher Beziehung rathsam, den Eigennutz mit der Gewissenhaftigkeit so wenig, als es thunlich ist, in Widerstreit zu bringen und Versuchungen zu vermeiden, denen ein Theil der Bürger unterliegen würde. Bei manchen Steuern läßt sich dieß nicht umgehen, doch muß man stets erwägen, daß Strafgesetze und Strafzufügungen ein, die Steuerlast vergrößerndes Uebel sind, welches man zu mildern suchen sollte, und daß eine desto kleinere Strafe ausreicht, je schwächer der Antrieb zur Gesetzwidrigkeit und je größer die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist (*a*).

(*a*) Vergl. A. Smith, III., 214.

§. 284.

Bei der Entrichtung der Steuern ist zuvörderst der Vorzug der Geld-, vor den Naturalsteuern zu bemerken, welche zwar in frühen Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Transport- und Absatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich waren (*a*), dagegen unter den entgegengesetzten Umständen nicht mehr passen, weil sie die Freiheit des Verkaufes beschränken, mühsame Aufbewahrung und Ablieferung verursachen und auch der Regierung gleiche Beschwerden auferlegen. Auch wenn die letztere Naturalien nöthig hat, z. B. für die Kriegsmannschaft und deren Pferde, steht man sich besser bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte überhaupt nur bei den Abgaben von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat sie bisweilen für solche Zeitumstände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreise Mühe haben, die, nach einem höheren Durchschnitte angesetzten Geldsteuern aufzubringen. Doch ist auch dieses kein zureichender Grund, Naturalsteuern einzuführen, weil der Vortheil nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preise als der gegenwärtige an Zahlungsstatt annimmt, und ein vorübergehender Nachlaß an der Steuersumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(*a*) Im persischen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofstaat neben den Geldsteuern vor. Sie sollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrschend waren (Strabon). Dieß erklärt sich nicht blos aus

dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeschmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, Perses et Phéniciens, S. 189), sondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkischen Reiche in Geld, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluz, I., 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. E. für die Sendgrafen, Lang, T. Steuerverfassung, S. 22 — 26. — Kaiser Isaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerstellen 1 Goldstück, 2 Silberstücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerste, eben so viel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerstellen verhältnißmäßig weniger. Gregor Tholos. De rep. L. IV. C. 3. §. 13. — Die Dalekarlier empörten sich gegen Christian I., weil sie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84.

§. 285.

Sonst trägt noch zur leichten Entrichtungsart bei:

a) die gute Wahl der Zeit, in welcher die Steuerpflichtigen im Besitze der nöthigen Geldmittel sind. Dieß findet sich bei solchen Steuern von selbst, die man beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preise derselben mit abträgt. Bei anderen Auflagen läßt sich auf die Zeit Rücksicht nehmen, in welcher die Steuerpflichtigen ihre Haupteinnahmen alljährlich zu erhalten pflegen; namentlich gilt dieß von Abgaben, die auf die Grundeigenthümer fallen, weil diese von der Getreideernte an bis in den Winter am leichtesten im Stande sind, etwas zu bezahlen, im Frühling aber am wenigsten einnehmen (α).

b) Die Einziehung der Steuern in jeder Gemeinde, welche den Steuerzahlenden der Mühe überhebt, die Summe an einen anderen Ort zu bringen;

c) die Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigstens bei denjenigen Steuern, welche auf die Mindestbegüterten, namentlich auf die arbeitende Classe und die kleinen Gewerbsunternehmer fallen, weil die Einnahmen derselben ebenfalls in kleinen Beträgen bezogen zu werden pflegen. Diese Entrichtungsart hat den Nutzen, daß man die kleinen Theilsummen der Steuer durch Beschränkung der Ausgaben aufbringt, indem man sich das am leichtesten zu Entbehrende versagt. Ist man genöthigt, längere Zeit auf den Steuertermin zu sparen, so geräth man allzuoft in Versuchung, die zu

diesem Behufe zurückgelegte Baarschaft zu anderen Zwecken auszugeben, und wird sodann vom Herannahen des Zahlungstages in Verlegenheit gesetzt. Je zahlreicher und geringer die einzelnen Steuerzahlungen sind, desto öfter nimmt die Staatscasse Summen ein, die sie auch bald wieder ausgeben kann. So entsteht ein schnellerer Geldumlauf und ein geringerer Geldbedarf, als wenn z. E. alle Steuern nur in Viertel- oder Halbjahrsterminen eingingen. Bei einigen Steuern ergiebt sich die Zertheilung in viele kleine fast unmerkliche Beträge von selbst, bei anderen hängt es von der Regierung ab, in wie vielen Theilzahlungen sie die Entrichtung veranstalten will, und in diesem Falle ist es rathsam, die Termine, wenigstens für die genannten Volksclassen so weit zu vervielfachen, als es ohne übermäßige Vermehrung der Mühe und Kosten der Einziehung thunlich ist (*b*).

(*a*) In Baden werden deßhalb vom März bis zum Ende des Junius keine Zahlungen der directen Steuern gefordert, Angef. Instruction v. 3. März 1816.

(*b*) Zwölf Monatstermine in Frankreich; acht in Baden, und zwar vom Jul. bis Octob. jedesmal $\frac{1}{12}$, vom Nov. bis zum Februar $\frac{2}{12}$. Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. I., 373.

§. 286.

Sieht man auf die Erhebung der Steuern, so fordert zunächst das Interesse der Staatscasse, mittelbar jedoch auch das der Steuerpflichtigen, denen alle, bei dem Steuerertrage vorkommenden Verluste zuletzt zu Last fallen, daß derselbe mit wenigen Kosten, pünktlich und vollständig eingehe. Die Kosten der Erhebung können nicht bei allen Arten von Steuern dieselben sein, denn es ist nicht blos die Mühe des Forderns, Einnehmens, Quittirens und Einzeichnens davon abhängig, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern es ist auch die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich. Daher werden regelmäßig einige Steuergattungen wohlfeiler erhoben als andere. Gleichwohl kann durchgehends vermittelst einer einfachen und dabei hinreichende Sicherheit gewäh-

renden Einrichtung der Geschäfte auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (*a*). Zu den Kosten müssen auch diejenigen Abzüge von dem Steuerertrage gerechnet werden, welche denselben noch vor der Ablieferung in eine öffentliche Casse vermindern, wenn nämlich ein Theil der eingeforderten Summe von den Steuereinnehmern erlaubter oder unerlaubter Weise zurückbehalten wird (*b*).

(*a*) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. — Consumtionssteuern sind die kostbaisten. — In Frankreich wurde der Erhebungsaufwand sämmtlicher Steuern, welcher 1817—24 noch über 10 pCt. betrug, seit 1830 unter 7 pCt. herabgebracht. 1831 war er 6,14 pCt. Diese Reduction rührt zum Theile von der erhöhten Brutto-Einnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15½ auf 21 Mill. Pf. St. stieg; s. **Pablo Pebrer**, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit., trad. par **Jacobi**, I, 177. (Par. 1834). — In Baden waren die Kosten 1830 12 pCt., 1831 11¾ pCt., 1832 12½ pCt.

(*b*) »Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenoient au roi, il en sortoient de la bourse des particuliers, j'ai prèsque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'ou venoit la calamité du peuple.« Mém. de **Sully**, a. 1598. IV., 332 der Lond. Ausg. v. 1778. — A. **Smith**, IV., 213.

§. 255.

Rückstände in der Steuereinnahme (Ausstände, Steuerreste) sind für die Ordnung im Staatshaushalte störend, sowohl wegen des verspäteten Eingehens, während die, auf jene Einnahme sich stützenden Ausgaben der Staatscasse nicht ohne große Nachtheile verschoben werden könnten, als auch weil ein Theil der rückständigen Summen ganz verloren zu gehen pflegt, und wegen der vermehrten Erhebungsgeschäfte. Eine, aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem sie dieselben nachlässig machte und sie, wenn sie die zur Steuerentrichtung bestimmten Summen anderweitig verwendet haben, später in desto härtere Bedrängniß stürzte. Eine strenge Eintreibung würde dagegen zur zwecklosen Härte werden, wenn man sie auch da anwenden wollte, wo die Unvermöglichkeit, die Steuer zu bezahlen, am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünktlich und nachdrücklich einfordern, daß die Nachlässigkeit oder eigensinnige Widerspenstigkeit der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antrieb gegeben werde, die nöthigen Summen zur Abtragung der Steuern bereit zu halten.

2) Das hiebei anzuwendende Verfahren mit einer regelmäßig fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel muß durch das Gesetz genau bestimmt, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigsten Lebens- und Gewerbsbedarf hinwegnehmen, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treiben könne (*a*).

3) Wenn die temporäre oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Executionsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das, durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Rückstandsverzeichniß mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*b*). Zeigen sich hiebei die Steuersätze Einzelner als fehlerhaft, oder durch geänderte Verhältnisse unpassend geworden, so wird zugleich ihre Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet. Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlauf sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*c*).

(*a*) Französ. Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII. (1800), in Code des contributions directes, I., 192. II., 270. — Thum, System der directen St. in Fr. S. 169. — Bad. Steuer-Executionsordnung v. 11. Jul. 1817. Reg.-Bl. 1818. Nr. 1. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: schriftliche Mahnung gegen eine kleine Gebühr — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Exequenten, porteur de contrainte, Presser in Würtemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden, 1 — 2 Fr. täglich Frankreich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 10 Tage in einer ganzen Gemeinde), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. In beiden Ländern sind 1 Melkkuh oder statt ihrer

1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, frei, auch Immobilien; — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen.

(b) Bad. Instruct. v. 4. März 1816, §. 13 ff.

(c) Frankreich: Der Steuererheber ist schuldig, die Summen selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Dafür steht ihm der Regreß an den Steuerpflichtigen offen. Wenn er aber einem solchen 3 Jahre lang Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden, so ist er auch seines Regresses an denselben verlustig. Ges. v. 3. Frim. VII., (1799), Art. 148—50. Code des contrib dir. II., 141. — Bad. Instruct. v. 4. März 1816, §. 12. Ueber 2 Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

Die Steuererhebung sollte nicht verpachtet werden (*a*). Sie ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, welches durch Betriebsamkeit und Sparsamkeit des Unternehmers zu einem höheren Ertrage gebracht werden kann; vielmehr ist die zu erwartende Roheinnahme durch das Steuergesetz und die darin begründete Zahlungsverbindlichkeit festgestellt, und man kann vermittelst guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pachter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst, auf Kosten der Steuerpflichtigen, den Pachtern zufallen würde. Diese rechnen bei der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich sein werde, bei ihrem Angebote nothwendig immer auf den ungünstigsten Fall und gewinnen schon darum (*b*). Zudem lassen sie bei der Einforderung nicht jene schonenden Rücksichten eintreten, die die Regierung den angestellten Einnehmern zur Pflicht machen kann, weßhalb die Steuerpachter stets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Hasse beladen waren (*c*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pachtern Vorschüsse erhalten könne, ist in einem geregelten Finanzwesen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*d*).

(*a*) v. Kremer, a. a. O. I., 105. — v. Malchus, I., 382. — Murhard, I., 153.

(*b*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pachter verloren hätten.

(c) Z. B. die römischen Zollpachter, die italienischen und französischen Pachter, von denen wenigstens die Fermiers généraux sich sehr bereicherten, die spanischen Pachter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; s. Bourgoing, Reise, I., 226.

(d) In Frankreich schoß jeder Generalpachter zu Neckers Zeit 1,560,000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Rest zu 7 pCt. verzinst wurde. Den Gewinn eines jeden dieser 40 Pachter schlägt Necker jährlich auf 75,000 L. an, des finances de la France, I., 49. Uebrigens umfaßte die ferme générale nur die Zölle (droits de traitte) in einem Theile des Landes (provinces des 5 grosses fermes), daneben das Tabaks- und Salzregal und einige andere Einkünfte.

§. 289.

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angestellt, nämlich
   a) solche, die von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang nehmen, Elementar- oder Untererheber, Einbringer (Würtemberg), percepteurs oder receveurs municipaux;
   b) solche, die von jenen in einem gewissen Bezirke die eingegangenen Steuerbeträge sich abliefern lassen (Obereinnehmer, receveurs particuliers), und dieselben entweder an eine allgemeine, nicht blos Steuern aufnehmende Provincialcasse, oder an eine noch höhere Classe, nämlich an die
   c) Provincial-Einnehmer (receveurs généraux) abgeben.
2) Die Bezahlung der untersten Classe pflegt, zur größeren Ermunterung des Diensteifers, ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen können zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (*a*).
3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weisung (Steuerliste oder Tariff) verantwortlich, haben regelmäßig nach bestimmter kurzer Zwischenzeit ihre Einnah-

men an den vorgesetzten Einnehmer abzuliefern, auch demselben ihre Cassenjournale mitzutheilen (*b*). Sie sind streng verpflichtet, jede Zahlung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufsichtigen, und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen, auch haften sie für dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht gestattet haben (*c*).

5) Jeder Einnehmer leistet eine Bürgschaft in Geld oder inländischen Staatspapieren, die nach der, in seiner Casse sich sammelnden Summe bestimmt und ihm verzinst wird (*d*).

(*a*) Frankreich: Die **percepteurs** sind zugleich Gemeinde-Cassiere und werden von den Gemeinden höchstens mit 5 pCt. bezahlt; deßhalb bedürfen die statistischen Angaben über die Kosten der Steuererhebung noch einer Berichtigung. Die **receveurs particuliers** der Arrendissements (es sind deren 368) beziehen 2400 Fr. fix und $\frac{1}{3}$ pCt., die **rec. généraux** in den Dep. 6000 Fr. und 1 **per mille**.

(*b*) Das alle 10 Tage abzuliefernde Cassenbuch (**bordereau**) muß in Frankreich vom Bürgermeister unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Registers an den Ober-Einnehmer in Baden.

(*c*) Französ. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). Die Dep.-Einnehmer müssen sogleich der Staatscasse ersetzen, was die Bezirkseinnehmer schuldig bleiben. Um zu wissen, was diese eingenommen haben, ist folgender Mechanismus eingeführt: der Untererheber muß sich für seine Ablieferungen von dem Bezirkseinnehmer eine Quittung ausstellen lassen, die mit einem Fuß (**talon**) versehen ist, d. h. mit einem, ebenfalls unterzeichneten Anhange, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu bestimmt ist, von dem Unterpräfekten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeschnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben diese **talons** nach der neueren Bestimmung an die Dep.-Einnehmer einzusenden; a. O. v. 1826, A. 3.

(*d*) Die badischen Untererheber haben meistens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leisten, die Ob.-Einnehmer, wie die Domänenverwalter, 800 fl. Im J. 1834 betrugen die Cautionen der 1085 Steuerbeamten 149,900 fl.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die an bestimmten Terminen regelmäßig entrichtet werden, mit der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden würde, so könnte hiedurch an den Kosten beider Geschäfte etwas erspart werden; doch wird dieser Vortheil wieder

durch den Umstand aufgewogen, daß die doppelte Stellung eines solchen Erhebers, und das Zusammentreffen zweier Pflichten, zwischen denen Collisionen möglich sind, manche Verwicklungen und Unordnungen verursacht und eine kraftvolle Beaufsichtigung erschwert. Verschieden hievon ist die Einrichtung, daß die Gemeinde die Einforderung jener Gattung von Steuern übernimmt, und der Staatscasse für die, auf ihre steuerpflichtigen Mitglieder treffende Steuersumme im Ganzen haftet; dagegen spricht jedoch schon die ungleiche Vertheilung der nachlässigen oder in wirklicher Bedrängniß sich befindenden Steuerpflichtigen in den einzelnen Gemeinden. Da, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus der einen oder der andern Ursache zum Vorschein kommt, würde die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern allzu lästig werden (*a*).

(*a*) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II., 134. Finanzwiss. I., 376. — In Würtemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der, den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handb. §. 24.

4. Hauptstück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein die, in ein vollkommenes System passenden Steuern, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indeß wäre es nicht belohnend, eine erschöpfende Darstellung aller, irgendwo versuchten Arten von Steuern und Regulirungsarten derselben zu unternehmen, deren viele auf den ersten Blick als unzulässig erscheinen, vielmehr genügt es, gewisse Hauptclassen zu unterscheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und sich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beschränken (*a*).

(a) Bei der häufig angewendeten Unterscheidung von Real- und Personalsteuern, welche letztere nicht nach Vermögensumständen, sondern nach irgend einer persönlichen Beziehung aufgelegt werden sollen, ist es einleuchtend, daß nur die ersten in den hier aufgestellten Begriff von Steuern fallen. Personalsteuern würden bloß als fortdauernde Gebühren angesehen werden müssen, wenn man nicht bei ihnen ebenfalls eine, nur nicht klar ausgesprochene Hinsicht auf Vermögensverhältnisse auffinden könnte, die es möglich macht, ihnen unter den wahren Steuern eine Stelle anzuweisen – bisherige Rangsteuer in Sachsen.

§. 292.

Die Bestimmung der Steuern, die Bürger nach Maaßgabe ihrer Beitragsfähigkeit zu treffen, kann auf einem doppelten Wege erreicht werden:

1) Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit der Einzelnen erforschen und darnach Jedem eine gewisse Steuerlast zutheilen. Hier hat man es mit Personen zu thun, deren Steuerschuldigkeit, wenigstens für eine gewisse Zeit, aus den zu Grunde gelegten Thatsachen ausgemittelt wird und denen man Zahlungstermine vorschreibt. Die Vollkommenheit solcher Steuern hängt zum Theile von der Genauigkeit ab, welche in den gesammelten Nachrichten über die individuellen Vermögensverhältnisse, namentlich über Besitz und Einkommen, herrschend ist. Steuern dieser Gattung können Schatzungen genannt werden (*a*).

2) Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anknüpfen. Hiezu sind nur solche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewissen Grad von Vermöglichkeit betrachtet werden kann. Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich Verbrauchs- oder Consumtionssteuern, noch bezeichnender können sie Aufwandssteuern heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Person mit ihrem Besitze und Erwerbe fortwährend im Auge, sondern hält sich nur an einzelne Handlungen des Gütergebrauches, deren jede für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genußmittels, oder wenigstens nur die einzelnen Zweige der Ausgaben, die man als Merkmale

eines gewissen Einkommens ansieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtigste Eigenthümlichkeit der Aufwandsteuern besteht darin, daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter ist, und daß man sich derselben entziehen kann, wenn man den besteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

(*a*) Dieser heutiges Tages wenig mehr übliche Ausdruck ist zwar sonst nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anschlage des Vermögens oder Einkommens. Beschätzen, Schätzen, davon auch Brandschatzen. Luther übersetzt in Luc. II., 2 die (in Ansehung des Zeitpunktes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπογραφὴ unter Augustus (Aufzeichnung zum Behufe der Besteurung) durch Schatzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundsteuer Schatzung. — Die Schatzung in der Rheinpfalz war eine Einkommensteuer von 12 pCt. — Rauchschatzungen, d. h. Haussteuern in Osnabrück. — Schatzung in Frankfurt a. M., sonst die einzige ordentliche Steuer. — Auch das mittelalterliche Scaticum soll hiermit zusammenhängen und eine Steuer bedeuten, s. **Du Cange** s. h. v.

(*b*) Weil es zunächst eine Ausgabe ist, wovon man die Steuern schuldig wird.

(*c*) Mit dieser Eintheilung stimmt in der Hauptsache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829. Nr. 304.) entwickelte Unterscheidung der directen und indirecten Steuern; jene sollen nämlich auf das gerichtet sein, was ist, d. h., eine Sache, eine Person, eine Befugniß, diese auf das, was geschieht, eine Handlung.

(*d*) Daher nennt v. Ulmenstein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, collectae voluntariae, im Gegensatz der nothwendigen, coll. necessariae. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) versteht jedoch diese Ausdrücke anders: Coll. voluntariae, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt sogleich fort: Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.

§. 293.

Die Schatzungen können wieder auf doppelte Weise eingerichtet werden:

a) nach dem mit mehr oder weniger Genauigkeit ausgemittelten reinen Einkommen der Steuerpflichtigen; unmittelbare Einkommenssteuern. Da die Einkünfte aus verschiedenen Quellen entspringen können, namentlich aus Grundstücken, Realrechten, Capitalforderungen, Gewerbsunternehmungen und Arbeit, so giebt es verschiedene Einkommenssteuern, die jedoch nach gleichen Grundsätzen angelegt werden und unter einander in solchem

Ebenmaaße stehen sollen, daß man sie zusammengenommen als ein Ganzes betrachten kann.

b) Nach dem Betrage des Stammvermögens, ohne Rücksicht auf den Unterschied der werbenden Bestandtheile und der bloßen Genußmittel; Vermögenssteuer.

§. 294.

Die Aufwandssteuern zerfallen, wenn man auf die Art Rücksicht nimmt, wie die Regierung sie erheben läßt, ebenfalls in 2 Abtheilungen:

a) Einige werden von den Personen, deren Aufwand man als Kennzeichen eines gewissen Einkommens betrachtet und deßhalb belegen will, geradezu eingefordert; unmittelbar erhobene, directe Aufwandssteuern.

b) Andere, bei denen jenes Verfahren wegen der Zersplitterung der Ausgaben in viele kleine Theile unanwendbar sein würde, werden von dem Verkäufer gewisser Waaren an den Staat vorschußweise entrichtet, wobei man sich darauf verläßt, daß der Verkäufer die Steuer auf die einzelnen Käufer, die eigentlich von ihr getroffen werden sollen, werde überwälzen können; vorgeschossene, mittelbar oder indirect erhobene Aufwandssteuern. Der Verkäufer tritt hier zwischen die Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte, und erscheint mehr in der Eigenschaft eines Steuererhebers, als eines Steuerzahlers. Man braucht den Ausdruck directe und indirecte Steuern oft, um die Begriffe auszudrücken, für welche in §. 292 die Namen Schatzungen und Aufwandssteuern angegeben worden sind. Es ist dieß eine Ungenauigkeit des finanziellen Sprachgebrauchs, denn wie es Aufwandssteuern giebt, die man direct erhebt (a), so lassen sich auch Schatzungen nachweisen, die eine indirecte Erhebungsweise haben (*a*); da indeß bei den Schatzungen die unmittelbare, bei den Aufwandssteuern die mittelbare Einziehungsart vorherrscht, so können die Bezeichnungen direct und indirect statt der letztgenannten wenigstens als denomi-

nationes a potiori in Schutz genommen werden. Vermag übrigens der Verkäufer die vorgeschossene Aufwandssteuer nicht auf die Abnehmer zu überwälzen, so bleibt diese auf ihm liegen und ist dann eine unmittelbar erhobene; sie verwandelt sich in solchen Fällen in eine Schatzung, weil sie sich dann an keinen Aufwand, sondern an den Umfang des, von dem Verkäufer betriebenen Gewerbes anschließt. Umgekehrt könnte auch eine Schatzung vermittelst der Ueberwälzung auf die Abnehmer des Besteuerten zu einer vorgeschossenen Aufwandssteuer werden. Solche, bei der Anlegung einer Steuer nicht vermuthete und nicht beabsichtigte Umwandlungen stören die Gleichförmigkeit der Besteurung und man muß sich bestreben, dieselben zu verhüten.

(a) Z. B. die von dem Grundeigenthümer vorgeschossene Steuer aus Grundgefällen, s. §. 309.

§. 295.

Eine, aus dem französischen Finanzwesen herstammende Unterscheidung zweier Arten von Steuern, ob sie gleich von untergeordneter Wichtigkeit ist, verdient doch gekannt zu werden, weil sie über die Anlegungsweise der Steuern einiges Licht verbreitet (*a*).

1) Repartitionssteuern sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, worauf man diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Hier lassen sich 2 Fälle unterscheiden.

a) Man kennt die Zahl der Gegenstände, von denen die Steuer entrichtet werden soll, und, falls sie nicht gleichen Beitrag zu geben haben, die Zahl der zu jeder Classe gehörenden Objecte nebst dem Zahlenverhältniß ihrer Steuerschuldigkeit. Hier ergiebt sich aus der Summe des Steuerertrages sogleich auch, welche Steuer auf jeden gegebenen Betrag des besteuerten Objectes, z. B. auf 100 fl. Ertrag oder Preis, treffen werde (*b*). Der

Steuerfuß folgt also unter diesen Umständen von selbst aus der Steuersumme.

b) Es kann aber sein, daß man solche Nachrichten über die, der Steuer unterworfenen Gegenstände nicht besitzt, oder wenn sie vorhanden sind, aus irgend einem Grunde die Vertheilung nicht nach ihnen vornehmen will; dann zeigt sich der Steuerfuß erst nach beendigter Vertheilung, und es wird sich leicht treffen, daß derselbe in den einzelnen Gemeinden des Landes verschieden ausfällt, was allerdings eine Unvollkommenheit ist.

2) Quotitätssteuern werden diejenigen genannt, bei denen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht, und der gesammte Steuerertrag das, nicht sogleich zu erkennende, sondern erst zu erwartende Ergebniß ist. Der Grund, warum man die, in ihrem Ertrage stets ungewissen Steuern dieser Art bestehen läßt, liegt hauptsächlich in der Veränderlichkeit der Zahl von Steuerobjecten und der Ueberzeugung, daß es für die Unterthanen höchst störend und nachtheilig sein würde, wenn der Steuerfuß von Jahr zu Jahr wechselte. Die Aufwandssteuern gehören insgesammt in diese Abtheilung, aber auch Schatzungen können nach diesem Verfahren eingerichtet werden, z. B. die bei jährlichen Concessionen (Patenten) erhobene Gewerbssteuer, die Capital-, Besoldungssteuer rc.

(*a*) Code des contrib. directes, I., 6. — Thum, System der directen Steuern in Frankr. S. 2.

(*b*) Man weiß z. B., daß ein Land 1 Million Morgen Wald hat, wovon $\frac{1}{4}$ zu 100 fl., die Hälfte zu 50 fl. und $\frac{1}{4}$ zu 30 fl. angeschlagen ist, also der ganze Anschlag sich auf $57\frac{1}{2}$ Mill. fl. beläuft. Wird nun beschlossen, daß sämmtliche Waldungen 517,500 fl. steuern sollen, so findet man sogleich, daß dieß $\frac{9}{10}$ pCt. des Anschlages ist, und daß von den obigen 3 Classen der Morgen 54 — 27 — $16\frac{1}{5}$ kr. zu geben hat.

§. 296.

Man hat vielmals die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene sind die regelmäßig fortdauernden, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als

für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indeß läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteurungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen aber, die in einzelnen Nothzeiten zu Hülfe genommen werden, wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte (*a*).

(*a*) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. E. die deutschen Prinzessinsteuern.

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die Schatzungen (Einkommens- und Vermögenssteuern) legen der Regierung die Nothwendigkeit auf, die Vermögensangelegenheiten der einzelnen Bürger so genau zu erforschen, daß die, von jedem derselben geforderten Steuerbeträge zu ihrer Steuerfähigkeit ungefähr ein und dasselbe Verhältniß haben. Die Steuerforderung an Jeden ist unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich, dagegen hat man bei der Anlegung der Schatzungen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die aus der Abneigung der Steuerpflichtigen, ihren Besitz und Erwerb zur Kenntniß der Staatsbehörden kommen zu lassen, entspringen. Auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe ist im Allgemeinen so wenig zu bauen (*a*), daß man sich überall nach äußeren, von dem Willen der Steuerpflichtigen unabhängigen Kennzeichen umsehen muß. Deßhalb kann man nicht umhin, bei jeder Einnahme auf ihre Quelle zurückzugehen, und deßhalb das Einkommen jeder Person in seine

Bestandtheile aufzulösen, wenn es wirklich deren mehrere in sich begreift.

(a) Um hieraus nicht allzu ungünstige Schlüsse auf den sittlichen Zustand zu ziehen, muß man dieß bedenken: der Einzelne hat keine Bürgschaft, daß, wenn er auch die strengste Wahrheit sagen wollte, Andere es ihm nachthun werden, er fürchtet also, in Folge seiner Gewissenhaftigkeit überbürdet zu werden, und hält es für eine Art erlaubter stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr gleich viel von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dieß nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund.

§. 298.

Die Erforschung der reinen Einkünfte würde, wenn sie im Einzelnen für jeden Bürger und Zeitabschnitt streng der Wahrheit gemäß durchgeführt werden sollte, nicht bloß eine Arbeit von unendlicher Mühe und großen Kosten sein, sondern auch nicht einmal völlig gelingen, weil es viele auf das Einkommen der Steuerpflichtigen einwirkende Umstände giebt, die unmöglich ganz zur Kenntniß der Regierung kommen können. Es bleibt nichts übrig, als sich auf eine solche Annäherung an die Wahrheit zu beschränken, daß die Abweichungen theils sich mit der Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirkung auf die Steuersumme selbst äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (a). Sind alle einzelnen Quellen der Einkünfte nach Umfang und Beschaffenheit hinreichend erkundet, so muß man bei der Ansetzung des aus ihnen fließenden reinen Ertrages

1) die Verschiedenheiten außer Acht lassen, welche in der individuellen Handlungsweise, z. B. dem Fleiß und Eifer, oder der Trägheit und Unwissenheit der steuerpflichtigen Personen liegen, und sich an die Voraussetzung des üblichen, die Regel bildenden Verfahrens halten, was um so weniger gegen sich hat, da es Jedem frei steht, wenigstens den Gewerbsfleiß seiner meisten Genossen anzuwenden. Nur bei dem Ertrage der Arbeit und der Gewerbsunternehmungen muß man ein anderes Verfahren anwenden, weil hier keine sich gleichbleibende und eine gleichmäßige Behandlung zulassende Güterquelle vorhanden ist;
2) für den, von Jahr zu Jahr wechselnden Betrag der Ein-

künfte einen Durchschnitt aufsuchen, wobei es unvermeidlich ist, von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen.

Auf diese Weise tritt an die Stelle der unerforschlichen wirklichen Einnahme ein **mittlerer Betrag** derselben, der zugleich den Durchschnitt vieler gleichzeitiger und unter gleichen äußeren Umständen erfolgender Einkünfte bildet (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 pCt., und der Steuerfuß beträgt ⅛ derselben, so ist die Steuer höchstens um 1¼ pCt. der Einnahme größer oder kleiner, als sie eigentlich sein sollte, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So werden z. E. mehrere gleichbeschaffene und in gleicher Lage sich befindende Wohnhäuser mit einer und derselben Rente angesetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden ist. — Murhard nennt diesen mittleren oder »idealen« Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterschied der Renten- und Einkommenssteuer, a. a. O. S. 199. 267.

§. 299.

Bei der Anlegung der Schatzungen werden verschiedene Hülfsmittel und Verfahrungsarten angewendet, die nur dieser Gattung von Auflagen eigen sind. Dahin gehören 2 Hauptgeschäfte:

1) Die Verfertigung der **Kataster** (*a*) oder **Steuerbeschreibungen**, d. h. der Verzeichnisse aller, eine Steuerschuldigkeit begründenden Vermögensobjecte, mit Angabe solcher näherer Bezeichnungen und Zahlen, daß daraus das Verhältniß der Beitragspflicht der Einzelnen zu erkennen ist. Aus den Katastern ergiebt sich noch nicht, wie viel Jeder in einem gewissen Zeitraume wirklich zu bezahlen habe, denn dieß hängt zugleich von dem Steuerfuße ab, der Veränderungen unterliegen kann, aber sobald derselbe gegeben ist, läßt sich aus dem Kataster die Steuerschuldigkeit leicht berechnen. Der **Steueranschlag** (Allivrement), d. i. die Verhältnißzahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand, z. B. jedes Grundstück oder jede Gewerbsunternehmung, neben der Beschreibung der Hauptmerkmale im Kataster steht, kann auf manchfache Weise angegeben werden; er ist

a) ein Anschlag des steuerbaren (reinen) **Einkommens**,

so gut man dasselbe auszumitteln vermochte. Die Brauchbarkeit eines Katasters erfordert nicht gerade, daß diese Zahlen den wahren Ertrag zu einer gewissen Zeit ausdrücken, nur müssen sie sämmtlich in einem und dem nämlichen Verhältniß zu demselben stehen, z. B. alle um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ niedriger sein (*b*);

b) das sogenannte Steuercapital, ein Anschlag des mittleren muthmaßlichen Preises, der sich aus dem erforschten reinen Einkommen durch eine Multiplication finden läßt und von dem die unter a) gemachte Bemerkung ebenfalls gilt. Bei vielen Steuerobjecten ist ein solcher Preisbetrag nicht vorhanden und kann nur durch eine Fiction gesucht werden, wobei die Auswahl des, zur Capitalisirung anzuwendenden Multiplicators, wenn sie nicht willkürlich werden soll, Schwierigkeiten darbietet;

c) ein gewisser Theil des ermittelten Einkommens oder Preises; Steuersimplum (Anschlagstheil). Die Ansetzung solcher Simpla geschieht, um die jährlich zu erhebende Summe mit größerer Leichtigkeit finden zu können (*c*).

2) Die Entwerfung der jährlichen Steuerlisten (Heberollen), in denen, in Gemäßheit des beschlossenen Fußes, der Ausschlag der von jedem Steuerpflichtigen zu bezahlenden Summe zu finden ist. Diese Listen beruhen auf dem Kataster.

(*a*) Der Ursprung des Wortes Kataster ist von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerst richtig erklärt worden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-französische Schreibart Capdastre bestätigt wird. Capitatio war sowohl Grund- als Kopfsteuer, Caput das einzelne steuerbare Object. Die Franzosen schreiben also unrichtig cadastre; s. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. O. (S. 247) — Machiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch.) berichtet, das Wort sei zuerst für eine Vermögenssteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmessens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufschichten, bedeutet, wie catasta Holzstoß. Diese Ausdrücke deuten auf *κατάστασις*, Aufstellung, Anordnung, Zustand etc., und es konnte leicht catasto, welches zuerst die Steuer selbst bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unser »Kataster«. Diese letztere Ableitung läßt sich so denken, daß, nachdem das Wort auf die erstere

Weise sich gebildet hatte, seine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes, ähnlich lautendes, schon vorhandenes Wort befördert worden ist.

(b) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preisen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugnisse alle katastrirten Einkünfte um gleich viel zu niedrig angesetzt sein, was sich dadurch unschädlich machen ließe, daß man den Fuß der davon zu erhebenden Steuer in gleichem Verhältniß über den der anderen Steuern erhöhte. Wenn dagegen etwa irgendwo die Rente der Waldungen $\frac{1}{4}$ unter dem wahren Betrage, die der Felder $\frac{1}{5}$ über demselben angeschlagen wäre, und doch bei beiden gleicher Fuß angewendet würde, so entstünde eine offenbare Ungleichförmigkeit der Belastung. Bei der Errichtung eines neuen Katasters muß man darnach streben, die Ansätze der wirklichen Größe nahe zu bringen. Für den Fall aber, daß immer noch Fehler begangen werden, was sich nicht ganz vermeiden läßt, ist es nützlich, wenn alle Anschläge nach gleichen Regeln gebildet werden, weil man dann hoffen kann, daß die Abweichungen von der Wahrheit eher gleicher Art sind und daher das Verhältniß der verschiedenen katastrirten Gegenstände dennoch ziemlich richtig gefunden wird.

(c) Wenn die Rente jedes Grundstückes ausgemittelt ist, so könnte man z. B. $\frac{1}{20}$ derselben zum Simplum annehmen und in das Kataster eintragen. Soll nun $\frac{1}{5}$ der Rente als Grundsteuer erhoben werden, so braucht man nur 4 Simpla zu fordern.

§. 300.

Die sämmtlichen theils überhaupt möglichen, theils wirklich irgendwo eingeführten Schatzungen müssen sich in gewisse Abtheilungen bringen lassen, welche von den Zweigen der Einkünfte in der bürgerlichen Gesellschaft hergenommen sind. Nur bringt es die, im Verkehre erscheinende Verbindungs- und Vertheilungsweise der Einkünfte mit sich, daß man mehr Arten von Schatzungen anordnen muß, als es einfache Zweige des Einkommens giebt.

1) Der Reinertrag von Grundstücken kann besteuert werden
   a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);
   b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).
2) Derselbe mit einer Zinsrente verbunden, zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Haussteuer (3. Absatz).
3) Die Capitalrente findet sich
   a) in Verbindung mit Gewerbsgewinn in dem Einkommen

der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbsteuer unterliegt (4. Absatz),

b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welchen die Zins- oder Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absatz).

4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, kann eine besondere Lohnsteuer begründen (6. Abs.).

5) Man könnte ferner alle diese Zweige von Einnahmen in einer einzigen gesammten Einkommenssteuer zusammenfassen (7. Absatz).

6) Man hat auch versucht, sich statt der Einkünfte, bloß an den Stamm des Vermögens selbst zu halten; Vermögenssteuer (8. Absatz).

1. Absatz.

Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze.

---

§. 301.

Die Grundsteuer(*a*) ist bestimmt, einen Theil der Grundrente (I, §. 207) für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen (*b*). Sie trifft den Grundeigenthümer und entzieht ihm einen Theil des reinen Einkommens, welches ihm seine Grundstücke abwerfen. In den meisten Staaten besteht der größte Theil des reinen Volkseinkommens aus Grundrente, und die Grundsteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinsicht auf Ergiebigkeit und Sicherheit die erste Stelle ein (*c*). Sie ist zugleich sehr alt, wie dieß, bei der höchst einleuchtenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, leicht zu erklären ist. Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung so vieles Nachdenken und so große Vorarbeiten veranlaßt hätte, als diese.

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24 bis 66. — Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12. — v. Jacob, I, 487. II., 863. — Lotz, III, 199. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiss. I, 186. — Murhard, S. 263. — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn, 1818. II. Bde.

Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München, 1818. — (Herzog), Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster. Leipz. 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster. Münch. 1824. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer, auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Neust. a. d. O. 1828.

(b) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(c) Die Grundsteuer macht in vielen Staaten ungefähr $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der ganzen Einnahme aus Steuern und Gebühren, z. B. in Baden, Budg. für 1836, gerade 33 Procent, mit der Haussteuer, Frankreich 1835 sogar 37 Proc., mit ebenderselben, Baiern 22 Proc. ohne diese. In den angeführten deutschen Staaten ist die Gefällsteuer mit einbegriffen.

§. 302.

Die Grundrente ist reines Einkommen. Alle mit der Bewirthschaftung der Ländereien verbundenen Ausgaben sind unter den Kosten begriffen, nach deren Abzug erst die Grundrente übrig bleibt. Mag auch der Zustand der Ländereien, der einen gewissen Ertrag möglich macht, zum Theile die Folge eines früheren Capitalaufwands sein, so kann man doch die Zinsen desselben nicht unter die Kosten rechnen, denn die Zinsen eines sicher und fortdauernd angelegten Capitales sind ebenfalls reines Einkommen (*a*). Eine Besteurung der Grundrente muß von den Grundeigenthümern getragen werden (*b*), denn

1) es ist nicht möglich, sie durch Vertheurung der Bodenerzeugnisse den Consumenten aufzubürden, weil hiezu eine Verminderung des Productes erforderlich wäre, zu der, wenn auch ein Einzelner darauf hinwirken wollte, die Mehrzahl der Grundeigner nicht die Hand bieten würde. Nur eine solche Grundsteuer, die die ganze Rente aufzehrte oder sogar noch über dieselbe hinausginge, würde die landwirthschaftliche Production entmuthigen und so das Angebot verringern, namentlich wenn sie die Wirkung hätte, daß man die undankbareren Grundstücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte (*c*). Von solchen Fällen abgesehen, ermuntert die Grundsteuer eher zur Vervollkommnung, als zur Vernachlässigung des Anbaus, weil diese den Eigenthümer von der Steuerpflicht nicht befreien würde, so wie es demselben auch in Bezug auf die Steuer

nichts helfen kann, wenn er eine andere Benützungsart der Grundstücke einführt.

2) Eben so wenig kann die Steuer im Falle der Verpachtung auf den Pachter gewälzt werden, weil dieser wohl weiß, daß der Eigenthümer bei der eigenen Bewirthschaftung der Abgabe nicht ausweichen kann, und weil die Uebernahme einer Pachtung eine Gewerbsunternehmung ist, die man nur wählt, wenn sie den mittleren Gewerbsgewinn verspricht.

(*a*) Nur bei solchen Meliorationen, die eine bestimmte Zeit lang wirken, z. B. das Mergeln auf 12 — 20 Jahre, hat man der Ausgabe jedes Jahres einen Beitrag zur allmäligen Erstattung des aufgewendeten Capitals beizufügen.

(*b*) A. Smith, III., 216. 232.

(*c*) Ricardo a. a. O. unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag der Landwirthschaft gelegt werden können:

1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Productionskosten anzusehen sind, Cap. 9 (8 d. d. Uebers.);

2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen und von denen das im §. Gesagte gilt;

3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, keine Rente abwerfenden gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A. »Diese Auflage kann nicht auf die Grundeigenthümer gewälzt werden, denn in dem hier vorausgesetzten Falle (by the supposition) empfängt er keine Grundrente.« Die deutsche Uebersetz. (Weimar, 1821) sagt ganz unrichtig: denn wäre dieß der Fall, so erhielte er keine Bodenrente. — Uebrigens läßt sich das Eintreten dieser Wirkung noch bezweifeln, weil es in jedem Lande nur wenig ganz rentenlose Grundstücke giebt, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll den Theil des, aus der Benutzung des Bodens fließenden Reinertrages treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie in dem Begriffe gesondert werden müssen. In vielen Ländern ist der größte Theil der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke nicht verpachtet, sondern in der eigenen Bewirthschaftung des Eigenthümers, und in diesen Fällen muß die Grundrente erst künstlich

aus dem gesammten landwirthschaftlichen Reinertrage herausge- funden werden, und selbst bei Pachtungen ist sie nicht immer ganz abgesondert anzutreffen. Es kann nämlich mit ihr verbunden sein

1) der Zins des angewendeten Capitales.

a) Das stehende Capital an Gebäuden und Geräthschaften pflegt bei der Verpachtung ganzer Landgüter dem Eigenthümer der Ländereien zu gehören, auch bei dem Viehstande ist dieß bisweilen der Fall, und der Pachtzins enthält dann die Zinsrente dieser Gegenstände (I, §. 208.) nebst einer Vergütung für die Abnützung oder die Ausbesserungskosten 2c. Waldungen, viele Weiden und die einzeln verpachteten Garten- und Feldstücke sind von einer solchen Vermischung verschiedener Einkünfte frei, auch geben solche isolirte Grundstücke einen Anhaltspunct, um da, wo die Bodenbeschaffenheit, Lage 2c. dieselbe ist, die bloße Grundrente aus größeren Pachtcomplexen zu ermitteln.

b) Die Betriebsauslagen müssen von dem Pachter bestritten werden, weshalb die Zinsen des auf sie verwendeten Capitals dem Grundeigner nur dann gehören, wenn er zugleich Landwirth ist.

2) Der Gewerbsgewinn des letzteren, wovon nach Abzug des Unterhaltsbedarfs ebenfalls ein reines Einkommen übrig bleiben kann. Auch hier kann man sich der Analogie verpachteter Grundstücke ähnlicher Beschaffenheit bedienen, um zu erkennen, welcher Theil des, einem selbst wirthschaftenden Grundeigner verbleibenden Einkommens als Belohnung und Vergütung seiner Gewerbsthätigkeit anzusehen ist.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichförmigen Belegung des wirklichen reinen Einkommens sehr deutlich. Wollte man z. B. $\frac{1}{6}$ der Grundrente erheben, die jeder Grundeigenthümer in jedem Jahre bezieht, so würde dieß alljährlich eine so mühsame Erforschung erheischen, daß die Kosten mehr betrügen, als der Vortheil, den man durch eine so pünktliche Besteurung den

Steuerpflichtigen verschaffen könnte, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deßhalb begnügen, die Steuer in ein gewisses Verhältniß zu der mittleren Grundrente zu setzen, welche man von jedem Grundstücke, nach genauer Berücksichtigung aller, die Nutzbarkeit desselben betreffenden Eigenschaften erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann schon wegen der mit ihrer Anlegung verknüpften Schwierigkeiten und Kosten, nicht oft verändert werden, sie muß also darnach eingerichtet sein, daß sie Umstände, die häufigem Wechsel unterworfen sind, unbeachtet läßt und nur das Dauernde in Rechnung bringt, wie denn auch, im Falle der Verpachtung, der jährliche Wechsel des Ertrages und jede vorübergehende Steigerung desselben vermittelst des Kunstfleißes an den Pachter als Gewerbsgewinn fällt. Es läßt sich annehmen, daß die Menschen ihr Vermögen in der Regel so gut benutzen, als sie können, nur darf man, wenn man hiernach den Ertrag schätzen will, kein ungewöhnliches Maaß von Capital, Kenntniß und Fleiß voraussetzen, sondern muß die in einer gewissen Gegend übliche Behandlungsweise zu Grunde legen.

§. 305.

Es bleibt also als vorübergehend und zufällig außer Betrachtung, wenn

1) Ländereien durch ungewöhnlichen Gewerbfleiß auf irgend eine Weise zu einem höheren Ertrage gebracht werden, als von anderen Grundstücken derselben Beschaffenheit und Lage regelmäßig zu erwarten ist, z. B. wenn eine Wiese als Bleiche, ein Acker als Zimmerplatz höher benutzt wird (*a*), oder wenn die Düngung und Bearbeitung eines Baulandes vorzüglich gut ist rc.;
2) wenn dieselben, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger, als in der Regel anzunehmen ist, abwerfen. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als von einem mittleren und kleineren, so hat der

Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (*b*). Wiederum kann der Besitzer weniger Morgen keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, um eine Berücksichtigung dieses Umstandes zu gestatten und überdieß eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373) eher eine Erschwerung verdient, als eine Begünstigung;

3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende, dem Eigenthümer persönlichen Genuß gebende Weise verwendet werden, wie Lustgärten (*c*), Spielplätze u. dgl. Hier treten die vorstehenden Gründe ebenfalls ein. Da der Eigenthümer in einem solchen Falle seine Rente eine Zeit lang aufopfert, so wandelt sich die Steuer während dieses unproductiven Gebrauches in eine Aufwandssteuer (§. 292) um, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (*d*).

(*a*) Es macht also keinen Unterschied, ob die Benützung zu einem Zwecke der Landwirthschaft, eines Gewerkes, (z. B. als Seilerbahn, Trockenplatz), oder eines Dienstgewerbes (z. B. zur Reit- oder Kegelbahn), geschieht. Nur überbaute Plätze fordern, wegen der Widmung auf lange Zeit, eine andere Behandlung.

(*b*) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.

(*c*) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras, Blumen &c.

(*d*) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall giebt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht finanzielle Zwecke des Gemeindewohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sätze zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung in Widerstreit stehen.

§. 306.

Die Geld-Grundrente bei nicht verpachteten Ländereien ist ferner von Jahr zu Jahr veränderlich, weil die Preise der Erzeugnisse, und mit Ausnahme der Waldungen auch der Naturalertrag nicht dieselben bleiben. Diese ändern sich zwar bisweilen unabhängig von dem innerhalb des Landes stattfindenden Ertrage, durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Auslande u. dgl., öfter jedoch in Gemäßheit der größeren oder geringeren einheimischen Production. Schlechte Korn-, Obst-, Wein-, Heu- rc. Ernten steigern den Preis, ohne daß die Landwirthe in gleichem Verhältniß gewönnen, weil dagegen die verkäufliche Menge von Rohstoffen kleiner ist; umgekehrt findet bei großer Wohlfeilheit der Landwirth in der Fülle des Ernteertrages einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, 1, §. 160. Auch in dieser Hinsicht ist man genöthigt, sich an den Durchschnitt einer längeren Jahresreihe zu halten (*a*). In Mißjahren hilft man durch Bewilligung von Steuernachlässen; geringere Preisveränderungen von Jahr zu Jahr gleichen sich leicht aus und können, wenn der Durchschnitt richtig ist, unbeachtet bleiben. Anders verhält es sich mit einem anhaltend hohen oder niedrigen Preise, der z. B. aus einer Veränderung im Geldwesen, aus einer Zunahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, einer Unterbrechung der bisherigen Handelsverbindungen rc. herrühren kann. In solchen Fällen, wo der bei der Anlegung der Steuer angenommene Durchschnitt einer früheren Periode auf die gegenwärtige nicht anwendbar ist, wird es nöthig, eine Berichtigung vorzunehmen, die entweder in einer temporären Herabsetzung der katastrirten Anschläge aller oder gewisser Ländereien, oder wenigstens in einer Ermäßigung des Steuerfußes bestehen kann (*b*).

(*a*) Behr, Wirthschaft des Staats, §. 200, verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(*b*) Hiernach hat man in den meisten Staaten seit der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten.

§. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres den Geldbetrag derselben anzusetzen (*a*), ist zwar aus der Absicht hervorgegangen, der landbauenden Classe eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen, hat aber Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist keinesweges in demselben Maaße verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse vermuthen lassen möchte. Hieraus ergiebt sich, daß es nicht rathsam ist, die jährliche Steuerzahlung nur nach dem einen Bestimmgrund der Einnahme, dem Verkaufspreise, einzurichten, ohne dabei den anderen, die gewonnene Menge, in Betracht zu ziehen, was doch viel zu umständlich sein würde (*b*). Man könnte sogar, streng genommen, auch noch die Berücksichtigung der Kosten fordern, welche bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen keinesweges unverändert bleiben, hiedurch aber würde die Verwicklung vollends unlöslich.

2) Es giebt viele Feld- und Gartengewächse, man müßte also eigentlich die Preise vieler Dinge beachten, wobei aber wieder der Umstand störend eintritt, daß sie in verschiedener Menge gebaut werden. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen ꝛc.

3) Ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, ist seinem Wesen nach unständig, und dieß hat schon für die gute Ordnung im Staatshaushalte lästige Folgen. Würde nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen unständig, so daß man auf keine bestimmte Summe zählen, vielmehr öfters durch starke Ausfälle in Verlegenheit gesetzt werden könnte, so wäre dieß überaus nachtheilig. Wollte man den Gesammtbetrag der Grundsteuer sich gleich bleiben lassen, und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse den Betrag der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde die Erleichterung von der einen Seite eine nicht zu rechtfertigende Beschwerde auf der andern hervorbringen, z. B. ein sehr reiches und

wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinbergs- und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter den der Ackerbesitzer erhöhen (c).

(a) Lotz, Handb. d. Staatsw. III, 219. — Schön, Grundsätze, S. 194. — S. dagegen die Rec. des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823, Nr. 64 (v. Rau).

(b) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil dazu die Kenntniß des Verhältnisses zwischen den Preisen und Quantitäten gehörte, welches sich nicht feststellen läßt, I, §. 160 (e). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen.

(c) In dem v. Lotz a. a. O. S. 227 aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klafter Holz angelegt, wovon sie 20 pCt. oder 400,000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7,200,000 rl. müssen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1,200,000 rl. beitragen. Nun ändern sich die Preise der Bodenerzeugnisse, Waitzen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um $\frac{1}{3}$. Da man im Ganzen auch nur 7,200,000 rl. aufbringen will, so vertheilt sich die Last so, daß die Besitzer der Waitzenfelder 192,000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat.

§. 308.

In denjenigen Ländern, wo der Bauernstand das Eigenthum der von ihm benutzten Ländereien hat, sind diese insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Wer ein solches Realrecht auf Dienste und Abgaben verschiedener Art besitzt, hat vermöge desselben einen Anspruch auf einen Theil des Reinertrages und es kann dem Eigenthümer nur für die, ihm nach Bestreitung dieser Abgabe übrig bleibende Grundrente die Steuer aufgelegt werden. Der andere Theil des Reinertrages verwandelt sich in eine Gefällrente, für welche der Berechtigte besteuert werden muß, da sein Antheil, nach Abzug der Erhebungskosten, ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzte, die Gefällberechtigten steuerfrei zu lassen (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- &c. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen von solchen Lasten ganz frei sind, und dieser Unterschied muß sogleich bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese

verschiedenen bäuerlichen Lasten in genauem Verbande mit den steuerpflichtigen Ländereien stehen (*a*).

(*a*) Anders bei Schulden, die, auch wenn hypothecirt, doch dem Gläubiger nur ein dingliches Recht auf die Substanz, nicht gerade auf einen Theil des Ertrages gewähren. Deßhalb ist aber überhaupt die Berücksichtigung solcher Schulden nichts desto weniger von Wichtigkeit, s. 7. Abs. — In Oestreich wurden die Reallasten bei der Theresianischen Steuerregulirung nicht beachtet; bei der Josephinischen durften sie zwar nicht abgezogen werden, es war aber dafür gesorgt, daß sie ein gewisses Maaß nicht überstiegen, es sollten nämlich die Steuern und Grundlasten zusammen höchstens 30 pCt. des Rohertrages hinwegnehmen, und zwar erstere im Durchschnitt 12 fl. 13⅓ kr., letztere 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl., doch mit verschiedenen Sätzen für die einzelnen Arten des Landes, v. Kremer, II, 60. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berücksichtigung der »Capitalschulden, Gelddienst-, Natural-Abstattungs-, Roboth- und Zehntverbindlichkeiten.«

§. 309.

Es bieten sich, um dieser Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, zwei Wege dar (*a*).

1) In den meisten deutschen Staaten hat man bei der Katastrirung jedes Grundstückes auch die darauf haftenden Reallasten sorgfältig ausgemittelt, ihren mittleren Betrag in Geld berechnet und von dem, als Ergebniß der Bewirthschaftung gefundenen Reinertrage abgezogen, so daß nur der Ueberrest das steuerbare Einkommen des Eigenthümers bildet, dafür aber wird eine besondere Gefällsteuer erhoben (*b*). Dieß Verfahren gewährt den belasteten Eigenthümern alle irgend zu wünschende Sicherheit und Bequemlichkeit, und hat nur das Nachtheilige, daß dadurch die Katastrirung viel umständlicher und kostbarer wird. Es sind oft langwierige Nachforschungen nöthig, um außer Zweifel zu setzen, welche Lasten auf jedem einzelnen Grundstück liegen, und es wäre zunächst die Sache der Berechtigten, sich über ihre Ansprüche volle Klarheit zu verschaffen.

2) Man könnte die Reallasten ganz aus dem Kataster weglassen, und sich damit begnügen, den Grundeigenthümer zu einem verhältnißmäßigen Abzuge an den zu entrichtenden Grundgefällen zu ermächtigen. Dieß gewährt für das

Katastrirungsgeschäft, so wie für die jährliche Erhebung eine sehr erhebliche Erleichterung (*c*).

(*a*) v. Malchus, II, 214.

(*b*) Z. B. bad. Grundsteuer-Ordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen sollen abgezogen werden; — Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ist nach V. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund.) — Ebenso verfügt das würtemb. Ges. v. 15. Jul. 1821, §. 21. 22. — Im Großherzogthum Hessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bair. Grundst.-Ges. v. 1828, §. 4.

(*c*) Ausführliche Schilderung dieser Schwierigkeiten, wie sie sich in der Erfahrung darstellen, bei v. Groß, a. a. O., S. 52—61. »Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100,000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es besser sei, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich miteinander auszugleichen.« — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II., 283.

§. 310.

Man darf indeß, ehe man sich zu diesem einfacheren Verfahren entschließt, die verschiedenen Schwierigkeiten nicht unbeachtet lassen, die mit demselben verbunden sind.

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältnissen könnte es leicht geschehen, daß die Berechtigten und Pflichtigen sich über die Art des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, nicht vereinigen, und für diesen Fall ist es nöthig, eine leichte, unkostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht von einigen Sachverständigen, zu bewirken, zu welchem Behufe eine, das Verfahren regelnde, Instruction zu geben ist.

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar, indirect, besteuert; während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer größtentheils erspart, entsteht für den Grundeigenthümer die Beschwerde, daß er diese Steuer vorschießen muß, und hierin liegt bei den, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlohnen, Fallgebühren rc. ein empfindlicher Nachtheil.

c) Auch die Art, den Abzug zu bestimmen, durch den der

Eigenthümer sich entschädigt, ist nicht von Bedenklichkeiten frei.

α) Der Abzug kann der eben sovielste Theil der jedesmaligen bäuerlichen Leistung sein, welchen die Steuer von dem ganzen mittleren Reinertrage ausmacht, z. B. $\frac{1}{6}$ (*a*). Dieß ist am leichtesten auszuführen, bürdet aber dem Eigenthümer eine neue Unbequemlichkeit auf, indem nämlich die vorzuschießende Steuer sich gleich bleibt, der Ersatz aber nicht in allen Fällen; denn bei fixirten Naturalleistungen hängt er wenigstens von den Marktpreisen; beim Zehnten aber auch von den Ernten ab. In einem sehr wohlfeilen Jahre wäre $\frac{1}{6}$ der festen Naturalzinse keine genügende Vergütung, und selbst $\frac{1}{6}$ des Zehntbetrages keine ganz vollständige. Nur bei festen Geldabgaben fällt dieser Nachtheil völlig weg.

β) Es kann die volle Steuer in demselben Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und den Berechtigten getheilt werden, in welchem beide am Ertrage Theil nehmen, so daß, wenn z. B. die Lasten im Durchschnitt 40 pCt. des letzteren betragen, auch gerade $\frac{2}{5}$ der Steuer an den Gefällen abgezogen werden (*b*). Bei diesem Verfahren ist der Ersatz gleichmäßig und vollständig, aber dasselbe ist nur anwendbar, wenn für alle Lasten bereits ein Geldanschlag vorhanden ist, den man mit dem katastrirten Reinertrage zur Ausmittlung des Vertheilungsmaaßstabes vergleichen kann; auch hat die Sache da, wo mehrere Gefällberechtigte von einem und demselben Grundstücke Leistungen zu fordern haben, noch eine andere Schwierigkeit, weil nämlich Jeder von der Richtigkeit der Berechnung, nach der ihm etwas abgezogen wird, überzeugt werden muß, um sich zu beruhigen.

d) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, so daß diejenige Gütermasse, die der Gefällpflichtige entrichtet, für jenen nicht völlig reines Einkommen ist. Deßhalb würde in

solchen Fällen der Berechtigte zu hoch besteuert werden, wenn ihm die Abgabe nach dem ganzen Bruttoertrage seiner Einnahme aufgelegt würde. Schon die Kleinheit der einzuziehenden einzelnen Entrichtungen und deren große Ungleichheit von Jahr zu Jahr kann es nöthig machen, den Steueranschlag etwas unter der mittleren Roheinnahme anzusetzen. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Ermäßigung nicht genau vornehmen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes da am leichtesten ist, wo die manchfaltigen bäuerlichen Lasten schon in eine einfache Form umgewandelt sind.

(a) Das angef. baier. Gesetz von 1828 verordnet §. 4, daß im Rheinkreise der Eigenthümer dem Rentenempfänger $\frac{1}{5}$ der Rente in Abzug bringen dürfe.

(b) Frankreich: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329.

§. 311.

Die Wirkung, welche eine, längere Zeit unverändert gebliebene Grundsteuer auf die Preise der Grundbesitzungen ausübt, hat die Aufmerksamkeit der Staatswirthe in vorzüglichem Grade auf sich gezogen, und die hierüber angestellten Betrachtungen haben mehrere Schriftsteller zu folgenden Sätzen geführt: Eine Grundsteuer der oben bezeichneten Art vermindert fortwährend den Reinertrag des besteuerten Gegenstandes, ungefähr wie eine Verringerung der Fruchtbarkeit es thun würde, und der Käufer eines so belasteten Grundstückes nimmt bei dem Anerbieten eines Kaufpreises nur auf den Reinertrag Rücksicht, der nach Abzug der Steuer bleibt; wenn er aus dieser Ursache das Grundstück verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft, so verursacht ihm die Entrichtung der Steuer keine Beschwerde, weil er für den Theil des Ertrages, den sie verschlingt, auch nichts bezahlt hat. Derjenige, der zuerst nach der Auflegung der Steuer das Besitzthum verkauft, empfindet allein in der Verminderung des Erlöses den vollen Nachtheil, er büßt einen Theil seines Vermögens ein, während für die späteren Bewerber die Steuer ganz gleichgültig ist. Unveränderliche Grundsteuern nehmen also die Natur der Reallasten an, jede neue Erhöhung dieser Steuern

aber fügt den damaligen Besitzern einen neuen Verlust zu (*a*). Aus diesem Grunde hat man es für einen großen Nachtheil jeder Grundsteuer angesehen, daß sie einen Theil des Stammvermögens im Volke aufzehre und den Capitalwerth des ganzen Grundeigenthums, sowie den Credit der Grundeigenthümer vermindere, man hat ferner die Folgerung gezogen, daß die einmal bestehenden Grundsteuern unverändert beibehalten werden sollten (*b*).

(*a*) Dasselbe gilt von der Uebernahme eines Gutes durch einen Erben nach einem gewissen Anschlage.

(*b*) Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung des K. Hannover, besonders S. 92. — Craig, Politik, III, 40. — van Hogendorp, I, 185. — Murhard, S. 294 ff. — Dagegen Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteurung, 5te Abhandlung, S. 276.

§. 312.

Wenn auch die, im vorigen §. dargestellte Wirkung als vollkommen richtig anerkannt würde, so folgte daraus nicht, daß die Grundsteuer nachtheiliger sei, als andere Steuern. Eine Verminderung des Kaufpreises wegen einer aufgelegten Steuer kann bei allem rentetragenden Vermögen vorkommen, z. B. bei Wohnhäusern, Gewerksgebäuden und zugehörigen stehenden Einrichtungen, auch bei Staatspapieren des Landes, in welchem eine Besteurung derselben eingeführt würde. Nur bei ausgeliehenen Geldsummen, so wie bei dem umlaufenden Capitale in den Gewerben ist eine solche Wirkung unmöglich. Wo sie eintritt, da entsteht allerdings eine ungünstige Vertheilungsart des Vermögens, indem die verkaufenden Grundeigenthümer einen geringeren Antheil an dem beweglichen Vermögen empfangen, als sie selbst etwa für die Erwerbung des Grundeigenthums hingegeben haben. Diese Aenderung berührt nicht die Größe des National-Capitals, sondern nur den Besitzstand einer Classe von Menschen, wobei auch mittelbar die Hypothekengläubiger einen Verlust erleiden können. Auch die anderen besteuerten Stände empfinden eine Verringerung ihres Einkommens, die sich nur nicht gerade in einem niedrigeren Preise ihres Besitzes ausdrückt. Die Gewerbtreibenden z. B. behalten, unter der Voraussetzung einer vollständigen und gleichmäßigen Besteurung, bei gleichem angewendeten Betriebscapitale weniger übrig, als vorher. Alle Einnahmsquellen sind durch die Belastung mit Steuern für die

Eigenthümer minder ergiebig geworden, es ist aber ungeachtet der geringeren Preissumme des unbeweglichen Vermögens, der Schaden für dasselbe nicht größer, als der, den das bewegliche Vermögen und der Arbeitsertrag erleidet. Obgleich nun auch das ganze Grundeigenthum aus dieser Ursache durch eine niedrigere Geldsumme vorgestellt wird, so ist doch das hierin liegende Uebel in der That nicht so groß, als es bei einem flüchtigen Anblicke scheint (*a*).

(*a*) Ein Landgut von 10,000 fl., welches eine Rente von 400 fl. abwirft, werde mit 80 fl. besteuert, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, die einem Preise von 8000 fl. entsprechen. An der Ankaufssumme gehen also 2000 fl. verloren. Aber ein Kaufmann, der von 10,000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 — 100 fl. abgäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße und sein Capital trüge ihm um $\frac{4}{5}$ — 1 pCt. weniger ein.

§. 313.

Es läßt sich auch nicht mit Recht behaupten, daß die Grundsteuer wirklich von den dermaligen Besitzern der Ländereien gar nicht empfunden werde. Dieß setzte nämlich voraus, daß der Kaufpreis, den sie entrichtet haben, lediglich nach dem, nach Abzug der Steuern übrig bleibenden Reinertrage bemessen wird, d. h., daß das Grundvermögen so bezahlt worden ist, als wäre es steuerfrei. Allein wenn alle oder viele andere Anlegungen des Capitales besteuert sind, wenn z. B. bei jedem Gewerbe statt 5 nur noch 4 pCt. für den Unternehmer übrig bleiben, so ist nicht zu glauben, daß man ein Grundstück, von dessen Ertrag eben soviel abgegeben werden muß, schon für 80 fl. werde kaufen können, weil man sonst noch eine Verzinsung von 5 pCt. erreichen würde. Die Concurrenz muß folglich die Preise der Ländereien hinauf treiben, bis sie sich zu der Grundrente ungefähr ebenso verhalten, wie anders angelegte Capitale zum Reinertrage derselben, beide Einkünfte nach Abzug der Steuer angesetzt. Ist es so weit gekommen, so wird die gegenwärtige Generation vollkommen von der Grundsteuer getroffen (*a*). Ein solcher Erfolg, wenigstens theilweise, ist um so wahrscheinlicher, weil die Verkäufer von Grundstücken, wohl wissend, daß sie bei anderen Anwendungen des Erlöses der Besteuerung des Ertrages nicht ausweichen können, darum einen höhern Preis for-

dern müssen (*b*). Die Erfahrung zeigt den, im Verhältniß zur Rente höheren Preis des Grundeigenthums im Vergleich mit der Verzinsung ausgeliehener Summen (I, §. 219), und es wird aus dem Gesagten glaublich, daß zu dieser Erscheinung der hier erklärte Umstand ebenfalls mitwirke, nicht allein die größere Sicherheit unbeweglicher Besitzungen.

(*a*) Murhard baut so fest auf die Unfühlbarkeit älterer Grundsteuern für die späteren Grundbesitzer, daß er es sogar für zulässig erachtet, dieselben noch einer neuen Einkommenssteuer neben jenen zu unterwerfen, S. 365. Krönche hatte dieß schon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargestellt, a. a. O. S. 277.

(*b*) Freilich ist dieß nur unter der Annahme ganz richtig, daß andere Capitaleinkünfte ungefähr gleiche Steuern tragen. Giebt es steuerfreie Anwendungen, so wird dadurch der Begehr von Ländereien vermindert, also das Steigen ihres Preises verhindert. Indeß kann auch noch späterhin die Einführung anderer Steuern die Folge haben, daß die Grundstücke theurer werden.

§. 314.

Jene Ansicht, nach welcher die Grundsteuer mit der Zeit die Natur einer Grundrente annimmt (§. 311), hat zu der Folgerung Anlaß gegeben, diese Steuer müsse, so, wie sie einmal angesetzt worden sei, fortdauernd bleiben. Eine solche unveränderliche Grundsteuer, wie sie sich in England findet (*a*), ist als Forderung der Gerechtigkeit dargestellt worden, weil man der Meinung ist, daß da, wo ein Grundstück unverhältnißmäßig hoch besteuert ist, auch dafür der Kaufpreis desselben desto niedriger stehe und eine Herabsetzung der Steuer dem jetzigen Besitzer einen unverdienten Gewinn zu Wege bringe; wo dagegen die Steuer zu niedrig sei, da habe sie schon längst einen, das gewöhnliche Maaß bei derselben Art von Ländereien übersteigenden Preis bewirkt, und der Besitzer, der im Vertrauen auf die Fortdauer dieser geringen Belastung die Grundstücke theurer erkauft habe, werde verletzt, wenn man ihm eine stärkere Auflage abfordere (*b*). — Hierauf ist aber zu erwiedern (*c*):

1) Wenn das Gesetz ausdrücklich Revisionen von Zeit zu Zeit vorbehält, so ist es die Schuld der Käufer, daß sie hierauf nicht Rücksicht nehmen und zu hohe Preise bezahlen.

2) Die Preise der Ländereien werden so sehr von wechselnden Umständen, z. E. von den Preisen der Rohstoffe, der Lust und Unlust zum Grundbesitze rc. gelenkt, daß man eine ganz genaue Berechnung des Ertrages und der Kosten nicht voraussetzen kann. Ueberhaupt aber ist der reine Ertrag selbst, nicht die Art und Weise, wie der jetzige Eigenthümer das rentetragende Gut erworben hat, bei der Besteurung entscheidend.

3) Da es schwer ist, den mittleren Ertrag eines Grundstückes genau zu beurtheilen, so kann es leicht geschehen, daß ein zu hoher Steuersatz den Preis, statt ihn zu erniedrigen, sogar noch steigert, wenn man nämlich die Besteurung für richtig hält und daraus auf eine entsprechende Ertragsfähigkeit schließt.

4) Während die Rente der Ländereien in einer Gegend sich hebt, und demnach auch die Verkaufspreise derselben steigen, genießen die früheren Käufer den Vortheil der nachfolgenden Ertragsvermehrung und nur die zuletzt Kaufenden bezahlen so theuer, daß sie nichts mehr gewinnen.

5) Viele Grundbesitzungen sind in fester Hand bei Corporationen, andere vererben sich an die Nachfolger in Fideicommisse und an einzige oder bevorzugte Kinder oder an Testamentserben; viele bleiben lange im Besitze eines und desselben Menschen. Wo der Uebernehmer des elterlichen Gutes die Geschwister abfinden muß, da pflegt jenes nach einem niedrigen Anschlage angerechnet zu werden. Die wirklichen Verkaufspreise kommen also nur bei einem kleinen Theile aller Grundstücke vor und können schon darum nicht jene Beachtung erhalten, die man verlangt hat.

(a) In England waren lange Zeit hindurch periodische Steuern, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, die üblichste Belastungsart des Grundeigenthums. Im J. 1692 wurde eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. Pf. St. ergab. Hievon wurden, seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom Pfund St., d. h. $\frac{1}{20}$ — $\frac{1}{5}$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom Pf. ($16\frac{1}{4}$ pCt.) des katastrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III., C. 60) wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom Pf. St.

als immerwährend erklärt. Die Summe war 2'037,627 Pf. St. Zugleich wurde auf Pitts Antrag beschlossen, diese unveränderliche Grundsteuer abkäuflich zu machen, nämlich so, daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Die 3procentigen Staatsschuldbriefe standen damals zu 50, was dem Käufer derselben 6 pCt. Zinsen verschaffte. Nach dem Gesetze soll jedes Pf. St. Grundsteuer mit 40 Pf. St. in solchen Obligationen nach dem Nennbetrage abgelöst werden. Diese 40 Pf. trugen aber $1\frac{1}{5}$ Pf. Zins, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung jenes $\frac{1}{5}$ Pf. St. erkaufen. Bei jenem Curse der 3 pCt. verzinst sich die Ablösungssumme zu 5 pCt. oder sie ist das 20fache der Steuer (20 years purchase), bei einem Curse von 75 ist sie das 30fache, bei dem jetzigen Curse von 92 das $36\frac{4}{5}$fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer; »ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube, es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen.« Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. S. u. a. The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Art. Land-Tax. — Die Ablösungen dauern zwar noch fort, jedoch in geringem Umfange. Die Grundsteuer in England, Wales und Schottland belief sich 1832 noch auf 1'161,312 Pf. St. brutto. — Die Steueranschläge sind im Laufe der Zeit so ungleich geworden, daß die Abgabe in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur $\frac{1}{40}$ statt $\frac{1}{5}$, in manchen anderen aber dagegen bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundrente ausmacht. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Sinclair, History of the public Revenue, II, 340.

(b) In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigkeiten in dem Grundsteuerbeitrage der verschiedenen Departements wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente, nicht durch Vermehrung der zu niedrigen herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundsteuer sich von Zeit zu Zeit verringerte.

(c) s. auch Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beedeabgaben, S. 157 und die dort angeführte Schrift von H. W. Crome, das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, 1817.

§. 315.

Für die Unveränderlichkeit der Grundsteuer, wird außer dem im vorigen §. beleuchteten Umstande auch der Grund geltend gemacht, daß, wenn man in Folge von Bodenverbesserungen und Vervollkommnungen des landwirthschaftlichen Betriebes

die Steuer öfters erhöhen wollte, dieß einen Abhaltungsgrund von solchen Unternehmungen bilden würde. Man hat in dieser Beziehung den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, die Industrie dürfe nicht besteuert werden. Doch ist dieß mehr von den Kataster-Anschlägen, als von dem Fuße der Grundsteuer verstanden worden, welcher letztere in den meisten Staaten häufigen Veränderungen unterlag (*a*). Allein auch die Beibehaltung alter, dem gegenwärtigen Reinertrage nicht proportionirter Steueranschläge kann hieraus nicht vertheidiget werden (*b*). Die Grundrenten werden bisweilen erniedrigt durch natürliche Verschlechterung, Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc. Sie steigen auch oft aus Ursachen, die außerhalb des Gewerbfleißes der Landwirthe liegen, z. B. durch höhere Preise, erleichterten Absatz, aber selbst eine, aus dem besseren Betriebe entsprungene Ertragsvermehrung, wenn sie dauernd ist, und folglich entweder auf der verbesserten Beschaffenheit der Grundstücke oder auf dem herrschend gewordenen Verfahren beruht, kann füglich eine Erhöhung des Steueranschlages begründen (*c*). Da die Kosten immer in Abzug kommen, die Steuer stets nur den kleineren Theil der Grundrente hinwegnimmt, und die vorzüglich geschickte und eifrige Bewirthschaftung des Einzelnen unberücksichtiget bleibt (§. 298), so hat man keineswegs zu fürchten, daß solche Veränderungen des Katasters die Neigung zu Verbesserungen ersticken werde, woferne nur die Landwirthe gegen eine willkürliche, das billige Maaß übersteigende Erhöhung gesichert sind (*d*). Dennoch ist es, schon wegen der großen Schwierigkeiten des Geschäfts, nicht rathsam, die Revision der Kataster schon nach kurzen Zwischenzeiten zu veranstalten. Es läßt sich keine unwandelbare Regel angeben, wie oft diese Revisionen auf einander folgen sollen, denn man muß sich darnach richten, ob sich große Veränderungen zeigen, und besonders solche, die das Verhältniß zwischen den Grundeigenthümern in verschiedenen Gegenden bedeutend abändern (*e*).

(*a*) Bair. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 3. »Für die Grundsteuer wird nur eine Betragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteurungsgegenstand dauert.« Dennoch sind nach §. 76 Minderungen oder Mehrungen durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle zulässig.

(*b*) A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91. — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller. — v. Seutter, Besteurung d. Völker, S. 111. — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255.

(*c*) In der Lombardei beträgt nach Burger die, in Gemäßheit des alten Katasters erhobene Grundsteuer in den ebenen Gegenden, die schon lange bewässert und gut angebaut sind, 26—27 pCt. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewässerten bergigen Gegenden, die nach der Katastrirung zu einem viel besseren Anbau gebracht worden sind, nur 13—16 pCt.; Reise, II, 169. — In allen katastrirten Gegenden von Frankreich gab es einzelne Grundeigenthümer, die $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, selbst $\frac{1}{2}$, dagegen auch andere, die nur $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{50}$ ihres Reinertrages steuerten. Nach den katastrirten Cantonen zu schließen, gab es ein ganzes Departement, welches statt $\frac{1}{5}$ nur $\frac{1}{13}$ entrichtete, und deren 5, die nur $\frac{1}{12}$ abgaben. Gaudin, Mémoires, II, 261. 287.

(*d*) In dieser Hinsicht mag es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbars Gesetzbuch (16. Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes persisches Gesetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbesserungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Des Perses et des Phenic., S. 264.

(*e*) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. — Smith, III, 224, räth, dem Grundeigenthümer, der Verbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse, verhältnißmäßige Zeit zuzusichern.

B) Anlegung der Grundsteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundsteuer ist nichts als die Zustandebringung eines Katasters, welches bei jedem Grundstücke eine, die Steuerpflicht bezeichnende, und dem Ertrage entsprechende Verhältnißzahl angiebt (§. 299). Schon im Alterthume wurden solche Grundsteuerbeschreibungen verfertiget, doch scheint man hauptsächlich nur auf die Größe und die Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der, auf verschiedene Weise aufgelegten Beeden (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögenssteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*) und bildete sich daraus zu einer besonderen Steuergattung (*e*). Fehlte es auch nicht an Beschreibungen der steuerpflichtigen Ländereien (*f*), so waren sie doch in Hinsicht auf diejenigen Umstände, welche den Bodener-

trag bedingen, noch sehr unvollkommen. Man hatte von dem Flächeninhalte der Grundstücke nur eine ungefähre Kenntniß, bediente sich auch bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages der Aussaat (*g*). Auch die, den reinen Ertrag wesentlich bedingende Beschaffenheit blieb entweder unbeachtet, oder wurde nur insoferne in Betracht gezogen, als man einige Abstufungen der besseren und schlechteren Ländereien unterschied und für sie, ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses, eine allgemeine Abstufung der Ansätze annahm (*h*). Diese Mängel wurden aber gleichwohl, wegen des niedrigen Betrages der ganzen Grundsteuer, wenig empfunden. In neuerer Zeit wurden die beiden Hauptheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet.

(*a*) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von ihnen selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll $\frac{1}{5}$ des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande, bei den geringen Kosten des Anbaues, konnte auch $\frac{1}{5}$ des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage). Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien steuerbar sein würden und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein gleiches Stück des, vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt sich der Zusammenhang der Landvermessung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben. **Reynier**, **De l'économie publique et rurale des Egyptiens et des Carthaginois.** S. 190. — Im persischen Reiche waren lästige Grundsteuern, nicht bloß an den König, sondern auch an den Satrapen, wobei viele Erpressungen vorkommen konnten; es waren Geldsteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Darius das Gebiet derselben vermessen und die Steuer nach Parasangen umlegen, was vielleicht auch in anderen Provinzen geschah. **Herodot, VI., 42.** — **Reynier, Perses et Pheniciens**, S. 174. — Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I., (reg. seit 491) begonnen und von Kosru I., (seit 531) beendigt worden sein; s. Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizeifama, 1822. Nr. 33, und den dort citirten **Silv. de Sacy.** — Athen hatte keine Grundsteuer, doch deuten die Bezeichnungen der Solonischen Classen (Pentakosiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. s. w.) darauf hin, daß sie hauptsächlich auf Grundbesitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Classe größtentheils als Grundsteuer gelten können. — In Rom war diese eine sehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie hieß **Capitatio**, welches Wort indeß auch

für Kopfsteuer gebraucht wurde, oder agri tributum. In Italien war noch zur Zeit des Freistaats alles Land steuerfrei geworden, selbst in den Provinzen genossen viele Städte in dem jus Italicum auch diesen Vorzug, allein diese Befreiung Italiens ging unter Diocletian verloren. Man scheint einen gewissen Steueranschlag als Einheit angenommen zu haben, nach der man die jedesmalige Steuersumme berechnete. Savigny übersetzt Caput durch Steuerhufe. Nach den von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L, 15) mitgetheilten Rubriken des Katasters (tabula censualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die Morgenzahl, von Weinbergen die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnißzahlen bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X. 15): Possessores . . . pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dieß möchte schwerlich zureichen, um die Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Vgl. Savigny, a. Abh. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese römischen Kataster bei späteren Katastrirungen im fränkischen Reiche zum Vorbilde gedient haben mögen. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590 das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ sein Land katastriren (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.) s. Encylop. méthod. Abtheilung Finances, I, 752, von Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverf. S. 58. 93.

(b) Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen, IX. Buch, IV., 3.

(c) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Heersteuer, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen, s. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gieß. 1826. — Vgl. Lang, Histor. Entwickl., S. 20. 54. (hält die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob.)

(d) Lang, a. a. O. S. 97. — In der Republik Mailand ward 1208 eine Katastrirung des Vermögens (stima e catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über ½ pCt.). Die spätere Erhöhung des Steuerfußes brachte diesem Kataster den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege, Carli, Del censimento, S. 185. der Classici mod. XIV.

(e) Doch war in England schon das Dänengeld (danagild), von Ethelbred seit 991 erhoben und anfangs zur Leistung des Tributes an die dänischen Könige bestimmt, eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Hide, hyde,

war eine, bei den Angelsachsen übliche Bezeichnung einer Masse von Ländereien, die keine gleichförmige Größe hatte und späterhin zu 100, zu 86 oder zu 120 acres angenommen wurde (sächsisch hyde, Hütte), s. die General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI.

(*f*) Bei den älteren Landbüchern war die Besteurung nur ein Nebenzweck, Hauptsache die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse, der grundherrlichen Gerechtsame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I., von England, wahrscheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Registern und Einleitung, von der Archiv- (record) Commission besorgt, 1783 bis 1816 IV. B. Fol. — Aehnlich das, im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte brandenburgische Landbuch, herausgegeben 1781 von Minister v. Herzberg. — Kataster der Provence von 1471, auf welches man noch später zurückkam, um die steuerbaren Grundstücke, die in den Besitz der steuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen. Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591, 8°. — Auch mehrere andere Provinzen von Frankreich waren katastrirt und bezahlten nach Maaßgabe des Katasters die Taille, die in anderen Landestheilen nach weniger genauem Ueberschlage von den bürgerlichen Grundeigenthümern und den Pachtern der adelichen entrichtet wurde, T. réélle und personnelle. Uebrigens wurde auch von dem beweglichen Vermögen eine Taille erhoben, so daß dieser Name nicht eine einzige Steuergattung bezeichnet. Daneben bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von $\frac{2}{20}$ und $\frac{1}{60}$ des reinen Bodenertrages (3 vingtièmes et quatre sols par livre en sus), welche Necker auf $76\frac{1}{2}$ Mill. Liv. anschlug. Das dritte $\frac{1}{20}$ kam erst 1782 hinzu. Administr. des fin. I, 4 u. 110 (1785).

(*g*) Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig sehr oberflächlich. — General-Hufenschoß in Ostpreußen, unter Friedrich Wilhelm I. — Im Magdeburgischen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 pCt. des angeschlagenen Rohertrags), seit jenem Jahr der 50ste, von 1534 an der 70te erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Aussaat war zu 10 rl. Ertrag angesetzt. 1690 kam ein Kataster zu Stande, mit Unterscheidung von 4 Ackerclassen, die vom Scheffel Aussaat 4, 3, 2 u. 1 Pf. im Simplum steuern sollten; Klewitz, Steuerverfass. im Herzogthum Magdeburg, II., 9, (1797). — In Dänemark ist seit Christian V. († 1699) das Land nach Tonnen angeschlagen, indem nämlich eine Ackerfläche als 1 Tonne angesehen wird, worauf man jährlich 1 Tonne Reggen, 1 T. Gerste und 1 T. Haber ernten kann; vom schlechtesten Land gehen etwa 6mal so viel [] Ruthen auf die T., als vom besten; Bergius Polizei- und Kameral-Mag. VIII, 219. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheff. Landes bestimmt wurde, verordnete man 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen sollen, nämlich in 6 Classen 75 bis 300 [] Ruthen Acker, 50 — 150 [] R. Wiesen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) rc. s. Taxations-Instruction, Art. 9. Beil. IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen gesteuert, aber es giebt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Ansehung der Staatslasten sehr von einander abweichen s. af Forsell, Statistik von Schweden (1835), S. 82.

(*h*) In Sachsen wurde unter Joh. Georg II. († 1680) ein Kataster

gebildet, und der Ertrag jedes Grundstückes in Schock Groschen (zu 20 Stück alter Groschen), der Morgen in 3 Classen gemeiniglich zu 2, 1½ und 1 Schock, angeschlagen, Bergius a. a. O. VIII. 217. — In Schlesien wurde seit 1529 nach der eigenen Einschätzung der Grundeigenthümer (Indication) gesteuert, wodurch allmälig große Verwirrung entstand. Seit 1650 war eine neue Anlegung im Werke, aber erst 1720 wurde eine Vereinigung mit den Ständen erzielt. Die Grundeigenthümer mußten ihre Aussaat angeben, worauf eine Commission nach genauer Prüfung ihr Gutachten gab. Neue, sorgfältige Katastrirung, durch Instruction vom 27. Jul. 1740, mit Unterscheidung von 4 Ackerclassen, in denen die Aussaat 6-, 5-, 4- und 3fach geerntet würde, ferner 4 verschiedenen Mittelpreisen der Früchte, doch ohne Abzug der Culturkosten. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten seit 1744 geistliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden 40⅔, Bauern 34, bischöfliche Güter 33⅓, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter 28⅓ pCt. v. Cölln, in den Europ. Annalen. 1819. V. Stück, S. 183—98. — Vergl. überhaupt v. Bosse, Darstellung des staatswirthsch. Zustandes in den deutschen Staaten, S. 305.

§. 317.

Wenn man, um ein Grundsteuerkataster zu verfertigen, den Reinertrag der Ländereien oder eine, mit demselben zusammenhängende Größe nicht individuell, bei jedem einzelnen Stücke, sondern classenweise abschätzen will, was die Arbeit um Vieles erleichtert, so kann man die genaue Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes steuerbaren Grundstückes nicht entbehren. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße führt zu großen Irrthümern (*a*), auch gewährt weder das Abschreiten noch die flüchtige, kunstlose Messung eine vollkommene Zuverlässigkeit (*b*). Daher ist zu einer guten Katastrirung eine sorgfältige, alle Hülfsmittel der Kunst benützende Vermessung erforderlich, die, um ganz sichere Ergebnisse darzubieten, mit einem beträchtlichen Kostenaufwande verknüpft ist, dagegen aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste leistet. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, sie erleichtert die Abtheilung von Ländereien, z. E. von Weideplätzen, die Austauschung zum Behufe der Zurundung, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl. und macht in allen diesen Fällen die besondere, viel kostbarere Messung einzelner Parcellen unnöthig. Deßhalb

ist es rathsam, eine Landesvermessung, wo sie zum Bedürfniß geworden ist, so vorzunehmen, daß sie den Anforderungen der Geodäsie entspricht. Uebrigens muß in jedem Lande, ehe man bloß der Steuerregulirung wegen eine neue Vermessung beschließt, erst der Grad von Fehlerhaftigkeit der, aus früheren Arbeiten erlangten Kunde von der Größe der Grundstücke untersucht und darnach beurtheilt werden, ob jene Maaßregel zur gerechten Steuervertheilung nothwendig sei.

(a) Bei den Versuchen im Fürstenthum Neuburg wurden z. E. die zwölf größten Stücke auf 385 Morgen geschätzt, (nämlich wenn man die 12 einzelnen Angaben zusammenzählt), sie hatten aber wirklich 1103 M. und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 pCt. des wahren Betrages, s. Beiträge zur Steuer-Rectific. im Herz. Neuburg, 1806. S. 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde noch eher Brauchbarkeit gehabt haben.

(b) Bei der, durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Landleute selbst, nämlich Richter und Geschworne jedes Dorfes, s. Instructionen zur V. v. 20. Apr. 1785, in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Die Messung geschah mit Ketten oder Stricken. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind, und doch noch durch die Landleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Gallizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschätzung geschah. Statistische Ergebnisse der Josephinischen Katastrirung in André, Neueste Zahlenstatistik, 1823. Vgl. Kremer, II, 48.

§. 318

Eine Vermessung, die lediglich auf den Zweck der Steuerregulirung berechnet ist, erfordert nicht alle diejenigen Arbeiten, welche zu einer, allen Bedürfnissen der Staatsverwaltung genügenden Aufnahme nothwendig sind. Die abgesonderte Messung der einzelnen Gemeindefluren, die in der ersteren Hinsicht genügt, ist nicht zureichend, um eine vollkommene Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßstabe viele Fehler unvermeidlich sind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, so muß der Aufnahme der Fluren eine umfassendere Unternehmung vorausgehen. Man muß durch höchst genaue

Messung einer großen Standlinie, Winkelmessung und trigonometrische Berechnung, die Lage einer Menge von Puncten im Lande bestimmen, und so ein großes Netz von Dreiecken entwerfen welches der Detailvermessung zur festen Stütze dient und die Grundlage der Charte bildet. Diese Triangulirung wird soweit fortgesetzt, bis für jede Flur eine hinreichende Anzahl von Puncten bestimmt ist. Der Mehraufwand, den diese Arbeit verursacht, wird durch die mehrfachen, daraus zu erwartenden Vortheile leicht vergütet und es ist zu rathen, daß die Staatsbehörden, statt verschiedener Messungen für verschiedene Zwecke z. E. finanzielle und militärische, sich zur Veranstaltung einer höchst vollkommenen Operation vereinigen mögen (*a*).

(*a*) In den deutschen Staaten, z. B. Baiern, Würtemberg, Großherz. Hessen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, ist man von der Triangulirung ausgegangen. In Frankreich schlug man den umgekehrten Weg ein, und erst 1817 wurde beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der Cassini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung durch das Ingenieur-Corps voraus, und die Katastermessung lehnt sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, »wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird.« Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen, und Dreiecks-puncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr, zu fehlen, vervielfacht; vgl. Gebhard, das Grundsteuerkataster, S. 77. — v. Groß, die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, S. 23. — Dagegen Lotz, Handb. III, 233. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke, unter der Leitung des Generalstabes, Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. E. in Baiern und Baden. In diesem Lande war das militärisch-topographische Bureau erbötig, den Vermessungsarbeiten eine mehrseitiger nützliche Einrichtung zu geben.

§. 319.

Die, zur Vermessung eines Landes gehörenden Geschäfte lassen sich so überblicken (*a*).

I. Vorarbeiten.

1) Entwerfung von Instructionen für das Personal, mit den nöthigen Formularen, Charten-Mustern u. dgl.

2) Anstellung des, in 2 oder 3 Abstufungen eingetheilten Messungspersonals (*b*), für dessen Unterweisung man erforderlichen Falles Sorge tragen muß.

3) Anschaffung der Instrumente.

II. Triangulirung im Großen, wobei das Netz von Dreiecken erster und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird, falls nämlich zugleich die Verfertigung einer Landescharte beabsichtigt wird (*c*).

III. Messung der einzelnen Gemeindefluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken ist:

1) den Anfang macht die Bestimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke 4ter Ordnung, Detailnetz);
2) die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsbeamten besichtigt und berichtigt;
3) die Aufnahme aller einzelnen Grundstücke (Stück-, Parcellarmessung) ist zwar viel umständlicher, als wenn man sich auf die Messung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder nur der Culturarten beschränken wollte; allein das letztere Verfahren ist ungenügend, weil es die Größe der einzelnen steuerbaren Grundstücke nicht mit Genauigkeit, sondern nur nach einer, zu erheblichen Unrichtigkeiten führenden Muthmaßung ergiebt, und folglich dem Hauptzwecke der ganzen Unternehmung widerstreitet (*d*).
4) Da die Messung abhängiger Grundstücke nicht die wahre Größe, sondern nur die horizontale Grundfläche (Projection) darstellt, so muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforscht und angemerkt werden (*e*).
5) Der Feldmesser hat zugleich beschreibende Verzeichnisse der Grundstücke zu verfassen, die als Grundlagen des Katasters dienen, — Meßregister (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés).
6) Die Vermessungen werden von den Vorgesetzten sorgfältig geprüft (*f*).

IV. Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes (*g*). Bei den Charten ist die Wahl des anzuwendenden Maaßstabes wichtig. Derselbe muß so festgesetzt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade von Zerstückelung des Grundeigenthums, eine für praktischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*h*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhard a. a. O. S. 79 bis 119. — v. Groß a. a. O. S. 95. 192. — Beispiele: Instruction über das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein.-Westphäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — Baier. Instruction für die allgemeine Landesvermessung, 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 6. — K. Sächs. Instruction für das Vermessungspersonal. 11. März 1835. — Großh. Oldenburg. Instruction für das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836.

(*b*) Baiern: Trigonometer, Ober-Geometer, Geometer.

(*c*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder stark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erster Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang sein, in Rheinpreußen haben sie wenigstens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3. 1 — 3000 R. Der Messungsfehler darf bei der 2ten Ord. nicht $\frac{1}{3000}$, bei der 3ten nicht $\frac{1}{2000}$ betragen, Instr. §. 20. 32.

(*d*) In Frankreich hatte zwar die constituirende Versammlung 1791 eine Parcellarmessung beschlossen, da diese aber nicht ausgeführt worden war, so scheute man sich, als unter Bonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmessungen. 1802 beschloß man, bloß 1800 Gemeindefluren messen und schätzen zu lassen, um nach deren Ergebnissen die Steuersätze der ganzen Departements zu erhöhen oder zu erniedrigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden u. aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Steuerbeträge der einzelnen Grundeigenthümer sollten aus deren Declarationen und aus der Vergleichung derselben mit dem Messungsergebniß abgeleitet werden, so daß, wenn die Summe der Declarationen kleiner war, der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen wurde. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über. Benzenberg, I, 81—89. — Duc de Gaëte, Mémoires, II, 259. Gegen die Parcellarmessung, v. Seutter, Besteurung d. Völker, S. 128 — 33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Verhandl. der 2. Kammer v. 1833. Beil. I, 51.

(*e*) Es ist Sache der Taxatoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur die Stärke der Neigung ermittelt zu werden, um die Taxatoren auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. In der bair. Instruction v. 1811 ist die Angabe des Neigungswinkels in der Charte verordnet. Neuere Bezeichnungsart durch Linien des horizontalen Durchschnittes, z. B. von 20 zu 20 Fußen. Ueber den Werth abhängiger Flächen s. Rau in André, Oekonom. Neuigkeiten, 1829. Nr. 68., vgl. v. Liechtenstern in Berghaus und Hoffmanns Hertha, I, S. 63 u. 391. — Grävell a. a. O. S. 368 (will den Werth von der schiefen Grundfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche von dem Feldmesser berechnet und im Kataster angegeben, a. Instruct. §. 29.

(f) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen), und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch vorzuschreiben, welcher Fehler in den Messungsarbeiten höchstens noch geduldet werde, ohne die Verwerfung nach sich zu ziehen (die auf Kosten des Geometers geschehen würde), z. B. 1 pCt. des Flächenraumes, Rheinpr. Instr. §. 72; — $\frac{1}{2}$ bis 1 pCt. je nach dem Maasstab der Charte, Bair. Instr. §. 72; — 1 **per mille** bei den Dreiecken 4ter Ordnung, $\frac{1}{300}$ für die nachgemessenen Linien, $\frac{1}{150}$ für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instruct. §. 112.

(g) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; s. Zobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, Münch. 1815. Diese M., welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung in Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, sie kostet nur 80 fl — In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. — Die vollkommenste Rechenmaschine hat Babbage erfunden.

(h) Mailand $\frac{1}{2000}$, reducirte Charte jeder Flur von $\frac{1}{8000}$. Frankreich: Regel $\frac{1}{2500}$, ausnahmsweise $\frac{1}{5000}$, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, $\frac{1}{1250}$, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Würtemberg $\frac{1}{2500}$, außer bei geringer Zerstückelung, wo nur $\frac{1}{5000}$. — Rheinpreußen $\frac{1}{5000}$, $\frac{1}{2500}$, $\frac{1}{1250}$, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Baiern: $\frac{1}{5000}$ Regel, ausnahmsweise $\frac{1}{2500}$ für Ortschaften und andere Gegenden, bei denen jener Maaßstab nicht genau genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Oldenburg: $\frac{1}{3000}$ Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung $\frac{1}{3000}$ bis $\frac{1}{5000}$, bei größerer $\frac{1}{2000}$ bis zu $\frac{1}{500}$ (für Dörfer und Städte). Die Größe des Maaßstabes zeigt sich hauptsächlich zum Behufe der Flächenberechnung wichtig, wenn die Seiten jedes Grundstücks auf der Charte gemessen werden. — Die Messungen des topographischen Bureaus in Baden (§. 318 (a)) wurden anfangs in einem Maaßstabe von $\frac{1}{10000}$ aufgetragen, der größere Massen noch bis zu einer Abweichung von $\frac{1}{2}$ pCt. erkennen ließ. Jetzt geschieht die Aufnahme zu $\frac{1}{25000}$, woraus die zur Herausgabe bestimmten Charten von $\frac{1}{50000}$ der natürlichen Größe gezogen werden.

§. 320.

Nächst der Vermessung kommt die Ausmittlung der Steueranschläge nach dem Ertrage der Grundstücke in Betracht. Man hat hiezu verschiedene Wege eingeschlagen, welche sich so überblicken lassen:

1) Erforschung des Kaufpreises der Ländereien, den man im Allgemeinen dem Ertrage proportionirt annehmen kann (1).
2) Unmittelbare Erforschung des Ertrages selbst und zwar

a) des durch Pachtverträge sich kundgebenden Pachtzinses (II),

b) des aus allgemeinen Erfahrungen zu berechnenden, wobei man

α) nur den rohen Ertrag aufsucht, oder doch nur einen Theil der Kosten in Abzug bringt (III), oder

β) durch vollständigen Kostenabzug den Reinertrag aufzustellen sucht (IV).

Diese 4 verschiedenen Hauptmethoden, welche in den neueren Staaten auf mehrfache Weise zur Ausführung gebracht, auch öfters mit einander in Verbindung gesetzt worden sind, werden in den folgenden §§. ihren Grundzügen nach dargestellt.

§. 321.

I. Anlegung nach den Kaufpreisen der Ländereien (a). Diese Preise stehen, da bei den Grundstücken kein gleichförmiger Kostenbetrag besteht, im Allgemeinen in dem nämlichen Verhältniß zu einander, wie der Reinertrag (I, §. 219), und empfehlen sich zum Behufe der Grundsteuersetzung dadurch, daß sich in ihnen das Urtheil der landbauenden Classe über den Werth der verschiedenen einzelnen Stücke von nutzbarem Lande ausspricht. Würde man sich lediglich an die wirklichen Preise halten, wie sie sich innerhalb eines gewissen Zeitraums gestaltet haben, so würde man sogar, da jedes Grundstück hiebei abgesondert behandelt wird, die Vermessung ersparen, weshalb diese Regulirungsart zugleich den Vorzug der Einfachheit und Wohlfeilheit hat. Sie wird durch den Umstand sehr erleichtert, daß die Verkäufe von Immobilien schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) zu werden pflegen und die Steuerbehörde sich nur die Auszüge aus diesen Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums zu verschaffen braucht (b).

(a) Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus, I., §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

(b) In Tyrol wurde, nachdem man (Edict v. 1771) sich auf die eigene Einschätzung der Eigenthümer gestützt und dieselbe als unbrauchbar erkannt hatte, eine Revision der Katastersätze verordnet (Instruction

von 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760 bis 80 zur Unterlage dienten, s. Krehl, Beiträge, S, 157. Kremer, II., 40. — Auch die baierische, durch das Edict v. 13. Mai 1808) angeordnete provisorische Grundsteuer-Regulirung ist auf die Kaufpreise gebaut. Dieß Provisorium ist in 1111 □ Meilen von Baiern ausgeführt worden und hat nur 815,000 fl. gekostet. s. Rudhard, Ueber den Zustand des K. Baiern, III, 77. — Rivet in Rau's Archiv, II, 1—45.

§. 322.

Indeß hat die Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch sehr erhebliche Gründe gegen sich.

1) Wenn gleich im Großen, z. B. bei Massen von je 1000 Grundstücken, ohne beträchtlichen Fehler angenommen werden kann, daß die Gesammtheit der Kaufpreise sich ebenso verhalte wie der ganze Reinertrag, so trifft dieß doch bei einzelnen Stücken keinesweges zu, weil in jedem besonderen Verkaufsfalle eigenthümliche Umstände obwalten können, welche verursachen, daß ein, gegen die allgemeine Regel zu hoher und niedriger Preis zu Stande kommt. Dieß kann verschiedene Ursachen haben:

   a) persönliche, besonders hohe Werthschätzung des Käufers, z. E. wegen der Arrondirung seiner anderen Besitzungen — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers — Concurs — Uebernahme eines Grundstückes durch Verwandte nach einem niedrigen Anschlage;

   b) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien im Vergleich mit der Volksmenge, z. E. in Gebirgsgegenden (*a*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Corporationen, Lehenträgern rc. — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu pachten oder zu kaufen suchen; — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden (I., §. 232);

   c) zeitliche; häufige Auswanderungen, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes; auch der wechselnde Preis des Geldes gegen die anderen Güter kann Ursache sein, daß in einem Zeitabschnitte die Ländereien ungewöhnlich hoch oder niedrig verkauft werden (*b*);

   d) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete;

die Bestandtheile gebundener Bauerngüter werden unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn sie außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*c*).

2) Wird der Zeitraum, aus dem die Preise erhoben werden sollen, kurz bestimmt, so fallen in ihn, besonders in solchen Gegenden, wo das Grundeigenthum überhaupt wenig wechselt, zu wenige Kauffälle (*d*). Nimmt man einen langen Zeitraum, so umfaßt derselbe oft eine solche Verschiedenheit hoher oder niedriger Frucht- und Landpreise, daß es ungerecht wäre, diese rücksichtslos gelten zu lassen, weil die, bei höheren Preisen des Getreides u. a. Dinge verkauften Grundstücke dieses zufälligen Umstandes wegen höher besteuert würden als die, deren Verkauf in andere Zeiten fiel.

(*a*) Deßhalb ist in Baiern eine besondere Ausgleichung der Steuersätze zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden, s. Rivet a. a. O., S. 28.

(*b*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der, aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französ. Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberg ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

(*c*) In der Voraussetzung, daß gebundene Güter im Verhältniß ihres Ertrages zu niedrig geschätzt seien, wurde in Baiern ein Zuschlag zum Steuersatze angeordnet, der bei den größten Gütern bis an 40 pCt. stieg. Wieder aufgehoben 1814. S. Rivet a. a. O. S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen derjenigen Grundstücke, die man zur Norm für die Besteurung einer Gemeinde wählte, etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. — Vergl. §. 307. (*b*).

(*d*) Z. B. in manchen Gegenden des Schwarzwaldes. — Sartorius a. a. O.

§. 323.

Aus diesen Gründen erhellt, daß man die Kaufpreise der einzelnen Grundstücke den Steuersätzen nicht ohne manchfaltige Berichtigungen zu Grunde legen dürfte. Durch diese geht aber einerseits die Einfachheit des Steuersystems verloren, andererseits ist dennoch kein sicherer Erfolg zu erwarten, weil sich die

angegebenen Unvollkommenheiten nicht völlig beseitigen lassen. In Baiern sind nachstehende Correctionsmittel angewendet worden:

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche, wegen eines der genannten ganz individuellen Umstände (§. 322. 1., a) nicht dem allgemeinen Verhältniß zwischen Ertrag und Preis zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).

2) Ergänzung der Kaufpreise, wo sie fehlen, und Abänderung derselben, wo sie unanwendbar scheinen, vermittelst einer Schätzung (*a*). Diese ist hier

   a) schwieriger, als in anderen Fällen, weil sie nicht auf den gegenwärtigen Zeitpunct, sondern nach einem früheren Zeitraume, der selbst wieder verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse umfaßt, eingerichtet werden muß (§. 322. 2);

   b) minder zuverlässig, weil sie nicht geradezu den muthmaßlichen mittleren Ertrag ausspricht, sondern eine Größe, die unter dem Einflusse verschiedener anderer Umstände steht, und die man nicht sowohl durch Berechnung, als nach Gutdünken festsetzen soll.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien jeder Art von mittlerer Güte (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu berichtigen (*b*). Dieß Verfahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes untereinander in einem, der Wahrheit entsprechenden Verhältniß stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der, als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Baiern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taxatoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte, daß es unmöglich sei, durch die Taxatoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*b*) Bair. Instruct. v. 29. Nov. 1809. — Rivet S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der herrschenden mitt-

leren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bonität classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansätzen des mittleren Kaufpreises (Currentwerthes) von Grundstücken der entsprechenden mittleren Beschaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden sollten.

§. 324.

Weit näher kommt man dem Ziele einer genauen Katastrirung nach dem Ertrage, wenn man sich nicht an die Preise einzelner Grundstücke, sondern ganzer Classen hält, weil man mit Recht voraussetzt, daß die zufälligen Umstände, welche den Preis bald hoch, bald niedrig stellen, sich bei einer größeren Anzahl zusammengefaßter Verkaufsfälle ausgleichen. Hiebei ist aber die Eintheilung der Ländereien jeder Culturart und jeder Gemeinde in gewisse Classen nach ihrer Ertragsfähigkeit eben so wichtig, als die Kaufpreise selbst, weil diese für jede Classe besonders zusammengestellt werden müssen. Zahlensätze für den reinen Ertrag braucht man bei der Classification nicht auszumitteln, weil die Durchschnitte der, zu jeder Classe gehörenden Kaufpreise die Stelle derselben einnehmen. Die Güte dieser, in Baden befolgten Methode (*a*) hängt hauptsächlich davon ab, daß

1) die Classeneintheilung höchst sorgfältig, mit vollständiger Berücksichtigung aller der Umstände, welche die Ertragsfähigkeit bedingen, vorgenommen werde (*b*);
2) daß für die Aufsuchung der Kaufpreise eine Periode gewählt werde, in der die wenigsten Störungen des gewöhnlichen Ganges der Production und des Verkehrs Statt gefunden haben (*c*);
3) daß man alle diejenigen Preise, bei denen aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) zu vermuthen ist, sie möchten dem Ertrage nicht proportionirt sein, hinwegläßt, oder doch nur mit den nöthigen Berichtigungen gebraucht;
4) daß auch die, aus den fehlerfreiesten Kaufpreisen abgeleiteten Classensätze noch einer Prüfung unterworfen und mit

den, für benachbarte Bezirke gefundenen zusammengehalten werden (*d*).

Unter diesen Bedingungen kommt die beschriebene Katastrirungsart der später zu erklärenden Reinertragsschätzung ziemlich nahe, und geht sogar in Ansehung solcher Gegenden, für welche man nicht genug Kaufpreise ausfindig machen kann, in dieselbe über (*e*).

(*a*) Ges. v. 20. Jul. 1810. Der gute Erfolg dieses Grundsteuersystems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen. — Bemerkungen gegen dasselbe in Krehl, Beiträge, S. 177.

(*b*) Nach §. 80 dieses Gesetzes geschieht die Classification nach der natürlichen Fruchtbarkeit und nach der Entfernung von den Wohnplätzen. Die Classen sollten nicht im Voraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, §. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Classe gebracht, doch ist die Abtheilung desselben in mehrere Districte oder die Ausnahme eines einzelnen Grundstücks wegen einer natürlichen Verschiedenheit gestattet, §. 81.

(*c*) Baden: die beiden Decennien 1780—89 und 1800—09, und zwar so, daß der Durchschnitt jedes Decenniums für sich gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen wird, §. 91. Die aus diesem Zeitraume geschöpften »Peräquationspreise« stehen etwas höher, als die heutigen mittleren. — Es ist unvermeidlich, daß die Preise des ersteren Jahrzehnts wegen mancher, unterdessen eingetretenen Veränderung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen minder anwendbar geworden sein können; vgl. Krehl, S. 179. Allein, dieß kann durch die nachfolgende Schätzung, der Taxatoren verbessert werden, s. (*d*).

(*d*) Nach dem bad. Ges. werden die mittleren Kaufpreise der Classen den Taxatoren vorgelegt, um eine Schätzung auszusprechen, die, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß, §. 96. 97. — Prüfung in besonderen Revisionsversammlungen, §. 24.

(*e*) Bad. Ges. §. 6: in solchen Fällen soll der 25fache Reinertrag genommen werden. — Dieß ist jedoch nur als letzte Abhülfe gestattet; wo möglich soll man sich an die Analogie anderer Gegenden halten, V. v. 8. Februar und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag, nach dem Preise auf dem Stamme, genommen, §. 7. 118.

§. 325.

II. Regulirung nach dem Pachtzinse (*a*). Dieser pflegt dem Reinertrage noch genauer proportionirt zu sein, als der Kaufpreis, ist aber dennoch nicht ganz zuverlässig, weil er immer einigermaßen unter dem Einflusse zufälliger Concurrenzver-

hältnisse steht. Insbesondere hat die beträchtliche Größe der, von einem Pachter übernommenen Fläche eine Erniedrigung, die Menge dürftiger Landbewohner dagegen, welche kleine Stücke zu pachten suchen, eine Erhöhung des Pachtzinses zur Folge. Andere Schwierigkeiten sind

1) die verwickelten Pachtverhältnisse, bei denen mancherlei gegenseitige Leistungen zu Geld angesetzt und eingerechnet werden müssen;
2) daß in vielen Gegenden nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt, von denen immer noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann als bei den Kaufpreisen. Es muß deßhalb vielfältig an die Stelle des wirklichen der abgeschätzte Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Aufstellung desselben nach der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*b*).

(*a*) Sartorius, a. a. O. S. 78. — v. Malchus, I, 199. — Im Venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $\frac{1}{10}$ der, bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 pCt. des abgeschätzten Pachtzinses, A. Smith, III, 219. — Aehnlich sonst in einem Theile der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166.

(*b*) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7. s. auch Gaudin, Mém. II, 315.

§. 326.

III. Regulirung nach dem rohen Ertrage, oder wenigstens nach einem, ohne vollständigen Kostenabzug gebildeten Ertragssatze. Der Gedanke, eine Grundsteuer lediglich nach dem rohen Ertrage anzulegen, konnte leicht durch das Bestehen des Zehnten, der gerade auf solche Weise erhoben wird, veran-

laßt werden (*a*). Zur Empfehlung dieses Verfahrens gereichte vorzüglich die leichtere Ausführbarkeit, indem die Ausmittlung des rohen Ertrages minder verwickelt ist, als der Anschlag der Culturkosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Production. Hieran knüpfte sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte, und die wechselnden Geldpreise beseitige, eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Katastrirung zu Stande bringen werde.

(*a*) Hieher gehört auch der Vorschlag eines, als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten vom Marschall Vauban, s. dessen **Projet d'une dixme royale, Paris, 1707.** Es sollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ erhoben werden. Dieser Plan fand in Deutschland einige Vertheidiger (Gundling, Pescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekämpft, s. Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, IX. 196—210. — Die von K. Joseph (20. April 1785) angeordnete Grundsteuerregulirung (S. oben §. 317. (*b*)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Indeß ward doch auf die Verschiedenheit der Bewirthschaftungskosten einige Rücksicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag zur Steuer ansetzte:

bei Aeckern, Weinbergen, Teichen	10 fl. 37½ kr..
bei Wiesen und Gärten	17 fl. 55 »
bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns)	21 fl. 15 »

Im Durchschnitt sollte die Steuer 12 fl. 13⅓ kr. betragen, und die gutsherrlichen Lasten sollten nicht mehr als 17 fl. 46⅔ pCt. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 pCt. des Rohertrages sicher blieben. Kremer, II, 43 ff. — In Baiern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundsteuersetzung beschlossen worden war, 1809 die Katastrirung nach dem, nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Instruction v. 13. Mai 1811, vollständig bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442. — Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Gesetz v. 15. Aug. 1828 die Fortsetzung der Katastrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgesprochen. Bonitirungs-Instruction und Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der defin. Grundsteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß System: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßstabe zur Repartition der Grundsteuer, 1814. — Dess. Anleitung zur Berechnung des Reinertrags, 1823, S. 31. —

Beweis, daß die in 8 pCt. des Rohertrags ausgesprochene Grundsteuer gerecht und nationalökonomisch sei, München, 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817. S. 95. (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grünberger erhob). — Späth, Abh. über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München, 1818. (Ebenfalls gegen das System). — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München, 1820. — v. Malchus, I, §. 43. 46. — Vetterlein, in Rau, Archiv, 1835. II., 46., vergl. S. 67 ebd.

(b) Man hat sogar die Unmöglichkeit einer Ausmittlung des Reinertrages behauptet, was wenigstens in Bezug auf diejenige annähernde Genauigkeit, welche überhaupt im Steuerwesen erstrebt werden kann, nicht zuzugeben ist.

(c) Es wird nämlich beim Ackerlande, unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft, nur der Ertrag von zwei Getreideernten, mit Ausschluß der im dritten Jahre möglichen Nutzung der Brachflur, sowie der Weide, berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Ges. §. 5.

§. 327.

Gegen die beschriebene Katastrirungsweise läßt sich im Allgemeinen hauptsächlich dieses einwenden:

1) der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß, wie der reine, es kann folglich, indem die Steuer sich an jenen oder einen Theil desselben anschließt, eine gleichförmige Besteurung der Grundrente nicht erreicht werden. Dieß zeigt sich

   a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, indem z. E. gleicher Rohertrag von Wiesen keineswegs so viele Kosten verursacht, als wenn er von Acker- oder Weinland bezogen wird (*a*);

   b) bei verschiedenen Classen von Land jeder Art. Der Reinertrag unergiebigerer oder entlegener Grundstücke bleibt hinter dem der fruchtbaren oder günstig gelegenen weiter zurück, als der Unterschied im Rohertrage anzeigt, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 pCt. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht kaum 60 pCt. ausmachen. Eine

Steuer von 8 pCt. des Rohertrags belastet also die Grundrente des besten Ackerlandes nur zu $\frac{1}{5}$, die des schlechtesten dagegen zu $\frac{2}{5}$ oder $\frac{1}{2}$. Wird nicht der ganze Rohertrag in Rechnung gebracht, so bewirkt dieß nur dann eine Verbesserung jener Ungleichförmigkeit, wenn die abgezogenen Theile sich einigermaßen wie die Culturkosten verhalten (*b*).

2) Im Ertrage des Bodens wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zusammen. Es ist nicht möglich, zu bestimmen, welcher Theil des Erfolges auf jede dieser Ursachen komme und dieß ist auch nicht nöthig, da diejenige Gütermasse, welche als Rente in die Hände des Grundeigenthümers gelangt, in ihrer Gesammtheit den Gegenstand der Grundsteuer bildet. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist unerforschlich und drückt sich insbesondere nicht in der Größe des Rohertrages aus.

3) Die Entrichtung der Auflagen in Geld macht eine Rücksicht auf die jedesmaligen Mittelpreise, von denen das Geldeinkommen der Grundeigenthümer abhängt, unumgänglich nöthig. Die Annahme gleicher Getreidepreise in einem ganzen Lande ist für die Bewohner der Gegend, in denen fortdauernd niedrige Preise einheimisch sind, ein empfindlicher Nachtheil (*c*).

(*a*) Bei guten Wiesen kann der Reinertrag 80 pCt. des rohen sein. — Von den Waldungen soll nach dem bair. Gesetz, §. 26, nur der Holzertrag auf dem Stamme, also schon mit Abzug des Hauerlohns, angerechnet werden. Da nun die nicht mit berücksichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufsichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthschaftungskosten, so ist in diesen Fällen der katastrirte Ertrag sogar noch niedriger, als der reine; Vetterlein, a. a. O. S. 61.

(*b*) Diese Bedingung ist in den Vorschriften des bair. Gesetzes nicht erfüllt, da z. B. der Anbau von Brach- und Stoppelfrüchten gerade auf dem besten Lande, im günstigsten Klima, wo man ohnehin am wohlfeilsten producirt, am leichtesten ausführbar ist. Wo beide Nutzungen nicht statt finden können, da ist der Steuersatz im Verhältniß zum ganzen Ertrage weit höher.

(*c*) In Oesterreich wurden die Preise der Marktorte angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortschaften. — In Baiern wird der Ertrag der Bodenclassen in Roggen ausgedrückt, und steigt von einer Classe zur anderen um $\frac{1}{8}$ Scheff. Der Scheffel Roggen ist zu 8 fl. angenommen, der Centner Heu zu 36 kr., §. 26. Für jede Bodenclasse werden

Mustergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgfältig abgeschätzt wird, §. 23.

§. 328.

IV. Erforschung des Reinertrages (*a*). Dieses Verfahren ist unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die früher genannten Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen; es wird diejenige Größe ausgemittelt, welche geradezu das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche alle mitwirkenden Ursachen zu klarem Bewußtsein bringende Weise. Daher ist diese Katastrirungsart in der neueren Zeit am häufigsten gewählt worden, und da ihre gute Ausführung durch eine vorgängige Vermessung bedingt wird, so hat man sie oft mit dieser in Verbindung gesetzt, weßhalb man beide als wesentlich zusammenhängende Geschäfte anzusehen pflegt. Das erste Beispiel einer solchen Grundsteuerregulirung war die Katastrirung im Herzogthum Mailand (*b*). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (*c*), Oesterreich (*d*), Rheinpreußen (*e*), Würtemberg (*f*), im Großherzogthum Hessen (*g*), Hannover (*h*), Sachsen (*i*) ꝛc., ähnliche Arbeiten ins Werk gesetzt.

(*a*) s. die §. 301 genannten Schriften v. Benzenberg, Gebhard und Groß. — v. Flotow, Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Lpz. 1820. — v. Malchus, I, §. 47 ff.

(*b*) 1718. Beschluß unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten. 1721 — 23 Messung. 1726 Beendung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder aufgenommen, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a. O. (§. 316 (*d*)). Deutsch: Mailands Steuerverf., übers. von Wikosch, Wien, 1818. — Tarantola, Praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena, 1821. 4°. — v. Kremer, II, 68. Burger, Reise durch Oberitalien, 1832, II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B.

(*c*) Vgl. §. 320. (d). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires relatifs au Cadastre de la France, Paris, 1804 ff. V Bde. — Recueil méthodique des lois, decrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Katasters, Mainz, 1818 (Auszug aus dem vorigen). — Benzenberg, I. Bd.

(*d*) Patent v. 23. Dec. 1817. v. Kremer, II, 89.

(*e*) K. Cabinetsordre, 26. Jul. 1820. — Allgem. Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Grundeigenthum in den rheinisch-westphälischen Provinzen, 11. Febr. 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Instruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Jun. 1822. — Mehrere Verordnungen gesammelt in: Verordnungen und Instructionen über die Verwalt. der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe).

(*f*) Ges. v. 25. Jul. 1821 über die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters. — Instruction für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Forts. Febr. 1822.

(*g*) Hier ist die Ausmittlung des Reinertrages vorausgegangen, die Landesvermessung schreitet daneben fort. Ges. v. 13. Apr. 1824. v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Ges. u. Verwalt. des Großh. Hessen, 1832 S. 67.

(*h*) V. v. 9. Aug. 1822. — Ubbelohde, Ueber die Finanzen des K. Hannover, S. 218.

(*i*) Beschlossen 1834.

§. 329.

Gegen die Vorzüglichkeit der Katastrirung nach dem Reinertrage sind verschiedene erhebliche Einwendungen erhoben worden, welche dahin zielen, entweder diese Methode überhaupt als minder gut darzustellen, oder wenigstens zu zeigen, daß die mit ihr verbundenen Beschwerlichkeiten im Verhältniß zu dem Erfolge zu groß seien, um die ganze Unternehmung als nützlich erscheinen zu lassen (*a*). In diesen Hinsichten hat man folgende Puncte hervorgehoben:

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (*b*). Der Aufwand, der sich, bei einerlei Verfahren, hauptsächlich nach der Zerstücklung des Grundeigenthums richtet (*c*), ist allerdings sehr groß, und es ändert in dem Umfange der Last nichts, ob sie aus der Staatscasse, oder von der Gesammtheit der Grundsteuerpflichtigen oder theilweise auf beiden Wegen getragen wird (*d*).

Allein man muß erwägen, daß der größte Theil der, ohnehin auf eine ziemlich lange Periode sich vertheilenden Kosten auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen fällt (*e*), und daß hiedurch, zumal wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt wird, ein vielseitiger, großen-

theils immerwährender Vortheil erreicht wird, (§. 317), der diesen Aufwand wohl vergütet. Jedoch ist die Größe des hiedurch zu erwartenden Nutzens zugleich davon bedingt, wie unvollkommen die Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes Grundstückes bisher war. Hat man vermittelst früherer Messungen wenigstens einen solchen Grad von Genauigkeit erlangt, wie er ungefähr bei den Schätzungen zu erzielen ist, so könnte eine neue Katastermessung zur Noth noch verschoben werden (§. 317), so wie überhaupt bei niedrigen Steuern und einem geringen Betrag der Grundrente in einem Lande das Bedürfniß einer genauen Regulirung der Grundsteuer viel schwächer sein kann.

(a) s. z. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung &c. S. 61 ff. — von Cölln, in Europ. Ann. 1819.

(b) Ueber die Katasterkosten: 1) In Frankreich stellen sich nach den neuesten Angaben (Gouin's Budgetsberichte pro 1837, der Deputirtenkammer vorgelegt im April 1836) die Kosten so:

bis 1822 katastrirt	11·159,928	Hekt.	für	49·356,594 Fr.
von 1822 — 1835	29·889,173	»	»	69·542,704 »
1835 in Arbeit	2·120,099	»	»	4·982,232 »
noch übrig	8·902,360	»	»	20·919,546 »
also ganzer Aufwand				144·801,000

Demnach kostete	1 Hektar	1 [] Meile
bis 1822	4,^{42} Fr.	11,360 Fr.
1822 — 35	2,^{32} »	5980 »
von 1836 an	2,^{34} »	6016 »

Diese heutigen Kosten betragen auf den preuß. Morgen 16,^{8} kr., auf den badischen Morgen 23,^{68} kr. Nach früheren Erforschungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Kosten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die [] Meile. — 2) In Baiern ist der Kostenanschlag für die Periode 1831 — 37 6312 fl. auf die [] Meile, wovon auf die Secundärdreiecke 130 fl. (die Hauptdreiecke wurden schon früher beendigt), auf die Detailmessung 2361 fl., auf das Lithographiren 643, Berechnen 535 fl., endlich auf die Bonitirung, Classification und Liquidation 2643 fl. kommen. Der preuß. Morgen kostet hiernach im Ganzen 17,^{6}, der badische 24,^{8} kr. Der Umstand, daß in Baiern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hatte auf die Kosten keinen starken Einfluß. — 3) Die Kosten des Katasters in Westfalen und Niederrhein werden auf 4·712,688 rl. angeschlagen, mit Einschluß der, nach ihrer Brauchbarkeit geschätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geschäfte (Denkschrift v. 10. Octob. 1835); auf jede [] Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 27,^{2} kr. In diesen drei Ländern ist übrigens die Häusersteuer mit einbegriffen. Auf die [] Meile kommt an Jahressteuer

in Frankreich (Budg. v. 1835)	11,589 fl.
Baiern (Budg. 1831 — 36)	3018 fl.
Preußen (Umlegung v. 1835)	6732 fl.

(c) v. Groß (a. a. O. S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 [] M. katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg, (I, 404, vergl. II, 164. 410.) nimmt die Kosten nach dem französ. Verfahren auf die [] M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl) an, glaubt aber, eine [] M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 5250 fl., zerstückeltes Land von 10 — 16,000 Parcellen auf der [] M. (2 — 3 per Hektar) für 7000, von 33 — 49,000 Parcellen (6 — 9 per H.), sogar nur für 10,500 — 12,225 fl. katastrirt werden. — In Baiern ist die Zahl der Parcellen auf der [] M. zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und 38,450 (Bodenseeufer).

(d) In den westlichen Provinzen des Preuß. Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden die Kosten bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Jetzt wird jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige haben die einzelnen Departements durch facultative Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 u. 1833 gegen 4·600,000 Fr. betrugen, 1836, 4·269,000 Fr. Für 1837 vermuthet man nur 4 Mill. Anfangs waren 3, seit 1829 sind 5 Cent. pCt. erlaubt. (Hiebei stehen die früher katastrirten Gegenden im Vortheil.) Vgl. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwalt., II, 97. —

(e) Zur Erläuterung dient die französ. Bezahlungsweise (Recueil, Art. 932 ff.), die sich theils nach dem Flächeninhalte, theils nach der Zahl der Stücke richtet.

	vom Hektar	von der Parcelle
Der Geometer erhält	1 Fr. —	25 Cent.
Der Indicateur höchstens	—	2 —
Der Ingénieur verificateur nebst 3 — 4000 Fr. Besoldung, höchstens	— 30 Cent.	7 —
Der Steuer-Controleur u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde	— 4 —	2 —
Der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton und 20 Fr. von jeder Gemeinde		
Der Steuerdirector	— —	12 —
und fixe Vergütungen	— —	— —
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Die Taxatoren werden tageweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der [] M. oder 9 kr. vom pr. Morgen. — Nach Gebhard (a. a. O. S. 125) kostet die [] Meile:

	Maaßstab von 1/2500	1/5000
Triangulirung	500 fl.	650 fl.
Detailmessung	1600 »	2100
Revision	350 »	500
Berechnung und Entwerfung der Grundbücher	450 »	550
Lithographirung	400 »	400
Summe	3300 fl.	4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, die unter anderen die unangenehme Folge haben kann, daß, wenn sich fortwährend Veränderungen in der Ergiebigkeit der Ländereien zutragen, die später katastrirten Gegenden verhältnißmäßig höher belegt werden.

Allerdings ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*a*). Indeß war die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder statt fand, nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte von zufälligen Störungen oder davon her, daß der ruhige Fortgang der Arbeiten durch Veränderungen im Plane des Werkes unterbrochen oder durch eingetretene Bedenklichkeiten gehemmt wurde. Wo keine solche Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lange, daß sie einen wichtigen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*b*), zumal wenn man die Vorsicht braucht, in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufzusparen, um sie erst zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen, die sich in den anderen gleichartigen Gegenden zugetragen haben können, einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse am Ende der ganzen Arbeit dient ebenfalls dazu, Ungleichheiten zu beseitigen, die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entsprungen sein können.

(*a*) Es ist hiebei zu erwägen, daß die Messung auf die warme Jahreszeit und die gute Witterung beschränkt ist; die übrige Zeit des Jahres wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*b*) In Frankreich wurde in 9 Jahren ¼ des Landes vollendet, jährlich 284 [] M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 [] M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen, also jährlich an 65 [] M. — Das damalige Herzogthum Mailand, gegen 220 [] Meilen groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet.

§. 331.

3) **Die Unmöglichkeit, eine volle Genauigkeit zu erreichen, weßhalb man bezweifelt hat, ob der immer unvollkom-**

mene Erfolg einen so großen Kostenaufwand vergüte. Hierauf läßt sich folgendes erwiedern:

a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei der Ausmittlung einer Größe, die sogar jährlich wechselt, und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst von seinem eigenen Besitzthum nicht unfehlbar anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Kann man indeß z. E. bis auf 10 pCt. der Wahrheit nahe kommen (*a*), so hat dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von 2 pCt. in der Größe der Steuer zur Folge.

b) Keine andere Regulirungsart vermag die Steuerfähigkeit der Grundeigenthümer so unmittelbar und so genau zu erforschen, besonders wenn die Kaufpreise und Pachtzinse ebenfalls mit zu Hülfe genommen werden.

c) Die Güte des Erfolges wird jedoch von der Richtigkeit der befolgten Schätzungsgrundsätze und von der Geschicklichkeit der gebrauchten Taxatoren bedingt. Daher wird durch die Wahl dieses Verfahrens allein noch nicht die Bürgschaft des vollkommenen Gelingens dargeboten, vielmehr setzt dieses die Benutzung derjenigen Fortschritte voraus, welche die Landwirthschaftslehre nnd die Abschätzungskunst insbesondere in der neuesten Zeit gemacht hat (*b*).

4) Die Veränderungen im Eigenthum, der Benutzungsweise und dem Ertrage der Ländereien, die auch ein ganz fehlerfreies Kataster mit der Zeit unbrauchbar machen müssen. — Was nun

a) die Eigenthumsverhältnisse betrifft, so muß dafür gesorgt werden, daß jeder Wechsel in der Person des Eigenthümers, sowie jede Theilung unter mehrere Herren pünktlich aufgezeichnet und so der jedesmalige Besitzstand deutlich erkennbar gemacht werde;

b) dasselbe gilt von den Culturveränderungen, z. E. der Rodung von Waldungen 2c.;

c) Aenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, erfordern Revisionen der Ertragsansätze nach längeren Zeiträumen, welche,

da die Größe schon bekannt ist, nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft sind.

(a) Die Größe der, bei diesem Regulirungsgeschäfte möglichen Fehler läßt sich nicht leicht beurtheilen. Wenn man die Reinertragsschätzung mit den Ergebnissen der Kaufpreise und Pachtzinse vergleicht, so kann die Wahrheit in der Mitte liegen.

(b) Ueber die Mängel des mailänder Katasters in dieser Hinsicht, siehe Burger, a. a. O.

§. 332.

Weitere Bemerkungen über die Reinertragsschätzung.

1) Der Reinertrag jeder Art von Grundstücken wird neben der Größe derselben, und abgesehen von den Lasten, von folgenden Ursachen bestimmt (*a*):
   a) der physischen Beschaffenheit des Bodens und dem Klima, sowohl dem allgemeinen als dem örtlichen (*b*);
   b) der üblichen Bewirthschaftungsart (§. 128, 1, b u. c.);
   c) den Absatzverhältnissen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse am nächsten Marktorte und der Entfernung von demselben äußern. Aus dem letzteren Grunde muß eine Regel aufgestellt werden, nach welcher der Marktpreis für jede Meile, die ein Ort von dem Verkaufsplatze entfernt ist, niedriger angenommen wird, doch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Weges (*c*).
2) Diese Umstände haben sowohl auf den rohen Ertrag, als auf die abzuziehenden Kosten Einfluß.
3) Bei allen Grundstücken, deren Ernteertrag von Jahr zu Jahr verschieden ist, wird ein Mittelsatz in Gemäßheit längerer Erfahrung angenommen, also mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.
4) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der verschiedenen abwechselnd auf einander folgenden Gewächse für eine ganze Wirthschaftsperiode, also nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden, woraus man sodann den Durchschnitt zieht.
5) Bei Waldungen hat man zuvörderst den nachhaltigen Ertrag nach der bestehenden Holzart, Benutzungsweise, Umtriebszeit ꝛc., sodann den Betrag der Nebennutzungen, endlich sämmtliche Betriebskosten aufzusuchen (*d*).

(a) von Flotow, Anleit. S. 8.

(b) Bei Aeckern, Wiesen ꝛc. kommt auch die Entfernung der Ländereien von dem Orte, wo die Wirthschaftsgebäude sich befinden, in Betracht. Daher wird im sächs. Kataster die Entfernung jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen, III, 380.

(c) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für 1 Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geschieht, 2 pCt. ab, S. 37.

(d) Nach französ. Gesetzen soll der Hoch- und Mittelwald nicht höher, als der Niederwald angeschlagen werden, weil man beide beliebig in letzteren umwandeln kann und die Aufzucht von älterem Holze begünstigt werden soll, Rec. 368. 370.

§. 333.

6) Für die Schätzung jeder Art von Grundstücken werden in einer Instruction ausführliche Vorschriften aufgestellt, also außer den genannten auch für Wiesen, Weiden, Gärten verschiedener Art, Haiden, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes bleibt außer Ansatz, da er mehr Frucht des Capitales und Gewerbfleißes ist, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.

7) Da die Gebundenheit der Landgüter in vielen Ländern nicht besteht, in den anderen aber ihre Fortdauer zweifelhaft ist und einzelne Veräußerungen immer vorkommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes für sich, unabhängig von ihrer Verbindung mit anderen, abgeschätzt werden. Gleichwohl darf man die Kosten nicht so berechnen, wie sie sich stellen würden, wenn man nur ein einzelnes Grundstück für sich benutzte, sondern wie sie sich bei einer Landwirthschaft von gewisser mittlerer Größe verhalten (a).

8) Zu den abzuziehenden Kosten gehören Aussaat, Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst producirt, z. E. Gips, Arbeitslohn, bei welchem auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden sollte, Futter der Hausthiere, Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, Abnützung des Viehes, Baukosten, Zinsen des stehenden

und umlaufenden Capitales (*b*), Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer erhoben wird.

(*a*) Man würde z. E. einen zu geringen Reinertrag finden, wenn man annehmen wollte, der Dünger würde für das Ackerland baar erkauft und die Pflugarbeit in Accord für das einzelne Grundstück geleistet.

(*b*) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen zwar, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Pacht gegeben würden, deren Eigenthümer keine Vergütung für Vieh, Geräthschaften rc. empfängt. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Theil der Productionskosten seien. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleit. zur Abschätz. der Grundstücke, S. 43 ff. — Block, Mittheilungen, III, 48—70 ff.

§. 334.

Eine große Vereinfachung dieses Abschätzungsgeschäftes gewährt die Eintheilung der Grundstücke jeder Art in Classen, so daß viele einander im landwirthschaftlichen Werthe ungefähr gleich kommende Stücke in eine Classe zusammengeworfen werden und für sie nur ein einziger Ertragssatz aufzusuchen ist. Hiebei bleiben allerdings kleine Verschiedenheiten unbeachtet, und es giebt Fälle, wo man ungewiß ist, wohin ein Grundstück zu setzen sei, welches gerade zwischen 2 Classen in die Mitte fällt. Dagegen ist die Abkürzung der Arbeit ein sehr großer Vortheil, und zieht zugleich die nützliche Folge nach sich, daß nun die Ausmittlung der Classensätze desto sorgfältiger und gründlicher geschehen kann. Wenn man keine Classen zu Hülfe nähme, so wäre es unvermeidlich, daß bei der ungeheuren Menge von einzelnen Objecten eine Uebereilung einrisse, bei der man weit größere Fehler beginge.

§. 335.

Demnach zerfällt die Abschätzung in nachstehende Verrichtungen:

1) Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen der Ländereien, nach ihrem landwirthschaftlichen Werthe, Classification. Dieselben müssen nach deutlichen Merkmalen

in der äußeren Beschaffenheit von einander unterschieden werden. In jeder Gemeinde darf man nur so viele Classen anordnen, daß dieselben leicht zu übersehen sind (*a*).

2) Berechnung des rohen und reinen Ertrags jeder Classe. Hiebei kann man sich zum Behufe der näheren Ausmittlung an bestimmte, den Character jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen der wirkliche durchschnittliche Ertrag, die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. Schon im Voraus die Verhältnisse festzusetzen, welche zwischen dem Rohertrage und den Kosten statt finden sollen, ist nicht rathsam (*b*).

3) Einreihung aller Parcellen der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement). Hiedurch wird man in den Stand gesetzt, die, für die Abschätzung brauchbaren Pachtzinse und Kaufpreise jeder Classe zusammen zu stellen und mit dem Ergebniß der Classenberechnung (2) zu vergleichen. Die Einschätzung muß nicht nothwendig erst nach der Classenberechnung, sie kann sogar vor derselben geschehen (*c*), und dieß hat den Vortheil, daß man dann für die letztgenannte Arbeit mehr Anhaltspuncte erlangt.

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. Art. 510. — In Rheinpreußen sollen die Classen auch auf 5 zusammen gezogen werden, Instr. §. 115. — In einzelnen Fällen sollten immer Zwischen-, Unter- und Oberclassen erlaubt sein. — Vgl. v. Flotow, S. 18.

(*b*) In Würtemberg ist für das provisorische Kataster verordnet, daß die Kosten bei Ackerland auf $\frac{2}{8}$ — $\frac{5}{8}$, bei Wiesen $\frac{1}{8}$ — $\frac{4}{8}$, bei Weinland auf $\frac{2}{8}$ — $\frac{6}{8}$ des Rohertrages gesetzt werden müssen, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes gesetzlich erlaubte Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Ges. v. 15. Jul. 1821 §. 21. Instr. §. 71 — 73. — Es geschieht öfters, daß man bei gewissen schlechten und entlegenen Ländereien keinen Reinertrag findet. Stimmt hiermit die Preislosigkeit solcher Grundstücke überein, so ist es ganz gerecht, sie, wenigstens einstweilen, unbesteuert zu lassen, indem die Existenz rentenloser Grundstücke nicht zu bestreiten ist (I, §. 216.) — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der Rheinpr. Instr. §. 137, daß in der Regel die Cul-

turkosten der geringeren Ackerclasse zu ihrem rohen Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der 1ten Classe, zum rohen Ertrage derselben, widerstreitet den meisten Erfahrungen derer, die sich mit landwirthschaftlichen Taxationen beschäftiget haben; s. auch **Burger**, Reise, II, 242.

(c) Rheinpreußen, allgem. Instr. §. 127. — Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4. Hier unterscheidet man 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke von der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, getrennt und einer anderen Classe zugetheilt werden, was nur als Ausnahme betrachtet wird.

§. 336.

Die persönlichen Erfordernisse zur Ausführung der bisher betrachteten Schätzung sind von der Art, daß ihnen nur durch die Zusammenwirkung verschiedener Classen von Personen vollkommen entsprochen werden kann. Man braucht nämlich

1) ortskundige Männer, welche den Schätzern jedes Grundstück zeigen und auf alle, der einzelnen Oertlichkeit eigenthümliche Umstände aufmerksam machen können, **Feldanzeiger, indicateurs.**

2) Taxatoren, Schätzer, experts, die eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzen und auch den Betrieb der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, wohl kennen. Es versteht sich, daß bei ihrer Auswahl zugleich auf Unpartheilichkeit Rücksicht genommen werden muß.

3) Staatsbeamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut und daher fähig sind, die Arbeiten zweckmäßig zu leiten. Hiezu können besondere Commissäre abgeordnet werden, welche für die Gleichförmigkeit der Schätzungen in einem Landesbezirke sorgen. Es wäre sonst zu befürchten, daß man in jeder Gegend nach anderen Regeln und Ansichten handelte und, ungeachtet aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Taxatoren, gleicher Reinertrag in dem einen Schätzungsbezirke höher angesetzt würde als in dem anderen. Diese leitenden Beamten müssen durch mündliche Instruction und Verabredung so vorbereitet werden, daß sie ganz in einerlei Sinn verfahren (*a*).

(a) Frankreich: Die Steuercontroleure des Dep. werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen, Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — In Rheinpreußen findet eine abweichende, eigenthümliche Einrichtung statt. In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission aus 3 gebildeten Landwirthen, oder es werden auch mehrere solche Commissionen errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, die Einschätzung (Parcellen-Classirung) wird dann von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift dann in der allgem. Instr. von 3 Taxatoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden.

§. 337.

Zur Vollendung des Katasters gehört, daß die ausgemittelten Zahlen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Jeder Grundeigenthümer muß von denselben, so weit es sein Interesse fordert, in Kenntniß gesetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewissen, nicht zu kurz anzuberaumenden Frist seine Beschwerden vorbringen zu können, welche vornämlich gegen die Einschätzung gerichtet sein werden. Zur Untersuchung solcher Beschwerden (Steuerreclamationen) ist es dienlich, besondere Prüfungscommissionen zu errichten, in denen sowohl unterrichtete Staatsbeamte als achtbare, landwirthschaftskundige Privatpersonen, aus den Grundbesitzern gewählt, Sitz und Stimme haben (*b*). Da inzwischen hiebei zunächst nur die Verhältnißmäßigkeit der Einschätzungen und Berechnungen innerhalb eines gewissen kleineren Bezirkes zur Sprache kommen kann, so ist noch eine umfassendere Prüfung nöthig, welche darin besteht, daß man die Ertragssätze mehrerer kleinerer oder größerer Bezirke mit einander und mit dem, was sonst über das Verhältniß dieser Gegenden zu einander thatsächlich bekannt ist, vergleicht, um, falls sich noch eine Ungleichförmigkeit der Berechnungsweise entdecken läßt, durch Berichtigungen ein vollkommenes Ebenmaaß herzustellen (*c*). Nach diesen Verbesserungen ist

das Kataster als Darstellung des gesammten Bodenertrages in einem Lande zu betrachten und kann der Vertheilung der Grundsteuer auf Provinzen, Bezirke ꝛc. zur Unterlage dienen.

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe angenommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpr. allgem. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissäre und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet, nach Vernehmung des Präfecturrathes. Rec. 734—45. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten ꝛc. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170—180. — Baden: Revisionsversammlungen in besonders hiezu abgetheilten Districten von 25—40,000 Einwohnern, jedoch nur aus Staatsbeamten. Edict von 1810, §. 26. — Baiern: Compromißgerichte aus 1 Obertaxator und 2 Taxatoren. Ges. v. 1828, §. 101.

(*c*) Frankreich: Cantonalversammlungen, aus jeder Gemeinde ein, vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren im Canton in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dep. und Cantons geschicht nicht vollständig nach den Katasterergebnissen, sondern diese werden nur, neben anderen Untersuchungen, z. E. der Kaufpreise und Pachtzinse, benutzt, um die ältere Vertheilung zu verbessern, was bloß durch Herabsetzung der zu groß erscheinenden Contingente erfolgt; s. Rapport au roi, 1828, S. 32. — Rheinpreußen: Cabinetsordre 17. Apr. 1828. Verordn. des Fin. Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bez. eine Commission aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe. Diese Commission revidirt die Reinertragssätze aller Districte, nach dem Vortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Deputirten und den Regierungspräsidenten gebildet.

§. 338.

Was die Form des Katasters betrifft, so muß dasselbe in tabellarischer Anordnung alle, für jedes Grundstück ermittelten, dessen Besteurung betreffenden Thatsachen auf die übersichtlichste Weise darstellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataster. Man hat, um aus demselben leicht die Hebelisten ziehen zu können, durchgehends vorgezogen, die jedem Eigenthümer gehö-

renden Gegenstände zusammen zu stellen, wobei allerdings auch ein, der Charte entsprechendes, nach der Lage der Grundstücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derselben nicht zu entbehren ist (*a*). Das eigentliche Kataster (**Mutterrolle**, matrice du rôle cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, bei jedem Grundstück die Section und Nummer der Charte, — die Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclasse, — den daraus sich ergebenden Ansatz des Preises oder Reinertrages, — die Reallasten, falls diese ebenfalls katastrirt werden), — und den nach Abzug derselben übrig bleibenden Steueranschlag (*b*). Alle Veränderungen im Besitzstande durch Verkauf, Vererbung, Theilung rc., sowie in der Culturart oder im Steueranschlage, z. E. bei natürlichen Verschlechterungen, werden entweder in besonderen **Umschreibebüchern** (*c*), oder im Kataster selbst, welches zu diesem Behufe leeren Raum enthalten muß, nachgetragen (*d*).

(*a*) **Benzenberg**, II, 184 zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataster vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten.

(*b*) Formulare bei v. **Malchus**, Organismus der Behörden, II, S. XXXVII ff. Dessen Politik der inn. Verw. II, S. LI ff. — **Tarantola**, Prakt. Darstellung d. Mailänd. Steuerregulirung Beil. VI. Das Mailänder Kataster enthält die Benutzungsart nicht, die man in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(*c*) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuche nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem sich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sodann in dem Umschreibebuche, livre de mutations, welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist sehr beschwerlich, s. **Benzenberg**, I, 493. — Baiern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instr. für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830. §. 83. — Aehnlich das Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, **Tarantola**, Beil. VII.

(*d*) Vorschlag v. **Benzenberg**, II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des bad. Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchem alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

2. Absatz.

Gefällsteuer.

§. 339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt der ganze Reinertrag, den Grundstücke abwerfen, in den Antheil des Eigenthümers, — Grundrente im engeren Sinn, und den der anderen Berechtigten, — Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherrn im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines reinen Einkommens sind. In der Ausführung kann jedoch eine besondere Gefällsteuer nur dann statt finden, wenn die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon indirect, durch die Abzüge der gefällpflichtigen Grundeigenthümer, getroffen werden, §. 309. Die Anlegung einer Gefäll- (Dominical-) Steuer ist in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der vielen erforderlichen Untersuchungen verwickelter thatsächlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon erforscht und in eine einfache Entrichtung umgewandelt sind (α). Die Gegenstände dieser Steuer sind:

1) Rechte auf Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, Kanon, Gülten, — Holzberechtigungen;
2) Rechte auf Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohne rc.;
3) Rechte auf Frohndienste von den Eigenthümern der Grundstücke, soweit noch keine Umwandlung oder Ablösung statt gefunden hat;
4) Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, Weide-, Jagd-, Fischerei-Berechtigungen.

(a) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Baier. Grundsteuerges. v. 15. Aug. 1828. §. 47. Instruction für die Liquidirung ꝛc. v. 19. Jan. 1830. §. 22. 29. 53. — Würtemb. Instruct. für die Ob.-Amts.-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. §. 15 ff. — Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs, S. 123.

§. 340.

Zur Erforschung aller Gefälle geben die, von den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemachten Anzeigen eine gute Aushülfe, ob sie schon für sich allein nicht zureichend sein würden, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Mit diesen Anzeigen verbindet man die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Gefällberechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden, z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dgl. aufgeklärt, und es muß dem Berechtigten und dessen Stellvertretern gestattet werden, bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen anwesend zu sein. Der Betrag der Leistungen wird

1) soferne sie von fester Größe sind, nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. E. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben;
2) bei veränderlichen Gefällen wird der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung, als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem, bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben kann für jede Art der Veränderungen, z. E. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt, festgesetzt werden. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind die, mit demselben nothwendig verbundenen Ausgaben abzuziehen. Dahin gehören

1) die auf den Gefällen ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die Bezahlung für das, um niedrigen Preis zu beziehende Berechtigungsholz, die Unterhaltung eines Zuchtstieres (Fasel) rc. Der Zehnte ist mit den beträchtlichsten Lasten belegt, indem oft die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und zum Neubau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, oder zur Besoldung von Pfarrern und Schullehrern auf ihm ruht. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann aus den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln (*a*) abgenommen werden, nur daß man für den Zweck der Besteurung einen minder umständlichen Weg wählen muß (*b*).

2) Die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Unbequemlichkeiten. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*c*), wobei jedoch auch darauf Rücksicht genommen werden sollte, daß, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind, desto mehr Mühe aus ihrem Einzuge entspringt. Wollte man für diese Kosten gar keinen Abzug machen, so müßte man mindestens bei der Capitalisirung des Ertrages einen geringeren Multiplicator anwenden, was jedoch wegen der großen Verschiedenheit zwischen den Gattungen von Gefällen ungenau wäre.

Eine Folge dieser beiden Abzüge ist es, daß da, wo dieselben statt finden, die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der, gehörig in Gemäßheit der Gefälle verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel ausmachen kann, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle beständen (*d*).

(*a*) Z. B. Bad. Zehntgesetz v. 15. Nov. 1833 §. 38 ff. Instruct. über die Schätzung der Zehntbaulasten bei der Ablösung von Domanial-Zehnten, 19 Juni 1833.

(*b*) Das bad. Grundsteuergesetz, §. 77, 78. und die V. v. 22. Apr. 1811 geben folgende Ansätze verschiedener jährlicher Lasten:

	Reparatur	Reädification
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Kirche ohne Thurm, Chor	17 fl.	13 fl.
» Langhaus	13 fl.	27 fl.
Kirche mit Thurm	23 fl.	47 fl.

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 pCt. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(c) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $\frac{1}{10}$, von Aeckern $\frac{1}{8}$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $\frac{3}{4}$ angesetzt.

(d) Das Gegentheil scheint in der bair. Instruction für die Liquidation ꝛc. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

3. Absatz.

Haussteuer.

§. 342.

Es giebt keine Steuer, deren Gegenstand so leicht zu erkennen ist, als die Gebäude. Die Haussteuer (a) hat daher hauptsächlich nur in den Grundsätzen, nach denen sie zu behandeln ist, einige Schwierigkeit. Gebäude, d. h. überdachte Räume, in denen Menschen sich fortdauernd oder zur Besorgung von Geschäften aufhalten (b), sind eine Verbindung von Grundstükken und beweglichem Vermögen, und tragen theilweise die Eigenschaften beider Bestandtheile an sich, aber in einer so innigen Mischung, daß es nöthig ist, sie in der Besteurung einer abgesonderten Betrachtung zu unterwerfen. Während ihre Unbeweglichkeit die beliebige Benutzung beschränkt und der Lage einen großen Einfluß auf den Ertrag giebt, der bei den beweglich gebliebenen Capitalien hinwegfällt, sind sie doch in ihrer Anwendung, Entstehung uud Dauer von den Ländereien so sehr verschieden, daß es nicht rathsam ist, sie der Grundsteuer zu unterwerfen. Auch die abgesonderte Behandlung des überbauten Platzes (Area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundsteuer, dieses aber in eine andere Schatzung gezogen wird (c), verdient keine Nachahmung, weil hiedurch dasjenige getrennt wird, was wesentlich zu einem Ganzen verbunden ist. Dagegen muß man nach der Bestimmung der Gebäude zwei Classen derselben unterscheiden, nämlich

1) Wohngebäude,

2) Gewerbsgebäude, welche zur Betreibung eines Gewerbes benutzt werden und einen Theil des stehenden Capitales bilden, z. E. Werkstuben, Vorrathsgebäude, Ställe, Scheunen.

(a) v. Jakob, I., §. 623, — v. Malchus, Finanzw., I, §. 51.

(b) Brücken, Straßen, Eisenbahnen, Schleusen rc. sind auch Bauwerke, die man aber nicht Gebäude zu nennen pflegt. Soferne sie nicht als öffentliches Eigenthum steuerfrei sind, werden sie in die Grundsteuer gezogen, weil sie nicht, wie bewohnbare Gebäude, zu einem ganz anderen Zwecke dienen, für den das bloße Grundstück nicht tauglich ist, sondern lediglich die bisherige Nutzbarkeit desselben erhöhen.

(c) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland besteuert; das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allg. Instr. §. 98. 100. — Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817. §. 13: die **area** wird wie das zunächst liegende Grundstück angeschlagen.

§. 343.

Wohnhäuser sind wegen der Größe des auf sie zu verwendenden Preises ein anlockender und einträglicher Steuergegenstand, den man längst belegt hatte, ehe man daran denken konnte, den volkswirthschaftlichen Grund dieses Verfahrens aufzusuchen. Dieser liegt bei vermietheten Häusern am Tage, denn sie werfen dem Eigenthümer einen Ertrag ab, welcher, nach Abzug einiger davon zu bestreitender Ausgaben, ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen productiver Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126.) und lediglich wegen seiner Dauer von anderen, zu gleicher Bestimmung dienenden Dingen sich unterscheidet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein zinstragendes Vermögen, welches zu dem Capitale im privatwirthschaftlichen Sinne gerechnet werden muß (I, §. 223. (a)), und dessen Rente, der wahren Capitalrente in der Besteurung völlig gleich gesetzt werden muß, §. 261.

§. 344.

Um die wahre (reine) Rente der Häuser zu finden, müssen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224.):

1) diejenigen größeren Ausbesserungen, welche üblicher Weise der Miether nicht übernimmt, und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums angeschlagen werden können;
2) die Versicherungskosten, die man mit den, ohnehin nicht genau auszumittelnden Ausgaben in Nr. 1. zusammenfassen kann (*a*);
3) die unvermeidliche Verschlechterung der Gebäude (*b*), die sich hauptsächlich nach der Beschaffenheit der angewendeten Stoffe und der Festigkeit des Baues richtet. Ein Theil des Miethzinses muß deßhalb als ein Reädificationsbetrag angesehen werden, d. h. als eine jährliche Zahlung, die, mit Zins und Zinseszins, während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes, zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst. Privatpersonen pflegen sich beim Kaufen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältnisse nicht deutlich genug zu machen (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berücksichtigung derselben in der Anlegung der Steuer, weil neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in Ansehung des aus ihnen fließenden reinen Einkommens sehr verschieden sind. Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine Revision des Steuersatzes erfordert, so könnte man, bei der Katastrirung der Gebäude, sich begnügen, nach ihrer jetzigen Beschaffenheit und der daraus zu vermuthenden Dauer gewisse Classen, z. E. 25 — 50jährige — 50 — 100jährige, — über 100 Jahre hinausgehende Dauer, zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*d*).

Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*e*).

4) Die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*f*).

(*a*) Wo die sehr empfehlenswerthe Einrichtung besteht, daß der Assecuranzbeitrag je nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit eines Hauses eine ungleiche Quote des Anschlages ausmacht (II, §. 26.), da muß hierauf einigermaßen geachtet werden, da z. E. die

Gebühr von einem Hause aus Fachwerk mit Strohdach viel höher ist, als von einem massiven.

(*b*) Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817, §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltskosten und für den, im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*c*) Der Käufer bietet zwar für ein fester gebautes Haus mehr, als ein gleichgroßes minder dauerhaftes, achtet aber hiebei oft nur auf den Unterschied der Baukosten, ohne sich deutlich zu machen, daß von den Kosten, mit denen ein vergänglicheres Gebäude errichtet worden ist, bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341.), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Nimmt man eine Verzinsung von $2\frac{1}{2}$ pCt. an (wegen der Schwierigkeit, kleine Summen anzulegen), so kann, mit Einschluß des Zinseszinses, die allmälige Zerstörung gleich geachtet werden

bei 25jähriger Dauer einer jährlichen Ausgabe von 3 pCt.
» 50 » » » » » » 1 »
» 75 » » » » » » $\frac{1}{2}$ »
» 100 » » » » » » $\frac{1}{4}$ »

Wollte man, mit v. Jakob, (I, §. 625.) keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in vorstehenden Fristen 4 — 2 — $1\frac{1}{3}$ — 1 pCt. vom rohen Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer, das Mauerwerk eines massiven Hauses wird auf 150 — 200 J., Dach und Holzwerk nur auf 35 — 100 J. angenommen, Block, landwirthsch. Mittheil., III., 30. Dieser Schriftsteller schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ pCt., nicht massiver zu $1\frac{2}{3}$ — $2\frac{1}{3}$ pCt., und beider im Durchschnitt zu $1\frac{1}{6}$ — $1\frac{1}{2}$ pCt. an.

(*e*) In Frankreich (Rec. Art. 392) und Rheinpreußen, (angef. Instruct. §. 101.) wird von der Miethe $\frac{1}{4}$ abgezogen, in Oesterreich 15 pCt. (gegen $\frac{1}{7}$), in Nassau wird die Miethe nur mit $14\frac{2}{7}$ capitalisirt, was gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 pCt. gleich kommt. In Mailand zog man $\frac{1}{4}$ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären.

(*f*) Die bad. Häusersteuerordnung §. 7. verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, bei denen die Steuercapitale des Eigenthümers und des Gültherrn getrennt werden. Die V. v. 21. Febr. 1811 gestattet auch den Abzug anderer Reallasten. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

Die nach diesen Abzügen übrigbleibende Rente eines Hauses läßt sich in zwei Theile zerlegen (*a*):

1) Zins des, auf die Erbauung verwendeten Capitals, oder desjenigen Theiles desselben, der bei einem älteren, ver-

schlechterten Hause noch als vorhanden angesehen werden kann; **Baurente** (building rent).

2) Rente des überbauten Platzes, eine wahre **Grundrente** (*b*).

Diese beiden Bestandtheile, wie sie in dem Miethzinse des Miethbewohners vereinigt sind, pflegen auch von einem und demselben Eigenthümer bezogen zu werden (*c*), indeß findet doch zwischen ihnen eine erhebliche Verschiedenheit statt. Die Baurente ist der gleichförmigere, dagegen die Grundrente der veränderlichere Theil. Bei zerstreuten Wohnungen ist die Lage insgemein nicht von solcher Wichtigkeit, daß man für einen Bauplatz beträchtlich mehr zu geben geneigt wäre, als seine landwirthschaftliche Nutzbarkeit mit sich bringt. Je größer dagegen eine Ortschaft wird, desto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im schönsten oder lebhaftesten Theile. Die Miethe und der Preis der Häuser können dann weit über das Verhältniß der Baurente hinaussteigen, und dieser, aus der Lage entspringende Vortheil ist an den Bauplatz geknüpft (I, §. 229. (*a*)), den man deßhalb so theuer kaufen muß, als der Unterschied zwischen dem muthmaßlichen Preise eines Hauses und den Baukosten beträgt (*d*). Eine verringerte Nachfrage oder ein zu groß gewordenes Angebot von Wohnungen dagegen drücken zunächst den Preis der Bauplätze herunter. Eine Zeit lang könnten zwar die Häuser so wohlfeil sein, daß sie auch die Baurente nicht mehr vollständig vergüteten, allein dieß würde von neuen Bauten abhalten und es gehörten außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein sollte (*e*).

(*a*) A. Smith, III, 239 (IV, 189 Bas.). Ricardo, Cap. 14 folgt Smith in diesem Gegenstande.

(*b*) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort **ground-rent** gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien **land-rent** nennt.

(*c*) In England sind bisweilen Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, v. Malchus, I, 234.

(*d*) Doch giebt es einen Umstand, der ungeachtet der Zunahme der Volksmenge einer Vertheurung der Miethen und der Bauplätze entgegenwirkt, nämlich die Erhöhung der Gebäude durch Aufsetzen neuer Stockwerke, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Fundament, Keller, Bedachung, **area** ꝛc. erspart, oder auch die Aufführung neuer Häuser, in größerer Höhe.

(c) In alten sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich, denn wenn auch der Preis eines Hauses sehr niedrig geworden ist, so hat, da dieser Verlust auf keine Weise verhütet werden kann, der Eigenthümer noch immer ein Interesse, durch Ausbesserungen wenigstens den jetzigen Ertrag sich zu erhalten. Deßhalb kann es Jahrhunderte dauern, bis Neubauten wieder vortheilhaft werden.

§. 346.

Eine auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (a) muß zunächst aus der Hausrente getragen werden, weil es nicht möglich ist, das Angebot von Wohnungen sogleich zu verringern und also die Steuer auf die Mitbewohner zu wälzen. Wenn nun hiedurch der reine Ertrag eines Hauses z. E. um $\frac{1}{6}$ verringert wird, so könnte daraus eine gleiche Erniedrigung des Preises der Häuser entstehen, weil der Käufer nur dasjenige Einkommen zu bezahlen geneigt ist, welches ihm nach der Bestreitung aller Kosten übrig bleibt. Diese Veränderung würde sich im Wohlfeilerwerden aller derjenigen Bauplätze äußern, die bisher höher bezahlt wurden, als Acker- oder Gartenland gleicher Art. So lange die Renten und Preise der Häuser noch dieß Minimum der Grundrente und die Baurente vergüten, ist man im Stande, ohne Schaden neue Häuser aufzuführen, und wenn dieß nicht unterbleibt, so folgt das Angebot jeder Zunahme des Begehres und die Miether empfinden keine Nothwendigkeit, der Steuer willen, eine höhere Miethe zu bezahlen. Nur bei Gebäuden, die keine höhere Grundrente abwerfen, als Ländereien, könnte die Steuer den Preis so sehr herabdrücken, daß man die Lust verlöre, Capitale zum Häuserbau zu verwenden. Daher läßt sich in solchen Fällen besorgen, daß mit der Zeit die Miethen einigermaßen erhöht werden und die Ueberwälzung der Steuer gelingt. Allein auf dem platten Lande, wo gewöhnlich allein diese niedrige Grundrente der Bauplätze angetroffen wird, kommen überhaupt wenigere Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen in der Regel für sich selbst. Ferner kommt in Betracht, daß bei anderen Capitalanwendungen ebenfalls Steuern übernommen werden müssen (§. 313). Da übrigens die Baukosten nicht mit voller Genauigkeit vorausbestimmt werden können, da die Preise und Miethzinse immer zum Theile

von zufälligen Umständen bestimmt werden, und jene Wirkung der Steuer nicht schnell erfolgt, unterdessen aber manche andere Veränderungen eintreten können, so läßt sich nicht erkennen, ob die erwähnte Ueberwälzung wirklich statt gefunden habe; dagegen kann nach dem Gesagten angenommen werden, daß in der Regel die Haussteuer auf den Eigenthümern liegen bleibe (*b*).

(*a*) Die englische Haussteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wird von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränkt, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt, als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Hausbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer.

(*b*) Vgl. v. Jakob, I, §. 634 ff.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus bringt kein Einkommen ein, sondern erspart nur eine Ausgabe (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Einkommenssteuer erhoben werden dürfe, da dem Eigenthümer nur der Nutzen des Gebrauches zufließt (*b*), und es könnte scheinen, als ob, mit gleichem Rechte wie selbstbewohnte Häuser, auch andere nützliche oder angenehme Vermögenstheile einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Im Allgemeinen könnte man zwar nicht jeden Theil des Besitzes als eine Ursache einer ersparten Ausgabe betrachten, allein bei Häusern treten besondere Umstände ein, die dieß zulässig machen.

1) Wohnung ist ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäft und Familienverhältniß eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes angeben. Zudem ist die Ausgabe für die Miethwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen den 8ten 6ten, ja bisweilen den 4ten Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmachen kann. Daher wird der Genuß einer Wohnung in verschiedenen Beziehungen einem gewissen Einkommen gleich geachtet, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen rc.

2) Hätte jede Familie ihr eigenes Haus, so könnte man, da die Wohnungen im Ganzen sich wahrscheinlich nach den Vermögensumständen richten würden, sich mit der Besteurung der Einkünfte begnügen. Nun entsteht aber durch die Häufigkeit und Leichtigkeit des Vermiethens der Unterschied, daß ein Theil der Staatsbürger jene Ausgabe vornehmen muß, ein anderer dieselbe erspart, und in der Regel jeder bewohnbare Theil eines Wohnhauses dazu benutzt werden kann, um sich durch Ueberlassen an Andere eine Einnahme zu verschaffen. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien in einer Person die beiden Eigenschaften eines Vermiethers und Miethers vereinigt, wie z. B. viele Gewerbsunternehmer zugleich Capitalbesitzer sind.

3) Andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe und dergl. sind nicht so unentbehrlich, daß man sie zu miethen genöthiget wäre, sie sind auch nicht so leicht und sicher zu vermiethen, größtentheils von kürzerer Dauer, gewöhnlich nicht von so hohem Preise, zudem nicht so offenkundig, als Häuser. Wo sie daher nicht gewerbmäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommensteuer (*c*).

(*a*) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an neuerworbenen Sachgütern von dem aus dem Gebrauche der schon im Besitze befindlichen unterschieden werden.

(*b*) Dieser Ansicht ist Lotz, III, 279, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will. Vgl. §. 345. (*a*) — In Oesterreich wurden bei der Josephinischen Steueranlegung nur die wirklich vermietheten Gebäude besteuert, v. Kremer, II, 133.

(*c*) Sie können in der Regel nicht selbst, sondern erst wenn sie verkauft werden und der Erlös eine andere Anwendung findet, zur Quelle eines Einkommens werden.

§. 348.

Es giebt indeß einen Grund, aus welchem die von den Eigenthümern benützten Wohnungen nicht ganz genau so wie die vermietheten behandelt werden dürfen. Die Gleichstellung beider beruht auf der Voraussetzung, daß der Eigenthümer bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen. Diese Annahme ist aber nicht in allen Fällen zulässig. Besonders findet es sich auf dem Lande und in kleinen Städten oft, daß ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß ist, daß es aber nicht vermiethet werden kann, weil es an Personen fehlt, die eine Miethwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf Stand, Sicherheit u. dgl. zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlössern, Pfarrhäusern u. dgl. in Dörfern häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Behandlung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (*a*). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag um einen gewissen Theil, z. B. zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$, zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für das, was eine Familie im Durchschnitt an Wohnungsraum nöthig hat, keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses den Raum und die Vermögensverhältnisse der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(*a*) Bair. Häusersteuergeſ. 15. Aug. 1828: Pfarrhäuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet werden, sollen nur nach dem Nutzen bemessen werden, den sie in dieser Hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anschlägt, §. 4, s. §. 350 (*b*). — Rücksicht auf leer stehende Miethwohnungen. Verhandl. d. bair. K. d. Abg. 1834. X, 359. Beil. V, 259.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel, die man bei der Anlegung der Haussteuer benutzt hat (*a*), gehören vor allen die Miethzinse. Die wirklich für jede einzelne Wohnung entrichtete Miethsumme ist, auch wenn man sie ganz genau erfah-

ren könnte, was nicht der Fall ist, doch zu veränderlich und zufällig, um eine genügende Grundlage geben zu können, auch ist ein großer Theil nicht vermiethet. Es muß daher eine Schätzung des muthmaßlichen mittleren Preises, den man nach örtlichen Verhältnissen erfahrungsmäßig für die Bewohnung jedes Hauses fordern und geben kann, veranstaltet werden (*b*). Diese Schätzung besteht nicht, wie bei Ländereien, in einer selbstständigen Berechnung der Rente, sondern im Aufsuchen derjenigen Einnahme, die in Abwesenheit zufälliger störender Umstände nach den gewöhnlichen Verhältnissen zu erwarten ist, wobei folgende Regeln zu beobachten sind:

a) Bei einer Anzahl von Häusern eines Wohnplatzes hat man die, im Durchschnitt eines gewissen Zeitraumes entrichteten Miethzinse zu erforschen, zu vergleichen und sich hieraus eine Scala der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage in jeder Ortschaft zu bilden (*c*).

b) Bei jedem Hause ist der Umfang, die Zahl und Beschaffenheit der bewohnbaren und der anderen zugehörigen Räume, z. E. Keller, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*d*) zu würdigen. Der Zustand derjenigen Theile, welche schon nach wenigen Jahren verschlechtert werden (z. B. Tapeten, Anstriche 2c.), kann nicht in Betracht kommen (*e*).

c) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnützung und Ausbesserung (§. 344), sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348) vorzunehmen.

(*a*) v. Jakob, II, §. 1039 ff. — v. Malchus, I, 232.

(*b*) In den größeren Städten von Oesterreich, seit 1814, wird die provisorische Haussteuer nach der, vom Eigenthümer angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses erhoben, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anschlägt, v. Kremer, II, 134; auch die österreichische definitive Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict v. 1817, §. 5. 13.), sowie die mailändische Haussteuer folgt dem wirklichen Miethertrage; in Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen und Baiern.

(*c*) Frankreich, Rec. Art. 535. — Baiern, angef. Ges. v. 15. Aug. 1828,

§. 14: Musterhäuser, wozu nur solche genommen werden dürfen, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Mitbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den sämmtlichen Hauseigenthümern nicht bestritten werden ist.

(*d*) Z. B. Häuser in der Straße einer Stadt oder eines Dorfes, durch welche eine lebhafte Landstraße geht, werden höher angeschlagen.

(*e*) Vorschlag, die Zimmer in Classen zu bringen und andere Räume im Verhältniß zu den Zimmern zu schätzen, v. Jakob, II, §. 1040.

§. 350.

Die Miethpreise reichen für sich allein nicht zur Katastrirung der Wohnhäuser hin. Nur da besteht ein mittlerer Preissatz, wo eine Art von Wohnungen häufig vermiethet wird, aber an kleinen Orten und besonders in zerstreut liegenden Häusern, hat die Schätzung Schwierigkeit, weil nicht genug Thatsachen vorliegen, um sich darauf stützen zu können. Sowohl dieser Fälle wegen, als auch darum, weil der Miethzins, als ein roher Ertrag, erst noch verschiedener Abzüge bedarf, um als steuerbarer reiner Ertrag gelten zu können (§. 344), ist es rathsam, zugleich die Kaufpreise (§. 351) mit in Betracht zu ziehen. Man hat noch verschiedene andere Wege eingeschlagen, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen, allein man ist auf diese Weise nicht sicher, ein richtiges Verhältniß solcher Häuser unter sich, oder derselben überhaupt gegen städtische zu treffen. Beispiele solcher anderer Hülfsmittel sind:

1) Die in Oesterreich provisorisch eingeführte Classification nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueranschlage für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt.
2) Die Veranschlagung nach der bloßen area, bei der baierischen Haussteuer (*b*).
3) Auch die Aufstellung eines, nach der area bemessenen minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben eine, für sehr niedrig zu achtende Schranke vorschreibt (*c*).

(a) v. Kremer, II, 138. In Oesterreich unter und ob der Ens, Innerösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Gallizien wird nur in Wien, sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften und in 14 anderen Städten die provisorische Haussteuer nach dem Zinsertrage erhoben. Für alle anderen Orte sind 12 Classen, mit einem Steuerbetrage von 20 kr. bis 30 fl. (20 fl. Fuß) gebildet, und die Classirung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern, mit Rücksicht darauf, ob das Haus Stockwerke hat oder nicht. Bei mehr als 35 Bestandtheilen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 fl. zu dem Satze der 1. Classe (30 fl.) gemacht. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied statt findet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtiget bleiben sollte, so würde dieß, bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den französischen und rheinpreuß. Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(b) Bair. Häusersteuerges. v. 1828, §. 4. Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können“, bloß aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. — Dieß giebt für den Morgen einen Ertrag von $\frac{3}{8}^{o}$ Scheff. Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr Die beiden Flächen zusammen sollen nicht unter $\frac{1}{16}$ und nicht über $\frac{3}{4}$ Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und $22\frac{1}{2}$ kr. fallen. Durch die Einrechnung des Hofraumes wird diese Bestimmungsweise sehr zufällig, und durch die vorgeschriebenen Gränzen wird eine arbiträre Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht.

(c) Frankreich, Rec. §. 393. Das minimum des für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß, oder auch 1 oder mehrere Stockwerke hat, der 2-, 3- oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

§. 351.

Die Anlegung der Haussteuer nach den **Kaufpreisen** hat den Vortheil, daß man der Schwierigkeit überhoben ist, einen Abzug für Ausbesserungen u. dgl. zu machen, weil die Käufer nicht den rohen, sondern nur den Reinertrag berücksichtigen und deßhalb der Preis sich von selbst so stellt, wie es die Festigkeit und Dauer eines Gebäudes mit sich bringt. Gleichwohl stehen einer, den wirklichen Häuserpreisen folgenden Be-

steurung noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege, als bei Ländereien (§. 322).

a) Auch hier sind nur von einem Theile der Steuergegenstände sicher bekannte Kaufpreise aus dem neuesten Zeitraume zu finden.

b) Die Häuserpreise stehen sehr unter dem Einfluß zufälliger Umstände, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdiget wird, während der Nutzen eines, zu productiven Gebrauch dienenden Grundstückes, unabhängig von persönlichen Beziehungen, eine allgemeine Anerkennung erhalten muß, sowie auch im Mitwerben darum stärkere Veränderungen wahrgenommen werden, weil die meisten Wohlhabenden, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser scheuen. Daher zeigen die Preise derselben keine Gleichförmigkeit und lassen keinen, als Regel in einer gewissen Zeit und Oertlichkeit anzusehenden Marktpreis wahrnehmen.

c) Am wenigsten brauchbar ist der Preis solcher Gebäude, die ganz vereinzelt liegen, oder doch an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind, und daher je nach den Umständen, bald hoch, bald niedrig verkauft werden können. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen, und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder auch von einem Käufer bezahlt werden, jedoch nicht so vollständig und allgemein, als diejenigen Beschaffenheiten, die sich im Miethzinse äußern. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Umstände außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) Ad. Smith bemerkt, daß eine, nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr, als 6½

oder 7 pCt. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben. III, 244 (IV. 195 Baſ.) Die bad. Häuſerſteuerordnung vom 18. Sept. 1810 beſtimmt in §. 50, daß ſolche Gebäude, z. B. Schlöſſer auf Dörfern, ehmalige Kloſtergebäude u. dgl., »wenn ſie auch groß und koſtbar gebaut ſind, doch nicht höher geſchätzt werden ſollen, als ſimple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Perſon des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden.«

§. 352.

Aus dieſen Sätzen folgt, daß auch die Kaufpreiſe der, an jedem Orte innerhalb eines gewiſſen Zeitraums veräußerten Häuſer nicht für ſich allein und unbedingt maaßgebend ſein können. Denn theils müſſen die, wegen zufälliger Störungen verhältnißmäßig zu hohen oder zu niedrigen Preiſe ausgeſchieden, theils aber die nicht verkauften Häuſer geſchätzt werden, wozu man ortskundige erfahrne Taxatoren zu beſtellen hat. Die erhobenen, ſicher bekannten und als beweiſend angenommenen Kaufpreiſe geben eine Stufenleiter, vermittelſt welcher man die übrigen Gebäude durch Schätzung einzureihen im Stande iſt (*a*). Eine Claſſeneintheilung der Gebäude iſt wegen der großen Verſchiedenartigkeit derſelben von geringerem Nutzen, als bei der Grundſteuer (*b*). Indeß wird die Beurtheilung, Anwendung und Ergänzung der Kaufpreiſe durch die Schätzung am beſten bewerkſtelligt, wenn man zugleich auf den Miethertrag Rückſicht nimmt, der ſich bei den Taxatoren unvermeidlich und ſelbſt unwillkürlich geltend macht. Während die Angabe des mittleren Kaufpreiſes aus einem Geſammteindrucke hervorgeht, kann der mittlere Miethzins aus der Betrachtung der Wohnungstheile und der nöthigen Abzüge auf dem Wege der Berechnung gefunden oder geprüft werden. Man gelangt alſo auch von dieſer Seite zu der Ueberzeugung, daß es rathſam iſt, ſtatt bloß an einem der beiden Stützpuncte, ſich an beide zu halten, und die mittleren Kauf- und Miethpreiſe in ſolche Uebereinſtimmung zu bringen, daß, nach den nöthigen Abzügen, die letzteren zu den erſteren im Verhältniß des, bei Immobilien ſtatt findenden Zinsfußes ſtehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häuſerſteuer, ſ. das angef. Geſ. v. 1810 u. Inſtruct. v. 16. Febr. 1812. Sie ſoll nach dem reinen Ertrage angelegt werden, §. 1, der aber aus dem mittleren Localwerthe erſchloſſen wird, §. 6. Die wirklichen Kaufpreiſe von 1800 — 1809

werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßstabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuschätzen.

(b) Sie ist in Würtemberg eingeführt, s. Instruct. v. 1821 und Handb. S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. E. 7750 fl. für die Classe von 7501 — 8000 fl.

(c) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte, nach Kauf und Miethen angeschlagene Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich, daß in derselben eine Stufenfolge statt findet, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Die Haussteuercapitale in Baden betragen auf den Kopf 127 fl., das max. der einzelnen Steuerbezirke ist 222 fl., in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die O.-E. Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgen. Das minimum ist 51 fl., O. E. St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran 86 fl., Buchen (Odenwald), 90 fl., Bonndorf (Schwarzwald). Merkwürdig ist die ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Haussteuercapitale. Im Jahr 1830 war in den 6 Kreisen von Baden

	Bevölkerung.	Haussteuer-Capital auf den Kopf.
Neckarkreis	5532	151 fl.
Murgkreis	5313	149 »
Kinzigkreis	4718	110 »
Dreisamkreis	4487	118 »
Mainkreis	3670	106 »
Seekreis	2784	103 »

s. Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. IV, 432. (Bericht über die Nachweisungen der Steuerverwaltung v. Rau.)

§. 353.

Neben den Kaufpreisen kann man auch die Erbauungskosten zu Hülfe nehmen, wenigstens in dem regelmäßigen Zustande, wo ein, auf den Hausbau gewendetes Capital sich genügend verzinset, natürlich aber nur, insoferne diese Kosten zweckmäßig, nicht blos für individuellen Gebrauch angewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten, mit dem Preise des Bauplatzes zusammen, müssen dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes entsprechen, für ein älteres aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Diese Ausmittlung ist vorzüglich bei solchen Häusern dienlich, die, wegen ihrer Abgelegenheit, nicht mit anderen verglichen werden können und fast kein

Mitwerben wahrnehmen lassen, dabei aber von gewöhnlicher Beschaffenheit sind (*a*); nur ist hier die oben (§. 348) erklärte Schwierigkeit des Vermiethens gehörig zu berücksichtigen. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung nicht für die Katastrirung, weil, auch wenn sie von Sachverständigen pflichtmäßig aufgestellt werden, doch ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

(*a*) Bad. Ges. §. 49: bei größeren isolirten Gebäuden soll die Schätzung nicht nach den Baukosten, sondern nur nach dem Werthe für die Bewohnung :c. eingerichtet werden.

§. 354.

In Ansehung der Mittheilung des entworfenen Steuersatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beschwerden, der Richtigstellung der Anschläge im Ueberblicke ganzer Landestheile, der Katastrirung und öfteren Revision finden die, für die Grundsteuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338.) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, erfodern eine neue Schätzung.

§. 355.

Gebäude, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen, und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitals sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen. Einige sind so beschaffen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Sie geben daher dem Eigenthümer einen Miethertrag, und können wie Wohngebäude behandelt werden. Zu diesen vermiethbaren Gewerbsgebäuden gehören z. B. Kramläden, Arbeits- und Vorrathsräume, die keiner besonderen Einrichtung bedürfen, wie die Werkstuben mancher Handwerker, u. dgl. Sie werden, auch wenn sie dem Unternehmer gehören, gerade so katastrirt, als wenn sie vermiethet wären, und es versteht sich, daß bei der Besteurung des Gewerbsunternehmers

die Ausgabe für Miethe oder der Zinsenverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jakob, I, §. 643.

§. 356.

Nicht vermiethbare Gewerbsgebäude geben keine abgesonderte Nutzung, sondern tragen bloß bei, das aus einem Gewerbe fließende Einkommen zu Stande zu bringen. Bei ihnen kann zwischen zwei Besteurungsmethoden gewählt werden.

1) Erhebung einer besonderen Haussteuer, in der Voraussetzung, daß das, in solchen Gebäuden enthaltene Capital sich doch in dem Gewerbsertrage nothwendig verzinsen müsse. Man kann sich bei der Ansetzung einer solchen Steuer nur an die Kaufpreise und Erbauungskosten halten. Dasjenige Einkommen, zu dessen Entstehung die Gebäude mithelfen, muß der Gerechtigkeit willen unter der Annahme, als besäße der Empfänger keine eigenen Gebäude, berechnet werden. Wo also eine besondere Besteurung solcher Gewerbsgebäude besteht, da hat man unter die Betriebsausgaben, die von dem rohen Ertrage der Landwirthschaft (§. 333), der Gewerke, Handels- und Dienstgeschäfte mit abzuziehen sind, auch die Reparaturen, die Verschlechterung und den Capitalzins der Gebäude aufzunehmen. Nur dann ist dieser Abzug von dem Ertrage der Ländereien unnöthig, wo die Grundsteuer nach Kaufpreisen regulirt wird.

2) Gleichstellung der Gebäude mit anderen Theilen des Capitales, deren Zins, obschon er in der Reflexion immer als ein eigenthümliches Einkommen anzusehen ist, doch in der Erscheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbsgewinne verknüpft vorkommt, z. B. Brunnen, Maschinen, Werkzeuge. Der Grundeigenthümer (bei landwirthschaftlichen Gebäuden) und der Gewerks- oder Handelsunternehmer wird daher zugleich in seiner Eigenschaft als Besitzer des Hauscapitals betrachtet, und von seinen rohen Einkommen wird nur die wirkliche Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, sowie deren Abnützung

abgezogen, die wahre Hausrente aber wie ein Bestandtheil der Grundrente oder des reinen Gewerbsgewinnes behandelt und mit diesen zusammen in Anschlag gebracht (*a*). Dieß führt dahin, statt einer besonderen Haussteuer der beschriebenen Art von Gebäuden, nur die Grund- und Gewerbsteuer der Eigenthümer desto höher anzusetzen. Was landwirthschaftliche Gebäude betrifft, so hätte man bloß auszumitteln, welcher Capitalwerth und reine Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wiese trifft, und darnach solche Eigenthümer von Ländereien beider Arten, die nicht auch im Besitze zugehöriger Gebäude sind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundsteuer zu legen, wie denn auch diese ohne Gebäude verpachteten Grundstücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(*a*) v. Jakob, I, §. 643. 644.

§. 357.

Dieß zweite Verfahren, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, hat doch mehrere Vorzüge vor dem, bisher üblich gewesenen ersteren.

a) Es ist der häufigere Fall, daß die Gebäude mit den Grundstücken oder der Betreibung von Gewerben sich in einer und der nämlichen Hand befinden. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer, bei denen diese Verbindung nicht statt findet, einen Abzug zu berechnen, als, wie es das erste Verfahren erheischt, bei allen die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine eigene Haussteuer anzusetzen. Man kann, wenn man eine sorgfält'ge Grundsteuersetzung beabsichtigt, es auf keine Weise umgehen, nach durchschnittsmäßigen Erfahrungen jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum der Feldgüter zu erforschen, was freilich durch die nothwendige Hinsicht auf die Fruchtbarkeitsgrade noch verwickelter wird (*a*).

b) Die Kostbarkeit der Gebäude trifft keineswegs genau mit dem Nutzen, den sie wirklich in einem Gewerbe leisten, überein, was sich bald aus der verminderten Ausdehnung desselben, bald aus einem unnöthigen, übelberechneten Aufwande u. dgl. erklären läßt. Die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, ist vielfältig eine Ursache von Verlusten geworden, und man muß oft schon froh sein, wenn kostspielige neue Bauten nur durch ersparte Reparaturen den Zins des Mehraufwandes vergüten. Die Nothwendigkeit einer schonenden Behandlung ist zunächst bei landwirthschaftlichen Gebäuden anerkannt worden (*b*), tritt jedoch gleichmäßig bei Gewerks- und Handelsgebäuden ein. Wenn man sich von dem Unterschiede der, aus den vorhandenen Gebäuden vermutheten und der wirklich eintretenden, mit der Grundrente oder dem Gewerbsgewinn verschmolzenen Capitalrente überzeugt hat, so muß man auch zugestehen, daß nur die letztere, nicht die erste besteuert werden sollte.

(*a*) Thaer (Mögelinische Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittlung dieser Art für unmöglich und räth daher, von solchen Grundstücken, deren Eigenthümer keine Gebäude besitzt, $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthschaftungsweise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man die, zur Berechnung in einem gegebenen Falle dienenden Regeln entdecken können. Klebe schlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000 — 10,000 rl. an. Block (Landwirthsch. Mittheilungen, III, 40) weist nach, daß unter angenommenen Verhältnissen, auf 100 Scheff. Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120 — 136 Scheff. Capital an Wirthschaftsgebäuden kommt, ohne Einfluß der Wohnungen. Setzt man nun, mit Einrechnung des Strohes, den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheff. Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen), und den Scheffel auf 2 fl. (das bad. Malter auf 5 fl. 26 kr.), so findet man auf den pr. Morgen 27 fl. 12 kr. Hauscapital (38 fl. auf den bad. M.), wovon der Zins zu 4 pCt. 1 fl. für den preuß., $1\frac{1}{2}$ fl. für den bad. Morgen beträgt. Soviel wäre also von dem steuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusetzen.

(*b*) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern, Kellern ꝛc. bloß die area nach dem Anschlage des besten Ackerlandes besteuert, Rec. 396. — Ebenso Rheinpreußen, Allg. Instr. §. 109.

4. Absatz.

Gewerbsteuer.

§. 358.

Unter **Gewerbe** versteht man im weiteren Verstande eine, die Erlangung von Sachgütern bezweckende Beschäftigung. Die Gewerbe sind hiedurch von solchen Verrichtungen verschieden, die, obgleich mit einer Vergütung (Honorar, Besoldung rc.) verbunden, doch eine höhere Bestimmung haben und bei denen das Hervorheben des Erwerbes zum Hauptbeweggrunde eine Verletzung wichtigerer Berufspflichten sein würde. In einem engeren Sinne werden nur diejenigen Erwerbsarten Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitales betrieben werden (*a*). Jedes solche Gewerbe erfordert einen Unternehmer (I, §. 136), neben welchem gewöhnlich auch bloße Lohnarbeiter in Thätigkeit sind. Die **Gewerbsteuer** (*b*) ist die, den Gewerbsunternehmern nach ihrem reinen Einkommen aufgelegte Schatzung. Das in den Händen der Unternehmer nach Bestreitung aller Betriebskosten zurückbleibende (persönliche) Gewerbs-Einkommen hat zwei Bestandtheile, die man, ihrer Verschiedenartigkeit wegen, sorgfältig unterscheiden muß, obgleich sie insgemein verschmolzen sind und auch mit einer und derselben Steuer belegt werden können.

(*a*) Nämlich mit einem größeren Capitale, als es jeder Lohnarbeiter nöthig hat, um sich von einem Lohntage zum anderen zu erhalten und mit Gegenständen von längerer Dauer versehen zu sein.

(*b*) s. v. **Jakob**, I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. **Malchus**, I, §. 53—55 und die dort angeführten Schriften. — **Späth**, Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach, 1822.

§. 359.

Diese Bestandtheile sind:

1) **Unternehmegewinn, Gewerbsprofit**, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die, bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat (I, §. 237). Was

diese Ausgaben übrig lassen, ist reiner, also steuerbarer Gewerbsertrag, I, §. 243.

2) Zins des, in das Gewerbe verwendeten Capitales. Es ist von der größten Wichtigkeit, den Unterschied dieser beider Einnahmen fest im Auge zu behalten, weil die Zinsen fast ganz reines Einkommen sind, der Gewerbsgewinn aber nur kleinstentheils. Zwar ist es schwer zu unterscheiden, wieviel zu dem nothwendigen Unterhalte einer Familie in einem gewissen Gewerbe gehöre, und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) persönliche Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten zu bestreiten sind, die so nothwendig sind, als andere Betriebsausgaben (*a*). Man findet zwar sehr selten einen Unternehmer, der ganz ohne Vermögen wäre und folglich den ganzen Zins an andere Personen entrichten müßte; viele Gewerbsleute aber haben einen Theil ihres Capitales borgen müssen und sind deßhalb nicht im Genusse des ganzen Zinsbetrages. Die Ausmittlung dieser Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten ist sehr schwierig, man nimmt daher als Regel an, daß beide sich in einer Person vereinigt finden, doch sollte in der Regulirung der Steuer immer auf die Verschuldung des Unternehmers Rücksicht genommen werden, so weit sie bekannt ist (*b*).

Im kleinen Gewerbsbetriebe kommt häufig noch ein dritter Theil des, dem Unternehmer zufallenden Einkommens hinzu, indem nämlich dieser an den einzelnen Gewerbsverrichtungen so thätigen Antheil nimmt, daß er an der Ausgabe für Lohnarbeit etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I, §. 187. Die mehrsten Handwerksmeister sind den größten Theil der Zeit hindurch mit solchen, nicht der Leitung, sondern der Ausführung der Unternehmung angehörenden Arbeiten beschäftigt.

(*a*) In dem bair. Entwurfe des Gewerbsteuergesetzes v. 1828 §. 4 wurde als Gegenstand dieser Steuer bezeichnet der Totalbetrag der Jahreseinkünfte, nach Abzug der Geschäftsaufwandkosten, unter die aber die Löhnung der Gewerbsgehülfen nicht gerechnet werden sollte. Demnach

würde man auch das besteuern, was der Unternehmer wieder hingeben muß.

(b) Die Unterscheidung der Zinsen von dem Gewerbsgewinn ist nicht ganz mit v. Jakobs Eintheilung des, aus Gewerben fließenden Einkommens (der persönlich-sachlichen Industrie-Rente) in eine persönliche und eine Capital-Industrierente gleichbedeutend, weil letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, §. 676), der dagegen nach obiger Darstellung meistens Bestandtheil des Gewerbsgewinnes ist.

§. 360.

Die Katastrirung der Gewerbe ist mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als sie bei Grundstücken und Gebäuden gefunden werden, und diese sind von der Art, daß man auf eine besondere Berechnung des, jedem Unternehmer zufallenden rohen Einkommens und der, von demselben zu bestreitenden Ausgaben verzichten muß. In diesem Umstande ist der Grund zu suchen, weßhalb die Gewerbsteuer im Ganzen im Verhältniß zu anderen Schatzungen weniger einzutragen pflegt, als man nach der Ausdehnung und Ergiebigkeit der, ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (a). Diese Schwierigkeiten entspringen

1) aus der größeren Manchfaltigkeit der zu besteuernden Gewerbe, in deren jedem eigenthümliche Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. vorkommen, weßhalb man hier nicht die Erleichterung hat, wie bei der Grundsteuer, daß von einigen genau erforschten Steuerobjecten ein Schluß auf viele andere gemacht werden kann. Man muß aus diesem Grunde zum Behufe einer guten Steueranlegung die technische und wirthschaftliche Seite jedes Zweiges beachten, zugleich auch allgemeine statistische Thatsachen aus dem Gebiete der Gewerbsthätigkeit zu Hülfe nehmen.
2) Aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, insbesondere für gewisse Handelszweige, z. B. Banquiersgeschäfte.
3) Aus dem Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben.
4) Aus den Verschiedenheiten, die in der Persönlichkeit der einzelnen Unternehmer liegen. Bei dieser Steuer ist es unmöglich, ohne Verletzung der Gerechtigkeit sich nur an

die objectiven Bedingungen des Ertrages zu halten, weil diese hier zu wenig entscheiden und Fleiß, Geschicklichkeit, Speculationsgabe, Ordnung, Sparsamkeit und Vermögensbesitz die Unternehmer in einem und demselben Gewerbe in eine sehr ungleiche Lage versetzen können. Nur bei wenigen Gewerben kann man die vorhandenen stehenden Einrichtungen und Absatzverhältnisse für so maaßgebend ansehen, daß aus ihnen allein, wie aus dem Besitze von Ländereien, ein Steueranschlag abzuleiten wäre. Jedoch darf man die Katastrirung der Gewerbseinkünfte auch nicht nach den Erscheinungen des Augenblickes, sondern wenigstens nur nach mehrjährigen Durchschnitten bewerkstelligen, und weil dieselben nach nicht langer Zeit unanwendbar werden können, so sind öftere Revisionen der Steuersätze nöthig.

(a) v. Malchus, I, 242. — In Baden verhalten sich (Ende 1834) die Capitale der Schatzungen so: Grund- und Gefällsteuer 60,5 pCt., Haussteuer 20,2, Gewerbsteuer 19,2 pCt. Das Gewerbsteuercapital beträgt 147 Mill. fl. oder 119 fl. auf den Kopf, und zwar im Seekreise 111 fl., Ob.-Rheinkr. 110 fl., Mittel-Rh. 120, Unt.-Rh. 133 fl. — In Baiern trägt die Gewerbsteuer 715,000 fl. oder an 20 pCt. der Schatzungen.

§. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die, von der sogenannten städtischen Nahrung zu entrichtende Auflage betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so begegnet man einem weiteren Kreise von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob das Gewerbe, in welchem dasselbe gewonnen wird, productiv ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerseits von den bloßen höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales sich unterscheiden, sind nicht so kenntlich, daß man nicht einen allmähligen Uebergang wahrnehmen könnte, indeß muß die Gesetzgebung das genau bestimmen, was wissenschaftlich einer Meinungsverschiedenheit Raum geben kann. In der Ausübung hat man meistens die niedrigeren Zweige der Lohn-

arbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen Unternehmungen, deren Besteurung näher zu untersuchen ist, lassen sich in nachstehende Abtheilungen bringen:

1) Erdarbeit; — Mineralgewinnung, Landwirthschaft und deren Zweige, Fischerei.
2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bau-Unternehmungen.
3) Handel und dessen Hülfsgeschäfte, — Fuhrleute, Rheder, Schiffer, Banquiers, Banken, Canal- und Eisenbahngesellschaften (a).
4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. E. Lohnkutscher, Unternehmer von Theatern, Kunstreitergesellschaften, Menagerien, Badeanstalten, — Musicanten, Schornsteinfeger, Friseure u. dgl.
5) Gemischte Gewerbe, namentlich Schenk- und Gastwirthschaften.
6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß (Risico) Gewinn gezogen wird, Assecuranzen auf Prämien gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

(a) Für solche Gesellschaften pflegen in der Verleihungsurkunde schon Bestimmungen wegen der Steuer aufgestellt zu werden.

§. 362.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum nicht zu der Gewerbsteuer gezogen worden, weil man ihnen eine, aus dem Bergwerksregale herstammende, nach eigenthümlichen Regeln bemessene Abgabe (§. 181) auferlegt hatte. Zudem ist der Bergbau von so wechselndem, und oft von so unerheblichem Ertrage, daß er nicht wohl den anderen Gewerben gleich behandelt werden dürfte, obgleich die Rücksicht auf diese wenigstens dazu dienlich sein kann, daß jenem keine stärkere Abgabe zugemuthet wird. — Steinbrüche, Torfstiche, Lehm-, Gypsgruben u. dgl. sind als Gewerbsunternehmungen in der Regel nicht von solcher Erheblichkeit, daß sie außer der Grundrente und dem Arbeitslohne noch einen steuerbaren Gewerbsertrag abwürfen.

Zu der **Landwirthschaft**, die sowohl von Pachtern als von den Grundeigenthümern betrieben werden kann, gehören: gewöhnliche Landwirthe, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), — Gemüse-, Obst- und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe miethen (Holländerei-Pachter), — Teich- und Flußfischer, — Forstwirthe u. dgl. Die letzteren können wegen des geringen Capitales und des langsamen Fortganges der Holzzucht nicht den Gewerbsleuten zugezählt werden. Bei den anderen Zweigen ist zuförderst die Steuerfähigkeit größerer **Pachter** am wenigsten zu bezweifeln, da diese den anderen Unternehmern in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsgewinn gleichstehen und ein reines Einkommen genießen, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*a*). Kleine Pachtungen dagegen bringen, wegen des großen Mitwerbens unbegüterter Landleute, kaum mehr als gemeinen Arbeitsverdienst zu Wege. Der Anfang und die Progression der Gewerbsteuer von Pachtern kann von der Größe des abgeschätzten Pachtzinses, von der Stärke der Concurrenz bei Pachtungen verschiedener Größe, auch zum Theile von der Stärke des Viehstandes bestimmt werden (*b*). Die Steuerfähigkeit der, **auf eigenem Grunde arbeitenden Landwirthe** ist streitiger und schwieriger zu bestimmen.

(*a*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus, I, §. 54.

(*b*) Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernem. Sachsen v. 12. Nov. 1813 für eine außerordentliche Besteurung (bei Harl, Steuerreg. I, 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches $\frac{5}{3}$ ihres Pachtzinses betrug. — Die britische Einkommenssteuer traf ebenfalls die Pachter mit.

§. 363.

Der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer bezieht nicht die Grundrente allein, sondern auch, wie ein Pachter, Gewerbsgewinn und Capitalzins (*a*), bei kleineren Besitzungen auch Arbeitslohn, nur ist seine Capitalauslage darum, weil er nicht wie der Pachter seinen Zins zu entrichten hat, von geringerem Umfange. Mit Ausnahme dieses Umstandes könnte man hier die Eigenschaften des Grundeigenthümers und Pachters für ver-

bunden ansehen, und es erhellt hieraus, daß die Grundsteuer, die mit Rücksicht auf Verpachtungen eingerichtet wird, an und für sich eine besondere Gewerbsteuer der Landwirthe nicht ersetzt oder verbietet. Die Steuerfähigkeit solcher Landwirthe ist am einleuchtendsten in den Fällen, wo sie ihren Ländereien viel mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Ansetzung der Grundsteuer, die auf längere Dauer und die übliche Bewirthschaftung berechnet wird, annehmen durfte, z. B. durch eine starke Viehnutzung (§. 333 Nr. 6). In mehreren Ländern sind auch wirklich die Landwirthe, sowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Jedoch stellen sich dieser, aus einer richtigen Unterscheidung der Zweige von Einkünften hervorgegangenen Maaßregel in Bezug auf die Grundeigenthümer mehrere Gründe entgegen:

1) Während der Umfang eines Gewerkes oder Handelsgeschäftes von dem Capitale und der Absatzgelegenheit bedingt wird und deßhalb zu einem Maaßstabe für das Einkommen der Unternehmer dient, richtet er sich in der Landwirthschaft nach der Größe des Gutes, als einem gegebenen Umstande, der aber keinesweges auf eine verhältnißmäßige Einträglichkeit der Bewirthschaftung schließen läßt.
2) Die vorhandenen Ländereien müssen auch unter ungünstigen Umständen fortgebauet werden, und der Besitzer ist bei ihrer Benutzung durch ihre Lage und Beschaffenheit in seinen Speculationen mehr beschränkt, als ein Theil der anderen Gewerbsleute. Zudem wird durch Naturereignisse und unvortheilhafte Preise bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer so sehr geschmälert, daß sie Mühe haben, auch nur die Grundsteuer aufzubringen.
3) Die Grundrente wird zum Theil von den Capitalzinsen aufgezehrt, welche die verschuldeten Grundeigner zu entrichten haben, und da diese Schulden sich bei Erbtheilungen oder Gutskäufen stets neu erzeugen, so kommt ein beträchtlicher Theil des steigenden Preises der Grundstücke anderen Volksclassen zu gute.
4) Große Unternehmungen in den anderen Gewerben lassen nicht nur eine stärkere Einnahme an Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewinnes vermuthen,

große Landgüter aber stehen in der letzteren Hinsicht meistens den mittleren nach und beschäftigen auch gewöhnlich im Verhältniß ihrer Größe ein geringeres Capital, I, §. 373, weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer schwerer getroffen werden, §. 305. Kleine Grundeigner befinden sich dagegen nach Abzug der schon besteuerten Grundrente in gleicher Lage, wie kleine Pachter, §. 361.

5) Die Betrachtung anderer Schatzungen, namentlich der anderen Gegenstände der Gewerbsteuer, zeigt, daß es unmöglich ist, die Capitale so vollständig zu besteuern, wie es die Gleichheit erforderte. Dieß rechtfertigt eine Schonung des landwirthschaftlichen Gewerbes, welches sich der Katastrirung weniger entziehen kann. Wollte man nun die Steuer nur auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag legen, der aus besonderem Gewerbfleiße oder aus einem verhältnißmäßig starken Viehstande bezogen wird, so ist es schwer, in jedem Falle zu entscheiden, ob diese Voraussetzung wirklich eintrifft. Die Katastrirung würde sehr verwickelte Abschätzungen erfordern und dafür der Ertrag einer solchen Steuer keineswegs belohnend sein (*c*).

(*a*) Thaer, Landwirth. Gewerbslehre, §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, s. §. 333 8.

(*b*) Nassau; — Großh. Hessen nach dem Ges. v. 2. Octob. 1813. Das Ges. v. 16. Jun. 1827 läßt dagegen die Landwirthe frei. — Die bad. Gewerbsst. v. 6. Apr. 1815 besteuert die Landwirthe, aber sehr niedrig, wie andere lediglich von Arbeitslohn lebende Personen.

(*c*) Die Viehsteuer, eine alte Abgabe, die schon im 13. Jahrhundert vorkam (Lang, S. 102), kann als eine, nach einem Theile des Capitales angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Das ang. Hess. Ges. von 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an, und setzte als Steuercapital (worunter hierin steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Zugstier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte), 45 kr. Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine Besteurung des Viehstandes kann zwar aus dem, in Note (*a*) bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 2) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser un-

entbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage auf Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1 — 2 Kühe, 10 — 20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten in Schutz nehmen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den, bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. ob Milchverkauf möglich ist oder nicht, ob die Schaafe von hochfeiner, feiner, mittlerer oder grober Wolle sind ꝛc. Vgl. §. 333 Nr. 6.

§. 364.

Das persönliche Einkommen des Unternehmers und das darin enthaltene reine Einkommen (§. 358) ist ein Theil des gesammten (rohen) Gewerbsertrages, und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem gleichmäßig ab- und zunehmen. Indeß ist die Größe dieses Rohertrages nicht der einzige Bestimmungsgrund des der Gewerbsteuer unterworfenen Einkommens, vielmehr zeigt die Erfahrung, daß in mehreren Gewerbszweigen der persönliche Antheil des Unternehmers eine sehr verschiedene Quote des ganzen Ertrages sein kann. Die in Hinsicht auf dieß Vertheilungsverhältniß statt findenden Verschiedenheiten lassen sich entwickeln, wenn man die Einnahme des Unternehmers in ihre 2 oder 3 Bestandtheile zerlegt (§. 359). Was zuförderst den Capitalzins des Unternehmers betrifft, so ist derselbe von der Größe des angewandten Capitales abhängig und muß bei einerlei Größe des Rohertrages desto mehr ausmachen, je kostbarere stehende Einrichtungen zu Hülfe genommen werden, und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen. Die gewöhnliche Wohlhabenheit in einigen Classen von Gewerbsleuten beruht hauptsächlich auf diesem stärkeren Capitalbesitze und Zinsgenusse (*a*). Am geringsten ist der Zins vom umlaufenden Capital, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei Schneidern, Buchbindern, Mahl-, Oel-, Schneidemüllern, Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissionshandlungen, Spediteuren. Der steuerbare Capitalzins stellt sich übrigens größer oder kleiner dar, je nachdem die Gewerbsgebäude mit zur Gewerbsteuer gezogen, oder einer besonderen Haussteuer zugetheilt werden, §. 355.

(*a*) Mit Einrechnung der Gebäude kann bei einer Mühle der Zins des ganzen Capitals vielleicht 15 pCt., bei einer Brauerei 4 pCt. des Erlöses sein. Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfstricker, Tüncher rc. haben ein geringes stehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn sie viele Gehülfen beschäftigen.

§. 365.

Der Gewerbsgewinn ist die Wirkung zweier, einander innigst durchdringender Güterquellen, des Capitals und der Arbeit. Er wird also bedingt

a) von der Größe des Capitals, weil mit dieser die Stärke der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes (*a*) und die geringere Stärke der Concurrenz einigermaßen zusammenhängt (*b*);

b) von dem Kraftaufwande jeder Art, den eine Unternehmung erfordert, z. E. dem Maaße von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung, Scharfblick, Fleiß u. dgl. Daher muß z. B. einem Groshändler, Maschinenfabrikanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemischen Fabricanten, Uhrmacher, Bijoutier rc. eine größere Quote des Erlöses als Unternehmegewinn zufallen, als einem Fleischer, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeister rc. Bei einem geringeren Umfange eines Gewerbsbetriebes ist an den Gewinn des Unternehmers auch der, von dessen Mitwirkung zu den Lohnarbeiten herrührende Arbeitsverdienst geknüpft (§. 359). Diese Theilnahme an den ausführenden Arbeiten ist desto stärker, je weniger die Gewerbsleitung den Unternehmer beschäftiget; die auf sie treffende Vergütung kann jedoch nur nach dem, für die Gehülfen jeder Art von Gewerben bestehenden Satze angeschlagen werden. Faßt man den Gewinn und Arbeitsverdienst des Unternehmers zusammen, so machen sie einen desto größeren Theil des Ertrages aus, je künstlicher die Arbeit, und je größer insbesondere die Bemühung des Unternehmers ist. In einem Gewerbe, welches den Unternehmer vollständig beschäftigt, läßt sich annehmen, daß diese beiden Einnahmen zusammen genommen allermindestens der Vergütung einer gleichartigen, für Lohn verrichteten Arbeit

gleich kommen. Dieser Betrag bildet daher die unterste Gränze, welche in den meisten Fällen mehr oder weniger überschritten wird.

(a) Das stehende Capital verursacht wegen seiner längeren Dauer nicht gleiche Bemühung wie das umlaufende.

(b) Daß die gefahrvollere Unternehmung einen höheren Gewinnsatz trägt, kommt hier nicht in Betracht, weil die Wagniß wie eine Ausgabe betrachtet werden muß und deßhalb kein größerer reiner Gewinn anzusetzen ist.

§. 366.

Der reine Gewerbsgewinn insbesondere, der allein die Steuerfähigkeit des Unternehmers als solchen bezeichnet, ist bei vielen im Kleinen betriebenen, kunstlosen, wenig Capital beschäftigenden Gewerben sehr gering, so daß der Unternehmer sich nicht viel besser befindet als seine Lohnarbeiter. Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erschweren, z. B. strenges Zunftwesen, können die Lage solcher Unternehmer besser machen. Erweitert sich der Betrieb, so wird er nicht bloß wegen des größeren Capitales lohnend, sondern auch wegen der Gelegenheit zu Ersparungen, Verbesserungen, neuen Unternehmungen und dergl., der reine Gewinn erreicht daher eine größere Quote des rohen. Ebenso verhält es sich mit Gewerben, die schon ihrem Wesen nach mehr Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen, und bei denen daher schon der Lohn höher steht. Es ist daher einleuchtend, daß das Verhältniß des ganzen Gewinnes zu dem in ihm begriffenen reinen Einkommen ein sehr verschiedenes sein müsse. Welchen Theil des rohen Gewerbsgewinnes der Unterhaltsbedarf hinwegnehme, wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, dieß läßt sich, da das standesmäßige Bedürfniß nie scharf begränzte Umrisse zeigt, nicht mit mathematischer Genauigkeit ausrechnen, doch würde sich, wenn man sorgfältige Beobachtungen anstellen wollte, ohne großen Fehler, eine Stufenleiter der ungefähr anzunehmenden Unterhaltskosten in den verschiedenen Gewerbszweigen, freilich aber nur für jeden einzelnen Ort oder Bezirk (a), aufstellen und

eine Quote des ganzen Gewinnes als dem steuerbaren Theile nahe kommend angeben lassen (*b*).

(*a*) Wegen der ungleichen Kosten der Wohnung, des Holzes, selbst der Lebensmittel ꝛc.

(*b*) Fände man z. B. in 4 Gewerben die nothwendigen Ausgaben für eine Familie mittlerer Größe zu 300 — 400 — 500 — 600 fl., und wäre der durchschnittsmäßige Gewinn ohne Zinsen, 340 — 500 — 660 — 900 fl., so betrüge der reine Gewinn ungefähr $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher.

§. 367.

Es giebt vielerlei Kennzeichen, aus denen man die wirthschaftlichen Verhältnisse eines einzelnen Gewerbsbetriebes beurtheilen und einen Schluß auf das reine Einkommen des Unternehmers machen kann. Dieselben müssen zum Behufe der Gewerbsteuerregulirung sorgfältig beachtet werden. Doch ist jedes einzelne derselben mehr geeignet, das Verhältniß anzudeuten, in welchem mehrere Genossen eines und desselben Gewerbes hinsichtlich ihrer Einnahme zu einander stehen, als zur Vergleichung von Unternehmungen verschiedener Art zu dienen, die man nur aus der Gesammtheit aller Umstände mit Sicherheit vornehmen kann. Die Natur der verschiedenen Gewerbe bringt es mit sich, daß bald das eine, bald das andere Kennzeichen hervortritt und einen näheren oder entfernteren Stützpunct zur Katastrirung darbietet. Hieher gehören:

1) Größe des stehenden Capitales, woraus sich, mit Rücksicht darauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Gebrauche ist (*a*), die Menge der Erzeugnisse vermuthen läßt. Bei manchen Gewerken ist dieses Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webstühlen, Druckerpressen, Butten in der Papiermühle, Kessel in der Färberei, Drucktische in der Kattunfabrik, Mahlgänge (*b*), Hämmer und Heerdfeuer bei Hüttenwerken, Drahtzüge, Maschinen verschiedener Art. Auch in anderen Gewerben kommen ähnliche Maaßstäbe vor, z. E. die Zahl der Zimmer in einem Gasthofe, der Pferde eines Fuhrmannes, die Größe eines Schiffes. In vielen Fällen kann man

mit Nutzen auf die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung nöthigen Räume achten.

(*a*) Würtemb. Instruct. für die Revis. des Gewerbesteuer-Katasters, 20. Febr. 1829. §. 36: Bei den verschiedenen Arten von Mühlenwerken sind 4 Classen unterschieden je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch sind. Handb. S. 91.

(*b*) Preuß. Gew.-St.-Ges. v. 1820. Beil. B Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Wasser hat, zahlt jährl. 12 rl., 1 Graupengang, 1 Oelpresse, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als 1 Säge hat (sonst gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes, werden 1 Mahlgange gleich geachtet.

§. 368.

2) Umfang des umlaufenden Capitals (*a*).

a) Bisweilen ergiebt sich eine gute Gelegenheit, die Menge verbrauchter Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denselben eine Aufwandssteuer (Zoll oder Accise) entrichtet wird; Brauereien, Branntweinbrennereien (*b*), Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht; Weinhandlungen, Fabriken, welche bloß zollpflichtige eingeführte Stoffe verarbeiten.

b) In anderen Nahrungszweigen ist die Menge der bereit zu haltenden Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden ꝛc.

c) Die Ausgabe für Arbeitslohn und die Zahl der beschäftigten Gehülfen sind von vorzüglicher Wichtigkeit, und lassen sich zugleich am leichtesten wahrnehmen.

Mit der Anzahl der Gehülfen steigen und fallen auch nothwendig die anderen Betriebsausgaben, und je mehr dieselben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschinen und Stoffe kosten, in desto stärkerem Grade wird durch das Hinzutreten jedes neuen Arbeiters der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*c*). Es kommt übrigens hierbei nicht allein auf die Zahl der in Thätigkeit gesetzten Arbeiter an, sondern zugleich auf die Künstlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und die darnach abgemessene Höhe des Lohnes, was man deutlich erkennt, wenn man sich die Abstufung von den Comptoirbedienten eines großen Banquiers bis zu den Weibern und Kindern, die in einer

Tabaks-, Papierfabrik ꝛc. arbeiten, vergegenwärtiget. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältnisse, welche die Theile des Capitalaufwandes, die Arbeiterzahl, den Lohn ꝛc. betreffen, läßt sich von dem genannten Merkmal ein sehr nützlicher Gebrauch machen.

(a) Die Geschwindigkeit des Capitalumlaufes hat auf die Zinseinnahme Einfluß, §. 359 Nr. 2. Wenn z. B. ein Krämer sein umlaufendes Capital 4mal im Jahre umsetzt, so ist in dem Jahreserlöse von 12,000 fl. nur der Zins der Auslage von 3000 fl. mit 150 fl. enthalten, während, wenn der Erlös erst nach einem Jahr eintritt, 600 fl. jährlich gerechnet werden müssen.

(b) Preuß. Gewerbsteuergeſ. von 1820. Beil. B Art. F G. Auf je 24 Scheff. jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot sollen 8 Ggr. Gewerbsteuer kommen.

(c) Bei 4 Gewerben, A, B, C, D könnte folgende Vertheilung statt finden, den ganzen Erlös zu 100 gesetzt:

	A	B	C	D
1) Arbeitslohn	65	40	25	12
2) Materialverbrauch	20	40	45	54
3) Zins	5	10	15	20
4) Gewerbsgewinn	10	10	15	14
	100	100	100	100

Kommt nun eine vermehrte Lohnausgabe von 10 hinzu, so erhöht sich, wofern auch ein verhältnißmäßiger Anwachs aller anderen Theile statt findet, der Erlös in diesen 4 Gewerben um 15 — 25 — 40 — 83⅓ pCt., und der Antheil des Unternehmers (Nr. 3 und 4) um, 2,²⁵ — 5 — 12 — 20. 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik zeigen ein größeres persönliches Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen kann demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden. — In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen, 4) mit 2 — 3 Gehülfen,.... 9) mit 19 — 24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Der Steuersatz ist in der 1. Classe 42 kr. — 2 fl. 24 kr. in der 2. 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3ten 2 fl. 48 kr. — 9 fl., in der 4ten 5 fl. 24 kr. — 12 fl. 48 kr.,.... in der 9ten 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze in der Tabelle, die jedoch nicht ebensoviel verschiedene Zahlen enthalten, indem z. B. die Summe von 5 fl. 24 kr. in 4 Fächern vorkommt, daneben noch 2 mal 5 fl. 48 kr., ferner 5 fl. 36 kr. und 5 fl. 42 kr, wer-

aus schon eine unnöthige Verwickeltheit hervorleuchtet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil der Gewerbe für jeden Gehülfen $\frac{1}{3}$ des Normalsteuercapitales zugesetzt, v. Hoffmann, Beitr. S. 78.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der anderen vergüteten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der transportirten Waaren, der beherbergten Personen. Es bieten sich bei einzelnen Gewerben verschiedene Gelegenheiten dar, diese Quantität zu erfahren, aus der man, wenn zugleich der mittlere Betrag der Vergütung bekannt ist, den ganzen rohen Ertrag zu ermitteln im Stande ist. Die Gesetzgebung mehrerer Staaten hat sich der Einwohnerzahl der Ortes, an welchem ein Gewerbsmann wohnt, bedient, um daraus auf den Absatz zu schließen, und die Steuersätze für die Genossen eines und desselben Gewerbes darnach abzustufen (*a*). Hierüber lassen sich folgende Bemerkungen machen:

a) Bei einem Theile der Gewerbe ist die Größe des Wohnortes gar nicht entscheidend, weil nämlich die Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen. Viele Fabriken sind wegen des wohlfeilen Brennstoffs, der Wasserkraft, des näheren Verwandlungsstoffes 2c., auf dem platten Lande angelegt worden.

b) Andere Gewerbe haben zwar in der Regel nur einen localen Absatz, können jedoch außer dem Wohnorte noch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. E. Dorfhandwerker in der Nähe von Städten, oder können ausnahmsweise unter Begünstigung besonderer Umstände für einen weiteren Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer 2c. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit.

c) Wenn ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein local erkannt wird, so kann man aus der, von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden

Rohertrages ableiten. Doch muß die hieraus sich für ein gewisses Gewerbe im Ganzen ergebende Steuersumme wegen der zwischen den einzelnen Genossen statt findenden Verschiedenheit nach Maaßgabe des wirklichen Betriebes unter die einzelnen Unternehmer umgelegt werden, was ihnen selbst überlassen werden kann, indem sie in einen Verband gezogen werden (*b*).

d) Manche Handwerke arbeiten zwar nicht allein für die Bewohner des Ortes, gewähren jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz local. Bei den hieher gehörenden Gewerkszweigen ist es angemessen, im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so sehr wie bei lit. c., und ebenfalls mit der Rücksicht auf die individuelle Ausdehnung des Betriebes.

(*a*) So z. E. die französische Patentabgabe s. §. 374. Jede der 7 Gewerbsclassen hat wieder 7 Stufen, die oberste für Städte von 100,000 E. und darüber, die unterste für weniger als 5000 Einw. Nach dem Entwurfe von 1834 sollten wieder Orte von 2—5000 und von weniger als 2000 E. unterschieden werden. Doch erstreckt sich diese Eintheilung nicht auf alle Gewerbe. — Preuß. Ges. v. 30. Mai 1820. Ges. Samml. Nr. 14. v. Malchus, I, 265 — (Sinnhold) die Gewerbsteuerverfassung des Pr. Staats, Liegnitz, 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 9 größten Städte, 2) die 132 mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einw., 4) die kleineren. — Das a. bad. Ges. nimmt 4erlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte unter 3000 E. — solche von 3 — 6000 — und über 6000 Einwohner an.

(*b*) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Der erstere mit der Zahl von Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheil.) des Kreises vervielfacht, zeigt die, von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So ist z. B.

	Abtheilung 1.	2.	3 und 4.
für Kaufleute			
Mittelsatz	30 rl.	18 rl.	12 rl.
Niedrigster Satz	12 »	8 »	6 »

für Handwerker			
Mittelsatz	8 rl.	6 rl.	4 rl.
Niedrigster Satz	4 »	2 »	2 »

Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 rl. u. s. f. — Einigen Gewerbsleuten, nämlich Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäckern, Schlächtern, ist es allgemein gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete, welche jede solche Steuergesellschaft wählt, umlegen zu lassen. Den Uebrigen kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den 5ten beliebig; a. Ges. §. 26 bis 59. — Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 und 3 — 6 Pfenn. (den Thlr. zu 24 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden. In der 3. und 4. Abth. sind dagegen Mittelsätze obiger Art. 12,000 Einw. z. B., zu 5 Pf. angesetzt, machen 208 rl. = 364 fl., wovon, wenn 15 Bäcker vorhanden wären, jeder 24 fl. 16 kr. Mittelsatz erhielte. Bemerkungen gegen dieses Gesetz bei v. Jakob, II, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der **notorische Grad von Wohlstand** einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie eines Einzelnen unter ihnen, kann mit in Erwägung gezogen werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Einnahmsquellen habe, die schon ihre Steuer tragen. Mit diesem Kennzeichen kann noch die Höhe des Lohnes, den die Gehülfen erhalten, in Verbindung gesetzt werden, da hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt (§. 355). Ob und wieviel in der Regel das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden dieß minimum übersteigt, dieß läßt sich, ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge, aus der ganzen Lebensweise dieser Familien, aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens, abnehmen (*a*); hierin zeigt freilich nicht jeder Ort und jeder Zeitabschnitt gleiche Erscheinungen. Hat man für die Unternehmer in einem Gewerbe sich eine solche, wenn auch nur locale nnd temporäre Regel gebildet, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capitale Wirthschaftende (§. 359, 2) den Eindruck einer geringeren Vermög-

lichkeit hervorbringen. Findet eine Verpachtung des Betriebsrechtes statt, z. B. einer Gast- oder Schenkwirthschaft, eines Brauhauses ꝛc., so muß der volle Steuerbetrag zwischen Pachter und Verpachter getheilt werden.

(a) Späth, a. Abhandlung, will die Regulirung nur nach folgenden 2 Umständen vorgenommen sehen; 1) dem Aufwande des Unternehmers, 2) dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet Letzter Umstand fällt mit der Verkäuflichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Untersucht man, auf welchem Wege ein Kataster der steuerpflichtigen Gewerbe zu Stande gebracht werden könne, so könnte die große Verschiedenartigkeit der genannten, auf die wirkliche Größe des steuerbaren Einkommens einwirkenden Umstände zu dem Entschlusse führen, sich ganz auf die bestellten Schätzer zu verlassen und ihnen in der Bildung der Steuersätze freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur auf folgende Puncte beschränken:

a) Aufstellung einer leichtverständlichen, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihre Größe entwickelnden Instruction (*b*).

b) Ernennung vollkommen fähiger und zuverlässiger Taxatoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes, die unter der Leitung eines tiefer in die Besteurungsprincipien eingeweihten Beamten arbeiten.

Dieß Verfahren gestattet zwar die Beachtung aller gegebenen Verhältnisse am leichtesten, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten. Der Mangel ausgezeichneter thatsachlicher Anlehnungspuncte giebt der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es ist nicht möglich, die Steuersätze durch spätere Prüfung und Vergleichung in solche Uebereinstimmung mit einander zu bringen, daß eine Gleichförmigkeit im ganzen Lande erzielt würde. Gegen eine flüchtige Vollziehung des Geschäftes, sowie gegen absichtliche Begünstigung oder Ueberlastung bietet sich kein bequemes und sicheres Berichtigungsmittel dar. Man muß es deßhalb für besser halten, durch allgemeine Vorschriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. Diese Betrachtungen haben in vielen Staaten die

Folge gehabt, daß man, um dem Urtheile der Schätzer weniger anheim zu geben, mancherlei Bestimmungen aufstellte, wobei man sogar das entgegengesetzte Extrem nicht ganz vermied, und dem Ermessen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit gewährte. Der Versuch, Regeln zu ertheilen, nach denen, aus einzelnen Umständen, die Steuersätze für jeden Gewerbsmann ganz fest berechnet werden, muß mißlingen, weil es nicht möglich ist, in eine solche Regel alle einwirkenden Bestimmgründe des reinen Einkommens der Unternehmer einzuweben und weil daher aus einseitigen Elementen häufig unpassende Ergebnisse hervorgehen. — Je genauere Angaben man jedoch über die Statistik der Gewerbe und ihren Haushalt besitzt, desto weiter kann man in Vorschriften jener Art gehen (*c*).

(*a*) So z. B. der bair. Gesetzentwurf von 1828, dem in diesem Puncte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt sich auch v. Jakob, II, §. 1092, doch mit einigen Beschränkungen, §. 1095.

(*b*) Die bisherigen Gesetze und Instructionen lassen hierin viel zu wünschen übrig.

(*c*) Ueber den Nutzen der Gewerbsstatistik, s. auch v. Jakob, II, §. 1081.

§. 372.

Untersucht man die, zur Regulirung der Gewerbsteuer anwendbaren gesetzlichen Normen, so findet man, daß eine Mannchfaltigkeit von einfachen Methoden und von Combinationen mehrerer derselben schon versucht worden ist, wobei aber noch keine einzelne die Anerkennung einer ganz vorzüglichen Zweckmäßigkeit hat erlangen können. Hiezu trug bei, daß man die Erfahrungen über den Erfolg eines und des anderen Verfahrens in verschiedenen Ländern wenig zur Sprache gebracht hat. Die erheblichsten Regulirungsmittel sind folgende:

1) Wenn eine Anzahl von Classen, mit einem Steuersatze für jede, bloß als ein, bei der Einschätzung auszufüllendes Fachwerk aufgestellt wird, so gewährt dieß nur die Erleichterung, daß es bequemer ist, die Classen als die Steuersummen zu nennen, und daß letztere nur in gewissen runden oder sonst angemessenen Zahlen ausgedrückt werden.

2) Man hat schon im Voraus die Classe angegeben, in die ein gewisses Gewerbe gesetzt werden müsse. Dieß ist zu bindend, denn es kommen viele Fälle vor, wo die Gerechtigkeit erfordert, einen Unternehmer höher oder niedriger anzusetzen, als es nach dem Gesetze geschehen soll. Dieser Nachtheil wird vermindert

a) wenn im Gesetze nur die Hauptclasse bemerkt ist, und noch die Wahl zwischen mehreren Unterabtheilungen frei steht, oder sonst nur ein maximum und minimum für jedes Gewerbe mit einem hinreichenden Abstande zwischen beiden festgesetzt wird;

b) wenn die Einreihung nur vorläufig als eine Richtschnur, von der man aus erheblichen Gründen bisweilen abgehen kann, vorgezeichnet ist.

3) Die Classeneintheilung ist öfters mit der Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Orte in Verbindung gesetzt worden, so daß ungefähr wie bei dem Tariff für die Patentabgabe für jedes Gewerbe mehrere Classensätze nach der Abstufung von den kleinsten Orten bis zu den größten Städten des Landes bestehen (*a*). Es erhellt aus den obigen Erörterungen (§. 369), daß dieß nur bei einem Theile der Gewerbszweige angemessen ist, und daß man selbst bei diesen keine vollkommene Gleichstellung aller an einem Orte wirthschaftenden Unternehmer in einerlei Geschäfte gebieten dürfte. Bei den anderen Gewerben sollte der Wohnsitz zwar zur Beachtung empfohlen werden, aber nicht schon eine unabweichliche Entscheidung begründen.

4) Man kann die steuerpflichtigen Gewerbe in gewisse Gattungen eintheilen und für jede derselben besondere Classensätze und Kennzeichen angeben. So können z. E. Handwerke — Fabriken mit großem stehenden Capitale und ohne solches, — Groshandel — Kleinhandel ꝛc. unterschieden und dabei die Eigenthümlichkeiten jeder Gattung, z. B. die besonderen Merkmale des Umfanges, die Arten von Gehülfen ꝛc. näher beachtet werden, was sehr zu billigen ist (*b*).

(*a*) Z. B. Großh. Hess. Ges. v. 16. Jun. 1827. 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1. (Darm-

stadt und Mainz) 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den 3 Arten von Wohnorten 12 — 6 — 3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; s. v. Hoffmann, Beiträge, S. 77. — Bad. Gewerbsteuerordnung: 10 Classen des persönlichen Verdienstes. Ein Theil der Gewerbe ist ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Schiffbauer in die 3te, Papier-, Mahl-, Oel- und Pulvermüller in die 4te, Spediteurs in die 8te, Banquiers in die 9te Classe; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen; z. B. Tüncher, Schornsteinfeger, Hutstaffirer, Bürstenbinder, Mäckler stehen auf Dörfern in der 1sten, in Städten über 6000 E. in der 4. Classe, vergl. §. 373. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuschlag gemacht, §. 373 (*a*).

(*b*) Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen, Fabriken und Manufacturen, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken.

§. 373.

5) Auch die Zerlegung der Gewerbsteuer in 2 verschiedene Abgaben, deren jede nach anderen Kennzeichen regulirt wird, ist versucht worden; man hat nämlich unterschieden
   a) den persönlichen Verdienst des Unternehmers, mit einem Zusatze für den Vortheil, den eine gewisse Anzahl von Gehülfen dem Gewerbsmann zu Wege bringt, s. §. 368;
   b) den Ertrag des benutzten Capitales, welches man zu schätzen sucht.

Ueber dieß, in Baden (*a*) und theilweise in Würtemberg (*b*) angewendete Verfahren ist zunächst Folgendes zu bemerken (*c*):

α) Was man persönlichen Verdienst nennt, dieß ist nicht bloßer Lohn, sondern zugleich Gewerbsgewinn, wenn nämlich unter dem Ertrage des Capitales lediglich die Zinsen verstanden werden. Was für die Ertragsvermehrung wegen der Gehülfen zugesetzt wird, dieß begreift sogar den Capitalzins von den Auslagen für Arbeitslohn in sich, weil man diesen Theil des Capitales nicht zu der nach b) abzuschätzenden Größe rechnet.

β) Da nun dieser Theil mit den übrigen Bestandtheilen des Gewerbscapitales in Zusammenhang steht, und auch der Gewerbsgewinn von der Größe des ganzen

Capitals mit bedingt wird, so ist zu besorgen, daß die abgesonderte Behandlung der beiden Größen, deren jede mit Hülfe der anderen leichter zu erfassen ist, die Ergebnisse minder richtig mache, als bei einer anderen Methode.

γ) Wenn die Steuer eines Gewerbsmannes aus 2 Theilen zusammengesetzt werden muß, deren jeder aus gewissen Kennzeichen berechnet wird, so ist man nicht im Stande, den ganzen Steueranschlag mit dem ganzen Gewerbs- und Vermögensstande zu vergleichen und Berichtigungen anzubringen, die aus dem Ueberblick aller, von jedem Gewerbtreibenden bekannten Umstände rathsam werden.

δ) Die Ausmittlung des Capitales, und zwar mit Ausnahme des für die Arbeiter zu verwendenden, ist in vielen Fällen wegen des Mangels leicht kenntlicher Thatsachen sehr schwierig. Der in Vorräthen bestehende Theil des umlaufenden Capitales entzieht sich wegen seiner verschiedenen Größe in verschiedenen Zeiten einer genauen Schätzung, auch ist die Geschwindigkeit des Umsatzes so ungleich, daß man, wenn sie unbeachtet bliebe, aus der Größe des Capitalbetrages allein sehr irrige Folgen ziehen würde. Diese sehr unsichere Kenntniß des Capitals muß dahin führen, daß man dasselbe im Zweifel zu niedrig ansetzt und daher den, mit großen Mitteln wirthschaftenden Unternehmern eine Begünstigung vor den kleineren angedeihen läßt (*d*).

(*a*) A. Gesetz v. 6. Apr. 1815. Es sind 10 Classen des persönlichen Verdienstes von 500—6000 fl. Steuercapital, was, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 23 fl. macht. Für jeden von 1—5 Hülfspersonen wird $\frac{1}{5}$ des Personalcapitals beigeschlagen, für jeden über 5 resp. 100 und 50 fl. bei männlichen und weiblichen Gehülfen (Verordn. v. 29. Apr. 1816). Zum Betriebscapitale werden gezählt: Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, — vorräthige Natur- und Kunstproducte in Magazinen, Kellern und Speichern, nach ihrem Durchschnittsbetrage, — Werth der Gewerbsberechtigungen, aber nicht Geldvorräthe und activa, sowie auch die passiva nicht beachtet werden. (Die Ausstände eines Kaufmanns sind ein wesentlicher Umstand, in dem sich die Verzögerung des Umlaufes ausspricht.) Es sind 15 Classen für das, in dem erklärten

Sinne genommene »Betriebscapital«, bei denen in den 14 niedrigeren statt der ausgemittelten eine etwas geringere Summe angesetzt wird, doch so, daß im Aufsteigen der Classen der Unterschied des ausgemittelten und katastrirten Betrages kleiner wird, z. B.

1. Classe	4 — 600,	katastrirt zu	300 fl.
5. »	1500 — 2000	» »	1500 fl.
10. »	7 — 9000	» »	7800 fl.
14. »	18 — 22,000	» »	20,000 fl.
15. »	über 22,000	für voll.	

(*b*) In Würtemberg ist nur bei Fabriken und Handlungen eine ähnliche Einrichtung, auch ist mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der »Arbeitsrente« des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe, von 2—500 fl. Capital, macht der Steuersatz
  a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen 48 kr. — 1 fl. 24 kr. — 2 fl.
  b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 kr., der Gehülfen 1r Classe 36 kr., 2r Classe 1 fl. 12 kr.

In der 15. Classe, von 125,001 bis 160,000 fl. u. s. w. wird entrichtet
  a) von der Verkehrssumme 540 — 580 — 640 fl.
  b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 2 Classen 5 und 10 fl.

Bei Mühl- und anderen Werken wird gleichfalls eine Arbeitsrente von dem Ertrage jedes Ganges oder jeder Maschine gesondert, s. a. Instruction.

(*c*) Vgl. v. Malchus, I, §. 56.

(*d*) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war zu Ende des Jahres 1834, 147 Mill. fl. (119 fl. auf den Kopf der Einwohner, max. 133 fl. im U.-Rhein-, min. 110 fl. im Ob.-Rheinkreise), wovon nur ungefähr 22 Mill. oder 15 pCt. auf das Betriebscapital treffen. Von 174,000 Steuerpflichtigen versteuern 157,800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. haben), worunter 87,650 Landwirthe und 10,950 Taglöhner, 12,000 stehen in Classe 1—4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5—9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebs-Capital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Spezereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter. Zählt man nur diejenigen, welche ein solches Capital versteuern, so beträgt dasselbe im Durchschnitt bei einem Kattunfabrikanten 31,929 fl., Banquier 30,460 fl., Papierfabrikanten 11,450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrik. 8940 fl., Buchhändler 5200, Apotheker 3880, Buchdrucker 2660, Mahlmüller 1900, Holzhändler 1890, Brauer 1730, Rothgerber 1490, Spezereihändler 1050, Gastwirthe, welcher logirt, 920, Bäcker 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle ziemlich weit unter dem wahren Durchschnitte.

§. 374.

6) Die französische Patentabgabe ist ein Beispiel einer, auf die persönlichen Verschiedenheiten der Gewerbsunternehmungen nur in ganz geringem Grade (*a*) Rücksicht neh-

menden Besteurung. Für jedes Gewerbe und bei den meisten Gewerbszweigen je nach der Einwohnerzahl des Ortes wird ein Steuersatz angesetzt, den jeder Unternehmer, wie groß oder klein sein Betrieb sein mag, zu entrichten hat. Wegen dieser Gleichheit der Abgabe für alle Gewerbsgenossen an einem und demselben Orte kann sie schon im Voraus, bei dem Gesuche um die jährliche Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes, gefordert werden, so daß sie sich in dieser Hinsicht der Natur einer Gebühr nähert, §. 245. Zur Empfehlung dieser Patentabgabe gereicht der Umstand, daß sie, mit Beseitigung jeder möglichen Willkür, nach einer festen Regel erhoben wird, und viel geringere Mühe verursacht, als eine andere Gewerbsteuer (*b*). Aber die in ihr liegende Ermunterung zur Erweiterung der Gewerbsgeschäfte, weil man dadurch die unveränderliche Steuer sich immer weniger fühlbar macht (*c*), ist ein zweideutiger Vorzug, weil diejenigen Unternehmer, die aus irgend einer Ursache verhindert sind, ihre Unternehmungen auszudehnen und dadurch einträglicher zu machen, darunter leiden und eine zu hohe Abgabe tragen müssen. Die Patentsteuer enthält eine, weder der Gerechtigkeit noch den volkswirthschaftlichen Zwecken entsprechende Begünstigung des großen Betriebes. Die Ungleichheit, die in ihr liegt, ist weit größer, als die Fehler, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach Maaßgabe ihrer muthmaßlichen Einkünfte begeht, und die durch gute gesetzliche Anordnungen noch sehr vermindert werden können.

(*a*) Nur das droit proportionel, welches in $\frac{1}{10}$ von dem muthmaßlichen Miethzinse der, für den Betrieb eines Gewerbes verwendeten Hausräume besteht, bewirkt eine Verschiedenheit in den Entrichtungen mehrerer Unternehmer derselben Art an einem Orte. Es wird nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. Nach Humanns Entwurf (Deput. Kamm. 3. Febr. 1834) sollte diese Miethabgabe in den 6 ersten Classen $\frac{1}{10}$, in der 7. und 8. $\frac{1}{20}$, und in großen Städten nur $\frac{1}{20}$ sein.

(*b*) v. Malchus, I, §. 55.

(*c*) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Aenderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder nach den Kennzeichen seines Einkommens besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. Dieß verwarf das Mini-

sterium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. — Die Patente trugen

1822	22·366,000 Fr.	oder $6{,}^{2}$ pCt.		der directen Steuern,
1832	27·231,000 Fr.	» $7{,}^{7}$	»	
1835	29·818,000 Fr.	» $8{,}^{2}$	»	

wobei aber die Angabe für 1835 nur der Budgetssatz ist.

§. 375.

Bei einer Größe, die so schwer zu erforschen ist, wie das reine Einkommen der Gewerbsunternehmer, muß man jedes offen vorliegende Hülfsmittel benutzen, ohne sich auf eines oder das andere ausschließlich zu beschränken. Der beste Weg, zu einer vollkommeneren Katastrirung der Gewerbe zu gelangen, als man sie bisher besaß, besteht in der Aufmerksamkeit auf alle, den Betrieb und Ertrag der Gewerbe betreffenden Umstände und in der Betrachtung solcher Verhältnisse, die nur einer oder der anderen Gattung eigenthümlich sind. Dennoch wird, bei der unübersehbaren Menge von factischen Umständen, die man kennen müßte, und dem häufigen Wechsel, den schon jedes Jahr in ihnen hervorbringt, eine fehlerfreie Ansetzung dieser Steuer stets unter die unlöslichen Aufgaben gehören. Man darf hieraus nicht die Folge ziehen, daß diese Steuer ganz hinwegfallen sollte, denn dieß würde in das System der Schatzungen eine Lücke bringen und die anderen Bürger, welche solche Steuern zu tragen haben, verkürzen. Ein so beträchtlicher Theil des reinen Einkommens kann nicht unbesteuert bleiben und eine Schatzung von ihm kann nicht aufgegeben werden, wenn sie von anderen Einkünften bezogen wird. Auch darf der Fuß, nach welchem die Gewerbsteuer erhoben wird, nur etwa um so viel unter dem der anderen Schatzungen bleiben, als es die größere Veränderlichkeit und Ungewißheit der Gewerbseinkünfte erfordern mag; dagegen führt die unvermeidliche Mangelhaftigkeit, die man bei einzelnen Arten der Schatzungen wahrnimmt, zu der Ueberzeugung, daß diese nicht die einzigen Steuergattungen sein dürfen.

§. 376.

Zur Ausführung der Gewerbsteuer gehören noch folgende Puncte.

1) Der Kreis der, ihr unterworfenen Nahrungszweige muß so genau bezeichnet werden, daß keine Ungewißheit darüber bleibt (§. 361). Dasselbe gilt von den Abtheilungen der Gewerbe, die man etwa zur Erleichterung des Einschätzens zu Hülfe nehmen kann.

2) Gewerbe, die ganz im Kleinen, mit einem geringfügigen Capitale, ohne Gehülfen betrieben werden, behandelt man am besten wie Lohnarbeit, und unter Umständen, welche die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten sie ganz befreit werden (*a*).

3) Finden sich mehrere Gewerbe in der Person eines Unternehmers vereinigt, so ist es weder angemessen, nur eines, das höchst besteuerte, zu berücksichtigen, noch würde es billig sein, in jedem Falle die Steuer von allen, ohne Rücksicht auf ihre Verbindung, zu fordern, vielmehr muß die so zusammengesetzte Unternehmung als ein Ganzes, nach ihrem Umfange, Capitale, der Zahl ihrer Arbeiter ꝛc. betrachtet werden. Die Schätzer können das höchst besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und eine Erhöhung des zugehörigen Steuerbetrages beschließen. Wenn die verschiedenen Gewerbe in keinem inneren Zusammenhange stehen, so könnte allerdings der volle Steuersatz von jedem einzelnen erhoben werden (*b*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Concessionen muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen. Der Verkauf eigener Erzeugnisse ist kein besonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hause oder durch Besuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird.

4) Die Umlegung der Steuer durch die Gewerbtreibenden selbst (§. 369. c)) verdient überhaupt in solchen Fällen versucht zu werden, wo man auf irgend eine Weise zu einem zuverlässigen Anschlage des Steuercapitales aller in einem Orte oder Bezirke wohnenden Unternehmer eines Gewerbes gelangen kann. Wird eine Verständigung unter denselben nicht erzielt, so muß dann die Schätzung eintreten.

5) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er,

ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu setzen hat, muß zwar eingefordert und verglichen werden, darf aber nicht von der sorgfältigen selbstständigen Untersuchung von Seite der Schätzer abhalten.

6) Zu der Prüfung und Entscheidung der gegen die vorläufigen Katastersätze erhobenen Reclamationen ist örtliche Kenntniß so nothwendig, daß wenigstens in jeder mittleren und größeren Stadt eine besondere Versammlung von Bürgern, die mit den erforderlichen Eigenschaften ausgestattet sind, und aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden genommen werden, gebildet werden muß (*c*). Nur für Dörfer und kleine Städte könnte, um die Prüfungscommission zahlreicher und besser zu besetzen, dieselbe einem ganzen Amtsbezirke oder einem Theile desselben vorgesetzt werden.

7) Uebrigens ist eine Untersuchung der, in einem größeren Landestheil erhaltenen Katastersätze in Hinsicht auf die Befolgung gleichförmiger Principien, obgleich schwieriger, doch immer ausführbar und zur Herstellung eines so wenig als möglich ungenauen Katasters unentbehrlich.

8) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange. Einzelne Abänderungen können außer dem, im Personal der Gewerbtreibenden sich ereignenden Wechsel auch auf Ansuchen derselben, wenn ihr persönlicher Antheil sich verringert hat, vermittelst neuer Einschätzungen bewirkt werden, allein da auch viele Erhöhungen vorgenommen werden müssen, so ist es rathsam, nach nicht langen Zwischenzeiten allgemeine Revisionen zu verordnen.

(*a*) In Baden (Gew.-St.-O. §. 9) sind befreit von der Besteurung des persönlichen Verdienstes: Personen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht oder 15 Jahre im Militär gedient hat — wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird oder dazu geeigenschaftet ist; ferner (§. 16. Nr. 12) Wittwen und ledige Weibspersonen, die ein nur zur 1. Classe gehörendes Gewerbe treiben. — In Preußen sind solche Handwerker frei, »die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit 1 erwachsenen Gehülfen und mit 1 Lehrling betreiben.« A. Ges. §. 12.

(b) Das Preuß. Ges. von 1820 §. 18 drückt dieß undeutlich so aus: »wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind« — und »wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden.« Im 1sten Falle sollen sie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur 1mal besteuert werden, im 2ten jedes Gewerbe besonders.

(c) Baden, §. 48: An jedem Orte sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung der Beschwerden eine Gewerbssteuer-Deputation. Würtemberg, Instruct. §. 3 a. 4 a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommissär, 1 Bezirksschätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten) wird zum Behufe der neuen Einschätzung in Folge erhobener Beschwerden um 2 Personen verstärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Prüfungs-Commission.

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capital-Steuer.

§. 377.

Nicht bloß die wahren volkswirthschaftlichen Capitale, sondern auch die zu unproductivem Gebrauche und Verbrauche dienenden Gütermassen, die, falls sie dargeliehen oder vermiethet werden, im privatwirthschaftlichen Sinne auch den Namen Capital tragen (I, §. 54), werfen ein reines Einkommen ab, dessen Steuerfähigkeit im Allgemeinen keinem Zweifel ausgesetzt ist. Die Renten der, in Gewerbe verwendeten Capitale werden in der Gewerbsteuer, die Renten der, aus Gebäuden bestehenden in der Haussteuer getroffen. Es bleibt daher, als Gegenstand einer besonderen Steuer, nur noch die Zinsrente von dargeliehenen und die Miethrente von vermietheten Capitalen übrig, welche letztere übrigens, die Fälle eines gewerbemäßigen Vermiethens abgerechnet, welche dann zur Gewerbsteuer gehören, zu unerheblich und selten ist, um eine besondere Besteurung belohnend zu machen. Die Zinsrentensteuer, die der Gläubiger als Besitzer einer verzinslichen Forderung zu entrichten hat, wird insgemein mit der zu allgemeinen Benennung Capitalsteuer bezeichnet. Dieselbe war in der älteren Vermögenssteuer vieler europäischer Städte begriffen, wurde aber später, als diese sich in mehrere abgesonderte Steuern auflöste, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man sich mei-

stens vor ihrer Einführung gescheut, und ob es schon nicht an Beispielen ihres Bestehens fehlt, so sind ihr doch die meisten Stimmen ungünstig. Diese Abneigung kann zum Theil aus der Ungewohntheit einer Zinsbesteurung, und dem natürlichen Widerwillen gegen jede neue Art der Belastung, aus der Unbekanntschaft vieler Menschen mit den Grundsätzen des Steuerwesens und aus dem besonderen Interesse der Zinsgläubiger erklärt werden, und insoferne verdient diese Stimmung keine besondere Aufmerksamkeit. Doch lassen sich auch bedeutendere, in der Natur dieser Abgabe liegende Gründe angeben, durch welche die Regierungen vor ihr abgewendet wurden, und welche eine sorgfältige Beleuchtung erfordern (*a*).

(*a*) Für die Capitalsteuer: v. Jakob, I, §. 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National- und Staatsökon., II, 311. — von Rotteck, Verhandl. der bad. 2. Kammer v. 1831. Beil. VIII, 1. Dess. Oekon. Polit. S. 322. — v. Benzel-Sternau, Commissionsbericht der 2. Kamm. über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Baiern, 1828. — **Duchesne**, Essai sur les finances, Par. 1831. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben v. Ad. Smith, III, 253. (IV, 203 Bas.). — Gegen sie u. a. v. Kremer, I, 197. — v. Malchus, I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Baiern, 1828. — Murhard, Best. S. 396 — 421. Arndt, die materiellen Grundlagen, S. 414. — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard, S. 405 ff. — Vielseitige Beleuchtung in der Discussion der bair. Deputirtenkammer, Verhandl. v. 1828. XI. Bd.

§. 378.

Die Zinsrentensteuer, die unter allen Schatzungen mit den meisten Schwierigkeiten verknüpft ist, hat nur einen Hauptgrund für sich, der aber von der größten Wichtigkeit und allgemein anerkannt ist, nämlich die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, am wenigsten ein ansehnlich großer, und keine Classe der Gesellschaft von unzweifelhafter Steuerfähigkeit, von der Beiziehung zu den Staatslasten befreit bleiben dürfe (*a*). Die Aufwandssteuern können den Nachtheil, der aus dem Mangel einer Zinssteuer entsteht, nur in geringem Maaße vergüten, weil jene auch die anderen, mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Die Zinssteuer gehört daher zur Vollkommenheit des Systems der Schatzungen. Hiezu kommt, daß, wo die Rente der in Gewerben angelegten

Capitale ihre Abgabe trägt, das müssige Verzehren von Capitalzinsen nicht begünstigt werden sollte (*b*).

Die Gründe gegen diese Steuer zerfallen in 2 Abtheilungen; sie betreffen nämlich

1) das Wesen derselben, und zwar ihre Wirkungen
   a) auf die Schuldner der Capitalisten und auf die ganze Production,
   b) auf die Staatseinkünfte,
   c) auf den Staatscredit,
2) die Ausführungsart, nämlich die einer Katastrirung der Zinsforderungen entgegen stehenden Hindernisse.

(*a*) Krause, a. a. O. rechnet für den preuß. Staat 1206 Mill. rl. Schulden auf dem Grundeigenthum, 264 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. rl. — Für Baiern schlug Geier (Verhandl. 1828. XI, 144) die ausstehenden Forderungen auf 400 Mill. fl. an, wovon aber die Hälfte als schlecht stehend oder im Handel enthalten abgehen sollten. — Die Würtemberg. Steuer ließ auf 106, später auf 120 Millionen schließen. — Duchesne setzt die Zinseinkünfte in Frankreich zu 600 Mill. Fr., was (zu 5 pCt.) 12,000 Mill. Fr. (5600 Mill. fl.) Capital anzeigte. — Nach diesen 4 Angaben, die jedoch insgesammt sehr oberflächlich sind, kämen auf den Kopf der Einwohner in Preußen 322, in Frankreich 170, in Baiern 100, in Würtemberg 80 fl.

(*b*) Das System der Besteurung aller reinen Einkünfte führt zu dem Bestreben, die Zinssteuer zu verwirklichen. Nach einem andern Systeme, z. B. wenn man sich auf die Besteurung der Güterquellen beschränken und die Vertheilung der auf diese gelegten Steuern dem Verkehre überlassen wollte, könnte jene Steuer als überflüssig erscheinen.

§. 379.

Bei den Wirkungen einer Zinssteuer ist vor Allem zu erforschen, wer dieselbe eigentlich zu tragen hat. Wenn sich hiebei zeigte, daß dem besteuerten Zinsgläubiger (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf den Schuldner durch eine, der Steuerquote gleiche Steigerung des Zinsfußes gelänge, so wäre hiermit die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch der Capitalisten, und ihr Bestreben, eine solche Ueberwälzung zu bewirken, kann für sich allein diesen Erfolg nicht haben, wenn nicht das Mitwerben ihnen dabei günstig ist und den Widerstand der anderen Volksclassen schwächt. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme der zum Ausleihen angebotenen Capitale, theils aber durch eine Vermehrung des

Angebotes von solchen. Das **Angebot verleihbarer Capitale** könnte dann verringert werden, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsgewinn Ersatz für die Steuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Anzahl der in der Production beschäftigten Menschen vermehrt, und hat auf den Zinsfuß keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten, dieselben nützlich anzuwenden, die nämlichen bleiben, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesitzer nur an die Stelle derjenigen treten, die sonst mit geborgten Summen in Gang gebracht worden wären.
2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch mit Steuern belegt und nicht so wohlfeil zu erlangen sind, daß man die Abgabe nicht empfände, §. 313, überdieß würden dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häufiger begehrt würden.
3) Anlegung im Auslande oder Ankauf auswärtiger Staatspapiere.

Dieß ist bei dem lebhaften Verkehre in Staatspapieren sehr leicht auszuführen, und auch auf andere Weise, in Wechseln und Baarsendungen, kann man Summen außer Landes schaffen und ihnen eine werbende Bestimmung geben, wodurch zugleich der einheimischen Betriebsamkeit ein empfindlicher Nachtheil zugefügt werden würde. Daß die Zinssteuer eine solche Wirkung gar nicht haben könne, läßt sich nicht behaupten, nur machen es mehrere Umstände nicht wahrscheinlich, daß sie, bei einer mäßig und billigen Anlegung, so häufig eintreten werde, um den Zinsfuß erhöhen zu können.

(*a*) Daß man der Steuer willen Capitale sogar unproductiv verzehrte, ist am allerwenigsten glaublich.

§. 380.

Dieß ist so zu beweisen:

a) Ein Theil der Capitale, die den Stiftungen, verschiedenen

Corporationen, Gemeinden Minderjährigen rc. gehören, bleibt der größeren Sicherheit willen innerhalb des Landes,

b) ebenso die Capitale solcher Privaten, welche die sichere und bequeme Anlegung vorziehen, und daher Werth darauf legen, ihre Schuldner in der Nähe zu haben. Viele Personen lieben die Anlegung in Staatspapieren nicht, und scheuen, in der Erinnerung früherer Verluste, die ausländischen noch mehr als die einheimischen. Man kann folglich nur von dem Vermögen der Groshändler und Banquiers behaupten, daß dasselbe in hohem Grade beweglich sei und bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandere. Gerade diese Capitale aber vermag die Regierung auch am wenigsten vollständig zu erreichen, so daß ihre Eigenthümer die Steuer weniger zu fürchten haben, als andere Capitalisten (*a*);

c) der Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Kosten:

d) die Capitalisten müssen, wenn der Zinsfuß bei der Zunahme des Wohlstandes sinkt, größere Verluste ertragen, sie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Production und ohne mögliche Abhülfe durch gebieterische Umstände verringert werden kann und werden sich also einer kleineren Verkürzung um so eher unterwerfen;

e) die Capitalisten können verpflichtet werden, die auswärts stehenden Forderungen gleichfalls zu versteuern, während die von Fremden herbeigesendeten Capitale keine Steuer zu bezahlen haben, weßhalb dieselbe kein Abhaltungsgrund ist, Summen von anderen Ländern herbeizusenden. Bei dem unbeweglichen Vermögen hält man sich zwar in der Beiziehung zur Steuer der Leichtigkeit wegen an den Ort, wo dasselbe sich befindet, bei der Zinssteuer aber, deren Objecte zerstreut sind, muß man die Belegung, die ohnehin immer zunächst auf die Person gerichtet ist (§. 262), da vornehmen, wo der Rentenempfänger seinen Wohnsitz hat und seine Einkünfte ver-

zehrt, wie dieß bei den Aufwandssteuern von selbst geschieht. Nur wenn man die Steuerpflicht nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352.), könnte man die Belegung solcher Forderungen, die der Staat nicht schützt, mißbilligen und müßte dagegen das Vermögen Fremder ebenfalls besteuern. Beide Methoden sind übrigens, wenn man sie in allen Ländern zugleich und gleichförmig befolgt denkt, im Erfolge für die Steuerpflichtigen, wenigstens bei einerlei Steuerfuß, ziemlich gleich, nur daß der Regierung des leihenden Volkes (I, §. 80.) die erstere, der des borgenden die letztere mehr Einnahmen verschafft.

(a) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größe Schonung fordert. A. Smith: »Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen.« III, 254. (IV, 204 Bas.). Diese Vorstellung ist wenigstens in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Von einem großen Theile des Capitales ist schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. — Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können leichter eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht und die Schuldner in den Stand setzt, einen etwas stärkeren Zins zu versprechen. Man erwartet deßhalb einen größeren Capitalbegehr und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden doch noch soviel bezahlen, wie zuvor, die Capitalisten aber die Steuer nicht empfinden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines

Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung läßt ihm einen Ueberschuß, und er sucht mehr zu borgen, weil er denselben dann in noch größerem Maaße zu genießen hofft. (Freilich geht dieser Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältnisse anwächst!) Der Capitalist, der einer Schmälerung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Andrängen gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch eben soviel zu geben als bisher, wenn er die stärkere Concurrenz wahrnimmt. Auf diese Sätze gestützt kann man sogar behaupten, die Zinsgläubiger trügen schon jetzt mittelbar (indirect) zu den Steuern bei, weil sie weniger Zins einnehmen, als es geschehen würde, wenn ihre Schuldner nicht mit Schatzungen belegt und dadurch eines Theiles ihrer Gewinnste beraubt würden (*a*).

Diese vermuthete Wirkung zeigt sich bei näherer Betrachtung nicht wahrscheinlich, denn

a) ein Abzug an den, von den verschuldeten Steuerpflichtigen zu tragenden Schatzungen läßt sich nicht vollständig ausführen, s. §. 384;

b) nur ein Theil der Darleihen ist zu productiven Zwecken gemacht, andere rühren aus dem Ankaufe von Immobilien oder aus Verlusten und Unfällen her. Die letzteren werden, wenn der Schuldner sich in einer besseren Lage sieht, sogar häufiger abgetragen, als vermehrt;

c) die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, werden in dem vorausgesetzten Falle nicht erweitert (*b*);

d) wenn die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verursachen, sogleich eine entsprechende Zunahme der Nachfrage bewirkten, so müßte dieß auch bei einer Erniedrigung des Zinsfußes der Fall sein, die durch jene Wirkung in Kurzem wieder aufgehoben werden müßte; dieß ist aber gegen die Erfahrung. Da, wo Capitalsteuern statt finden, haben sie das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es ist nicht bekannt, daß sie denselben höher erhalten hätten, als anderswo.

(a) Kröncke, Anleit. zur Regulir. d. Steuern, S. 35. — Dess. Grundsätze einer gerechten Besteurung. §. 19. — (du Thil) Ueber Besteurung im Großh. Hessen, S. 26.
(b) Smith, III, 252.

§. 382.

Durch die vorstehenden Betrachtungen muß die Besorgniß einer Steigerung des Zinsfußes sehr gemindert werden. Die Möglichkeit ihres Eintretens hängt von der Höhe der Steuer ab. Wäre diese gering, z. E. nur $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{16}$ der Zinsen, so dürfte man weder das Hinausgehen von Capitalen besorgen, noch die Zunahme des Begehres erwarten, und es wäre nicht glaublich, daß die Capitalisten ihre Schuldner mit der Drohung des Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinses bewegen könnten, weil sie keine Aussicht vor sich sähen, im Falle der Heimzahlung die Capitale anderswo unter besseren Bedingungen unterzubringen. Bei den meisten Darleihen ist der Capitalist keinesweges im Stande, nach Gutdünken fordern und gebieten zu können, vielmehr sieht er sich durch die Concurrenz gezwungen, der allgemeinen Regel Folge zu leisten. Nur Darleihen auf persönlichen Credit, mit stärkerer Wagniß, machen eine Ausnahme, bei diesen aber ändert sich durch die Zinssteuer am wenigsten, weil sie keinen Abzug bei dem Schuldner zulassen, §. 334. Um die Ueberwälzung noch mehr zu erschweren, könnte man die Steuererleichterung der Schuldner erst einige Zeit nach der Einführung der Steuer beginnen lassen, auch ist es dienlich, die Capitalisten in Classen zu setzen, so daß das Verhältniß der Abgabe zu dem Capital nicht buchstäblich überall dasselbe ist. Je mehr man ferner diese Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch materiell eine Verletzung der Steuerprincipien zu begehen, desto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man sie auf sich nehmen müsse, ohne eine Ueberwälzung zu versuchen. Dagegen ist von dem gesetzlichen Verbote einer solchen wenig Erfolg vorauszusehen (a).

(a) Es bestand z. B. bei der, in der englischen income-tax enthaltenen Zinssteuer; v. Raumer, brit. Best. S. 164. — Ebenso Würtemb.

Abgabengesetz v. 22. Jun. 1820 §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner vergüten zu lassen. Strafe des 15fachen.

§. 383.

Die Zinsen, welche der Capitalist als reine Einnahmen versteuert, laufen als Einnahme und gleichgroße Ausgabe durch die Wirthschaftsrechnung des Schuldners. Es ist daher zu untersuchen, ob und in wie weit sie bei der Besteurung des letzteren einen Abzug an seinem steuerbaren Einkommen begründen müssen und inwiefern hiedurch der in der Zinssteuer liegende Vortheil für die Staatscasse wieder aufgehoben wird. — Die Schulden der Staatsbürger können, bei aller Verschiedenartigkeit ihrer Entstehungsursachen, doch unter 2 Hauptabtheilungen gebracht werden.

1) Solche, die für den einzelnen Schuldner mit dem Besitze und der Benutzung einer gewissen Erwerbsquelle verbunden sind, indem er, um eine gewisse Roheinnahme zu erlangen, fremdes Vermögen zu Hülfe nehmen muß. Hieher gehören:

a) Geborgte, mit einem Unterpfandsrechte versicherte Summen. Von diesen hypothecirten Darleihen kann man annehmen, daß sie gemacht worden sind, um Immobilien zu erwerben, zu deren Ankauf man nicht vermögend genug ist, oder um ihren Besitz zu behaupten, den man sonst, zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben, hätte aufgeben müssen, oder um Verbesserungen vorzunehmen, z. E. Bauten, landwirthschaftliche Meliorationen u. dgl. Solche Schulden sind einem viel geringeren Wechsel unterworfen, vielmehr oft sehr lange dauernd, und ihre Zinsen sind für den Eigenthümer eine Aufopferung, die er machen muß, um eine gewisse Grund- oder Hausrente zu erlangen. Der Abzug dieser Zinsen ist, da die Grund- oder Haussteuer nach der vollen Rente angelegt wird, in hohem Grade billig und gereicht der landbauenden Classe zu einer verdienten wohlthätigen Erleichterung (*a*).

b) Geborgte Capitale, die zum Betriebe eines Gewerbs-

zweiges zu Hülfe genommen werden. Diese können bei der Anlegung der Gewerbsteuer einigermaßen beachtet werden, soweit die geringere Wohlhabenheit des verschuldeten Unternehmers in Vergleich mit der Größe seines Gewerbes sich erkennen läßt, §. 359. Uebrigens ist in den Gewerks- und Handelsgeschäften der Stand der activa und passiva dergestalt veränderlich und zufällig, daß jeder Versuch, bei der Katastrirung darauf Rücksicht zu nehmen, in die größte Verwirrung oder Willkür führen müßte. Selbst die Steuerpflichtigen werden, ihres Rufes willen, den Abzug ihrer Schuldzinsen nicht wünschen und man kann füglich die Abrechnung derselben zur Vergütung für die nothwendig ungenaue, in der Regel unter der Wahrheit bleibende Einschätzung der Gewerbseinkünfte weglassen.

2) Schulden, die nur einer anticipirten Verzehrung, einem unverhältnißmäßigen Aufwande zuzuschreiben sind, ohne in näherer Beziehung zu den Einnahmen zu stehen. Mögen sie nun ganz freiwillig, oder zum Theile aus unabwendbaren äußeren Ursachen entstehen, so gehören sie doch nur zur Lebensweise des Besteuerten, insbesondere zur Verwendung seiner Einkünfte, und können um so weniger bei der Besteurung in Betracht gezogen werden, weil sie aus vielen kleinen Theilen zusammengesetzt und höchst veränderlich sind.

(a) Krause, a. a. O. glaubt, daß im Preuß. Staate die Hypothekenschulden den halben Preisbetrag des Grundeigenthums ausmachen. — Man könnte einwenden, daß der Abzug der Pfandschulden dann unnöthig sei, wenn das geborgte Capital zu Meliorationen, also zu einer Ertragsvermehrung verwendet worden ist, die in der Grundsteuer keine Erhöhung des Anschlages nach sich zieht. Allein diese Ungenauigkeit der Grundsteuer findet in ganz gleicher Weise auch bei denjenigen Grundeigenthümern statt, die mit eigenem Capitale Meliorationen vornehmen. Dauernde Verbesserungen werden bei den periodischen Revisionen der Grund- und Haussteuer-Kataster wahrgenommen.

§. 384.

Die Steuerermäßigung für die verschuldeten Grund- und Hauseigenthümer schwächt zwar den Vortheil, den die Besteurung

der Zinsrenten der Staatscasse gewährt, zerstört ihn aber keinesweges, weil es viele Zinsforderungen giebt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, nämlich

1) die Schulden von einzelnen Personen auf Handscheine, Wechsel oder Faustpfänder (§. 383);
2) die Staatsschulden;
3) die Forderungen an auswärtige Schuldner.

Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, sondern neben jenem die gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig besteuerten Classe von Einwohnern würde nothwendig sein, auch wenn sie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Ist es später einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfnisse den Fuß aller Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß dann um so leichter ausführen, in je richtigerem Verhältnisse aller Einkünfte und alle Stände der Gesellschaft belegt sind.

§. 385.

Man hat von der Zinssteuer eine nachtheilige Wirkung auf den Staatscredit befürchtet, die sich im Sinken des Curses der Staatsobligationen kund geben und bei neuen Anleihen hinderlich werden möchte. Allein eine allgemeine Maaßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend, und die weit entfernt ist, die gewissenhafte Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zweifelhaft zu machen, kann dem Credite des Staates nicht schaden, zumal da sie ihm neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, den der Staat mit seinen Gläubigern abschloß, steht der Besteurung derselben nicht im Wege, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verschaffen, und es ist in Ansehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgültig, von wem sie ihre Zinsen beziehen, sowie auch der Eigenthümer eines vom Staate erkauften oder an denselben vermietheten Hauses sich der Haussteuer nicht entziehen kann. Eine Erniedrigung des Curses der inländischen Staatspapiere könnte unter gewissen Umständen eintreten, würde aber dann wie eine Erniedrigung des Preises besteuerter Immobilien (§. 312) angesehen werden müssen. Wo

die Tilgung der Staatsobligationen im vollen Betrage fortschreitet, die Schuldenmasse nicht groß ist und der Staatscredit übrigens fest steht, da kann diese Wirkung nur gering und nicht schädlich sein, auch vermindert sie sich noch, wenn man die Steuer anfangs sehr gering ansetzt, und später etwas vergrößert. Unter ungünstigeren Schuldverhältnissen könnte es aber rathsam werden, die Besteurung der Staatsgläubiger und somit die ganze Zinssteuer noch zu verschieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine solche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabsetzung der Zinsen von der Staatsschuld neu einführe.

§. 386

Die Ausführung der Zinssteuer ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, die in dem Mangel offen vorliegender Kennzeichen der Zinsforderungen gegründet sind. Wo man nicht auf die redlichen Angaben der Steuerpflichtigen bauen kann, da muß man darauf gefaßt sein, daß dieser Zweig des Einkommens unvollständig katastrirt wird, was nicht bloß eine Verkürzung der Staatscasse, sondern auch eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Staatsbürgern verursacht. Wenn jedoch die Gerechtigkeit und volkswirthschaftliche Unschädlichkeit einer Steuer anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen und es läßt sich darauf rechnen, daß die Fehler mit der Zeit sich vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel darbieten. Zwischen den einzelnen Theilen des dargeliehenen Vermögens findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt.

Die Schulden des Staates sind ohnehin der Regierung bekannt, hypothekarische Forderungen sind aus den Pfandbüchern leicht zu erkennen, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Vermögenstheilen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl wäre es fehlerhaft, nur

gerade die Arten von Capitalforderungen zu besteuern, die man genau zu katastriren vermag, weil dieß, abgesehen von der rechtlichen Ungleichheit, den Capitalisten einigen Antrieb geben würde, ihre Capitale der steuerfreien Art von Darleihen zuzuwenden, und hiedurch die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthiget werden könnten.

§. 387.

Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, um die Anlegung der Zinssteuer zu erleichtern. Diejenigen, von denen man eine gänzliche Beseitigung der erwähnten Schwierigkeiten erwartete, sind mit anderen namhaften Nachtheilen verknüpft. Dieß gilt namentlich von folgenden beiden:

1) Indirecte Besteurung des Capitalisten, indem der Schuldner ermächtigt wird, einen bestimmten Theil der Zinsen dem ersteren abzuziehen, dafür aber der vollen Besteurung, als wäre er schuldenfrei, unterworfen wird. Bei dieser Einrichtung würde die Staatscasse bloß den Ertrag der Steuer von den Staatsgläubigern erhalten (α). Gegen sie ist zu erinnern, daß bei Schulden, die mit dem Erwerbe nicht zusammen hängen (§. 383), der Schuldner keinen Anspruch auf eine Steuerermäßigung hat und daß hier, wo derselbe zum Werkzeuge der Besteurung für den Gläubiger werden soll, allerdings mehr Wahrscheinlichkeit der Ueberwälzung vorhanden ist.
2) Nöthigung der Zinsgläubiger, alle ausgeliehenen Summen, wenigstens die, welche über 1 Jahr verliehen sind, bei einer Staatsbehörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, und die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter 1 Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, zu deren absichtlicher Begehung zugleich ein starker Antrieb hervorgerufen wird. Das Gesetz kann durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit ohnehin umgangen werden. Die Verpflichtung der Beamten zur Geheimhaltung der Angaben mildert den Nachtheil, ohne

ihn zu heben, weßhalb diese Einrichtung nicht gebilligt zu werden verdient.

(*a*) So war es bei der britischen Einkommenssteuer. Der Schuldner zog 10 pCt. ab. — Aehnlich die außerordentliche Besteurung der Capitale im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824 §. 15, wobei es, wie in England, verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17.

(*b*) Dieß ist der Vorschlag v. Jakob's, II, §. 1057. — Gegenbemerkungen u. a. bei Craig, III, 77.

§. 388.

Demnach bleibt kein anderes Mittel übrig, als die eigene Angabe der Zinsgläubiger und die Prüfung derselben durch eine Commission von Bürgern desselben Wohnorts. Obschon man hiebei nicht hoffen darf, alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht oder nicht viel zu entfernen.

1) Geheimhaltung der speciellen Angaben, welche nämlich die einzelnen Arten von ausstehenden Forderungen betreffen. Die namentliche Aufführung der Posten ist entbehrlich (*a*).
2) Anordnung von Classen, in welche sich jeder Zinsgläubiger einzusetzen hat, so daß er die wirkliche Summe seines zinstragenden Vermögens nicht zu benennen braucht. Bei diesem Verfahren fallen die in Nr. 1 erwähnten Angaben hinweg (*b*).
3) Furcht vor der, nach dem Tode des Capitalisten zu erwartenden Veröffentlichung seiner Unredlichkeit. Wenn auch die Einziehung einer Strafe nach dem Tode dessen, der sein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*c*), nicht zu rechtfertigen ist, weil sie Unschuldige trifft, so läßt sich doch erwarten, daß wenige Capitalisten gegen die Schande, die nach ihrem Tode auf ihren Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt, gleichgültig sein werden (*d*).
4) Gleichmäßige Beiziehung anderer Classen von Steuerpflichtigen zu der nämlichen Steuer, um diese hiedurch desto deutlicher als eine gerechte, allgemeine Maaßregel darzustellen (*e*). Wenn diese anderen Classen noch keine Schaz-

zung trugen, so daß ihre Besteurung der Vollständigkeit und Gerechtigkeit willen nothwendig ist, wenn ferner alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belastet werden, so ist jene Maaßregel zulässig, sie hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Besteurung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verschiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgesetzt werden.

5) Einrechnung der Capitalsteuer unter diejenigen Abgaben, deren Größe zur Bestimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeindeämter, Ständeversammlungen rc. gebraucht wird.

6) Furcht vor einer näheren Untersuchung, die, wenn aus der Lebensweise oder anderen notorischen Umständen Verdacht der Verheimlichung entsteht, von der, in jeder Gemeinde aufzustellenden Prüfungscommission angeordnet werden kann, und bei welcher der Capitalist zur Angabe seiner einzelnen Einnahmsquellen angehalten wird (f).

(a) Oesterreich: Die Angaben zur Classensteuer können versiegelt an die Ortsbehörde gegeben werden und werden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer, II, 209.

(b) Kurh. Classensteuergesetz v. 31. Octob. 1833. Es sind 24 Classen, deren jede ihr Simplum hat;

Cl.	XXIV	von	51 —	75	rl.,	Simplum			1	Gr.
»	XXIII	»	76 —	100	»	»			$1\frac{1}{2}$	»
»	XXII	»	101 —	150	»	»			3	»
»	XIII	»	901 —	1000	»	»	2	rl.	12	»
»	VI	»	1751 —	2000	»	»	5	»	$2\frac{1}{2}$	.
»	II	»	4001 —	5000	»	»	13	»	8	»
»	I	»	5001 —	5500	»	»	20	»	20	»

Durch die große Anzahl der Classen wird zwar die Steuer gleichmäßiger angelegt, aber der obige Vortheil der Classeneinrichtung geschwächt.

(c) Nach dem angef. Würtemb. Gesetz, §. 10, besteht die Strafe der Verheimlichung im 15fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist.

(d) Ueber die, in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, s. v. Raumer, Brit. Best. S. 261, — Murhard, S. 518.

(e) Beispiele: Die österr. Classensteuer, Patent vom 1. Nov. 1799 und 20. Aug. 1806. v. Kremer, II, 197. Sie trifft zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte. Vom Betrage des Einkommens werden Schuld-

zinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern, abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß steigt von $2\frac{1}{2}$ pCt. (bei 100 — 300 fl. W. W. Einnahme) bis auf 20 pCt. (bei 140,000 fl. und mehr). — Angef. Kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstkleidung, Fourage rc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen werden. — Diese Anordnung hat gegen sich, daß von dem Arbeitsertrage nur ein kleiner Theil als reines Einkommen gelten kann, folglich bei dieser Gleichstellung die Zinsgläubiger mehr, als billig ist, geschont werden.

(*f*) Oesterreich, a. Patente.

§. 389.

Wenn die Capitalzinsen mit anderen steuerbaren Einkünften verglichen werden, so finden sich mehrere Gründe, sie nach einem kleineren Fuße zu belegen.

1) Eine neue Steuer wird leicht als eine ungebührliche und willkürliche Bedrückung angesehen, und dieß könnte noch eher die Capitalisten zu dem Versuche antreiben, auf die eine oder andere Weise derselben auszuweichen, als dieß bei einer gewohnten Abgabe, die man sich als etwas Nothwendiges vorstellt, der Fall ist.

2) Der Zinsfuß wird im Fortgange der Zeit und des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger, und es steht den Capitalisten kein Mittel zu Gebote, sich vor diesem Nachtheil zu schützen, als das Hinaussenden oder der eigene Gewerbsbetrieb.

3) Der Zins geht nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse rc. vor. Die höhere Zinseinnahme von Darleihen, die mit geringer Sicherheit angelegt sind, dürfte ohnehin keine stärkere Belegung solcher Forderungen zur Folge haben, weil sie zum Theile nur Assecuranzprämie ist.

4) Auch der Reitz zur Verheimlichung der Capitale kann hiebei in Betracht kommen (*a*).

(*a*) Vgl. Fulda, Handb. §. 181. — Die Würtemb. Capitalsteuer war anfangs $\frac{1}{3}$ pCt. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 $\frac{1}{6}$, seit 1833 $\frac{1}{5}$ pCt Das Finanzgesetz vom 22. Jul. 1836 setzt sie für $18\frac{36}{37}$—$18\frac{38}{39}$ auf $\frac{1}{20}$ pCt. herab, gleichzeitig mit anderen Steuerreductionen. Der Budgetsatz für diese Finanzperiode ist 141,400 fl. oder 130,000 fl. netto.

§. 390.

Eine besondere Berücksichtigung erfordern noch die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Familien, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch den nöthigen Unterhalt beziehen, und für jetzt außer Stand sind, durch Arbeit ihr Einkommen zu vergrößern, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise rc. Für solche Personen ist eine Schonung sehr angemessen, weil von ihnen der im Wesen des reinen Einkommens liegende Vortheil, über seine Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nicht zu der Eröffnung einer anderen Erwerbsquelle benutzt werden kann. Die Gränze des, aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben. Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen verdient überhaupt billiger Weise unbesteuert gelassen zu werden, sowohl wegen der umständlichen Katastrirung, als um der arbeitenden Classe die Neigung zum Uebersparen nicht zu verringern; namentlich gilt dieß von den, in Sparcassen angelegten Summen (*a*).

(*a*) In Würtemberg sind nach dem a. Gesetz von 1821 §. 5 befreit: die Zinsen der Zucht-, Waisen-, Irrenhäuser, der Universität, der Wittwencasse, derjenigen milden Stiftungen, die erweislich ein Deficit haben, der Sparcasse, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 2000 fl. Capital besitzen und deren Hauptnahrungsquelle in diesen Zinsen liegt. Das Finanzgesetz von 1836 bestimmt die letztere Befreiung so: Wittwen, Waisen und Gebrechliche, die nicht über 3000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl. — In Kurhessen fängt die Steuer bei einer reinen Einnahme über 50 rl. an, in Oesterreich bei 100 fl. 20 fl. Fuß.

6. Absatz.

Besteurung des Arbeitslohns.

§. 391.

Das durch Lohnarbeit erworbene Einkommen darf so wenig als irgend ein anderer Theil des Volkseinkommens von der Besteurung verschont werden. Indeß fordern Gerechtigkeit und Klugheit, daß der Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie von der ganzen Lohneinnahme zuvörderst abgezogen, und nur der Ueberrest als steuerpflichtig angenommen werde. Die Arbeit ist die einzige Nahrungsquelle der Unbegüterten, es muß ihnen also nothwendig aus derselben vor Allem die Befriedigung der Unterhaltsbedürfnisse gesichert bleiben, für welche ihnen in der Regel keine andere Art von Einnahmen zu Hülfe kommt (§. 259). Deßhalb muß sowohl die Lohnsteuer im Ganzen, als die Besteurung verschiedener Classen von Lohnarbeitern sorgfältig in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen mittleren Reineinkommen angeordnet werden, wie es sich aus der Beobachtung der Lebensweise und des durchschnittlichen Bedarfes annehmen läßt. Eine genaue Berechnung ist schwieriger, weil der standesmäßige Bedarf keine scharf zu erkennenden Gränzen hat. Der rohe Betrag des Lohnes ist viel leichter zu katastriren als der reine. Man kann sich daher in der Anlegung der Steuer an jenen halten, muß jedoch den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen lassen, daß er ungefähr eine gleiche Quote des wirklich disponiblen Theiles der ganzen Einnahme bildet (*a*). Dagegen ist die kürzere Dauer der aus Arbeit herfließenden Einnahme kein Grund, sie schwächer zu besteuern, als eine fortwährende, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur so lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes ist (*b*). Die, bei künstlicheren Beschäftigungen im Lohne mit begriffene Vergütung der Vorbereitungskosten (I, §. 194) sollte, da sie nicht reines Einkommen, sondern Kostenersatz ist, ebenfalls unbesteuert bleiben, und obschon ein genauer Ueberschlag dieser Summen nicht

möglich ist, so muß man doch bei der Festsetzung des Steuerfußes auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen suchen.

(a) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme stünde:

bei	300	fl.	Lohn	30	fl.	rein	oder	10 pCt.
»	500	»	»	75	»	»	»	15 »
»	1000	»	»	200	»	»	»	20 »
»	1500	»	»	375	»	»	»	25 »
»	2000	»	»	600	»	»	»	30 »

und wenn die Steuer $\frac{1}{10}$ des Reinertrages sein sollte, so könnte man sie bei diesen 5 Sätzen des rohen Einkommens auf 1 — 1,5 — 2 — 2,5 und 3 pCt. setzen.

(b) Nach der, früher im Großh. Hessen angewendeten, von Krönke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm, in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten rc. ab, und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth dem 7fachen Jahresbetrage ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen. Das ganze Verfahren ist aber überflüssig, wenn man die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Für andere Zwecke ist es angemessen, den lebenslänglichen Betrag einer Einnahme sich nach seinem anfänglichen Werthe durch ein Capital vertreten vorzustellen, z. B. eine 19jährige Einnahme durch die 12fache Summe. Aber für die Besteurung ist der Capitalanschlag nur eine Gedankengröße, und die jährliche Ausgabe des Steuerpflichtigen übersteigt die Zinsen dieses eingebildeten Capitals. Nur dieß muß man zugeben, daß der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie rc. zurücklegen sollte, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist. Doch wird von der Steuer immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen.

(c) Nur auf diesen Bestandtheil des Lohns ist die Berechnung einer Leibrente anwendbar.

§. 392.

Die Lohnsteuer ist von allen Personen zu erheben, die ein, aus bloßem Lohne, ohne Beimischung von Gewerbsgewinn und Capitalzins bestehendes Einkommen genießen. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie die gemeinen Dienstboten beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteurung auf die Lohnherrn zurück fallen

würde. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf die manchfaltigen Zweige der, ohne den Beistand von Capital geübten Lohnarbeit, die von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten rc. aufsteigen. Es macht in Hinsicht auf das Bestehen der Steuerpflicht keinen Unterschied:

1) von welcher Art und Bestimmung die Arbeit ist, ob sie zur Production, zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu persönlichem Vortheil dient;
2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt, wie Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt, oder stückweise, für die einzelnen Arbeitsleistungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar belegte Vergütung höherer und künstlicherer Beschäftigungen;
3) ob die Einnahme der Beschaffenheit und Menge von gleichzeitiger Arbeit entspricht, oder, wie bei Pensionen, nur die nachträgliche Vergütung einer beendeten Thätigkeit ist, oder auch, wie bei geistlichen Pfründen, ohne Verpflichtung zu bestimmten Verrichtungen, nur wegen der Annahme einer nützlichen Wirksamkeit im Allgemeinen gegeben wird;
4) von wem, und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privatpersonen, oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

§. 393.

Ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dürfen, ist häufig bezweifelt worden (*a*). Die Bejahung dieser Frage stützt sich darauf, daß die Steuerpflicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einkommens bedingt wird, und, wenn dieses erweislich vorhanden ist, die vom Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteurung mit denjenigen, welche ihre Bezahlung von einem anderen Dienstherrn beziehen, in gleicher Linie stehen. Die Regierung befindet sich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner Dienstgeschäfte, theils als Besteurungsgewalt. In letzterer Hinsicht ist der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man hat also nur in jedem gegebe-

nen Lande und Zeitpuncte zu untersuchen, ob jene thatsächliche Voraussetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so groß sei, daß die Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) gefunden werde, vergl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus, I, 269. Für die Besteurung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Fulda, Krehl, u. a., ferner Murhard, Besteurung, S. 479, — gegen dieselbe Krönke, Sartorius, Lotz, v. Malchus. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21.

(*b*) Vgl. §. 385 — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Institut. politicae, L. I, C. 10 §. 18 N. XV.

§. 394.

Die hauptsächlichsten Gründe, welche man gegen die Zulässigkeit der Besoldungssteuer geltend gemacht hat, sind diese:

1) Die Anstellung sei ein Vertrag, es dürfe daher die Besoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt sich durch die Unterscheidung des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses von dem besonderen des Beamten.

2) Die Einnahme aus Staatsdiensten sei von dem Ertrage gewerbemäßig geübter Beschäftigungen sehr verschieden, indem der Staat in der Festsetzung der Besoldungen und anderen Dienstbezüge ein natürliches Monopol habe, seine Beamten spärlich bezahlen könne, und diese nicht im Stande seien, durch Fleiß und Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger bekannt sei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Hierauf kann erwiedert werden:

   a) In der Festsetzung des Steuerfußes muß man allerdings auf diese Umstände Rücksicht nehmen und die Besoldungen niedriger belegen als ein muthmaßlich angeschlagenes Gewerbseinkommen;

b) dagegen kommt auch die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht;

c) die Gehalte derjenigen Personen, welche im Dienste der Kirche, der Gemeinden, einzelner Reicher ꝛc. sich befinden, haben mit den Besoldungen der Staatsbeamten viel Aehnliches.

3) Statt Besoldungen zu bewilligen, und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber sogleich niedriger ansetzen. — Allein

a) was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug;

b) die besondere Ansetzung der Steuer hat das Gute, daß der Beamte die doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht;

c) der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B. Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide, oder auch alle Waaren gegen Münzmetalle hoch im Preise standen, so können jene, unter geänderten Umständen, so reichlich erscheinen, daß sie eine stärkere Besteurung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetzten (*b*).

4) Die Steuer sei schädlich für den Staatsdienst, indem sie die Besoldungen zu sehr verringere, und sie widerstreite dem monarchischen Principe, indem sie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone selbst gefährde (*c*). — Der erstere Einwand wird dadurch beseitigt, daß die wirkliche Einführung der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinsicht auf den zweiten muß auf die große Verschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte und dessen vertragsmäßig angestellten Gehülfen, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen hingewiesen werden.

(a) Zachariä, S. 39.

(b) Zachariä, a. a. O., S. 44, hält solche, z. B. wegen geänderter Geldpreise, unter der Form der Besoldungssteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.

(c) Zachariä, S. 49.

§. 395.

Muß man sich nach dem Bisherigen im Allgemeinen für die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Besoldungssteuer entscheiden, so kann doch unter gewissen Umständen, wenn die Diensteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig sind (§. 393), ein vollgültiger Grund vorhanden sein, alle, oder doch wenigstens die unteren Beamten für jetzt unbesteuert zu lassen. In den höheren Stufen des Staatsdienstes pflegt, wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der schwereren Verantwortlichkeit, die Einnahme von solcher Größe zu sein, daß sie eine Besteurung erträgt. Die Nebeneinkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müssen mit eingerechnet, dagegen solche Ausgaben, welche pflichtmäßig der Amtsführung wegen gemacht werden müssen und unter den Begriff von Lasten fallen, z. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden rc. in Abzug gebracht werden (a).

(a) In Baden unterliegen die Staatsbeamten wie andere Angestellte, Lehrer, Aerzte, Advocaten, Künstler, Schriftsteller rc. der Classensteuer, welcher Name in mehreren Ländern verschiedene Arten von Abgaben bezeichnet. Gesetz v. 31. Oktob. 1820. In Würtemberg wurde die Besoldungssteuer im Finanzges. v. 22. Jun. 1820 eingeführt. Die Steuersätze sind:

Baden			Würtemberg		
bis	1000 fl.	$1\frac{2}{3}$ pCt.	100 — 600	fl.	1 pCt.
1001 —	2000 »	$3\frac{1}{3}$ »	700 — 1200	»	2 »
2001 —	3000 »	5 »	1300 — 1800	»	3 »
3001 —	5000 »	$6\frac{2}{3}$ »	1900 — 2400	»	$3\frac{1}{2}$ »
5001 —	7000 »	$8\frac{1}{3}$ »	2500 — 3600	»	4 »
7001 —	10,000 »	10 »	3700 — 4800	»	$4\frac{1}{2}$ »
10,001 —	30,000 »	$11\frac{2}{3}$ »	über 4800	»	5 »
30,001 —	60,000 »	$13\frac{1}{3}$ »			
60,001 —	80,000 »	15 »			
80,001	und mehr	$16\frac{2}{3}$ »			

Die Würtemb. Sätze sind hier nach dem Ges. v. 24. Dec. 1833 angegeben. Das Finanzgesetz v. 22. Juli 1836 setzt sie für die jetzige Periode auf die Hälfte herab, wobei ein Ertrag von 36,240 fl. brutto und 36,000 fl. netto erwartet wird. Die letzteren Sätze der bad. Classensteuer erklären sich daraus, daß diese auch die Apanagen

und Wittwengehalte des Großherzogl. Hauses trifft. Der Steuerbetrag eines Jeden wird auf folgende Weise gebildet. Wer z. B. 3200 fl. einnimmt, bezahlt in Baden

für das erste 1000	16 fl.	40 kr.
» » 2te »	33 »	20 »
» » 3te »	50 »	— »
» die 200 fl. im 4ten 1000	13⅓	—
Zusammen	112⅓ fl.	

in Würtemberg bisher nur 89 fl., also jezt 44½ fl. — Die bad. Steuer wird mit Recht nach den heutigen Verhältnissen für zu hoch gehalten. Sie trägt 178,000 fl. — In Baiern sind (Edict v. 10. Dec. 1814) Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu ½ pCt. ihres Diensteinkommens angesezt. — In Oesterreich sind die Staatsbeamten und Lehrer unbesteuert; Decr. v. 27. April 1810. v. Kremer, II, 200. — In Preußen entrichten die Beamten Classensteuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensätze aufgestellt worden wären. Verordn. des Finanzminist. v. 25. Aug. und 12. Dec. 1820. Sinnhold, die Classensteuerverfassung des pr. St. 1831. S. 17. In einigen Regierungsbezirken hat man folgende Regel zu einem ungefähren Stützpuncte angenommen: von 150 — 200 rl. 4 rl. Steuer, von 2 — 300 rl. 6 rl., von 3 — 400 rl. 8 rl., von 4 — 600 rl. 12 rl., von 6 — 900 rl. 18 rl., von 1000 — 1200 rl. 24 rl. u. s. w., Sinnhold, S. 33.

§. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteurung des Lohnes.

1) Der Arbeitslohn ist zwar nirgends zum Gegenstande einer ausschließend und vollständig auf ihn fallenden Steuer gemacht worden, sowie auch keine nach ihm benannte Abgabe angetroffen wird, allein in den meisten Staaten ist er auf die eine oder andere Weise mit Schatzungen belegt worden; bald hat man ihn der Gewerbsteuer unterworfen, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dgl. (*a*). Diese Behandlung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteurung desselben nicht günstig.

2) Ob die gemeine, am kärglichsten gelohnte Arbeit noch ein steuerbares Einkommen abwerfe, dieß hängt von den volkswirthschaftlichen Verhältnissen eines jeden Landes und den vorhandenen Aufwandsteuern ab, und läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden. Wo alle Arbeiter ꝛc. schon von den letztgenannten Steuern auf unentbehrliche Dinge so-

weit getroffen sind, als ihnen im Verhältniß zu den Empfängern der Renten abgefordert werden darf, da verdienen sie von Schatzungen befreit zu bleiben.

3) Bei der Katastrirung der Lohnsteuer hat man, mit Ausnahme der Einkünfte aus Staats-, Kirchen-, Gemeindediensten ꝛc. kein anderes Hülfsmittel, als die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, zugleich müssen die Besteuerten zur jährlichen Anzeige aller eingetretenen Aenderungen verpflichtet werden. Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(*a*) Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute ꝛc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen werden; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungscommis, gutsherrschaftl. Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dgl. zahlen keine Schatzung. — Die bair. Familiensteuer beträgt in der 4. Classe für unbesoldete Lehrer, Schreiber, Schriftsteller und Künstler jährlich 1 fl. 30 kr. ꝛc., in der 1. Classe für Taglöhner ohne Grundeigenthum 40 kr., Wittwen und ledige Weibspersonen 20 kr., in der 2. Classe für Dienstboten und Gehülfen, die nicht in Kost und Wohnung des Dienstherrn stehen, m. 40 kr., w. 20 kr., vgl. §. 395 (*a*). — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die Personalsteuer.

§. 397.

Die **Kopfsteuer**, eine Abgabe, welche ohne Rücksicht auf die Unterschiede in dem Vermögen und Einkommen bloß auf die Personen nach ihrer Zahl gelegt wird, konnte nur dem Kindesalter des Steuerwesens entsprechen, in dem sie sich durch die äußerste Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*). Nachdem längst andere, ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden sind, hat sich doch neben ihnen in einigen Staaten eine, der Kopfsteuer ähnliche Abgabe erhalten, die, unter dem Namen **Personalsteuer**, alle Familienväter und einzeln

lebenden Personen (*b*) oder sogar alle Erwachsenen (*c*) in ganz gleichem Betrage trifft. Sie kann mit den Grundsätzen des Steuerwesens nur insoferne in Uebereinstimmung gebracht werden, als sie dazu bestimmt ist, von den, keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, also namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag zu erheben; indeß bleibt die rücksichtslose Gleichheit der Steuersumme und die Einforderung derselben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche ihre Einkünfte schon auf andere Weise versteuern, immer eine wesentliche Unvollkommenheit dieser Steuer, welche deßhalb in einem guten Steuersysteme keine Stelle finden kann.

(*a*) Kopfsteuer in Persien, in Rom unter den Königen, sodann auch wieder unter den Kaisern; doch waren nur die Plebejer, die kein Grundeigenthum hatten, dieser Capitatio, die zur Unterscheidung von der Grundsteuer bisweilen den Beinamen humana trug, unterworfen; s. Savigny a. a. O. und Creuzer, röm. Antiquitäten, S. 367. — Der türkische Charadsch von den erwachsenen männlichen Nicht-Moslims ist kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abstufungen von 10, 6 und 3 Piastern hat. Urquhart, Turkey and its resources, Lond. 1833, S. 87.

(*b*) Französische Personalsteuer: der dreifache Betrag des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Taglohnes darf zu diesem Behufe nach dem Ges. v. 21 Apr. 1832 nicht über $1\frac{1}{2}$ Fr., nicht unter 70 Cent. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem conseil général des Departement bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Der Rohertrag ist 22—23 Mill. Fr. — Die großh. Hessische Personalsteuer gehört zu den Wohnungssteuern.

(*c*) Oesterr. Personalsteuer: Patent v. 23. Nov. 1802. v. Kremer, II, 221. Jede Person über 15 Jahre zahlt jährlich 30 kr. des 20 fl. F. (36 kr. des 24 fl. F.) Nur das Militair und erweislich Dürftige sind befreit, in Tyrol u. Vorarlberg wird von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet.

7. Absatz.

Allgemeine Einkommenssteuer.

§. 398.

Die bisher betrachteten Arten von Steuern erreichen alle einzelnen Zweige von Einkünften in der bürgerlichen Gesellschaft. Werden sie sämmtlich auf das Sorgfältigste angelegt und in ein

richtiges Verhältniß unter einander gebracht, wie es zur gleichförmigen Belegung aller reinen Einnahmen erforderlich ist, so bildet sich ein vollständiges und wohlgeordnetes System von unmittelbaren Einkommenssteuern oder Schatzungen, und ungeachtet der Verschiedenheit in den Einrichtungen der einzelnen Steuern kann die Einheit eines größeren Ganzen wenigstens annähernd hervorgebracht werden. Diese Einheit hat man indeß öfters auf einem anderen Wege unmittelbar zu gewinnen gesucht, nämlich durch den Vorschlag einer, selbst zur Ausführung gekommenen **Einkommenssteuer**, die entweder neben den einzelnen Schatzungen, oder statt ihrer als einzige Steuer alle Bürger nach der Gesammtheit ihrer reinen Einkünfte bezöge (*a*).

(*a*) Für eine solche Einkommenssteuer: **Lips**, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen, 1812. — Hermes, 15. Heft. — **Zachariä**, Staatsw., S. 425—33. — **Murhard**, Besteurung, S. 506; (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übers. in **Buchholz**, N. Monatsschrift, Sept. 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteurung; Leipz. 1834. Cap. 1. — Dagegen v. **Malchus**, I, 175 und die dort angeführten Schriftsteller **Sartorius**, **Lotz**, **Fulda**, **Sismondi**. — Edinburgh Review, Apr. 1833, S. 143. — Ein denkwürdiges Beispiel einer Steuer dieser Art war die britische income-tax, amtlich property-tax genannt. Sie wurde 1798 auf **Pitts** Vorschlag eingeführt, 1803 und 1806 verändert, 1816 durch den Beschluß des Parlaments wieder aufgehoben. Sie betrug 1) 10 pCt. von der Grundrente, nach Abzug von Grundsteuer, Zehnten u. dgl. 2) in England $7\frac{1}{2}$, in Schottland 5 pCt. des Pachtzinses für die Besteurung der Pachter. 3) 10 pCt. von Capitalzinsen und Dividenden aus öffentlichen Fonds. 4) 10 pCt. von Gewerbseinkünften, nach Abzug der zur Unterhaltung des stehenden Capitals dienenden Ausgaben. 5) ebensoviel von Besoldungen 2c., von denen bloß der Unterhalt von Gehülfen abgerechnet werden durfte. — Offenbar waren hiebei Gewerbsgewinn und Arbeitslohn in Vergleich mit den Renten zu hoch belastet. Beachtungswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissäre oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. S. v. **Raumer**, S. 136—176. — Diese Steuer brachte in Großbritanien 1810—15 i. D. jährlich 15·063,540 Pf. St. ein, wovon die Kosten 13·842,045 Pf. (90 pCt.) übrig ließen. Jene Summe vertheilte sich unter die angegebenen 5 Theile der Steuer in folgendem Verhältnisse: 1) 5·358,331 Pf. — 2) 2·482,147 Pf., — 3) 2·642,877 — 4) 3·469,147 — 5) 1·111,037 Pf. — Das zum Behufe der Steuer angeschlagene Einkommen belief sich 1803 auf 115·351,000 — 1812 aber auf 130·057,000 Pf. St., und zwar war der Ertrag des Grundeigenthums auf 53·200,000 Pf. St., der Pachtungen auf 36·864,000, der Gewerbsgewinnste auf 34·383,000 Pf. geschätzt. Un-

ter den letzteren befanden sich 4·647,000 Pf. Einnahmen über 5000 Pf. 6·628,000 Pf. zwischen 50 und 100 Pf., und 2·134,000 von 50 Pf. und weniger.

§. 399.

Diese Einkommenssteuer, wie man sie gewöhnlich beabsichtigt hat, unterscheidet sich von der Gesammtheit der einzelnen Schatzungen dadurch, daß sie das reine Einkommen jedes Bürgers in einer Summe zusammenfaßt, ohne es aus seinen verschiedenen Quellen aufzusuchen. Man rühmt ihre Einfachheit, Allgemeinheit und Gleichförmigkeit. Die Erhebung ist leicht und wohlfeil, keine Classe von Bürgern kann sich ihr entziehen und sie entspricht ihrer Bestimmung nach am offenbarsten und geradesten dem Principe, daß die Besteurung sich an das reine Einkommen eines Jeden halten solle (*a*). Dagegen ist sie in der Ausführung großen Schwierigkeiten unterworfen. Wenn man den, in der Erforschung der Einnahmsquellen liegenden festen Boden aufgiebt, so ist man der Willkür und dem Irrthume Preis gegeben und hat keine Anhaltspuncte, um in dieser, für den Vermögenszustand der Bürger sehr wichtigen Angelegenheit sich vor vielen Mißgriffen zu bewahren. Es giebt nur folgende Mittel der Anlegung:

a) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, worauf man sich um so weniger verlassen kann, je mehr es an Gelegenheit fehlt, unwahre Einschätzungen zu berichtigen und zu bestrafen (*b*);

b) die Schätzung durch Mitbürger, welche auf die ihnen bekannt gewordenen Einkünfte und auf die sichtbare Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier sind große Fehler nicht zu vermeiden, die z. B. daraus entspringen, daß bisweilen das werbende Vermögen einer Person sich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes, wo die Schätzung vor sich geht, befindet, daß man sich bei oberflächlicher Betrachtung über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuschen kann u. dgl. Je leichter man zu Werke geht, desto mehr weicht man von der Wahrheit ab, und auch die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe (*c*) beseitigt diese Mängel nicht hinreichend;

c) der Vorschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf denselben treffende Summe durch einen Schätzungsausschuß im Verhältniß des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (*d*), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man, ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen, die Repartition auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und der gute Wille, sowie die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer Grundlagen aus dem Gebiete der Finanzstatistik nicht unschädlich machen kann.

(*a*) Eine Einkommenssteuer, welche den Unterschied des rohen und reinen Einkommens nicht beachtete, und demnach den Ertrag der Arbeit so hoch belegte wie die Renten, wäre den allgemeinen Steuerprincipien entgegen. Es fehlt nicht an Beispielen solcher Einrichtungen, s. §. 400 (*a*).

(*b*) S. die bei Murhard, S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller.

(*c*) Worauf Murhard, S. 531 mit Schön und dem Ungenannten im Hermes besonderes Gewicht legt.

(*d*) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Zur Einführung einer Einkommenssteuer neben den genannten Schatzungen könnte nur die Unvollständigkeit oder Unvollkommenheit derselben einen Beweggrund darbieten, wenn man nämlich die Verbesserung und Ergänzung derselben, z. B. die neue Anlegung der Grundsteuer oder die Aufstellung einer Zinssteuer, für zu schwierig oder umständlich erkennen müßte, und es daher vorzöge, einen Theil der, durch Schatzungen aufzubringenden Summe auf eine andere Weise umzulegen. Doch entsteht hiedurch eine Vermehrung der Steuern, also der Kosten und Bemühungen, auch werden bei diesem Verfahren die vorausgesetzten Mängel der anderen Schatzungen nicht völlig gehoben, weil die alten Steuern noch fortbestehen und nur in einem geringeren Fuße erhoben werden, überdieß die neu hinzutretende Einkommenssteuer den Anforderungen an eine gute Schatzung nicht völlig entspricht (§. 399). Deßhalb ist sie immer nur als ein vorübergehendes Hülfsmittel anzusehen, welches dann ent-

behrlich wird, wenn man den einzelnen unmittelbaren Einkommensteuern diejenige Vervollkommnung zu geben im Stande ist, deren sie überhaupt fähig sind (a).

(a) Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Einkommenssteuer ist die preuß. Classensteuer, Edict v. 30. Mai 1820 Nachtrag vom 5. Sept. 1824. Sie erstreckt sich auf alle, nicht zum activen Militär gehörenden Staatsbürger, die nicht von Almosen oder in öffentlichen Anstalten leben, mit Ausnahme derjenigen 131 größeren Städte (1831 werden 129 angegeben), die dafür eine andere Steuergattung, nämlich Mahl- und Schlacht-Accise, zu tragen haben. Es soll »um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen«, kein Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens ausgesprochen werden, sondern nur eine, auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Abstufung statt finden. Es sind neuerlich 4 Classen mit 12 Stufen angeordnet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansätze haben.

I. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner. Die Familie in 3 Stufen 48 — 96 — 144 rl., die Einzelnen 24 — 48 — 72 rl. jährlich.

II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute 2c.; die Familie 12 — 18 — 24 rl., der Einzelne 6 — 9 — 12 rl.

III. Geringere Bürger und Bauern, die Haushaltung 4 — 6 — 8 rl., der Einzelne 2 — 3 — 4 rl.

IV. Tagelöhner, Gesinde. Hier zahlt in der untersten Stufe jede Person zwischen 16 und 60 Jahren jährlich ½ rl., aber höchstens 3 Personen in 1 Familie; in den beiden folgenden Stufen die Haushaltung 2—3 rl., der Einzelne 1—1½ rl. Die Aufnahme und Schätzung der Steuerpflichtigen geschieht von den Gemeindevorständen unter Leitung der Landräthe. — In dem angeführten gesetzlichen Ausspruche ist unter Einkommensteuer ohne Zweifel eine solche verstanden, die sich nach dem, in Zahlen so genau als möglich ermittelten Anschlag des Einkommens richtet, im Gegensatze einer ungefähren, zu Reclamationen weniger Anlaß gebenden Schätzung nach den notorischen Vermögensumständen. Bei dieser sind ebenfalls viele Unrichtigkeiten unvermeidlich, die nur weniger schaden, weil diese Abgabe nur zu einer Hülfssteuer neben den anderen Steuern bestimmt ist. Sie ertrug im Jahr 1829, 6·867,000 rl., s. Sinnhold, die Classensteuerverfassung des preuß. Staats, Liegnitz, 1831. 4°. — Hansemann, S. 133. — Bad. Erwerb- und Vermögens-Einkommensteuer, Patent v. 31. Aug. 1808. Diese, längst wieder aufgehobene Steuer traf das »reine Einkommen« in dem Sinne, daß die auf einer Einnahme ruhenden Lasten, nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden, §. 5. Die Angaben eines Jeden wurden den Ortsvorständen übergeben und von diesen nach angestellter Prüfung weiter befördert. Der Fuß war bei Einnahmen bis 300 fl., 45 kr. — von 301 — 500 fl. ½ pCt., von 501 — 800 fl. ¾ pCt. — 801 1200 fl. 1 Proc. — 1201 — 1600 fl. 1¼ Proc....., über 150,000 fl. 6 pC. — In Lübeck wurde 26. Jun. 1816 ein »Schoß« vom Einkommen eingeführt; Abänderung für 1817 — 19 v. 2. Apr. 1817. 2 Commissionen, für Stadt und Land, legten die Steuer für jeden Bürger an, und zwar »in Ermanglung eines anderen zureichenden Maaßstabes, nach der Art und Weise, wie der Steuerpflichtige im letzten

Jahre gelebt, nach dem Aufwande, den er gemacht hat &c. Steuerfuß: unter 500 Mark 4 M., von 500 — 1000 M. 8 M., von 1000 — 1500 M. 16, von 1500 — 2000 M. 30, von 10,000—12,000 M. 600 M. u. s. f.

§. 401.

Wenn man sämmtliche Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammenfaßt und von ihnen die Kosten abzieht, um das reine Einkommen zu erhalten, so können zu diesen Kosten des Erwerbes auch solche Schuldzinsen gerechnet werden, die aus Hypothekenforderungen entspringen, und die als Bedingung der Erwerbung oder Behauptung von rentetragenden unbeweglichen Gütern anzusehen sind (§. 383). Dieser Abzug liegt nicht im Wesen der Grund- und Haussteuer (§. 308), weil die Schulden nicht dazu dienen, den Ertrag dieser Güter hervorzubringen, sondern nur denselben einer bestimmten Person zuzuwenden. Wollte man die Steuern bloß auf die Güterquellen legen, ohne die Vertheilung des Ertrages unter gewisse Empfänger zu beachten (§. 262), so könnte gar keine Berücksichtigung von Schuldzinsen statt finden, die dagegen, unter der obigen Beschränkung auf einen Theil derselben, dem Principe der Einkommenssteuern gut entspricht. Diese, mit der Zinssteuer zusammenhängende, Maaßregel ließe sich auch ohne eine besondere allgemeine Einkommenssteuer in Ausführung bringen, wenn nur jedem Steuerpflichtigen gestattet würde, bei seiner Abgabe von jenen unbeweglichen Besitzungen den Abzug seiner schuldigen Zinsen vom Reinertrage zu verlangen. Wenn dieß in dem vollen Betrage der Schuldzinsen geschieht, so macht die Erleichterung sogar mehr aus, als die Steuerentrichtung der Capitalisten von gleichem Zinsbezuge, denn für die Zinssteuer ist ein niedrigerer Steuerfuß nöthig, als für die Grundsteuer. Man könnte sowohl deßhalb, als auch wegen der gänzlichen Nichtbeachtung aller anderen Schuldzinsen, den Mittelweg rechtfertigen, nur einen Theil, z. B. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ des Zinsbetrages an dem steuerbaren Grundeinkommen abziehen zu lassen.

8. Absatz.

Allgemeine Vermögenssteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man auch auf einem anderen Wege, vermittelst einer Auflage zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger in gleichem Verhältniß seines ganzen Vermögens, ohne alle Rücksicht auf werbende oder nicht werbende Bestandtheile, treffen sollte. Diese neuerlich von mehreren Schriftstellern (*a*) lebhaft empfohlene **Vermögenssteuer** war in früheren Zeiten (*b*), insbesondere in den freien Städten, unter dem Namen **Schoß**, **Losung**, häufig zu finden (*c*), und besteht noch jetzt in einigen Staaten neben andern Steuern (*d*). Man hat sie aus einem staatsrechtlichen Grunde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteurungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, die von Jedem zu entrichtende Steuersumme müsse der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums entsprechen. Dieser Grund ist nicht befriedigend. Die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Aufgabe der Regierung, und nicht die einzige Grundlage der Besteurung (§. 250). Zudem würde der Staat seiner Bestimmung sogar entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbeitrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehren könnte. Welche Abgaben für den Mitgenuß an den Vortheilen der Staatsverbindung zu entrichten seyen, dieß muß also nach den, aus der Volkswirthschaftslehre zu schöpfenden Regeln bemessen werden. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems, aber nicht dieses selbst angeben.

(*a*) **Harl**, Handb. d. Steuerregulirung, I, 515 (Neuerlich hat sich der Verf. für eine allgemeine Erwerbs- und Einkommenssteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827. S. III.). — **Krönke**, Anleitung, S. 21. — Ders. über die Grundsätze einer gerechten Best., I. Abhdl. — **Mathy**, Vorschläge über die Einführung einer Vermögenssteuer in Baden, Karlsr. 1831. — **Pebrer**, Histoire financ. II, 342 u. mehrere englische, ebend. S. 335 genannte Aufsätze.

(*b*) Z. B. die Classeneintheilung des Servius Tullius.

(c) Schoß der deutschen Städte, schon im 14. Jahrhundert vorkommend. In Nürnberg (u. einigen andern Städten) hieß diese Steuer Losung. Sie erhielt schon 1354 kaiserl. Bestätigung. Nach dem Losungszettel von 1702 (in Schlözer, Staatsanzeigen, X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werbenden Gütern und Vorräthen 1 Proc., mit Freilassung von 100 Simra Getreide und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum ⅛, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum $\frac{1}{12}$ abgeben (»verlosungen«). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath. Diese Mischung von Vermögens- und Einkommenssteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch Schlözer, IV, 85. VII, 464. — Lang, S. 162. — Steuerverordn. von Ulm, v. 1709 (aus Ländereien ¼ Proc., aus geliehenem Vermögen ⅓, Vorräthen, Baarschaft rc. ½ Proc.), von Ravensburg, 1795 (Ländereien ½, fahrendes und ausgeliehenes Vermögen ½ Proc.). Harl, Handb. II, 29 u. 53. — Der gemeine Pfennig war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man zu gleichem Zwecke die Besteurung nach Römermonaten, nach einer fest stehenden Matrikel der einzelnen Gebiete, wegen des größeren Spielraums, den sie den Landesfürsten gewährte, vorzog. Der gemeine Pfennig wurde 1411 eingeführt. Er bestand z. B. 1542 in ½ Proc. des Vermögens, was auch in den vereinigten Niederlanden als zweihundertster Pfennig vorkam. Peffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, de aerario, S. 712. — Lang, S. 182.

(d) Mehrere Schweizer Kantone, z. B. Zürich, Ges. 24. Jun. 1832, seit 1832 1 per mille des reinen Vermögens (in Verbindung mit einer Erwerbs- und Einkommenssteuer, welche letztere in 17 Classen die Einkünfte über 100 Fr. trifft); Genf, taxe des gardes, bei Summen bis 100,000 Genfer Gulden ½, bei höheren 1 per mille. Ertrag 1831: 165,700 fl.

§. 403.

Die Vermögenssteuer unterscheidet sich von der Besteurung der einzelnen Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen in gleichem Maaße wie das werbende. Es ist oben gezeigt worden (§. 256), daß eine solche Belegung der Genußmittel nicht nachhaltig, und wegen des ungleichen Grades von Entbehrlichkeit dieser Gegenstände zum Theile mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft sein würde. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und neben den allerdings überflüssigen werden auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgegeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit, die in der Erfor-

schung solcher Vermögenstheile liegt. Ohne die gehässigsten Nachsuchungen läßt sich keine Kenntniß des Mobiliars verlangen, man ist also auf die gewissenhafte Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur in Zeiten und Ländern, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zuverlässigkeit haben kann (*a*), zumal da in dem Geldanschlage der vorhandenen Gegenstände viele Willkühr und Ungewißheit möglich ist. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Haussteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen zutreffen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Man hat aus diesen Gründen hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt alle werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschinen, unnöthig kostbaren Geräthen &c., ferner bei Capitalien, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich des Ertrages werbender Vermögenstheile die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer überein.

3) Das Princip der Vermögenssteuer paßt nicht auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte. Man könnte daher, wenn man dieß Princip streng befolgen wollte, nur ein eingebildetes Stammvermögen berechnen, indem man den reinen Arbeitsgewinn als eine Leibrente ansähe, was jedoch nicht ohne willkührliche Voraussetzungen geschehen kann. In der Ausübung hat man sich über diese Schwierigkeit hinausgesetzt und das Arbeitseinkommen nach andern Regeln besteuert.

(*a*) In den deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch in Genf, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß ihn Jemand erfuhr. Machiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio, I, Cap. 55) preißt diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe. **Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illinc patefacta fraus aliam indicendi colligen-**

dique tributi rationem suasisset, s. latein. Uebers. Francof. 1619. S. 191. — Lang, S. 166. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen u. Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath, in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, a. Ges. §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy a. a. O.

(*c*) S. §. 402 (*c*) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, um den Staat nicht zu verkürzen, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, daß die Vermögenssteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, den Einkommenssteuern nachzusetzen ist. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern hervorgebracht werden könnte, und zeigt gerade in den Eigenthümlichkeiten, welche sie von den letzteren unterscheiden, erhebliche Mängel. Wenn übrigens die Schatzungen in einem Lande noch große Unvollkommenheiten an sich tragen, deren Verbesserung nicht sobald ausführbar ist, so kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsbedarfes eine allgemeine Vermögenssteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, da unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Mathy a. a. O. Gewicht.

(*b*) Preuß. außerordentl. Vermögenssteuer im Jahre 1812. Edict v. 24. Mai. Instruction von demselben Tage; weitere Instructionen vom 6. Jun. Es wurden 3 Proc. von allem werbenden Privatvermögen, und 5 Proc. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 rl. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen.

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften, wenn sie so viel beträgt, daß sie den Charakter einer Gebühr verliert (§. 237), kann als eine, auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden. Sie hat den Grund für sich, daß sie

weniger empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ganze ererbte Vermögen als das Seinige betrachtet hat. Doch ist sie, als Stellvertreter anderer Schatzungen, in mehrfacher Hinsicht eine sehr unvollkommene Abgabe; denn

1) sie trifft die einzelnen Verlassenschaften in einem äußerst ungleichen Grade, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war.

2) Sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an, und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, weil Jeder weiß, daß ihn die Steuer nicht mehr erreicht, wenn er sie beim Antritt der Erbschaft einmal abgetragen hat.

3) Man hat es für billig erachtet, daß die Erbschaftssteuer nach der Nähe der Verwandtschaft abgestuft werde, wobei Descendenten ganz frei bleiben oder nur wenig entrichten, nichtverwandte Testamentserben dagegen am meisten abgeben (*a*). Dieß ist auch in der That angemessen, weil man voraussetzen kann, daß die nächsten Verwandten schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen haben, insbesondere Descendenten, weshalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber wieder dem Zwecke einer allgemeinen Besteurung des Vermögens oder Einkommens, und es könnten Besitzungen, wenn sie lange fort sich in gerader Linie vererben, eine ungebührliche Steuerfreiheit genießen.

4) Wollte man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen noch nicht eingeführten Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, ansehen, so würde sie, während sie diese Bestimmung nur unvollkommen erreichte (N. 1—3), noch darin fehlerhaft sein, daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Man müßte folglich gerade das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Capitalvermögen von der Erbschaftsabgabe befreien, was jedoch die anderen Mängel nicht beseitigte.

(*a*) Preuß. Sätze des Erbschaftsstempels, s. §. 231 (*b*). — Französische Registergebühr, §. 236 (*a*). Das bewegliche Vermögen giebt weniger als das unbewegliche.

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird nicht die Steuerfähigkeit der Bürger im Einzelnen erforscht, sondern von der Voraussetzung ausgegangen, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande erkennen, den Jeder für gewisse Zwecke mache, so daß man durch eine, an diesen Aufwand geknüpfte Steuererhebung alle Bürger ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem steuerfähigen Einkommen treffen könne. Die Steuer hängt nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen, sie wird nicht nach individuellen Vermögensumständen, sondern nach bekannten Erfahrungen über die Lebensweise ganzer Volksclassen erhoben, sie läßt den Besteuerten die Freiheit, der Auflage auszuweichen, wenn sie auf den Genuß verzichten, der durch die Steuer vertheuert wird. Obschon diese Aufwandssteuern allgemein im Gebrauch sind, und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (*a*), so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteurung in neuerer Zeit vielfach in Zweifel gezogen worden (*b*). Mit der Untersuchung über die Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der directen und indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), wei die erstgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(*a*) Beispiele, wobei nur die eigentlichen Steuern (ohne Gebühren) berücksichtigt worden sind. In Großbritanien machten 1831 die Auf-

wandssteuern 97 Proc. aller Steuern aus (brutto), denn nur die, unter der Rubrik land- and assessed taxes enthaltene Grundsteuer ist eine Schatzung. Die Aufwandssteuern betrugen in jenem Jahre an 40 Mill., die land-tax 1.167,167 Pf. St. — Preußen, Budg. 1835: die Aufwandssteuern 59 Proc. aller St. netto (Weggeld, Stempel, Salzregie mit eingerechnet). — Baiern, B. 1831—32: 52½ Proc. netto. — Kurhessen, 1834—36, 52 Proc. brutto. — Frankreich, 1785: 53 Proc. — 1835, B. 46 Proc. brutto. — In Baden in den Jahren 1830. 31. 32, 47⅓ — 47, — 49 Proc. der ganzen Steuereinnahme (brutto), die Zunahme kommt daher, daß die Aufwandssteuern sich bei der Erhöhung des Wohlstandes in stärkerem Maaße vermehren. — Würtemberg, B. 1833—35, 39 Proc. netto.

(b) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelb. 1813. — Kröncke, Grundsätze, Nr. 3. — Lotz, Handb. III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen u. Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenb. 1821. S. 31. — Behr, Wirthsch. des St. S. 142. — v. Ulmenstein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteurung, Düsseldorf, 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831. S. 46. — v. Rotteck, ökon. Politik, S. 345 ff. — Für dieselben: v. Raumer, das brit. Besteurungssystem, S. 229. — Monthion, S. 123. — v. Jakob, I, 563. — Fulda, §. 202 ff. — v. Malchus, I, §. 60. — de Hogendorp, a. Schrift.

§. 407.

Die Aufwandssteuern beruhen auf der Voraussetzung, daß die Menschen in der Regel eine entschiedene Neigung haben, sich so viel persönlichen Nutzen und Genuß durch sachliche Güter zu verschaffen, als es ihre Vermögensumstände gestatten, und daß darum den verschiedenen Abstufungen vom Auskommen zum Wohlstand und Reichthum in jedem Stande auch ein verschiedenes Maaß von Aufwand entspreche. Es kann in der That in dieser Hinsicht auf die Stärke des Hanges nach sinnlichem Vergnügen und nach Behauptung einer angesehenen Stelle unter den Standesgenossen eines Jeden mit ziemlicher Sicherheit gerechnet werden. Indeß gestattet die Natur dieser Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über den Beitrag, den jeder Einzelne leistet, und man vermag nur, durchschnittsmäßig die Ausgaben verschiedener Stände zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern anzuordnen und ein gewisses richtiges Verhältniß zu dem mittleren Einkommen zu treffen. Es ist nicht möglich, die Steuern nach den Vermögensumständen aller Individuen einzurichten, weil in dem Umfang und den Gegenständen des Aufwandes immer viele Verschiedenheiten bestehen, und daher nicht selten Einzelne mehr, Andere dagegen

wiederum weniger ausgeben, als man der Regel nach vermuthen sollte. Wer vermöge eines unverhältnißmäßig großen, aus seinem freien Willen hervorgehenden Aufwandes stärker von der Steuer getroffen wird, als man im Durchschnitt beabsichtigte, der kann sich nicht über eine Ungerechtigkeit beklagen, da es nur bei ihm steht, sich auf das Gleichmaaß mit Anderen in seiner Lage zurückzuziehen, und die Steuern können für ihn zu einer nützlichen Warnung werden. Wer sich ungewöhnlich einschränkt, giebt in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse einen Ersatz für die zu geringe Steuer, die er entrichtet. Uebrigens folgt sogleich aus der Erwägung dieser unvermeidlichen Ungleichheiten, daß die auf den Aufwand gelegten Steuern nicht die einzigen sein, vielmehr nur neben den Schatzungen bestehen sollen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern die Arbeiter und Gewerbsunternehmer, deren Unterhalt Kostenaufwand ist, zu schwer belasten. Könnte man allen Aufwand der Bürger besteuern, so würde es leichter sein, ein richtiges Verhältniß in der Steuerfähigkeit zu treffen. Allein dieß ist unmöglich, und man muß, um das Steuerwesen übersehen, die gesetzlichen Vorschriften handhaben und mit mäßigen Kosten ausreichen, auch eine unerträgliche Beengung des Privatlebens vermeiden zu können, sich begnügen, gewisse Steuergegenstände auszuwählen, welche als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Hierdurch werden vielerlei Abweichungen von der vollkommenen Gleichförmigkeit in der Besteuerung veranlaßt. Da jedoch die Erfahrung zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten hat, so ist man durch deren Benutzung im Stande, gröbere Fehler zu vermeiden.

§. 408.

Die meisten Aufwandssteuern werden von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen. Hierdurch erhöht sich der Kostenaufwand desselben und es entsteht für ihn eine dringende Aufforderung zur Ueberwälzung auf die Käufer (§. 273), die, wenn sie nicht sogleich nach der Auflegung der Steuer

durchgesetzt werden kann, doch in Kurzem so erfolgt, daß einige Verkäufer ihr Angebot verringern, andere sich ganz von einem solchen Nahrungszweige abwenden, und auf diese Weise der feilgebotene Vorrath abnimmt, bis der Preis den vergrößerten Kosten entspricht. Die Käufer, welche so genöthigt werden, einen höheren Preis zu bezahlen, können sich, wenn der besteuerte Gegenstand nicht von der ersten Nothwendigkeit ist, dadurch helfen, daß sie eine etwas kleinere Quantität anschaffen, und so im Ganzen für die nämliche Art von Gütern nicht mehr ausgeben, als zuvor. Geschieht dieß, so ist die Wirkung einer solchen Steuer keine andere, als die Entbehrung, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verursacht werden muß. Natürlich steht es den Käufern frei, sich eher eine andere Ausgabe zu versagen, um die besteuerte Consumtion noch unvermindert fortzusetzen. Nur dann wäre die Wirkung einer solchen Steuer volkswirthschaftlich schädlich, wenn sie vom Uebersparen abhielte oder zum Angreifen des Capitales antriebe, oder eine Entbehrung an den nöthigsten Dingen veranlaßte; diese Folgen können aber durch gute Anlegung eben so gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Die Vertheurung der besteuerten Gegenstände ist demnach kein größeres Uebel, als die in jeder Steuer überhaupt nothwendig enthaltene Verminderung der verfügbaren Einkünfte; auch die verminderte Production jener Gegenstände kann nicht als eine den Aufwandssteuern allein anhängende Folge betrachtet werden und vergütet sich durch stärkere Erzeugung derjenigen Güter, welche vermittelst der Verwendung der Staatseinkünfte stärkeren Begehr erhalten.

(*a*) Mit Ausnahme des in §. 268 erklärten Falles.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandssteuern angesehen, daß sie die Consumtion der Bürger und somit deren Gütergenuß schmälern, weil ihr Betrag mit den Ausgaben anwächst, während bei den Schatzungen der Steuerpflichtige, wenn er die geforderte Summe bezahlt hat, einkaufen kann, so viel er will, ohne dabei eine von Steuern herrührende Vertheurung zu empfinden. Allerdings liegt hierin eine Unannehmlichkeit, die

aber mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandssteuern in Verbindung steht. Jeder Einzelne ist gleichsam selbst zu Hülfe gerufen, um an der guten Anlegung der Steuer mitzuwirken. Es steht Jedem frei, sich in seinen Ausgaben mehr einzuschränken und dadurch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Steuern von den nöthigsten Dingen ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich den strengen Eintreibungsmitteln aussetzt, die bei den Schatzungen vorkommen. Wer in eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit geräth, kann sich bei den Aufwandssteuern leichter helfen, während die Forderung des fälligen Betrages von Schazzungen ihn in die unangenehmste Lage versetzt und ihn wenigstens nöthiget, sich Nachsicht von den Steuerbehörden auszuwirken (*a*). Dieser Umstand, und eine bei guten Einrichtungen allerdings weniger begründete Besorgniß vor der Willkühr der Steuerbeamten gegen den einzelnen Steuerpflichtigen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei Völkern beliebt zu machen, die der Einmischung von der Regierungsgewalt in die bürgerlichen Angelegenheiten am meisten abgeneigt sind. Wegen dieses, der Freiheit des Steuerpflichtigen überlassenen Spielraums wurden in früheren Zeiten, als man von einer nur einigermaßen genauen Anlegung der Schatzungen noch weit entfernt war, schon Aufwandssteuern, und selbst fortdauernde, bereitwillig übernommen und ertragen (*b*). Sind die besteuerten Genüsse von der Art, daß man in der Regel auf eine allgemeine Neigung zu ihnen, d. h. auf eine allgemeine Werthschätzung derselben rechnen kann, so ist die, den Bürgern offen gelassene Möglichkeit, daß sie sich der Steuer entziehen (*c*), wenig zu scheuen, weil diese Befreiung mit einer Aufopferung erkauft werden muß, zu der man sich ungern entschließt.

(*a*) Man hat die Aufwandssteuern darum getadelt, weil sie bezahlt werden müssen, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Z. B. die Tranksteuern der deutschen Länder im Mittelalter.

(*c*) »Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkühr des Beitragenden liegen dürfen,« Eschenmaier, S. 54.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über die Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern konnte schon darum eine Verschiedenheit der gewonnenen Ergebnisse entstehen, weil man dabei nicht einerlei Gegenstände der Besteurung voraussetzte. Wären diese ganz unentbehrliche Dinge, so übten die Steuern in der That einen Druck aus, der um so schwerer lasten müßte, weil es in dem Wesen solcher Auflagen liegt, daß sie keine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs, zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur solche Dinge belegt sind, an denen man sich, ohne Gefahr für Leben und Gesundheit, etwas abbrechen kann, die also in das Gebiet des Luxus fallen, so verhält es sich gerade umgekehrt; die Regierung besitzt in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen, um ihre Wirkungen zu beobachten. Vermehrt sich die Einnahme gleichmäßig und sogar noch stärker, als die Volksmenge, so beweißt dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuerfähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde anzeigen, daß das Aufbringen der Staatseinkünfte mit größerer Schwierigkeit geschieht und daß der Volkswohlstand gefährdet ist. Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte und dergl., drücken sich deutlich in der Summe der eingehenden Aufwandssteuern aus. Die Schatzungen sind ein weniger empfindliches Maaß des Wohlstandes, denn ihre Verminderung wird durch kraftvolle Eintreibung erschwert, eine Vermehrung aber tritt nur in sehr geringem Grade ein, z. B. durch neu erbaute Häuser und neue Gewerbsunternehmungen. Dagegen ist es noch kein schlimmes Zeichen, wenn in Folge einer neu aufgelegten Steuer die Consumtion eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die Entrichtung an den Staat beträgt, und bei Dingen, die einem weit getriebenen, an das Uebermaaß gränzenden Luxus dienen, wäre sogar eine stärkere Verminderung des Verbrauches nicht zu bedauern. Zu den nützlichen Seiten dieser Steuern pflegt man

die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so bringen in dieser Hinsicht die Aufwandssteuern nur solchen Ländern Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern ins Ausland gesendet werden muß (*c*).

(*a*) Vergl. von Ulmenstein, S. 19. 32.

(*b*) Ch. Dupin berechnete, daß in Frankreich von 1820—1826 zugenommen hat

die Volksmenge jährlich	$\frac{2}{3}$ Proc.
Ertrag der dort sogenannten **droits indirects** (größtentheils Tranksteuern)	3 —
» » Patentsteuer	$3\frac{2}{3}$ —
» » Zölle	4 —

s. **Forces product. et commerc. de la France, I, S. XVI.**

(*c*) Diese Erwägungen sind besonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn sie durch Bäder, Naturschönheiten 2c. einen starken Reiz für Fremde besitzen.

§. 411.

Was die Entrichtung der Aufwandssteuern betrifft, so ist dieselbe für den Verkäufer, der sie vorschießen muß, allerdings eine Unbequemlichkeit, weil sie ihm einen vergrößerten Capitalaufwand auferlegt, den er sammt den Zinsen für die mittlere Dauer der Zwischenzeit bis zum Wiederersatze und sammt Nebenverlusten auf den Preis seiner Verkaufsartikel schlagen muß. Die Steuerpflichtigen dagegen haben es in ihrer Gewalt, die Entrichtung in kleinen Abtheilungen vorzunehmen, wenn sie nämlich auch für den besteuerten Gegenstand immer nur eine kleine Summe auf einmal verwenden. Der Vortheil einer solchen Zerlegung der Steuerlast in viele kleine Theile ist unverkennbar, weil nun die Nothwendigkeit hinwegfällt, längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu sparen, was von der oft eintretenden Versuchung, das Zurückgelegte für andere augenblickliche Bedürfnisse auszugeben, noch sehr erschwert wird. Es gehört gute Ueberlegung und beharrlicher Wille dazu, um sich stets auf den bevorstehenden Steuertermin gefaßt zu halten.

Eine an gewisse Ausgaben sich von selbst anschließende Steuer, zu welcher z. B. wöchentlich, oder sogar noch öfter, beigetragen wird, fordert den Besteuerten sogleich von selbst zu der nöthigen Einschränkung auf und bringt daher eine geringere Störung in seinem Wirthschaftszustande hervor. Sie wird bisweilen bezahlt, ohne daß der Steuerpflichtige es weiß, ein Fall, der, da eine Verheimlichung von Seite der Staatsgewalt nicht beabsichtiget wird und Jeder die Steuergesetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswerthes in sich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet (*a*). Demnach wirken diese Steuern in höherem Grade ebenso, wie eine absichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*b*).

(*a*) Gaudin, Mém. I, 215.

(*b*) »Die Accise muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning und Groschen zusammenträgt.« Entdeckte Goldgrube in der Accise, s. §. 428.

§. 412.

Daß die Regierung in Ansehung der Aufwandssteuern auf keine gewisse eingehende Summe rechnen könne, daß dieselben zur sicheren Bedeckung des Staatsaufwandes untauglich seien (*a*), ist eine, der Erfahrung widerstreitende Behauptung. Nur bei der ersten Anlegung ist es ziemlich ungewiß, wieviel eingehen werde, besteht aber eine solche Steuer schon einige Zeit, so hat man leicht einen Maaßstab gewonnen, an den man sich ohne Gefahr halten kann. Die Schwankungen des Ertrages von Jahr zu Jahr halten sich in gewissen Gränzen, heben sich zum Theil schon bei verschiedenen gleichzeitigen Steuern gegenseitig auf und lassen in jedem Falle die Annahme eines Durchschnittes zu, den man bei der Entwerfung des Finanzplanes zu Grunde legen kann (*b*). Große Abweichungen von demselben treten nur in Folge außerordentlicher Ereignisse ein, z. B. Kriege, innere Unruhen, schwere Seuchen, Mißwachs, bei denen man auch in den Schatzungen viele Rückstände findet und häufige Nachlässe bewilligen muß. Jedoch bleibt die Veränderlichkeit im Ertrage der Aufwandssteuern unbestreitbar eine Eigenthümlichkeit derselben, deren Nachtheile übrigens durch die Möglichkeit eines

starken Anwachses bei der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes (§. 410) vergütet wird. Auch ist es wieder nützlich, daß die beschwerlichen Rückstände hier ganz wegfallen und die schuldig (fällig) gewordene Summe sogleich auch wirklich eingeht, wenn man sie nicht, gegen genügende Sicherheit, freiwillig stundet.

(a) Eschenmaier, S. 39 ff.

(b) Die Tranksteuern in Frankreich trugen im Durchschnitt von 1821 — 1830 jährlich 103·516,000 Fr. In diesen 10 Jahren war sowohl die höchste als die niedrigste Einnahme eines Jahres nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte abweichend. — Die bairischen Aufschlagsgefälle waren 1825—30 auf jährlich 4·620,000 fl. angeschlagen. Der Durchschnittsertrag war 4·837,000 fl., und die größte Abweichung von demselben $7\frac{1}{2}$ Proc., nämlich $18\frac{29}{30}$, wo nur 4·426,000 fl. eingingen.

§. 413.

Da die Verpflichtung, einen einzelnen Betrag der Aufwandssteuer zu bezahlen, von einer besonderen Thatsache, z. B. von einem Einkaufe oder einer Production, bestimmt wird, so kann die Entrichtung umgangen werden, wenn man im Stande ist, jene Handlung zu verheimlichen. Hierin liegt die schädlichste Seite solcher Steuern, wie sich aus der Betrachtung der einzelnen, aus ihr hervorgehenden Folgen leicht darthun läßt; nur muß man sich hierbei stets erinnern, daß die Größe dieser Uebel keineswegs sich gleichbleibt, sondern von den Steuereinrichtungen abhängt.

1) Es entsteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den man durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde, und da es sehr schwer ist, jeden Fall eines begangenen Steuerbetruges an das Licht zu bringen, so treibt die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, da, wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Gesetzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder, als andere Verbrechen, beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern, welche die Steuer als eine Art von Vorschuß entrichten,

bald von Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig fortgesetzt und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — hält vom nützlichen Fleiße ab, zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine, selbst durch die Gefahr lockende, gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der anderen Bürger, weil doch die Vertheurung der Waaren ebenso zu geschehen pflegt, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen, und stürzt doch mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in wirthschaftliches Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß, um solche Betrügereien zu verhüten, eine stärkere Aufsicht anordnen, ein zahlreiches Personal aufstellen und dazu mehr Kosten aufwenden, als zur Einziehung der Schatzungen nöthig ist. Es läßt sich darüber, wie hoch die Erhebungskosten der Aufwandssteuern sich belaufen müssen, keine allgemeine Regel aufstellen, aber so viel ist gewiß, daß dieselben immer um mehrere Procente höher stehen, als bei den Schatzungen (*a*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Doch kommt dagegen auch die ganz leichte Regulirung, die nur eine gesetzliche Feststellung des Steuerfußes erfordert, in Vergleichung mit den kostspieligen Vorarbeiten zu den Schatzungen in Anschlag, womit auch die Leichtigkeit einer Abänderung in den ersteren Steuern zusammenhängt.

3) Um den Bürgern den Steuerbetrug zu erschweren, müssen mancherlei Förmlichkeiten von ihnen beobachtet werden, die das zur Erhebung bestellte Personal in den Stand setzen, von den einzelnen Vorgängen der Production und des Verkehrs vollständige Kunde zu erhalten. Auch hierin liegt eine Quelle von Zeitverlusten und Unannehmlichkeiten, und sogar eine Gefahr, durch Unachtsamkeit in

Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Indeß erscheint dieser Umstand bei näherer Erwägung darum minder erheblich, als man ihn beim ersten Anblick der vielen gesetzlichen Vorschriften von formellem Inhalte anzunehmen geneigt ist, weil diese Anordnungen größtentheils für Gewerbs-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer bestehen, die sich wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt machen und sich, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, leicht straflos erhalten, auch die kürzeste Art ausfindig machen, den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge zu leisten. Mit der Zeit wird diese Folge der Aufwandssteuern, bei guter Einrichtung, immer leichter ertragen.

(a) Für Baden wurden im Durchschnitt von 1831 und 32 berechnet:

Kosten der Schatzungen	$9,^{86}$ Proc.
» » Aufwandssteuern	$13,^{98}$ —
und zwar Accise	$11,^{9}$
Zölle	$15,^{1}$

Verhandlungen d. 1. K. v. 1835. Beil. II, 129. — Aus den französischen Staatsrechnungen ergeben sich im Durchschnitt von 1823—32 die Kosten so:

Schatzungen	$11,^{6}$ Proc.
die im engeren Sinne sogenannten indirecten Steuern nach Abzug des Tabaksmonopols	$18,^{7}$
Zölle und Steuer vom Seesalz	$19,^{3}$

§. 415.

Die bisherigen Sätze zeigen mehrere sehr günstige, aber auch andere lästige Seiten der Aufwandssteuern. Soll daraus ein Urtheil über die Zulässigkeit derselben abgeleitet werden, so muß man noch folgende Erwägungen hinzunehmen:

1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414 geschilderten, sind nicht von einer unveränderlichen Größe, sondern hängen sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen ab. Sie können daher so weit gemildert werden, daß sie die Vortheile dieser Besteuerungsart deutlich hervortreten lassen.

2) Auch die Schatzungen sind nicht frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe, aus denen man sich ungeachtet jener, nie ganz verschwindenden Unvollkom-

menheiten der Aufwandssteuern mit denselben befreunden kann. Man darf nicht durch das Urbild der Schatzungen verleitet werden, die großen Schwierigkeiten der Verwirklichung zu vergessen, die aus der obigen Entwicklung (1. Hauptstück) sich bei jeder Art dieser Steuern ergeben und die in den Steuersystemen der wirklichen Staaten noch deutlicher sichtbar sind. Die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens ist ein nirgends erreichtes, und kaum je vollständig erreichbares Ziel. Der Erforschung und Schätzung des Einkommens stehen, bei dem Widerstreben der Steuerpflichtigen, große Hindernisse im Wege, am meisten bei den, aus dem beweglichen Vermögen herfließenden Einkünften. Bald wird aus dieser Ursache eine ganze Classe von Steuerpflichtigen überbürdet oder unbillig zum Schaden der übrigen geschont, bald finden bei den Einzelnen solche Ungleichheiten Statt, die vermöge der unbedingten Steuerforderung unausweichlich werden. Reclamationen können nur einen Theil dieser Fehler beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise gerichtet werden dürfen, wie dieß nothwendig ist.

3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit, vorausgesetzt, daß sie nach geläuterten Grundsätzen angelegt werden, in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich, daß es, bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens, nützlich ist, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um, da keiner von beiden Gattungen eine befriedigende Genauigkeit zugeschrieben werden kann, durch ihre Verbindung die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile zu verringern. Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unregelmäßigkeiten insoferne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben darnach richtet und also bei den Aufwandssteuern desto weniger oder mehr entrichtet. Wie

sich in einem gegebenen Staate die, auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in andern Fällen bis zu $\frac{2}{5}$, $\frac{1}{3}$ oder noch weniger herabsinken können (*a*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden, da dieser Zustand in jedem Falle noch entfernt ist.

(*a*) In Baden machten von der ganzen Bruttoeinnahme aus Steuern die Schatzungen i. J. 1830 $52\frac{3}{4}$ Proc., 1831 52,³ Proc., 1832 51 Proc. — In Würtemberg ist der Nettoertrag beider Steuergattungen nach dem Budget für 1836—38 fast gleich. In Baiern, Budg. für 1831 — 36, sind die Schatzungen 43 Proc. des reinen Steuerertrages (Sporteln und Taxen ausgeschlossen), in Preußen, B. für 1835, 47 Proc. (mit Ausschluß der Salzregie), in Frankreich, 1835, 59 Proc. (ohne Tabak), in Großbritanien, wo nur die Grundsteuer eine Schatzung ist, kaum $2\frac{3}{4}$ Proc.

§. 417.

Die nachstehenden Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größentheils aus der obigen Darstellung der Natur dieser Steuern.

1) Man soll sich vor einem hohen Fuße einer einzelnen Steuer, sowohl im Verhältniß zu der besteuerten Ausgabe, als zu dem Einkommen der Steuerpflichtigen, hüten. Denn hohe Steuern verursachen

(*a*) häufigeren Betrug und größere Erhebungskosten, weshalb ihr Reinertrag schon niedriger auszufallen pflegt, als man nach dem Ertrage eines niedrigeren Abgabesatzes schließen sollte;

b) eine Veränderung in der Consumtion, indem man sich in hohem Maaße im Gebrauche des belasteten Gegenstandes einschränkt, oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Sind diese auch, abgesehen von der Steuer,

nicht unwirthschaftlich, d. h. bei gleichen Kosten von geringerer Güte, so entziehen sie doch der Regierung die erwartete Einnahme und können den Versuch, sie gleichfalls mit einer Abgabe zu erreichen, nothwendig machen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nie in demselben Verhältniß, wie der Tarifsatz (*a*). Ob und wie viel dieselbe anwächst, dieß hängt von dem Werthe des Gegenstandes für die Consumenten, von der Strenge der Aufsichtsmittel und der Leichtigkeit ihrer Anwendung, ferner von der Steuerfähigkeit der Staatsbürger, dem bisherigen Steuersatze und seinem Verhältnisse zu dem neuen u. dgl. ab. Wird z. B. eine solche Abgabe auf das vierfache erhöht, so kann vielleicht der Ertrag auf das 1½ oder zweifache steigen, was dann, wenn nicht der Betrug stärker geworden ist, anzeigt, daß die Consumtion um ⅝ oder die Hälfte niedriger geworden ist. In vielen Fällen hat man von der Steuerermäßigung finanziellen Nutzen empfunden (*b*), und wenn dieß gehofft werden kann, so verdient diese Maaßregel Empfehlung, es müßte denn irgend ein Nebenzweck es verbieten. Je nach den Kaufmitteln und der Werthschätzung der Consumenten ist für jede Waare ein gewisses Maaß der Steuer anzunehmen, bei welchem dieselbe am meisten einträgt. Es ist von Wichtigkeit, dieß Maaß, nach den gemachten Erfahrungen, zu erforschen, damit man sich nach ihm richten könne. Die Aufwandssteuern über dasselbe zu erhöhen, würde nicht blos der Staatscasse Verlust bringen, sondern auch den Bürgern in der Anschaffung ihrer Genußmittel eine unnöthige Beschränkung und Belästigung auferlegen.

(*a*) Hierauf bezieht sich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerwesen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieser Art sind in Großbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700,000 auf 240,000 Pf. St., während er verhältnißmäßig auf 73,000 hätte sinken müssen. Als Pitt 1786 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 Pf. per Tonne, der portugiesischen von 49⅔ auf 32⅔ Pf. St. herabsetzte, nahm, im Durchschnitt

der 3 vorhergehenden und der 4 späteren Jahre, die verzollte Einfuhr um 71, der Zollertrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 s. 5 d. auf 6 s. ermäßigt, als der mittlere Ertrag der vier letzten Jahre 106,000 Pf. St. war. Dagegen nahm man nun in dreijährigem Mittel 115,000 Pf. St. ein, oder 9000 mehr als zuvor. — Die Verdopplung d. Abgabe von Glas i. J. 1813 steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340,000 auf 395,000 Pf. St. — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Großbritanien bei dem Zolle von 1½ Sch. pr. Gallon i. D. von 1820—24 51,332 Pf., nach der Herabsetzung auf 8 Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 i. D. 59,914 Pf. eingenommen. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß, nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. Pf. St. in den Staatseinkünften hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell, a. a. O. S. 43 ff. — 1784 wurde in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pf. gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500,000 rl. anwuchs, Wiederhold, S. 167.

§. 418.

2) Ein ganzes System der Aufwandssteuern, in dem Sinne, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, ist nicht denkbar, doch muß auch die Besteurung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Production, der Vertheilung und Consumtion der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus muß man zu ermessen im Stande sein, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen, nach dem Umfange ihrer Ausgaben für die besteuerte Sache, hervorbringen werde. Einen Beitrag zu diesen Beobachtungen liefert bei einer schon bestehenden Steuer die Größe der eingehenden Summe und ihre Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge (§ 410). Wo es an der Klarheit und Vollständigkeit anderer statistischer Erkenntnisse fehlte, da hat man sich gewöhnlich nur an diese Gesammtwirkung jeder Aufwandssteuer gehalten, um daraus abzunehmen, ob man noch mehr auflegen dürfe, oder vielmehr einen Theil der Last hinwegnehmen müsse. Man kann sich hiebei täuschen, wenn man nicht zugleich auf den wirthschaftlichen Zustand der verschiedenen Volksclassen achtet.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Production, der Versen-

dung, des Ankaufs u. dgl. herrührt. Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Erhebung, Controlirung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

§. 419.

4) Die Bestimmung der Aufwandssteuern bringt es mit sich, daß dieselben auf die entbehrlichen unproductiven Ausgaben fallen sollen. Eine größere Schmälerung der Production, als sie durch die Einschränkung der Käufer unvermeidlich wird, wäre ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Die Steuern müssen also auf solche Weise angeordnet werden, daß sie so sicher als möglich von den Käufern gewisser Waaren oder Leistungen getragen werden und den Erzeugern die geringste mögliche Beschwerde zufügen. Steuern auf Rohstoffe oder Kunstwaaren, die zu productivem Gebrauche bestimmt sind, d. h. auf Capitaltheile, z. B. das Material zu Werkzeugen und Maschinen, zum Schiffsbau und dgl., widerstreiten dieser Regel. Ihre Wirkung läßt sich nicht ganz verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzen, es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert, und der inländische Gewerbsmann bei dem Mitwerben mit Ausländern in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche productive Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (*a*).

(*a*) **Parnell**, a. a. O. S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor

dem Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird, was sich aus folgenden Gründen nützlich erweiset:

a) Der Steuervorschuß wird auf kürzere Zeit geleistet und daher auch der Unternehmer zu einem geringeren Capitalaufwande genöthiget. Man rechnet hieher auch den Umstand, daß der für die Steuerauslage im Preise zu vergütende Zinsbetrag vermindert wird. Verfließt z. B. von der Steuerzahlung bis zum Verkaufe der Waare ein Jahr, so ist in jedem Zeitpunct die Steuer für eine, dem jährlichen Umsatze nahe kommende Quantität in Auslage, und es muß daher der Jahreszins von der Steuer mit dieser selbst auf den Preis geschlagen werden. Weil ferner die Umlaufszeit des Capitales, nämlich der Eintritt des Verkaufes und das Eingehen des Erlöses, nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Jedoch erfolgt diese Vertheurung durch die Zinsen der Steuer darum nicht vollständig, weil gewöhnlich schon anfangs, wenn letztere eingeführt wird, ein Preisaufschlag der Kunstwaaren versucht und durchgesetzt wird (*a*).

b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst den Verkäufern aus dem geleisteten Steuervorschuß entstehen können und die zuletzt immer wieder von den Käufern ersetzt werden müssen; z. B. Verringerung der versteuerten Menge durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen 2c., Verderben eines Theiles derselben, — Unverkauftbleiben eines Restes, u. dgl. (*b*).

c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, von dem Rohstoffe, erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtiget (*c*); sie können ferner die Ausfuhr erschweren, indem sie durch die Vertheurung den Absatz auf ausländischen Märkten beschränken. Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht

umgehen, so muß bei der Ausfuhr die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeiten ist.

(a) Ricardo, (Cap. 29) wendet gegen die Darstellung dieses Nachtheiles von Say folgendes ein: Wenn der Fabricant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die franz. Uebersetzung II, 283, fehlerhaft). Allein, wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüßte der Consument gar nicht, daß er diese künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Menschen in kleinen Summen zerstreuten Zinsersparniß, die man zu anderen Ausgaben benutzt, wäre wenig zu denken.

(b) Nachtheile der englischen Glasaccise, die man von der flüssigen Glasmasse im Ofen zu erheben Erlaubniß hatte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(c) Z. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen.

§. 421.

6) Eine Steuer, welche die nöthigen Lebensmittel, also in Deutschland Kartoffeln, Brotgetreide, Brennholz, Leinwand u. dgl. trifft, ist sehr einträglich, denn Niemand kann sich ihr entziehen. Sie nähert sich dem Wesen nach einer Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Kopfzahl seiner Familie bestimmt wird. Aber eben darum steht diese Steuer mit dem Principe, daß die Steuerfähigkeit den Maaßstab der Belegung bilden solle, im Widerstreit, es wird z. B. ein Handwerker bei gleicher Zahl von Angehörigen kaum weniger getroffen, als ein Reicher, und es würde schwer sein, durch andere Steuern die hieraus entstehende Ungleichheit wieder aufzuheben (*a*). Man hat die nachtheiligen Wirkungen solcher Steuern auf die dürftigsten Lohnarbeiter darum bezweifelt, weil man annahm, es könne, weil der Lohn zu jeder Zeit den nöthigsten Unterhalt vergüten müsse (I, §. 192), eine Ueberwälzung von den Arbeitern auf die Lohnherren nicht ausbleiben. Allein es ist

a) diese Ueberwälzung nicht mit Sicherheit zu erwarten. Dieß erhellt schon daraus, daß der Lohn nur dem mitt-

leren Bedarfe entspricht, und daher die Vertheurung der Lebensmittel wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie schwer fällt. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preise der Waaren. Obgleich zu seiner Bestimmung der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, so ist doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre so mächtig, daß es den, aus dem Lohne hervorgehenden Zustand der Arbeiter bald günstiger, bald nachtheiliger gestaltet. So lange der Lohn noch oberhalb der, durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Gränze steht, ist es möglich, daß er bei ungünstiger Concurrenz erniedrigt, oder ungeachtet der vertheuerten Lebensmittel, in gleicher Größe erhalten werde. Ist das Capital des Volkes nicht stark im Zunehmen, so kann es geschehen, daß die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen bleiben, und dennoch die Abnahme der Volksmenge, wodurch ein höherer Lohnsatz bewirkt werden könnte, nicht eintritt. In diesem Falle sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig, indem sie die Dürftigkeit und Armuth vermehren.

(a) van Hogendorp will, daß auch von den untersten Classen einige Steuer gefordert und durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterteren Classe noch eine neue Last auferlegt werde. Er vermuthet, daß auch die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können. Lettres sur la prospér. nationale, II, 52.

§. 422.

b) Aber auch soweit die Ueberwälzung gelingt, ist sie nicht ohne bedenkliche Folgen. Der wirklich auf den Lohnherrn überwälzte Theil der Steuer strebt eine Preiserhöhung der Landeserzeugnisse hervorzubringen, und zwar bei jeder Art von Gütern in demselben Verhältniß, in welchem sie mehr oder weniger Arbeit zu ihrer Erzeugung erfordern (I, §. 263). So weit diese Veränderung der Preise vollständig durchgesetzt werden kann, muß sie von den Käufern der Waaren vergütet wer-

den (*a*); wo dagegen die Concurrenzverhältnisse einem Unternehmer nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben zu Theil werden lassen, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserforbernissen verursacht, da muß er den Verlust aus seinem Gewerbsgewinne bestreiten. Waaren, die ins Ausland gehen, können in Folge einer solchen Vertheurung einen Theil ihres Absatzes zum Schaden der inländischen Production verlieren. Was die im Lande consumirten Gegenstände betrifft, so bleibt ihre Preiserhöhung auf allen denjenigen Bürgern lastend, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Leistungen verschaffen können, also auf den Rentnern, den Unternehmern in Ansehung ihres persönlichen Verbrauches, und den Dienstleistenden. Man sieht, daß eine solche Steuer, wie in dem oben betrachteten Falle, §. 419, weit eingreifende, schwer in der Wirklichkeit zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als sehr nachtheilig erschienen, weil der auf solche Weise sich vertheilende Steuerbetrag nicht groß sein mochte. Aus allen diesen Erwägungen folgt die Unräthlichkeit einer, die unentbehrlichsten Dinge treffenden Besteurung (*b*).

(*a*) Ueber diese Ueberwälzung s. A. Smith, III, 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Ansicht von M. Decker bei, »daß gewisse Steuern im Preise gewisser Güter bisweilen 4—5 fach gehäuft vorkommen,« daß man z. B. im Preise des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, sondern auch von denen des Schuhmachers und Gerbers bezahlen müsse. Ricardo widerlegt die hierin liegende Uebertreibung. Ob eine Ledersteuer den Arbeitslohn erhöhen könne, dieß ist noch zweifelhaft. Geschieht es wirklich, so muß der Consument nicht blos im Leder seiner Schuhe, sondern bei allen Landeserzeugnissen einen Theil von der Ledersteuer, die auf die arbeitende Classe fällt, tragen, aber da die Ausgabe für diesen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskosten des Arbeiters ist, so kann der Zuschlag, der noch aus dieser Ursache zu dem Lederpreise kommt, nur sehr gering, fast unfühlbar sein. — Man hat die hohe Accise in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Ursachen vom Verfall dieses Landes angesehen. Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald, 1790. IV, 91.

(*b*) **Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deser-**

viunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars, vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67.

§. 423.

7) Die am leichtesten entbehrlichen, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptsächlich für die Reichen geeigneten Genüsse würden eigentlich die stärksten Steuersätze tragen können. Man hat daher öfters gerathen, solche Luxussteuern zu einer starken Quelle der Einnahmen zu machen. Andere Rücksichten verbieten dieß jedoch, denn

a) der Ertrag solcher Verbrauchsgegenstände ist in jedem Lande nicht groß genug, um eine bedeutende Steuereinnahme abzuwerfen, weshalb auch die Erhebungskosten eine große Quote hinwegnehmen,

b) die starke Vertheurung solcher Dinge kann am leichtesten bewirken, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, §. 417. 1). Deßhalb darf man solche Artikel, die allerdings nicht unbelegt sein sollten, nicht zu dem einzigen Gegenstande der Aufwandsbesteurung machen. Das Bedürfniß eines ansehnlichen Ertrages für die Staatscasse hat vielmehr die Steuern von solchen Dingen am meisten beliebt gemacht, welche, ohne zu dem dringendsten Bedarfe zu gehören, doch allgemein geschätzt sind und in großer Menge verbraucht werden, also von solchen Lebensgenüssen, die auch der Lohnarbeiter sich anschafft, wenn er sich in besseren Umständen befindet. Wird auf diese Weise auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter schon einigermaßen belegt, so haben doch die Begüterteren, da sie jene Dinge in weit stärkerer Quantität anzuschaffen pflegen, einen verhältnißmäßig größeren Beitrag zu leisten. Auch läßt sich bei den Schatzungen den Lohnarbeitern dafür die gehörige Schonung geben, daß sie vielleicht schon zu den Aufwandssteuern ganz oder beinahe soviel beitragen, als nach Verhältniß ihres reinen Einkommens von ihnen gefordert

werden kann, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungünstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht betreffen.

8) Die Steuer sollte keine andere Preiserhöhung verursachen, die der Staatscasse nicht zu Gute kommt und vielmehr einzelnen Gewerbtreibenden rc. einen Gewinn auf Kosten ihrer Mitbürger in die Hände gibt. Dieß könnte dann geschehen, wenn die Steuer einen Gegenstand trifft, dessen Vertheurung den Verbrauch und daher auch den Preis eines anderen, zu ähnlicher Verwendung tauglichen, aber mit keiner Steuer belegten Gutes erhöht, wie z. B. die Besteurung des Fruchtbranntweins auch den aus Kartoffeln, Obst rc. bereiteten Branntwein theuer macht.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandssteuern (*a*) können, wenn man die Art ihrer Erhebung zum Eintheilungsgrunde nimmt, in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene;
2) mittelbar erhobene;
   a) von Waaren, die im Inneren des Landes im Verkehre sind: Accise oder Aufschlage;
   b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überschreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne.

(*a*) Ueber die Einrichtung dieser Steuern in verschiedenen Ländern s. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg, 1820. — (Heß) Vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Klassensteuer u. Straßengeld im Gr Baden. Karlsruhe, 1827 (in Ansehung der ersten und letzten dieser Steuern schon veraltet). — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetze über die indirecten Steuern. Köln, 1830. Nachtrag hiezu (hauptsächlich das Zollwesen betreffend), 1836. — Berger, Die im Königreich Sachsen in Folge des Anschlusses an den pr. Zollverband erschienenen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben. Leipz. 1835. 4°.

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandsteuer.

§. 425.

Es giebt bei einigen Gegenständen der Aufwandssteuern Gründe, aus denen man dieselben nicht wohl von einem Verkäufer vorschießen lassen kann, sondern sich an die einzelnen Consumenten selbst halten muß. Dahin gehören z. B. Ausgaben, bei denen die Vermuthung der Steuerfähigkeit nicht aus der Beschaffenheit einzelner eingekaufter Dinge entspringt, sondern aus dem Zwecke einer gewissen Verwendung; ferner solche, bei denen, etwa wegen der längeren Dauer eines gekauften Gutes, oder aus anderen Ursachen, der Verkäufer durch die Nöthigung zu einem Steuervorschusse allzusehr in seinem Gewerbe belästigt und vielleicht im Absatze verkürzt werden würde. Die einzelnen zu dieser Gattung gehörenden Steuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Luxussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Wohlhabenden gemachten Aufwand gerichtet sind. Steuern dieser Art pflegen wenig einzutragen und dürfen nur mäßig angesetzt werden, wenn sie nicht ihren Gegenstand selbst zerstören und dadurch ihren Nachhalt verlieren sollen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo man sich, um den großen Staatsbedarf zu decken, gezwungen sieht, jede den Besteurungsgrundsätzen nicht widerstreitende Art von Auflagen zu Hülfe nehmen. Großbritanien zeigt die meisten Beispiele unmittelbar erhobener Aufwandssteuern (*a*). —

(*a*) Die assessed taxes, welche gegen 4 Mill. Pf. St. einbringen. Die Rubrik taxes im Budget schließt jedoch auch die land-tax mit ein. — Material zur Kenntniß dieser Steuern in J. Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, production, revenues, financial operations . . . . of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II, 20. — Tableaux du revenu, de la population, du commerce etc. du Royaume-uni. Paris, 1833. I, 23 ff. Beide Werke enthalten überhaupt viele Nachrichten über die britischen Aufwandssteuern.

§. 426.

Die erheblichste der in diese Abtheilung fallenden Auflagen ist die Wohnungssteuer, die von jedem Einwohner, er sey Eigenthümer oder Miethsmann, nach Maaßgabe der Räume, die er selbst benutzt, gefordert wird. Man könnte versucht seyn, den Aufwand für die Hausmiethe als ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit anzusehen, indem die meisten Menschen geneigt sind, je nach ihren Einkünften sich die Annehmlichkeit einer geräumigen und gefälligen Wohnung zu verschaffen. Die Größe des von Jemand bewohnten Raumes kann hiebei am wenigsten entscheiden, weil sie keinesweges der Ausgabe genau proportionirt ist. Aber selbst eine gleiche Quote der bezahlten Miethsumme wäre keine völlig gerechte Steuer, weil man in vielen Fällen nicht frei wählen kann, sondern in dem Stande, dem Berufsgeschäfte, der Größe der Familie rc. eine Nöthigung findet, eine gewisse Ausgabe für die Wohnung zu machen, und namentlich die Rentner in dieser Hinsicht nicht verhältnißmäßig mehr aufzuwenden pflegen, als die von ihrer Arbeit lebenden Personen, überhaupt aber der Miethaufwand nicht gleichmäßig mit den Einkünften steigt (*a*). Hiezu kommt, daß eine Wohnsteuer, wenn sie stark genug ist, um die Besteuerten zur Einschränkung in der Größe ihrer Wohnungen zu bestimmen, hiedurch den Begehr vermindert und die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, von der schon die Haussteuer entrichtet werden muß (*b*). Ein geringer Miethbetrag müßte in jedem Falle steuerfrei bleiben, aber auch die Bestimmung dieser Gränze, über welcher die Steuer anfangen soll, ist nicht ohne Schwierigkeit, weil die Miethpreise zwischen Stadt und Land, sowie zwischen mehreren Landestheilen, nahmhafte Verschiedenheiten darbieten. Die zu Gewerbszwecken benutzten Räume dürften, wenn sie schon in einer Gewerbsteuer berücksichtigt sind, gar nicht eingerechnet werden. Wo die Haussteuer und die andern Schatzungen gut eingerichtet sind, da ist die Wohnungssteuer unnöthig (*c*).

(*a*) Daher hatte die französische constituirende Versammlung bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12,000 Fr. entspreche einem 12½fachen Einkommen, 4—5000 Fr. dem 8fachen, 2000—2500 dem 6fachen, 500—1000 Fr. einem 4fachen, 100—500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100

Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Procent dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3 — 6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe ꝛc. Bemerkenswerth ist noch, daß diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, dafür eine verhältnißmäßig niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer erhielten, indem man diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatzungen abgezogen werden dürften, zu ersetzen suchen). Gef. v. 18. Febr. 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(*b*) Ricardo, Cap. 14.

(*c*) I. Besteurung der Wohnungen in Frankreich: 1. Contrib. mobilière, neu geordnet im Finanzgef. v. 21. Apr. 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand entrichtet oder verwohnt. Sie ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die ohne Zweifel sehr fehlerhaft sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valeurs locatives umgelegt. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer in eine Thoraccise umgewandelt. Von 1828 — 1830 betrugen die Mobiliar- und Personalsteuer zusammen 41 Mill. Fr. 1831 trat eine Erhöhung ein, nach der die Mobiliarsteuer auf $35\frac{2}{3}$ Mill., die Personalsteuer auf $22\frac{2}{3}$ Mill. angeschlagen waren, beide zusammen also auf $51\frac{1}{3}$ Mill. Sie trugen wirklich 59,953,000 Fr. Der Budgetssatz für 1835 war 52,963,000 Fr. Die Veränderungen rühren hauptsächlich von der verschiedenen Anzahl der Zuschlagscentimen her. 2. Thür- und Fenstersteuer, ebenfalls repartirt, doch mit einem Tariffe, der dazu gebraucht wird, den verhältnißmäßigen Beitrag eines Jeden zu der, auf seine Gemeinde treffenden Summe zu ermitteln. Der Eigenthümer entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tariff ist nach der Einwohnerzahl abgestuft. Z. B. bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen bezahlt (Gef. v. 1832)

	5—10,000 E.	10—15,000 E.	15—25,000 E.
ein Thorweg	$9,^{50}$ Fr.	$7,^{40}$ Fr.	$11,^{20}$ Fr.
eine gewöhnliche Hausthür und 1 Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken	$0,^{75}$	$0,^{90}$	$1,^{20}$
ein Fenster im dritten Stockwerk u. ff.		$0,^{15}$	$0,^{75}$

Ertrag 1827—30 gegen $15\frac{1}{2}$ Mill. Fr., 1831 31·834,000 Fr., 1832 27·231,000 Fr., Budget für 1835 26·610,000 Fr. mit den centimes additionels.

II. Großbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 10, später 5 Pf. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2·846,000 Wohnhäusern nur 430,000 traf, 1832 waren 442,482 Zahlende. England

ohne Wales hatte 1831, 369,000 steuerpflichtige Häuser unter 2 Mill. 326,000 überhaupt bewohnten, und der Miethertrag jener Anzahl war auf 11 Mill. Pf. St. geschätzt, die Grafschaft Mittelsex allein hatte im Jahr 1830 116,279 Häuser, deren Ertrag (rental) auf 5·143,000 Pf. angeschlagen war, also fast die Hälfte von England. Der mittlere Ertrag eines steuerbaren Hauses war in England 29 Pf. St. Der Steuerfuß war von 5 — 20 Pf. St. Ertrag $1\frac{1}{2}$ Sch. vom Pf. oder $7\frac{1}{2}$ Proc., bei 20 — 40 Pf. Ertrag $2\frac{1}{4}$ Sch. vom Pf. ($11\frac{1}{4}$ Proc.), von 40 Pf. an $2\frac{5}{6}$ Sch. oder $14\frac{1}{6}$ Proc. Häuser unter 10 Pf. sowie die von Pächtern bewohnten, bleiben frei. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein, 1834 wurde die Haussteuer ganz aufgehoben. Sie hatte ertragen brutto 1830 1·361,825 Pf. — 1831 1·357,207 — 1832 1·491,472 — 1833 1·198,000 Pf. St., s. Marshall, Digest of all the accounts, I, 8. II, 21. 42. — 2) Fenstersteuer, Window duty. Sie trifft in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute, beginnt seit der, im Jahr 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern, und hat folgende Progression (mit Auslassung vieler Zwischenglieder):

von 8 Fenstern werden entrichtet		$16\frac{1}{2}$ Sch.
10	1 Pf.	8
12	2 —	$4\frac{3}{4}$ —
18	4 —	$15\frac{1}{4}$ —
24	7 —	$5\frac{3}{4}$ —
30	9 —	$16\frac{1}{4}$ —
40	14 —	$8\frac{3}{4}$ —
60	17 —	5 —
75	23 —	5 —
100	29 —	$8\frac{1}{2}$ — u. s. f.

In England und Wales waren 1830, 137,106 Häuser von 8 bis 10, und 207,389 von 11 und mehr Fenstern, wovon allein 108,986 in London. 1833 waren 379,991 Häuser der Fenstersteuer unterworfen, welche 1·274,000 Pf. eintrug.

§. 427.

Außer den Wohnungen sind noch mehrere andere Ausgaben mit unmittelbaren Aufwandssteuern belegt worden.

1) Das Halten von Hunden. Dies hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil man, um die Gefahr der Wasserscheu zu verringern, wünschen muß, daß weniger Hunde gehalten werden, auch kann die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Um-

stände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet seyn, daß keine, der Willkühr Raum gebende Unbestimmtheit bleibt (*b*).

2) Bediente. Da man alle diejenigen Hausgenossen, welche zu Gewerbsverrichtungen behülflich sind, ausnehmen, auch billigerweise eine solche Anzahl, die zur Bedienung der Familien nothwendig ist, z. B. zwei Mägde, steuerfrei lassen muß, so ist nur eine geringe Einnahme von einer solchen Steuer zu erwarten (*c*).

3) Kutschen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen, nicht eines Gewerbes oder Berufes wegen gehalten werden; ein Steuergegenstand, der nur da, wo viele Reiche wohnen, einen einigermaßen belohnenden Ertrag darbieten kann, und bei dem die Festsetzung der befreienden Umstände ebenfalls schwierig ist, der aber sonst wohl in Schutz genommen werden kann, wenn der Staatsbedarf groß ist (*d*).

(*a*) Hundesteuer in England: Für einen Windhund giebt der Eigenthümer jährlich 1 Pfd. St., für einen anderen Jagdhund, oder für mehrere Hunde, die nicht unter diese Kategorie gehören, 14 Sch., für einen einzelnen Hund anderer Art 8 Sch.; für 36 Pf. St. jährlich kann Jemand die Steuer für alle seine Hunde, wie viel ihrer seien, abtragen. 1833 waren in Großbr. 333,335 Hunde, welche 173,888 Pf. trugen, und 85 Eigenthümer hatten sich mit 3060 Pf. für alle ihre Hunde abgefunden. — Baden: das Ges v. 23. Octob. 1833 setzte die Abgabe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, herab, hob dagegen alle Befreiungen auf, wozu der Beweggrund aus den Mißbräuchen und fehlerhaften Auslegungen des früheren Gesetzes hergenommen wurde; ½ des Betrages fällt an die Gemeinden. — Würtemberg: der Rohertrag ist auf 33,100 fl., der reine auf 22,000 fl. angeschlagen. — Großh. Hessen: 45 kr. von jedem Hunde, Betrag 15,500 kr. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund ½ rl., für den 2ten 1 rl., für jeden weiteren 1¼ rl.

(*b*) Hirten, Metzger, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner entlegener Höfe und dergl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlt man in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund, dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl.

(*c*) Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbsteuer besteht. Die Abgabe ist, seit der Herabsetzung auf die Hälfte im Jahre 1822,

von 1 Bedienten 1 Pf. 4 Sch.
2 — 1 „ 11 „
3 — 1 „ 18 „
4 — 2 „ 3½ „
11 und mehr 3 „ 16½ „

Unverheirathete Männer bezahlen für jeden Bedienten noch 1 Pf. weiter, was 1830, 30,890 Pf. St. für 11,748 Bediente betrug. 1833 waren 104,841 Bediente, für die 188,944 Pf., also für jeden im Durchschnitt 1 Pf. 16 Sch., gegeben wurden. Für Kaufmannsdiener, Aufwärter und Kellner, Stallknechte, Ackerknechte (seit 1823 steuerfrei), Knechte der Lohnkutscher und Postunternehmer rc. sind besondere Taxen, welche, nach der Reduction auf die Hälfte und späteren Befreiungen, 1833 nur noch für 13,828 Personen, im Betrage von 13,364 Pf. entrichtet wurden, 1832 noch 139,757 Pfd. für 123,098 Menschen. Die ganze Bedientensteuer brachte ein 1822 596,000
1825 264,755
1831 295,111
1833 202,308

(d) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke. Eine 4rädrige Kutsche gibt 6 Pf., 2 dergleichen 6 Pf. 10 Sch., 3 geben 7 Pf. rc., 2rädrige Einspänner 3 Pf. 5 S., Miethkutschen 5 Pf. 5 S. — 6 Pf. Ferner ist von 1 Reitpferd zu entrichten 1 Pf. 8¾ S., von zweien 2 Pfd. 7¼ S., von dreien 2 Pf. 12¼ S., von vieren 2 Pf. 15 S. rc., für jedes Mieth- oder Rennpferd 1 Pf. 8¾ S., für ein Ackerpferd wurde bis 1822, wo dieser Theil der Steuer aufhörte, nach der Größe der Pachtungen, 3 — 10 Sch. gefordert rc. 1823 wurden die taxed carts, Wägen ohne Federn, ganz frei gegeben. Die Steuern trugen

	1822	1825	1831
von Pferden	869,166 Pf.,	405,587 Pf.,	417,840 Pf.
von Wägen	580,592	302,945	392,947

1833 wurden versteuert 96,830 verschiedene Wägen für 418,396 Pf. St. u. 335,800 Pferde in verschiedenen Classen, zusammen für 428,378 Pf. Von 1826 bis 1832 haben sich die 4rädrigen Wägen von 17,341 auf 24,830, die Luxuspferde von 167,258 auf 175,068 vermehrt. Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf 246 Pf. St. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ. Octob. 1835. Hiezu kommen noch 2 sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 Pf. 8 Sh., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 Pf. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29,749 Personen um 60,845 Pf. St.; und 2) von dem Gebrauch des Haarpuders: diese Abgabe, 1 Pf. 3½ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen; es waren 1820 noch 29,000, 1825 19,747, 1833 nur 9472 Personen, welche 11,129 Pf. entrichteten. — Basel, Ges. v. 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10 — 16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 rl., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 rl., von einem Gewerbspferde 2½ rl.

3. Absatz.

Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der Accise (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des Aufschlages (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in= oder ausländischen Ursprungs seyn, im Innern des Landes, bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes, durch den Eigenthümer, und zwar in der Regel, wenn es nämlich von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe geschieht, vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten, und kann bei guter Einrichtung dem Staate, ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft, eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (*c*), oft ist sie jedoch, durch fehlerhafte, den obigen Regeln (§. 417.) widerstreitende Anordnungen die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (*d*).

(*a*) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Fresne gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon, s. v. Assidere, Assisa, Cisia), von assidere, auflegen, festsetzen, her. Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium. Man sagte auch talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch h. z. T. assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidere abzuleiten; Sitzung. Cisia, spanisch Zisa, ist nur eine Abkürzung. Excise in England, aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions=) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien=Accis) dahin gerechnet wird. In Frankreich ist dies Wort nicht mehr üblich. Für die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete das Wort von accidere, einschneiden, her und erinnerte an die Kerbhölzer, s. Allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise. Dies nahm Richter an, Uebers. von M. Culloch's Handbuch für Kaufleute, I, 11, es wurde bestritten von Wiederhold, a. a. O. S. 114. Hüllmann selbst entschied sich neuerlich (Städtewesen des Mittelalters, II, 115) für die obige Erklärung. — Spanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, in den christlichen Staaten nach dem Bei=

spiel der Araber eingeführt. (Arabisch Kabal, empfangen, Keblah das Empfangen, auch das Empfangene, und insbesondere Geld.) Mariana giebt das Jahr 1342 an, wo die castilischen Städte Alphons X. zur Belagerung von Algeziras die Accise bewilligt hätten. Ferrera verlegt dies in das Jahr 1349. Das Wort kommt aber schon früher vor in den, von den Mauren eroberten Gegenden. Du Fresne führt Urkunden von 1101 und 1213 an. In der letzteren sagt Alphons VIII. von Castilien: — et de ulla re vestra portaticum neque alcavalam unquam persolvatis, nec vos nec vestri homines. Schon 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuschlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten sich mancherlei Verschiedenheiten. — Im Deutschen kommen Ungeld (später Umgeld), Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann soll dies aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachsenspiegel (I, 57) das in dringenden Fällen erkennende Gericht des Gaugrafen bezeichnet, weil dieser nach freiem Entschlusse von den Landleuten gewählt wird (ebend. Art. 56). Deshalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe. Das Un- oder Umgeld war eine Tranksteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyse in der Rheinpfalz, 1340.

(*b*) Noch heutiges Tages in Baiern in diesem Sinne üblich. Die Reichsgesetze nehmen Aufschlag in dem ausgedehnten Sinne, daß darunter vielerlei einzelne Entrichtungen beim Transport der Waaren enthalten sind, z. B. Carolinische Wahlcapitulation von 1711 Cap. 8. „Wann auch einige ... sich unterstanden haben ..., unter ihren Thoren oder anderen Orten um und vor denen Stådten, die ein-, aus- und durchgehende Wahren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes mit gewissen Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Markrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Stein-, Pflaster-, Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer und andern dergleichen imposten zu beschweren."

(*c*) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst 1686. 4. 5te Aufl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(*d*) Die Accise ist nicht selten zu einer großen Beschwerde geworden, z. B. Friedrichs II. Einrichtung, zu welcher eine Menge französischer Accisebedienten herbeigerufen wurde; s. Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 270.

§. 429.

Es ist nicht leicht, die Erhebung des Aufschlages von den Gegenständen, deren Besteuerung für zweckmäßig zu erachten ist, so einzurichten, daß weder der Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr einer lästigen Einschränkung unterworfen wird. Nach den Umständen bei jedem einzelnen Gegenstande kann die Entrichtung bald bei einem Vorgange der Production, bald bei dem Uebergange einer Waare in andere Hände angeordnet werden (*a*).

Eine in früherer Zeit beliebt gewesene und noch jetzt vorkommende Erhebungsweise besteht darin, daß die Steuer beim Eintritt einer Waare in die Städte an den Thoren als Thoraccise bezahlt wird (*b*). Diese trug öfters vorzugsweise den Namen Accise. Sie hat folgende Nachtheile:

1) Nur bei geschlossenen Orten ist sie anwendbar, in Dörfern, Flecken und offenen Städten kann sie nicht bestehen. Hierdurch entsteht eine ungerechte Belastung der mit Thoren versehenen Städte, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerksgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden. Man müßte daher wenigstens darauf Bedacht nehmen, durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen (c).

2) Die Thoraccise wird nur von solchen Waaren erhoben, welche in die Städte gebracht, nicht von solchen, die daselbst verfertigt werden. Diese könnte man höchstens bei dem Eingange der dazu erforderlichen Rohstoffe, insoferne sie eine Besteurung zulassen, zu belegen versuchen (*d*).

3) Das Anhalten aller in die Städte eingehenden Waarensendungen, um sich zu überzeugen, ob sie accisbare Dinge in sich schließen, ist sehr mühsam, beschwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrükkungen Anlaß und legt dem Verkehre zwischen Stadt und Land so große Hindernisse in den Weg, daß schon in Hinsicht auf die Erleichterung des Güterumlaufes diese Form der Accise als verwerflich erscheint. Die Unbequemlichkeit erstreckt sich viel weiter, als der finanzielle Vortheil, der auf die, der Accise unterworfenen Güter beschränkt bleibt. Auch der Anreiz zum heimlichen Einführen ist groß (*e*).

(*a*) Marktaccise in Athen.

(*b*) Diese wird bisweilen auch benutzt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben; Octroi, welches Wort sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer bezeichnet. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber ½ zog, wie denn 1563 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, s. Encycl. méth. Abth. Finances, III. Art. Octroi..

(c) Wie z. B. durch die preuß. Classensteuer geschieht, §. 400.

(d) z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.
(e) v. Jakob, II, 1214.

§. 430.

Die Umwandlung des Aufschlages in eine feste Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscasse entrichtet, empfiehlt sich durch die große Leichtigkeit der Erhebung, wobei alle lästigen Aufsichtsmittel und alle Gefahr des Betruges hinwegfallen (a). Allein die mit dieser Anordnung verknüpften Nachtheile sind überwiegend.

1) Eine Pauschsumme (Aversum), die nicht der jedesmaligen Verzehrung genau entspricht, und doch nicht von den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern von den Verkäufern entrichtet wird, widerstreitet dem, bei der indirecten Erhebung zu befolgendem Grundsatze, daß die Consumenten gerade soviel im Preise der Waaren zu vergüten haben, als die Verkäufer vorschießen. Es sind bei einer unerwarteten Abnahme des Absatzes Verluste der letzteren möglich, für die sie jedoch nicht unterlassen werden, Vergütung nachzusuchen. Dagegen können sie Gewinnste ziehen, die ihnen auf keine Weise gebühren.
2) Wenn man auch auf die Vermehrung der Einwohnerzahl in der jährlichen Bestimmung der Steuersumme Rücksicht nehmen und diese Summe regelmäßig steigen lassen will, so geht doch der Nutzen verloren, den die Erhöhung des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes hervorbringt. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn man Mittel fände, die jährliche Consumtion genau zu erforschen, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanstalten verhindert wird.
3) Es treten öfters starke Veränderungen in dem Verbrauche ein, z. B. die Bierconsumtion erweitert sich nach schlechten Weinjahren und umgekehrt. Bei einer, genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zunahme der einen Steuer mit der Abnahme der anderen aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der andern mehr zu erhalten.

4) Auch in dem Absatze einzelner Gewerbsunternehmer tragen sich häufige Veränderungen zu. Der Begüterte kann mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessern und erweitern, so daß er, bei einerlei Pauschsumme, von den Käufern mehr Ersatz erhält, als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Mitwerben nachstehen, hierbei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die, von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er, nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes, zu tragen hätte.

(a) Für diese Maaßregel sprachen mehrere Redner in der bad. 2. Kammer von 1831, s. Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft. Eine Menge von Gesuchen der Wirthe, Bierbrauer, Fleischer ꝛc. hatte sich dafür ausgesprochen; ebenso L. v. Babo, Die Weinaccise- und Ohmgeldeinrichtung, ein Hauptthinderniß unseres vaterländischen Weinbaues, Heidelberg, 1831. — Dagegen: Die Verwandlung der Consumtionsaccisen im Großherzogthum Baden in eine Aversalsteuer, Karlsruhe, 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge einer, von beiden Kammern angenommenen Adresse beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Ges. v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahr 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 699 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf 3 Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821 — 24; s. Handbuch, S. 237 — 42.

§. 431.

Unter den Zweigen der Accise ist der **Getreideaufschlag**, d. h. die Besteuerung des zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreides, wegen der starken Verzehrung dieses Nahrungsmittels, in jedem Lande von vorzüglicher Einträglichkeit; zugleich wird die Erhebung dadurch erleichtert, daß man sie beim Mahlen vornehmen und den Müller zur Mitwirkung verpflichten kann. Hieraus erklärt sich leicht die häufige Anwendung dieser Acciseart, die daher unter dem Namen **Mahlaccise**, **Mahlsteuer** vorkommt (a). Sie hat jedoch, zufolge obiger Betrachtungen (§. 421), den erheblichen Grund gegen sich,

daß sie, wegen der Unentbehrlichkeit des Brotes und auch des zu anderen Speisen bestimmten Mehles, zu schwer auf die arbeitende Classe drückt, und nach der Kopfzahl der Familienglieder wächst; sie muß sogar von den, aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden. Es mag nun durch diese Auflage eine Erhöhung des Lohnes bewirkt, oder ohne eine solche die Lage der Lohnarbeiter verschlimmert werden, so ist in jedem dieser beiden Fälle die Wirkung unvortheilhaft. Eine andere Schwierigkeit ist, daß bei den Mühlen des platten Landes die Entrichtung an den oft ziemlich entfernt wohnenden Acciseeinnehmer beschwerlicher ist, daß solche Mühlen nicht so streng beaufsichtiget werden können, als die städtischen, und dennoch eine kostbare Controle erfordern, ferner daß hier viele Familien ihr Getreide selbst mahlen lassen und daher die vorgeschriebenen Förmlichkeiten von einer größeren Zahl von Menschen lästig empfunden werden (*b*). Diese Nachtheile werden sehr gemildert, wenn man, wie in Preußen, diejenige Frucht, von welcher sich hauptsächlich die untersten Classen nähren, also dort den Roggen, niedriger belegt, was freilich nur in solchen Ländern angeht, wo eine Verschiedenheit dieser Art in der Brotverzehrung Statt findet, — und wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt.

Zur Ausführung derselben gehört:

1) das Verbot der Handmühlen,
2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Quittung für die bezahlte Accise anzunehmen, und genaue Verzeichnisse aller Mahlfrüchte und ihrer Eigenthümer zu halten, seine eigenen Früchte in einem besonderen Behälter abgesondert zu verwahren u. s. w.,
3) verschiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot des Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Besichtigung durch Accisebeamte u. dgl.

(*a*) v. Jakob, II, §. 12 — 16. — v. Malchus, I, 325. 337.

(*b*) In manchen Gegenden, z. B. im Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den, vor ihren Wohnungen fließenden Gebirgsbächen. Die bad. Acciseordnung bestimmte §. 58, daß ohne besondere Erlaubniß auf solchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieser seinen Hausverbrauch alljährlich zu versteuern habe.

(*c*) Preuß. Mahlsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820. Sie beträgt vom Cent-

ner Waizen 16 Ggr. (1 fl. 10 kr.), von Roggen, Gerste, Buchwaizen, Hülsenfrüchten ꝛc. 4 Ggr. (17½ kr.). Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreide ist befreit. Da man ungefähr so viel Brot erhält, als man Getreide vermahlen läßt (mit Einrechnung des Mahllohns), so trifft auf das Pf. Waizenbrot ungefähr $\frac{7}{10}$ kr., auf Roggenbrot $\frac{7}{10}$ Pfennig. Man hat, bei der Annahme eines Verbrauches von 30 Sch. Roggen und 1 Sch. Waizen, die Abgabe eines Taglöhners mit Frau und 2 Kindern auf 5⅔ rl. berechnet; s. Königthum und Freiheit, ein Wort an die preuß. Provincialstände. Ilmenau 1832, S. 68. Aber die Rechnung giebt, auch wenn jene im Durchschnitt zu große Consumtion zu Grunde gelegt wird, nur 4 rl. 21 Ggr. = 8 fl. 32 kr. — Diese Steuern und die Fleischaccise bestehen nur in den größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. — In den Niederlanden bestand eine Mahlsteuer von 1⅔ fl. von dem Hektoliter Waizen, ½ fl. von Roggen. Hiebei ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, jenachdem sie Waizen und Roggen, oder nur letztern verzehrt, 4½ oder 2½ fl. jährl. zu tragen habe, van Hogendorp, II, 29. Hiebei ist die Broteonsumtion überaus niedrig angenommen, indem 2½ fl. einem Quantum von 5 Hektol. = 9 pr. Scheff. = 3⅓ bad. Malt. entsprechen. Die Generalstaaten verwarfen 1829 das erste vorgelegte Budget, und erlangten hiedurch die Abschaffung der Mahlsteuer, die jedoch noch als städtische Octroi fortbesteht. Hogendorp räth, nur ⅓ des erwähnten Betrages zu erheben. — Ehmalige Bad. Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr., Roggen 12½ kr., Gerste 10 kr., Spelz 7½ kr. Hafer-, Buchenwaizen-, Hülsenfrüchte 5 kr. Accise-O. v. 4. Jan. 1812. §. 52, aufgehoben 1818. — Westphäl. Consumtionssteuer, Ges. v. 15. Febr. 1809, 14 Cent. von ½ Hektoliter Getreide, 4⅓ kr. vom pr. Scheff.

§. 432.

Der Fleischaufschlag ist mit geringer Schwierigkeit zu erheben, auch kann die Größe des Fleischverbrauches ohne Zweifel als ein gutes Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden, indem die dürftigsten Familien sich den Genuß dieses Nahrungsmittels nur in sehr geringem Maaße verschaffen können (*a*). Daß für sie das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, ist der Hauptnachtheil der Steuer, die deßhalb in mäßigem Betrage gehalten werden und die geringeren Sorten noch schwächer belegen muß. Da wo öffentliche Schlachthäuser sind, kann die Entrichtung am leichtesten, überhaupt aber in den Städten leichter als auf dem Lande durch Aufsicht gesichert werden (*b*). Das Schlachten zum Hausgebrauche ist am schwersten zur Steuer beizuziehen, besonders bei Thieren, die der Schlachtende selbst aufgezogen hat. Aus diesem Grunde ist die Freilassung

dieses nicht verkäuflichen Fleisches vorzuziehen, ob sie gleich den wohlhabenden Landwirthen am meisten zu Gute kommt (*c*). Entrichtungsarten sind:

1) nach dem **Gewichte**, mit Hinweglassung aller derjenigen Theile, die nicht gegessen oder doch nicht pfundweise ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Dieß macht eine Abwägung im Beisein eines verpflichteten Waagemeisters, am besten auf einer öffentlichen Waage, nothwendig. Der Aufschlag muß vor dem Anhauen der vier Viertel bezahlt werden, in die das geschlachtete Thier des Wägens willen zertheilt wird (*d*). Dieß ist umständlich, aber die Steuer vertheilt sich hiernach am gerechtesten unter alle Verkäufer;

2) bloß nach der **Stückzahl**, wobei die Entrichtung noch vor dem Schlachten geschieht und sowohl sie als die Erhebung höchst erleichtert ist (*e*). Dagegen tritt der Uebelstand ein, daß diejenigen, welche schwere Viehstücke schlachten, für jedes Pfund eine geringere Steuer zu bezahlen haben, mithin der begütertere Unternehmer neben mancherlei anderen Vortheilen auch durch die Art der Steuer einen Vorzug genießt. Durch den allgemeiner werdenden Begehr des schwereren Viehes wird dessen Einkaufspreis selbst wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchtes erblicken kann, so leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrschende Rindviehrasse noch kleiner ist, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemästet zu verkaufen gezwungen sind, eine, allerdings geringe Benachtheiligung (*f*).

3) Die Unterscheidung mehrerer, dem Gewichte nach abgestufter Classen von Thieren jeder Art steht zwischen der ersten und zweiten Methode in der Mitte. So oft sich zwischen dem Acciseeinnehmer und dem Fleischer über die Classe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in den meisten Fällen hierauf zurückkommt, so ist mit dieser Classeneinrichtung nichts gewonnen (*g*).

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich. In Baden zahlte der Kopf im Jahr 18$\frac{33}{34}$ i. D. 12,^{4} kr. Fleischsteuer. In den 32 Obereinnehmereien schwankte der Betrag

zwischen 31 kr. (Mannheim), worauf 28 kr. (Karlsruhe) und 23 kr. (Constanz) folgen, und dem minimum 6 kr. (Boxberg), dem Buchen (im Odenwald), Hornberg und St. Blasien (im Schwarzwald) und Lahr zunächst stehen. Volz, Gewerbskalender 1835, S. 9. Städte verzehren viel mehr Fleisch als das platte Land 2c.

(b) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größeren Städte beschränkt, s. §. 431.

(c) Diese Befreiung ist z. B. in Baden und Würtemberg. In ersterem Lande ist auch nur das Fleisch von Rindvieh steuerbar, nicht das von Schweinen, Schaafen und Ziegen.

(d) Preuß. Schlachtsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820, 1 rl. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Waage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Bad. Ges. v. 1828 (später aufgehoben): Vom ℔ Ochsenfleisch ¾ kr., Rindfleisch ⅝ kr., Farren- und Kuhfleisch ½ kr., dazu im Ganzen ein Milchkalb 30, ein Schaaf 18, ein Schwein 10 kr.

(e) Baden, Ges. v. 26. Mai 1835. Man entrichtet von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rinde, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr., Ochsen unter 400 ℔ werden als Rinder versteuert u. u. Von 1832 — 35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, s. oben §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 ℔ Fleischergewicht hat. — Würtemberg: ein Ochse über 3 Jahre 2 fl., unter 3 Jahren 1 fl. 30 kr., Kuh, Rind, Farren 45 kr., Milchkalb 7¾ kr., Schwein 12, Schaaf 6, Lamm und Ziege 3 kr., junge Ziege 2 kr. Vor dem Finanzges. v. 24. Dec. 1833 waren die Steuersätze doppelt.

(f) Hat ein Ochse 800 Fleischergewicht, so kommt bei der Stückaccise von 6 fl. 25 kr., auf jedes Pf. nur 0,48 kr. statt der beabsichtigten ¾ kr. und ein solches Thier müßte eigentlich 10 fl. bezahlen, auch ist zu vermuthen, daß die Fleischconsumenten soviel werden vergüten müssen. 182⅘ hatte i. D. von 8 bad. Obereinnehmereien ein Ochse 556 Pf., eine Kuh 271 Pf., aber in der O. E. Heidelberg allein ein Ochse 595 Pf., eine Kuh 315 Pf. Verhdl. der 2. Kammer von 1828. III. 330. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Ges. v. 1820, §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und dann genau nach dem Gewichte bezahlen will.

(g) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. v. 1812. §. 64 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pf. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pf. 6 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pf. 5 fl., Rinder von 3 bis 400 Pf. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pf. 2 fl. 30 kr. 2c.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteurung vorzüglich gut geeignet, da sie, ohne unentbehrlich zu seyn, doch einen, für die meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, und die Wohlhabenden, wo nicht auf die Menge, doch auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen. Diese Tranksteuern werfen in vie-

len Staaten beträchtliche Einnahmen ab, die nur, in Ländern, wo kein Weinbau getrieben wird, größtentheils durch Zölle eingehen (*a*).

Der Besteurung geistiger Getränke steht um so weniger im Wege, weil der Genuß derselben in vielen Fällen ins Uebermaaß geht und dann eine Beschränkung des Aufwandes zu Gunsten der Staatseinkünfte eher nützlich als schädlich wirkt; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur körperlichen Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Tranksteuern nicht billigen, welche, ungeachtet des Anwachses der Volksmenge, den Verbrauch dieser Getränke fortwährend verminderte oder auch nur eine verhältnißmäßige Zunahme desselben verhinderte.

(*a*) Frankreich, 1825—29 im Durchschnitt 105·980,000 Fr., nach der Reduction von 1831 u. 32, 64·226,000 Fr. Budg. 1835, 70·809,000 Fr. brutto, oder gegen 1 fl. auf den Kopf. — Großbritanien, 1828:

Bier, Malz, Hopfen	8·209,053 Pf. St.
Wein	1·506,123
Branntwein	6·315,710
	16·030,886. Pf. St.

Neuerlich wegen Aufhebung der Bieraccise weniger. In Baden trugen die Tranksteuern im Durchschnitt von 1830 — 32 jährl. 693,648 fl. oder $34\frac{3}{4}$ kr. auf den Kopf der Einwohner, 1833 aber 40 kr., und zwar im Seekreise 53 kr., im Mittelrhein-Kr. 42 kr., im Oberrhein-Kr. 39 kr., im Unterrhein-Kr. 32 kr., s. Gewerbskalender 1835 S. 9. Es wird dort die Folgerung gezogen, der Seekreis, da er die meiste eigentliche Accise entrichte, dagegen zu der Immobilienaccise am wenigsten beitrage, was zum Theile von der geringeren Zahl von erzwungenen Verkäufen herrühre, müsse der wohlhabendste sein. Die Schatzungen zeigen folgendes Verhältniß: die Steuercapitalien auf den Kopf betragen im Seekreise 622 fl., Oberrheinkr. 611 fl., Mittelrheinkr. 610 fl., Unterrheinkr. 650 fl.

§. 433.

Weinaufschlag. Soferne derselbe die Weinconsumtion vermindert und den Preis der Weine erniedriget, fügt er neben der ganz zweckmäßigen Belastung der Verzehrer auch den Eigenthümern der Weinberge einen Nachtheil zu, es wird die Rente und also auch der Preis derselben herabgedrückt, und zugleich die zahlreiche Classe der vom Weinbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte beeinträchtigt. Aus diesem Grunde kann ein beträchtlicher neu eingeführter oder ein stark erhöhter Weinaufschlag eine

Herabsetzung der Grundsteuer von Weinland erfordern, besonders da dieses häufig wegen seiner abhängigen Lage bei keiner anderen Anwendung gleich vortheilhaft zu benutzen ist. Bei einer schon lange eingeführten Weinsteuer hat sich der Preis des Weines und der Anbau der Reben nach derselben eingerichtet, und man kann sie für unschädlich halten, wenn die Lohnarbeiter sich den Genuß des Weines nicht versagen müssen und das verzehrte Quantum der Volksmenge und der herrschenden Wohlhabenheit entspricht. Was die Art und Weise der Erhebung betrifft, so können außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*a*), mit welcher die oben (§. 428) bemerkten Nachtheile verbunden sind, folgende Hauptmethoden unterschieden werden:

1) Erhebung bei den Erzeugern;
2) Erhebung bei den Schenkwirthen und den Consumenten, die sich einen Vorrath einlegen.

(*a*) Ein solches droit d'entrée in Frankreich, in Städten über 1500 Einwohner. Nach den Weinpreisen sind die Dep. in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 8 Abtheilungen gebracht. Ertrag, ohne Paris, vor 1830 gegen 17, nachher gegen 7 Mill. Fr., in Paris vorher 12—13, neuerlich 7—8 Mill., hier ersetzte diese Steuer die anderen Weinabgaben.

§. 434.

Zu 1. Die Erhebung des Weinaufschlages bei den Weinbauenden dürfte nicht sogleich nach der Kelterung, sondern sie muß, was schonender ist, einige Zeit später geschehen (*a*). Sie betrifft das ganze Erzeugniß, also auch den Hausverbrauch der Weinbauenden und die Ausfuhr, bei welcher indeß, wegen der Unsicherheit der Ueberwälzung auf die auswärtigen Käufer, zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise ist sehr beschwerlich, weil man Haussuchungen bei allen Weinbergsbesitzern vornehmen muß, wobei dennoch Verheimlichungen leicht vorgehen können (*b*); die Versteuerung des noch unverkauft liegenden Weines ist für die Eigenthümer lästig (§. 420) (*c*), und man hat Mühe, die Steuer vollständig einzutreiben, Mischungen ꝛc. sind erschwert (*d*), endlich kann auch die verschiedene Güte des Weines nach den Jahrgängen nicht beachtet werden (*e*).

Zu 2. Die Erhebung kurz von dem Beginne des Verbrau-

ches (*f*) überhebt die Weinbauenden jenen Beschwerden gänzlich, und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meisten Beschränkungen frei. Die Steuer kann so eingezogen werden, daß man

a) die Schenkwirthe verpflichtet, ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkellerung zu versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich mit einem größeren, von dem Weinhändler erkauften Vorrathe versorgen. Unvermeidlich ist zur Sicherung gegen Betrug, daß die Keller der Schenkwirthe öfteren Besichtigungen durch Zollbediente unterworfen werden (*g*), und der Weintransport innerhalb des Landes unter einige Aufsicht gestellt wird, durch Forderung eines begleitenden Frachtbriefes und Preisscheins u. dgl.;

b) alle Weineinlagen des Wirthes unter genaue Aufsicht nimmt, und durch vierteljährige Untersuchung des Vorrathes die in diesem Zeitraume ausgeschenkte, also zu versteuernde Quantität ausmittelt, was jedoch in Ansehung der nöthigen Controle umständlicher ist (*h*).

(*a*) Frühere preuß. Moststeuer, Ges. v. 8. Febr. 1819. Jetzige Weinsteuer, Ges. v. 25. Sept. 1820. Instruction v. 8. Febr. 1826 bei Philippi, S. 389. — Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach 5jähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, s. Rapport au Roi, S. 103 ff.

(*b*) Jeder Weinbauer zeigt das gekelterte Quantum schriftlich an. Die Nachsuchung (Revision) geschieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instr. §. 1. ff. 11.

(*c*) Von dem gekelterten Moste werden in Preußen 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Versteurung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde bisher bis zum 1. Aug. des nächsten Jahres verschoben. Wird unterdessen der Wein verkauft, so hat der Käufer die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie bei der Entrichtung seiner Steuer statt baar mit abliefert. Nach Cabinetsordre v. 28. Sept. 1834 ist dieß geändert; die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden werden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des folgenden Jahrs eingetragen.

(*d*) Es ist Gegenwart des Steuerbeamten nöthig, Preuß. Instr. §. 4.

(*e*) Die Steuer beträgt in Preußen in 6 Classen $1\frac{1}{6}$ — $\frac{5}{6}$ — $\frac{7}{12}$ — $\frac{5}{12}$ — $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{4}$ rl. vom Eimer, wobei jeder Weinberg seine feste Classe erhält.

(*f*) Droit de détail in Frankreich, früher 15 Proc., nun 9 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins; Betrag vor 1830 gegen 55, jetzt 33 Mill. Fr., — dazu droit de circulation, bloß von den zu eigener Consumtion bestimmten Vorräthen, vor 1830 $1\frac{1}{2}$ Fcs vom Hektoliter, jetzt auf die Hälfte gesetzt und statt der früheren 8—9 Mill. gegen $3\frac{1}{2}$ Mill. tragend. Das Finanzgesetz v. 21. Apr. 1832 gestat-

tet den Städten über 4000 E., das droit de circulation, d'entrée und de détail in eine einzige Thoraccise zu verwandeln. Baden, angef. Accisordnung. Die Accise beträgt jetzt (seit 1825) 4 kr. vom Gulden, also $\frac{1}{15}$ des Preises. Vorher waren Classensätze verordnet. Würtemberg, $13\frac{1}{3}$ Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. — Im Großh. Hessen (Ges. vom 12. Jun. 1827) muß die Trankſteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie beträgt 30 kr. von der Ohm. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteurung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung, statt einer Preiserhöhung, durch Abzug an der Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Eichmaaße, die erstere ist also um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von gleichem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, s. Rau, Archiv, I, 412.

(g) Unterschied der Wirthschafts- (Schenk-) und der Weinhandlungs- (Patent-) Keller in Baden. In letztere darf der Wein unversteuert gelegt werden.

(h) Würtemberg, Ges. v. 9. Jul. 1827. Instruct. vom 11. Dec. 1827. Handb. S. 275.

§. 435.

Zur Weinaccise gehören noch folgende Bemerkungen:

1) Man pflegt den, in Wirthshäusern ausgeschenkten Wein höher zu besteuern, als den von den Consumenten selbst eingelegten. Der letztere wurde anfänglich gar nicht von der Accise getroffen, und als man später angemessen fand, ihn ebenfalls zu belegen, hielt man es doch für besser, ihn weniger hoch zu belasten, da sein Verbrauch langsamer erfolgt, die Steuer dagegen sogleich bezahlt werden muß und auf dem Consumenten liegen bleibt, während im Wirthshause nur kleine Theile der Steuer zu entrichten sind u. dgl. Hierauf beruht die Einführung einer zweiten, neben der Accise bloß von den Schenkwirthen erhobenen Steuer, Zapfgebühr, Ohmgeld (*a*), deren Betrag jedoch gemeiniglich zum Nachtheil derjenigen Consumenten, welche aus Beschränktheit des Vermögens den Wein nicht im Großen kaufen können, zu hoch ist.

2) Die Weinsteuer muß nach dem Mittelpreise des Weines jeder Lage und jedes Jahrganges abgestuft sein, und es wäre sogar nützlich, von den geringeren Sorten eine kleinere Quote zu erheben (*b*). Da man auf die richtige An-

gabe des Preises nicht rechnen kann, so muß die Aufsicht der Accisebedienten auch hierauf gerichtet sein (*c*).

3) Wenn der Aufschlag erst von den Weinwirthen entrichtet wird, so erfordert der eigene Verbrauch der Weinhändler und der Weinbauenden besondere Vorkehrungen. Er kann am leichtesten vermittelst eines Pauschquantums belegt werden, bei den Weinbauenden bringt aber die Verschiedenheit ihrer Vermögensumstände, sowie die Größe des ihnen gehörenden Weinlandes solche Abweichungen hervor, daß man schwer einen billigen Maaßstab finden wird (*d*).

(*a*) Bad. Ohmgeld, bei Weinen von 250 fl. per Fuder oder weniger 1 kr. von der Maaß, bei kostbareren soviel als die Accise. — Gr. Hess. Zapfgebühr, 2, 3, 4, 5, 8 kr. von der Maaß (welche sehr groß ist, 100 Paris. Cubikzolle.) — In Würtemberg trifft die ganze Wirthschaftsabgabe von 13½ Proc. bloß die Schenkwirthe.

(*b*) In Baden waren bis 1825 sieben Classen, bei denen der Preis des Fuders in der untersten zu 60 fl. und weniger, in der höchsten über 250 fl. angenommen war. Es wären noch höhere Classen nöthig gewesen. Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung solcher Weinbauenden, die keine gute Sorte erzeugen können, sehr dienlich, weil sonst bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absatz finden würden.

(*c*) Vorkaufsrecht der Accisebedienten, mit 10 Proc. Zuschlag. — Preiszeugnisse, vom Acciseerheber (Accisor) und Ortsvorgesetzten des Ortes, in welchem Wein verkauft wird. — Verzeichniß aller solcher Preisangaben, dem Obereinnehmer monatlich vom Acciseerheber übergeben. Bad. A. O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822.

(*d*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Ges. v. 1825. — Weinbauende sind frei, wenn sie nicht ausschenken.

§. 436.

Der Bieraufschlag ist in kälteren Ländern von besonderer Wichtigkeit. Er kann sehr ergiebig werden, man muß sich aber hüten, ihn so hoch zu setzen, daß der Verbrauch dieses, für die arbeitende Classe sehr nützlichen Getränkes stark vermindert und etwa der Genuß des Branntweines befördert werde (*a*). Auch hier sind mehrere Erhebungsarten versucht worden, bei deren Vergleichung nur von einem Mehr und Weniger der Schwierigkeiten die Rede sein kann.

1) Entrichtung von dem Rohstoffe (*b*).

a) Malzaufschlag, nach der Art der Mahlsteuer beim Schroten des Malzes zu entrichten (*c*). Dieß ist sehr

einfach und verursacht der Regierung geringe Kosten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geschroten wird, ist aber nicht so leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*d*). Bei der Festsetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungssätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Quantität Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*e*). Ein erheblicher Nachtheil hiebei liegt in dem großen Reitz zum Steuerbetruge und der Gefahr eines Einverständnisses zwischen den Bierbrauern und Müllern, weshalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Controlmittel und strenge Strafbestimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterschleife gewärtigen muß (*f*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe besteht, die das Ueberwälzen auf die Consumenten erleichtert, da kann durch Verfertigung eines malzärmeren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem man aus gleichem Malzquantum mehr brauet, als das Gesetz annimmt.

b) Das Malz kann nach der preußisch-sächsischen Einrichtung kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Einmaischen, versteuert werden, wobei dieses Geschäft in Anwesenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten vor hat (*g*). Auf diesem Wege läßt sich, jedoch nur vermittelst einer künstlichen Anordnung und einer genauen Beaufsichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufschlages ziemlich sicher stellen.

(*a*) Die hohe Besteurung des Biers in Großbritanien war der Gegenstand vieler Beschwerden. Die 3 Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom pr. Eimer). Zu den Mängeln dieser Besteurung trug bei, daß das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach Montgommery Martin) von 1714—1723 i. D. 3½ Mill. Quarter gewesen seyn; 1814—23 aber war sie nur 3·230,000 Qu., 1820—29, 3·900,000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und die Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzubringen. Von 1684—93 wurden i. D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694—1703 wegen der Ab-

gaben nur $5\frac{1}{4}$ Mill. B. versteuert, 1746 — 50 i. D. an 6, 1824 — 28 i. D. $8\frac{3}{4}$ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Biers zu schließen. Mac Culloch, Handb. I, 211. II, 253. Der Rohertrag der Malzsteuer war

1820	. . 4·937,660 Pf. St. bei $3\frac{1}{2}$ Sch. per Bushel.	
1825	. . 4·075,340	2 Sch. 7 P. „
1830	. . 3·505,454.	
1831	. . 4·469,127.	
1832	. . 4·772,000.	
1833	. . 4·812,000.	
1835 gegen	5·650,000.	

Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im J. 1830 sichtbar. 1832—34 war die Malzconsumtion i. D. 39·722,000 Bush., 1835 schon 45·317,000 Bush. — Verhandlungen über den, von Peel bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen, Unterhaus, 10. März 1835.

(*b*) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind neuerdings (11. Georgs IV. c. 17) sehr vereinfacht worden; s. v. Raumer, Brit. St. S. S. 88. Mac Culloch, Handb. I, 254. Nach öfteren Veränderungen beträgt die Steuer seit dem 25. Febr. 1822 2 Sch. 7 P. vom Bushel, oder 20 Sch. 8 P. vom Quarter, oder 6 fl. 24 kr. vom Malter. — Hiezu kommt die Hopfenaccise, die der Landwirth zu entrichten hat, 2 P. (6 kr.) vom ℔.

(*c*) Baiern, — Würtemberg seit 1827 nach dem Beispiel Baierns. 50 kr. von der bair. Metze, 20 kr. vom würtemb. Simri eingesprengtes Malz (resp. 3 fl. 22 und 2 fl. 13 kr. vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile von trockenem Malze durch das Benetzen (Einsprengen) sich auf 7 vermehren.

Der bair. Malzaufschlag trug ein:

1819—21	i. D.	4·635,000 fl.
23—25	„	4·941,000 „
26—29	„	4·838,000 „

Die Erhebung dieses Aufschlages kostet in Baiern nur 5 Proz. Ueber die Mängel der dortigen Anordnungen s. Rudhart, III, 154. — Vorschriften in Würtemberg, s. Handb. S. 282 ff. Der Malzschein muß dem Ueberbringer des Malzes mitgegeben werden, er ist nur für 1 Tag gültig. Der Müller muß das M. nachmessen und den Befund auf den Schein bemerken, ein ausführliches Register führen, die Scheine dem Accise-Einnehmer zurückgeben ꝛc. Auch die Brauer haben ein Malzregister zu halten ꝛc.

(*d*) In Würtemberg werden solche Privatschrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Verschluß des Accisebeamten gehalten.

(*e*) Die Annahme ist in Baiern 6—7 Eimer (resp. Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheff. Malz, in Würtemberg $6\frac{1}{2}$ Simri eingesprengtes Malz auf den Eimer, also in beiden Ländern 1,8 Raumtheile Bier auf 1 Theil Schrot.

(*f*) Man glaubt, daß in Baiern jährlich $\frac{1}{2}$ Mill., wo nicht gar $1\frac{1}{2}$ Mill. fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v. 1828, III, 139. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf, in dem namentlich Kellervisitationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend, nicht zu Stande.

(*g*) Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. §. 18—21, Ordnung von dems. Tage, §. 27—35. Cabinets-O. vom 10. Januar 1824. Fin. Rescr. vom 27. Apr. 1824. — Sächs. Ges. v. 4. Dec. 1833. Biersteuer-Verordnung von gleichem Tage, in Bergers Sammlung, S. 107. — Die Steuer ist 16 Ggr. oder 20 Sgr. vom Centner gesprengtes Malzschrot. Der Brauer muß dem Amte die Zahl seiner Pfannen und Backöfen (welche sodann amtlich gemessen werden), anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wann er malschen will, zugleich seinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Nur der, zu dem nächsten Sude (Gebräude) bestimmte und versteuerte Malzvorrath darf in dem Malzraume sich befinden. Das Maischen muß auf einmal, nur im Braulocal geschehen, und es muß, von der vorher angezeigten Zeit an, noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden.

§. 437.

2) Die Bieraccise kann auch bei dem Brauen selbst entrichtet werden. Hierher gehört die Erhebung von jedem Sude nach der genau erforschten Größe des Kessels oder der Pfanne, wobei der Brauer Anzeige zu erstatten hat, so oft er sieden will (*a*). Es ist zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens zu besorgen, aber leichter kann während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen unternommen werden, weshalb es rathsam seyn würde, noch ein anderes Controlmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (*b*) oder die gewonnene Quantität Bier zu Hülfe zu nehmen. Wenigstens muß alles Nachfüllen des Kessels untersagt und durch fleißige Aufsicht während des Brauens erschwert werden, auch muß die gestattete Brauzeit nach dem Zustande der Kunst in jedem Zeitpuncte so bestimmt werden, daß sie zu dem genannten Mißbrauche nicht zureicht.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach der Vollendung des Siedens zeigt, würde darum weniger gut sein, weil hiebei die verschiedene Stärke, z. B. des Sommer- und Winterbieres, eine Störung machen müßte, und weil ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauverfahrens zu leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden könnte. Doch ist die Beachtung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und

Fässern enthaltenen Bierquantums ein gutes Controlmittel.

(a) Baden, Gesetz v. 4. Mai 1825. V. vom 22. Sept. 1825. Es sind 13 fl. vom Fuder Bier gerechnet, und nach dem angenommenen Verhältnisse des Verlustes beim Sieden und Gähren werden 10 fl. vom Fuder (zu 10 Ohm) des Kesselgehaltes, nach Abzug von 2 Zollen für den Rand, erhoben. Demnach treffen auf die badische Maas 0,78 kr. Von jedem Sude wird vorher Anzeige erstattet und die Accise bezahlt, sodann von den Accisebeamten das versiegelte oder verbleite Schürloch geöffnet. Spätestens nach 30 Stunden (14 bei Weißbier) muß das Schürloch wieder verschlossen werden. — Ertrag im Durchsch. von 1825—33, 165,293 fl. Das maximum (208,000 fl.) fällt in das Jahr 1831, wo das Ohmgeld am wenigsten eintrug, das minimum (126,000 fl.) 1828, wo das Ohmgeld am ergiebigsten war.

(b) Im K. Westphalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselinhalte erhoben; Ges. v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war anfangs 1,10 Frs., dann (Ges. v. 18. Dez. 1811) 1,70 Frs. vom Hektoliter (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als 46,8 Theile Waizenmalz oder 70,2 Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Ges. v. 15. Jan. 1812, Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

§. 438.

Der **Branntwein** ist ein vorzüglich guter Gegenstand der Besteurung, weil sein Genuß so leicht in's Uebermaaß geht und dann so verderbliche Wirkungen auf Geist und Körper hervorbringt, daß eine mäßige Vertheuerung eher für nützlich als für schädlich zu erachten ist (*a*). Gleichwohl spricht die Rücksicht auf die Landwirthschaft, zu deren einträglichem Betriebe die Branntweinbrennerei ein vorzügliches Hülfsmittel ist, und die Besorgniß des heimlichen Brennens (*b*) für eine Ermäßigung des Branntweinaufschlages, der jedoch wenigstens in richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer, mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke, gesetzt werden sollte. Arten der Erhebung sind:

1) **Maischsteuer**, von dem Inhalte des zum Einmaischen benutzten Gefäßes bei jeder Füllung (*c*). Hiezu gehört, daß man das Verhältniß erforscht habe, in welchem der Branntwein von einer gewissen Stärke zu dem Raumgehalte der dazu benutzten Maische steht (*d*). Wird Branntwein aus andern Stoffen als Getreide oder Kartoffeln ge-

gebrannt, so muß, nach Maaßgabe ihrer Ergiebigkeit, eine Steuer von den, zur Destillation kommenden Vorräthen entrichtet werden (*e*). Der Eigenthümer der Brennerei ist verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem bevorstehenden Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von den Quantitäten der zu verwendenden Kornfrüchte oder anderen Stoffe ꝛc. durch Uebergabe des **Betriebsplanes** ausführliche Anzeigen zu erstatten. In der Zwischenzeit, in der nicht gebrannt wird, bleiben die Maisch- und Destillirgefäße amtlich verschlossen. Die Brennerei ist der Aufsicht des amtlichen Personals unterworfen und keine eigenmächtige Abweichung von dem Plane gestattet. — Bei dieser Einrichtung wird die Sicherheit der Steuererhebung durch eine sehr beschwerliche Einengung des Gewerbsbetriebes erkauft, die man durch vertragsmäßige Fixirung der Steuer auf 1 — 4 Wochen zu beseitigen gesucht hat (*f*).

(*a*) Die Meinungen über die Schädlichkeit des Branntweines im Allgemeinen sind getheilt, in kaltem und feuchtem Klima ist er nicht zu entbehren, aber kein anderes Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit und richtet so viele Menschen zu Grunde. In Ländern, wo der Wein den unteren Volksclassen unzugänglich ist, kann durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens entgegengewirkt werden. — The poor man's sparkling substitute for riches. **Byron.**

(*b*) In Großbritanien ist sowohl diese Art des Betruges als das heimliche Einführen vom Auslande, der hohen Abgaben wegen, sehr häufig geworden Hieraus wird die große Zunahme der versteuerten Consumtion erklärlich. In England war vor 1827 die Accise von der Gallon 11 Sch. $9\frac{1}{4}$ P., von da an ist sie $7\frac{1}{2}$ Sch. Die Consumtion

war vor 1827, i. D. von 3 Jahren,	3·959,990 G.
im J. 1827 sogleich	7·407,205 —
1828 — 34 i. D.	7·471,052 —

In Irland war:	Accisesatz.	Verbrauch.
3 Jahre vor 1824	5 Sch. $7\frac{1}{4}$ P.	3·173,948 G.
1826 — 1829	2 — 10 —	8·561,346 —

1830 erfolgte eine Erhöhung auf $3\frac{1}{3}$ Sch., worauf die versteuerte Menge fortschreitend etwas sank, von 9·212,222 G. im J. 1829 auf 8·135,281 im Jahr 1833, aber die ganze wirklich verzehrte Menge schlug man zu 12 — 14 Mill. G. an; 1835 wurde die Abgabe in Irland auf $3\frac{1}{3}$ Sch. erniedrigt. In den 3 Königreichen wurden versteuert:

1821	8·698,620 Gall.	für 5·916,903 Pf. St.
30	22·744,271 —	5·209,559 — —
34	23·397·806 —	5·243,438 — —

f. Mac Culloch, Handb. I. 694. Lord Althorpe, Unterhaus, 24. Juli 1834 und neuere Angaben.

(*c*) Preuß. V. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi, S. 398. — Sächs. Ges. v. 4. Dec. 1833, und V. von dems. Tage, Berger, S. 81. — Die Abgabe beträgt seit 1824 (10. Jan.) 1½ Sgr. von je 20 Quart des Maischgefäßes bei jeder Einmaischung; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterholbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an 1 Tage) brennen, 1⅓ Sgr.

(*d*) Es soll 1½ Sgr. auf die Quart Branntwein kommen, also rechnet man, daß diese (zu 50 Tralles) aus 20⅔ Qu. Maische erzeugt wird; die frühere Annahme war, aus 25 Qu. V. v. 1. December 1820 §. 1.

(*e*) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. Es sind also resp. 23,43 und 46,86 Quart zur Erzeugung von 1 Qu. Branntwein zu erforderlich.

(*f*) Die Entrichtung geschieht monatlich, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. Okt. bis zum letzten Sept. des folgenden Jahres creditirt werden. Pr. V. v. 27. Dec. 1825.

§. 439.

2) Der Blasenzins wird von dem Inhalte der Branntweinblase, für jeden einzelnen Brand, mit Ausnahme einer gewissen Brennzeit, erhoben, und durch Versiegelung oder amtliche Aufbewahrung des Helms gesichert (*a*). Das Verfahren hiebei ist viel leichter, als bei der ersteren Methode, allein der Blasenzins hat sich darum als höchst mangelhaft erwiesen, weil die begüterteren und geschickteren Unternehmer vermittelst mancher Verbesserungen im Betriebe die Brennzeit sehr verkürzen und also während der ihnen für einen Brand verstatteten Frist ein viel größeres Erzeugniß zu Stande bringen können, so daß man in Hinsicht der Zeit gar keine Regel aufstellen kann (*b*).

3) Besteuerung beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben ganz unbelastet bleiben (*c*), eine sehr einfache Anordnung, die in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschenken, am leichtesten auszuführen ist (*d*).

4) Ein Pauschquantum für das ganze Jahr von dem Inhalte jeder Blase, die der Eigenthümer als zur Benutzung bestimmt angiebt, Kesselgeld. Die Helme (Hüte) der nicht versteuerten Blasen (Kessel) werden von den Beam-

ten versiegelt (c). Dieß ist die allerleichteste Einrichtung, sowohl für die Branntweinbrenner als für das Steuerpersonal gleich bequem, aber sie ist nur bei einem sehr niedrigen Betrage der Abgabe zulässig, weil sonst die Ungleichheit allzu fühlbar seyn würde, daß diejenigen Unternehmer am wenigsten getroffen werden, die von ihrem Brenngeräthe den häufigsten Gebrauch machen. Auch die im Gesetze gemachte Abstufung verschiedener Arten des Betriebes ist nicht hinreichend, um jene große Ungleichheit zu entfernen.

(a) Aeltere bad. Accise, auf 24 Stunden $\frac{1}{2}$ Kr. von der Maaß des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur $\frac{1}{10}$ Kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geeicht. Accisordnung v. 1812 §. 38 und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das in diesem Puncte aufgehobene preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Qu. Branntwein von 50° Tr. aus 4 Qu. Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher $1\frac{1}{4}$ Sgr. erhoben wurde. Für Brennerzien, welche $\frac{1}{6}$ mehr oder weniger, als diesen Mittelsatz, erzeugten, sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden.

(b) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. In Schottland wurde dieß schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, und 1799 konnte die Blase in 1 Stunde 22mal geleert werden, Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand, S. 84. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer ꝛc., s. Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 24. — In Würtemberg, a. Gesetz v. 1827 ist die Steuer 5 fl. vom Eimer des Kesselgehaltes, oder, wenn Branntwein aus Malz bereitet wird, 1 fl. 48 kr., neben der Malzsteuer. Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird; daneben werden 15 Proc. vom Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269.

(c) Großh. Hessen, Ges. von 12. Juni 1827. Von der Ohm Branntwein werden 5 fl. 20 kr. erhoben (4 kr. von der hess. Maaß oder $2\frac{1}{2}$ kr. von der pr. Quart). Die Fabricanten und Großhändler von Br. sind befreit.

(d) Bad. Ges. v 1828. R. Bl. Nr. 7 V. v. 21. Aug. dess. J. Die Steuer beträgt jährlich von jeder Maaß der Blase

	für Landwirthe.	für andere Branntweinbr.
bei der Benutzung aller Materialien	4 kr.	8 kr.
bei der Beschränkung auf Obst und Trauben	2	4

Diese Steuer wird mit den Schatzungen eingefordert. Sie beträgt nur 36,000 fl.

§. 440.

Es giebt wenige Dinge, die eine Aufwandssteuer so gut ohne störende Folgen tragen könnten, als der **Tabak**. Am leichtesten werden die, zu den feineren Tabakssorten unentbehrlichen ausländischen Blätter vermittelst des Einfuhrzolles getroffen (*a*). Für die inländischen aber ist es nicht leicht, zwischen der Gewinnung und Verzehrung einen Zeitpunct zu finden, in dem sie vollständig und ohne lästige Wirkungen besteuert werden könnten, und man hat sich darum in mehreren Staaten zu dem, die Betriebsamkeit der Bürger sehr beengenden Schritte veranlaßt gefunden, die Verarbeitung und den Handel zu einem Regale zu machen, (§. 204). Ohne dieses Mittel muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus der Tabakssteuer zu ziehen. Ein Tabaksaufschlag bei freier Production und freiem Handel mit Tabak könnte erhoben werden:

1) bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche, allenfalls mit einer Abstufung nach Bodenart und Klima, eine, von Jahr zu Jahr gleiche Abgabe zu entrichten hat, für die ihm nach der Ernte noch einige Frist gestattet wird (*b*). Diese Besteuerungsweise ist ohne Schwierigkeit auszuführen, hat aber die Gründe gegen sich, welche im Allgemeinen der Steuerforderung von rohen Stoffen oder unvollendeten Waaren widerstreiten (§. 419). Ferner steht der Landwirth in Verhältniß zu dem Gewerksmanne, der ihm seine Erzeugnisse abkauft, in mehreren Hinsichten im Nachtheil und es ist deshalb nicht sicher auf den Ersatz der, von ersteren vorgeschossenen Steuer zu rechnen, die auch nicht genau mit dem jedesmal gebauten und verkauften Quantum steigt und fällt;
2) beim Verkaufe durch den Landwirth, indem das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*c*). Dieß geht da am leichtesten an, wo sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, eine solche Waage befindet, hat jedoch ebenfalls die unter 1) erwähnten Nachtheile;
3) bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten beim Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Es ist sehr

schwer, häufigen Betrug zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will (*d*);

4) bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikanten, wofern sie nicht die besondere Berechtigung nachsuchen, streng untersagt würde. Die Abgabe müßte so gering seyn, daß neben ihr der Zoll von fremden Blättern bestehen könnte, und durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*e*).

(*a*) Daher ist in England der Tabaksbau ganz verboten. Der Schleichhandel mit Tabak ist daselbst ungeheuer.

(*b*) Preuß. Tabakssteuer, neu geordnet durch die Cabin. O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6 — 5 — 4 — 3 Thl., oder vom $\frac{1}{30}$ M. ebensoviel Sgr. entrichtet. Wer 6 Q.-Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht bis zu Ende Julius, oder früher, sobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein.

(*c*) Bad. Accise-O. v. 1812, §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wird, wenigstens 1 Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Diese Accise hörte 1818 auf

(*d*) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt. Sie trug i. D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Ges. v. 5. Ventose XII. (1804). Instruction für das Erhebungspersonal, s. Code des droits réunis, II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centn.). Der Ertrag stieg auf 16 Mill. Fr.

(*e*) In Würtemberg versuchte man 1812, nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabrikanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabakssteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40,000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828.

§. 441.

Spielcharten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielcharten ist ohne besonderen Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Gesetzwidrigkeiten. Sie macht es nothwendig, die Einfuhr von Spielcharten vom Auslande, ferner den Verkauf und Gebrauch ungestempelter Charten bei Strafe zu untersagen, wenn man aber alle Defraudationsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Chartenfabriken,

nothwendig werden (*a*). Bei ihrer übrigen Zweckmäßigkeit kann diese Abgabe, in mäßigen Sätzen und mit einer, auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle, beibehalten werden. — Die Stempelgebühr von Calendern ließe sich, da die für die unteren Stände bestimmten Calender, als ein Mittel, Belehrung zu verbreiten, eher Begünstigung als Belastung verdienen, nur etwa bei den Almanachen in Schutz nehmen, es ist aber nicht abzusehen, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist, in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels, nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tageblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die bessern wie die schlechteren Blätter trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Charten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500,000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830, S. 113. — In Großbritanien trug der Chartenstempel 20 — 22,000 Pf. St., seit der Reduction von 1828 nur noch 14 — 15,000; die Abgabe ist 1 Sch. vom Pfund. — In Preußen hat sich die Regierung den Verkauf der Spielcharten vorbehalten und bezieht im Preise sogleich die Steuer. Französ. Charten werden in 3 Sorten zu 15 — 10 — 5 Sgr., deutsche zu 10 und 5 Sgr. verkauft — In Baden ist seit 1831 der Chartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1836 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden. Vorher war der Ertrag bis über ½ Mill. Pf. St. gestiegen.

§. 442.

Außer den genannten hat man in verschiedenen Ländern noch mancherlei andere Verbrauchsgegenstände mit einem Aufschlage zu belegen versucht. Diese Steuern zeigten sich großentheils als fehlerhaft und schädlich und man ist, namentlich in Großbritanien, in ihrer Abschaffung oder wenigstens in ihrer Milderung schon ziemlich weit fortgeschritten (*a*). Dinge, deren Ankauf im Ganzen nur eine geringe Summe in Bewegung setzt, sollten schon darum nicht besteuert werden, weil die Kosten

und die Beschwerden der Erhebung im Verhältniß zu dem zu erwartenden Reinertrage allzu groß werden.

(*a*) Großbritanien und Irland hatte im Jahr 1834, neben dem Malz- und Branntweinaufschlage, im Betrage von 10·519,042 Pf. St., noch folgende Acciseeinnahmen: von Auctionen brutto 256,336 Pf. St. — Ziegeln 347,305 — Glas 923,039 (wovon gegen 190,000 Pf. Rückvergütung abgehen) — Hopfen 329,895 — Papier 899,806 — Seife 945,488 (wovon auch wenigstens 300,000 Pf. abzuziehen sind) — Stärke 64,016 — Thee 1·455,365 — Essig 25,760 — künstliche Weine (sweets) 3170 — Steinkrüge 4227, zusammen 5·254,807 Pf. St. Hierzu kommen die Licenzen von einer Menge von Gewerbsleuten, welche die mit Accise belegten Dinge verfertigen oder verkaufen, eine Abgabe, die dieser Beschränkung wegen weniger den Character einer Gewerbsteuer, als den eines fixirten Aufschlages und zugleich eines Mittels, die Zahl der Accisepflichtigen zu beschränken, anzusehen ist. Sie betrug im genannten Jahre 1·103,443 Pf. St. Die bedeutenderen Reductionen der neuesten Zeit sind folgende: 1830 Bieraufschlag, gegen 3 Mill. Pf. St. — Leder 340,000 Pf. — Cider, gegen 30,000 Pf. — 1831. Kattune und bedrucktes Papier, 550,000 (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500,000 Pf. St. — 1833 Seife, auf die Hälfte gesetzt, wobei man also 593,000 Pf. weniger zu erwarten hatte (s. dagegen oben, Ertrag v. 1834). — Ziegel, herabgesetzt um ungefähr 37,000 — Spielcharten, 30,000 u. m. a. Stempelsätze. 1834 Stärke 75,000 Pf., Reduction der Branntweinsteuer. 1835 Glasaccise um ½ vermindert. 1836: Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr 1½ Mill. Pf. höher, als man dieser Erleichterungen zufolge hätte vermuthen sollen.

---

4. Absatz.

Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze.

A. Wesen der Zölle überhaupt.

§. 443.

Zölle(*a*) oder **Mauten**(*b*), d. h. Abgaben von den, im Handel versendeten Waaren, kamen schon im Alterthume vor(*c*) und gingen nach dem Beispiele des römischen auf das französische Reich über(*d*). Sie wurden an einzelnen Handels-

plätzen, besonders Seehäven, so wie an Brücken und Straßen, von den aus- und eingehenden Waaren, mit gleichen Sätzen für die verschiedenen Arten derselben, erhoben, und man scheint mehr die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die Consumenten haben treffen zu wollen. — Im Mittelalter wurden die Zölle, unter verschiedenen Namen (*e*), sehr vermehrt, und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils ohne solche, erhoben. Man betrachtete sie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., sowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genossen (*f*). Doch giebt es auch Beispiele von Zöllen, welche schon früh nach den verschiedenen Waarengattungen eingerichtet und dazu bestimmt waren dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Allmählig trennten sich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*), und verwandelten sich, wie die Geschlossenheit der Staatsgebiete sich ausbildete und die Landeshoheit erstarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Hinsicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte sich jenes künstliche Zollwesen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (*i*), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin blos die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(*a*) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελώνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuteten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld.

(*b*) Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dies Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo, — älterer französischer Name traite, traite foraine, von tractura oder transitura.

(*c*) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντεκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh.

I. 236. — Reynier, Grecs, S. 299. — In Rom bestanden schon in der ältesten Zeit Hafenzölle, portoria, die späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt wurden. Die römischen vectigalia, von den Handeltreibenden für ihre versendeten Waaren bezahlt, betrugen früher $\frac{1}{2}$ — 1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später $\frac{1}{8}$ des Waarenpreises, L. 7 u. 8. Cod. de vectigal., IV, 62, und vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10 cod. L. 1. Cod. nova vectigal. IV, 62. Die Pandekten (L. 16. §. 7 de publican. et vectig. XXXIX. 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. S. v. Ulmenstein, Pragmat. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle, 1798. S. 14.

(d) v. Ulmenstein, S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, Frankf. 1832. S. 2.

(e) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren ꝛc. Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(f) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwes. in Deutschl., S. 12. — Geleit. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem 2mal im Jahre die in einer „Geleitskutsche" nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde, Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, IV, 71. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend, bis zur neusten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. v. 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die an einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth, a. a. O. IV, 1 — 39.

(g) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man, nach der Aufhebung des Verbotes, vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Wein, Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt, s. Pastoret, Vorrede zum XVI. Band der Ordonnances des Rois de la France, S. XCI.

(h) Haven-, Waag-, Niederlags-, Krahn-, Schleußen-, Pflastergeld ꝛc.

(i) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, welches in dem Edikt von 1664 kürzlich erzählend dargestellt wird. Der Zolltarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 l., 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 200 l., — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife ꝛc. s. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Götting. 1802. I, 20.

(k) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können, und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der Zölle von formeller Seite entspringen aus dem Umstande, daß die Erhebung an den Landesgränzen geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes:

1) Der innere Verkehr eines Landes wird bei den Zöllen wenig belästigt. Zwar hat man es, der Sicherung der Zollgefälle wegen, nicht zulässig gefunden, ihm gänzliche Freiheit der Waarensendungen zu verstatten, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört;

2) Der Verkehr mit dem Auslande, durch Reisen und Waarentransporte, wird von Aufsichtsmaaßregeln und vorgeschriebenen, bei Strafe gebotenen Förmlichkeiten sehr beengt. Dies ist ein Uebel, unter welchem theils die, mit anderen Ländern in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleute, Gewerksherren, Schiffer, Fuhrleute 2c., theils und ganz besonders die Gränzbewohner zu leiden haben. Erstere Personen gelangen allerdings bald dahin, sich mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut zu machen und sich nach ihnen zu bequemen (§. 413). Dem kleinen Gränzverkehre kann man viele Erleichterungen geben, ohne den Grundsätzen, auf denen die Zolleinrichtungen beruhen, zuwider zu handeln. Gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Belästigung übrig. Bei den Gränzgegenden ist dieselbe da am stärksten, wo die Gränzen zweier Staaten nicht durch die Naturbeschaffenheit angedeutet ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht.

3) Ein erheblicher Vortheil ist es, daß die an der Gränze getroffenen Zollanstalten es möglich machen, mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielerlei, Statt von wenigen Waarengattungen einzuziehen, und diese Leichtigkeit hat in mehreren Staaten sogar dazu verleitet, daß man noch mehrere und höhere Zölle anlegte, als es aus richtigen staatsökonomischen Principien zu rechtfertigen ist. Machen

nun in einem gegebenen Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe die Erhebung einer Abgabe von vielen, im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern nöthig, so ist es einfacher, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Denn wollte man sie auf dem Wege der Accise aufbringen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand der Accise seine eigenen Vorkehrungen zur Sicherung der Staatseinnahmen nöthig macht. Fände man dagegen in einem Lande, bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwandssteuern, nur wenige fremde Waarengattungen, die mit einer Steuer belegt zu werden verdienten, so wäre es vortheilhafter, zur Erleichterung des auswärtigen Handels das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen und jene Waaren vermittelst eines Aufschlages in irgend einer Weise zu besteuern. Dieß ist insbesondere in kleinen Staaten, wenn sie sich nicht mit anderen in dieser Angelegenheit verbinden können, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen, in Vergleich mit ihrer Größe langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kostbarkeit und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen.

§. 445.

Es giebt mehrere Zwecke, aus denen Gränzzölle angelegt werden können, und es ist von Wichtigkeit, dieselben in jedem einzelnen Falle deutlich von einander zu unterscheiden und bei jedem Bestandtheile der Zolleinrichtungen sich bewußt zu werden, auf welchen Zweck sie zu beziehen sind. Ohne eine solche Unterscheidung ist eine Verständigung über das Zollwesen nicht wohl möglich.

1) Der volkswirthschaftliche Zweck, den Einwohnern des Landes in der Production oder im Einkaufe einen Schutz vor dem auswärtigen Mitwerben zu geben, gehört der Volkswirthschaftspflege an und wird in der Politik der Volkswirthschaft in Hinsicht auf die Landwirthschaft (II, §. 123. 132), die Gewerke (II, §. 205 ff.) und den Han-

del (II, §. 297 ff.) in Betracht gezogen. Doch haben solche Schutzzölle auch eine finanzielle Seite, denn sie legen den Bürgern eine Entrichtung auf und geben eine Einnahme, die aber, wo sie ausschließlich aus dem Zwecke des Schutzes angeordnet wird, unverkennbar eine Nebensache ist, was man schon daraus erkennt, daß man ihrer Bestimmung gemäß wünschen muß, sie fortwährend abnehmen zu sehen, und daß statt ihrer nicht selten sogar Verbote der Ein- und Ausfuhr verhängt wurden, die der Staatscasse gar nichts eintrugen.

2) Der finanzielle Zweck, ist die Gewinnung einer Staatseinnahme, die in den meisten Staaten von ansehnlichem Belaufe ist (*a*). In Bezug auf diejenigen Personen, die den Zoll tragen sollen, sind 2 Fälle zu unterscheiden:

a) Man beabsichtigt, die Staatsbürger mit den Zöllen zu belegen. Ist dieß der Hauptgrund ihrer Einführung, so müssen sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens angesetzt, und als Besteurung des Aufwandes so eingerichtet werden, daß sie die Vermöglichen bei ihren entbehrlichen Ausgaben nach den Abstufungen des Wohlstandes treffen. Dieß sind also wahre Steuerzölle. Gesellt sich aber der Zweck des Schutzes hinzu, so lassen sich die Steuerprincipien nicht mehr streng befolgen, weil die Consumtion solcher Dinge, deren einheimische Production man befördern will, keineswegs gerade von den Begüterteren und im Verhältniß zu ihrem Einkommen geschieht. Reine Schutzzölle tragen daher mehr das Gepräge der Gebühren an sich, nämlich als eine Vergütung für die gestattete Ein- oder Ausfuhr einer Waare und als eine mildere Beschränkung statt gänzlicher Verbote, die man, obschon ohne zureichenden Grund, in mehreren Staaten noch antrifft. Viele Zölle sind indeß gemischter Natur, weil beide Zwecke zusammen treffen, und dieß rechtfertigt die Abhandlung dieses Gegenstandes, so weit er der Finanzwissenschaft angehört, bei der Lehre von den Steuern.

b) Man will den **Ausländern** bei Gelegenheit des Verkehres mit ihnen eine Ausgabe zu Gunsten der Staatscasse auferlegen, §. 266.

Diese verschiedenen Zwecke müssen bei den 3 Richtungen des Waarenzuges im auswärtigen Handel, Ein-, Aus- und Durchfuhr, untersucht werden.

(a) In **Frankreich** trugen die Zölle mit Einrechnung der Steuern vom Seesalz 1823 — 32 i. D. 154 Mill. brutto, 124⅓ Mill. Fr. netto. Ersteres macht an 5, letzteres 3,⁸⁸ Fr. auf den Kopf der Einwohner. Für 1835 war angeschlagen:

Zollertrag	110·128,000	Fr.
Salzsteuer	53·817,000	
Summe brutto	163·945,000	
Kosten gegen	24·777,000	
also netto	139·168,000	Fr.

ohne die Ausfuhrprämien in Abzug zu bringen, die sich 1832 auf 24 Mill. Fr. beliefen. — Im britischen Reiche trugen die Zölle gegen 21 Mill. Pf. St. 1831 war ihr Ertrag 21·084,524 Pf. oder 10 fl. 57 kr. auf den Kopf, die Kosten wurden (ohne Rückzölle) auf 6,² Proc. angeschlagen (**Pebrer**, I, 177 nach **Spring Rice**), während sie bis 1824 10 Proc. ausgemacht hatten. Dieß rührt hauptsächlich von dem Steigen des Rohertrages her. 1831 waren die Kosten 1·315,926 Pf. 1834 war der Zollertrag 21·118,920 Pf., wovon ungefähr 2·700,000 Pf. auf Irland kommen, und der Zoll brachte beinahe 40 Proc. der ganzen Staatseinnahme ein. — In Würtemberg ist (1836 — 38) der reine Zollertrag auf 1·208,000 fl., d. h. an 13 Proc. der reinen Staatseinnahme angeschlagen. Der Betrag der rohen Zolleinnahme auf den Kopf der Einwohner ist in allen Staaten des Zollvereines gleich, die reine E. macht gegen 45 kr. — In Baden trugen die eigentlichen Zölle 1830 — 32 i. D. 945,300 fl., oder gegen 45 kr. auf den Kopf, wovon ungefähr 14 Proc. Kosten abgehen. Der Rohertrag ist 7 — 8 Proc. der ganzen Einnahme.

B. Einfuhrzölle insbesondere.

§. 446.

In dem Zollwesen der meisten europäischen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigsten Gegenstand der Zollbelegung (a), bei welcher, neben dem finanziellen, der Zweck des Zollschutzes sehr deutlich hervortritt. Einige Zollbestimmungen sind aus der Verbindung dieser Zwecke entsprungen, andere nur aus dem einen oder anderen derselben herzuleiten. Was zuvörderst den erwähnten **volkswirthschaftlichen** Grund der Einfuhrzölle

betrifft; so hat man sich größtentheils darüber vereinigt, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse durch Verbote (Prohibitivsystem) eben so unausführbar, als, wenn sie gelänge, unzweckmäßig sein würde, und daß dagegen die volle Handelsfreiheit, obschon an und für sich das Vollkommenste, doch bei den gegebenen Verhältnissen, bei einem, unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbewesen, für jetzt, zumal von einem einzelnen Staate ohne gleichzeitige Nachahmung in anderen, nicht sogleich eingeführt werden könne und nur als Ziel zur allmähligen Annäherung anzusehen sei. Das Feld der Meinungsverschiedenheit hat sich hiedurch verengert, doch wird lebhaft darüber gestritten, ob die Begünstigung der Handelsfreiheit oder das Schutzsystem den Vorzug verdiene. Die tieferen Forschungen über die Natur des auswärtigen Verkehres, sowie die Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollschutzes in vielen einzelnen Fällen, führen nothwendig zu der ersteren Ansicht, die auch unverkennbar in allen Staaten mehr und mehr Eingang gewinnt, II, §. 205 ff. 297 ff. (*b*). Die Vertheidiger des allgemeinen und starken Zollschutzes übersehen, daß in keinem Lande alle Zweige der Hervorbringung gedeihen können, daß man nicht blos ausführen kann, ohne auch anderen Völkern etwas abzukaufen, daß ein unnöthiger Schutz zur Erschlaffung des inländischen Kunstfleißes beiträgt und den Consumenten ein nicht zu rechtfertigendes Opfer auferlegt, während gerade das Mitwerben zum Sporn der Gewerbsleute dient, daß, bei den zur Vertheidigung des Protectionssystems angeführten Beispielen des Emporblühens einzelner Gewerbe die anderen, vielleicht mitwirkenden Ursachen zu beachten sind und vielleicht andere Gewerbe ihren auswärtigen Absatz verloren haben u. dgl.

(*a*) Dies zeigen folgende Angaben:

	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.	Durchgangszoll.
Großbritanien (ohne Irland) 1831, in Pf. St.	17·936,000	114,503	—
Frankreich, 1832, in Franken	100·897,000	1·421,000	37,000
Baiern, 1829 31 l. D.	2·780,000	189,000	47,000
Baden, 1832	627,000	139,000	140,000

In Frankreich und Baiern kommen außer diesen Summen noch verschiedene Nebeneinkünfte, Waaggeld ꝛc. hinzu, in Großbritanien noch 73,918 Pf. vom Küstenhandel mit Steinkohlen.

(b) Die Vereinigung vieler deutschen Staaten zu einem großen Zoll- und Handelssystem hat viel dazu beigetragen, die Furcht vor dem Mitwerben anderer Länder zu schwächen.

§. 447.

Gleichwohl muß in manchen einzelnen Fällen ein Bedürfniß von Schutzzöllen anerkannt werden, und diese Ueberzeugung drängt sich bei näherer Betrachtung einzelner örtlicher Gewerbsverhältnisse auch denen auf, die von den großen Vortheilen des freien Verkehrs durchdrungen sind. Solche Umstände, die für die Beibehaltung eines schützenden Zolles sprechen, liegen bisweilen in der Ausdehnung eines Gewerbszweiges, den man nicht zu Grunde gehen lassen darf, weil er viele Menschen und Capitale beschäftiget, — in der Wichtigkeit eines Gewerbes für die Volkswirthschaft, — in den Handelsbeschränkungen anderer Staaten, welche die natürliche Entwicklung unserer Gewerbe hemmen u. dgl. Dagegen sollten die Schutzzölle gänzlich hinwegfallen bei solchen Waaren, deren inländische Hervorbringung entweder ganz unmöglich, oder doch mit so großen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß es offenbar unvortheilhaft wäre, sie künstlich hervorlocken und die Güterquellen nützlicheren Anwendungen entziehen zu wollen. Die Gewerke bedürfen häufiger einer Zollbegünstigung, als die Erdarbeiten, denen schon die größeren Frachtkosten und die Naturbeschaffenheit der Grundstücke zu Statten kommen, und deren Erzeugnisse man zum Behufe der Verarbeitung und Benutzung in den Gewerken in der Regel gerne einführen sieht. Doch ergeben sich, je stärker man den Schutz zu machen sucht, desto häufigere und schwierigere Widersprüche in dem, was die Unternehmer beider Classen von Gewerben fordern.

§. 448.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese, statt sich einen niedrigeren Preis gefallen zu lassen, eher einen anderen Markt für ihre Erzeugnisse aufsuchen oder ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (*a*). Vergleicht man nun die aus einem

Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe, welche den inländischen Käufern der zollbaren Waare zugemuthet wird, so gelangt man zur Unterscheidung verschiedener Fälle.

1) Wird ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht im Lande hervorgebracht, so muß ihr Preis gerade um den Betrag des Zolles (oder mindestens der Schleichhandelsprämie) erhöht werden und diese ganze Erhöhung fließt, die heimlich eingeführten Quantitäten ausgenommen, in die Staatscasse. Da unter diesen Umständen keine Wirksamkeit des Schutzes statt findet, so hängt die Zulässigkeit des Zolles nur davon ab, ob dieser aus dem Gesichtspuncte der Besteurung gebilligt zu werden verdient.

2) Findet eine Production im Lande statt, die aber dem Bedarfe noch nicht entspricht und die Einfuhr nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheurung dieselbe, wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe vertheilt sich zwischen der Staatscasse und den inländischen Gewerbsunternehmern, welche dann dabei gewinnen, wenn ihre Kosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waaren mit Einschluß des Zolles. Ist der Zoll nicht zugleich als Steuer zweckmäßig, so ist die durch ihn verursachte Mehrausgabe nur eine Prämie, welche alle Consumenten eines gewissen Gegenstandes zu Gunsten eines gewissen Zweiges der Hervorbringung zu tragen haben. Diese Last muß die Steuerfähigkeit eines Theils der Staatsbürger schwächen, sie wird auch, je nach der Verwendung des zollbaren Gutes, bisweilen anderen Productionszweigen hinderlich, und bildet in jedem Falle eine Beschwerde, welche sich nur rechtfertigen läßt, wenn ein bedeutender gemeinnütziger Vortheil durch sie zu Wege gebracht wird, z. B. wenn man hoffen darf, daß die eigene Production nach der Erstarkung des Gewerbes wohlfeiler erfolgen werde, oder wenn die Zerstörung eines Gewerbes mit noch nachtheiligeren Folgen begleitet wäre. Die bloße Existenz des geschützten Nahrungszweiges ist noch kein Beweis für die Zuträglichkeit dieser Maaßregel, weil dabei noch der Zweifel bleibt, ob nicht die Güterquellen mit gleichem Nutzen andere Anwendungen hätten finden können (*b*).

3) Ist die Production ausgedehnt genug, um den ganzen Bedarf eines Gutes innerhalb des Landes zu liefern, und ist auch das Mitwerben des Angebotes schon hinreichend mächtig, so hängt der Preis des mit einem Zolle belegten Gegenstandes von den Kosten ab, welche die einheimischen Unternehmer aufzuwenden genöthigt sind, und es kann dahin kommen, daß diese die Waare wohlfeiler liefern, als man sie vom Auslande mit Einrechnung des Zolles bezieht. Dieser hat dann seine Bestimmung am vollkommensten erreicht, wenn er ganz entbehrlich geworden ist und der inländische Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das Mitwerben des Fremden aushalten kann, wie dieß bei allen den Productionen statt finden muß, die zur Ausfuhr betrieben werden. Ist ein Gewerbe so weit gekommen, so hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denselben hinwegnehmen. Je weniger dagegen eine Art der Unternehmungen dem Nahrungswesen eines Landes in einem gewissen Zeitpuncte entspricht, desto später werden die Kosten soweit erniedrigt werden, daß man mit dem Lande, von welchem die Einfuhr bisher erfolgte, Preis zu halten vermag. In großen Staatsgebieten hat übrigens das Mitwerben mehr Macht und es finden sich die natürlichen und künstlichen Bedingungen für mehrere Gewerbszweige vor, als in kleinen: dort verursachen folglich die Schutzzölle eine geringere Vertheurung und werfen zugleich einen kleineren Ertrag für die Staatscasse ab.

(a) Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, z. B. wenn der Zoll so niedrig ist, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnsten bestreiten, um die Production nicht aufgeben zu müssen, ferner wenn ein Land so gelegen ist, daß es der schwierigeren Versendung wegen seinen Hauptabsatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewissermaaßen beherrscht ꝛc.

(b) Oft verfehlt eine solche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Personen Nutzen, die man nicht begünstigen wollte. In England z. B. zahlen Muscatnüsse aus britischen Colonien $2\frac{1}{2}$, andere $3\frac{1}{2}$ Sch. pr. Ꝁ. Nun gehen viele solche Nüsse aus Holland ein, werden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden braucht, von englischen Kaufleuten nach dem Cap, und von da zurück nach England gesendet und nun nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei, da

diese unnütze Versendung gegen 4 Pence für das ℔ kostet, 8 P. zu gewinnen sind. Monthly Rev. Sept. 1833. S. 155.

§. 449.

Man hat oft die Ansicht gehegt und befolgt, daß ohne Unterscheidung besonderer Gewerbsverhältnisse alle fremden Gewerkswaaren mit Einfuhrzöllen belegt werden dürften. Man wollte alle Zweige der Gewerke im Lande begünstigen, und nahm an, daß in dem Falle, wo der Zollschutz bei einem Theile derselben keine erwünschte Wirkung hätte, der Zoll wenigstens als Aufwandssteuer gerechtfertiget sei. Dieß ist unrichtig, denn

1) nur bei einem Theile der Gewerke trifft das Bedürfniß des Schutzes mit der Schutzwürdigkeit zusammen. Werden alle Zweige beschützt, so ist die Folge, daß einige dennoch nicht empor kommen, andere aber, die nicht vortheilhaft sind, sich bloß wegen dieses künstlichen Beförderungsmittels, und so lange dasselbe besteht, erhalten, und die wahrhaft belohnenden Nahrungszweige darunter leiden.
2) Ein unwirksamer oder unpassender Schutzzoll ist nicht nothwendig eine gute Steuer, denn der Verbrauch vieler Gewerkswaaren, z. B. der Zeuche zu Kleidung, der Geräthe zu allerlei Beschäftigungen, richtet sich keineswegs so genau, als es zur Besteurung des Aufwands erforderlich ist, nach der Vermöglichkeit, er ist bei mancherlei Dingen eine Folge eines gewissen Standesbedürfnisses, und die Vertheurung ist dann für die Classen der Lohnarbeiter und Gewerksunternehmer eine unbillige Beschwerde. Gleichwohl ist es bei einem Gewerbe, welches in einem gewissen Lande keiner besonderen Begünstigung würdig ist, noch besser, wenn der Zollschutz fruchtlos bleibt, als wenn die Mehrausgabe der Consumenten der Staatscasse entgeht und zur Unterhaltung einer kostbaren und unwirthschaftlichen Production verwendet wird.

§. 450.

Zölle als Steuern werden, wie die inneren Aufschläge, auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließend oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben,

zum Vergnügen oder Prunke dienen, und an denen man sich leicht etwas abbrechen kann. Diese Zölle sind finanziell von größerer Wichtigkeit, als die Schutzzölle, besonders in ausgedehnten Gebieten, §. 448. 3) (*a*). Die Beibehaltung solcher Steuerzölle wird in den meisten Staaten gefordert

1) von der Unentbehrlichkeit ihres Ertrages für die Staatshaushaltung,
2) von der Rücksicht auf die inneren Aufschläge.
   a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch von den aus dem Auslande eingehenden Quantitäten eine wenigstens gleich hohe Steuer erhoben werde.
   b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt.
   c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusartikel.

(*a*) Im Zollertrage Preußens und der Vereinsstaaten gaben von dem ganzen Einfuhrzoll

	1830 — 32.	1834.
Zucker und Kaffee	$42,^{93}$ Proc.	$42,^{09}$ Proc.
Wein und Tabak	$17,^{17}$	$16,^{88}$
Südfrüchte, Talg, Reis, Heringe, Branntwein, Gewürze, Oel	$12,^{61}$	$11,^{05}$
	$72,^{71}$	$70,^{02}$.

s. (Kühn) Ueber den deutschen Zollverein, Berlin 1836, S. 26. — In Großbritanien trugen 1831:

1) verzehrbare Colonialwaaren mit Einschluß des Sirups — 5·548,000 Pf.
   ohne die 3,344,000 Pf. vom Thee, die unter der Accise verrechnet sind. Zucker brachte allein 4·650,000 Pf. ein.
2) Andere Lebensmittel, als Butter, Käse, Rosinen, Corinthen, Getreide, Südfrüchte, Getränke — 6·149,000

Hiervon kommen auf Weine 1·535,000 Pf.,
auf Branntwein, Rum ꝛc. 3·054,000 Pf.

3) Verschiedene andere, zum Luxus dienende Stoffe, bei denen kein Schutz inländischer Gewerbe vorkommt, als Baumwolle, Seide, Indigo, Pelzwerk, Tabak (2·964,000 Pf.), Kork ꝛc. 3·464,850. Pf.

§. 451.

Was die verschiedenen Gattungen von Einfuhrartikeln betrifft, so fällt bei vielen derselben der Zweck der Besteurung ganz hinweg, nämlich bei denen, die man nicht entbehren kann oder deren Ankauf wenigstens des daran geknüpften Nutzens willen nicht vertheuert werden sollte. Dahin gehören z. B. Getreide — Brennmaterial — Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen — Verwandlungs- und Hülfsstoffe, welche zu manchfaltigen Gewerkswaaren verwendet werden, — Arzneien und was sonst von entschiedenem Nutzen für die Gesundheit ist, — Hülfsmittel für die Pflege der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, wie Bücher, Kunstwerke, Musicalien, Modelle, Sammlungen u. dgl. — Vorzüglich angemessene und einträgliche Gegenstände der Zollbelegung sind

1) Colonialwaaren, weil sie in allgemeinem Gebrauche stehen, ohne doch unentbehrlich zu sein. Es ist eine viel besprochene Streitfrage, ob und in wieferne Zucker, Kaffee, Thee ꝛc. in die Reihe der Nahrungsmittel eingetreten seien und darum aufgehört haben, dem Luxus anzugehören. Namentlich ist in Deutschland der Kaffee, wie in Großbritanien der Thee, für die arbeitende Classe, ja selbst für viele Dürftige ein beliebtes und zuträgliches Getränk, welches bewirkt, daß man daneben von Brot, Kartoffeln ꝛc. desto leichter leben kann. Dagegen ist es außer Zweifel, daß die Wohlhabenderen von diesen Gegenständen beträchtlich mehr verzehren, als die Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner, und ein mäßiger Zoll, den die Dürftigen durch eine geringe Ersparung an der Quantität des Verbrauchs (*a*) aufbringen können, in Vergleichung mit der Besteurung des Bieres, Fleisches oder sogar des Brotgetreides, läßt sich daher wohl in Schutz nehmen (*b*). — Von verschiedenen anderen Nahrungsmit-

teln, z. B. Südfrüchten, Austern &c. ist die Besteurung vollkommen zu billigen.

2) Geistige Getränke, z. B. feine Weine, Rum, Arrak &c., welche kostbarer sind als die einheimischen, und höhere Zollsätze erhalten dürfen, als diese in der Accise angelegt sind, weil sie vorzüglich Genüsse der Reicheren bilden (*c*).

3) Vielerlei zur Kleidung, zu Zierrathen, Hausgeräth &c. dienende Dinge, statt deren man sich mit wohlfeileren einheimischen Erzeugnissen begnügen könnte und deren Ankauf folglich eine höhere Steuerfähigkeit anzeigt; Seidenzeuche, — Kurze-, Modewaaren, — Spitzen, — Teppiche, — große Spiegel u. dgl. (*d*). Die Form der Zollerhebung macht, daß von vielerlei Luxusartikeln weit leichter ein Einfuhrzoll als eine Accise bezogen werden kann. Solche Zölle, obschon sie aus dem Steuerzwecke abgeleitet werden können, wirken doch zugleich als Schutzzölle, weil dieselben Dinge dann, wenn sie von inländischen Gewerksleuten hervorgebracht werden, keiner Steuer unterworfen sind. Wo nicht aus volkswirthschaftlichen Gründen ein Zollschutz Bedürfniß ist, da sollte der, zu Gütern der genannten Art bestimmte Rohstoff, z. B. Rohseide, fremde Tabaksblätter &c. ebenfalls mit einem, dem Zolle auf die Gewerkswaare angemessenen Zollsatze belegt werden.

(*a*) Hiezu tragen die Surrogate bei; — Gebrauch des Sirups, des Kochzuckers.

(*b*) s. Nebenius, Der deutsche Zollverein, 1835, S. 190 — 248. — Die Zollabgabe von Zucker begreift gewöhnlich die beiden Arten von Zöllen in sich, nämlich 1) die Steuer, die auf den Rohzucker gelegt ist und die nun, wegen des Runkelrübenzuckers, so lange dieser nicht besteuert wird, doch wieder als ein Schutzzoll wirkt, 2) den Schutzzoll zur Begünstigung der inländischen Raffinerien, der sich darin zeigt, daß ein Centner raffinirter Zucker mehr Zoll zu tragen hat, als der zur Erzeugung desselben erforderliche Rohzucker, wenigstens nach dem, für die inländischen Siedereien bestehenden Zollsatze. Da 1 Centner Raffinade aus ungefähr 133 ℔ Rohzucker bereitet wird, von welchem der Centner im Tarif des großen deutschen Vereins zu 8 fl. 32½ kr. angesetzt ist, so kommt auf den Centner Raffinade eine Abgabe von 11 fl. 20 kr., während diese bei der Einfuhr 18 fl. 45 kr. oder 7 fl. 25 kr. mehr trägt. Es ist also bei dieser Waare die Steuer 60, der Schutzzoll 40 Proc. des ganzen Zollbetrages. Das Zusammentreffen beider Abgaben ist für die Käufer doppelt lästig, doch würde der Zucker dann, wenn die Siedereien im Vereinsgebiete den ganzen Bedarf liefern könnten, nicht mehr um den ganzen Zoll vertheuert wer-

den, obschon der Kostenbetrag bisher immer noch höher war, als bei den Siedereien der Seestädte, vgl. Ferber, Beiträge, S. 157. — Verhandl. der 1. Kammer in Baden, 1835. I, 206.

(c) Ordinäre Weine dürften der Besteurung willen nicht höher als die einheimischen belastet werden.

(d) Beispiele von Zollsätzen, die ganz oder zum Theil aus dem Steuerzwecke herrühren:

A. Colonialwaaren.

Hannoverischer Zollverein (Centner kölnisch): Pfeffer 1 fl. 29 kr. — Kaffee, Zimmt, Gewürznelken rc., Zucker, 5 fl. 28 kr. — Rohzucker für inländische Siedereien 2 fl. 30 kr. — Thee, Conditorwaaren, 10 fl. 56 kr.

Baden. Voriger Zolltarif bis 1835: Zucker, Kaffee, Gewürze, Thee 3 fl. 20 kr., Kakao 50 kr., Conditorwaaren 6 fl. 40 kr.

Tarif des großen deutschen Zollvereins (Zollcentner): Pfeffer, Zimmt, Nelken, Muskatnüsse rc., Kaffee, Kakao 11 fl. 21 kr. — Zucker, Thee, 18 fl. 45 kr. — Rohzucker für Siedereien 8 fl. 32 kr.

Großbritanien: Gewürznelken aus brit. u. a. Colonien 2—3 Sch. pr. ℔. — Muskatnüsse $2\frac{1}{2}$ S. — Muskatblüthe $3\frac{1}{2}$ S. — Pfeffer 1 S. von brit. Colonien. — Zimmt $\frac{1}{2}$ S. — Rohzucker von brit. Col. 1 Pf. St. 7 S. pr. Ctr. (15 fl. 54 k. vom Zollctr.) aus Ostindien 1 Pf. 17 S. — Kaffee 56 S. — Thee vom 1. Jul. 1836 an 2 S. 1 P. vom ℔ (vorher 96—100 Proc.) (1 Sch. vom ℔ avoir dupoids ist = 39,6 kr. vom bad. oder Zoll℔). — Großbritanien und Irland verzehrten 1835: 23·251,000 ℔ Kaffee, 37·099,000 ℔ Thee, 3·745,000 Ctr. Zucker.

Frankreich, mit den Abänderungen von 1836: Zucker aus franz. Col., weißer $53\frac{1}{2}$—60 Fr., anderer $48\frac{1}{2}$—55 Fr. pr. 100 Kil., fremder 80—105 Fr. — Kaffee, franz. Col. 50—60 Fr., anderswoher 78—105 Fr. — Kakao 40—55 Fr. — Zimmt 65—300 Fr. — Nelken 50—300 Fr. — Muskatnüsse 160—400 Fr. — Pfeffer, Piment, 10—105 Fr. Hiezu durchgehends noch 10 Proc. Zuschlag.

B. Andere Luxusartikel.

Hannover. Tabaksblätter, Austern, 1 fl. 49 kr. — Rohseide 3 fl. 38 kr. — Geschliffenes Glas 10 fl. 56 kr. — Kurze Waaren, vergoldetes Porzellan 29 fl. 10 kr.

Baden, bis 1835. Ueberseeische Tabaksblätter 25 kr. — Elephantenzähne, Perlmutter 50 kr. — Rohe Korallen 1 fl. 10 kr. — Seefische, Austern, Sago, Blumenzwiebeln, Rohseide 1 fl. 40 kr. — Pelzwerk, Südfrüchte 3 fl. 20 kr. — Gold- und Silberwaaren, Trüffeln, Putzfedern, Parfümerien, Uhren, kurze Waaren, Schminke, Spielcharten rc. 6 fl. 40 kr. — Lederwaaren, Gewebe aller Art, Modewaaren, Kleider 10 fl.

D. Zollverein. Frische Südfrüchte 3 fl. 26 kr. — Getrocknete drgl., Austern 6 fl. 46 kr. — Reis 5 fl. 6 kr. — Tabaksblätter 9 fl. 22 kr. — Gegossenes Spiegelglas 10 fl. 12 kr. bis 13 fl. 38 kr. — Glas und feine Holzwaaren 16 fl. 58 kr. — Pelzwerk 37 fl. 30 kr. — kurze Waaren, feinstes Porzellan, feine Strohhüte, Zwirnspitzen 93 fl. 32 kr. — Seidenwaaren, Kleider, 187 fl. 5 kr.

Großbritanien. Datteln 4 Pf. $10\frac{1}{2}$ Sch. pr. Ctn. — Olivenöl 8 Pf. 8 Sch. pr. 252 Gallons (7,63 bad. Ohm). — Rohseide

3 kr. pr. Pf. — Tabaksblätter aus engl. Colon. $2\frac{3}{4}$, aus anderen 3 S. pr. Pf (2 fl. pr. bad. Pf.)

Frankreich. Perlmutter 26 — 30 Fr. — Elfenbein, ganze Zähne 25 — 55 Fr. — Acajou 10 — $21\frac{1}{2}$ Fr. — Indigo 40 — 200 Fr. — Eiderdunen 500 Fr. — Cigarren 90 Fr. für $2\frac{1}{2}$ Kil. — Kaschmirshawls, 80 — 150 Fr. pr. Stück.

§. 452.

Bei der Bestimmung der Höhe der Zollsätze in einem Lande hat man zunächst das Bedürfniß in Betracht zu ziehen, welches beruht:

1) bei den Schutzzöllen auf der jetzigen Kostenverschiedenheit der in- und ausländischen Erzeuger bei der Hervorbringung gleich guter Waaren, vorausgesetzt, daß das theurer oder in geringerer Güte producirende Gewerbe den Schutz auch wirklich verdiene. In beiden Hinsichten darf man den ungemessenen Ansprüchen der Gewerbtreibenden nicht ohne die genaueste Prüfung nachgeben;

2) bei den Steuerzöllen in der Größe der Staatsausgaben und der Unzulänglichkeit der anderen Einkünfte. Da inzwischen die Vertheilung der aufzubringenden Summe unter die verschiedenen Zweige der Einnahmen von dem Beschlusse der Staatsgewalt abhängt, so muß man nach der Regulirungsart und den Wirkungen der vorhandenen Schatzungen beurtheilen, welchen Theil des Staatsbedarfes man durch Aufwandssteuern decken solle, und bei diesen ist wieder zwischen den Steuern auf in- und ausländische Waaren mit Hinsicht auf die Grade der Entbehrlichkeit derselben ein richtiges Verhältniß zu suchen. Da in großen Gebieten die Schutzzölle einen verhältnißmäßig geringeren Ertrag abwerfen, als in kleinen, bei denen ein größere Anzahl von Gütern auswärts bezogen werden muß, so entspringt hieraus in jenen ein Beweggrund, den Satz der Steuerzölle etwas höher zu bestimmen, um, in Verhältniß zur Einwohnerzahl und bei sonst gleichen Umständen, noch einerlei Summe einzunehmen. Doch sind diese Bestimmgründe des finanziellen Bedürfnisses nicht so bindend, daß sie nicht einen gewissen Spielraum offen ließen, innerhalb dessen man noch freie Wahl hat und der die Berücksichtigung anderer Gründe gestattet.

§. 453.

Die oben (§. 417) entwickelten Nachtheile hoher Aufwandssteuern treten bei den Zöllen ganz vorzüglich hervor, weil die Umgehung derselben bei hohen Sätzen eine eigenthümliche Lockung darbietet und von einer besonderen Classe von Menschen, großentheils Unterthanen der angränzenden Staaten, gewerbemäßig unternommen wird. Der Schleichhandel, Smuggel, ist ein unvertilgbarer Begleiter starker Zollsätze. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem Gewinn, den er verspricht, zugleich in dem Reitze einer gefährlichen Lebensweise, welche List und Kraft erfordert und entwickelt, eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe in sich enthält und mit Krieg oder Jagd verglichen werden kann. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler nöthigen die Regierung, ein zahlreiches Schutzpersonal mit großen Kosten aufzustellen (*a*) und eine Menge von Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, welche, obschon unvermeidlich, doch den Nachtheil haben, daß sie den Verkehr in hohem Grade belästigen. Zwar dürfte man bei niedrigen Zollsätzen nicht auf die Abwesenheit des Schleichhandels rechnen, woferne die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein die Häufigkeit ist doch geringer, die Verhütung leichter und daher die verzollte Menge von Waaren größer, so wie auch darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren auch wirklich mehr verbraucht. Deshalb ist hier, wie bei der Accise, oft die Ermäßigung der Sätze mit einer Erhöhung der Einnahme verbunden gewesen, gewöhnlich aber hat die letztere wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man aus der Veränderung des Tarifsatzes hätte schließen sollen (*b*), und wenn man zugleich die niedrigeren Erhebungskosten berücksichtigt, so muß man die mäßigen Zollsätze für finanziell vortheilhafter anerkennen. Auch bei gleichem Ertrage für die Staatscasse wären die letzteren viel vorzüglicher, weil sie den Zehrern weniger Schaden zufügen und weil von den Ausgaben derselben weniger in die Hände von Privaten gelangt. Gut regulirte Schätzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden. Die Gefahr des Schleichhandels hängt zugleich von der Beschaffenheit der Landesgränzen ab, sie ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen,

am größten in Gebirgs- und Waldgegenden. Die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*c*).

(*a*) Frankreich hat 26,630 im Zollwesen angestellte Personen. — Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich nach den neusten Angaben:
 4 — 10 Proc. von Uhren,
 10 — 15 » von Kattunen in der Küstengegend, im Innern des Landes 20—25 Pr.
 10 — 15 » von Shawls,
 12 — 15 » von Tüll,
 16 — 25 » von Baumwollengarn,
 25 » von Krystallglas.

(*b*) In Frankreich war die Einfuhr des Kakao 1832, bei hohem Zoll, 528,000 Kil., dagegen 1835, nach Erniedrigung desselb., 1·015,000 K. Im britischen Reiche wurde Tabak eingeführt
i. d. Jahren v. 1795 — 97, 17·736,000 ℔, bei 1 S. 7 P. Zoll
 1832 20·313,000 3 —
obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Großbritanien $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird.

(*c*) Im baierischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247,801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164,767 fl. angegeben. In Baiern, als es blos mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 31 i. D. die Einnahmen 3.609,823, die Ausgaben 1·603,505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im J. 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617,000 fl.), und die Kosten machten nur $\frac{1}{4}$ des ganzen Ertrages aus. s. Verh. der baier. Kammer der Abgeordn. v. 1834, III. Beil. B. S. 114. — Im heutigen größeren Zollvereine werden die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen auf 14 Proc. angeschlagen. Der Rest nach Abzug dieser Kosten beläuft sich auf ungefähr 54 kr. für den Kopf der Einwohnerʃ, wovon noch die Ausgaben für die inneren Zollstellen ꝛc. und die besonderen Zollvergütungen abgehen. — Die Gränzen des Vereins haben 1064$\frac{1}{2}$ Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 8252,⁷ □M. Preußen hatte im J. 1819 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073.⁸ □M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 7,⁷ □M., 1819 nur 4,⁷ □M. Gebiet bei sich, und wenn die Kosten des Gränzschutzes auf 2000 rl. für die Meile geschätzt werden (Kühn a. a. O. S. 52) so hat jetzt jede □M. gegen 256 rl. aufzubringen, während anfänglich 423 rl. auf sie kamen.

C. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Eine, auf die Ausfuhr eines inländischen Erzeugnisses gelegte Zollabgabe wird entweder von den auswärtigen Käufern

im Preise vergütet, oder bleibt auf den inländischen Käufern liegen. Diese beide Fälle verdienen abgesondert betrachtet zu werden.

Eine Ueberwälzung ist dann zu erwarten, wenn die Waare im Lande so gut oder so wohlfeil erzeugt wird, das sie ungeachtet der, von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung noch auf den fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann und daher das ausführende Land im Besitze eines natürlichen Monopoles ist. Ein solcher Ausfuhrzoll ist eine Belastung des Auslandes, §. 445, die dem Völkerrechte nicht widerstreitet, weil es so wenig für den Staat als für die einzelnen Erzeuger ein vernunftmäßiges Verbot giebt, mit Gewinn zu verkaufen. Indeß ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, weil leicht die Ausländer durch die Vertheurung der an sie gelangenden Waaren bewogen werden können, dieselben bei sich zu erzeugen, oder ihren Gebrauch aufzugeben und irgend ein Ersatzmittel an ihre Stelle zu setzen. Man ist nie gewiß, daß ein solcher Ausweg nicht den fremden Käufern zu Gebote steht. Wird er wirklich ergriffen, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren. Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern, je kunstreicher das Gewerbewesen wird, desto weniger ist es rathsam, daß man, in allzu festem Vertrauen auf einen Vorsprung im Mitwerben, die Ausfuhr mit Zöllen zu beschweren versuche.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, so muß er von ihnen getragen werden. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen, die man als eine Gebühr für die Erlaubniß zur Ausfuhr besonderer Waarengattungen an der Stelle des, ehedem öfter verhängten gänzlichen Verbotes derselben ansehen kann. Der Preis der Waaren, auf die ein Ausfuhrzoll gelegt ist, wird in diesem angenommenen Falle herabgedrückt und die inländischen Käufer erlangen einen Vortheil auf Kosten der Producenten. Diese Wirkung ist auch bei der Anlegung der Ausfuhrzölle insgemein beabsichtigt worden, denn man wollte

bald die Verarbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern; es ist ein Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die auf solche Weise bewirkte Preiserniedrigung schmälert oder vernichtet den Gewinn der Gewerbsunternehmer, die von ihr getroffen werden und treibt sie an, diesem Verluste auszuweichen; es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten Productionszweig mit einem anderen zu vertauschen und das Angebot so lange zu verringern, bis die Preise wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung des Zolles verfehlt und die Ausfuhr ohne Nutzen verringert. Dauert der, von dem Zolle herrührende niedrige Preis fort, so zieht er eine Verringerung der Grundrente nach sich, weil die Grundeigenthümer einer solchen Wirkung am wenigsten ausweichen können, und bildet dann eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser Classe, die schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen hat.

§. 456.

Die Begünstigung der Gewerke erfordert und rechtfertiget dieses, einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer nicht. Auch die Consumenten haben im Allgemeinen einen Anspruch darauf, daß man ihnen die Preise ihrer Bedürfnißmittel künstlich erniedrige. Nur bei den nöthigsten Dingen, oder unter Umständen, wo die beliebige Vermehrung einer Art von Erzeugnissen Hindernisse fände, auch die inländische Nachfrage schon einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch am ersten billigen. Dahin gehört

1) der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide, II, §. 127;
2) der Ausfuhrzoll von Holz, wenigstens soferne er schon besteht und seine plötzliche Aufhebung den Consumenten die Befriedigung des Holzbedürfnisses sehr erschweren würde. Dieß schließt jedoch eine allmälige Verminderung und eine spätere Abschaffung nicht aus, welche rathsam ist, um die Waldbesitzer nicht gegen andere Grundeigenthümer zurückzusetzen und sie zur Holzproduction zu ermuntern.

Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd hat zwar auf die inländische Gewerbsthätigkeit keinen nachtheiligen Einfluß, schmälert aber immer ohne Noth die Einnahme Einzelner. Der Hauptgrund zur Beibehaltung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und es ist hieraus abzunehmen, daß man in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen könne. Am schwersten ist die Entfernung des Ausfuhrzolles von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier, wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche rc., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II, §. 302 (*a*) — Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neusten Zeit gerichtet ist (*a*).

(*a*) Das franz. Zollgesetz von 1836 verwandelt das bisherige Ausfuhrverbot einiger Waaren in einen Zoll. Dieser trägt vom Kil. Rohseide 3 Fr., Haasenhaare ½ Fr., Haare von Kaninchen 2 Fr., Haasenbälge ¾ Fr., von 100 Kil. Glasscherben, 1 Fr., Asche ⅓ Fr. rc. Andere Zölle sind herabgesetzt, z. B. Mühlsteine nach der Größe auf 3 — 6 — 10 Fr. das Stück, Maschienen ¼ Proc., Webercarden 3 Fr. von 100 Kil. rc. Der Ausfuhrzoll trug 1831 1·180,000 Fr., 1832 aber 1·421,000 Fr. ein. — Im großen deutschen Zollverein bestehen nur noch wenige Ausfuhrzölle und dieselben sind meistens sehr niedrig, namentlich entrichten Lumpen, rohe Schaafwolle 3 fl. 26 kr., rohe Häute, Pferdehaare, alte Fischernetze und Tauwerk 2 fl. 48 kr., rohe Baumwolle, Haasenfelle, Haasenhaare, Töpferthon 50 kr., — Glasscherben und verschiedene andere Abfälle, Holzasche, Blut und Hornspäne an der bad. Gränze 31 kr. — Roh- und Brucheisen 25 kr. — In Baden war 1833 ein großer Theil der Ausfuhrzölle aufgehoben worden. Hiedurch sank der Rohertrag, der 1832 noch 139,800 fl. gewesen war, auf ungefähr 72,000 fl. herab. Vergl. §. 446 (*a*). — Im hannöv. Vereinstarif kommen ebenfalls wenige Ausfuhrzölle vor: Lumpen 3 rl. 3 Ggr. — Häute 1 rl. 1 Gr. — Pferdehaare 12 Gr. — Asche, Lederabfälle 8 Gr. — Schweinborsten, Knochen, 6 Gr. — Brucheisen, Flachs, Hanf, alte Seilerwaaren, Klauen 4 Gr. — Rinde, Lohe, 3 Gr.

D. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein von durchgehenden Waaren erhobener Zoll fällt dann, wenn dieselben nur ihren Weg durch das Staatsgebiet nehmen, ohne Eigenthum eines Staatsbürgers zu werden, lediglich auf die auswärtigen Eigenthümer. Er ist als eine, für den Schutz der Waaren während ihres Transportes entrichtete Gebühr anzusehen, die man nur sehr mäßig ansetzen darf, weil man sonst, statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen, leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen, verursachen kann, II, §. 315. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den, aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ins Ausland gehenden Waaren erhoben, so ist er, da diese gelagerten Waaren häufig den einheimischen Zwischenhändlern angehören, eine Erschwerung dieses Handelszweiges, die, bei der Schwierigkeit der Ueberwälzung, nur insofern gebilligt werden kann, als sie den Betrag einer Gebühr für die, bei der Ein- und Wiederausfuhr vorkommenden Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigt. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Ermäßigung oder Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins ist in der Regel der Durchgangszoll 50 kr. vom Zollcentner. Er beträgt noch weniger bei Waaren, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger als diese Summe ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen), auch ist er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt worden. Auf verschiedenen Straßen, die den südwestlichen Theil des Vereinsgebietes durchschneiden, ist er nur ½ kr. vom Centner. — Der hanöv. Vereinstarif bestimmt, daß alle die Waaren, die weder bei der Ein-, noch bei der Ausfuhr einen Zoll geben, auch frei transitiren dürfen. Für die anderen sind, wenn sie durch inländische Niederlagen gehen, 3½ Ggr., wenn sie bloß durchgeführt werden, 4 Ggr. vom Centner in der Regel angesetzt. Branntwein giebt 8 Gr., 1 Pferd 1 rl., von verschiedenen Dingen wird die Abgabe nach Pferde- oder Schiffslasten entrichtet. Eine Pferdelast Töpferwaare giebt 1 rl., Kalk, Gyps, Salz (wenn die Durchfuhr erlaubt wird), Kienruß 6 Ggr. rc. — In Frankreich ist der Transitozoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Ct. von 100 Franks des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Stationen der Land- und

Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere.

II. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Die Ausführung des Zollwesens, wenn man sich über die allgemeinen Grundsätze desselben verständiget hat, beginnt mit Entwerfung der Tarife. Diese erfordert, daß man, mit dem Beistande einer ausgebreiteten und gründlichen Waarenkenntniß, die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in Absicht auf den von ihnen anzusetzenden Zoll in gewisse Abtheilungen ordne, indem man diejenigen zusammenstellt, bei denen aus Gründen der Besteurung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Verhältniß zu dem Preise jeder Waare, angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann, nach den eben entwickelten Grundsätzen, festgesetzt, wieviel der Zoll in Procenten des Preises betragen solle. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Beachtung.

1) Den Zolltarif selbst in Procenten des Preises jeder Waare auszudrücken (ad valorem nach der englischen Bezeichnung), ist darum nicht rathsam, weil es den Zollbeamten zu schwer ist, die Mittelpreise jedes zollbaren Gegenstandes zu kennen, und ohne diese Kenntniß die eigene Angabe des Zollpflichtigen nicht berichtigt werden kann, wenn sie, wie es oft geschieht, zu niedrig ist. Auch das, den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren, mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion) ist kein hinreichendes Sicherheitsmittel. Daher haben die Zölle, welche nach dem Gewichte, der Stückzahl ꝛc. angesetzt sind, wesentliche Vorzüge, obschon hier wieder der Nachtheil eintritt, daß der Zoll von den besseren und kostbareren Sorten einer Waarengattung, die wenigstens der Besteurung wegen eine höhere Abgabe tragen sollten, verhältnißmäßig weniger ausmacht. Deßhalb ist es

nöthig, daß man, soweit leicht kenntliche und feste Unterscheidungsmerkmale aufzufinden sind, für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Zollbeträge anordne.

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen, in bequemen Zahlen angenommen (*a*).

3) Es ist erleichternd für die Anwendung, wenn für alle nicht besonders benannten Gegenstände ein allgemeiner Zollsatz als eine Regel angegeben ist, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen, daher sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer für unfühlbar zu erachtenden Gebühr nicht übersteigen (*b*).

4) Würde man den Zoll von dem Bruttogewichte, d. h. dem Gewichte der verpackten Waare, in dem zugleich das der Packhülle enthalten ist, erheben, so würde dieß die Zollpflichtigen ermuntern, durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile auszuweichen und es läge in diesem Verfahren eine Ungerechtigkeit für die Eigenthümer schwerer verpackter Waaren. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es rathsam

   a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Nettogewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*c*);

   b) in einzelnen Fällen sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie das wirkliche Nettogewicht (netto éffectif) durch Herausnahme aus der Packhülle und abgesondertes Abwiegen dieser oder der Waare ausmitteln lassen (*d*).

(*a*) Z. B. im deutschen Vereinstarif 5—10—15—20 Sgr. u. s. w. Dagegen sind die Reductionen dieses Tarifs auf fl. und kr. sehr lästig z. B. 16 fl. 58¾ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in kr. ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200 - 300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(*b*) Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr ½ rl. vom preuß. oder 50 kr. vom Zollcentner.

(*c*) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das

wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pf., eine Theekiste 18—26 Pf. (Havre). — Im Zolltarif des größeren deutschen Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen. Z. B. Tabaksblätter in Fässern 16, in Körben 13, in Ballen 7 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 84—87—93 ℔ zu verzollen hat; wer ein größeres Frachtstück versendet, hat einen kleinen Gewinn, weil das Gewicht der Packhülle, da es wie die Oberfläche sich verhält, nicht ganz im Verhältniß des Körperinhaltes anwächst.

(d) Die Vereinszollordnung §. 15 gestattet dieses beiden Theilen, mit Ausnahme von Flüssigkeiten u. a. nicht füglich aus der Hülle zunehmenden Waaren, z. E. Talg, Butter. — Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, was z. B. bei dem Papier und Bindfaden der Zuckerhüte, den Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche und Bänder nicht gestattet ist, Schönbrodt, Sammlung von Verordnungen ꝛc. IV, 67.

§. 459.

Das Zollwesen ist in der Praxis der europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Man hat eine Menge von Vorschriften und Veranstaltungen ausgedacht, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken und in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches, verwickeltes System von mechanischen Anordnungen bilden und noch täglich vervollständiget werden. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht blos das Interesse der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote, die an die Bürger gerichtet sind, die in der Summe der Abgaben enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maaßregel sorgfältig erwägen sollte, welchen Nachtheil sie für die Zollpflichtigen in sich enthält und ob sie, in Vergleich mit demselben, durch überwiegende finanzielle Gründe gerechtfertiget werden kann. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten, auf die Erhebung der Zölle sich beziehenden Anstalten sind nachstehende (*a*).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß alle zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Einrichtung solcher Zollstätten

an allen den, für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, solche Waaren, die einem Zolle unterworfen sind, auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Verbindungswege mit den Nachbarländern für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um eine größere Anzahl von Zollstätten ohne verhältnißmäßigen Kostenaufwand aufstellen zu können, pflegt man an den minder lebhaften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche Geschäfte von größerer Wichtigkeit nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem, mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militärisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber um die Versuchung zur Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden.

(*a*) Die Hauptquelle zur Kenntniß dieser Einrichtungen sind die Zollordnungen, zu denen jedoch viele, für die Zollbeamten bestimmte Verordnungen und Instructionen kommen. — Die Zollordnungen für die Staaten des größeren deutschen Vereins stimmen zwar in den Hauptpuncten, aber doch nicht wörtlich mit einander überein, weil bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Redaction mit Benutzung neuer Erfahrungen und Erwägungen geschah. Die folgenden Nachweisungen beziehen sich auf die Fassung der Zollordnung für Baden, publicirt 11. Juli 1835. — Vrgl. Schönbrodt, Sammlung über die Gewerbe-, Handels-, und Abgaben-Verhältnisse in den Vereinsstaaten Deutschlands. Seit 1834. Potsdam. IV. Bde. — Ueberblick des Vereins-Zollwesens, im Commissionsbericht d. 1. K. in Baden, Verhdl. von 1835, Beil. I, 169 (v. Rau); vergl. Commissionsberichte der 2. Kammer von Hoffmann u. Regenauer, Beil. V.

(*b*) Vereins-Zoll-O.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zoll-Aemter 1r Classe, welche nur Waaren von höchstens 9 fl. Zollsatz vom Centner, oder doch von einem gesammten Zollbetrage, der 88 fl. nicht übersteigt, zu behandeln haben. 3) Neben-Zoll-Aemter 2r Classe, die keinen Zollbetrag über 10 fl. von einer Ladung besorgen dürfen. §. 27 bis 39. — Die Bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Z.-A. erster und 34 dgl. zweiter Classe nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Z.-A.

2r Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu 60½ Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile 1 Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Z.-A. ist 1 Oberinspector, 1 Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, 1 Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

§. 460.

3) Die Gefahr des Schleichhandels würde zu groß seyn, wenn man, sobald man unentdeckt über die Gränze in das Land gelangt ist, sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wäre. Um aber demselben nicht den ganzen inneren Verkehr Preis geben zu müssen, hat man den Mittelweg gewählt, einen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) als das, den Aufsichtsmaaßregeln hauptsächlich ausgesetzte Gebiet anzunehmen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird der Transport zollpflichtiger Waaren mit Förmlichkeiten verbunden, die zur Entdeckung des Zollbetruges dienen (*b*), auch kann man nicht umhin, die in diesem Theile des Landes ansässigen Fabrikanten und Kaufleute einigen Aufsichtsmaaßregeln zu unterwerfen, die durch die Wahrnehmung gefordert werden, daß solche Gewerbsunternehmungen den Schleichhandel vorzüglich begünstigen (*c*).

4) Das, bei der Ankunft einer Waarensendung an einer Zollstätte eintretende Verfahren begreift im Allgemeinen in sich:
   a) die Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, Declaration. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*);
   b) die Besichtigung der Waaren durch die Zollbeamten, so weit es unumgänglich ist, um sie von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, oder soweit nicht andere Einrichtungen es entbehrlich machen; Revision. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen (*e*).

c) die Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif;

d) die Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von mancherlei Nebengebühren außer dem Zolle für verschiedene Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die, bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig zu verzollenden Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zum Vortheil des Zollpflichtigen übernommen werden, indem sie ihm irgend eine Erleichterung verschaffen (*f*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Baden in der Regel nur ½ Meile, in Frankreich 4 lieues, an der Küste nur 2 Wegstunden, dabei reicht aber die Aufsicht noch 2 Myriameter (2,7 d. Meilen) ins Meer); im d. Zoll-Verein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worden. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlposten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(*b*) V.-Z.-O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der, von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein, §. 143. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmann oder Fabrikant selbst ausstellt, versendet werden, §. 144. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 58.

(*c*) V.-Z.-O.: Solche Gewerbetreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen, §. 148, 149. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt.

(*d*) Wenn Jemand, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, V.-Z.-O. §. 75. 3).

(*e*) Bestimmungen über die körperliche Visitation. Würde man dieselbe, gänzlich verbieten, so gäbe dieß Gelegenheit zu großem Misbrauche. aber auch die willkührliche Anwendung derselben ist nicht zu dulden Nach der V.-Z.-O. §. 171 darf sie blos vor der Gerichtsbehörde geschehen, und derjenige kann klagen, der ohne augenfälligen Verdacht vor dieselbe gebracht wird.

(f) Nach der V.-Z.-O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitscheine und Waarenverschluß, Tarif, Abth. V.

§. 461.

5) Verschiedene Erleichterungen lassen sich zu dem Behufe anordnen, daß die Zollentrichtung, welche eigentlich sogleich bei der Einfuhr geschehen müßte, hinausgeschoben und in gewissen Fällen ganz beseitiget werde.

a) Man gestattet, daß der Einfuhrzoll, nachdem die Declaration, Revision und Berechnung an der Gränze geschehen ist, erst bei einem inneren Zollamte, in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger wirklich bezahlt werde. Dieß macht wenigstens den früheren Zollvorschuß entbehrlich, es muß aber dafür gesorgt werden, daß diese Fristung der Zollentrichtung nicht gemißbraucht werde, den Zoll ganz zu umgehen (*a*).

b) Es können öffentliche Niederlagen, Lagerhäuser, Packhöfe, Hallen gebildet werden, in welche die Einfuhrgegenstände von der Gränze aus gelangen, und wo erst die genaue (spezielle) Revision und Verzollung vorgenommen wird. Ohne diese Einrichtung ist der Waarenempfänger in der Nothwendigkeit, entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufzustellen, der sein Interesse bei der Zollbehandlung vertritt, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anzuvertrauen, was mit Gefahr verbunden ist. Was durch solche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeschäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, nur daß man, der Kosten willen, blos an den lebhafteren Handelsplätzen solche Niederlagen errichten kann (*b*).

c) Die Niederlagen dienen auch zur Beförderung des Zwischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt aufbewahrt, sortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, versendet wer-

den können, II, § 312. 313. Sollen sie in die innere Consumtion übergehen, so muß der Einfuhrzoll nachbezahlt werden. Die Niederlagen stellen ein, im Innern des Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Sicherungsmittel in Bezug auf die Niederlagen sind

α) daß man die Frachtstücke mit einer Umgebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; Waarenverschluß, nämlich Verschnüren und Verbleien, Plombiren;

β) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage übernimmt und, falls es gefordert wird, hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine, diese Haftung ausdrückende Urkunde, Begleitschein (*d*).

d) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 313 (*e*). Aehnlicher Art sind die, zur Begünstigung der Meßplätze gestatteten Contirungen; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollsatze unterliegende Waaren nach genauer Revision unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

(*a*) B.-Z.-O. §. 97 — 100. Die Waaren gehen unter Begleitschein (s. oben *c*.), der Führer muß Sicherheit leisten, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ist.

(*b*) B.-Z.-O. §. 109: nur an Orten, wo sich innere Hauptzollämter befinden, und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Ueber das Hallsystem in Vergleich mit dem Gränzsystem s. Hoffmann's a. Bericht, S. 40.

(*c*) B.-Z.-O. §. 94, 95: Waaren, deren Zoll über 50 kr. vom Centner, und von der vorkommenden Ladung wenigstens 5 fl. beträgt; — §. 111: Nur Kaufleute, Speditions- und Gewerbetreibende haben das Niederlagsrecht.

(*d*) Diese Haftung hört dadurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das bestimmte innere Z.-Amt die Erfüllung seiner Obliegenheit bescheinigt wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Zeit, wie es die Entfernung der beiden Puncte erfordert, ausgestellt. B.-Z.-O. §. 49 — 57.

(e) V.-Z.-O. §. 125 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt".

(f) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 4. Dec. 1833, Schönbrodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Meßordnung. Der, durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders ertheilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit, als die Rücksicht auf die Betriebsamkeit und die Bequemlichkeit der inländischen Staatsbürger gebieten verschiedene schonende Bestimmungen, um von der Strenge der Zollgesetze in solchen Fällen, wo der Zweck derselben wegfällt, Ausnahmen zuzulassen. Besonders sind zur Erleichterung des Gränzverkehrs solche Milderungen nothwendig. Gegenstände derselben sind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren (*a*), ferner solche Dinge, welche keine wahre Einfuhr bilden, sondern bloß der Verarbeitung willen hin- und hergesendet werden (*b*), die schon verzollten Waaren, welche auf dem Wege von einem inländischen Orte zum anderen das Ausland berühren (*c*), auch Waaren, welche inländische Kaufleute von auswärtigen Messen und Märkten unverkauft zurückbringen, oder welche fremde Besucher inländischer Märkte unverkauft wieder ausführen, in welchem Falle der entrichtete Einfuhrzoll zurückgegeben wird (*d*).

7) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaaßregeln im Innern des Landes nöthig gefunden worden. Diese **Binnencontrole** sollte wenigstens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeschränkt werden, bei denen sie für den angegebenen Zweck durchaus unerläßlich erscheint, weil sie die leichte Waarenbewegung im Lande immer einigermaßen hindert und daher zu den unvermeidlichen Beschwerden des Zollwesens eine ganz neue hinzufügt. Das Hauptmittel dieser inneren Beaufsichtigung ist die Vorschrift, daß gewisse hochbelegte Waaren in größeren Quan-

titäten nicht versendet werden dürfen, ohne daß der Versender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einsicht und Stempelung vorgelegt hat, und den dann auch der Empfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*e*). Diese Maaßregel wird hauptsächlich wegen des, zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*f*).

8) Weil unter dem Vorwande der Durchfuhr leicht die Einfuhrzölle umgangen werden könnten, so muß bei dem Eintritt von Durchgangsgütern für die nöthige Sicherung gesorgt werden. In Ermanglung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das, allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die transitirenden Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*g*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten die Concurrenz mit den auswärtigen auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den Absatz im Auslande zu vermindern drohen. Dieß gilt vornehmlich von den Zöllen auf Rohstoffe, die im Lande verarbeitet werden. Wo man die Beibehaltung solcher Zölle rechtfertigen kann, z. B. aus dem Zwecke der Besteuerung, wie bei Rohzucker und Tabaksblättern, da erfordert jene Erwägung, daß die entrichtete Abgabe bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder vergütet werde; **Rückzoll**, **drawback**. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung von dem Centner der Gewerkswaare nach Maaßgabe der hiezu verbrauchten Quantität von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*h*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt sei. Strafen sind unvermeidlich, doch sollte, wo es irgend

ohne Gefährdung der Gefälle möglich ist, immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit oder unverschuldeten Zufällen unterschieden werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 3½ kr. (1 Sgr.) beträgt, oder bis zu 4 Lothen, Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande. Bad. V. v. 3. Dec. 1835. Reg. Bl. Nr. LX.

(*b*) Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen 2c. u. zurück gehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben 2c. gesendeten Waaren, Weidevieh; s. ebend.

(*c*) V.-Z.-O. §. 134. 156 ff.

(*d*) ebend. §. 136. 138.

(*e*) Nach der V.-Z.-O. §. 151 ff. sind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren, Zucker, bei Quantitäten über ½ Centner, Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein, über 1 Centner. Fabrikanten und Weinbergsbesitzer können die Frachtbriefe über die Gegenstände ihres Gewerbes auch blos bei der Ortsbehörde beglaubigen lassen.

(*f*) Ebend. §. 177. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anscheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel 2c. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Besichtigung an eine Zoll- oder Polizeistelle führen zu lassen.

(*g*) V.-Z.-O. §. 84. ff. Der Vorschuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder ein Bürge gestellt wird, oder der Führer als zuverlässig bekannt ist.

(*h*) Vergl. II, §. 311. — Im Gebiete des größeren deutschen Z. V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohstoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, s. a. Commissionsbericht der 1. Kammer in Baden. S. 185, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — Frankreich: Ersatz des Zolles auf nicht weißen Rohzucker (autre que blanc), nach dem Ges. v. 1836. Bei der Ausfuhr von 75 Kil. gutem Melis oder quatre cassons, oder Candis, oder von 78 Kilogr. Lumps wird der Einfuhrzoll von 108 Kilogr. Rohzucker vergütet. Dieser Rückzoll und die Prämie auf ausgeführte Zeuche betrugen 1822 nicht volle 4, 1832 aber schon 24 Mill. Fr. — In Großbritanien ist ebenfalls der stärkste drawback von Zucker, welcher 1822 — 31 i. D. 933,830 Pf. St. 1831 allein aber 1 Mill. 123,435 Pf. ausmachte. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgesendet werden, sind entbehrlich, wenn man das System der unversteuerten Niederlagen annimmt.

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

---

1. Abschnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Die Ordnung und der gute Fortgang des Finanzwesens, wie einer jeden anderen Wirthschaft, erfordert nothwendig, daß die Einnahmen nicht hinter dem Betrage der beschlossenen oder sogar schon schuldig gewordenen Ausgaben zurückbleiben, weil sonst die, durch diese Ausgaben zu erreichenden Zwecke sehr gefährdet sein würden. Reichen zur Bestreitung der Ausgaben die Einkünfte nicht zu, d. h. diejenigen Vermögenszuflüsse, auf die man fortdauernd, und ohne eine Verschlechterung des ganzen Vermögenszustandes befürchten zu müssen, bauen kann (I, §. 70. 70 a 3. Ausg.), so ist man genöthigt, andere Mittel zur Ergänzung der Einnahmen aufzusuchen. Dahin gehört:

1) Die Benutzung außerordentlicher, vorübergehender Einnahmen, deren Eintreffen von Zufällen abhängt, weshalb man sie nicht herbeirufen und nicht schon vorher und fortwährend auf sie rechnen kann:

2) Die allmählige Aufzehrung des Stammvermögens, indem

man Theile desselben verkauft und den Erlös zu den laufenden Jahresausgaben verwendet. Dieß wäre nur etwa in dem Falle unschädlich, wenn man den Besitz eines Theiles des Stammvermögens für durchaus unzweckmäßig hielte und nach dessen Veräußerung leicht vermittelst der Besteurung die Einkünfte auf die Höhe der Ausgaben zu erheben vermöchte. Sonst enthält eine solche Art, die Bedürfnisse zu befriedigen, da sie die Quellen des Staatseinkommens allmälig erschöpft, eine Gefahr in sich und darf nicht fortgesetzt werden (*a*).

3) Das Schuldenmachen, eine augenblickliche Aushülfe, die sich zwar in manchen Fällen nicht entbehren läßt, die jedoch so wenig als die vorige Maaßregel zur fortdauernden Benutzung tauglich ist, und, wenn sie eine Zeit lang in beträchtlichem Grade angewendet wird, den ganzen Staatshaushalt zu zerrütten droht. Die Bedingungen, unter denen Staatsschulden zu rechtfertigen, die Regeln, nach denen sie einzugehen und zu verwalten sind, bedürfen einer besonderen Untersuchung (2. Abschnitt). Indeß ergiebt sich schon aus der Natur der unter 1 — 3 angeführten Einnahmen, daß eine wohlgeordnete und nachhaltige Wirthschaft sich nicht auf sie stützen darf, und man daher eifrig Bedacht nehmen soll, die Ausgaben der Regierung nicht über die Einkünfte hinaus gehen zu lassen.

(*a*) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300,000 Hektaren Staatsforsten beschlossen (§. 138 (*a*)).

§. 464.

Wenn die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären, als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß anhäufen, der eine zweifache Bestimmung erhalten könnte:

1) um eine Aushülfe für solche Zeitumstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (*a*) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehres, bei dem Mangel an Credit, eine wesent-

liche Maaßregel der Staatsklugheit; es ist dagegen unter den heutigen Verhältnissen in Ländern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatschuldner das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, unnöthig, weil man in Nothfällen durch Anleihen die erforderliche Hülfe leicht und sicher erhält, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Gütermassen, es sey in Geldform oder in anderen Gegenständen, einen Verlust für die Gewerbsthätigkeit und das Einkommen des Volkes verursacht, weil ferner das Vorhandenseyn so großer Summen eine starke Versuchung zu überflüssigen Ausgaben erzeugt, die dann die sorgsam angesammelten Schätze rasch erschöpfen (*b*);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen. Mag auch der Besitz eines solchen Vermögens für die Regierung immerhin wünschenswerth sein, so wäre es doch unzweckmäßig, ihn mit einer Vermehrung der Staatsabgaben über das Bedürfniß hinaus zu Wege zu bringen, und es ist besser, sogleich jetzt durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Production und des Staatseinkommens verursacht.

Demnach sollte die Regierung auch keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält und die Mittel gewinnt, solche Ausgaben vorzunehmen, die man ungeachtet ihrer Nützlichkeit noch verschieben zu müssen glaubte.

(*a*) Für diese Maaßregel Hume, 8r Versuch und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh. 1805 (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück); Ancillon, Geist der Staatsverf., S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi, II, 77, folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob, I, §. 731 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. — Vergl. A. Smith, III, 355. — Lotz, III, 389.

(b) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mogolischen Herrscher. Im Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein in Gebrauch. — Friedrichs II. Staatsschatz war, obgleich geringer, als man sich ihn vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit, g. 30 Mill. Rthlr., bei 12 Mill. Rthlr. Staatsschuld.

§. 465.

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß als der regelmäßige und fort dauernd nützliche Zustand des Staatshaushaltes die **Gleichheit der Einkünfte und Ausgaben** anzusehen ist. Das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch erstrebt, daß man im Voraus, z. B. für jedes bevorstehende Jahr, die Summe der Ausgaben, die man vornehmen will, festsetzt, und zugleich die, aus den bestehenden Quellen zu erwartenden Einkünfte ausmittelt, also überhaupt einen Plan, als Richtschnur für einen künftigen Zeitabschnitt, entwirft. Ein solcher Finanzplan, der durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und vorgeschrieben wird, heißt **Voranschlag, Etat, Budget** (a). Wollte man ohne diese vorausgegangene Ueberlegung bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, in denselben die durch die Einnahmen gebotene Gränze zu überschreiten, und man wäre oft gezwungen, dringende Ausgaben zu unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Ein solcher, im Etat niedergelegter Ueberblick aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung einer jeden guten Wirthschaftsführung, und dieß Erforderniß zeigt sich ebensowohl in dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als in dem des Staates. Auch müssen die Staatsausgaben schon darum vor dem Beginne eines Zeitabschnittes bedacht und beschlossen werden, weil sonst die verschiedenen Verwaltungsbehörden und Beamten keine Regel ihres Verfahrens hätten und bei den unständigen Ausgaben entweder willkürlich handeln oder unaufhörlich anfragen müßten. Es zeigt entweder Leichtsinn, oder höchst ungünstige, unbezwingliche Umstände an, wenn ein solcher Etat schon ein Uebergewicht der Ausgaben über die Einkünfte, d. h. einen **Ausfall (Deficit)** in sich schließt, der die in §. 463 erörterten Folgen nach sich ziehen muß. Daher soll

bei der Entwerfung des Voranschlags vor Allem darauf Bedacht genommen werden, daß man wo möglich mit den Jahreseinkünften ausreiche, was man theils durch Vergrößerung derselben, theils durch die Einschränkung des Aufwandes bewirken muß, und es versteht sich, daß das letztere Mittel zur Herstellung des Gleichgewichtes, wenn es ohne Nachtheil für die Staatszwecke ausführbar ist, durchaus den Vorzug verdient. Indeß ist es noch nicht Ausfall zu nennen, wenn man die Ueberschüsse von früheren Jahren mit zu den Ausgaben eines Jahres verwendet, wofern diese gerade mit Rücksicht hierauf über die regelmäßige Größe vermehrt werden, um nützliche Einrichtungen zu begründen, die man, wenn die Hülfsmittel nicht hinreichen, noch unterlassen würde.

(a) Etat, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich ein Sack, Beutel, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen des Transports der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's Bedarfstasche). Dieß Wort ist neuerlich in's Französische und Deutsche übergegangen, wird jedoch gewöhnlich nur von einem, zur landständischen oder sonst öffentlichen Berathung bestimmten Etat gebraucht.

§. 466.

Bei der Entwerfung eines Voranschlages kann sich die oberste Finanzbehörde keineswegs so frei bewegen, daß es ihr unter allen Umständen leicht wäre, jenes wünschenswerthe Gleichgewicht zu erreichen, vielmehr treten mancherlei, die freie Entschließung hemmende Rücksichten ein. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Ein Theil der Staatsausgaben ist so unausweichlich, daß man sie vornehmen muß, woher auch immer die Deckungsmittel genommen werden mögen; namentlich ist dieß der Fall
   a) bei dem Aufwande für die Abwehr von Gefahren der äußeren und inneren Sicherheit,
   b) bei den Kosten der, im Wesen des Staatsverbandes begründeten Anstalten,
   c) bei den, zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten erforderlichen Ausgaben, z. B. Besoldungen der dauernd angestellten Beamten oder Zins der Staatsschulden.

Bei diesen Staatsausgaben ergiebt sich indeß manche Gelegenheit, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und ohne Gefährdung des Staatswohles in der Art der Verwendung Ersparungen zu bewerkstelligen. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa große Fehler der früheren Verwaltung die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art erforderlichen Einkünfte aus seinem Einkommen aufzubringen, was freilich von außerordentlichen Bedürfnissen nicht gilt.

2) In Hinsicht der Einkünfte ist
   a) der Ertrag des werbenden Staatsvermögens und zum Theile auch der Hohheitsrechte durch die gegebene Ausdehnung dieser Einnahmsquellen beschränkt und nur insoferne, als die Benutzung sparsamer oder einträglicher gemacht werden kann, einer Steigerung fähig.
   b) Die Steuern und Gebühren lassen sich zwar durch gesetzliche Erhöhung des Entrichtungsfußes oder durch Einführung neuer Auflagen steigern, indeß ergiebt sich auch hierin aus volkswirthschaftlichen Erwägungen ein Maaß und Ziel, dessen Beachtung höchst nothwen-

§. 467.

Untersucht man die Höhe, bis zu welcher die Staatseinkünfte vermittelst einer Vermehrung der Auflagen gebracht werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine absolute Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen kann, ohne auf einen, im Drange der größten Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Ein solcher Betrag der Auflagen müßte schon solchen Druck ausüben und den Wohlstand in so hohem Grade zerstören, daß nur die schlimmsten Lagen, in die ein Staat gerathen mag, eine augenblickliche Annäherung an dieses maximum rechtfertigen könnten;
2) eine volkswirthschaftliche Gränze der Auflagen, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Production

eintritt. Auch eine solche Belastung würde schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der, von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden sein, und bei dem Anwachse der Volksmenge sogar allmälig einen Rückschritt in der Vermöglichkeit des Volkes hervorbringen. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Consumtion, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dgl. halten, um zu beurtheilen, ob eine weitere Vermehrung der Auflagen zulässig, oder vielmehr eine Ermäßigung derselben nothwendig sei.

§. 468.

Die Folgen, welche aus der Erhöhung der Auflagen bei jedem gegebenen Betrage derselben entspringen, müssen zugleich mit den, aus der Verwendung der vermehrten Staatseinkünfte zu erwartenden vortheilhaften Wirkungen für die öffentlichen Zwecke verglichen werden. Diese Wirkungen werden in der Stufenfolge der erhaltenden und der bloß fördernden, der mehr oder weniger nothwendigen oder wohlthätigen Ausgaben immer schwächer, während jene volkswirthschaftlichen Nachtheile mit dem Anwachse der geforderten Auflagen immer zunehmen. Man sollte keine Ausgaben beschließen, zu deren Deckung den Bürgern ein größeres Uebel zugefügt werden muß, als das durch sie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Diese Regel ist zwar darum schwer zu beobachten, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen sind, indeß gelangt man auf dem Wege von Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen doch dahin, daß man beide Wirkungen gegen einander abwägen und das, den wirthschaftlichen Umständen eines Volkes am besten entsprechende Maaß der Staatsausgaben festsetzen kann (*a*). Eine Erleichterung dieses Vergleiches liegt darin, daß man keine neuen Staaten vor sich hat, sondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben und den, mit beiden verbundenen Erscheinungen einen guten Anhaltpunct findet. Es ergiebt sich aus

diesen Sätzen, daß man weder die Summe der Staatsausgaben beschließen soll, ohne auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit Rücksicht zu nehmen, mit der die erforderlichen Einkünfte aufgebracht werden können, noch auch die letzteren für sich allein festsetzen darf, ohne zugleich zu überlegen, ob sie für den jetzigen Bedarf zureichend sein werden; vielmehr muß man, indem man den Voranschlag abschließt, beide Seiten des Gegenstandes zugleich im Auge haben. Für die dringendsten Ausgaben muß in jedem Falle gesorgt werden, aber es pflegen immer auch andere in Vorschlag zu kommen, die verschieblich und von geringerem Einfluß auf das Staatswohl sind; man muß deßhalb, weil es in keinem Zeitpuncte möglich ist, zur Bestreitung aller Ausgaben, von denen überhaupt ein Nutzen zu erwarten wäre, zureichende Mittel zu gewinnen, den Aufwand soweit beschränken, daß seine heilsamen Früchte nicht durch einen größeren volkswirthschaftlichen Schaden aufgewogen werden. Gebieterische Umstände fordern bisweilen, daß man die Schonung der Volkswirthschaft augenblicklich unterläßt, aber für die Dauer ist dieselbe unerlaßlich.

(a) „Es war eine Art politischen Instinctes, so die germanischen Völker dahin leitete, die öffentliche Haushaltung an die Verwilligung der Volksrepräsentanten zu binden, und sohin den Ausgaben durch die zulässigen Einkünfte eine physische Schranke zu setzen." Schön, Grundſ. S. 24.

§. 469.

Zwischen der Privat- und Regierungswirthschaft findet in Hinsicht auf die Verfertigung eines Voranschlages eine Verschiedenheit statt, indem letztere in dem Entschlusse, wie hoch die Einkünfte sich belaufen sollen, weit freier ist, als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das Maaß der Einkünfte, wie es sich nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen gestaltet, gebunden und ist gezwungen, sich mit seinen Ausgaben darnach einzurichten, es wäre denn, daß er sich ganz außer Stand fände, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils davon ab, wie hoch der Fuß der Auflagen gesetzt wird, und mit dem Voranschlage hängt zugleich der Beschluß über die Beibehaltung des bisherigen oder die Aufstellung eines

neuen solchen Fußes zusammen. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft nichts Aehnliches anzutreffen ist. Indeß stellt man doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß dar, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man, wegen des geringen Staatsbedarfes, weniger Einkünfte erhebt, als man, in Gemäßheit der volkswirthschaftlichen Rücksichten, sich verschaffen könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse einen so geringen Umfang übersteigen, ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden müssen, und jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus, II, 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grundſ., S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A. sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reiffster Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt, wie ein Gesetz, beobachtet werden; vielmehr ist es nicht zu vermeiden, daß bisweilen das erwartete und beabsichtigte Ebenmaaß der Einkünfte und Ausgaben gestört wird.

1) Was die Einkünfte wirklich einbringen, dieß hängt nicht ganz von der Entschließung der Staatsgewalt ab, vielmehr ist ein Theil der ersteren, namentlich die Domanialgefälle, der Ertrag der Posten, Salinen ꝛc., der Gebühren und der Aufwandssteuern, veränderlich, man muß sich daher darauf beschränken, nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf solche Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, den wahrscheinlichen Belauf auszumitteln, hinter dem jedoch bei ungünstigen Umständen das Staatseinkommen beträchtlich zurück bleiben kann.

2) Die im Voraus beschlossenen Ausgaben können dagegen die vermuthete Größe übersteigen, und es können neue, gleich wichtige Ausgaben nöthig werden, die man ohne den größten Nachtheil für die Staatszwecke nicht unterlassen darf. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabe-Etats müssen übrigens durch die Dringlichkeit der Verwendung gerechtfertiget werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die blos als solche erwiesen zu werden braucht.

Die beiden genannten Abweichungen vom Voranschlage enthalten eine Verschlimmerung des Staatshaushaltes. Es sind jedoch auch andere, entgegengesetzte möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparniß an den, für unständige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unabweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nützlich und nothwendig zu sein. Einem kleinen Mehrbetrage sämmtlicher Ausgaben gegen die Einkünfte kann schon vermittelst eines Hülfsvorraths (Reservefonds, §. 39) begegnet werden, für den sogleich im Voranschlage eine gewisse Summe vorbehalten wird.

---

2. Abschnitt.
Staatsschulden.

---

1. Abtheilung.
Wesen und Wirkungen der Staatsschulden.

§. 471.

Wenn die Staatseinkünfte ohne Gefahr für die Volkswirthschaft für den Augenblick nicht erhöht werden können und dringende Bedürfnisse einen größeren Staatsaufwand gebieterisch fordern, so ist man gezwungen, Schulden zu machen (*a*). Diese Aushülfe in schwierigen Verhältnissen hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich in früheren Zeiten bediente, um der Staatscasse außerordentliche Zuflüsse zu verschaffen (§. 12). In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenwesen in den meisten Staaten solche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens geworden ist (*b*). Sowohl die Aufnahme als die Abtragung der Staatsschulden wurde durch vielfaches Nachdenken und Versuchen aus dem früheren rohen Anfange sehr vervollkommnet, und die Befestigung des Staatscredites gab dem Borgen solche Leichtigkeit, daß davon mißbräuchlich eine allzu häufige Anwendung gemacht wurde. Dieses schwer übersehbare, eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Zeichen des verdienten Vertrauens zu den Regierungen, insbesondere zu ihrer Gerechtigkeit und Festigkeit, sowie als Beweis des großen Vorraths angesammelter Capitale, eine erfreuliche Erscheinung, indeß lassen sich auch die großen Nachtheile nicht verkennen, welche mit ihm verknüpft sind. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen, in Ansehung deren weniger in der Wissenschaft, als in der Ausübung noch manche schädliche Vorurtheile angetroffen werden.

(a) Ueber Staatsschulden überhaupt s. Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42. (d). — Steuart, IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche, S. 163 Uebers. von Kraus. — A. Smith, V. B. 3. Cap. III, 353—421. — Sismondi, Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handb. VI, 99. Lotz, III, 401. — von Malchus, I, §. 88 ff. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820. 2. Ausg. 1. B. 1829 (Hauptwerk). — Welz, La magia del credito svelata. Napoli, 1824. II. 4°. — Dufresne St. Leon, Etude du credit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, Ir Bd. München, 1825. (unvollendet) — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipz. 1830, auch in Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192, 299. — Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: über das Schuldenwesen etc. Trier, 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832 (ebenfalls gegen Zachariä) Dess. Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsr. 1833. — Fulda, Der Staatscredit, Tübingen, 1832. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris, 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834.

(b) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1832. — Bis zum Jahr 1820 findet man das Beste in Nebenius, 1. Ausg. Anhang. — Kürzer und bis 1830, in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Ueber Großbritanien s. vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausgabe. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation, Revenue, Expenditure, Power, Statistics and Debt of the whole British Empire, Lond. 1833, franz. von Jacobi: Histoire financière et Statistique générale de l'empire brit. Par. 1834. I, 247.

§. 472.

Schulden sind hinausgeschobene Zahlungsverbindlichkeiten, wobei man entweder die Einwilligung des Gläubigers in den Verzug der ihm zu entrichtenden Zahlung erhält (**Borgen**), oder ohne dieselbe die Verbindlichkeit unerfüllt läßt. Die Regierung hätte die Macht, auf manchfaltigere Art Schulden zu machen, als ein Privatmann, wenn sie sich von den Vorschriften des Rechtes entfernte, zu denen dieser durch die Gerichte angehalten werden kann. Indeß würde nichts der Bestimmung des

Staates, in welcher die Sicherstellung des Rechts die erste Stelle einnimmt, mehr widerstreiten, als eine von der Regierung selbst gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die, mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens für zulässig anerkennen. Selbst die richtig verstandenen Lehren der Staatsklugheit stimmen hiermit überein, indem sie zu der Ueberzeugung führen, daß das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch das Nützlichste sei. Schulden müssen vollständig und pünctlich abbezahlt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf, und zerlegt eine für jetzt unerträgliche Last in viele kleine, nacheinander zu entrichtende Beiträge, in der Hoffnung, daß diese, in besseren Zeiten, leicht gegeben werden können (*a*). Je weniger derjenige, welcher durch Schulden den Vermögenszustand seiner Erben und Nachfolger verschlimmert, von diesen zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, nicht unbedachtsam ihnen die Folgen einer früheren Consumtion aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Ausgaben des Staates sie selbst zu bestreiten haben mögen. Eine ähnliche Pflicht gegen die Staatsgläubiger verbietet, die Schulden so sehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung der ersteren unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5. Der Verf. glaubt, die Gerechtigkeit fordere sogar Staatsschulden, damit die Nachkommen für das, was ihnen ebenfalls Nutzen bringt, mit bezahlen. Aber wie Vieles genießen wir unentgeldlich von den Schöpfungen der Vorfahren!

(*b*) Vrgl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Die Staatsschulden hängen mit Ausgaben zusammen, die das Maaß der gegenwärtigen Einkünfte übersteigen (§. 463. 471). Große außergewöhnliche Ausgaben sind, da sie wie andere Theile des Staatsaufwandes eine Verzehrung von Sachgütern bewirken, nur durch den, aus ihnen erwachsenden Vortheil, der bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer beträchtlichen För-

derung des Gemeinwohles liegen kann, zu rechtfertigen. Die allgemeinen, von den Staatsausgaben geltenden Regeln (§. 26) finden demnach auch auf diejenigen ihre Anwendung, welche durch Staatsschulden möglich gemacht werden. Die Zwecke, zu deren Erreichung man Staatsschulden macht, brauchen daher hier nicht mehr untersucht zu werden, und es ist nur zu erforschen, wie dieses eigenthümliche Mittel, die Ausgaben zu bestreiten, sich in seinen Wirkungen von der einfacheren Deckungsweise durch die laufenden Einkünfte unterscheidet. Diese Wirkungen der Staatsschulden können sich äußern:

1) in der ganzen Volkswirthschaft, und zwar
   a) der Gütererzeugung,
   b) der Vertheilung des Einkommens und der damit zusammenhängenden Consumtion,
2) in dem Zustande der Staatsgläubiger,
3) in der Lage der Regierung.

§. 474.

Wird der Staatsbedarf neben dem Ertrage des Regierungserwerbes durch Auflagen gedeckt, so bemühen sich die Steuerpflichtigen, so lange als möglich die Auflagen aus ihren Einkünften durch Ersparungen und Entbehrungen aufzubringen, ohne ihre Capitale anzugreifen. Bis zu einer gewissen Gränze hin können daher die Hülfsmittel für die Regierung auf diese Weise ohne Einschränkung der Production erlangt werden. Schulden dagegen, und insbesondere die häufigste und beste Art derselben, die Anleihen, zehren Capitale auf (*a*) und entziehen sie folglich einer hervorbringenden Anlegung. Letzteres geschieht

1) wenn die Anleihen innerhalb des Staatsgebietes gemacht werden, sogleich bei ihrer Aufnahme, während erst allmälig, wenn man im Stande ist, dieselben wieder heimzubezahlen, die Capitale der Betriebsamkeit zurückgegeben werden. Es geht also einstweilen die productive Wirkung verloren, wenn auch die Anwendung der geliehenen Summen durch die Regierung vielleicht von der Art ist, daß sie wenigstens eine gleiche Menge von inländischen Arbeitern beschäftigt. Die später zum Behufe der Tilgung gesammel-

ten Capitale können nicht als voller Ersatz der anfänglich verzehrten gelten, weil sie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herstammen und letztere, wenn die Steuern nicht durch die Verzinsung und Abtragung der Staatsschulden vergrößert wären, wenigstens einen Theil der ihnen übrig bleibenden größeren Gütervorräthe selbst zur Anhäufung neuer Capitale benutzt haben würden (*b*). Die Bereitwilligkeit der Capitalisten, dem Staate zu leihen, darf nicht als ein Grund für die Unschädlichkeit des Borgens angesehen werden, weil jene nur nach ihrem eigenen Vortheil handeln, ohne die Bedürfnisse des Gewerbfleißes zu beachten (*c*). Hiezu kömmt die Menge von Capitalen und Arbeitskräften, die der, für die Volkswirthschaft durchaus unfruchtbare Handel mit Staatspapieren beschäftiget, I, §. 441. Die stärkere Nachfrage nach Capitalen zur Zeit neuer Anleihen muß auch auf den Zinsfuß wirken und denselben zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer, welche Capitale zu borgen suchen, erhöhen.

(*a*) Untersucht man, wie die Staatsschuld auf die Größe des Volksvermögens wirke, so ist 1) bei auswärtigen Schulden einleuchtend, daß sie jenes vermindern und einen Abzug bilden, weil die Schuld der Regierung eigentlich auf dem Volke ruht und von den Steuerpflichtigen getragen werden muß; 2) bei inneren Schulden ist es eben so augenscheinlich, daß die Forderung der Gläubiger und die Schuldigkeit der Gesammtheit sich aufhebt, also das bloße Dasein der Schuld für die Berechnung des Volksvermögens in einem gewissen Augenblicke gleichgültig ist. Dieß hat jedoch geringe Bedeutung, da die Schuld vorausgegangene Verzehrungen von Capitalen anzeigt, wodurch das Volksvermögen vermindert worden ist. Die Vergleichung des wahren volkswirthschaftlichen Capitales vor und nach der Aufnahme einer gewissen Schuld würde diese Wirkung am besten darstellen, wenn sie in Zahlen möglich wäre.

(*b*) „Das Capital, durch dessen Aufborgen die Schuld entstand, ist unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit sind mit Hülfe desselben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt kann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erschafft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein solches, welches sich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand.“ Quarterly Review, März 1825. S. 324.

(*c*) Lafitte (Dep. K. 22. Nov. 1830) stellt den Gegensatz beider Methoden, Geld aufzubringen, zu grell dar: **Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même .... L'impôt prend les capitaux, ou ils ne sont pas . .** (in den an schlechten angebauten Ge-

genden 2c.) l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes.... L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c, l'emprunt la où ils coutent 4 — 5 p. c.

§. 475.

Wenn man auswärtige Anleihen eingeht, so müssen bei ihrer Abtragung Capitale in's Ausland gesendet werden, wobei der volkswirthschaftliche Nachtheil nur hinausgeschoben wird, und, nach der baldigen Consumtion der geliehenen Summen, die aus dem Ertrage der Steuern angewachsenen Capitale für immer dem inländischen Gewerbsfleiße entgehen. In der Zeit, wo die von außen geborgten Capitale im Lande ausgegeben werden, setzen sie zwar die Gewerbe in stärkere Nahrung, aber dieser vorübergehende Nutzen reicht nicht hin, eine unproductive Consumtion unschädlich zu machen, und wenn man solche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, fremde Capitale in ein Land zu ziehen, welches einer solchen Unterstützung seiner productiven Kräfte bedarf, so müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch von der Regierung nicht so gut geschehen kann, als von Privaten.

In beiden Fällen wird demnach, nur zu verschiedenen Zeiten, durch die Verringerung des Capitales eine Schmälerung des gesammten Gütererzeugnisses, also des rohen, und auch unvermeidlich des reinen Volkseinkommens verursacht (*a*). Hiebei ist jedoch auch das Ein- und Ausgehen der Capitale von Land zu Land zu berücksichtigen, wo eine beträchtliche Verschiedenheit des Zinsfußes dazu ermuntert und die Anlegung sonst mit gleicher Sicherheit geschehen kann. Daher werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale der einheimischen Production wieder ersetzt und umgekehrt ist es denkbar, daß bei einem Ueberschusse an inländischen Capitalen, wenn die Regierung dennoch von Fremden borgen wollte, die Anleihen von den inländischen Capitalisten übernommen würden oder ein gleicher Betrag zu anderer Anwendung außer Landes gienge. Die Capitale ziehen sich dahin, wo sie am meisten eintragen und auch am meisten fruchten können. Deshalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann sich begnügen, dieß da zu thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (*b*).

(a) Der Verf. des Buches: Influence of the public debt etc. verfällt in den Irrthum, die Staatsschuld für ganz unschädlich zu halten, wenn sie im Inlande gemacht werde. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären durch die große Concurrenz viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins erzeugt worden, also wäre ein Theil des Capitals verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. Pf. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen!

(b) Nebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

In Hinsicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens ist es von Wichtigkeit, daß, da die meisten Arten von Staatsschulden eine jährliche Ausgabe für Zinsen und auch die allmälige Tilgung nöthig machen, den Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Entrichtung auferlegt werden muß, deren Ertrag in die Hände einer meistens unproductiven, von ihren Zinsrenten lebenden Volksclasse gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dieser Ausgabe dient zu einer erzwungenen Capitalsammlung (§. 474. 475). Wenn die Staatsschulden nicht vorhanden wären, so würde ein Theil des Einkommens, welches nun an die Staatsgläubiger und die von ihnen beschäftigten Dienstleistenden gelangt, bei den verschiedenen Gruppen der Steuerpflichtigen zu productivem Gebrauche zurückgelegt werden, und genössen auch die Capitalisten noch gleiche Zinseinnahme von Privatschulden, wie jetzt aus der Staatscasse, so würde durch das Erzeugniß der noch vorhandenen, in den Gewerben wirksamen Capitale ihr Einkommen ohne Nachtheil für die übrigen Staatsbürger gewonnen. Es ist irrig, zu glauben, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sey darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle,“ denn man muß die verschiedenen Classen des Volkes berücksichtigen und die Aufopferung in Anschlag bringen, die den Gewerbsunternehmern, Arbeitern und Grundeigenthümern zugemuthet wird, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (a). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte künstlich abgeänderte Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und es könnte bei einer unüberlegten Vermehrung

der Schulden dahin kommen, daß die jährlichen Ausgaben für dieselben einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, Glieder der arbeitenden Classe in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (b) antreibenden Steuerdruck zur Folge hätten. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin wieder unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarenversendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde.

(a) Richtig hierüber Montesquieu, XXII, Cap. 17. — Smith, III, 388. — Ricardo, 17. Cap., II, S. 6—9 der franz. Ueb., ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Volk, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch dasselbe bleibe. — Allein bei den Staatsgläubigern ist es am wenigsten wahrscheinlich, daß sie Capitale ansammeln. Vergl. Baumstark, S. 515. — Auch kommt hiebei in Betracht, daß die Staatsgläubiger bei der Besteurung sehr geschont zu werden pflegen, da sie gewöhnlich gar keine Schatzung bezahlen, und daher nicht im Verhältniß ihres Einkommens zu den Staatsausgaben beitragen.

(b) Ricardo, II, 12.

§. 477.

Eine große Staatsschuld, die langdauernde Nachwirkung früherer großer Staatsausgaben, zieht demnach hohe Auflagen nach sich, ohne daß dieselben, wie bei einem gleichzeitigen Staatsaufwande, fortwährend zur Beförderung der Staatszwecke gereichten. Man hat öfters diesen Sätzen entgegen gehalten, daß die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen, und daß aus denselben ein stärkerer Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit entspringe, so daß der befürchtete Nachtheil sich von selbst aufhöbe. Diese Erwägung kann dazu dienen, einige Beruhigung über die nicht mehr abzuändernde Verschuldung eines Staates zu gewähren, aber sie reicht nicht hin, eine vermeidliche Vergrößerung derselben zu vertheidigen, weil die Last der Steuern immer den Capitalanwachs schwächt und die Lage derjenigen sehr ungünstig macht, denen es nicht möglich ist, ihre Einnahme durch eigene Bestre-

bung zu erweitern (*a*). Selbst wenn die Größe der Staatsausgaben an sich noch nicht übermäßig wäre, so bliebe es doch ein Uebelstand, daß dafür großentheils nur eine frühere Verwendung für öffentliche Zwecke vergütet wird, während sonst eine Fülle gemeinnütziger Einrichtungen damit unterhalten werden könnte (*b*).

(*a*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Vermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gütervorräthe wieder ersetze, ist bei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith, III, 384. — „Die Activcapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten," Nebenius, I, 669. — Vergl. oben I, §. 279.

(*b*) Zur Erläuterung dient die Angabe der jährlichen Ausgaben für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, wobei jedoch nur die Dotation der Schuldenverwaltung aus der Staatscasse, nicht die eigenen Einnahmen der ersteren berechnet sind.

	Ganze Ausgabe für die Staatsschuld.	Betrag auf den Kopf der Einwohner.
Holland	39 Mill. fl.	16,^{37} fl.
Großbritanien, 1835 30 Mill. Pf. St. oder	360 Mill. fl.	15 fl.
1836 wegen der hinzugekommenen westindischen Anleihe gegen 600,000 Pf. St. mehr.		
Dänemark, 1835 5·736,000 Reichsbankthaler	7·326,000 fl.	3,^{79} fl.
Frankreich, Budg. 1835 264 Mill. 889,000 Fr.	123 Mill. fl.	3,^{78} fl.
Hannover, 1835 1·360,205 rthlr.	2·448,000 fl.	1,^{53} fl.
Baiern, B. 1831—36, nach Abzug der Pensionen	5·400,000 fl.	1,^{35} fl.
Preußen, B. 1835 8·918,000 rthlr.	16·606,000 fl.	1,^{23} fl.
Sachsen, 1834—36 800,800 rthlr.	1·441,400 fl.	1,^{02} fl.
Würtemberg, B. 1836	1·296,800 fl.	0,^{86} fl.
Baden, 1836	787,200 fl.	0,^{64} fl.

§. 478.

Man muß indeß, wenn große Staatsausgaben unvermeidlich sind, die beträchtliche augenblickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Dieses Mittel macht es möglich, eine Ausgabe auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen, die, wenn sie auf einmal aufgebracht wer-

den müßte, vielen Gewerben die nöthigen Capitale rauben und unfehlbar einen Theil der Steuerpflichtigen zu Grunde richten würde. Wird sie geborgt, so nimmt sie wenigstens nur die schon zum Anleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitale, zum Theile vom Auslande, an sich. Man braucht einstweilen nur etwa den zwanzigsten oder sechszehnten Theil jährlich auf dem Wege der Besteurung einzufordern, und kann daher mit einem gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung eines Bedürfnisses verwenden wollte (a). Schon der große Wechsel, der in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse in der Größe des jährlichen Staatsbedarfes eintritt, macht Anleihen nothwendig, weil eine starke Veränderung des Steuerfußes von Jahr zu Jahr überaus störend und zerrüttend für die Wirthschaften der Staatsbürger sein müßte (b). Auch die Annahme, daß eine für das Einkommen der Staatsbürger unerschwingliche Steuerlast durch Privatanleihen derselben erträglich gemacht werden könnte (c), ist unhaltbar, weil die vielen einzelnen Bürger, wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, wenigstens bei der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten, weit schwerere Zinsen zu entrichten haben würden, überdieß auch die Anlegung der Schatzungen, die man in einem solchen Falle vorzüglich benutzen müßte, immer unvollkommen bleibt und bei einem so hohen Fuße die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden würden. Es erscheint daher, wenn man die Nothwendigkeit einer Ausgabe als unzweifelhaft voraussetzt, bei einer gewissen Höhe der schon bestehenden Steuern als wohlthätig, daß die Regierung mit ihrem Credite ins Mittel tritt. Ob aber das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene, dieß läßt sich nur unter gegebenen Verhältnissen, aus der Vergleichung der bisherigen Auflagen mit der Steuerfähigkeit des Volks und der Größe der erforderlichen Summe beurtheilen.

(a) Ricardo, II, 11, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was auch in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während

die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(*b*) **de Gasparin et Reboul**, S. 13. **L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.**

(*c*) Ein von Ricardo, II, 6, hingeworfener Gedanke.

§. 479.

Das Dasein einer Staatsschuld, bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalbesitzer ein erwünschter Umstand, weil sie dadurch in den Stand gesetzt werden, ihr Vermögen auf die leichteste Weise anzulegen (*a*). Der Ankauf zinstragender Staatsschuldbriefe ist zu jeder Zeit ohne Mühe zu bewerkstelligen, während man sonst nicht so schnell einen solchen Schuldner und solche Bedingungen findet, wie man sie begehrt. Diese Papiere können zugleich stets wieder verkauft werden, weshalb man die auf ihren Ankauf verwendeten Summen fortwährend zu freier Verfügung behält. Daß auch auswärtige Capitalisten einen ähnlichen Vortheil empfinden, ist für die volkswirthschaftliche Betrachtung der Staatsschulden gleichgültig, so wie auch die Gewinnste Einzelner aus dem Handel mit Staatspapieren von diesem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens gereichen. Ueberhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben, in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen, nicht hoch anzuschlagen, und die Ermunterung zum Uebersparen, die aus der bequemen und einigermaaßen gefahrlosen Unterbringung der erübrigten Geldsummen erwachsen mag, kann auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, soliden Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden. Der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen, welche in Hinsicht auf die Capitalisten die ersteren zu ersetzen vermöchten (*b*).

(*a*) Nebenius, I, 664.

(*b*) In dem a. Buche: **Influence of the p. d. etc**, wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unternehmungsgeistes geschildert. Schweden habe darum zu wenig Capital und zu hohen Zins, auch in Toskana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

Untersucht man die Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung, so hat man folgende Puncte zu bedenken:

1) Die Anhänglichkeit der Staatsgläubiger, die bei einem Wechsel der Verfassung, des regierenden Hauses, überhaupt bei jedem Umsturze der bestehenden Ordnung den Verlust ihres Vermögens zu befürchten haben (*a*), ist in Zeiten stürmischer Bewegungen oder Parteikämpfe sehr erheblich, verliert aber in ruhigen Perioden, oder wo sonst stärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht Regierung und Volk aneinander knüpfen, seinen Werth.

2) Der Preis der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die von den Verwaltungsmaaßregeln und den verschiedenen Zeitverhältnissen abhängigen Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen, I, §. 438. Der Curs der Staatsobligationen dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbesondere die Vorstellungen einer sehr unterrichteten Classe von Bürgern, wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung in Beziehung auf ihr Verfahren schöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremdartige Ursachen auf diesen Curs, weßhalb man nur mit Vorsicht Schlüsse auf ihn bauen darf und überhaupt kann diese Benutzung der Curse nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die nachtheiligen Eigenschaften die überwiegenden sind.

3) Eine große Schuld ist ein lästiges Hemmniß für die Regierung, weil sie die Aufnahme neuer Schulden, wie nöthig sie auch sein möchte, erschwert und bisweilen ganz verbietet. Der Credit jedes Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinsen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, hat ihre Gränzen, und es ist sehr bedenklich, wenn ein Staat seine Schulden schon bis an dieselben ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfnisse kein Hülfsmittel mehr zu Gebote steht. Die Regierung eines schuldenfreien oder wenig verschuldeten Staates kann sich in den Angelegenheiten der inneren

und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (c).

(a) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grunde besonderes Gewicht gelegt hat. — In Großbritanien waren zu Anfang des J. 1828 276,248 Personen, die aus den Zinsen der Staatsschuld Einnahmen bezogen, und zwar in folgender Vertheilung:

Zahl der Personen		Größe der Einnahme.		Durchschnittsbetrag auf die Person.		
82,972		0 — 10	Pfd.	4 Pfd.	11 Sch.	6 P.
41,232	von	10 — 20	»	16 »	3 »	4 »
97,288	»	20 — 100	»	45 »	13 »	10 »
43,203	»	100 — 400	»	179 »	13 »	
5,371	»	400 — 600	»	447 »	5 »	
3,605	»	600 — 1000	»	674 »	9 »	3 »
1,805	»	1000 — 2000	»	1193 »	2 »	6 »
507	»	2000 — 4000	»	2200 »	3 »	8 »
220	mehr als	4000	»	8077		

Sieht man auf den Antheil, den die verschiedenen Classen von Capitalisten an der ganzen Zinssumme haben, so ergiebt sich dieß: ungefähr $^1/_{23}$ wird von denen bezogen, die nicht über 20 Pfd. haben (1·005,460 Pfd.), $\frac{1}{5}$ von denen, die 20 bis 100 Pf. beziehen (4 Mill. 445,108 Pfd.), $\frac{1}{3}$ von 100 bis 400 Pfd. (7·761,934 Pfd.), $^3/_{10}$ von 400 bis 2000 Pfd., in ziemlich gleicher Vertheilung unter die 3 zugehörigen Gruppen (7·050,921 Pfd.), endlich $^1/_{11}$ an Reiche von mehr als 2000 Pfd. Einnahme (2·002,560 Pfd.). Die ganze Rentensumme war 23·265,983 Pfd. Marshall, Digest, II, 216. — In Frankreich waren eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites)

1825	162,833
1830	195,570
1834	213,168

(wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiedenem Zinsfuß besitzt.) Documens statistiques, 1835, S. 166. — Im Commissionsbericht über die Rentenreduction vom 14. März 1836 wird auf die Zunahme der Inscriptionen Gewicht gelegt, indem sie seit 1832 von 245,274 auf 260,654 sich vermehrt haben. Hier sind vermuthlich die Leibrenten eingerechnet, welche 1834 aus 29,054 Antheilen bestanden. Nach deren Abzug ist die Zahl der Rentenposten für 1836 über 231,000.

(b) Dieß ist von Zachariä a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. »Wenn. ..., so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden seyn darf, wenn seine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen. — Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten.»

(c) Die große Schuldenmasse der neueren Staaten hat jene colossalen

Reichthümer in einzelnen Händen erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden sind.

> Who hold the balance of the world? Who reign
> O'er Congress, whether royalist or liberal?
> — Who keep the world, both old and new, in pain
> Or pleasure? Who make politics run glibber all?
> The shade of Bonaparte's noble daring?
> Jew Rothschild and his fellow Christian Baring.
> Lord Byron, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterung ist folgendes: Die Staatsschulden sind von volkswirthschaftlicher und politischer Seite mit Nachtheilen verbunden, welche die Vortheile entschieden überwiegen. Man soll also nur unter solchen Umständen Schulden machen, welche überhaupt eine gewisse Ausgabe bei einem schon ohnehin hoch gestiegenen Staatsaufwande zulässig machen, folglich zur Abwendung schwerer Gefahren für die Wohlfahrt des Staates, oder zur Erreichung eines dauernden und großen Nutzens, auch nur dann, wenn nicht Ersparnisse an verschiedenen Zweigen der Ausgaben ausführbar sind und wenn die erforderlichen Summen durch Steuern nicht ohne nachtheiligere Folgen erhoben werden könnten (§. 478). So lange die Steuern aus dem verfügbaren Einkommen der Bürger leicht entrichtet werden, wäre es fehlerhaft zu borgen, weil man dabei auf Kosten der Nachkommen das, zur Bezahlung der Staatsausgaben zunächst berufene gegenwärtige Geschlecht allzusehr schonte und es einer Entbehrung überhöbe, die doch durch die Früchte jener Ausgaben (eine gute Verwendung derselben vorausgesetzt) gewiß belohnt würde. Man kann demnach nur durch die Vergleichung der, bei einem gewißen Finanzzustande eines Staats vom Borgen und von der Steuererhöhung zu erwartenden Folgen den Punct finden, bei welchem jenes Mittel zulässig wird. Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von Anleihen anwendbar, der etwa daher rührt, daß durch unvermeidliche Abweichungen von den Sätzen des Voranschlages ein Ausfall entstand, und der in der Folge leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden kann, oder wenigstens die vorhandene Schuld nicht mehr vergrößert, als in kurzer Zeit, z. B. einem oder einigen Jahren, wieder abgetragen wird.

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Credit genießt. Dieser gewährt ihm nicht blos die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen, mit der geringsten Beschwerde für die Steuerpflichtigen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwicklung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht, und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zu Hülfe (*a*). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich auf der Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens bei den Capitalisten wirken sehr vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung liegen, theils außer derselben. Kein einzelner dieser Umstände ist entscheidend, vielmehr richtet sich der Credit jedes Staates in einem gegebenen Zeitpuncte nach der Gesammtheit derselben.

(*a*) Nebenius, I, 249.

§. 482.

Die Hauptbedingungen des Staatscredits lassen sich so überblicken (*a*):

1) Fähigkeit, die einzugehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dazu tragen folgende Umstände bei:
   a) Der Grad und die Festigkeit des Volkswohlstandes und die Aussicht auf die fernere Zunahme desselben, als Maaß der Steuerfähigkeit des Volkes. Dieser Umstand wird wieder von mehreren anderen bedingt, z. B. Ausdehnung der Production, der schon benutzten und noch auf

Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land) — Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — Volksmenge, — Lage der verschiedenen Classen, — Grad von wirthschaftlicher Einsicht, Erwerbseifer ꝛc.

b) Die Güte des Finanzwesens und insbesondere die Leichtigkeit, die Auflagen zu erhöhen. Daher hat man zu berücksichtigen: die Ordnung im Staatshaushalte, die Sparsamkeit der Regierung und ihre Sorgfalt, eine nachhaltige Wirthschaft ohne Ausfall zu führen, — die Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die Größe der schon vorhandenen Schuldenmasse, in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften.

c) Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute Staatsverfassung (*b*), natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Vermuthung, daß eine Regierung stets bereitwillig sein werde, ihren Gläubigern das zu leisten, was ihnen zugesichert worden ist, entspringt zunächst aus ihrem früheren Verhalten gegen dieselben. Beispiele der Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, selbst mit Ueberwindung von Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht. Neben der Geschichte der Schuldverwaltung trägt auch der ganze Geist der Rechtlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen.

(*a*) Lehrreiche hierher gehörige Betrachtungen bei Nebenius, I, 254. — Baumstark, a. a. O., 1. Versuch, geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maaßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) In den Monarchieen mit ständischer Verfassung trägt die landständische Zustimmung zu den Anleihen und die Berathung des Voranschlages zur Befestigung des Staatscredites bei. Wo dagegen die fürstliche Gewalt gefährdet wäre, würde der Credit ebensosehr leiden, als wo diese in schrankenlose Willkühr übergienge. — Früherer Unterschied der Kammer- und Landes-Schulden. — Die Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne. Ein günstiges Zusammentreffen physischer und moralischer Bedingungen hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine Höhe gesteigert, die man nicht für möglich gehalten hätte (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summen aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann. Der Fuß, nach dem man die Zinsen entrichten muß, hängt hiermit nicht nothwendig zusammen, weil er bei großer Anhäufung von Capitalen oder bei einer Stockung in den Gewerben niedriger sein kann als in einem andern Lande, dessen Regierung dennoch reichlichere Hülfsquellen zu ihrer Verfügung hat. Die Abnahme des Credites giebt sich inzwischen gemeiniglich in dem Steigen des zu versprechenden Zinsfußes kund, indem die Gläubiger eine größere Assecuranzprämie begehren, I, §. 225.

3) Der Credit, in dessen Besitz man sich sieht, bietet eine Versuchung dar, von ihm Gebrauch zu machen. Viele Regierungen haben diesem Reitze nicht widerstanden, und, da sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen nöthig hatten, Schulden gemacht, um überflüssige oder doch nicht hinreichend gemeinnützige Ausgaben vorzunehmen. Von diesem Misbrauche des Credits in guten Zeiten muß die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leichtsinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängnissen versperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher die, durch Steuern oder gesammelte Schätze zu erlangenden Summen sehr bald erschöpft und sodann, woferne nicht schnell überaus günstige Erfolge eintreten, Schulden nothwendig macht. Die hierdurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten schwächt unstreitig den Gütergenuß der Steuerpflichtigen und unterhält eine unvortheilhafte Vertheilung des Einkommens, wirkt jedoch als ein Pfand des Friedens, indem sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes übersteigen könnten (c).

(a) Hier kam der beispiellose Aufschwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmasse erschwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(b) A. Smith schildert, wie bisweilen selbst der Bürger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ist, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376.

(c) Nur wenige Staaten sind heutiges Tages schuldenfrei; Oldenburg, Toskana, Schweden, mit Ausnahme seines Papiergeldes, die meisten Schweizer Cantone, vor allen die nordamericanischen Freistaaten. Diese bieten ein merkwürdiges Beispiel eines blühenden Finanzzustandes dar, welcher aus dem natürlichen Reichthume eines neuangebauten Landes, dem Aufblühen der Gewerbe, der gesicherten Lage :c. zu erklären ist. Die Schuld der Union war

1791	75·463,476 Doll.	
1800	82·976,294 —	
1810	53·173,217 —	
1816	127·334,933 —	(Folge des Krieges mit England.)
1820	91·025,500 —	
1830	48·580,534 —	
1832	24·282,879 —	
33	7·001,698 —	
34	4·722,260 —	

1835 wurden sie vollends getilgt. 1836 werden aus dem Ueberschüssen große außerordentliche Ausgaben bestritten, 1837 wird eine beträchtliche Summe an die einzelnen Staaten vertheilt werden. Die bloßen Landverkäufe sollen im J. 1835 15 Mill. Doll. ertragen haben.

2. Abtheilung.
Verschiedene Arten der Staatsschulden.

§. 485.

Man hat sehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei der Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte fremdes Vermögen zu Hülfe zu nehmen. Diese vielen Versuche entsprangen bald aus dem Bestreben, das Schuldenmachen einigermaßen zu verdecken, bald aus den ungünstigen Folgen und der Unbeliebtheit gewisser schon bekannter Arten von Schulden, weshalb man durch neue Formen, Namen und Bedingungen den Capitalisten größere Neigung und Reitzung einzuflößen suchte. Viele dieser Maßregeln erscheinen bei genauer Prüfung als verwerflich, da sie mit der Gerechtigkeit, der Würde einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthschaft unverträglich sind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderst in 2 Hauptclassen erzwungene uud vertragsmäßige (*a*). Nur die letzteren beruhen auf dem Staatscredite, bei den ersteren tritt der von der Staatsgewalt ausgeübte Zwang an die Stelle des freien Entschlusses der Gläubiger. Man hat öfters diese zu Hülfe genommen, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit bauen zu können glaubte, sie haben jedoch größtentheils neben dem, in jeder Staatsschuld liegenden Uebel noch andere, aus der ungleichen Behandlung der Staatsbürger herfließende Nachtheile bei sich.

(*a*) Nebenius, I, 34. — Baumstark, S. 227.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen:

1. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie die versprochenen Zahlungen nicht zu rechter Zeit leistet, und die Personen, welche dieselben zu fordern haben, ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand nöthigt, Staatsgläubiger zu werden. Dieß stürzt viele Familien in Noth,

lähmt die Bereitwilligkeit derer, die dem Staate ihre Dienste widmen, und verursacht bei neuen Ausgaben wegen der Unsicherheit, die die Contrahenten in Ansehung des Zahlungstermins vor sich sehen, viel höhere Preise bei vielleicht schlechteren Leistungen. Dieß ohnehin ungerechte Verfahren zeugt daher von der größten Schwäche einer Regierung und der höchsten Zerrüttung des Finanzwesens, dessen Verbesserung vor allem mit der Berichtigung jener Rückstände beginnen muß.

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls in hohem Grade drückend, wenn sie die, von ihren Einkünften zu bestreitenden Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines, die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) mildert die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer höchst bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so ändert sich seine Wesenheit und er gehört dann in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. Wenn dieselben sich durch den Umstand empfehlen mögen, daß die Regierung bei ihnen sich die Bedingungen selbst setzen kann, so stehen ihnen doch andere und zwar weit erheblichere Gründe entgegen. Die Nöthigung zu einem Vorschuß an den Staat ist mit der Gerechtigkeit nur vereinbar, wenn sie gesetzlich alle Steuerpflichtigen oder doch gewisse Classen derselben nach Maaßgabe ihrer Vermöglichkeit trifft; aber auch dann beschwert sie, von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems abgesehen, sehr ungleich, weil bei einerlei katastrirtem Vermögen doch die Leichtigkeit, ein bestimmtes Capital aufzubringen und zu entbehren, sehr verschieden sein kann. Dennoch wäre es nicht gerecht, nur die Zinsgläubiger zu Darleihen anzuhalten, weil ihnen doch hierdurch eine Beschwerde zugefügt würde, von der die anderen Bürger frei bleiben. Wie diese Erwägungen die Vorzüglichkeit der freien Anleihen außer Zweifel setzen, so gelangt man von einer anderen Seite zu demselben Ergebniß, weil nämlich

Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Aussicht auf künftige freiwillige Unterstützung. Auch der, bloß gegen Gemeinden, Stiftungen ꝛc. gerichtete Zwang ist tadelnswerth, weil er als Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt erscheint, die nicht von der Pflicht getrennt seyn kann, das Beste jener Gemeinheiten zu wahren. Bezahlung der Ausgabsrückstände in Schuldobligationen, ohne Wahl der Empfänger, ist eine Art der Zwangsanleihen in anderer Form (*a*). — Eine eigenthümliche Art von Schulden sind die Cautionscapitale der Staatsbeamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, oder auch der Pächter von Domänen und Staatsgewerben. Die Finanzbehörde muß diese Bürgschaften stets zur Verfügung haben, man pflegt sie daher der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinset. Hier findet zwar Zwang statt, aber nicht zufolge einer vereinzelten Maaßregel, sondern nach einem allgemeinen Gesetze, auch ist die Uebernahme einer Stelle oder Pachtung, zu der eine Bürgschaft erfordert wird, Gegenstand einer freien Wahl. Insoferne die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren bestehen, sind sie keine neue Schuld, sondern bewirken nur, daß die Caventen sich das Eigenthum dieser Schuldbriefe erwerben müssen. Baar eingezahlte Cautionen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt statt findet (*b*).

(*a*) Nebenius, I, 319. — Billigung der erzwungenen Anleihen in schwierigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, s. **Klock, De aerario**, S. 331. — Die Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr. gegeben werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct. auf die Grund- und Mobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. Schon 1793 war eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Widerspruche der Reichen, die man treffen wollte, eingieng, und nur 400 Mill. einbrachte. **Bresson, Hist. fin. de la France**, II, 193, 245. **Thiers, Hist. de la ré-**

volution franç. VIII, 188, 510. — Baierische Zwangsanleihe von 1809. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im Aug. 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung. 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben. Man rechnet auf 100,000 Contribuenten, von denen 14,000 je 400 Realen, andere 14,000 je 600, andere 12,000 je 800 Realen bezahlen sollen u. s. w.

(b) Baden; den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen 18$^{34}/_{35}$

in der Steuerverwaltung	151,400 fl.
in der Post-	73,100
in der Domainen-	52,300
in der Forst- und Bergwerks-	9,410
in anderen Zweigen	12,200
Summe	298,400 fl.

Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänen-, Forstverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3—500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Untererheber 1—400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich, Ende 1835, 232·211,517 Fr. Cautionen, 1814 nur 196·933,848 Fr.

§. 487.

IV. Ausgeben von Staatspapiergeld. Dieses kann unmittelbar von den öffentlichen Cassen in Umlauf gesetzt werden, indem sie sich bei ihren Zahlungen desselben bedienen, oder es kann, wie in mehreren Ländern geschehen ist I, §. 317, eine den Privatbanken ähnliche Staats-Zettelbank errichtet werden, welche auch kaufmännische Geschäfte betreibt. In beiden Fällen beruht das auf solche Weise ausgegebene Papiergeld theils auf der materiellen Verbürgung, die ihm der Staat giebt, theils auf dem Credite desselben. Wenn die Einlösung der Zettel auf Verlangen eines jeden Besitzers zugesichert worden ist, so besteht eine ausdrückliche Verbindlichkeit, aber auch ohne eine solche ist eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, die dahin geht, daß das ausgegebene Papiergeld stets in seiner Eigenschaft als Ersatzmittel des Metallgeldes auf gleichem Preise mit diesem erhalten und jeder Besitzer desselben vor einem Verluste bewahrt werde. Die Annahme bei Steuer- und anderen Zahlungen trägt hiezu bei, obschon sie für sich allein nicht hinreicht, weil auf diesem Wege ein gesunkenes Papiergeld zu langsam eingezogen wird. Hieraus ist es einleuchtend, daß das Staatspapiergeld eine Schuld vorstellt, die nur durch verschiedene Ei-

genthümlichkeiten sich vor anderen Arten auszeichnet, indem sie nämlich

1) unverzinslich ist, ferner
2) die Personen der Gläubiger unaufhörlich wechseln,
3) die den Besitzern zugesicherte Tilgung der Schuld durch den freien Entschluß derselben, die Papiere im Verkehre fernerhin umlaufen zu lassen, hinausgeschoben, und
4) durch Wiederausgabe der eingelößten Papiere die Schuld stets von Neuem eingegangen wird.

§. 488.

Diese Eigenschaften, insbesondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben und seine Einführung veranlaßt. Eine mäßige Menge Papiergeldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit unweigerlicher Einlösung und Annahme bei den Staatscassen, ist auch, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt, unschädlich. Man könnte daher auf diesem Wege einen Theil der verzinslichen Staatsschuld in einen unverzinslichen umwandeln, oder auch eine neue Schuld ohne eine Belästigung für die Steuerpflichtigen eingehen. Allein in ungünstigeren Zeitverhältnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jene mäßige Menge des Papiergeldes würde in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Unmöglichkeit der Einlösung sich bald fühlbar macht, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, immer weniger zu, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt (II, §. 266 — 268). Dieser Zustand müßte, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung des Papiergeldes Schranken zu setzen, und dessen Curs festzustellen, bis zur gänzlichen Preislosigkeit desselben hinführen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben

Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungszustand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, Einzelne gewinnen dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und es dauert, nachdem man die Heilung zu veranstalten angefangen hat, lange Zeit, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind, die sich höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger vertheilen und weit größer sind, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*).

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrerer neuerer Staaten, s. I, §. 315 — 317. II, §. 268. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, obgleich sie für den 5fachen Betrag in Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch sehr im Curse. Die französischen mandats territoriaux, eine Schöpfung des Directoriums, v. 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tief gesunkenen Assignaten gegen $^1/_{30}$ ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren doch ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domainenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, indeß konnte, da die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf $\frac{1}{2}$—$\frac{1}{3}$ Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertrauen zu allem Papiergelde zerstört war, jene Aussicht den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten. Sie galten anfangs, Febr. 1796, 60 — 64 Proc., im August deſs. Jahres nur noch zwischen 2 u. 3 Proc. und zuletzt, im Sept., $4,^{18}$ Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die verborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Histoire de la revolution française, VIII, 190. 341. Vgl. Storch, Handb. III, 111.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatscasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers, VIII, 344. — Die letzten 20,000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Staatscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr.

Münze genützt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum") und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers, V, 152. VII, 42. 245. 387.

§. 489.

Nach diesen Erörterungen erscheint das Papiergeld als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde helle Einsicht und Festigkeit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewahren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Daher ist auch die jetzige Weisheit und Gerechtigkeit nicht vermögend, künftige Uebel zu verhüten, wenn man einmal vom Papiergelde Gebrauch gemacht hat. Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine, im Verhältniß zu der umlaufenden Geldmenge und dem Betrage, auf welchen die einzelnen Zettel lauten, große Quantität neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man die Summe derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld, welches man auszugeben versucht ist, durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deshalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß der Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt wird. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt. Da inzwischen bei einem fortdauernd im Umlaufe bleibenden Staatspapiergelde stets die Besorgniß obwaltet, daß dasselbe unter anderen Umständen übermäßig vermehrt werden und seinen Credit verlieren könnte, so muß dasjenige als das unschädlichste angesehen werden, welches nur auf bestimmte Zeit, als Vorausnahme (Anticipation) gewisser höherer Einkünfte, ausgegeben, und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*b*).

(a) Auch die landständische Mitwirkung zur Ausgabe des Papiergeldes würde keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe geben, weil in einer Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(b) Ein Beispiel giebt die Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommenssteuer (§. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer für baar, und soferne nach dem Eingehen derselben noch ein Theil im Umlaufe sein würde, bei allen Zahlungen an die Staatscassen angenommen werden sollten. Edict vom 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden gestempelten Tresorscheine sollten vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelöst und vernichtet werden. Edict vom 19. Januar 1813. — Hiermit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Tresorscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln. Die Summe derselben wurde gesetzt (vgl. I, §. 296.):
auf 10 Millionen Thaler, Edict vom 19. Januar 1813.
8·093,210 » » » 5. März 1813.
11·242,347 » Cabinetsordre vom 21. November 1824.
17·242,347 » » » 22. April 1827.
34·484,694 » » » 14. November 1835,
mit der Bestimmung, daß die älteren Anweisungen allmälig gegen den gleichen Betrag der neuen umgetauscht werden sollen; fürs Erste laufen beide neben einander um.

§. 490.

Die freiwilligen Anleihen (§. 485.) haben gegen die erzwungenen entschiedene Vorzüge, weil sie den Staatsgläubigern die zu übernehmende Last vollständig nach freier Uebereinkunft vergüten und dieselbe auf die sämmtlichen Steuerpflichtigen übertragen. Die Theilnahme an ihr ist daher so gleichförmig, als es die Güte des Steuersystems zuläßt. Solche Anleihen können fast nie ohne die Bewilligung von Zinsen zu Stande gebracht werden. Während der allmäligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die in ihren finanziellen Folgen sehr von einander abweichen und daher nach ihren Hauptarten einzeln beleuchtet werden müssen. Hiezu kann folgende Eintheilung als Leitfaden dienen (a).

I. Anleihen zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe; schwebende Schuld.

II. Solche, die auf längere Zeit gemacht werden;

A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten wieder Verschiedenheiten ein, in Ansehung der, über

die Heimzahlung getroffenen Verabredungen, indem nämlich

1) ein gewisser Termin zur Abtragung festgesetzt, oder
2) dem Gläubiger die Kündung gestattet, oder
3) demselben lediglich der Zinsbezug, oder das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen ist wieder die Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, eine doppelte, es wird nämlich
 a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder
 b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen Nennwerthe.

B. Anleihen mit einer, die Verzinsung und Tilgung zugleich enthaltenden gleichbleibenden, nach einem gewissen Zeitpuncte erlöschenden Rente.

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgehobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verloost werden; Lotterieanleihen.

a) Vergleiche Nebenius, S. 329 ff. — Baumstark, S. 228.

§. 491.

I. Anleihen, welche nur dazu bestimmt sind, ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen den Einkünften und Ausgaben auszugleichen und daher nur auf ganz kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, eingegangen werden. Sie unterscheiden sich in Ansehung der Vertragsbestimmungen von anderen Anleihen bloß durch die verabredete baldige Zurückzahlung, in Hinsicht auf die Finanzverwaltung aber dadurch, daß sie, als eine vorübergehende Erscheinung, nicht in den Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen werden, sondern lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen bleiben. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (*a*). Diese kann von 2 Ursachen herrühren:

1) Sie entsteht blos davon, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzei-

tig zusammentreffen, und daß, da jene nicht auf das Eingehen der letzteren warten können, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Eine solche freiwillige Anticipation (vgl. §. 486) könnte durch den Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen selbst, nach ihrer freien Wahl und mit der Zusicherung eines Disconto geschehen. Weit zweckmäßiger und einfacher ist es jedoch, die erwarteten Einkünfte von Capitalisten aufzunehmen.

2) Oder sie kommt zugleich daher, daß die Jahreseinkünfte wirklich nicht zureichen und deßhalb vorläufig eine Anleihe gemacht werden muß, um den Ausfall für den Fortgang des Haushaltes unschädlich zu machen. Solche Schulden werden nicht so leicht, wie die unter 1) bezeichneten in kurzer Zeit wieder beseitigt, sondern erstrecken sich weiter fort, weil, wenn man sie nach Ablauf des kurzen, für die Dauer der einzelnen Anleihen festgesetzten Zeitraums abgetragen hat, hiedurch wieder eine neue Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte entsteht, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weise nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberschüssen oder Ersparungen sich von dieser schwebenden Schuld zu befreien, so bleibt nichts übrig, als sie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Diese Anleihen sind heutiges Tages nicht mehr mit den Kosten verknüpft, die man sonst verwenden mußte, um sie zu Stande zu bringen (*c*), sie werden besonders da leicht, wo sich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen vorstrecken und dafür die, von den übrigen Staatsobligationen in Form und Inhalt verschiedenen Schuldbriefe der schwebenden Schuld, **bons royaux**, Schatzkammerscheine, **exchecquer bills**, in Empfang nehmen (*d*). Sie sind überhaupt bei dem Wechsel in der Größe der Einkünfte und der unvermeidlichen Ausgaben nicht zu vermeiden, nur sollte man nicht zögern, sie in eine andere Schuldgattung umzuwandeln, wenn man sich von der Unmöglichkeit ihrer baldigen Abzahlung überzeugt hat.

(a) Erklärung dieses Begriffs durch Roy, damaligen französischen Finanzminister, Deput. Kammer, 25. Jul. 1828. — Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagemens remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(b) In Frankreich kamen schon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30 Mill. — 1775, Turgot's zweites Jahr, 78 Mill., — 1776: 50 Mill. — 1781, Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 178 — 255 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(c) Necker, Admin. des fin. II, 251, berichtet, die Anticipationen hätten oft 8—10 Proc. jährlich gekostet, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer ½—1 Proc. Provision außer dem Zins vorkam. Er verlängerte sie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und 4½—5 Proc. Zins.

(d) **Bons royaux** in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Ein Theil der schwebenden Schuld besteht jedoch in Capitalen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben oder auf laufende Rechnung, en compte courant, geborgt sind. Die bons r. auf 1 Jahr wurden 1834 von 4½ auf 3½ Proc. herabgesetzt, die auf ½ Jahr von 3½ auf 3, die auf ¼ von 2½ auf 2 Proc. Die schwebende Schuld betrug

Ende 1830 — 223 Mill. Fr.
Anfang 1832 gegen 300 » », welche 15 Mill. Zinsen kosteten.
1833 » 400 » » » 16 » »
1834 » 399—407 » » » 10 » »
im J. 1835 » 546—, später 500 Mill.
im J. 1836 » 430 mit 10 Mill. Zinsen.

Bis 1837 soll sie auf 280 Millionen verringert werden.

Exchecquer bills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen navy bills erst nach ½ J. Zins trugen. Sie werden ebenfalls gewöhnlich von der Bank übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulburn (Unterhaus, 8. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vgl. Parnell, On fin. reform. S. 267. Sie tragen jetzt 1½ und 2 Pence täglichen Zins von 100 Pf., also jährlich 2,27 und 3,04 Proc. (seit Nov. 1836 2½ P. oder 3,8 Proc.). Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54·158,100 Pf. im J. 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Mill., von 1829—32 war sie zwischen 25 und 26 Mill. Von 1792—1826 wurden 1038 Mill. ausgegeben und 1021 Mill zurückgezogen, was einen Ueberrest von 17 Mill. anzeigt. Weil aber 1792 schon 11½ Mill. vorhanden waren, die sich stets fortpflanzten, so mußte der Vorrath von 1826 größer sein. Der Zins dieser Scheine belief sich 1832 auf 659,165 Pf., bei einer umlaufenden Summe von 25·696,000 Pf. (woraus sich ein Zins von 2,56 Proc. ergiebt). Marshall, Digest, II, Statement II. Am 5. Jan. 1834 waren 27·906,960 Pf., wofür 779,768 Pf. Zins gerechnet wurden.

Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Der Curs wird durch die Anzahl von Schill. bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 Pf. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. 1831 31½—33 Sch., 1834 46—47, 1835 42 Sch., am 23. Jan. 1837 25—27 Sch.

§. 492.

II. A. Von den Anleihen, die nicht blos zu einer vorübergehenden Bestimmung dienen, sondern längere Zeit fortbestehen sollen, und deren Einrichtung darum die meiste Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, sind diejenigen die ältesten und häufigsten, bei welchen, wie im Privatverkehre, ein Capital geborgt und bis zur Tilgung nach einem festgesetzten Fuße verzinset wird, so daß Zins und Abtragung ganz von einander getrennt sind. Hier sind zuvörderst die Bestimmungen zu untersuchen, die man in Bezug auf die künftige Lösung jedes einzelnen Schuldverhältnisses festsetzen kann.

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Dieß hat sich jedoch als unzweckmäßig erwiesen, weil man nicht auf längere Zeit voraus die Umstände beurtheilen konnte, welche die Zurückzahlung erleichtern oder erschweren. Man mußte daher, wenn keine hinreichenden Ueberschüsse zu erzielen waren, entweder andere Anleihen, oft unter lästigeren Bedingungen, veranstalten, oder eine Verlängerung des Termins von den Gläubigern zu bewirken suchen. Dagegen wird man auch, wenn dieß nicht besonders vorbehalten wird, verhindert, die Schulden früher abzutragen, welches bisweilen durch unverhoffte Zuflüsse oder durch wohlfeiler zu erlangende Darleihen mit Nutzen geschehen kann. In einem gut verwalteten und in gutem Credit stehenden Staate bedarf man nicht der Zusicherung eines gewissen Heimzahlungstermines, um zum Leihen ermuthigt zu werden. Indessen sind solche Vertragsbestimmungen noch neuerlich vorgekommen, und weil beträchtliche Summen nur allmälig, wie es die jährlichen Ersparnisse gestatten, heimbezahlt werden können, so hat man deßhalb bei einigen Anleihen genau

im Vertrage ausbedungen, in welcher Fortschreitung jährlich die Tilgung geschehen und bis wann sie beendigt werden soll, wobei, da die ganze geliehene Summe in viele einzelne kleine Anleihen zertheilt wird, das Loos die Reihenfolge der eintretenden Abzahlung bestimmen muß (*a*). Aus den angeführten Gründen ist dieß nicht zu empfehlen und nur so lange, als es blos bei einem kleinen Theile der Staatsschuld eingeführt wird, für unschädlich zu halten.

(*b*) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im J. 1818, 5 Mill. Pf. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im 1. Jahr 3 Proc., im 2. 2½, im 3. 2, im 4. 1½ und vom 5. an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte, Cohen, S. 36. — 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelös'ten Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. — Auch die preußisch-englische Anleihe von 1822, 3½ Mill. Pf. St. zu 5 Proc. Zinsen, ist jährlich mit 1 Proc. zu tilgen.

§. 493.

2) Wollte man das Beispiel der meisten Anleihen unter Privaten, namentlich der hypothekarischen, befolgen, so müßte man Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile einführen. Sie mögen zwar den Capitalisten erwünscht sein, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, sind jedoch für die Regierung um so unbequemer, weil diese durch Kündigungen bei ungünstigen Umständen sehr in Verlegenheit gesetzt und zur Bewilligung schwererer Bedingungen gezwungen werden kann. Die sämmtlichen Gläubiger könnten, wenn ihnen die Aufkündung gestattet wäre, sich diejenige Verzinsung auswirken, die man bei schwierigen Verhältnissen Einzelnen zusichern muß. Dagegen ist es auch ohne Kündbarkeit den Gläubigern wegen der Verkäuflichkeit der Staatsschuldbriefe nicht schwer, ihr Capital aus denselben zu einer anderen Anlegung zurückzuziehen (*a*).

3) Aus diesen Gründen hat man neuerlich solche Anleihen

am häufigsten gebraucht, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, auch gar keine Bestimmung über die Zeit und Art der Rückzahlung enthalten. Sie werden deshalb bisweilen, namentlich in Frankreich, **Renten im engsten Sinne** genannt, rentes perpetuelles, engl. perpetual annuities (*b*). Hat die Regierung ihrerseits das Recht, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, wie dieß bald ausdrücklich vorbehalten ward, bald wenigstens aus anderen Bestimmungen abzuleiten und darum nothwendig ist, weil sonst eine Verminderung der Staatsschuld nicht in ihrer Macht stände, so hat sie einen freien Spielraum für ihre Maaßregeln. Ein solcher, auf unbestimmte Zeit bewilligter Credit ist dem Wesen des Staates als eines fortdauernden Vereines vollkommen angemessen; dagegen könnte die Regierung nicht auf die Kündigung Verzicht leisten, ohne sich den Weg zu einer bedeutenden Verbesserung ihres Finanzzustandes zu versperren. Die Häufigkeit solcher Anleihen hat die von ihnen herrührenden Staatsschuldbriefe zu einem beliebten Handelsgegenstande gemacht, der nicht bloß von Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten, des Gewinnes willen, erkauft wird, und aus der letzteren Ursache in einem lebhaften Umlaufe ist.

(*a*) Nebenius, S. 330.
(*b*) Vergl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichste Art, eine solche Anleihe auf Renten aufzunehmen, besteht darin, daß man mit den Capitalisten über das Maaß der Zinsen unterhandelt, die man ihnen für je 100 fl., thlr. ꝛc. der geliehenen Summe zu entrichten hat. Hiebei versteht es sich von selbst, daß dieselbe Summe bei der einstigen Tilgung den Gläubigern zu erstatten ist. Wenn der Preis einer Obligation im Verkehre über den

Betrag des dargeliehenen Capitals, also über Pari hinaufgeht, so haben die Gläubiger keinen Anspruch auf eine Vergütung dieses Mehrbetrages und können sich über eine Heimzahlung in Pari nicht beklagen, sie sind dagegen, wenn der Curs unter diesen Betrag sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe anzunehmen (*a*). Der Curs der Obligationen ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Staatsgläubigern und der schuldenden Regierung.

b) Eine hievon verschiedene, hauptsächlich seit 1793 nach Pitts Vorgang oft angewendete Methode bebesteht darin, daß man zwar den Zinsfuß in Procenten des Nenn- oder Nominalbetrages ausdrückt, aber von den Gläubigern nicht die volle, in den Obligationen ausgedrückte Summe bezahlt erhält, sondern sich mit einem niedrigeren Betrage begnügt; man giebt z. B. 5 procentige Schuldbriefe aus und empfängt für je 100 fl. nur 70 fl. in der wirklichen Anleihe, so daß man diese im Grunde zu 7 Proc. verzinsen muß, weil 5 von 70 ungefähr so viel ist als 7 von 100. Man muß also den Zinsfuß der wirklich geborgten und den der verschriebenen (Nominal-) Summe unterscheiden (*b*). Bei Anleihen dieser Art ist für die künftige Einlösung der Preis (Curs), um welchen die Gläubiger die Obligationen übernahmen, gleichgültig. Das Geschäft wird als ein Rentenkauf angesehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Rückkauf der Obligationen von Seite der Regierung nach ihrem jedesmaligen Marktpreise (Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien könne, und diese Abtragungsweise muß dann gewählt werden, wenn der Curs sich noch über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Doch wäre es nicht gerade widerrechtlich, wenn die Regierung sich bei Obligationen dieser Art des Curses zum Rückkaufe ihrer Obligationen bediente, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(b) Ueber diese Art der Anleihe s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep. K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius, S. 355 ff. — Bernoulli, Beiträge S. 43. — Parnell, S. 274.

(c) In Frankreich war lange Zeit von gar keinem Schuldcapitale und Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche **rentes constituées à perpetuité** kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Ges. v. 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht einer bloßen unveränderlichen Rente noch immer fort.

§. 495.

Zum Ausgeben von Staatsobligationen unter ihrem Nennbetrage hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu z. B. 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, theils weil man sich scheut, das im Privatrechte bestehende Verbot höherer Zinsen zu verletzen, theils um den Uebelstand zu vermeiden, daß die einzelnen, in der Staatsschuld enthaltenen, Posten von sehr verschiedenem Zinsfuße sind, und zu verhindern, daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft, wegen der Beliebtheit dieser Art der Anleihen von den Capitalisten günstigere Bedingungen zu erhalten, insbesondere eine niedrigere Verzinsung zu bewirken. Die Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung entspringt aus der Hoffnung auf einen Gewinn am Stamme ihrer Forderungen, den ihnen das mögliche und wahrscheinliche Steigen des Curses verspricht. Je weiter ein Staatspapier unter Pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist für die Erhöhung des Curses geöffnet,

während dieser nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag nahe bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, veranlaßt bisweilen, noch einige Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, ein noch höherer Curs aber ist blos dann zu erwarten, wenn man die Gewißheit hat, daß fürs Erste keine Einlösung in Pari eintreten werde (*b*). Die Speculation auf eine Curserhöhung hat daher Anlaß dargeboten, Papiere auszugeben, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen ist, und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Unternehmer der Anleihe abgelassen wurden (*c*). Diese ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die sie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich ist, weil sie hoffen, die ersteren vielleicht auf 80 oder 90 steigen zu sehen, weshalb auch unter übrigens gleichen Umständen der Curs der Obligationen eines und desselben Staates sich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*d*).

(*a*) Statt z. B. einen, in der Berechnung beschwerlichen Zinsfuß von $6\frac{1}{2}$ Proc festzusetzen, wird ein Preis von $77,^{88}$ für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ist leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nähern. Bernoulli, S. 46.

(*b*) Wie in Frankreich wegen der neueren gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die 5 Procent standen z. B. 23. Nov. 1836 zu $105,^{80}$ — 106, am 25. Jan. 1837 zu $109,^{15}$.

(*c*) In England pflegt man bei einer Anleihe verschiedene Papiere von den schon vorhandenen Arten auszugeben. Die einzelnen auf diese Weise mit einander verbundenen Obligationen als Theile des Ganzen heißen scrips, ihr Inbegriff omnium. Im Jahr 1811 z. B. wurden zum Behufe einer zu borgenden Summe von 12 Mill. Pf. für je 100 Pf. hingegeben:

120 Pf. in 3 proc. Obligationen
20 » » 4 » »
— 6 Sch. 11 P. Zeitrente auf $48\frac{3}{4}$ Jahre.

Im J. 1820 wurden für je 100 Pf. St. baar, die man borgte, hingegeben:

100 Pf. in 3 proc. reduced (annuities)
42 » 4 Sch. in 3 proc. consols (consolidated a.)

zusam.: 142 Pf. 4 Sch.,

oder für 5 Mill. Pf. wurden 7'110,000 Pf. verschrieben. Hier gab man also die beiden Arten von 3proc. Papieren zu $70,^{82}$ aus. Wären sie im damaligen Curse etwas höher, z. B. zu $71\frac{1}{2}$ gestanden, so hätten die beiden, das omnium bildenden scrips von 142 Pf. 4 Sch. statt der 100 Pf., die der Gläubiger für sie hingab, $101\frac{2}{3}$ Pf. gegolten und das omnium hätte daher eine Prämie (bonus) von $1\frac{2}{3}$ Proc. gebracht. 1813 wurden 27 Mill. Pf. geborgt, wobei die Gläubiger für je 100 Pf. empfiengen
110 Pf. St. in 3 proc, reduced
 60 — » » consols

170 Pf., welche nach dem damaligen Curse von 57 einen Werth von 97 Pf. 5 Sch. hatten, dazu 6 Sch. $7\frac{1}{3}$ P. in $46\frac{3}{4}$ jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Proc. den $17,^{95}$fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 Pf. 18 Sch. $7\frac{2}{3}$ P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 Pf. 3 Sch. $7\frac{3}{8}$ P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich $3\frac{1}{8}$ Proc. Gewinn. (Nach einer andern Angabe bei **Pebrer**, I, 293, nur $2\frac{1}{2}$ Schill. Zeitrente, welche 2 Pf. 18 Sch werth war, also zusammen nur 100 Pf. 3 Schill.)

(*d*) Z. B. Curs der französischen Obligationen:

	am 17. Sept. 1836	am 23. Nov.	am 13. Jan. 137
5 Proc.	$106,^{60}$	106	109
4 »	$100,^{20}$	$98,^{40}$	$100,^{10}$
3 »	$79,^{65}$	$78,^{95}$—$79,^{15}$	$79,^{75}$

Nach dem letzteren Preise der 3procentigen sollten die 5proc. $132,^{9}$ und die 4proc. $106,^{3}$ gelten.

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher die Anleihen mit einem höheren Nominalbetrage den Capitalisten und Speculanten in Staatspapieren angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Obligationen zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 90 in die Höhe, so ist die Ausgabe für die Tilgung um die Hälfte größer, als die anfänglich baar erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und Fortgang des Volkswohlstandes führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere nothwendig herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes in genauem Zusammenhange steht. Während z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, also von $^1/_{20}$ auf $^1/_{25}$, so kann es nicht fehlen, daß eine gewisse, vom Staate zugesicherte Rente bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft wird, und wenn 3prozentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man in

Staaten, die vollen Credit genießen, bei den Staatsobligationen sich mit geringerer Verzinsung begnügt, als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). So lange der Curs noch unter Pari steht, läßt sich die wirkliche Größe der Schuld oder die, zur Tilgung derselben erforderliche Summe nur nach dem jedesmaligen Preise der Staatspapiere bezeichnen, sie ist daher wechselnd, nähert sich aber im allgemeinen, ungeachtet vielfacher Schwankungen, dem Nominalbetrage. Es ist nun zu untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an den Zinsen so viel beträgt, um jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu vergüten.

(*a*) Beleg aus der neueren französischen Finanzgeschichte:

	Geborgte Summe.	Verschriebener Nominalbetrag.	Renten zu 5 Procent.	Angenom. Curs.
1815	35·863,200 F.	70 Mill.	3½ Mill.	51,^{23}
1816—17	69·763,000	120 »	6 »	57,^{24}
1817	7·924,035	13·395,100	669,755	59,^{16}
1817—18	345·665,000	600·000,000	30 Mill.	57,^{51}
1818	197·909,400	298·510,000	14·925,500	66,^{50}
1818	165 Mill.	246·268,660	12·313,433	67
1821	7 »	8·038,840	401,942	87,[illegible]
1821	214·118,304	250 284,400	12·514,720	85,^{55}
1823	413·980,981	462·290,320	23.114,516	89,^{55}
Summe:	1457·223,920	2068·787,320	103·439,366	

also im Nominalbetrage 611 Mill. fr. mehr, als man baar empfangen hatte; man mußte im Durchschnitt 7 Proc. Zins übernehmen. Documens Statistiques, S. 167. — In Großbritanien wurden von 1775—1816 nominal 589 Mill. Pf. St. verschrieben, für die man aber nur 417⅗ Mill. baar einzog, so daß man, wenn die 3 Proc. auf Pari kämen, 171 Mill. Pf. mehr hinzahlen müßte, als man empfieng.

§. 497.

Eine Ersparung an den Zinsen ist in der ersten Zeit einer Anleihe mit höherem Nennbetrage allerdings vorhanden, weil die Capitalisten den Vortheil, den ihnen das gehoffte Steigen des Curses verspricht, mit einer Aufopferung an der Zinseinnahme bezahlen und ohne eine Verringerung der jetzigen Aus-

gabe der Hauptbeweggrund für die Regierung zur Eingehung eines solchen Vertrages hinwegfiele. Wie groß dieser anfängliche Nutzen sei, dieß würde man nur dann genau bemessen können, wenn man es versuchte, mit den Unternehmern einer Anleihe darüber zu unterhandeln, was man ihnen an Zinsen versprechen müßte, falls ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wenn man z. B., um 100 fl. geradezu zu borgen, 5 Proc. Zins geben müßte, und man statt dessen

1) 4 procentige Obligationen ausgeben wollte, so wäre es kein Vortheil, wenn die Capitalisten dieselben nur zu 80 (für 100 Nennbetrag) übernehmen wollten, weil man dann für je 100 baar einen Nominalbetrag von 125 fl. verschreiben müßte, der auch wieder 5 fl. Zins kostete. Könnte man aber die Obligationen zu $88\frac{8}{9}$ (für 100) anbringen, so brauchte man, nach der Proportion:

$$88\tfrac{8}{9} : 100 = 100 : 112\tfrac{1}{2},$$

nur $112\frac{1}{2}$ nominal zu bewilligen, wofür man blos $4\frac{1}{2}$ fl Zins entrichtete und folglich $\frac{1}{2}$ Proc. ersparte.

2) Wollte man 3 procentige Schuldbriefe aushändigen, so wäre bei einem bedungenen Curse derselben von 60 ebenfalls kein Nutzen, denn man hätte für 100 fl. baar $166\frac{2}{3}$ in Obligationen zu geben, welche wieder 5 fl. Zins erforderten. Bei einem Curse von 75 wäre aber, da man nur $133\frac{1}{3}$ fl. nominal ausliefern müßte, mithin der Zins blos 4 fl. ausmachte, eine jährliche Ersparniß von 1 Proc.

Unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Proc. wird mit einer jährlichen Tilgung von 1 Proc. eine Schuld in 36 Jahren, mit $\frac{1}{2}$ Proc. aber in 49 Jahren abgetragen. Jene Ersparniß kann also dazu dienen, die ganze Schuld zu tilgen, und es ist hieraus die Ansicht entstanden, daß die größere Nominalsumme durchaus nichts schaden könne, weil man vermöge der geringeren Verzinsung die Mittel finde, die Schuld, wenn sie auch beträchtlich vergrößert ist, in nicht langer Zeit ganz abzutragen. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen $112\frac{1}{2}$ fl. mit $\frac{1}{2}$ Proc. jährlich in 50 Jahren, die $133\frac{1}{3}$ fl. mit 1 Proc. Jahresausgabe in 38 Jahren heimbezahlen (*a*).

(*a*) Lafitte, a. a. O.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen, um einen gewissen Mehrbetrag in den Obligationen zu erkaufen, jedoch werden sie vermuthlich, bei der Ungewißheit der künftigen Cursverhältnisse, auf die minder günstigen Fälle Rücksicht nehmen und ihre Bedingungen so stellen, daß der Vortheil sehr wahrscheinlich auf ihrer Seite ist (a). Die Bestimmungen des Vertrages geben jedoch nicht für sich allein den Maaßstab, um zu berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, es kommt auch auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind.

1) Wenn einige Zeit hindurch der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne die Tilgung erschwert zu finden; allein dieser Zustand setzt Krieg oder andere unvortheilhafte Ereignisse voraus, in denen man wahrscheinlich nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. Jene Berechnung der nach dem Zinseszinse fortrückenden Tilgung findet also hier keine Anwendung, indeß bleibt immer der Nutzen einer geringeren Ausgabe. Dieser Fall ist ohne Zweifel möglich, er ist oft eingetreten und die Capitalisten können nicht umhin, ihn mit in Anschlag zu bringen. Eine Regierung aber, die sich ihrer Hülfsmittel und Einsichten bewußt ist, und eine Verbesserung im Finanzwesen erwarten darf, muß diesen Fall für unwahrscheinlicher erachten, als es ihre Gläubiger thun.

2) Tritt dagegen ein baldiges Steigen des Curses ein, so beweißt dieß, daß die Staatsgläubiger mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Dieß macht, wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, bald eine Herabsetzung der Zinsen möglich, und dann findet die nämliche Ersparung statt, wie bei der bisher betrachteten Methode, deren Vortheil folglich in diesem Falle nur kurze Zeit dauerte. Kommen z. B. in obigem Beispiel (§. 497) die 4 procentigen Papiere dem Pari nahe, so zeigt dieß ein Herabgehen des Zinses auf 4 Proc. an, man kann die, unter dieser Voraussetzung bereits über Pari gestiegenen 5 procentigen Ob-

ligationen aufkündigen und 4 procentige an ihre Stelle setzen. Wenn diese Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch die 10jährige Zinsersparung, je nachdem sie $\frac{1}{2}$ oder 1 Proc. betrug, höchstens nur $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{8}$ der Schuld getilgt worden, wobei wenigstens im ersteren Falle die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ist (*b*). Man darf daher bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keine so lange anhaltende Differenz der Zinsausgaben annehmen, wie es von den Anhängern der Schulden mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dieß Verfahren bedeutenden Schaden gebracht, und man muß folglich, sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, dasselbe in der Regel als unzweckmäßig ansehen. Borgt man mit höheren Zinsen, so hat man die Hoffnung und das Bestreben, den Staatshaushalt so zu verbessern, daß man bald zu niedrigeren Zinsen gelangt, man übernimmt ein jetziges Uebel, aber von bekannter Größe. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblickliche Erleichterung mit einer späteren Beschwerde, und kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*c*).

(*a*) Lafitte fragt, was besser sei, wenn man 100 Mill. borgen wolle, sie entweder geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder $133\frac{1}{3}$ Mill. zu verschreiben in 3 Proc. und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man nun blos 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

86,4 Mill.	in $4\frac{1}{2}$	Proc. zu	92,49,	so	braucht	man	3·890,000	Zins
94,5	4	»	84,21	»	»	»	3·780,000	»
103,39	$3\frac{1}{2}$	»	77,39	»	»	»	3·620,000	»
115,33	3	»	69,42	»	»	»	3·460,000	»

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540,000 oder zwischen $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$ der Zinsen.

(*b*) In Frankreich überstieg der Curs der 5 Procents schon im März 1824 das Pari.

(*c*) Die neuere Finanzgeschichte ist, bis auf die österreichische Anleihe von 40 Mill. fl. 3 Proc. zu 75, im J. 1835, voll von Beispielen dieser Anleihen, die nur die deutschen Staaten, außer Oesterreich und Preußen, vermieden haben. Die neue britische Anleihe von 15 Mill. Pf. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des jetzigen niedrigen Zinsfußes in 3 Proc.

ohne größern Nennbetrag zugeschlagen, doch so, daß noch eine beträchtliche Zulage in Zeitrenten bewilligt wurde. Es wurden nämlich für je 100 Pf. baar ausgegeben:

75 Pf. in 3 proc. consols,
25 » » » reduced,

nebst 13 Sch. 7 P. lange Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. berechnet, auf 10 Pf. 11 Sch anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5procentigen Obligationen, welche von den Gläubigern um nachstehende Curse übernommen wurden:

47, für Donna Maria, 1832, 2 Mill. Pf., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51, für dieselbe, 1833, 1·200,000 Pf.
$55\frac{1}{2}$, zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. Pf. St., Ricardo.
59, erste » » 1824, 800,000 Pf.
60, Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati.
— Spanien, 1823, Gebhardt, 16·700,000 Piaster.
70, Oesterreich, 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbergeld verzinslich).
— Preußen, 1818, die ersten $2\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. der Anleihe von 5 Mill. Pf. bei Rothschild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu $72\frac{1}{2}$ und 75.
73 | 75 | Neapel, 1822, 20 Mill. Ducati
75, Brasilien, 1824, 3·200,000 Pf. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die andern 2·200,000 Pf. zu 85 abgegeben.
81, Oesterreich, 1823, 23 Mill. fl.
85, Buenos Ayres, 1824, 1 Mill. Pf. St.
87, Oesterreich, 1826, 15 Mill. fl.
90, Rußland, 1828, erste Anleihe bei Hope. 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu $84\frac{1}{2}$.
94, Griechische garantirte Anleihe, 1833, 60 Mill. Fr. in 3 Abtheilungen; Rothschild.

In Frankreich wurden, bei der Zinserniedrigung unter Villele, 1825, die 3 Proc. zu 75 ausgegeben.

§. 499.

II. B. (s. §. 490). Man hat Anleihen ausgedacht, welche dem Gläubiger eine, den üblichen Zinsfuß übersteigende Rente gewähren, aber so, daß diese zugleich neben dem Zinse eine allmälige Tilgung mit Einrechnung des Zinseszinses bewirkt und nach einer Reihe von Jahren das ganze Guthaben der Capitalisten an den Staat erlischt. Von solchen temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (a):

1) Die Capitalisten erhalten von einer gewissen Summe eine größere Einnahme als bei einfachen Zinsdarleihen.

Dieß ist denen erwünscht, die, ohne sich um die Aufzehrung ihres Stammvermögens zu bekümmern, nur reichlichere Einkünfte beabsichtigen; es entsteht folglich ein Reitz für arbeitsscheue oder nicht arbeitsfähige Capitalisten, ihr Capital, welches sie in viele Jahreszahlungen zersplittert und mit den Zinsen vermischt zurückerhalten, für ihren Unterhalt aufzubrauchen, und es wird hiedurch die Zerstörung von Capitalen begünstigt (*b*). Die meisten Vermögenden sind jedoch auf ihre Erben bedacht und suchen ihr Vermögen zu bewahren, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, dennoch nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelößt.

2) Wenn man solche Rentenverträge zu einer Zeit eingeht, wo der herrschende Zinsfuß ganz niedrig ist, so hat die Regierung die Sicherheit, nichts zu verlieren; steht aber der Zins höher, so begibt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr ohne beiderseitige Zustimmung zulassen.

3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte selbst dieß unbequem sein, daß man gezwungen ist, neben den Zinsen auch eine Tilgung vorzunehmen, wenn schon die Staatsausgaben keinen, zu letzterem Zwecke verfügbaren Ueberschuß über die Einkünfte übrig lassen.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen.

(*a*) Nebenius, I, 336 ff. — v. Malchus, I, 433. — Bernoulli, Beitr. S. 77.

(*b*) Freilich giebt es auch Menschen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeitrenten errichtet, sich an Privat-Versorgungscassen ähnlicher Art wenden müssen I, §. 234.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Eigentliche Zeitrenten, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (*a*), entsprechen aber am wenigsten den persönlichen Verhältnissen der Capitalisten (§. 499) und sind nicht so leicht und schadlos zu verkaufen, als eine einfache Obligation. In England sind sie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren, §. 495. (*c*). 498. (*c*), theils abgesondert, ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, dette viagère, annuities for life, auf Lebenszeit des Gläubigers gestellt und daher mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer desselben bestimmt. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat desto weniger Wagniß, je zuverlässigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitzt (*c*), und eine größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Die Rente wird so berechnet, daß nach Ablauf der angenommenen Zeit gerade die Capitale getilgt werden. Will man nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Rentenzeit ausmitteln, so werden Classen gemacht und diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (*d*).

3) Tontinen, wobei mehrere Capitalisten von ungefähr gleichem Alter mit einander in Verbindung treten und die auf alle kommende Leibrente nach dem Tode einiger den anderen zuwächst, bis der letzte gestorben ist. Hier gesellt sich zu der Hoffnung auf ein, über die allgemeine Regel hinausreichendes Lebensalter der Anreiz einer steigenden Einnahme. Tontinen sind neuerlich öfters als Versorgungsanstalt, ohne finanziellen Zweck, errichtet worden, unter mancherlei Combinationen.

(*a*) Je nachdem man einen Zinsfuß von 5 oder 4 Proc. zu Grunde legt, kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.
von 5 Proc.	auf — Jahre	auf 43 Jahre
» 5½ »	49 »	33 »
» 6 »	37 »	28 »
» 6⅔ »	29 »	24 »
» 8⅓ »	19 »	17 »
» 10 »	15 »	13 »
» 12½ »	11 »	10 »
» 20 »	6 »	5½ »

(*b*) Nach Smith, III, 379, 20, wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1683 eine Mill. auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525, 110 Pf. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erlöschen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des sogenannten kaiserlichen Anlehens 25jährige Renten, im Betrage von 230,000 Pf., zugesichert, nämlich für je 100 Pf. baar empfieng der Gläubiger 83 Pf. 6⅔ P. in 3proc. Schuldbriefen, und eine Zeitrente von 5. Pf., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 Pf. angeschlagen werden mußte. — 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigen Berechnungen Finlaison's in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2·800,000 Pf. herabgebracht wurde. — Der Curs der Zeitrenten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Zu Anfang des Jahrs 1835 z. B. bezahlte man für 1 Pf. St. Rente bis Jan. 1860 einen Preis von 17 Pf. 5—16 Sch., während der jetzige Werth zu 3 Proc. auch gerade 17,⁴ Pf. St. war. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulda, Handb. §. 255, ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(*c*) Diese ist, da die Capitalisten besser leben, als viele andere Menschen, länger als die Lebensdauer der Einwohner eines Landes im Allgemeinen.

(*d*) Smith III, 374, leitet aus der größern Anzahl begüterter Menschen, die kein Gewerbe betreiben, in Frankreich die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritannien her. — Doch kommen auch dort Leibrenten vor. Von 1808 - 1825 wurden 7974 neue Rentner angenommen, für ein Capital von 9·180,267 Pf St. und daneben wurden 21,910 Pf. lange Zeitrenten in Leibrenten umgewandelt. So entstand eine Leibrentensumme von 737,290 Pf., wovon in dem genannten Zeitraum 159,246 Pf. wieder heimfielen. **Statistical illustrations**, S. 129. — In Frankreich waren Leibrenten aus der Staatscasse zu bezahlen

1814: 14·352,814 fr.
24 5·776,235 »
34 5.760,960 »,

wovon 4·348,481 fr. auf 1 Kopf, 1·311,313 auf 2 Köpfe, und 101,166 fr. auf 3 und 4 Köpfe standen. Docum. stat. S. 168.

§. 501.

II. C. **Lotterie-Anleihen**, eine im 19. Jahrhundert in vielen Staaten zu Hülfe genommene Einrichtung, die darauf beruht, daß die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste in den Gläubigern erregt und dadurch eine bereitwilligere Uebernahme der Obligationen bewirkt wird (*a*). Die gewöhnlichste Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, deren jeder einer Obligation (Loos) entspricht. Jährlich wird eine Anzahl solcher Obligationen durch das Loos gezogen. Auf einige der jedesmal verloosten Papiere fallen nach einem schon im Voraus für alle Ziehungen festgestellten Plane, große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen werden ihren Eigenthümern Capital und Zinsen von der Eröffnung der Anleihe an ausbezahlt. Eine regelmäßige oder wenigstens eine vollständige Verzinsung von Jahr zu Jahr findet gewöhnlich nicht statt (*b*), und dieß späte Nachbezahlen der aufgelaufenen Zinsen liefert das Mittel, Prämien auszusetzen, weil unterdeß die Zinseszinsen der Staatscasse zu Gute kommen; auch begnügt sich, der zu gewinnenden Prämien willen, der Gläubiger wohl mit einem geringeren Zinsfuße, so daß auch hierin eine Quelle zur Deckung der Gewinnste liegt. Wird z. B. ein Capital von 100 fl. in Folge der Verloosung erst nach 20 Jahren mit den rückständigen Zinsen zu 4 Proc. heimbezahlt, also mit 180 im Ganzen, so erspart man die 39 fl., auf welche die Zinseszinsen der 20jährlichen Zinszahlungen angewachsen sein würden (*c*). Hätte man, wenn keine Prämien angeordnet wären, 5 Proc. geben müssen, so würden die 20 Zinszahlungen mit Einrechnung der Zwischenzinsen sogar bis auf 165 fl. anschwellen, und man behält also, indem man nur 80 fl. hingiebt, nun 85 fl. übrig, die man zu Gewinnsten anwenden kann. Hiebei sind, wie auch die Vergleichung der wirklich aufgenommenen Lotterieanleihen zeigt, sehr vielerlei Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen möglich, z. B. in den Zwischenzeiten zwi-

schen den Verloosungen (*d*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*e*), überhaupt in der Festsetzung der, im ungünstigsten Falle zu erwartenden Vergütung (*f*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnste (*g*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*h*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendiget wird (*i*) u. dgl.

(*a*) Baierische Lotterie-Anlehen, 1812, 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820, bei Goll und Haber, 5 Mill. fl., in Loosen zu 50 fl., — Oesterr. v. 1820, bei Parish und Rothschild, 20·800,000 fl. im 20 fl. F., in Loosen zu 100 fl., — anderes österreich. von 1821 mit denselben Häusern, $37\frac{1}{2}$ Mill. fl. in Loosen zu 250 fl., welche im Verkehr den Namen Partialloose tragen, — Hannov. 1822, bei Berend, 2 Mill. rl., Loose zu 100 und 50 rl. — Großh. hess. 1825, bei Rothschild, $6\frac{1}{2}$ Mill. fl. in 50 fl. Loosen — Polnisches, 1829 bei Fränkel, 42 Mill. fl. poln., Loose zu 300 fl., — Preuß. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. rl., Prämienscheine zu 50 rl., — Oesterreich. 1834, bei Arnstein, Geymüller ꝛc. 25 Mill. fl. in Loosen zu 500 fl. — Ruß. poln. v. 1835, bei Fränkel und Epstein in Warschau, 150 Mill. fl. poln. — Material bei Feller, Archiv. d. Staatspap., 2. A. 1834.

(*b*) Doch kommt sie bei der österr. zweiten Anleihe von 1820 vor; die Loosbesitzer erhalten 4 Proc. jährlich vergütet und haben daneben die Aussicht auf Gewinnste. Schon 1822 wurde jede im Loose herausgekommene Obligation mindestens mit 300 f. heimbezahlt.

(*c*) Eine 20jährige Rente von 4 fl. bildet nämlich am Schluß dieses Zeitraums ein Capital von 119 fl., statt dessen nur 80 fl. Zinsen nachbezahlt werden.

(*d*) Gr. Hessen und zweite österr. Anl.: alle $1\frac{1}{2}$ Jahre; sonst gewöhnlich nach 1 Jahr.

(*e*) Preuß. abwechselnd in dem einen Jahre eine Verlosung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Loose nur 4 Procent nachbezahlt erhalten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, sondern für alle verloosten Scheine gleichmäßig die Vergütung des Stammbetrages mit 5 Proc. Zinsen von Anfang an; z. B. im J. 1855, also nach 23 Jahren, werden 10,600 Loose gezogen, von denen erhalten

1	eine Prämie von	90,000 rl.
1	»	20,000
2	»	10,000
4	»	5,000
8	»	4,000
14	»	1,500
20	»	600
30	»	400
40	»	300
80	»	150
100	»	130
300	»	120
1000	»	110
3000	»	100
6000	nur den Ersatz von	96,

d. i. 50 rthlr. Capital und 23jährige Zinsen zu 4 Proc. Im Jahr 1856 dagegen werden 10,800 Scheine gezogen, deren jeder mit 110 rthlr., d. h. Capital und 24jährigen Zinsen abgelöset wird u. s. f.

(*f*) Gr. Hessen: In den ersten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Loose dem Besitzer nur 10 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. Bei mehreren Anleihen bleibt das minimum in den ersten Ziehungen gleich und steigt erst später; z. B. österr. Anl. v. 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinsen zu 5 Proc.), sodann 130,135 u. s. f.

(*g*) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verloosung unterhält; z. B. Baden, größter Gewinn 60,000 fl., in der letzten Ziehung. Oesterr. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320,000 fl., welcher 3mal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. maximum 100,000 rthlr., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(*h*) Gewöhnlich einige Zeit nach der Verlosung, z. B. 3 Monate, Baden.

(*i*) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1 — 2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen
15 Jahre, hannöv. Anleihe,
20 » österr. A. v. 1820 und 1821.
23 » badische,
25 » preußische und polnische,
26 » österreichische von 1834,
50 » großh. hessische.
Letzterer Zeitraum ist zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit, ihre Zinsen so geraume Zeit entbehren zu müssen, nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (*f*) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die Loose dieses Anlehens in den ersten Jahren wenig beliebt waren, und beträchtlich unter 50, ihrem Nominalbetrage, verkauft wurden; ihr Curs war z. B. im Mai 1826 36¼, im December 1826 36⅜ fl., im Jan. 1827 34¼, im Febr. 1827 36¼, und im März 1829 erst 48½. 1827 wurde der Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in 3proc. Obligationen oder 42 fl. in 4procentigen von der Regierung angeboten.

§. 502.

Die Berechnung einer solchen Lotterie-Anleihe für die Regierung pflegt so zu geschehen:

1) Man nimmt einen gewissen Zinsfuß an, nach welchem die Ausgabe für die Verzinsung geschehen soll, und der Vortheil für die Staatscasse besteht darin, daß man vermittelst der Verbindung von Gewinnsten mit der Anleihe dieselbe um niedrigere Zinsen erlangt, als es außerdem möglich sein würde (*a*).

2) Ist die Größe des Capitals und der Zeitraum bis zur

gänzlichen Abtragung gegeben, so entwirft man, wie bei einer einfachen Anleihe, einen Plan, nach welchem im Verlaufe der festgesetzten Zeit durch jährliche Theilzahlungen das Capital allmählig abgetragen werden soll, wobei es sich versteht, daß immer zugleich die Jahreszinsen für den noch nicht abgezahlten Theil entrichtet werden müssen. So bilden sich also aus Zins und Tilgung die jährlichen Ausgaben der Staatscasse, die man nicht sehr ungleich, jedoch gewöhnlich im Fortgange der Zeit ansteigend bestimmt, und wobei jährlich die Zinsen abnehmen, die Tilgungssumme aber sich vergrößert (*b*).

3) Ergiebt sich auf diese Weise die Größe der jährlichen Verwendung, so wird dieselbe so vertheilt, daß davon eine Anzahl von zu ziehenden Loosen mit dem Stammbetrage abgetragen und dazu theils nur die rückständigen Zinsen, theils aber Gewinnste geschlagen werden. Es könnte jedoch die Einrichtung so getroffen werden, daß man in der ersten Zeit nicht die ganze, nach 2) treffende Ausgabe wirklich verwendet, sondern einen Theil davon zurückbehält, dessen Zinsen dann für die späteren Ziehungen noch mit benutzt werden können. Die sämmtlichen Zahlungen an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operation müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Dotationen aus der Staatscasse, allenfalls mit Einrechnung der Zinsen aus den übrigbehaltenen Jahresresten, gleich kommen (*c*).

(*a*) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet.

(*b*) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 5 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 16 Jahren machen:

nach dem	Zins	Tilgung	ganze Jahres-Ausgabe	Rest der Schuld
1. Jahre	50,000	10,000	60,000	990,000
2.	49,500	11,000	60,500	979,000
3.	48,950	12,000	60,950	967,000
4.	48,350	14,000	62,350	953,000
5.	47,650	18,000	65,650	935,000
6.	46,750	25,000	71,750	910,000
7.	45,300	32,000	77,500	878,000
8.	43,900	40,000	83,900	838,000
9.	41,900	50,000	91,900	788,000

u. s. f.

(*) Z. B. bei der preuß. Anleihe werden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalabtrag	12·000,020 rthlr.
Zinsen	10·903,180 »
	22·903,200 »

und so hoch belaufen sich auch die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen. — Bei der russ. poln. Anleihe v. 1835 ist verordnet, daß in $40\frac{1}{2}$ Jahren die Tilgung durch eine jährliche Zahlung von 7·922,000 fl. bewirkt werden soll. Eine $40\frac{1}{2}$jährige Rente tilgt zu $4\frac{1}{8}$ Proc. ungefähr das 18,9fache Capital, also wird zu diesem Zinsfuße die geborgte Summe von 150 Mill. sammt den Zinsen abgetragen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen in ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten.

1) Für die Regierung sind sie nicht anders zu betrachten, als einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane. Ob und in welchem Grade sie vortheilhaft seien, dieß kommt auf die Bedingungen an, und wenn man einen niedrigen Zinsfuß dabei erlangt, so sind sie unschädlich, nur daß man sich gezwungen sieht, dem Plane gemäß auch in solchen Jahren die Tilgung fortzusetzen, wo man zu dringenden Ausgaben und neuen Schulden den, die Zinsen übersteigenden Betrag der jährlichen Verwendung besser gebrauchen könnte. Werden die Lotterieanleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins, z. B. wegen eines Krieges u. dgl., höher steht, als man ihn später erwarten kann, so empfindet man den erheblichen Nachtheil, späterhin, bei niedrigeren Zinsen, von dieser Veränderung für die Lotterieanleihe keinen Nutzen ziehen zu können, weil keine Aufkündigung oder Abweichung von dem verkündeten Plane zulässig ist, weßhalb die Loosinhaber in dem steigenden Curse ihrer Obligationen einen Gewinn auf Kosten der Steuerpflichtigen machen. Dieser Umstand ist in den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingiengen, die Ursache namhafter Verluste geworden, da unterdeß die verzinslichen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt werden konnten.

2) die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist für viele Capitalisten, die von den Renten eines mäßigen Capitales leben müssen, lästig. Nur sehr reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben (*a*). Deßhalb eignen sich die Loose nur für solche Besitzer, die noch andere Einkünfte zu beziehen haben, und aus diesem Grunde dürfte, wenn man nicht auf ausländische Käufer bauen könnte, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diese Weise eingerichtet werden.

3) Der Loosbesitzer verliert im schlimmsten Fall nur die Zwischenzinsen, wird aber ohne Zuthun von seiner Seite genöthigt, die Zinsen seines Stammvermögens überzusparen, weil er sie erst beim Herauskommen seines Looses in Masse einnimmt Erwägt man hiezu die, durch Gewinnste an einzelne Loosinhaber gelangenden beträchtlichen Capitale, so kann man den Lotterieanleihen keine sehr nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben. Doch fällt ihnen zur Last:
   a) daß solche große Gewinnste nicht selten zur Verschwendung führen und bald zerrinnen;
   b) daß der Sinn für Glücksspiele genährt und zu Unternehmuugen, bei denen man nicht im Besitze eines Looses zu sein braucht, Anlaß gegeben wird (*b*);
   c) daß die Käufer derjenigen Loose, auf die nur das minimum einer Ziehung fällt, verlieren, weil der Curs der Loose, der Gewinnshoffnung wegen in der Regel höher ist, als das minimum (*c*).

(*a*) Nebenius, S 346.

(*b*) Dahin gehört 1) das Miethen eines Looses für eine einzelne Ziehung um die in derselben vielleicht auf jenes fallenden Gewinnste zu beziehen, Heuergeschäft, 2) das Kaufen einer Promesse, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den, in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicherer, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig erkennt, weil man keine Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Ueber beide Geschäfte s. Bender, S. 451.

(*c*) Beispiele: 1) Curs der bad. Loose am 23. Nov. 1836 zu Frankfurt 94¾. Minimum in der Ziehung vom Nov. 1836 ist 50 Capital

und 16jährige Zinse zu 4 Proc., also zusammen 82. Man bezahlt also in jenem Curse 10 fl. darüber.

2) Oesterr. 100 fl. Loose, Curs an obigem Tage 219. Min. in der Ziehung von 1836 ist 180, in der von 1837 aber 185.

3) Oesterr. Partialloose, Curs $138\frac{3}{4}$ Proc., also gilt das Loos von 250 fl. 340 fl., welches weniger ist, als das min. der nächsten Ziehung im Jan. 1838, nämlich 355. Hier findet also eine Ausnahme statt.

4) Oesterr. 500 fl. Loose (von 1834), Curs $114\frac{1}{4}$ Proc. oder ein Loos $571\frac{1}{4}$. Nächstes min. 580 fl.

5) Preuß. Prämienscheine, Curs 63 rthlr., nächstes min. 60 rthlr.

6) Poln. 300 fl. Loose, Curs 65 rthlr. preuß., den rthlr. zu 6 fl. polnisch, also 390 fl., min. der nächsten Ziehung 396 (im Sept. standen sie zu $71\frac{1}{2}$).

7) Darmst. Loose, Curs $62\frac{3}{4}$. Min. der nächsten Ziehung im Jul. 1837, 73 fl., also ebenfalls wohlfeiler.

Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem min. erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Wertheimber in Frankf., s. Bender, S. 519.

Im Interesse des Käufers, der ein Loos gerade nach seinem Werthe bezahlen will, sind Berechnungen dieses Werthes für einen gegebenen Zeitpunct nützlich. Sie werden so angestellt: Man legt einen gewissen Zinsfuß zu Grunde, sucht nach demselben den Werth aller, in Gemäßheit des Ziehungsplanes von dem angenommenen Zeitpuncte an noch bevorstehenden Zahlungen und dividirt diese Summe durch die Anzahl der noch nicht herausgekommenen Loose. Auf diesem Wege hat man z. B. ausgemittelt

Werth im Jahre	Bad. Loose. zu 4 Proc.	zu 5 Proc.	Poln. Loose, in preuß. rthlr. zu 4 Proc.	zu 5 Proc.
1836	85,66	81,86	64,81	59,60
37	88,24	84,73	66,73	61,61
38	90,88	87,68	68,72	63,71
39	93,62	90,78	70,79	65,90
40	96,49	94,	72,93	68,20
41	99,57	97,49	75,23	70,63
42	103,25	101,61	77,58	73,15
43	106,66	105,49	80,	75,75

s. Bader, Das russ. poln. Anleihen, Leipzig, 1829. Dessen Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller .... Staatslott.-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge, S. 69 ff. — Feller, S. 9. 193.

§. 504.

Nach der Betrachtung der manchfaltigen Arten von Staatsschulden in Hinsicht auf die bei ihnen vorkommenden Rechtsverhältnisse sind noch verschiedene äußere Einrichtungen darzustellen, die zur wirklichen Abschließung und Vollziehung der Anleihen gehören. Was die erstern betrifft, so bieten sich nachstehende Wege dar, eine Anleihe zu Stande zu bringen (*a*).

1) Man gestattet den einzelnen Capitalisten, welche an der Anleihe Theil nehmen wollen, sich deßhalb zu unterzeichnen und die Größe der Summe, die jeder von ihnen in Staatsobligationen anlegen will, anzugeben. Der zugesicherte Zinsfuß muß schon vorher zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein, und man muß in der Verkündigung derselben behutsam zu Werke gehen, um sie so zu stellen, daß sie einladend genug sind. Bei hohem Credite und einem für die Verhältnisse eines Staates verhältnißmäßig nicht großen Anlehen (*b*) ist diese Methode sehr zweckmäßig, weil die Capitalisten die Vortheile, die sonst einem an die Spitze tretenden Banquier bewilligt werden müssen, nun selbst genießen. Werden größere Summen angeboten, als man braucht, so wird entweder von jedem Unterzeichner nur ein Theil des Betrages, den er angab, angenommen, oder die Zeit der Anmeldung zur Entscheidung über den Vorzug gebraucht.

2) Sie wird im Ganzen, durch einen einzigen Contract, abgeschlossen, so daß ein einzelner Unternehmer oder mehrere mit einander in Verbindung getretene die ganze Summe an den Staat bezahlen und als Vermittler zwischen demselben und den zahlreichen Capitalisten auftreten.

Eine beträchtliche Anleihe muß, weil es sonst an Geld zur Bezahlung fehlen könnte, in mehrere nach einander an bestimmten Terminen abzuliefernde Theilsummen zerlegt werden. Der Unternehmer der Anleihe, wenn er etwa aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag an den Staat bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der dafür erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller materiellen Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Besitzer der Obligationen, für die es sonst keinen Vereinigungspunct gäbe, in ihren Interessen vertreten. Bei einfachen Anleihen ohne höheren Nennbetrag liegt der Nutzen für den Unternehmer gewöhnlich in einer besonderen Vergütung (Provision); bei anderen Anleihen sucht er durch den Verkauf der Obligationen um einen höheren Preis, als den er für sie bezahlte, zu gewinnen, und man hat oft die

Curse zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei Vorspiegelungen künstlich in die Höhe treiben sehen (c).

(a) Nebenius, S. 396.
(b) Es giebt mehrere Beispiele von Anleihen, bei denen man, in mißlichen Lagen, die vaterländische Gesinnung der Wohlhabenden aufgerufen hat, um den Staat mit Darleihen zu unterstützen. — Rom im J. 542. (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI, 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sey, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Mill. Pfd. zu Stande, loyalty loan. — Prêt national in Frankreich, nach Ges. v. 21. April 1831, in 5 Proc., brachte 21·422,400 Fr. ein.
(c) Namentlich bei den österreich. Lotterieanleihen von 1820 und 1821.

§. 505.

Die Uebereinkunft über die Anleihe kann herbeigeführt werden:

1) durch Unterhandlungen mit einem einzigen Banquier oder einer Vereinigung mehrerer, ohne Oeffentlichkeit, obschon man wohlthut, auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände des einzigen Paciscenten zu begeben;
2) durch offenes Mitwerben, indem man den Umfang und einen Theil der Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Banquiers zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge für die Staatscasse die vortheilhaftesten sind, der z. B. die wenigsten Zinsen fordert, oder die größte baare Summe für einen gewissen Nennbetrag bietet u. dgl. Dies in England und Frankreich übliche Verfahren hat den Vorzug der Oeffentlichkeit und liefert den Beweis, daß man unter den günstigsten in einem gewissen Augenblicke zu erlangenden Bedingungen borgt, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sey, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können, und ist auch nur da ausführbar, wo es mehrere reiche Banquiers giebt, auf deren Mitwerben man bauen kann. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den erste-

ren Weg einzuschlagen, bei dem man ebenfalls einigermaßen die Concurrenz benutzen kann.

§. 506.

Die Staatsobligationen, stocks (*a*), wurden sonst so wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Hievon ist man neuerlich größtentheils abgegangen und hat die Obligationen so abgefaßt, daß, wie bei dem Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen anzeigen und deshalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) haben

1) für die Regierung unmittelbar den Vortheil, daß die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird;
2) für den jedesmaligen Eigenthümer den Nutzen, daß sie leichter zu verkaufen sind, weil man von den Förmlichkeiten des Anmeldens bei der Staatsbehörde völlig befreit ist.

Die sogenannten Inscriptionen, d. h. Eintragungen in das Schuldverzeichniß, die bei einer Veräußerung jedesmal einer Umschreibung und einer neuen Ausfertigung der Bescheinigung für den Käufer bedürfen, sind bei übrigens gleichen Umständen minder beliebt, als die auf den Inhaber gestellten; die Mühe und Ausgabe bei der Uebertragung an einen anderen Eigenthümer ist, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, noch größer, und solche Inscriptionen verbreiten sich daher nicht so leicht und weit, als Obligationen der anderen Art (*b*). Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung durch eine Förmlichkeit darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von den Speculanten in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der die Stocks kauft, um daraus fortwährend Zinsen zu beziehen, und weil der Handel mit Stocks, um aus dem Wechsel der Curse zu ziehen, keine Erleichterung verdient. Nun ist allerdings dieser, vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel und die Menge von Geschäften, die sich an den wirklichen Einkauf und Verkauf an-

schließen, aber den Wetten und Glücksspielen näher verwandt sind, eine bedauernswerthe Folge des heutigen Schuldenwesens, die so lange Nahrung findet, als es noch Staaten giebt, in denen innere Bewegungen oder äußere Gefahren den Curs der Staatspapiere einem häufigen Wechsel unterwerfen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer unkenntlich untereinander gemischt sind, so ist es nicht rathsam, alle Geschäfte ohne Unterschied zu erschweren, wobei der Curs einer Art von Papieren und die Neigung der Capitalisten zum Ankaufe derselben doch immer einigermaaßen verringert werden könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs aus materiellen Gründen hoch und fest steht, sind, wenn sie gleich diese Beweglichkeit im Umsatze haben, doch kein reitzender Gegenstand für die Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben.

(a) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen öfter gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse, Stockbesitzer (stocks trade, -bourse, -holder etc.).

(b) s. Nebenius, S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem „großem Buche" der Staatsschuld ist. Feller, Archiv der Staatsp. S. 61. — Bleibtreu, Lehrbuch der Handelswiss. S. 320.— Nach der Ordon. v. 29. April 1831 sollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus irgend einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und religiösen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften :c. — Russ. sogenannte Inscriptionen zu 5 und 6 Proc. verzinslich, deren Verkauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen kann. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann. — Neapolitanische Inscriptionen, ein Theil derselben ist durch die, vom Hause Falconet u. Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöv. landschaftlichen Obligationen steht auf Namen. — Ein Vortheil der Inscriptionen ist noch, das man genau weiß, in wessen Besitz die Staatsobligationen sich jeden Augenblick befinden, was zur Beurtheilung mancher Operationen von Nutzen ist.

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maaßregeln.

§. 507.

Die Verwaltung der Staatsschulden begreift alle die, durch das Vorhandensein derselben nothwendig werdenden, die leichteste und beste Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten bezweckenden Geschäfte. Die Höhe der Schuld in vielen Staaten hat das Bedürfniß eines geregelten Ganges in den, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verrichtungen lebhaft fühlbar gemacht und der große Nutzen einer festen Ordnung ist durch die Erfahrung in helles Licht gesetzt worden. Als das erste vorbereitende ist die Richtigstellung, Liquidirung der Staatsschuld anzusehen, d. h. die Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrem Betrage, ihren Bedingungen und ihrer Rechtsgültigkeit, und eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen- und Unterabtheilungen. Wenn man den Staatshaushalt aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man beim Schuldenwesen mit dieser Vorarbeit beginnen, um die Größe der Schuld erst genau kennen zu lernen und solche Ansprüche zurück zu weisen, die vielleicht nicht rechtlich begründet sind und deren Prüfung man nur im Drange schwieriger Verhältnisse hatte verschieben müssen. Diese Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkührliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr mit gewissenhafter Beachtung aller Rechte vor sich gehen, so daß jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes kön-

nen den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Aehnliche Liquidationen kommen auch im Fortgange der Schuldverwaltung vor, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Uebernahme bestehender Verbindlichkeiten auf die Staatscasse vergrößert wird. Ist die Einverleibung einer Art von alten oder neuen Forderungen in die Staatsschuld gesetzlich ausgesprochen, so muß zuerst die Größe dieses Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann. Die Verwaltung wird sehr erleichtert, wenn in einem Staate nur eine einzige Art von Schulden und Obligationen vorkommt (*a*). In den Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, findet sich diese Vereinfachung nicht, vielmehr trifft man mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und Anlehensoperationen herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Schulden neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine zwecklose Beschwerde, und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen rathsam, aber die völlige Verschmelzung in eine einzige Art wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch die Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihr Abneigung vor einer Veränderung, verhindert (*b*).

(*a*) Die Schuld vieler deutschen Staaten ist auch nach der Herstellung des Friedens noch beträchtlich gewachsen. Dieß ist jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührt 1) von übernommenen Provincial- und Bezirksschulden auf den ganzen Staat, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von neuen Entschädigungen für Einkünfte, die ein Theil der Staatsbürger zu Gunsten eines anderen Theiles und der Volkswirthschaft im Allgemeinen aufgeben muß, z. B. gutsherrliche Rechte, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl.

(*b*) Beispiele. Würtemberg hat jetzt nur eine Art Obligationen zu 3½ Proc. verzinslich.

Ihr Betrag war am 30. Juni 1832: 27·290,000 fl.
am 30. Juni 1836: 25·792,054 fl.

Die preuß. Staatsschuld am 1. Jan. 1833 (Staatszeitung 1834 Nr. 199) wird so angegeben:

A. im Auslande (3 Anleihen) 25·277,144 rthlr.
B. im Inlande,
1. Centralschuld
a) alte kurmärkische Landschaftsobligationen, zu 4 Proc. 1·777,183 —

b) Antheil an der kurmärkischen Kriegsschuld	2·785,970 rthlr.
c) Antheil an der neumärkischen Kriegsschuld	515,118 —
d) Staatsschuldscheine, 4 Proc.	114·970,625 —
e) Domänenpfandbriefe	1·077,725 —
2) Provincialschuld	17·822,716 —
C. Cassenanweisungen	11·242,347 —
	174·868,830 rthlr.

Hiebei sind zu ergänzen: 1) die 6 Mill. rthlr. Cassenanweisungen, die schon 1827 gegen Einziehung von gleicher Summe in Schuldscheinen hinzukamen und die demnach unter 1,d begriffen sind, 2) die neue Verdopplung dieser Anweisungen, s. §. 489 (*b*); 3) das Guthaben der Seehandlung an den Staat von 12 Mill. rthlr. aus Vorschüssen zum Straßenbau, wofür diese Anstalt die Prämienanleihe in gleicher Summe unternahm, s. §. 501.

Baden, Stand am letzten Mai 1835. Die Schuld ist, weil sie mancherlei Theile hat, und bei mehreren derselben auch wieder Forderungen des Staats (Activa) vorkommen, nicht ganz leicht zu übersehen.

I. Schulden des Staates.

1. Rest des Lotterieanlehens v. 1808	1,356 fl.
2. Goll und Haber'sches Lotterieanlehen von 1820	5·043,209 —
3. Rest der Rentenscheine von 4½ u. 4 Proc.	138,300 —
4. Rentenscheine zu 3½ Proc.	3·564,594 —
5. Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch)	261,381 —
6. Lehenschulden, worunter ½ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister	872,261 —
7. Cautionen	300,218 —
8. Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse, die man der Schuldentilgungs-Casse zur Verwaltung übertragen hat, die jedoch ein wenigstens gleiches Vermögen mitgebracht hat, so daß dieß eigentlich nur ein durchlaufender Posten ist	675,802 —
9. Schulden auf laufende Rechnung (Contocorrent) nach Abzug der Forderungen gleicher Art	1·771,695 —
10) Entschädigungs-Reserve-Conto (eine ebenfalls dieser Casse übergebene Summe, deren Betrag noch in ihrem Besitze ist)	320,394 —
11) Kleine Schuldreste	2,702 —
	12·951,918 fl.

II. Guthaben des Staats.

1. Posten im Activ-Capitalbuch	239,713 fl.
2. Ausstehende Reste und schuldige Beiträge anderer Staaten	80,740 —
3. Baar	495,384 —
	815,837 —
also bleibt reine Schuld	12·136,080 fl.

Hiebei sind 1) noch abzuziehen 1·625,145 fl., welche unter den

Schulden auf Contocorrent standen, aber der Staatscasse gehörten und als Ueberschüsse im J. 1835 der Schuldentilgungscasse ganz überwiesen wurden, 2) dagegen die 12·031,819 fl. noch zu bemerken, welche aus Domainenverkauf und Ablösungen zur Schuldentilgung verwendet wurden und in den Rechnungen als eine Schuld an den Grundstock, d. h. an das Domanialvermögen, aufgeführt werden. Mit Einschluß dieses Betrages und ohne Abzug der in Nr. 1 bemerkten Summe würde die Schuld zu 24·167,899 fl. erscheinen

§. 508.

Eine andere, zur guten Anordnung des Schuldenwesens nothwendige Maaßregel ist die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (*a*). Eine solche **Amortisations-** oder **Schuldentilgungscasse**, wie man sie gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung nennt, muß ihre gewissen zugewiesenen Einnahmen erhalten, die ihr aus der Staatscasse zugetheilt werden oder auch aus eigenem werbendem Vermögen fließen, dagegen sollten diese ausgeschiedenen Einkünfte bloß für die Schuld, nicht für andere Staatsverwaltungszwecke ausgegeben werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredite sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht blos der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, zur guten Uebersicht des jedesmaligen Schuldenstandes und zur Wahl der zweckmäßigsten Mittel ihrer Behandlung und Verminderung, sondern auch darum nöthig, weil sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung ist, alle eingegangenen Verbindlichkeiten auf das Pünktlichste zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch diejenigen ausstehenden Zinsforderungen (**Activen**) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte, allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Ausstattung (**Dotation**) der Schuldverwaltungs-Casse aus der Staatscasse muß, in Gemäßheit des Voranschlages, unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man, wegen vermehrter Staatsbedürfnisse, bei dem zur Schuldabtragung bestimmten Theile eine Abänderung des Etatsbeschlusses nöthig fände. Man hat oft, um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhö-

hen, gewisse, besonders sichere Staatseinkünfte dazu bestimmt, daß aus ihnen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen, ohne durch die Haupt=Staatscasse zu laufen, sogleich von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgegeben würden; aber diese Vorkehrung ist bei einer guten Ordnung im Finanzwesen unnöthig, und in einem zerrütteten Zustande dennoch nicht zureichend, die Befolgung des aufgestellten Planes zu verbürgen. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*).

(*a*) In Großbritannien werden diese Geschäfte von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat am 1. Juni 1816 in Wirksamkeit, die österreichische wurde durch das Patent vom 22. Jan. 1817 gegründet und am 1. Februar deſſ. Jahres eröffnet, die baierische den 1. Okt. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Decbr. 1831.

(*c*) In Baiern ist der, schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz. Ges. v. 28. Dec. 1831 §. 3. — Baden, Fin. Ges. v. 1835, §. 6: Die reinen Revenuen der Forst=, Salinen=, Berg= und Hüttenverwaltung bis zu einem Betrage von resp. 1·145,970 und 1·153,934 fl. für jedes Jahr, während der Reinertrag jener Einkünfte auf 1·359,000 fl. angeschlagen ist.

(*d*) Angef. bad. Gesetz v. 1831. Die Dotation der Amortisations=Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse.

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Sind die, zur Verzinsung erforderlichen Summen für jedes Jahr ausgemittelt und der Schuldverwaltung als Theil ihrer Ausstattung zugewiesen, so ist die wirkliche fortlaufende Ausbe-

zahlung ein leichtes Geschäft, bei welchem nur Weniges bemerkt zu werden braucht.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn die Zinszahlungen zu verschiedenen Zeiten im Jahre geschehen, welches man in geringerem Grade durch halbjährige Zinsentrichtung, vollständiger aber so bewirken kann, daß die Obligationen von verschiedenem Datum sind und folglich verschiedene Verzinsungstermine haben. Freilich ist dieß für die Berechnung wieder etwas lästiger.

2) Es gereicht sehr zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn sie die Zinszahlung nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt des Landes, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse erlangen können. Dies läßt sich leicht ausführen, indem diese Cassen die eingelösten Zinsquittungen bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen statt baar einsenden und die Hauptstaatscasse dieselben sodann der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit anrechnet (*a*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien hat man die gedruckten Zinsquittungen, Coupons (*b*), allgemein eingeführt. Mit jeder Obligation wird ein Vorrath solcher Quittungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath auf die folgenden Jahre einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Legitimationsscheines (talon) erforderlich ist.

(*a*) Manche Staatsobligationen sind sogar in ausländischen Handelsstädten verzinslich gemacht worden.

(*b*) Von couper, weil mehrere auf einem Bogen zusammenstehen und zur Verfallzeit immer der nächste abgeschnitten wird.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maaßregel ist die durch die allgemeine Erniedrigung des Zinsfußes möglich gemachte Herabsetzung, Reduction der Zin-

sen (*a*). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege, die man am natürlichsten zur schnelleren Abzahlung der Schulden benutzen kann und die in jedem Falle (unter Voraussetzung einer besonnenen Regierung) entweder den Steuerpflichtigen oder den, durch Staatsausgaben unterhaltenen öffentlichen Anstalten zu Gute kommt (*b*). Diese Zinsherabsetzung ist bei denjenigen Schulden, in Ansehung deren die Regierung zur Kündigung befugt ist, ohne Verletzung der den Gläubigern zugesicherten Rechte möglich, wenn man jenen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach Verlauf einer bestimmten Zeit, z. B. eines Vierteljahres, zurückbezahlt empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Auch enthält diese Maaßregel nichts Unbilliges, wenn sie nur eine Benutzung der, von selbst sich gestaltenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse, der angehäuften Capitale, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung und der Nothwendigkeit, sich mit einem niedrigeren Zinsfuße zu begnügen, sowie des mehr und mehr befestigten Staatscredites ist. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen, welche die höchsten Zinsen tragen, giebt eine Vermuthung, daß die Herabsetzung ausführbar sey, und da aus dem oben angegebenen Grunde der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so braucht man nicht etwa zu erwarten, daß 5procentige Obligationen auf 125 kommen, um eine Herabsetzung um 1 oder ½ Proc. zu unternehmen. In den letzten beiden Decennien ist es vielen Regierungen möglich geworden, ihre Schulden von 5 bis auf 3½ Procent herabzusetzen (*c*), und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten, als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung der höchsten der Anfang gemacht werden, so daß z. B. zuerst die 6 Proc., sodann die 5 Proc. an die Reihe kommen u. s. f.

(*a*) S. vorzüglich **Nebenius**, S. 297—309. — **Bernoulli**, Beitr. S. 106.

(*b*) In Holland, 1655, und im Kirchenstaate, 1685, lieferten solche Zinsreductionen die Mittel zur allmähligen Verminderung der Schulden. **Smith**, III, 377. In England wurde die erste Reduction

im J. 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 328,560 Pf. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Pr. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 3½ Proc., und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten. Cohen, S. 203; — später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. wieder 1·222,000 Pf. jährlich ersparen. 1824, Herabsetzung einer Summe von 76 Mill. 4 Proc. auf 3½ Pr., mit Ersparniß von 381,034 Pf. jährlich; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf 3½, mit einem Gewinn von 700,000 Pf. Von 1822 bis 34 wurden auf diesem Wege 2·355,000 Pf. jährlich gewonnen.

(c) Die bad. Rentenscheine wurden im J. 1825 von 5 auf 4½, 1829 auf 4, 1834 auf 3½ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß sich vermittelst einer Unterhandlung mit Banquiers diejenigen Summen in Bereitschaft halten, die zur Heimzahlung der nicht in die Reduction einwilligenden Gläubiger erforderlich sein können. Wie viel man zu diesem Zwecke nöthig habe, dieß läßt sich nicht genau vorherbestimmen, und man muß daher, um sicher zu gehen, für eine solche Summe sorgen, die nach aller Wahrscheinlichkeit mehr als hinreichend ist. Eine sehr große Schuldmasse könnte freilich, auch wenn die Gläubiger es verlangten, nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Reduction nicht annehmen wollen, wenigstens die Gewißheit einer stark fortschreitenden Rückzahlung gezeigt werden (a).

2) Die Staatsgläubiger müssen sich bewogen sehen, sich die Zinserniedrigung gefallen zu lassen, indem sie keine andere ihnen zusagende einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hierzu tragen vorzüglich bei:

   a) die gute Wahl des Zeitpunctes, nämlich eines solchen, wo man bei jeder Anlegung eines Capitals die Zinsen verringert sieht, und wo namentlich auch in anderen Staaten, so wie bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten, namentlich im Disconto der Wechsel, eine ähnliche Herabsetzung wahrgenommen wird.

b) die Bedingungen der Reduction, indem z. B. blos eine Verringerung um $\frac{1}{2}$ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilliget wird. Unter solchen Umständen ist dann auf die Zustimmung der meisten Inhaber von Schuldbriefen mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung sehr, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüber zuziehen, als Fremde (*c*).

(*a*) Bei Villele's Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war dieß nicht der Fall. Es war nicht ausgesprochen, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 4 Procents vom 1. Mai bis 22. Juni 1825 die Wahl hatten, sich 3 proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, also für 100 in 5 Prc. $133\frac{1}{3}$ in 3 Prc., §. 498 (*c*), und noch weiter bis zum 22. Sept. die Wahl, $4\frac{1}{2}$ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von den $4\frac{1}{2}$ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30·427,538 Fr. Renten angemeldet, bei denen also 6·085,508 Fr. Renten erspart und dagegen 202·850,240 Fr. mehr im Nennbetrage verschrieben wurden. Die vor der Operation vorhandenen, in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei $^{3}/_{14}$ oder $21,^{23}$ Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß. engl. Anleihe von 1818 in eine 4 procentige im Jahr 1830 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der engl. 4 Proc. versprochen. — Reductionsplane für die französische Staatsschuld, von Humann (14. Januar 1836) angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen (Ursache der Auflösung des Ministeriums), sodann dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction in Frankreich gehört, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich befreien kann, §. 493 (*a*). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht v. Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf $4\frac{1}{2}$ Proc. vor. — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (s. (*a*)) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Re-

gierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist.
(c) Nebenius, S, 300.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung wird, da sie die zugesicherten Rechte der Staatsgläubiger nicht verletzt, und den Steuerpflichtigen einen großen Nutzen bringt, mit Recht als eine Maaßregel angesehen, die, wenn die Umstände zu ihr auffordern, von der Regierung pflichtmäßig nicht unterlassen werden dürfte. Inzwischen bedürfen auch die Einwendungen, die man aus anderen Gesichtspuncten gegen ihre Zweckmäßigkeit erhoben hat, einer Beleuchtung (*a*). Am unerheblichsten ist die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Bemerkenswerth ist die Ansicht, es liege in der Zinsherabsetzung ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die ihnen gestattete freie Wahl, glaubt man, sei offenbar nur leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale im Augenblicke der Heimzahlung, von dieser keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen die Reduction annehmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französis. Deputirtenkammer im Februar und März 1836 geltend gemacht; Thiers, Lamartine u. A.

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe können nachstehende Bemerkungen dienen:

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Reductionsmaaßregel erst herabdrücke, er macht nur

von den Umständen Gebrauch, die ein Sinken des Zinses unausbleiblich in ihrem Gefolge haben und beschleunigt höchstens durch seinen Vorgang die Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit dieser Umstände. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von zuverlässigen Bankhäusern wenigstens für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Capitalen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Banquiers sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Capitalmassen bedienen, die sie stets zu ihren Unternehmungen in Bereitschaft halten (*a*), so kann man doch gewiß sein, daß sie der Regierung die Hand nicht bieten würden, wenn sie nicht die Bereitwilligkeit vieler größerer, nicht an Geschäften theilnehmender Capitalisten zum Darleihen gegen den niedrigeren Zinsfuß rechnen könnten, weil ihnen nur dadurch die Gelegenheit eröffnet wird, ihre Summen wieder ohne Schaden zu anderem Gebrauche aus den Obligationen des reducirenden Staates zurückzuziehen.

2) Die Zinserniedrigung erfolgt auch nicht als eine ganz unvorbereitete Erscheinung, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*b*). Allen denjenigen aber, welche nicht erst bei dem letzten höchsten Stande des Curses eingekauft haben, sind durch die Veränderungen desselben Gewinnste zu Theil geworden, gegen die sie die jetzige Verminderung ihrer Einnahmen leichter ertragen können.

3) ein großer Theil der im Privatleben sogenannten Capitale (I, §. 54) oder Zinsforderungen bildet keine wahren volkswirthschaftlichen Capitale, weil die geliehene Summe längst verzehrt ist und nur der Forderung des Einen die Schuldigkeit des anderen gegenübersteht. Daher kann der Betrag einer solchen Schuld nur dann in einem wahren Capitale zurückgezahlt werden, wenn ein solches von einem anderen Eigenthümer geborgt wird. Die bei der Zinsreduction statt findende Heimzahlung eines Theils der

Gläubiger setzt, soferne nicht ein starker Zufluß und eine dauernde Anlegung von Capitalen aus anderen Ländern erfolgt, was aber grade im Augenblicke einer solchen Maaßregel nicht wahrscheinlich ist, nothwendig voraus, daß viele Capitalisten ihr bewegliches Vermögen aus der frühern Unterbringung zurückzuziehen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß entsteht. Es geht also in einem solchen Augenblicke hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es kann nach nicht langer Zwischenzeit an Gelegenheit nicht fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber nur nicht um so hohe Zinsen, als bisher. Die Staatsgläubiger müssen, wenn der Augenblick von der Regierung gut gewählt ist, darum größtentheils einwilligen, weil sie der Gewalt der Ursachen nicht widerstehen können, die in vielen Ländern zugleich den Procentsatz der Zinsen vermindern, während sie auf der anderen Seite den Capitalen größere Sicherheit darbieten.

(*a*) In Frankreich waren in der Mitte des Jahres 1831 gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Banquiers, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. $10\frac{1}{2}$ Mill. gehören den öffentlichen Anstalten oder Compagnien. $120\frac{1}{3}$ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encycloped. Octbr. 1831. S. 75.

(*b*) Z. B. in Frankreich, wo die 3 Proc. von 71 auf ungefähr 80 gestiegen sind, also der Käufer statt $4\frac{1}{5}$ nur noch $3\frac{3}{4}$ Procent bezieht. Die 4 Proc. stehen im Pari. Dieß muß die Besitzer der 5 Proc. aufmerksam machen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben können.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Gelegenheit haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen mehr Mühe zu geben, als man es bei großen Massen zu thun geneigt ist, ziehen allerdings, wenn der Staat reducirt, ihr Vermögen allmälig aus den Staatspapieren zurück, um es z. B. auf Hypotheken anzulegen. Hierdurch vermindert sich die Zahl der Staatsgläubiger, eine Veränderung, die nicht bedeu-

tend genug ist, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschaale gelegt werden zu können (*a*).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die zu bewirkende Ersparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit derjenigen Redlichkeit und Billigkeit zu Werke gehen, zu der sie Pflicht und Klugheit (wegen des Credits für künftige Fälle) auffordern. Wenn es in ihrer Macht steht, durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalen die Staatsgläubiger einzuschüchtern und zu einer Herabsetzung unter das herrschende Maaß der Zinsen, die also noch verzeitig ist und sie den gerechten Vorwürfen der getäuschten Capitalisten aussetzt, zu nöthigen, so ist die Benutzung solcher Kunstgriffe unedel und unbedingt verwerflich (*b*). Man muß also vor einer ungeduldigen Uebereilung der Reduction warnen. Diese Umwandlung wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten verringern und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man sie so veranstaltet, daß man für den ganzen, jedesmal auf niedrigere Zinsen zu setzenden Betrag, die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande wäre. Bei einer großen Schuldenmasse ist dieses nur allmälig möglich.

(*a*) Daher besorgt man in Frankreich von einer künftigen Reduction die Verringerung der rentes classées, §. 513 (*a*), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 480 (*a*). — Im Januar und Februar 1836 wurde schon eine Abnahme der auf den Namen verschiedener Eigenthümer eingetragenen Inscriptionen um 673,000 Fr. bemerkt, während in denselben Monaten 1835 nur eine Verminderung um 29,000 Fr. statt gefunden hatte.

(*b*) Nebenius, S. 299. 304.

3. Hauptstück.

Tilgung der Staatsschulden.

§. 515.

Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat, zu verhindern, daß Kriege oder andere unerwünschte Ereignisse eine

Vergrößerung der Staatsschuld verursachen, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und der mäßigen Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu seyn. Würde man solche Perioden leichtsinnig verstreichen lassen, ohne hierin etwas zu thun, so könnte leicht die Schuld durch spätere ungünstige Verhältnisse zu einer unerträglichen Last anschwellen. Die dringende Nothwendigkeit der Schuldverminderung folgt aus den Betrachtungen über die Wirkungen der Schulden (1 Abschnitt) und aus dem Blicke auf die Geschichte der Staaten, welche in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden anhäuften, als sie in den dazwischen liegenden Friedenszeiten wieder abtrugen (*a*). Eine irrige Ansicht von den Staatsschulden oder eine selbstsüchtige Scheu vor den Opfern, die man dem jetzigen Geschlechte auflegen muß, um nicht dem folgenden eine zu große Beschwerde zu übertragen und den Staat vielleicht in Gefahr zu stürzen, könnte die Ursache großer Uebel sein, und es ist daher wichtig, daß sowohl bei der Regierung als in der öffentlichen Meinung über diesen Puukt eine helle Einsicht herrschend sei.

(*a*) Hamilton zeigt, daß von 1689 — 1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. Pf. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38·909,000 Pf. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,⁶³mal so groß als die Abnahme. — A. Smith, III, 378, hat schon dieselbe Wahrheit dargestellt. — Seit 1815 ist in vielen Staaten eifrig getilgt worden. Ueber Nordamerica s. §. 484 (*c*). Preußen hat 1828 — 33 an 43 Mill. rthlr. oder $\frac{1}{4}$ seiner ganzen Schuld abgezahlt.

§. 516.

Eine Aufhebung oder Verminderung der Staatsschulden auf eine, die Rechte der Gläubiger verletzende Weise heißt Staatsbankbruch, Staatsbankerott (*a*). Es liegt schon im Begriffe dieses Mittels, daß dasselbe beklagenswerth, ungerecht und den Credit auf lange Zeit zerstörend sein müsse, und daß man es nicht beschließen dürfe, so lange man noch eine Möglichkeit vor sich sieht, es zu vermeiden. Allerdings kann es Lagen geben, wo der Bankerott die Zahlungsunfähigkeit einer Staatsregierung ganz am Tage liegt und nichts übrig bleibt, als dieß offen auszusprechen, indeß ist dieß wohl nie eingetreten, ohne daß vorher große Fehler begangen worden wären. Die Regeln der Finanz-

klugheit in Bezug auf Staatsaufwand und Schuldenwesen erhalten deßhalb auch in der Hinsicht eine hohe Wichtigkeit, weil in ihrer strengen Befolgung zugleich das Verhütungsmittel des Bankerottes liegt. Dieser hat zwar in volkswirthschaftlicher Hinsicht nicht so große Folgen als man aus der Analogie eines Privatbankerottes vermuthen könnte, indeß ist, wenn er auch gar keine materiellen Uebel in seinem Gefolge hätte, schon der Verlust der Gläubiger, die dem Staate ihr Vermögen anvertrauten, und der Bruch des, den Staatsgläubigern gegebenen Versprechens durch die Regierung, für welche die Beschützung des Rechtes eine ihrer ersten Aufgaben sein muß, als ein, dem Staate widerfahrendes Unglück zu betrachten. Sieht man auf die Folgen eines Bankerottes im Ganzen, so ändert sich durch die Vernichtung der Forderungen inländischer Gläubiger die Größe des Volksvermögens allerdings nicht ab, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Indeß darf man im ersteren Falle den Staatsbankerott doch nicht für volkswirthschaftlich unschädlich halten, weil er in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine heftige Erschütterung bewirkt, den Wohlstand vieler Familien zerstört und eine Masse von Armuth und Elend verursacht, die nur langsam überwunden werden kann. Pflicht und Ehre gebieten jeder Regierung, den Bankbruch nicht als eines der verschiedenen Auskunftsmittel anzusehen, zwischen denen man in mißlichen Lagen zu wählen hat, sondern ihn nur zu vollziehen, wenn und in soweit er als etwas Unvermeidliches und thatsächlich bereits Eingetretenes erscheint. Dann sind auch wegen des tiefgesunkenen Curses der Staatspapiere seine Folgen nicht mehr so verderblich, als unter anderen Umständen, weil ihm schon große Verluste vorausgegangen sind.

(*a*) A. Smith, III, 345. — Nebenius, S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen s. Zachariä a. a. O. und Baumstark, S. 496. — Der Abbé Terray, französ. Finanzminister v. 1768—74, sagte, que la banquerote etait nécessaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'Etat au pair; qu'un Roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps. Bresson, I, 578.

§. 517.

Ein partieller Bankbruch des Staates ist in manchfaltigen Verhüllungen vorgekommen. Eine früherhin öfters angewendete Form desselben war die Münzverschlechterung oder die offene Preiserhöhung gewisser Münzstücke, in der Absicht, sich die Abzahlung der Schulden in dem geringhaltigeren Gelde zu erleichtern, §. 199. Eben dahin gehörte die Hingabe von Papiergeld, welches schon im Curse beträchtlich gesunken war und noch weiter sinken mußte, an die Staatsgläubiger, denen es für den vollen Nennbetrag angerechnet wurde, ein Verfahren, welches nur dem flüchtigen Scheine nach für eine Befriedigung gelten konnte, im Grunde aber eine noch unsicherere Schuld an die Stelle einer anderen setzte. Ein unverschleierter Bankbruch war es, wenn man ohne Zustimmung der Gläubiger die Zinsen, oder wenn man sogar den Stamm der Staatsschuld eigenmächtig herabsetzte (*a*), oder die Zinszahlung ohne weitere Erklärung einstellte. Es kann in einem solchen Falle die Frage entstehen, welches Verhalten zu wählen sei, um die Nachtheile eines Bankbruches so gering als möglich werden zu lassen um den redlichen Willen der Regierung darzuthun. Wie ein Privatmann sich verpflichtet fühlt, seinen Gläubigern das, was sie im Augenblicke seiner Zahlungsunfähigkeit einbüßen, später nachzuzahlen, wenn er in bessere Umstände kommt, so könnte es scheinen, als sei einer Regierung gleiche Handlungsweise zu empfehlen. Allein es kommt hier die Verschiedenheit beider Verhältnisse in Betracht, indem die Forderungen an den Staat, als eine verkäufliche Sache, häufig in andere Hände gelangen, und ein späterer Ersatz nicht denen zu Gute kommt, die den Schaden getragen haben, auch die Zahlungsmittel unmittelbar oder mittelbar bloß aus den Abgaben der Steuerpflichtigen hergenommen werden können und daher eine Verpflichtung vorhanden ist, dieselben auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden. Der gegenwärtige gewisse Verlust der Gläubiger ist die Hauptsache. Die Hoffnung einer Vergütung nach längerer Zeit, insoferne sie nicht schon jetzt mit Sicherheit vorherzusehen ist und auf den jetzigen Preis der Schuldbriefe einwirkt, besonders wenn ihr früheres oder späteres Eintreffen von dem Zufalle des Looses abhängt, ist daher ein schwaches Milderungsmittel des Uebels, und es ist

besser, nach Erwägung aller Umstände, den Betrag bestimmt auszusprechen, den man den Gläubigern versichern zu können glaubt (*b*).

(*a*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf ⅓, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur ¼ der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen ¾ gab man Bons auf Nationalgüter. Nun wurde verfügt, daß für ⅔ des Schuldstammes solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen konnte. Allein die Bons sanken im Verkehre unter ⅙ und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire, IX, 183, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westphalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf ⅓ herabsetzte. Bullet. des lois, 1812. II, 2.

(*b*) Nebenius, S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen zweier Staaten in der neuesten Zeit zu erwähnen. 1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf ⅓ reducirte Schuld (*a*) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß ⅔ der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette differée), und daß hiervon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Millionen fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, so wie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale, intégrals, im Verkehre bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden, (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillete (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschieht. Diese wurden 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooset, woraus wieder der Unterschied der verlooßten und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbilletts muß sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Jetziger Curs einer, erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. gegen 22 fl., Certificate (Ausgestellte) gegen 1½ Proc. — 2) In Spanien erklärte das Decret von 16. Nov. 1834 ⅓ der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen ⅔ wurden neue 5 procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen der Cortes von 1821 und 26, welche, da sie v. 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu ⅓ in 3 pc. Schuldscheine, zu ⅔ in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche noch jetzt vorzugsweise d. différée im Gegensatze der neuen d. passive genannt wird. Curs im Febr. 1837: d. passive 7 Proc. Nouv. différée 8⅘ Proc. Activschuld, 46.

§. 518.

Im Gegensatze des Bankbruches ist die redliche, vertragsmäßige Befriedigung der Staatsgläubiger, die **Tilgung** der Schulden, ein sehr nothwendiger Gegenstand für die Sorgfalt der Regierung in jedem verschuldeten Staate. Es muß hiebei vor Allem gezeigt werden, welche Mittel man zu diesem Zwecke benutzen könne. Dieselben sind:

1) Summen, welche ein für allemal der Regierung zu Gebote stehen;
   a) Einnahme aus dem Verkaufe von Domänen und der Ablösung von Grundgefällen des Staates. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Hülfsquelle muß die Beschaffenheit der Domänen, ihr bisheriger Ertrag, die Wahrscheinlichkeit einer besseren Benutzung in Privathänden, ferner die Größe der Staatsschuld und die Möglichkeit ihrer leichten Abzahlung ohne Aufopferung des Domänenbesitzes entscheiden. s. §. 94 — 98, vgl. §. 138 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Domänen ausreichen, eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch kein Einkommen ist, I, §. 79 a (*a*).
   b) Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), Säcularisationen u. dgl.
2) Theile der Staatseinkünfte, welche man für die Schuldentilgung gewinnt. Der Wunsch, die in vielen Hinsichten nachtheilige Staatsschuld zu beseitigen, darf die Regierung nicht verleiten, dem Einkommen des Volkes so große Summen zu entziehen, daß die Betriebsamkeit gelähmt oder doch erschüttert und die Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürger zerrüttet werden könnten; vielmehr muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die sich, ohne die Grundsätze der Besteuerung zu verletzen, jährlich aus dem Volkseinkommen ziehen lassen (*c*), indem man
   a) an anderen Ausgaben etwas erspart und so einen verwendbaren Ueberschuß erzielt (*d*),
   b) oder durch Erhöhung oder Vermehrung der Steuern das Einkommen vergrößert. In Zeiten, wo man zu

Anleihen gezwungen ist, gestattet gewöhnlich der ohnehin schon hoch gestiegene Betrag der Steuern dieses Hülfsmittel nicht; in günstigeren, namentlich friedlicheren Zeiten, ist dasselbe entbehrlich, weil sich dann eher Gelegenheit zu Ersparungen am Aufwande für die Staatsverwaltung ergiebt.

(a) Im preuß. Etat steht 1 Mill. rthlr. jährlich Einnahme aus dem Domänenverkaufe.

(b) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(c) Hiermit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sey nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch schon für die Gläubiger sehr verletzend wäre, weil ihnen hiebei mehrere, vielleicht ihnen unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt (Edinburgh Review, October 1827 Nr. 92 S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. Pf., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. Pf. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde). Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. auf alles Vermögen und von 50 Proc. auf alles Arbeits- und Gewerbseinkommen vor. Pebrer, Hist. financ. et statist. gén. de l'Empire brit. II, 342, entwickelt einen Plan zur Tilgung der britischen Schuld vermittelst einer Steuer von $9\frac{1}{4}$ Proc. des ganzen Privatvermögens, ferner einer gleich hohen Steuer von allen Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und dem Ertrage aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögenssteuer soll schon 500 Mill. Pf. St. einbringen, und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Mill. Pf. nöthig, die in 8 Vierteljahrsbeträgen zu $53\frac{1}{2}$ Millionen erhoben würden. — Im preuß. Staat war daran gedacht worden, die Staatsschuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maaßgabe der Volksmenge betreffenden Theils (17 rthlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß seyn muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kanth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. S. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Nebenius, S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle

Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet, und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(d) Hieher ist auch die Zinsherabsetzung zu rechnen, so wie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Beispiel einer solchen beschwerlichen Verwicklung in Baiern: Es wurden daselbst im Jahre 1819 (Schuldges. v. 22. Jul.) der Schuldentilgecasse 2 800,000 fl. Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. 1825 (Schuldges. v. 11. Sept. §. 6) wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, i. B. von 3·422,000 fl., dieser Casse zugetheilt, also hatte sie am 1. Oktob. 1825 5·283,283 fl. Pensionen auszubezahlen, wofür sie aber nur 2·700,000 fl. Dotation empfieng, weshalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4·115,749 fl. vermindert und es hatten in diesen 4 Jahren 8·549,000 fl. aufgenommen werden müssen. 1831 wurden 301,578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen, gleichwohl war die ganze Pensionslast am 1. Oktob. 1832 auf 3·596,000 fl. gesunken. Die Pensionscasse hatte bis dahin eine Schuld von 12·682,000 fl. auf sich genommen, die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt ist; s. Verhandl. d. K. d. Abg. von 1834. Beil. IV, S. 8. — Die ganze Operation ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen. Am 1. Oct. 1835 betrugen die Pensionen noch 2·901,784 fl.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergibt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der bereits abgetragenen Schuldposten. Hierauf beruht das Wesen eines **Tilgestammes (sinking fund)**, d. h. eines in den Händen der Schuldverwaltung befindlichen, anfänglich durch eine Ausstattung aus der Staatscasse gegründeten, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsenden Vermögens, welches endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung, die ganze Schuld in sich begreifen und also die völlige Abtragung derselben bewirken müßte. Das Eigenthümliche eines solchen Tilgestammes in der Weise, wie er in England empfohlen und angewendet worden ist (*a*), besteht darin, daß alle getilgten Schuldbriefe als ein Vermögen dieser Anstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinset werden. Hiedurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist

leicht zu bestimmen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. ½ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen, nämlich der angenommenen Fiction zufolge in ein Guthaben der Tilgecasse umgewandelt werden müsse, die sodann nach der Erreichung dieses Zieles aufgehoben werden kann (*b*). Von einem solchen Tilgestamme hat man überspannte Erwartungen gehegt, weil man eine gewisse, dem Zinseszinse beiwohnende, überraschend große Macht annahm und übersah, daß derselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

(*a*) Nachdem schon in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritannien 1716, durch Rob. Walpole, der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem anderen Zwecke als zur Abtragung der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte; 1728 wurde er aber mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fieng man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. 1786 wurde von Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen so wie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. Pf. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlamentes stehen sollten. Die Schuld belief sich damals auf 267 Mill. Pf. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc. zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch, bei der Menge neuer Schulden, von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe. Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen anderen Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen, des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet werden, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungsmitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $^{1}/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — Man kehrte [illegible] zu den Pittischen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansittart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelößten

Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für alle einzelne Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes (15½ Mill. Pf.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den disponiblen Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs C. IV. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte, s. Hamilton, a. a. O. — Cohen, S. 200 ff. — Nebenius, 1. Ausgabe S. 42 des Anhangs. — Pebrer, I, 199 ff.

(b) Der Fortgang der Tilgung läßt sich bequem aus folgender Tafel beurtheilen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maaßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes im Verlaufe der Zeit zu folgenden Summen an:

verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu 3½ Proc.	zu 3 Proc.
8	10,026	9,582		
9	....	....	10,731	10,463
14	20,578			
15	....	20,824	19,971	
16	....	....	....	20,761
19	32,065			
20	....	30,969	29,269	
22	....	....	....	31,452
25	50,115			
28	....	51,966		
29	....	....	50,622	
31	74,298	....	....	51,502
35	....	76,598		
36	100,628			
37	....	....	76,628	
39	....	....	....	77,663
41	....	103,819		
43	....	....	100,238	
46	....	....	....	99,396
49	208,347			
56	301,715	207,797		
60	....	....	203,394	
62	411,469			
65	....	306,767	....	200,162
70	....	....	299,050	
72	....	41§,898		

verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu $3\frac{1}{2}$ Proc.	zu 3 Proc.
77	....	....	....	300,001
78	....	....	403,161	
80	1·019,700			
86	....	....	....	401,898
94	2·039,693	1·011,784		
103	....	....	1·010,439	
111	....	1·995,499		
114	....	....	....	1·029,458
118	....	....	2·047,115	
134	....	....	....	2·088,374

Hier sind nur diejenigen Zahlen ausgewählt, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe gerade auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300, 400, 1000 und 2000fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, $3\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig auf das 100fache sich vermehrt hat, und daß folglich jede Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht war der Engländer D. Price, 1771 und 72, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte. Die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zur Verdeutlichung seiner Lehren 3 Fälle an:

1) Es werden jährlich 200,000 Pf. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen gleichfalls. Zu Anfang des 2. Jahres hat man schon 210,000 Pf. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220,500 u. s. f. In 85 Jahren ist hierdurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt (da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307,³⁴ fl. anschwillt). Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12 Mill. 650,870 Pf. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200,000 Pfd. vollständig abtragen.
2) Man tilgt jährlich 200,000 Pfd., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden in 85 Jahren, oder zu Anfang des 86., 17·200,000 Pfd. getilgt Die ersparten Zinsen machen am Ende dieses Zeitraums 850,000 Pf. oder zusammen 36·550,000 Pf., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53·750,000 Pf. ist.
3) Man tilgt zwar auch 200,000 Pfd. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17 Mill. 200,000 Pfd. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im 2. Falle wenigstens nur einfache; s. Hamilton, S. 121 ff. die Ausg. v. 1813.

§. 520.

Einem solchen, unwandelbar auf die Benutzung des Zinses-zinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende erhebliche Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staats-casse neben der jährlich zur Tilgung ausgesetzten Summe auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zins-betrag in seiner anfänglichen Größe fortbezahle, also den-selben fortwährend von den Steuerpflichtigen erhebe. Hätte man z. B. 4 Proc. Zins und 1 Proc. Tilgebetrag, so müßten diese 5 Proc. unausgesetzt aufgebracht werden, und es würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung dagegen zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch so viel Zins zu entrichten wäre, als auf den zugleich ab-getragenen Schuldrest kommt, d. h. etwa $1/_{26}$ der Jah-resausgabe. Es ist schwer, in einem so langen Zeitrau-me, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld, z. B. auf die Hälfte, nach 28 Jahren, statt ge-funden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuerer-leichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermeh-ren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände bringen, wenn man ihnen nachgiebt, ei-nerlei Wirkung auf den Tilgestamm hervor, daß nämlich die Einkünfte desselben geschmälert werden, indem man ei-nen Theil der eingelößten Schuldposten als gänzlich erlo-schen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgungscasse fließen läßt, um den Betrag dieser Zinsen entweder an den Steuern nachzulassen, oder zu den lau-fenden Ausgaben zu benutzen (*b*). Die Verfügung, daß von gewissen eingelößten Obligationen die Zinsen dem Tilgestamme nicht mehr zufließen sollen, heißt das Annul-liren der ersteren und pflegt auch mit einer wirklichen Zerstörung derselben verbunden zu sein. Es ist schon aus dieser Ursache auf die unverbrüchliche Beobachtung eines solchen Tilgeplanes nicht zu rechnen, und die Erfahrung beweißt, daß solche Annullirungen in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgestammes bekannte, öfters vorgenommen worden sind (*c*).

a) Hamilton in d. a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Nebenius, S. 425. — de Gasparin et Reboul, S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Dictionn. analyt. unter diesem Worte.

(b) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoxon, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200,000 Pf. zu tilgen brauche, erklärt sich aus den stark anwachsenden Zinsen dieser Anleihen, die man neben den 200,000 Pf. bezahlen muß. Jährlich kommen 150,000 Pf. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre ist die geborgte Summe 255 Mill., der Zins 12·750,000 Pf. und die ganze bezahlte Zinsenmasse ist 335 Mill. Pf., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Mill. (85mal 200,000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden mußten.

(c) Beispiele. Die französ. Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Hierzu kam noch nach dem Ges. v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818 — 29) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System des Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab: 1) als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür angeordnet, daß die vom 22 Jun. 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, Ges. vom 1. Mai 1825.

Dieselben betrugen in	3 Proc.	16·003,286	Fr.
	4	9,740	»
	4½	7,068	»
	Summe	16·020,094	Fr.

2) Nach dem Ges. vom 27. u. 28. Juni 1833 wurden 32 Mill. Renten annullirt, also im Ganzen 48·020,094 Fr. — Von 1816 bis zum 30. Juni 1836 hat die Tilgecasse eingelöst 68·760,370 Fr. Renten, wofür sie eine Summe von 1318·079,989 Fr. hingab. Hiervon gehen die annullirten Renten ab, dagegen besitzt sie noch 5·623,408 Fr. in 4 und 3proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche, da die 5 Proc. über Pari stehen, nicht zum Ankaufe derselben verwendet werden konnten, weßhalb sich die eigenen Einkünfte dieser Casse auf 26·363,684 Fr. jährlich berechnen. Der Schuldenstand, nach Abzug der getilgten Theile, ist demnach so darzustellen: Es wurden überhaupt Renten ausgegeben (rente inscrite) 244 740,849 Fr.

Davon getilgt (s. oben)	68·760,360	Fr.
statt der 5 Proc. von der Tilgecasse erworben	5·623,408	»
bei der Zinsherabsetzung 1825 erspart	6·240,157	»
	80·623,935	»
Rest ungetilgter Renten	164·116,914	Fr.

Diese bestehen aus

134·787,000 Fr.	5 Proc, mit einem Nominalbetrage von	2695	Mill.	Fr.
900,000	$4\frac{1}{2}$	20	»	»
2·500,000	4	$62\frac{1}{2}$	«	»
26·000,000	3	$866\frac{2}{3}$	»	»
164·000,000 Renten		3644	Mill.	Fr.

Hierzu muß man noch, um die ganze Staatsschuld zu überblicken beifügen:

1) die schwebende Schuld zu Ende 1832	342	Mill.	Fr.
2) die Cautionen	232	»	»
Summe	4218	Mill.	Fr.

3) die Leibrenten, s. §. 500 (*d*).

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent v. 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keine regelmäßige Ausstattung mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. (Dieß Vermögen betrug am 30. Sept. 1829 209·963,266 fl. und seine Zinsen beliefen sich auf 7·285,560 fl. im 20 fl. F.). Nur die bis zum letzten October 1829 eingelößten Obligationen, und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen, für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hierdurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem gleichbleibenden.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine ungünstigen Umstände eintreten sollten, die den Fortgang der Tilgung unterbrechen. Vornehmlich haben Kriege oder Kriegsrüstungen diese Wirkung, außer ihnen giebt es jedoch auch andere Ereignisse, welche den Regierungsaufwand dergestalt vergrößern, daß man die, zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke verwenden muß. Der, von den Vertheidigern des strengen Tilgungssystemes gegebene Rath, in jedem solchen Falle unwandelbar in der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man genöthigt würde, gleichzeitig wieder neue Anleihen aufzunehmen (*a*), bezweckt den Vortheil für die Staatsgläubiger, daß sie aus dem unverrückten Fortgange der Tilgung die Aussicht auf eine beträcht-

liche Abnahme der Schuld in künftigen ruhigeren Jahren gewinnen, indem keine neuen Beschlüsse hiezu erforderlich sind und die Fortwirkung der aufgestellten Vorschrift schon hinreichende Sicherheit darbietet. Allein die Capitalisten werden durch die Fortsetzung der Schuldabtragung nicht von den Besorgnissen befreit, welche ihnen die neue Vergrößerung der Schuld einflößen muß, jene Maaßregel erscheint daher als ein bloßer Schein ohne wesentlichen Nutzen und ist nicht einmal unschädlich, weil sie die Verwaltung verwickelter macht und weil man bei neuen Schulden oft unvortheilhaftere Bedingungen eingehen muß (*b*). Der beharrliche Vorsatz der höchsten Gewalt, die Schuld zu vermindern, so wie sich die Mittel hiezu erübrigen lassen, kann dasselbe leisten; und wenn ein fester Tilgeplan als Schutzwehr gegen Leichtsinn, Verblendung oder Schwäche erwünscht scheinen mag, so ist dagegen zu bemerken, daß man keine zuverlässige Bürgschaft gegen seine Verletzung und Abschaffung erlangen kann.

3) Daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelößten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, ist der am wenigsten erhebliche Nachtheil, weil durch Gesetze und Aufsicht jeder Mißbrauch verhütet werden kann. Namentlich wird dem Wiederverkaufe der eingezogenen Schuldbriefe durch deren baldige Vernichtung oder eine, den Verkauf unmöglich machende Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden ꝛc.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden entgegen gewirkt.

(*a*) Wie dieß in England lange Zeit hindurch geschah. Von 1793 — 1816 stieg die Schuld jährlich, ungeachtet der ununterbrochenen Tilgung. Es waren in dieser Zeit 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden. Die ganze geborgte Summe belief sich aber in diesen 23 Jahren auf 870 Mill. Pf. St. Nach Abzug des getilgten Betrages war die übrigbleibende consolidirte Schuld:

1793	229 Mill. Pf. St.
1816	816 » »
also mehr	586 Mill. Pf. St.

. Pebrer, I, 294. — Nebenius, 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach einer anderen Berechnung (Marshall, II, 211) sind in dem genann-

ten Zeitraume 883 Mill. Pf. St. neu fundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. Pf. anzeigt. — Mit Einschluß der schwebenden Schuld und nach Abzug des getilgten Theiles war die ganze Staatsschuld

1793	233·733,609 Pf. St.
Anwachs im Kriege bis 1801	295·105,668
Anwachs von 1802 — 16	335·983,164
Stand vom 1. Febr. 1816	864·822,441 Pf. St.

Bis 1827 wurde die von der Tilgecasse eingelößte Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld unterscheiden mußte. So war am 1. Febr. 1827

die ganze fundirte Schuld	1,294·744,186 Pf.
der hiervon getilgte Theil	489·057,554 »
also die nicht getilgte Schuld	783·801,740 »
hiezu die schwebende	24·565,850 Pf.
wahre Schuld	808·367,590 Pf.

von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen aufgeführt.

(b) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Obligationen nach dem Curse einlößt und dieselben bei neuen Anleihen auch unter dem Nennbetrage ausgiebt. 1793 — 1815 wurden in Großbritannien mit der zur Tilgung verwendeten Summe für 14 Mill. Pf. weniger Obligationen eingelößt, als man, nach dem Preise der contrahirten Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitte jeden Franken Rente für 18¾ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur 15¾ Fr. dafür erhielt. **Marshall**, II, 212. — **de Gasparin et Reboul**, S. 45.

§. 522.

Demnach erscheint eine **freie Tilgungsweise**, im Gegensatze des strengen Tilgeplanes, als zweckmäßiger. Sie wird nach folgenden Regeln eingerichtet:

1) Alle getilgten Obligationen werden sogleich als erloschene Forderungen, deren Verzinsung aufhört, behandelt und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtiget, so daß sie kein scheinbares Guthaben der Amortisationscasse nach sich ziehen, sondern geradezu der Staatscasse eine Ausgabeverminderung bereiten.

2) Nur die Summe, welche jährlich von den Staatseinkünften nach der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben übrig bleibt, wird zur Tilgung verwendet. Hat man kei-

nen solchen Ueberschuß, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so steht die Tilgung still.

3) Dieß schließt jedoch die Festsetzung eines Tilgebetrages im Voranschlage nicht aus, wenn man bei der Entwerfung desselben einen muthmaßlichen Ueberschuß voraussieht. Es ist sogar rathsam, unter der Voraussetzung, daß die bestehenden Verhältnisse in der Verwaltung fortdauern werden, sich an eine gewisse Regel zu halten, und eine gewisse Quote der Schuld jährlich schon im Voranschlage zur Tilgung auszusetzen, ohne sich jedoch auf längere Zeit zu binden. Erscheint dann beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilgegeschäftes beigezogen werden. Auf diese Weise wird für jede Etatsperiode der Plan für das Tilgegeschäft neu aufgestellt, der übrigens seinem Inhalte nach längere Zeit hindurch derselbe bleiben kann, wenn es die Umstände rathsam machen (*a*).

(*a*) In Baden wird auf je 2 Jahre der Tilgeplan festgesetzt. Man hat in den letzteren Finanzperioden (seit 1820) die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe zu vermehren, was, seit der Erniedrigung des Zinsfußes, sogar mehr ausmacht als die ersparten Zinsen, 2) für jede Vermehrung der Schuld $\frac{1}{2}$ Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. $\frac{1}{2}$ Proc. bei einem Zinsfuße von 5 Proc. tilgt in etwas mehr als 48 Jahren den Stamm. Alle älteren und neueren Schuldtheile bilden jedoch ein Ganzes, weßhalb jene Zahl von Jahren, auch wenn das bisherige Verfahren unverändert bleiben sollte, nicht anwendbar ist. Beispiele aus dem Budget für 1835 und 36:

	fl.	kr.
1834 waren getilgt worden	240,569 fl.	kr.
Hierzu $\frac{1}{2}$ Proc. für 719,968 fl. neu überwiesene Schulden	3,599 »	50 »
	244,168 fl.	50 kr.
Hiezu 5 Proc. geschlagen	12,208 »	26 »
so ergiebt sich der Tilgebetrag pro 1835	256,377 fl.	16 kr.
Hierzu abermals 5 Proc.	12,818 »	51 »
folgt Tilgung pro 1836	269,196 fl.	7 kr.

s. Verhandl. der 2. Kammer v. 1835. Beil. II, 151. — In Baiern ist 1831—37 der Tilgebetrag auf $\frac{2}{3}$ Proc. der Schuld gesetzt, welches 878,000 fl. ausmacht.

§. 523.

Wie sich der, bei der Entwerfung eines Tilgeplanes festzusetzende jährliche Betrag der Tilgung zu der ganzen Schuld

verhalten solle, darüber kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach den Umständen zu richten, und zwar vorzüglich

1) nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Umfange des Bedarfes für die Ausgaben der Staatverwaltung,
2) nach der Größe der Schuld, weil, je höher dieselbe ist, und je später daher, auch bei günstigen Zeitverhältnissen, ihre gänzliche Abtragung zu erwarten ist, desto nachdrücklicher auf ihre Verminderung hingewirkt werden sollte (*b*).

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß bei dem Fortrücken der Tilgung die jährlich dazu verwendete Summe, selbst wenn sie nicht durch Zinsersparungen verstärkt wurde, eine immer größere Quote werden muß. Wird bei neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen, so entsteht hieraus eine Verzögerung des ganzen Tilgegeschäftes (*c*).

(*a*) v. Gönner a. a. O. S. 67. glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon ½ Proc. hinreichend sein.

(*b*) Jetzige Staatsschuld und Tilgebetrag einiger Staaten.

I. Rußland. Die Schuld ist erst unter Katharina II. entstanden. Sie wurde amtlich für den 1. Jan. 1834 so angegeben:

1. Terminschulden.		
a) holländische Anleihen		82·572,000 fl.
b) innere Schulden		
in Silber	1·974,672 Rub. =	3·839,640 fl.
in Assignationen	108·141,718 Rub. Pap. =	58·368,968 fl.
2. Rentenschulden		
a) zu 6 Proc.		
in Gold u. Silber	6·935,672 Rb. Silb. =	13·486,025 fl.
in Assignationen	230·267,871 Rub. Pap. =	124·248,705 fl.
b) zu 5 Proc. in Silber	107·391,840 Rub. =	207·068,239 fl.
	Summe	489·583,677 fl.
Dazu unverzinslich, Bankassignationen, im Betrage von 595·776,310 Rubel Pap. oder		321.470,968 fl.
	Hauptsumme	811·054,645 fl.

Schubert, Handb. der allg. Staatenkunde, I, 351. — (Zum Behufe des Anschlages auf den Kopf ist die polnische Volksmenge abzuziehen, weil in jener Summe die polnische Schuld nicht mit begriffen ist.)

II. Oesterreich. Der Schuldenstand v. 1822 soll 539·400,000 fl. der von 1833 nur um 144,700 fl. höher gewesen sein. Dieß giebt im 24½ fl. Fuße 660·942,000 fl. Die Einkünfte des Tilgefonds beliefen

sich im Oct. 1832 auf 8·084,031 fl. im 20 fl. Fuß, oder an 1 Proc. Zu neuen Anleihen soll (Patent v. 1. Oct. 1829) nicht unter 1 Proc. Tilgebetrag angesetzt werden. Nähme man an, daß die späteren Anleihen nur zur Abtragung älterer Schulden bestimmt waren, was jedoch sehr zweifelhaft ist, so ließe sich, da von 1833 — 1836 25—26 Mill. fl. eingelößt worden sein mögen, die heutige Schuld auf 509 — 514 Mill. fl. in 20 fl. Fuß anschlagen, sie ist jedoch vermuthlich etwas höher. Vergl. Feller, Archiv, S. 180 d. 2. A.

III. Frankreich, s. §. 520. Ohne die Leibrenten 4218 Mill. Fr. Zur Amortisirung wurden 1835 angewendet

Dotation	44·616,000 Fr.
Betrag der, auf dem Namen der Amortisacasse eingetragenen (getilgten nicht annullirten) Renten	25·171,553 Fr.
Summe	69·787,553 Fr.

Zu Ende des J. 1836 befand sich die Schuldentilgecasse im Besitze von 27·298,922 Fr. eigener Renten.

IV. Großbritannien. Wenn man die Obligationen nach dem Nennbetrage anrechnet, so erhält man eine Summe, welche größer ist als der Aufwand, mit dem jetzt die ganze Schuld abgezahlt werden könnte. Indeß ist diese Berechnungsart doch der andern, nach dem jedesmaligen Curse, vorzuziehen, welche eine sehr veränderliche Summe geben würde.

Stand v. 5. Jan. 1836:

A. Britische Schuld	
1) in 3 Proc.	
consolidirte Annuitäten (consolidated annuities, kurz consols)	356·768,258 Pf. St.
reducirte A. (reduced a.)	125·851,977 »
a. der Bank von England	11·840,591 »
Der Südsee-Compagnien	10·144,584 »
	504·605,412 Pf. St.
2) in 3½ Proc. (ältere und neuere)	220·855,855 Pf. St.
3) neue 5 Proc.	438,240 »
Summe **A.**	725·899,507 Pf. St.
B. Irländische Schuld	
1) in 3 Proc.	2·795,584 Pf. St.
2) in 3½ Proc.	27·217,343 »
3) in 4 Proc. an die irländische Bank	1·615,384 »
4) in 5 Proc. (größtentheils ebendahin)	1·022,046 »
Summe **B.**	32·650,358 Pf. St.
Summe von **A** und **B** oder ganze fundirte Schuld	758·549,866 »
C. Schatzkammerscheine	29·088,950 »
Hauptsumme	787·638,816 Pf. St.

oder 9451·665,792 fl. s. **Mac Culloch**, Statist. Account, II, 537. — Hierzu kommen noch die Zeit- und Leibrenten, die nach ihrem jetzigen Werthe im Jahr 1833 auf 27·431,900 fl. angeschlagen worden sind. Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen, was z. B. auf folgende Weise geschehen kann. Zählt man Kronthaler dicht neben einander in einer Reihe, so nehmen 15 Stück 2 badische Fuß

ein, also obige Summe 18,903 geogr. Meilen oder 3½mal den Umfang der Erde (5400 M.). Schichtet man Kronthaler zu einer Säule auf, so gehen 23 Stücke auf 2 bad. Zolle, folglich 3215,4 Fuß auf 1 Mill. fl. und jene 9451 Mill. fl. bilden eine Säule von 1230 Meilen oder fast dem anderthalbfachen Erdhalbmesser. Ferner wiegen 16,9 Kronthaler 1 ℔, also giebt die genannte Summe ein Gewicht von 2·071,371 Centnern, die von 115,076 Pferden (zu 18 Centnern) auf 28,769 4spännigen Wägen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. Im Laufe des Jahres 1835 wurde die Schuld um 3·818,758 Pfd. vermindert. In jedem Quartale wird ¼ von dem Ueberschusse, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen 4 Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet, also z. B. vom 12. Oct. 1836 — 5. Jan. 1837 449,000 Pf. weil der Ueberschuß vom 5. Juli 1835 — 1836 1·796,003 Pf. betrug, vom 7. Jan. — 8. April 1837 aber 678,652 Pf. weil vom 16. Oct. 1835 — 36 ein Ueberschuß von 2·712,211 Pf. sich ergeben hatte.

V. Preußen. Stand 1833 (§. 507 (*b*)) 174·868,830 rthlr. oder 306 Mill. fl. Hierzu kommt die Verdopplung der Cassenanweisungen, §. 489, durch welche, bis die Einziehung der älteren Stücke erfolgt, die Schuld auf 192 Mill. rth. steigt. Zur Tilgung werden jetzt 2·739,989 rthlr. jährlich ausgegeben.

VI. Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten, die gegenwärtige Zerrüttung verhindert aber einen klaren Ueberblick der Schuldenverhältnisse. Nach Borrego (Der Nationalreichthum, die Finanzen, die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, 1834. S. 50) soll die gesammte Schuld zu Ende des J. 1833 folgende gewesen sein:

1. Verzinset	a) liquidirt	12,064	Mill.	Realen
	b) nicht liquidirt	3,800	»	»
		15,864	Mill.	Realen
2) nicht verzinset	a) Rückstände	10,148	»	»
	b) schwebende Schuld	1,895	»	»
		27,908	Mill.	Realen

oder 3535 fl. Andere Angaben im J. 1834 benennen eine geringere Summe, nämlich (in englischem Gelde):

1. Auswärtige Schuld von 1804 an mit rückständigen Zinsen	75·900,000	Pfd.	St.
2. Einheimische	146·780,000	»	»
	222·680,000	Pfd.	S.

was 21,094 Mill. Realen oder 2672 Mill. fl. beträgt. In den letzten Jahren ist die Schuld beträchtlich vergrößert worden und wahrscheinlich konnte die Vorschrift des Decrets von 1834, daß von der neuen 5procentigen Schuld jährlich ½ zu tilgen sei, nicht zur Ausführung kommen.

VII. Baiern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl., die man mit einem jährlichen Aufwande von 840,000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722,000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen

34 Mill. neueren und 6 Millionen älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im J. 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98·699,000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsrückstände, 1825 auf 110·337,274 fl. Hiezu traten in der Periode von 1825 — 31 nicht bloß an 9 Mill. liquidirte und eingewiesene ältere Schulden, sondern auch 6·400,000 fl. Anleihen zur Deckung des Ausfalls in der Periode von 1819—25, ferner 11 Mill. 568,910 fl. Anleihen der Pensionscasse, §. 518 (*d*), da aber auch fortwährende Abzahlungen geschahen, so bestand die ganze Schuld am 1. Oct. 1831 ohne die Zinsrückstände

in den älteren 6 Kreisen	125·721,988 fl.
im Untermainkreise	6·417,135 »
	132·139,124 fl.
Am 1. Oct. 1832 war sie	129·138,518 fl.

Dagegen besaß die Schuldentilgcasse auch ein Activvermögen von 16·602,773 fl., wovon indeß das Guthaben von 12·682,014 an die Pensionsamortisationscasse abgezogen werden muß, weil dafür diese Casse eine gleich große (freilich aus eigenen Mitteln zu tilgende) Schuld hat. Nach Abzug der anderen activa mit 3·920,759 fl. bleibt ein reiner Schuldenstand von 125·217,759 fl. Tilgebetrag von 1831 —37 878,000 fl. Um diesen im Verhältniß zur Größe der Schuld zu würdigen, muß von vorstehenden 125 Mill. auch noch die Pensionsschuld abgezogen werden. Material bei von Mussinan, Geschichtl. Uebers. u. Darstellung des baier. Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834. Beil. I, 183 — 280. II, 78 — 194.— Am 1. Oktob. 1835 war die Schuld 130·860,547, das Activvermögen 19·131,374 fl., wovon etwas über 15 Mill. der Pensions-Amortisationscasse geliehen waren, es bleiben also gegen 4 Mill. reines Activvermögen und nach dessen Abzug 126 Mill. reine Schuld.

VIII. Nord-Niederland oder Holland. Das Schuldenwesen dieses Staates ist sehr verwickelt und schwer zu übersehen. Die ältere Schuld belief sich auf 1264 Mill. fl., welche, mit Ausnahme von 22½ Mill., unter der französischen Herrschaft auf ⅓ reducirt wurden, §. 517 (*a*). Bei der Herstellung derselben auf die ursprüngliche Größe wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde ein neues Darleihen mit dieser Maaßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu 2½ Proc. verzinslichen oder „wirklichen" und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten" Schuld erhielt. Durch diese Maaßregel entstand im Jahr 1815 folgender Betrag:

wirkliche Schuld zu 2½ Proc.	573 Mill. fl.
ausgestellte	1146 » »

Nachfolgende, zum Theile ziemlich unvortheilhafte, Anleihen zur Deckung des oft wiederkehrenden Ausfalls brachten mehrfachen Zuwachs hervor. Zu Anfang des J. 1829 wurde angegeben:

1) wirkliche Schuld	780 Mill. fl.
2) ausgestellte	840 » »

3) 4½proc. Schuldscheine des Amortissement-Syndicats 89 Mill. fl.
4) 2½proc. Domänen-Loosrenten 19½ » »
s. (Osiander)) Geschichtliche Darstellung der niederländ. Finanzen seit 1813. Amsterd. 1829.

Die Kriege und Rüstungen gegen Belgien erforderten neue Opfer. Daher stand die Schuld zu Ende 1833 folgendergestalt:

1) „wirkliche" Schuld zu 2½ Proc. (Integrale)	780·000,000 fl.
2) neue Anleihe zu 5 u. 6 Proc.	192·900,000 »
3) Syndicatsobligationen zu 4½ Proc.	107·000,000 »
3½ »	29·100,000 »
4) Domänen-Loosrenten gegen	20·000,000 »
Summe der Zinsschuld	1129 Mill. fl.
Ausgestellte (todte) Schuld	816·691,600 fl.

s. Osiander, Gesch. Darstell. d. niederl. Finanzen von 1830—33. Stuttg. 1834. — Am 13. April 1836 genehmigte die 2. Kammer d. Generalstaaten folgende neue Anleihen:

1) 4proc. ostindische Schuld, zur Einlösung der 5proc. Staatsschuld bestimmt, auf das Vermögen und die Einkünfte in Ostindien hypothecirt 140 Mill. fl.
2) eine andere überseeische 4proc. Schuld, welche dazu dienen soll, a) die, auf den Colonien haftenden Schulden an das Amortisations-Syndicat abzutragen, b) die Vorschüsse derselben Casse zur vollständigen Verzinsung der Nationalschuld (i. B. von 16 Mill. 800,000 fl.) zu erstatten 55 » »
3) Zur Verzinsung desjenigen Theils der Schuld, welcher, nach dem früher geschlossenen, aber noch unvollzogenen Vertrage auf Belgien fallen soll, im Jahre 1836 soll die Summe von 8·400,000 »
von der Casse der Colonialbesitzungen gegetragen und derselben später mit den Zinsen wieder ersetzt werden.

Hiervon scheinen wenigstens die unter 2) b. und 3 angegebenen Anleihen, zusammen 25·200,000 fl. eine Vermehrung der ganzen Schuld zu sein, deren verzinslicher Theil demnach auf mindestens 1159 Mill. fl. anzuschlagen sein mag.

IX. Hannover. Ganze Schuld 1833: 15 Mill. rthlr. oder 27 Mill. fl. Zur Tilgung sind 1834/36 320,000 rthlr. angewiesen worden, wozu aber ersparte Zinsen kommen, so daß schon 1833 im Ganzen 455,868 rthlr. zu diesem Zwecke verwendet werden konnten. Ubbelohde, S. 378. 381.

X. Sachsen. Zu Ende 1836 12·321,005 rthlr., nebst 2½ Mill. unverzinslicher Schuld (Cassenbillets), also zusammen 14·731,005 oder 27 Mill. fl. — Jetziger Tilgebetrag 1 Proc. mit Zuschlag der ersparten Zinsen.

XI. Würtemberg, Schuld am 30. Juni 1835 25·792,054 fl. Tilgebetrag 1832—35 jährlich 526,738 fl.

XII. Baden, 30. Mai 1835, 10·510,935 fl. s. §. 507.

	Die Schuld beträgt auf den Kopf der Einwohner.	Der Tilgebetrag ist im Verhältniß zur Schuld Procente.
Nord-Niederland, verz. Schuld	460 fl.	$0,^{43}$
Großbritannien, 1836	410	—
und mit den Leibrenten	425	—
Spanien, 1834 nach 2 Angaben	272 205	—
Frankreich	58	$1,^{95}$
Baiern	31	$0,^{78}$
Preußen zu 174 Mill. rthlr.	$23\frac{1}{2}$	$1,^{66}$
Rußland	$19,^{4}$	—
Oesterreich, ungefähr	18	$1,^{6}$
Sachsen	18	1
Hannover	$16,^{8}$	$1,^{68}$
Würtemberg	15	2
Baden	8	$2,^{56}$

(c) Es sei z. B. die Schuld 100 Mill., die jährliche Verwendung $1\frac{3}{4}$ Mill. oder soviel Procente. Hätte man mit 1 Proc. angefangen und dotirte daher die Casse für eine neue Anleihe von 20 Mill. nur mit 200,000 fl., so wäre nun die ganze Ausgabe von 1·950,000 nur noch $1,^{615}$ Proc. der gesammten Schuld, statt $1,^{75}$. Man müßte daher um diesen Rückschritt zu verhindern, für die hinzugekommenen 20 Millionen ebenfalls $1\frac{3}{4}$ Procent oder 350,020 fl., d. h. im Ganzen 2·100,000 fl. bestimmen, falls diese stärkere Summe ohne Schwierigkeit aufzubringen ist.

§. 524.

Was die Tilgungsart der einzelnen Bestandtheile der Schuld betrifft, so ist zuvörderst zu untersuchen, ob man die **Heimzahlung** (remboursement) nach dem vollen (Nenn-)Betrage, oder den Einkauf der Schuldurkunden nach ihrem Börsenpreise (**Rückkauf**, rachat) vorziehen solle, wobei man wieder die verzinslichen Obligationen von dem Papiergelde unterscheiden muß. Bei den Obligationen steht dem Rückkaufe in dem Falle, wenn man sie nicht für voll, sondern nur nach einem niedrigeren Curse ausgegeben hat, nicht das Mindeste im Wege. Der Darleiher erscheint hier als Käufer einer Rente, die blos zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und da jener sich selbst auf den Curs stützte, so ist es natürlich, daß er nur nach diesem befriediget wird. Ueberhaupt ist die Regierung zwar aus allgemeinen Gründen verpflichtet, sich die Tilgung angelegen sein zu lassen, aber nicht

gegen die Inhaber solcher Obligationen zur Heimzahlung verbunden. Eine Folge dieser Tilgungsart ist, daß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und des Staatscredites von Jahr zu Jahr höhere Preise bezahlen muß und daß auf diese Weise die Staatsgläubiger ansehnliche Gewinnste machen (*a*). Diese Steigerung der Tilgungskosten kann desto weiter gehen, um je tiefere Curse man zur Zeit finanzieller Bedrängniß und wegen des niedrigen gewählten Zinsfußes die Obligationen ausgab, §. 495. Die hierdurch entstandene Verzögerung und Erschwerung der Schuldverminderung ist ein unverkennbarer Nachtheil, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Diese unvortheilhaften Wirkungen des sich mehr befestigenden Credites sind nicht zu beseitigen, auch hat dieser zu großen Nutzen in anderen Hinsichten, in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung, als daß man dem Steigen der Curse entgegenwirken dürfte. Doch ist es wenigstens nöthig dafür zu sorgen, daß dieselben nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weßhalb man die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage vertheilen und öffentlich bekannt machen muß. Hat eine Art von Obligationen das Pari überstiegen, so hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung derselben ganz einstellen will, nur die Heimzahlung übrig (*b*).

(*a*) Die französ. 5 proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 57,^{33}	1823	zu 86,^{81}
17	64,^{65}	23	100,^{83}
18	70,^{51}	25	103,^{07}
19	69,^{10}	30	93,^{59}
20	75,^{53}	31	89,^{54}
21	85,^{44}	32	87,^{01}
22	89,^{89}	33	100,^{73}

(*b*) In Frankreich wurde 1831, auf Lafitte's Antrag, gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Hauptheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absicht Lafitte's war, hiedurch die Verwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Ver-

kürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sobald eine Classe von Schuldbriefen über Pari kommt, wird sie nicht mehr zurückgekauft und der ihr bestimmte Theil der Einkünfte einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, seit dem Gesetz v. 17. Aug. 1835 in Renten) und später, wenn der Curs wieder sinken sollte, wieder für sie ausgegeben. (Mit der Zeit wird man sich doch zur Heimzahlung der 5 Proc. in Pari entschließen müssen). Ist eine Classe ganz getilgt, so fällt der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die, für die eingestellte Tilgung der 5 Proc. erworbenen Renten betrugen zu Ende 1836 schon 4 Mill. 765,811 Fr. in 4, und 1·410,090 Fr. in 3 Proc., also entsprechen sie einem Capitale von 166·148,275 Fr. in beiden Arten von Obligationen.

§. 525.

Ist man in der Wahl der rückzukaufenden Obligationen ungebunden, so muß man diejenigen wählen, deren Einkauf am vortheilhaftesten ist. Hierbei hat man auf folgende zwei Umstände zu achten (*a*):

1) Jetziger Curs der verschiedenen Obligationen. Stehen z. B. die 3 procentigen zu 79,⁴⁰ Fr., die 4 procentigen zu 99,⁴⁰ Fr. (*b*), so ist es für den Augenblick nützlicher, 4 Procente zu kaufen, weil eine Summe von 10,000 Fr. auf diese Weise eine Rente von 402,⁴¹ tilgt, in 3 Proc. angelegt aber nur 377,⁸³, also 24,⁵⁸ Fr. oder ¼ Proc. der ausgegebenen Summe weniger.

2) Wahrscheinlichkeit des baldigen Steigens der verschiedenen Arten von Schuldbriefen, wodurch der Einkauf derselben späterhin immer mehr erschwert wird. Wenn in dem vorigen Beispiel die 3 Procents nur auf 79,⁵⁹ stiegen, und um diesen Preis im folgenden Jahre eingelößt werden sollten, so gienge schon der einjährige Mehrbetrag der ersparten Zinsen verloren. Bei den Papieren von niedrigerer Verzinsung hat eine solche Curserhöhung den weitesten Spielraum. Man muß deßhalb immer nach den Zeitumständen und nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen Jahre beurtheilen, ob eine solche Curserhöhung wahrscheinlich und daher eine Abweichung von der, aus den gegenwärtigen Cursen nach Nr. 1. abgezogenen Regel rathsam ist.

(*a*) De Gasparin et Reboul, S. 75.
(*b*) Curs der Pariser Renten, 9. Dec. 1836.

§. 526.

Sind die Anleihen ohne Verschreibung eines höheren Nennbetrages abgeschlossen worden, so versteht es sich, daß in dem (seltenen) Falle, wo man die Heimzahlung nach Verlaufe einer bestimmten Zeit versprochen hat, die Tilgung nur in der verheißenen Weise zulässig ist. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß man auch in den anderen Fällen, ohne Zahlungsversprechen, doch auf den Nennbetrag der Obligationen einen größeren Werth legt und dessen Erstattung von der Regierung erwartet. Sind die Schuldbriefe unter denselben gesunken, so zeigt dieß eine Abnahme des Credites an. Benutzt die Regierung diesen Curs zum Rückkaufe, so bestärkt sie die Gläubiger in ihren Besorgnissen und erschwert sich künftige Anleihen, tilgt sie aber nach dem vollen oder Nennbetrage, so bringt sie ein Steigen des Curses und eine Befestigung ihres Credites zu Wege. Bei einer nicht übergroßen Schuldenlast und bei einem nicht viel oder nur kurze Zeit hindurch gesunkenen Curse verdient daher die volle Heimzahlung den Vorzug, zumal da man voraussetzen kann, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen noch nicht verkauft worden ist, weßhalb dann die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluste bewahrt bleiben, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Preis zufügen würde. Gemeinden, Stiftungen ꝛc., welche ihr Vermögen dem Staate leihen, und so auch viele begüterte Privatpersonen, behalten die Schuldbriefe lange Zeit und würden sehr verkürzt werden, wenn ein Preis derselben unter Pari von der Regierung gleichsam anerkannt und zur Richtschnur genommen wird.

§. 527.

Indeß giebt es Umstände, wo man diesen Weg zur Erhöhung des Credites nicht einschlagen kann, wenn nämlich

1) der Curs durch ungünstige Umstände so weit herabgegangen ist, daß man das zur Heimzahlung im vollen Betrage erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag,
2) wenn ein solcher Curs lange angehalten hat, so daß die meisten Obligationen im Verkehre an andere Eigenthümer gelangt sind und jeder Verkäufer einen Theil des, aus

der Curserniedrigung entstandenen Verlustes getragen hat. Dieß hat die Folge, daß die, von einer Heimzahlung bewirkte Erhöhung des Curses größtentheils nur solchen Besitzern der Papiere zu Gute kommen würde, welche dieselben erst kürzlich an sich gebracht haben und hierbei einen unverdienten Gewinn machen.

Sind Verhältnisse dieser Art eingetreten, so kann von der vollen Heimzahlung nicht die Rede sein. Der Rückkauf verletzt Niemand, weil kein Gläubiger ein Recht auf die Erstattung der geliehenen Summe hat, und keiner gezwungen wird, seine Schuldbriefe an den Staat zu verkaufen, auch könnte der Schaden, den viele Stocksinhaber erlitten haben, ihnen auf keine Weise ersetzt werden (*a*). Es kommt daher nur darauf an, für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beschädigungen zu bewahren. Auch in diesem Falle ist es nicht möglich, der Folge auszuweichen, welche aus der beginnenden und fortschreitenden Erhöhung des Curses für den zur Tilgung erforderlichen Aufwand hervorgeht. Diese Maaßregel ist nicht mit einem partiellen Bankerotte zu verwechseln (§. 517), der dann statt finden würde, wenn man den gegenwärtigen oder einen etwas höheren Preis der Obligationen gesetzlich feststellte, d. h. ihn zum Nennbetrage der Schuld erklärte und in Gemäßheit dieses Beschlusses auch die Zinsen verhältnißmäßig herabsetzte.

(*a*) Ausgenommen etwa Gemeinden und Stiftungen.

§. 528.

Bei der Heimzahlung ist noch zu untersuchen, nach welcher Regel man die einzelnen Obligationen früher oder später zu tilgen habe.

1) Ist der Zinsfuß derselben ungleich, so macht man mit denen den Anfang, welche die höchsten Zinsen tragen, man zahlt zuerst alle 5 procentigen, sodann die 4½ procentigen ab u. s. f., es wäre denn, daß rechtliche oder politische Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldposten länger stehen zu lassen.

2) Unter den Obligationen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung bestimmt werden

a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünschen;
b) sodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem eine gewisse Anzahl von Obligationen-Nummern gezogen und den Besitzern der entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die ihnen bestimmte Zahlung nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 3 Monaten, in Empfang zu nehmen, oder
c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entscheiden muß. Der Nutzen dieses Verfahrens besteht hauptsächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verloosung b) stets alle Stocksbesitzer in Besorgniß gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (*a*).

(*a*) Mohl in Rau, Archiv, I, 43.

§. 529.

Auch die Einziehung eines unter das Pari mit Münze gesunkenen Papiergeldes gehört unter die Maaßregeln der Schuldentilgung. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen Preiserniedrigung dieser Art von Umlaufsmitteln für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft entspringen, II, §. 266. 267, so ist doch, wenn die Regierung den Entschluß faßt, und die Mittel besitzt, diese Uebel zu heilen, eine Vergütung der erlittenen Verluste hier noch viel weniger möglich, als bei den gesunkenen Obligationen, weil das Papiergeld weit schneller umläuft, als jene, und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgeben der eingenommenen Summen anspornt, II, §. 268. Man kann daher nicht einmal das Steigen des Curses beabsichtigen, weil es nur neue Verwirrungen im Verkehre veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse, also den Steuerpflichtigen, eine größere Ausgabe bei der Einlösung des Papiergeldes auferlegen würde, während die Theilnahme an dem hieraus entstehenden Gewinne höchst zufällig wäre. Eine fortgesetzte Verminderung

des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedesmaligen Curse ist folglich nicht zweckmäßig, vielmehr reicht es hin, wenn man nur den gegenwärtigen Curs feststellt, so daß keine weiteren Schwankungen und Ungewißheiten mehr eintreten (*a*). Man kann sich hiezu des Ausgebens eines neuen Papiergeldes bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten sucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem fixirten Curse umgewechselt wird (*b*). Bleibt dagegen das letztere im Umlaufe, so ist dieß, ungeachtet des unveränderlichen Preises gegen Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*c*). Ob gleich nach dieser Maaßregel die ganze umlaufende Geldmenge zu dem Bedürfnisse von Umlaufsmitteln nicht mehr in unrichtigem Verhältnisse steht, so ist doch eine Verminderung des Papiergeldes rathsam, um dessen jedesmalige Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Besitzers zu erleichtern, und theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curses desto sicherer zu begegnen. Zu diesem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des neuen Papiergeldes oder des alten nach dem fixirten Curse eingezogen wird, und hiermit sollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld ganz, oder wenigstens bis zu einem Betrage eingelöset ist, der, im Vergleich mit den finanziellen Hülfsmitteln des Staates, keine Besorgnisse mehr erwecken kann.

(*a*) v. Jakob, II, §. 909 ff., vergl. auch Forsell, Statistik von Schweden, S. 316.

(*b*) Beispiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlösungsscheine im Jahr 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 315. Die Maaßregel hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlösungsscheine) nicht im Pari zu erhalten.

(*c*) So in Rußland, wo der Curs der Bankassignaten gegen Silber auf 360 stehen geblieben ist, und in Oesterreich bei dem Curse der Einlösungsscheine von 250. In Schweden ist neuerlich der Curs des Staatspapiergeldes $2\frac{2}{3}$ rthlr. für 1 rthlr. Silber, womit auch der jetzige Wechselcurs von Hamburg auf Stockholm, $127\frac{1}{2}$ ß. Papier für 1 rthlr. hamb. banco, übereinstimmt (genau 267 zu 100).

Viertes Buch.

Ueberblick der äußeren Einrichtung des Finanzwesens.

1. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Finanzwesen.

§. 530.

Die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise und Unterordnungsverhältnisse dieser Dienststellen festgesetzt werden sollen, ist bisher viel weniger zum Ziele wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden, als die in den drei ersten Büchern dargestellten Grundsätze zur Erreichung der einzelnen Zwecke (*a*). Auch ist es schwerer, für den erstgenannten Gegenstand ausführliche und allgemein gültige Regeln aufzustellen, weil die Finanzorganisation, d. h. Anordnung der Organe zur Vollziehung der Finanzgeschäfte, sehr von dem Umfang und der Beschaffenheit derselben in jedem Land abhängt, weshalb die Vergleichung mehrerer Staaten große Verschiedenheiten erkennen läßt. Man gelangt in diesem Gebiete nicht leicht dahin, der einen Einrichtung im Gegensatze einer anderen, die als ganz verwerflich erschiene, ausschließend den Charakter der Zweckmäßigkeit beilegen zu können, vielmehr muß man in vielen Fällen sich begnügen, die Vorzüge verschiedener Anordnungen gegen einander abzuwägen, wobei man anzuerkennen hat, daß jede derselben, durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten, und

in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen in einem Lande sich nützlich erweisen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beste Organisationsweise der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwissenschaft ausgeschlossen werden.

(a) S. vorzügl. v. Jakob, II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I, 152. Dessen Finanzw. II, 1. u. 166. — Ersterer Schriftsteller faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeinerer Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen-, und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft im engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt"; dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen, von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte, so wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes, müssen in doppelter Hinsicht abgetheilt werden:

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Beide Arten von Geschäftsabtheilungen machen, da es an der Leitung nach gleichförmigen Grundsätzen nicht fehlen darf, eine Unterordnung von unteren Dienststellen unter höhere nothwendig. Für diese Verzweigung gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hier hervorgehoben zu werden verdienen:

a) daß man die Geschäfte so einfach einrichten solle, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die Ober-

leitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird;

b) daß der Wirkungskreis eines jeden Beamten nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen soll, die theils schwer in einer Person zu vereinigende Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihrer Verbindung nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen erleiden würden;

c) daß zwar jedem Beamten je nach der Beschaffenheit seines Berufes ein gewisser Spielraum eröffnet werde, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht zu handeln befugt ist, daß jedoch dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werde, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleibe. Die Finanzgeschäfte, so weit sie in der unmittelbaren Verwaltung des Staatsvermögens bestehen, machen eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zu Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken.

§. 532.

Im Finanzdienste können folgende Arten von Amtsstellen unterschieden werden:

1) örtliche, welche die Anwesenheit eines Angestellten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltungen
   a) einzelner Landgüter, Gewerksanstalten ꝛc.
   b) einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke, so wie der Salzniederlagen,
   c) der Münzstätten,
   d) der Postämter und Stationen,
   e) der Steuererheber in den einzelnen Gemeinden,
   f) der Zollstätten;

2) Bezirksstellen, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen

wird und welche, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben, oder nicht. Solche Bezirksbeamte sind hauptsächlich (*a*) für nachstehende Finanzgeschäfte nothwendig:

a) für die, aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle,
b) für das Forstwesen,
c) für Berg- und Hüttenwesen,
d) für das Postwesen,
e) für das Steuerwesen (*b*).

3) Provincialbehörden, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement rc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend;

4) oberste Landesbehörden, und zwar
a) besondere, für einzelne Zweige des Finanzwesens, Centralstellen, Generaldirectionen,
b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzministerium.

(*a*) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- rc. Beamte geben.
(*b*) Hiebei findet die Verschiedenheit statt, daß hie und da, z. B. in Baiern, die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufschlagsämter für die inneren Aufwandssteuern errichtet sind, dagegen z. B. in Baden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien besorgt werden.

§. 533.

Die beiden ersten Classen von Finanzstellen sind die ausführenden oder vollziehenden, die beiden letzten die aufsehenden und leitenden. Jene sind zwar unter einander in so ferne verschieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ist, während er in anderen an bestimmtere und unabweichlichere Vorschriften gebunden werden muß, indeß ist doch bei ihnen durchgehends die That vorherrschend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beschlußfassung. Daher eignen sich die beiden un-

teren Classen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen, die höheren zur Collegialverfassung, §. 70. Gegen diese kann zwar, außer der Umständlichkeit, Verzögerung und größeren Kostbarkeit, noch der Umstand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenstande nur der denselben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) ganz eingeweiht ist. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterrichteter Räthe sehr viel zur Reife und Umsicht in den Entschließungen bei und es ist leichter möglich, die verschiedenen, einer Behörde übertragenen Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechsels der Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maaßregeln des Vollzuges, und Dinge, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

§. 534.

Es ist streitig, ob man wohl thue, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder ob es besser sei, jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen (*a*). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Objecten der Verwaltung haben, wie bei dem Post- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (*b*). Hat ein Staat solche Größe, daß des bequemen Geschäftsganges willen zwischen den Orts- und Bezirksstellen und den Oberbehörden noch Mittelstellen eingeschaltet werden müssen, so ist in denselben die Verbindung der Domänen- und Steuergeschäfte vollkommen angemessen, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für beide großentheils die nämlichen

sind, und auch da, wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert zu werden. Dasselbe läßt sich, nach Ausscheidung der rein technischen Gegenstände, §. 533, von der Verwaltung der Domänenforsten sagen, welche viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege hat, und daher nicht ganz vereinzelt stehen sollte. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von solchen Behörden geleitet, die ihm ausschließlich gewidmet sind, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet, ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(a) s. v. Jakob, II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(b) Z. B. in Baiern und Würtemberg, s. v. Malchus, Politik, II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden, §. 532, angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Sectionen bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich oder etwa durch ihren Vorstand an das Ministerium berichten und dieses daher für jeden zu seiner Berathung gelangenden Gegenstand einen Referenten aus seiner Mitte bestellt, wobei die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standpuncte unterworfen werden. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Ver-

kehrs mit den Centralstellen etwas umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen. Die obere Postbehörde hat man, wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten öfters dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben.

§. 536.

Es giebt neben den genannten noch mehrere andere Geschäftsgebiete, für welche nothwendig Oberbehörden unter dem Finanzministerium und abgesondert von demselben gebildet werden müssen. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Direction der Hauptstaatscasse, mit welcher alle anderen Cassen in Verbindung stehen;
3) die Oberbaubehörde, für die Besorgung der Arbeiten an öffentlichen Gebäuden, oder auch an solchen, zu deren Erhaltung des Staat aus privatrechtlichen Gründen (z. B. wegen des Zehnten) verpflichtet ist;
4) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, Cour des comptes), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und in Bezug auf die, zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig zu entscheiden befugt ist;
5) die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats, §. 465, gebraucht werden kann.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in 3 Classen:

1) Untere Bediente, welche zur Vollbringung einfacher Verrichtungen bestimmt sind und hiezu blos gute Schulkenntnisse, Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den, in einem einzelnen Theile des Finanzwesens bestehenden Vorschriften nöthig haben, z. B. die Schreiber, und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze rc.

2) Technische Beamte, die für einen gewissen Theil der Einnahmen oder Ausgaben eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, aus der wissenschaftlichen Betrachtung eines besonderen bürgerlichen Berufs entspringende Vorbildung besitzen müssen (*a*), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen, der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken und der vielfältig wahrgenommene Widerstreit zwischen den Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von anerkannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen

26*

Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in unteren, mehr vollziehenden Dienstverrichtungen, die allerdings auch mit Hülfe bloßer Einübung wohl erlernt und betrieben werden können, von entschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Praxis eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weshalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der, den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten (Kameralisten) ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es möglich macht und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (*c*).

(*a*) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

(*b*) Sollen die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag v. Jakob's II, §. 970 ff.); es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerks-Kammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus, Fin. II, 83.

(*c*) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staats-Dienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Oekon. II, 77.

2. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die formelle Einrichtung der Finanzgeschäfte sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die nämlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deshalb nicht sowol in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei=, Kirchen=, oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere in allen Zweigen des Finanzwesens vorkommende, und demselben eigenthümlich angehörende Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt und aus den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft abgeleitet werden müssen. Dahin gehören vornehmlich nachstehende Arten von Verrichtungen:

1) das finanzielle oder Kameral=Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

1 Abtheilung.

Grundzüge des Kameral=Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach arithmetischen Regeln, um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens von Zahlen, theils

aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im Gebiete der Wirthschaftsthätigkeiten besonders häufig vor, indem das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann. Das Kameral- oder Staatsrechnungswesen ist die amtliche Darstellung der Finanzverwaltung in einem zurückgelegten Zeitraume in Zahlen (*a*). Hiebei erscheinen die arithmetischen Operationen als der leichteste, kunstloseste Theil des Rechnungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der großen Menge von Zahlenangaben und in der Nothwendigkeit einer klaren Anordnung derselben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse mit dem nöthigen Ausdrucke in Zahlen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, dem Eigenthümer des bewirthschafteten Vermögens jederzeit den Stand desselben zu vergegenwärtigen und die planmäßige, den Wirthschaftsregeln entsprechende Beschaffenheit der Vermögensverwaltung zu erleichtern (*c*). Im Finanzwesen ist die gute Rechnungsführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen des großen Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereignisse, §. 8 ff., als wegen des Umstandes, daß jeder einzelne Finanzbeamte, der an der Besorgung von Einnahmen und Ausgaben, oder an der Bewahrung von öffentlichem Vermögen Theil nimmt, als Verwalter fremder Güter die strengste Verantwortlichkeit zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher

1) jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Beamten zu verhüten, und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen,
2) allen Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verschaffen und sie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anspruch sicher zu stellen (*d*).

Die Kunst des Staatsrechnungswesens gehört der neueren Zeit an, und ist vorzüglich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußischen Staate, im jetzigen Jahrhundert in Frankreich und Deutschland ausgebildet worden. Theoretisch wurde dieser Gegenstand zuerst von Rechtsgelehrten, in Hinsicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechne-

ten Vermögens (dem Staate), behandelt (*e*). Erst bei der neuerlichen Vervollkommnung der Finanzwissenschaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen näher beleuchtet (*f*), und obgleich sie noch nicht im gleichen Grade, wie der materielle Theil des Finanzwesens auf feste Grundsätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlassen worden ist, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß sie einer ganz systematischen Behandlung fähig ist.

(*a*) Das Merkmal „amtlich" dient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistikers über die Finanzen eines Staates.

(*b*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14.) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftiget.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand der Privaten ist treffend geschildert worden von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève, 1815. S. 19 ff. — La pluspart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens (et de leurs besoins, sollte man beisetzen!). — L'habitude de voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil on coupable.

(*d*) Dieselben Verhältnisse finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Communalvermögens ꝛc. statt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Munoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 u. ö.) und Anderen. Auch bei Claproth (Grundsätze von der Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswissenschaft, 1773) und Lange (Abhandl. vom Rechnungswesen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher ist es doch schwer, sich allein aus denselben zu belehren, weil die meisten Bearbeitungen noch nicht klar, methodisch und vielseitig genug sind. Bemerkenswerth sind:

1. Im Allgemeinen.

Jung, Anleitung zur Cameral-Rechnungswissenschaft Leipz. 1786.

Hornberger, Grundsätze der Kameralrechnungsführung 1796.

Eschenmaier, Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807. II. B.

Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttg. 1820. 4. (sehr brauchbar).

Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-, Cassen- und Rechnungswesens. Berl. 1821.

(v. Kleindienst) Ueber Staatsrechnungswesen, München, 1823. (vorzüglich schätzbar wegen der angehängten Literatur.)

Hüffell, Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung, Gießen, 1834. (Mit besonderer Rücksicht auf standesherrliche Verwaltungen bearbeitet.)

2) In Bezug auf einzelne Länder.

Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußische) Cassen- und Rechnungswesen, 2, Ausg. v. Symanski, Berl. 1824.

Graaf, Handbuch des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens des preuß. Staates, Berl. 1831.

Geret, Materialien z. e. Kassenverwaltungs- und Rechnungsgesetz für das Königr. Baiern. M. 1823.

Neigebauer, das Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm, 1826.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen im Allgemeinen ist das Staatsvermögen, welches hiebei nach zwei Hinsichten betrachtet werden kann:

1) Nach seinen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Viele derselben, insbesondere die unbeweglichen Güter, bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weßhalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen, wenn sie einmal mit hinreichender Genauigkeit entworfen sind, auf längere Zeit gebraucht werden können und nur jedes Jahr der Zugang und Abgang, und zwar dieser mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet zu werden braucht. In den beweglichen Vermögenstheilen findet ein stärkerer Wechsel statt, weßhalb eine jährliche Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Betriebsfonds, (§. 88) zur guten Ordnung gehört, so wie auch eine jährliche Berechnung des ganzen Schuldenstandes nicht fehlen darf.

2) Nach seinen einzelnen Zu- und Abflüssen, Einnahmen und Ausgaben. Die große Menge der, alljährlich vorkommenden wirthschaftlichen Ereignisse bildet den Hauptinhalt der Staatsrechnungen, welche deßhalb von selbst in Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen zerfallen. Sieht man auf die Beschaffenheit der eingenommenen und ausgegebenen Dinge, so gelangt man zur Unterscheidung der Geld- und Natural-Rechnungen. Letztere kommen bei den Staatsgewerben vor, und zwar erscheinen land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse am häufigsten in den-

selben. Der Zweck, die Ergebnisse der ganzen Finanzverwaltung oder eines gewissen ausgedehnteren oder kleineren Theils derselben in wenigen Zahlen zusammengedrängt zu sehen, namentlich in die Summe der Einnahmen und der Ausgaben, und die Angabe des Ueberschusses oder Ausfalles, wird da, wo eine Geld- und Naturalien-Rechnung besteht, und wo in dieser verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, nicht so vollkommen erreichbar. Man kann zwar, indem man die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld ausdrückt, sich jenen Ueberblick vervollständigen, indeß ist eine solche Zusammenstellung, da sie nichts Thatsächliches ausspricht, kein Bestandtheil der eigentlichen Staatsrechnungen und gehört mehr der Staatsbuchhalterei an, §. 536.

§. 541.

Die Staatsrechnungen sollen die Erkenntniß der finanziellen Thatsachen (§. 540) durch die Art der Aufzeichnung erleichtern. Die allgemeinsten Erfordernisse dieser Rechnungen sind

1) was den Inhalt betrifft, dieselben, welche auch an andere Staatsschriften gemacht werden müssen, — Wahrheit, — Vollständigkeit, — gleichmäßige Ausführlichkeit der Angaben, wozu noch eine, dem Finanzwesen im höheren Grade eigene Forderung kommt, die Nachweisung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.
2) Die formellen Erfordernisse sind aus der Bestimmung des Rechnungswesens abzuleiten, nach der eine Manchfaltigkeit von Nachrichten so mit einander in Verbindung gesetzt werden soll, daß es dem Leser leicht wird, sowohl jedes Einzelne herauszufinden, als auch aus demselben das Hauptergebniß hervortreten zu sehen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen. Dazu dienen folgende Bedingungen:
   a) Innere Form.
   α) Gute logische Anordnung der einzelnen aufgeführten Thatsachen, nach einem, aus der Wissenschaft ge-

nommenen und leicht verständlichen Principe der Eintheilung, so daß jeder überhaupt Sachkundige mit geringem Zeitaufwande sich damit vertraut machen kann. Aus dieser klaren Auffassung des in einer Rechnung darzustellenden Objectes muß auch beurtheilt werden, was in dieselbe aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen sei.

β) Gleichförmige Art der Darstellung, so daß von jedem aufgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, daß z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben zu Grunde gelegt werden.

γ) Kürze, Einfachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes.

b) Aeußere Form.

α) Gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient.

β) Eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift, sowohl in Buchstaben als auch mit eingemischten Zahlen, kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werden. Die Tabelle ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagerechte Zeilen, sondern zugleich senkrechte Reihen gebildet werden, deren jede das aus irgend einem Gesichtspuncte zusammengehörende aufnimmt und unvermengt mit fremdartigen Dingen dem Auge vorstellt. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilten Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einfache aufgezeichnete Thatsache, Posten, Position, Eintrag (a), bildet eine, durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Columnen-Rubriken)

ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach 2 Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (*b*). Die gute Aufeinanderfolge der Posten, welche zur schnellen Auffindung eines jeden dient, und bei welcher sowohl Auslassungen, als Wiederholungen vermieden werden müssen, kann auf doppelte Weise geschehen:

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der wirthschaftlichen Ereignisse nothwendig ist;

2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, welche die mannichfaltigen einzelnen Thatsachen in eine erschöpfende, leicht faßliche und aus der Natur der Sache hergenommene Eintheilung bringt (*c*). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (*d*). Bei einer Menge ähnlicher Gegenstände, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell, S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(*b*) Ueber die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen s. Hüffell a. a. O., S. 136 ff. — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Columnen dienen mehr zum Aufsuchen und etwa zum Summiren der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung weniger hindert.

(*c*) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§. u. dgl., ferner römische und deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(*d*) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Factum ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen bei den einzelnen Positionen ersetzt werden.

2) Benennungsspalten, worin die Quelle einer Einnahme oder der Gegenstand einer Ausgabe speciell angeführt wird, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die Anzahl der eingenommenen, ausgegebenen oder vorräthigen Güter gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, vor der Zahlenspalte noch eine ähnliche Aufrechnung von Zahlen vorzunehmen, die nur noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Erzeugniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das, bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben zu dem Behufe mehrere Zahlenspalten, damit man die Summen der zu einer gewissen Abtheilung ꝛc. gehörenden Einträge besonders überblicken und leicht wieder addiren könne.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten auf andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. auf die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden, hinweisen zu können.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur Zahlen einer einzigen Art, nämlich solche, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken, angegeben. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, mehrere, bei einem und demselben Posten vorkommende, unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in mehrere nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet nämlich folgende Größen:

a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. In ganz ausführlichen Rechnungen kann dieses nicht für jeden einzelnen Posten, sondern nur für jede Abtheilung, Abschnitt rc. angegeben werden (*a*). Die Etatssumme, da sie nur eine Erwartung oder einen Vorsatz, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, ist hauptsächlich dazu dienlich, um zu prüfen, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt zweckmäßig gehandelt hat.

b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung aus einer gewissen Casse oder an dieselbe eine Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll oder Rechnungssoll. Dasselbe ist erst dann zum Eintragen reif, wenn sowohl die Schuldigkeit als der Betrag derselben vollständig aufgehellt worden ist. Aus mancherlei Ursachen kann dieses Soll von den Etatssätzen beträchtlich abweichen, z. B. wenn an einer unständigen Ausgabe etwas erspart wird, oder der Durchschnittssatz derselben überschritten werden muß rc.

c) Die wirklich erfolgte Leistung von der Casse oder an dieselbe, das Hat, Haben, (Ist). Man muß wünschen und darauf hinarbeiten, daß die Größe des Hat mit dem Soll ganz übereinkomme. Indeß ist es nicht möglich, diese Forderung ganz zu erfüllen, indem man bei den zahlungspflichtigen Unterthanen oft auf eine augenblickliche oder auch fortdauernde Unfähigkeit stößt, und selbst die Staatscassen bisweilen Hindernisse in der Vollziehung aller ihnen obliegenden Zahlungen finden. Daher pflegt die Summe des Hat hinter der des Soll zurück zu bleiben. Indeß

vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten sehr viel zur Verminderung dieses Unterschiedes.

d) Eben diese Rückstände oder Reste bilden eine, auf einen späteren Zeitabschnitt übergehende Forderung. Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Position nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, sodann aber wurden die Reste unter der entgegengesetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmsreste unter den Ausgaben, die Ausgabsreste bei den Einnahmen. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darstellung war minder naturgemäß, als die neuere.

(a) In solchen Rechnungen, wo man eine Etatsspalte anbringt, erhält diese gewöhnlich, zur Vermeidung von Verwechslungen, ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungs-Zusammenstellungen erhalten noch eine besondere Vergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatssatz sogleich bemerklich zu machen.

§. 545.

Eine Vorbedingung sowohl zur guten Führung einer Rechnung als zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß des Vermögensstammes, der Einkünfte und Ausgaben, deren Verwaltung in einer gewissen Rechnung berichtet werden soll. Jeder Rechner muß sich vor Allem diese Vorkenntniß verschaffen, ohne die er nicht die Ueberzeugung selbst erlangen und bei dem Leser seiner Rechnungen hervorbringen würde, daß er dem ganzen Umfange seiner Verpflichtungen Genüge geleistet habe. Er muß also die Verzeichnisse des ihm anvertrauten Vermögens mit allen seinen Bestandtheilen, Zubehörungen und Eigenthümlichkeiten, ferner der von ihm einzuziehenden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und die Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso die Verzeichnisse der von dem Staate zu leistenden und in den Kreis seiner Geschäfte gehörenden Entrichtungen sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Aufzeichnungen noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen. Auch ist er verpflichtet, alle Veränderungen im Stamme des Vermögens, in den

Verbindlichkeiten der zahlpflichtigen Unterthanen und der Regierung sorgfältig aufzuzeichnen, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse klar erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde verschiedener Inventarien, Beschreibungen und Verzeichnisse, zu denen bei den, mit der Verrechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören (*a*).

(*a*) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. S. Bergius, Magazin, Art. Lager- und Saalbuch.

§. 546.

Der natürliche Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. Jede, mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte Finanzverwaltungsstelle hat in der Regel alljährlich eine Jahresrechnung zu verfassen, worin alle wirthschaftlichen Ereignisse in ihrem Geschäftskreise, die in einem verflossenen Jahre vorkamen, ihre Stelle finden. Um jedoch dieser Jahresrechnung die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geben zu können, muß auch die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die Buchführung, wohlgeregelt sein. Beide Arten von Rechnungsgeschäften sind daher der Gegenstand von Vorschriften, die den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes mitgetheilt und mit den nöthigen Mustern zur formellen Einrichtung der Rechnungen versehen werden; Instructionen mit Formularen oder Schematismen. Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den verschiedenen Arten von Geschäften, so daß z. B. für Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Post-, Schatzungs-, Aufwandssteuer- uud insbesondere noch für Zoll-, sowie für Schuldenverwaltungen ꝛc. besondere Instructionen entworfen werden müssen (*a*).

(*a*) Neuestes Beispiel: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großh. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsr. 1836. 4. (Vom 27. Jan. 1836. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich.)

§. 547.

Zur fortlaufenden Buchführung der Finanzämter gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Tagebuch, **Journal** (*a*), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld- noch ein Naturalien-Journal halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.
2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt wird (*b*).
3) Das Einschreiben in das Tagebuch geschieht täglich, nach der Zeitfolge der Ereignisse, und darf nicht verschoben werden.
4) Um Einnahmen und Ausgaben sogleich von einander getrennt zu halten, werden sie in zwei verschiedene Geldspalten gesetzt, wenn auch, wie es oft geschieht, nur eine einzige Benennungsspalte angelegt ist, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die chronologische Ordnung mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).
5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte angemerkt oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift beigesetzt.
6) Die Verweisungsspalte bezieht sich auf das Hauptbuch (§. 549) und bemerkt die Seite desselben, in der jeder Posten anzutreffen ist.

(*a*) Dasselbe ist von dem kaufmännischen Journale, einem Monatsbuche, ganz verschieden, kommt aber dem Cassenbuche der Kaufleute nahe.

(*b*) Ansiegeln der seidenen Heftschnur an den Einband, um das Einsetzen eines Blattes noch mehr zu erschweren.

(*c*) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man in der Führung des Tagebuches einen Irrthum in den Zahlen, so darf an ihnen nichts verändert sondern es muß durch einen entgegengesetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, so daß z. B. wegen einer um 50 fl. zu groß gesetzten Ausgabe eine besondere Einnahmsposition von gleichem Betrage hinzukommt (Ausgleichungsposten).

8) Ereignisse und Geschäfte, die sich auf Zahlungen beziehen, bei denen aber diese noch nicht stattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewiesen werden können, werden einstweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.

9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufzunehmen bestimmt ist, so müssen doch in einen solchen Falle, wo entgegengesetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweise aufgehoben werden, der Vollständigkeit wegen die beiderseitigen ganzen Leistungen, als wären sie wirklich geschehen, in Aufrechnung kommen (*b*).

10) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgenden Seite als Uebertrag, Transport, wieder aufführt.

11) Am Schlusse jedes Monates (oder selbst jedes Tages) wird ebenfalls die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenvorrath belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Differenzen des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bemühen, die Ursache der Abweichung, z. B. den begangenen Irrthum ꝛc. ausfindig zu machen.

12) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch sogleich an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(*a*) Form des Tagebuchs s. im Anhang I.

(*b*) Z. B. A. hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gepachtete Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar, aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen.

(*c*) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(*d*) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon von jedem Monat eine Abschrift des Tagebuches absenden muß, der französische Bezirkseinnehmer hat deren sogar zwei abzuliefern, an das Finanzministerium und an die Departementscasse, Neigebauer, S. 48.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das, nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch, Manual, übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d. h. des Rechnungsstyls.

1) Der Kameralstyl besteht in einer systematischen Anordnung sämmtlicher Einnahms- und Ausgabsrubriken, so daß sie ein zusammenhängendes Ganzes mit den, aus der Natur des Gegenstandes sich ergebenden Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung zieht und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben sucht, gelangt man zu einem Ueberblicke der Ergebnisse, sowohl im Einzelnen als im Ganzen. Die Eintheilung kann bei Rechnungen verschiedener Art, z. B. Bergwerks-, Post-, Steuercassen &c. nicht die nämliche sein, doch mit Ausnahme gewisser Hauptabtheilungen, die sich überall anwenden lassen.

2) Der kaufmännische Styl der italienischen oder Doppelbuchhaltung erfordert, daß eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt werde, deren jede das Verhältniß zwischen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung stehenden wirklichen oder erdichteten Personen enthält. Jede dieser einzelnen Rechnungen (conti) wird für sich abgeschlossen. Bei jeder Zahlung läßt sich ein Empfänger (Schuldner, de-

bitor) und ein Geber (Gläubiger, creditor) auffinden. Jede Leistung muß zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich erstens in das Guthaben (credit) des Gebers und sodann in die Schuldigkeit (debet) des Empfängers, woraus sich ergiebt, daß die Summen des credit und debet aller Rechnungen gleich sein müssen. Die einzelnen Rechnungen sind deßhalb nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden.

§. 550.

Zur Vergleichung dieser beiden Arten der Buchführung können folgende Sätze dienen:

1) Bei dem Kameralstyl werden alle wirthschaftlichen Vorgänge auf eine einzelne Verwaltungsstelle (Casse) bezogen, welche die Einnahmen empfängt und die Ausgaben vornimmt. Beim Styl der Doppelbuchhaltung werden mehrere von einander verschiedene Verhältnisse dargestellt, in denen jene Verwaltung zu anderen Cassen, zu Privatpersonen, zu Gemeinden ꝛc. steht, man kann auch für besondere Zweige der Einnahme und Ausgabe eigene Rechnungen anlegen (*a*).

2) Der kaufmännische Styl ist zur Darstellung der im Handel vorkommenden Leistungen und Forderungen höchst zweckmäßig. Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch, wenn man die Staatsgewerbe ausnimmt, in mehreren wesentlichen Puncten von den Handelsangelegenheiten, wohin hauptsächlich nachstehende gehören:

   a) Dasselbe besteht nicht aus einer Menge isolirter Unternehmungen, sondern aus regelmäßig wiederkehrenden, zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die bei ihrer gleichbleibenden Verschiedenartigkeit einer systematischen Eintheilung bedürfen, um leicht überblickt werden zu können, während eine solche in den Handelsgeschäften unfruchtbar sein würde.

   b) Im Handel sind gegenseitige Leistungen, die einander gleichkommen müssen, weßhalb es nöthig ist, mit jedem Handelsfreunde abzurechnen, was man ihm gegeben und was man von ihm empfangen hat. Im Finanzwesen dagegen sind größtentheils einseitige Zahlun-

gen, z. B. Steuerentrichtung, Ausgabe für Besoldungen u. c., wobei es hinreicht, Soll, Hat und Rest neben einander zu setzen.

c) Die Kaufleute pflegen Waaren- und Geldsendungen, Auslagen und Bemühungen, die eine Vergütung erheischen, auf Credit vorzunehmen und erst von Zeit zu Zeit die Schuldigkeit abzutragen, sie haben daher immer viele Forderungen und Schulden, während man im Finanzwesen beabsichtigen muß, daß das Hat dem Soll so bald und vollständig als möglich gleichkomme.

d) Im Handel giebt es keinen Voranschlag, dieser aber erfordert unausweichlich eine systematische Anlegung.

3) Wenn das Hauptbuch im kaufmännischen Style geführt wird, so muß dennoch am Schluß des Jahres eine nach systematischer Rubricirung eingerichtete Rechnung entworfen und der höheren Behörde übergeben werden (*b*). Bedient man sich des Kameralstyls, so hat man die Bequemlichkeit, daß diese Jahresrechnung sich aus dem Hauptbuche von selbst bildet, welches zu diesem Behufe nur noch weniger Abkürzungen bedarf.

4) Da nun die Verhältnisse einer Casse zur anderen, mit denen sie in einem häufigen Verkehre durch gegenseitige Zahlungen steht, leicht vermittelst besonderer Abrechnungen dargestellt werden können, so scheint für die meisten Zweige der Finanzverwaltung der Kameralstyl den Vorzug zu verdienen, wie er auch in den deutschen Staaten in der Regel eingeführt ist (*c*).

(*a*) Im Hauptbuche des franzöf. Bezirkseinnehmers kommen für directe und indirecte Steuern zweier Jahrgänge 4 Conti vor.

(*b*) Neigebauer, S. 118. — V. v. 8. 1820. u. Rapport de 1829, S. 51. d. 3. Abtheilung.

(*c*) Vgl. Kieschke, S. 120. — Feder, S. 47. — v. Malchus, II, 139.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralstyl wird nach einem, von der obersten Behörde vorgeschriebenen, für alle Verwaltungsstellen der nämlichen Art gleichförmigen Rubrikensysteme angelegt.

Schon zu Anfang des Jahres wird die Rubricirung in dem, zum Hauptbuche bestimmten Bande so eingetragen, daß für jede Abtheilung der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten werden sodann, wie sie sich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geschrieben. In der Benennungsspalte werden die Umstände, welche über die Ursache und den Betrag der Leistung Aufschluß geben, kürzlich angegeben, in einer Verweisungsspalte aber die beigelegten beweisenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entsprechende Blattseite des Tagebuches an. Es ist üblich, auf eine Seite nicht Posten aus mehreren Abtheilungen (Rubriken) zu setzen, und auf jeder Seite unten die Summe der auf ihr stehenden Posten zu ziehen, die jedoch nicht auf die nächste Seite übergetragen (transportirt) wird. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Seitensummen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und addirt (Recapitulation). Dasselbe geschieht zu Ende jeder größeren Abtheilung mit den Summen der Unterabtheilungen und endlich mit der Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Doch kann auch der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben verrechnet werden, so wie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen, und bei dieser Behandlung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben einander ganz gleich sein. Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*). Wenn einem Beamten die Verwaltung mehrerer, verschiedenartiger, keine Vermengung mit einander zulassender Einkünfte und Ausgabszweige übertragen ist, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher geführt werden, während für alle finanzielle Ereignisse ein einziges Journal zureicht.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden bei den Finanzverwaltungen je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche, aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungs-

verbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen, aufzunehmen. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten, oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in die Bücher genau übereinstimmen.

(a) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Tagebuches, s. Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist nichts als die Abschrift des, im Kameralstyle geführten Hauptbuches, mit der einzigen Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weshalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung bei einzelnen Posten angegeben wird. Sie wird eingebunden, und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen, die Beilagen enthaltenden Bände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es üblich, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal, mit der Bemerkung, wann und wie jedes Mitglied desselben die erforderliche Dienstcaution geleistet habe, hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten, nicht zu langen Frist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß hat man es zweckmäßig gefunden, nicht bloß alle Jahre, sondern in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weshalb man von Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge einliefern läßt, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird. Das bei den Rechnungen zu Grunde gelegte Jahr beginnt nicht in allen Ländern[1] mit dem 1. Januar,

wie es, wegen der vielfachen Beziehungen auf dieses Calenderjahr am angemessensten wäre und z. B. in Preußen und Frankreich wirklich geschieht (*a*).

(*a*) Baiern: 1. Oktober, Würtemberg und seit 1836 Baden: 1. Juli (vorher in Baden 1. Juni) — England: 5. Jan. — Der Hauptgrund zur Abweichung vom 1. Jan. liegt darin, daß man, wegen der mit der Landwirthschaft im Zusammenhang stehenden Staatseinkünfte, befürchtet, an jenem Zeitpuncte noch zu viele Einnahmsrückstände zu haben.

§. 553.

Die Rechnungsbelege (Beilagen) dienen theils jede Position zu erläutern, theils aber die Richtigkeit derselben darzuthun. Sie müssen bei den Einnahmen den Beweis liefern, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, eine größere Summe beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt war, sie vorzunehmen, daß sie wirklich vorgenommen worden sind und zwar in der angegebenen Größe. Zu diesem Zwecke sind, je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe, verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeugnisse, Verträge, Decrete höherer Stellen, Protokolle, Quittungen u. dgl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit an sich tragen, z. B. eigenhändige Unterschrift anderer Personen, Anführung der quittirten Summen mit Buchstaben u. dgl. Für jede Art von Belegen sind Vorschriften aufzustellen, welche dahin zielen, jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit durch Controlmaaßregeln zu verhindern.

§. 554.

Es ist nicht möglich, die Verwaltung der verschiedenen Zweige von Finanzgeschäften so zu führen, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und alle in ihm vorzunehmenden Ausgaben wirklich statt gefunden haben. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ist es nicht zu vermeiden, daß manche Zahlungen sich in das folgende Jahr hinüberziehen, die dem vorhergehenden angehören. Würde man sie nun

mit den Ereignissen dieses nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine in mehrfacher Hinsicht nachtheilige Verwirrung entstehen, besonders in solchen Fällen, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten rc. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres genau von einander zu sondern. Namentlich würde die Vergleichung mit dem Voranschlage nur unvollständig ausführbar und es ließe sich nicht entscheiden, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung den Anforderungen, die man an sie zu machen berechtigt ist, vollständig Genüge geleistet habe (*a*). Man kann sich nicht ganz mit der Annahme beruhigen, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, denn dieß ist nicht immer der Fall. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, liegt in der französischen Einrichtung, nach der die Rechnung für ein gewisses Jahr zwar nach dem Ende desselben vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird, alle, die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Einnahmen und Ausgaben noch während des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst nach Verlauf des zweiten Jahres erfolgt. Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.
(*b*) Für diese Einrichtung v. Malchus, II, 148.

§. 555.

Eine andere, aus der Erwägung dieses Umstandes entstandene Anordnung besteht darin, daß zwar der Abschluß der Rechnung nicht hinausgeschoben wird, in derselben aber die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahre herrühren ganz getrennt werden. Zu diesem Behufe werden wenigstens 2, wo nicht 3 Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Etatsrechnung des laufenden Jahres.
2) Rückstands-(Arreragen-) Rechnung, deren Soll aus den älteren Rechnungen herübergenommen wird, und be-

ren Reste, sammt den in dem laufenden Jahre übrigbleibenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen wird.

3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar aus einem Vorjahre entsprang, bei denen jedoch aus irgend einer Ursache erst jetzt die schuldige Summe ganz bestimmt ausgemittelt wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnte und daher nicht unter den Rückständen erscheint, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites liquid werden u. dgl. — Die meisten Posten dieser Art beziehen sich auf das letzte vorhergegangene Jahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so gelangt man dazu, ohne bedeutende Abweichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende, mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll zu erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1836 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1836 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1837 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1836 in Verbindung setzt (*a*).

(*a*) V. d. bad. Oberrechnungskammer v. 29. Apr. 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neuermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viel neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abth. I — III mit dem Soll von II und III ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den Staatseinnahmen von 1833

1) das Soll, und zwar

das neue, in	Abth. II.	311,364 fl.
	Abth. III.	12·744,681 »
		13·056,045 fl.
das ältere,	Abth. I	1·119,958 fl.

2) Das Hat, in Abth. I.	723,257 fl.	
Abth. II.	272,590 «	
Abth. III.	12·071,113 «	
Summe	13·066,960 fl.	

Das ganze Hat beträgt folglich um 10,915 fl. mehr, als das neue Soll, was sich so erklären läßt. Es giengen in diesem Jahre aus älteren Resten 723,257 fl. ein, während von dem obigen neuen Soll des Jahres nur 712,342 fl., also gerade 10,915 fl. weniger, in Rückstand blieben. — Am Schlusse des Jahres 1833 waren an Resten vorhanden

aus früheren Jahren	396,700 fl.
aus dem letzten Jahre	712,342 «
zusammen	1·009,042 fl.

oder $^1/_{13}$ der ganzen Jahreseinnahme. — Verh. d. bad. 1. K. von 1833. Beil. III, 263, — von 1835, Beil. II, 122. (Berichte über die Rechnungsnachweisungen von Rau). — Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kieschke, S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgenden Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im J. 1821 abgeschafft worden, Graaf, S. 307. — Uebrigens sind noch besondere Restverzeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle Zu- und Abgänge von Geld und Naturalien enthalten, ohne daß man es dem Rechner gestatten könnte, einen Theil derselben hinwegzulassen, weil dieß eine Abweichung von der Wahrheit wäre und Willkühr und Unordnungen nach sich ziehen könnte. Gleichwohl giebt es Einnahmen und Ausgaben, die, obschon sie den Cassenstand abändern, dennoch darum mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie auf den wirthschaftlichen Zustand keinen Einfluß haben, indem sie keine wirkliche Mehrung oder Minderung desselben anzeigen. Beispiele hiervon sind

1) eingezogene und wieder angelegte Capitale, ebenso eingehende Kaufschillinge, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche, im Vermögensstamme vorgehende Bewegungen mit den eigentlichen Einkünften und Ausgaben (I, §. 70 a) zusammengeworfen werden;
2) Vorschüsse und deren Wiederersatz, es mögen nun beide in einem und dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht,

3) Zahlungen an andere Staatscassen oder von solchen, wobei zwar das Rechnungsergebniß der einzelnen Verwaltung, namentlich ihr Cassenrest, abgeändert wird, aber wegen der entgegengesetzten Veränderung in der anderen Casse doch im Ganzen die beiderseitigen Wirkungen sich völlig aufheben.

Den Posten dieser Art sollte im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle gegeben werden, so wie auch dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Vermöge einer Fiction pflegt man jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres anzusehen, §. 551 (*a*).

(*a*) Auf diesen Sätzen beruht die Abtheilung IV im badischen Rechnungswesen, „uneigentliche Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neue Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben enthält.

§. 557.

Die Rechnungen werden auf Veranstaltung einer höheren Stelle der Prüfung, Revision, unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissaire, Rechnungsräthe ꝛc.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber, zur Prüfung der von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, zur Erledigung der Rechnungsangelegenheiten in letzter Instanz und zur Leitung des gesammten Staatsrechnungswesens in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, §. 536) vereinigt sind. Diese Collegialbehörde muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof. Bei der Prüfung der Rechnungen muß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzelnen Geschäftszweig genau kennen. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zu-

sammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten gehörig umgewandelt, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den in den Belegen enthaltenen Nachrichten übereinstimmen u. dgl. (*a*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, Unterschrift derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß ein Posten verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maaßregeln der Verwaltung, ob z. B. die außergewöhnlichen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

4) Man pflegt die Prüfung der Rechnungen auch dazu zu benutzen, daß man darauf achtet, ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet worden sind. Dieß ist eine materielle, nicht mehr dem Rechnungswesen angehörige Untersuchung, zu welcher jedoch der Revident die beste Gelegenheit hat, da er ohnehin jeden Posten genau zu beleuchten verpflichtet ist. Es wird deßhalb erforscht, ob die Ausgaben überall auf das Sparsamste veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob der Vermögensstamm streng erhalten worden ist ꝛc. Die bei diesem Theile der Prüfung gefundenen Mängel oder Zweifel fallen jedoch nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (*b*).

(*a*) Es giebt eigene Calculatoren für diesen Theil des Revisionsgeschäftes.

(*b*) Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht bloß das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte

und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen, bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen **Notaten**, *monita*, **Rechnungsbedenken**, **Revisionserinerungen**. Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er sich der Prüfung unterzog, und von jener dem Rechner zur Beantwortung zugestellt. Auch die Rechnungsbelege müssen ihm wieder zum Gebrauche während seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren in solchen Puncten, wo er es mit Ueberzeugung thun konnte, vertheidigt, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde berathen und in Betreff jedes einzelnen Bedenkens ein Beschluß gefaßt. Wenn es nöthig ist, so wird der Rechner noch zum zweitenmal vernommen (*a*). Ist eine noch höhere Behörde mit einer nochmaligen Untersuchung der Rechnungen beauftragt, so trägt diese den Namen **Superrevision** (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird eine Entscheidung ausgesprochen (*c*). Diese endliche Entscheidung ist der **Rechnungsbescheid**, der sich ebenfalls über alle einzelnen Erinnerungen äußert. Insoferne darin die Ledigsprechung des Beamten von allen weiteren Anforderungen, also die Erklärung, daß er in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, enthalten ist, wird dieser Bescheid auch **Absolutorium** oder **Decharge** genannt. Indeß ist diese Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe nachzuzahlen, um die er sich verrechnet, oder die er unbefugter Weise ausgegeben, oder zu erheben versäumt hat (*d*), — oder einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen ꝛc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß.

(b) Wo die Anzahl von Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(c) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf, S. 505.

(d) Hiebei ist ihm natürlich der Regreß an denjenigen, der hievon Vortheil gezogen hat, frei.

§. 559.

In Bezug auf die Revision der Rechnungen lassen sich noch einige allgemeine Bemerkungen beifügen.

1) Wenn man die Prüfung unterlassen wollte, so würde dieß die gröste Unordnung in dem Finanzwesen nach sich ziehen, und selbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigkeit verleiten. Man muß deßhalb eine sorgfältige Revision für eine, zur Güte der Finanzverwaltung sehr wesentlich erforderliche Einrichtung ansehen und sich den Unbequemlichkeiten unterziehen, die unvermeidlich bisweilen aus den Erinnerungen nicht völlig unterrichteter Revidenten entspringen.

2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Revision ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden sind. Es muß deßhalb ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.

3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tadelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Indeß sind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der schützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein kränkendes persönliches Mißtrauen erblicken sollte. Die Revision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß, zum Nachtheil für den Staatsdienst, zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Würde des Geschäftes unangemessene Aeußerungen gewechselt werden.

§. 560.

Jede Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtfertigen

1) diejenigen Einnahmen, welche sie
   a) als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliefert empfängt, oder
   b) die ihr zum unmittelbaren Einzuge übertragen sind,
2) die Ausgaben, welche sie
   a) selbst bestreitet, oder
   b) durch Auftrag an andere Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, nach der systematischen Rubricirung, zusammengestellt werden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich zu machen. Dieß ist ein, von der Verwaltung getrenntes mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen vollständig in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*);
2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei, §. 526, welche nicht bloß aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine, zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf, S. 135) und Baiern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, S. 42) geschieht.

(*b*) Nieschke, S. 237. — v. Malchus, Politik, II, 191. Finanz., II, 126. — Graaf, S. 35. 88. — Hüffell, S. 274. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der **Voranschlag**, **Etat**, §. 465, ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese, über zukünftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsächlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Betrachtung des Etatwesens von formeller Seite der Lehre von dem Rechnungswesen folgen zu lassen, denn dieses, wie es sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, stützt sich überdieß auf die, in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsächlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält

1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Beschluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben,
2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die vermuthete Summe derselben. Bei Etatsposten dieser Art kann das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben abweichen, weßhalb der Voranschlag, obschon ohne ihn kein geordneter Staatshaushalt möglich wäre, doch nicht volle Zuverlässigkeit haben kann.

(*a*) Kieschke, S. 3. — v. Malchus, Polit. II, 152. Finanzw. II, 93. — Graaf, S. 18, — Der Gründer des Etatswesens ist Sully, s. Baumstark, Des Herzog v. Sully Verdienste um das französ. Finanzwesen, Mannheim, 1828, S. 130. v. Malchus, Fin. II, 96.

§. 562.

Ueber Wesen und Entstehung der Voranschläge sind hauptsächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den **Etatsentwurf** von dem **genehmigten Etat** unterscheiden. Jener ist ein, mit beigefügten Grün-

den und Erläuterungen versehener Vorschlag, dieser hat die Bekräftigung des Staatsoberhauptes erhalten und dient als Vorschrift, um so weit es thunlich ist, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geschieht von unten auf, so daß vor dem Anfange des neuen Zeitabschnittes zuvörderst die untersten Verwaltungsstellen den bei den festgesetzten Normen der verschiedenen Einnahmsquellen, z. B. dem Steuerfuße, wahrscheinlichen Betrag der Einkünfte angeben und die ihnen nöthig scheinenden Ausgaben nahmhaft machen, zugleich aber auch die Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes ihre Ausgabenvorschläge entwerfen, die dann von jedem Ministerium bearbeitet werden.

3) Man bedient sich hiebei des Rubrikensystems der Rechnungen (*a*) und giebt dem Voranschlage die tabellarische Form derselben. Eine Zahlenspalte kann bei den unständigen Einnahmen und Ausgaben den Durchschnittsbetrag aus einigen jüngstverflossenen Jahren, z. B. 3 oder 6, angeben, dem in einer anderen Spalte das, mit diesem Durchschnitte übereinstimmende oder abweichende Gutachten des Beamten beigefügt wird.

4) Zur Bildung eines solchen Durchschnittes müssen die Jahresbeträge erst berichtiget werden, wenn nämlich in den Normen, nach welchen die Einkünfte erhoben werden, Veränderungen statt gefunden haben und daher die früheren Zahlen in ihrer ursprünglichen Größe nicht mehr anwendbar sind; doch setzt diese Berichtigung voraus, daß man die Wirkung der vorgegangenen Veränderung genau bestimmen könne, z. B. bei einer aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr. Im entgegengesetzten Falle, wenn es z. B. ungewiß bleibt, wie eine Zollermäßignng auf den Ertrag wirken werde, läßt sich gar kein Durchschnitt bilden, sondern nur eine Vermuthung aufstellen.

5) Eine für Anmerkungen bestimmte Spalte nimmt vorzüglich die Gründe auf, aus denen man eine von dem Durchschnittsbetrage abweichende Summe in Antrag bringt. Doch können ausführliche Erläuterungen in dieser Tabellenform

keine Stelle finden, sondern müssen einem begleitenden Berichte vorbehalten bleiben.

6) Auch **Belege** werden beigefügt, um die Etatssätze zu begründen, wozu theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen der angeordneten Veränderungen in den Einnahms- und Ausgabs-Positionen (*b*) &c. dienlich sind.

7) Man braucht nur diejenigen Etatssätze zu rechtfertigen, welche unständig, oder von denen des vorigen Anschlages verschieden sind. Hiedurch wird die Verfertigung des Etats, wenn sie jährlich oder nach wenigen Zwischenjahren geschieht, bedeutend abgekürzt.

(*a*) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43, nach welcher man 1) Hofstaats-Ausgaben, 2) Ausgaben für die ständische Repräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Vorzug verdienen. Für die Einnahmen ist die beste Eintheilung die, welche aus dem Wesen der Einkünfte hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbstständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diejenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Aufwandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchthäusern, §. 69.

(*b*) Notabilienbücher bei jeder Verwaltung, um alle solche Veränderungen, z. B. sistirte Besoldungen, aufgehobene Abgaben &c. genau zu verzeichnen. Bad. V. v. 20. Jun. 1820. Reg.-Bl. Nr. 10. Formular bei v. **Malchus**, Pol. II, LXXXXIV.

§. 563.

8) Die Etatsentwürfe der unteren Stellen (**Specialetats**) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen ausführlichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (**Hauptetats**), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der, nur die Hauptabtheilungen in sich aufnehmende **Hauptfinanz-Etat** entworfen wird (*a*).

9) Ist dieser, abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung, genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf ihren Wirkungskreis sich beziehenden, mit den Ansätzen des ersteren übereinstimmenden Voranschläge zurück, um die in ihnen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben in Vollzug zu bringen.

10) Um ganz sicher zu gehen, hält man sich häufig in der Praxis an die Regel, die Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben dagegen über demselben anzusetzen, so daß also die wirkliche Verwaltung aus beiden Ursachen einen größeren Ueberschuß ergiebt, als man nach dem Etat erwarten sollte. Mag auch unter anderen die Furcht vor unverschuldeten Vorwürfen und der Umstand zur Entschuldigung dieses Verfahrens dienen, daß eine Abweichung vom Etat, die durch günstigere Wirthschaftsergebnisse entsteht, erfreulich ist, während ein Mehrbetrag der Ausgaben und eine Verminderung der Einnahmen unangenehme Störungen nach sich zieht, so ist doch eine absichtliche Entfernung von dem, was man für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, sie führt zur Willkühr und ist auch nicht ohne Nachtheile, indem man, so lange nur noch im Ganzen ein Ueberschuß gegen den Etat vorhanden ist, eine Ueberschreitung der Ausgabensätze nachsichtig zu beurtheilen geneigt ist.

(a) Formulare für diese verschiedenen Arten von Veranschlägen u. a. bei v. Malchus, Politik, II, LXXVIII ff.

§. 564.

Eine wesentliche Bedingung guter Etats ist auch ihre Vollständigkeit, so daß sie keine, in das Geschäftsgebiet einer gewissen Verwaltungsstelle fallende Art von Staatseinkünften und Staatsausgaben auslassen. Soll der Voranschlag das ganze Bild der Finanzverwaltung darstellen, wie es sich vor dem Beginne eines Zeitabschnittes gestaltet, so müssen alle mit jeder Art der Einkünften verknüpften Kosten in Ausgabe, dagegen alle wahrscheinlich eingehenden Summen von Geld und Naturalien in Einnahme gestellt werden, so daß man deutlich sieht, wie aus dem Abzuge der Kosten von der rohen (Brutto-) Einnahme sich die reine (Netto-) Einnahme bildet. Vergleicht man von diesem Gesichtspuncte aus die Budgets der verschiedenen Staaten, so bemerkt man, daß in mehreren, z. B. Großbritannien, Frankreich, Würtemberg, Baden, genau nach den angegebenen Regel verfahren wird, während z. B. in Preußen und Baiern nur der Reinertrag der Einkünfte in Ansatz gebracht

ist (*a*). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskosten in den Voranschlag aufnehmen, also z. B. das Holzhauen, die Heitzung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. 151) ꝛc. sogleich von dem Ertrage dieser Gewerbe abziehen, so würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaßregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconsequenz die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Freilich hat jene Vollständigkeit die Folge, daß das Bruttoeinkommen im Verhältniß zum Nettobetrage sehr groß erscheint, und daß man, zum Behufe manchfaltiger Combinationen und Berechnungen, sich häufig an den letzteren halten muß (*b*).

(*a*) Graaf, S. 87, nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm selbst angeführten Gegenstände zu widerlegen. — Dagegen von Malchus, Fin. II, 104.

(*b*) Finden Veränderungen in dieser Art und Weise, den Etat zu bilden, statt, so können die Zahlenresultate aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. In Baden z. B. waren im Budget für 1831 und 1832 bei dem Münzwesen nur 4370 fl. als Einnahme angesetzt worden. Das Budget für 1833 und 34 aber giebt, da man keinen Reinertrag beabsichtigte, eine Bruttoeinnahme und eine gleichgroße Ausgabe von 520,338 fl. an, weil man das ganze Erzeugniß der Ausmünzung zur Einnahme, die Anschaffungskosten der Münzmetalle aber zur Ausgabe zog. Ohne bedeutende materielle Veränderung, hauptsächlich wegen geänderter Berechnungsregeln, ist die Bruttoeinnahme in den badischen Budgets von 10·597,000 fl. im Jahr 1832 auf 11·800,000 fl. im J. 1833 erhöht worden, während der muthmaßliche Rein-Ertrag nur um 400,000 fl. größer, nämlich zu 7·700,000 fl. statt 7·300,000 fl. angenommen wurde.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat oder das Budget ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen Bestimmungen in ihm und in Bezug auf ihn, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem, mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches enthalten muß (*b*)

1) die Benennung der, den Charakter der Auflagen an sich tragenden Einnahmsquellen, mit Angabe des Fußes, nach

dem sie erhoben werden sollen. Beibt dieser Fuß ungeändert, so kann das Gesetz kürzer nur die Fortdauer der bestehenden Normen ausdrücken (*c*);

2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen oder Credite. Da man wohl die Größe der Ausgaben beschließen, aber die der Einnahmen nur erwarten und vermuthen kann, so liegt in der Natur der Sache, daß das Finanzgesetz bloß bei den Ausgaben Zahlen ausspricht. Es ist hierbei eine allgemeine Bestimmung darüber nöthig, wie weit die Befugniß jedes Ministeriums reiche, innerhalb der, ihm im Ganzen bewilligten Summe solche Verfügungen zu treffen, die von den, für die einzelnen Theile des Aufwandes angenommenen Zahlen abweichen, ob es z. B. erlaubt ist, die Ersparniß an der einen Ausgabe zur Vergrößerung einer anderen anzuwenden. Es wäre nicht rathsam, jeden Minister genau an die Beobachtung aller einzelnen Positionen seines Budgets zu binden (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraums in der Verfügung über die bestimmten Summen häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten, oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*d*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.
(*b*) Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch andere Verfügungen diesem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätten bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.
(*c*) Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner solchen Anführung im Finanzgesetze.
(*d*) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin. II, 122.

3. Abtheilung.

Das Cassenwesen.

§. 566.

Die, zum Finanzwesen eines Staates gehörenden Cassen müssen so angeordnet und mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß sie leicht jede Einnahme auffassen und jede Ausgabe besorgen können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern, die eine nützliche Verwendung finden könnten, verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) Die Hauptstaatscasse des Landes, bei welcher alle Ueberschüsse zusammenfließen, und welche die, am Sitze der obersten Staatsbehörden vorzunehmenden Ausgaben unmittelbar bestreitet.
2) Centralcassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung, deren jedoch nur einige für Bedürfniß zu erachten sind, z. B. Schuldentilgungs-, Militär- und Post-Cassen, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können.
3) Provincialcassen, in denen die meisten Einkünfte innerhalb eines Landestheiles gesammelt und von denen die daselbst vorkommenden Regierungsausgaben unmittelbar oder durch Anweisung auf untergebene Cassen bewirkt werden; es ist daher in der Regel nicht nöthig, für einzelne Zweige von Einkünften besondere Cassen in den größeren Landesbezirken einzurichten.
4) Untere Cassen, deren Zahl und Geschäftskreis nach der Beschaffenheit der Einnahmsquellen und Ausgabszweige in jedem Staate bestimmt werden muß. Sie sind theils bloß dem Einzuge von Auflagen gewidmet, theils auch mit anderen Verwaltungsgeschäften, z. B. des Domänenwesens, der Bergwerksadministration, in Verbindung. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert, und dafür spricht auch der weitere Grund, daß mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gefahr von Verun-

treuungen anwächst. Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Cassenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen Zwischenzeiten an die nächstvorgesetzten Cassen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeld-, Zolleinnehmer rc.

§. 567.

Die Anstellung des Cassenpersonals muß mit vorzüglicher Rücksicht auf erprobte redliche Gesinnung, festen Character, Ordnung und Geschicklichkeit geschehen, auch ist eine Caution unerläßlich, die jedoch für sich allein keine vollständige Sicherheit geben kann, weil ihr Betrag die dem Beamten anvertrauten Summen nicht erreicht. Bei den unteren Cassen ist gewöhnlich nur ein Staatsbeamter angestellt, der zugleich die zugehörigen anderen Verwaltungsgeschäfte besorgt und für seine Gehülfen verantwortlich ist. Höhere und größere Cassen haben ein, von anderen Verrichtungen ganz entfernt gehaltenes Personal, bei welchem neben einer angemessenen Vertheilung der Geschäfte zugleich darauf Rücksicht genommen wird, daß es, bei der großen Versuchung zur Untreue, an einer gehörig sichernden gegenseitigen Beaufsichtigung (Controle) nicht fehle. Zu einer vollständigen Besetzung wird erfordert:

1) ein Vorsteher (Hauptcassier, Rendant rc.), der die sämmtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtiget, das Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszugeben hat,
2) ein Controleur, der ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;
3) ein Cassier oder Zahlmeister, dem es obliegt, das Zählen, Packen rc. zu besorgen und der ein, nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch (Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden vorgenannten Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben nöthig.

4) Hierzu kommt das Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

§. 568.

Regeln über den Vollzug der Cassengeschäfte:

1) die Einnahmen und Ausgaben, die jeder Casse zugewiesen sind, müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß keine Stockungen eintreten und in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der, dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde. Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem die eine Casse von der anderen die benöthigte Summe auf Abrechnung erhebt und dieser Zuschuß derjenigen Casse, die ihn leistet, wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.

2) Die ständigen, so wie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem wirklichen Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, wohl aber diejenigen, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe wenigstens noch nicht voraus bestimmt werden konnte (§. 553). Solche Posten erfordern einen Auftrag zur Annahme oder Ausbezahlung, (Zahlungsanweisung, Decretur) von einer vorgesetzten Behörde. Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und die Richtigkeit der Ansätze bequemer prüfen zu können, pflegt man vor der Ertheilung der Decretur die Anweisungen einem controlirenden Beamten zur Einsicht und Mitunterschrift vorzulegen. Die Zahlungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565.) verfügen können, sollten wenigstens von dem Vorstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Bescheinigung ausgestellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), dagegen darf man keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Quittung vornehmen.

4) Die Quittungen müssen genau nach der Vorschrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn dieser nicht einen Anderen hierzu bevollmächtiget hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Bescheinigung auf die Gefahr des Cassenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind nicht gestattet (*a*).

(*a*) Bei Besoldungen kann für den schon verflossenen Theil der Zeit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

§. 569.

6) Eigene Gelder dürfen mit denen, die dem Staate gehören, in einer öffentlichen Casse nicht vermengt werden; auch eine, wenn gleich nur temporäre Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt.

7) Bei jeder Zahlung ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nur in den vorschriftsmäßigen guten Geldsorten erfolge. Die Sorten werden bei Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

8) Bei Versendungen muß man für gute Verpackung sorgen.

9) Die Casse muß gegen Diebstahl auf alle Weise geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

10) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht
   a) von den Cassen-Beamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. 11)), so wie auch über den

Cassenstand öfters an die vorgesetzte Behörde durch einen Situationsetat berichtet werden muß,

b) von einer anderen, zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, z. B. alle Monate eintretende Revision von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (c), auch wird eine Untersuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derselben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geschäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zustellt.

(a) Er muß wo möglich die Casse in seinem Schlafzimmer haben und mit Waffen versehen sein.

(b) Graaf, S. 283.

(c) In Preußen geschieht die gewöhnliche Revision monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag ist) am vorletzten, bei den Provincialhauptcassen am 18ten. Diese werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zuziehung von Räthen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisoren vorhanden, so müssen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf, S. 287 ff. — Ueber reisende Cassenrevisoren s. v. Malchus, II, 145.

Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme		Hauptbuch Rubrik	S.	Tag.	Februar 1837. Betreff.	Ausgabe.	
fl.	kr.					fl.	kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler in Rodach, für 10 Klafter Brennholz	324	
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu §. 551.

Seite 57

Soll.		Belege.	Einnahme. VIII. Aus Zehntrechten.	Journ.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	Nr.		S.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Tannenweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den großen und kleinen Zehnten und es ist fällig					
		50 65	1) vom großen Zehnten bei Friedrich Wittmann, nach dem Versteigerungs-Protocoll vom 13. Jul. d. J. und den genehmigten Reluitionspreisen					
			100 Mt. Spelz zu 3 fl. 50 kr. . . . 383 fl. 20 kr.					
			25 Mt. Waizen zu 6 fl. 18 kr. . . . 150 fl. 8 kr.					
533	28		Zusammen 533 fl. 28 kr.	125	533	28	—	—

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuer-Einnehmerei,

zu §. 551.

I. Directe Steuern.

Rubrik A. Grund- und Häusersteuer.

Seite 19

Ordn. Zahl.	Benennung der Einnehmereien.	Soll		Haben						...	Summe		Rest	
				Juli 1836		August		Sept.		...				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Journal Nr. 295.	Nach General-Decretur vom 10. Juni 1836 Nr. 14,797 sind pro $18\frac{36}{37}$ einzubringen 31,339 fl. 48 kr.													
	und zwar von den Einnehmereien													
1	Aschenbach	398	—	33	20	33	20	33	20		398	—	—	—
2	Brandenstein	600	—	50	—	50	—	50	—		583	—	17	—

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den §. an. Die bei dem ersten Bande in Klammern stehenden Zahlen sind die §§. der ersten Ausgabe.

Druckfehler und Berichtigungen.

1. Abtheilung.

S. 56. Z. 5. der Note (*d*) l. im 2ten — im 3ten — im 3ten st. im 1sten — im 2ten — im 3ten Dec.
— 58. — 6. der Note (*b*) l. gegen 52,000 fl. st. 16,000 fl.
— 73. — 9. der Note (*a*) l. $1,^{15}$ st. 1 Proc. — Ebd. l. 11'747,000 Fr. st. 870,000.
— 76. — Note (*c*) l. 91,700 fl. st. 254,000 fl.
— 191. — 10. l. ohne st. oder.
— 208. — 3. v. u. ist beizufügen (*c*).
— 209. — 13. der Note (*b*) l. Praun.
— 231. — 15 — 24. muß der Satz: „Auch in England .... Cap. 11.“ vorausgehen, und der Satz: Nordamerica ...... $0,^{28}$ kr.)“ nachfolgen.
— 231. — 14. v. u. l. Imhoff-Spielberg.
— 232. — 2 der Note (*b*) l. und je 5 Meilen st. und Meile.
— 256. — 15. l. Verkäufers st. Käufers.
— 261. — 3 der Note (*c*) l. 15 Meile st. 30. M.

2. Abtheilung.

S. 43. oben sind die Zahlen auf den Kopf zu berichtigen: Sachsen $2,^{26}$ rl. — Rheinpr. $2,^{10}$ — Westfalen $1,^{93}$ — Schles. $1,^{81}$ — Brandenburg $1,^{84}$ — Pomm. $1,^{52}$ — Preußen $1,^{22}$ — Posen $1,^{22}$ rl.
— 49. Z. 2 der Note (*a*) l. Großbritannien st. Frankreich.
— 49. — 24 l. §. 287.
— 107. Note (*b*) Z. 10 — 12 rechts von der Linie l. 11,360 fl. — 5980 fl. — 6016 fl. statt Fr.
— 191. — 8. l. $113\frac{1}{3}$ fl. statt $112\frac{1}{3}$ fl.
— 225. in §. 424 Z. 8. l. Aufschlag.
— 251. Z. 3. der Note (*e*) ließ $11,^{7}$ st. $46,^{80}$ Qu.
— 252. — 9. der Note (*b*) l. Branntwein st. des Kesselgehaltes.
— — zu Note (*d*). Dieß ist so eben abgeändert worden (April 1837). Das Kesselgeld wird künftig, ohne Rücksicht auf die Materialien und den Stand des Kesselbesitzers, nach der Zeit des Brennens, für 1, 3, 6, 9 oder 12 Monate entrichtet, und zwar mit $\frac{2}{3}$ kr. auf die Maaß Blasenraum monatlich. Nur 3 mal im Jahre kann man einen Brennschein auf 1 Monat nehmen. Die Erhebung mit den Schatzungen ist abgeschafft.
— 275. Z. 5. v. u. l. Schatzungen.
— 304. — 1. v. u. l. am schlechtesten.
— 305. ist zu Anfang des §. 475 das Zeichen 2) beizusetzen.
— 335. Z. 2 der Note (*d*) l. am 13. Jan. 1837.

Inhalt.

Zweites Buch. (Fortsetzung).



